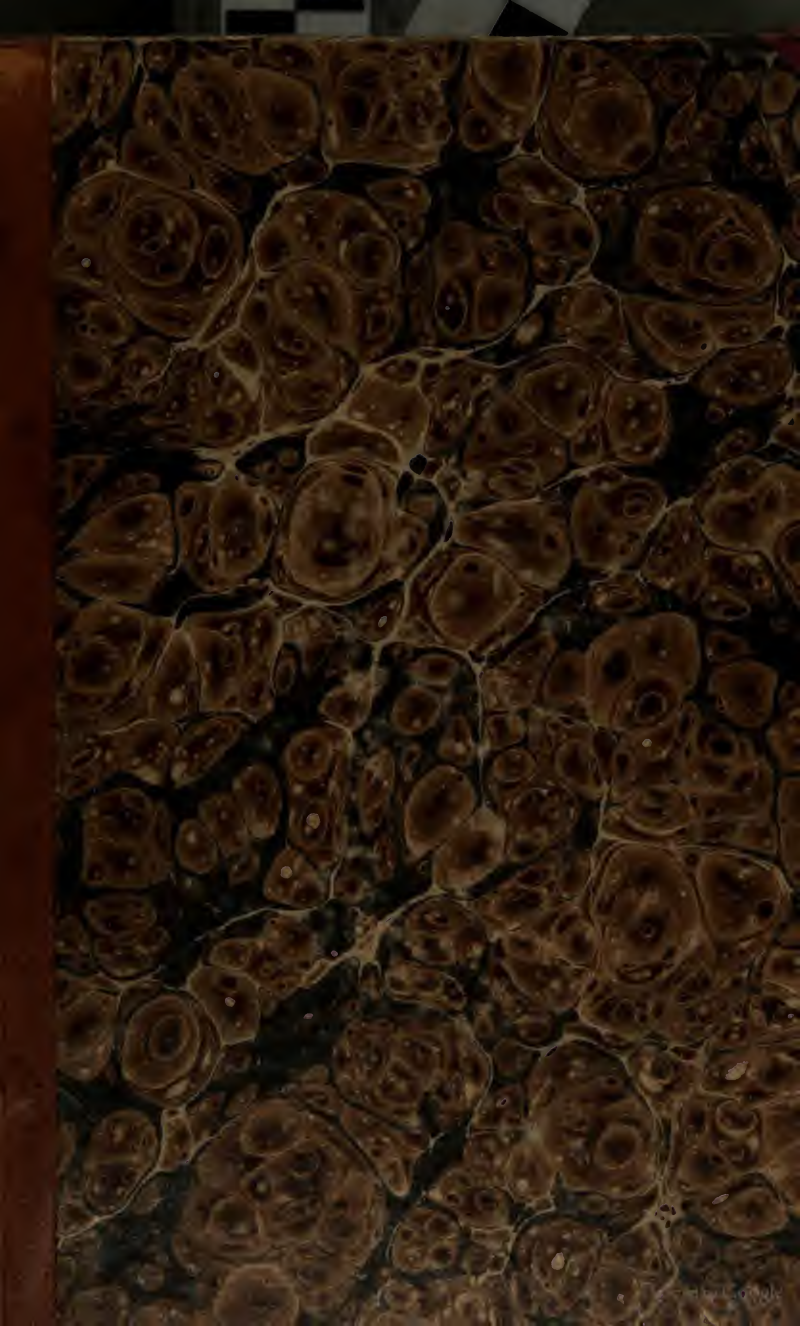

J. can. F.
63 I

Jacobson

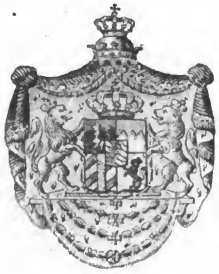

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36612036730014

<36612036730014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACHIENSIS

Digitized by Google

Geschichte

der Quellen des Kirchenrechts

des

Preussischen Staats,

mit Urkunden und Regesten

von

Dr. Heinrich Friedrich Jacobson,

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Königsberg, der historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig ord. Mitgliede.

Erster Theil.

Die Provinzen Preussen und Posen.

Zweiter Band.

Das evangelische Kirchenrecht.

Königsberg:

bei den Gebrüdern Bornträger.

1839.

Digitized by Google

Geschichte

der Quellen

des

evangelischen Kirchenrechts

der Provinzen

Preussen und Posen,

mit Urkunden und Regesten

von

Dr. Heinrich Friedrich Jacobson,

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Königsberg, der historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig ord. Mitgliede.

Königsberg:

bei den Gebrüdern Bornträger.

1839.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt.

Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preussen und Posen.

Vorrede.

Ueber die bisherigen Leistungen für das evangelische Kirchenrecht von Preussen und Posen . . S. 5 — 10.

A. Die Provinz Preussen S. 11 — 263.

I.

Ost-Preussen und Litthauen seit der Reformation bis zum Jahre 1772 S. 11 — 176.

Die Reformation in Preussen . . . . S. 11 — 20.

Cap. I.

Von der Einführung der Reformation bis zum Tode des Herzogs Albrecht 1568 . . . . . S. 21 — 53.

Umgestaltung der bisherigen kirchlichen Verfassung. Verzicht der Bischöfe von Samland und Pomesanien auf Land und Leute. — Verordnung vom 6. Juli 1525. — Artikel der Ceremonien und anderer Kirchenordnung. Landesordnung 1526. Visitation 1526 folg. — Articuli ceremoniarum 1530. — Die Wiedertäufer. — Neue Visitationen. — Ehemandat. 1539. — Artikel von Erwählung und Unterhaltung der Pfarrer 1540. — Visitation 1542. Regiments-Notel. Umschreibung der Diöcesen. Mandat über Kirchengang u. s. w. 1543. — Ordnung vom äusserlichen Gottesdienst u. s. w. 1544. Die Universität Königsberg. — Theologische Händel. — Kirchenordnung von 1558. — Repetitio Corporis doctrinae 1567. Kirchenordnung von 1568. Die Bischofswahl. — Verhältniss des Fürsten zur Kirche.

Cap. II.

Vom Tode Albrechts bis zu Preussens Selbstständigkeit unter Friedrich Wilhelm 1657 . . . . . S. 54 — 70.

Regierung des Herzogs Albrecht Friedrich. Zusicherung wegen der Religion 1569. 1573. Verhandlungen we-

Digitized by Google

gen Einrichtung der Consistorien. Die Consistorialordnung von 1584. Die Consistorien zu Königsberg und Salfeld 1587. — Die Landesordnung von 1577. — Einführung der Concordienformel 1579. — Theologische Streitigkeiten. — Kirchenvisitationen. — Das Herzogthum Preussen wird mit Brandenburg verbunden. — Verhandlungen wegen der Herstellung der Bisthümer 1602 folg. — Landrecht von 1620. — Die Wiedertäufer u. a. — Die Böhmischen Brüder und Reformirten. — Verhandlung wegen Bestelluug der Kircheninspectoren (1617 folg.) unter Georg Wilhelm. Die Reformirten. Insterburger Kirchenrecess 1639. Kirchliche Anordnungen unter Friedrich Wilhelm seit 1640.

Cap. III.

Von der Selbstständigkeit Preussens bis zum Regierungsantritte Friedrichs des Grossen 1740. . . . . S. 71 — 106.

Vertrag zu Wehlau und Bromberg 1657. — Neue Anordnungen des grossen Churfürsten. Visitation 1663. Instruction zur Visitation 1666. — Landrecht von 1685. — Friedrich III. seit 1688. Die Lutheraner u. Reformirten. — Wachsthum der kirchlichen Rechte des Landesherrn. — Krönung des Königs 1701. Die Bischöfe. — Unionsversuche zwischen d. Evangelischen. — Friedrich Wilhelm I. seit 1713. — Verfassung der kirchl. Behörden, das Etatsministerium, Consistorium. Die Consistorialordnung 1721. Die Kirchen- u. Schulcommission 1722. Die perpetuirliche Kirchencommission 1732. Das Kirchencollegium 1734. Verdienste des Königs um das Kirchenwesen in Litthauen. — Der General-Superintendent. Die geistlichen Inspectoren, Pröbste, die Prediger und unteren Kirchendiener (Potabel). — Das reformirte Kirchendirectorium. Das französische Oberconsistorium. — Unionsversuche. — Die kleineren kirchl. Parteien. — Die Gesetzgebung. Landrecht von 1721, das kanonische Recht.

Cap. IV.

Die evangelische Kirche Preussens unter Friedrich II. v. 1740 — 1772. S. 107 — 123.

Friedrich's II. Toleranz. — Die Gesetzgebung: Project des Codicis Frid. Marchici 1748, Proj. des Corporis jur. Frid. 1749. — Die kirchl. Behörden Aufhebung des Kirchencollegii 1751. Verhältniss der Regierungs- und Justizbehörden in Kirchensachen. — Der General-Super-

Digitized by Google

intendent, die Superintendenten, Pfarrer, Candidaten, Kirchenvorsteher. — Die einzelnen kirchl. Institute selbst. — Verhältniss der verschiedenen Religionsparteien.

Uebersicht der ostpreuss. Gesetze seit der Reformation bis 1772. . S. 124 — 176.

II.

Ostpreussen, Litthauen und Westpreussen seit 1772 — 1838. . . . S. 177 — 263.

Cap. V.

Die evang. Kirche in Ostpreussen und Litthauen von 1772 — 1807. S. 177 — 208.

Die Gesetzgebung. 1774 neue Instruction. — Die Kirchenbehörden. — Reform der Gesetzgebung, nach der Cab. Ordre vom 14. April 1780. Das Corpus juris Fridericianum 1781 (Allg. Ger. Ordre). Entwurf des allg Gesetzbuchs 1784. 1785. Das Provincialrecht. — Ressortverhältniss der Behörden. — Die Religionsparteien. — Friedrich Wilhelm II. seit 1786. — Das Land- und Provincialrecht. Umgestaltung der Kirchenbehörden. — Das Religionsedict 1788 und dessen Folgen. — Friedrich Wilhelm III. seit 1797. — Aufhebung des Relig.-Edicts. — Das Ostpreuss. Provincialrecht 1801 und 1802. — Die Ressortveränderungen seit 1801, besonders 1804. — Einzelne kirchliche Anordnungen.

Cap. VI.

Die neueren Einrichtungen seit 1807 bis 1838. . . . . S. 209 — 222.

Die neueren Ressortverhältnisse. — Die Liturgie, Synoden, Union, seit 1812. Synodalverfassung seit 1817. — Die Revision des ostpr. Provincialrechts seit 1827.

Cap. VII.

Die evang. Kirche im früheren polnischen Preussen seit der Reformation bis zum J. 1772. . . . . S. 223 — 242.

1) Die ev. Kirche im Ermlande. 2) Im Palatinate Marienburg. 3) In Pomerellen. 4) Im Palatinate Culm.

Cap. VIII.

Die evang. Kirche im Ermlande und Westpreussen seit 1772 — 1838. S. 243 — 263.

Die Reoccupation Westpreussens 1772. Verfassung und Verwaltung des neuen Landes. — Erwerbung v. Thorn und Danzig 1793. — Das Provincialrecht. S. 243 — 248.

Digitized by Google

a. Die evang. Kirche seit 1772—1807 S. 249—256.
1) im Ermlande. 2) im Elbinger und Marienburger Gebiete. 3) in Pomerellen und im Netzdistrict. 4) im Culmer Lande.
b. Die evang. Kirche seit 1807—1838. S. 256—263.
1) im Ermlande. 2) in Westpreussen. Verfassung, Verwaltung, Provincialrecht.
B. Die Provinz Posen. S. 264—282.

Cap. IX.

Die evang. Kirche der das jetzige Grossherzogthum Posen bildenden Lande seit der Reformation bis zum J. 1793. . . . . S. 264—276.
Die Reformation in Polen. — Geschichte der Dissidenten.

Cap. X.

Die evang. Kirche des Grossherzogthums Posen seit 1793 bis 1838. S. 277—282.
Theilung Polens 1793. 1795. Süd- und Neu-Ostpreussen bis 1807. Umgestaltung der Verhältnisse bis 1814. Das Grossherzogthum Posen. Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung.

Uebersicht der Gesetze von 1772—1838. . . . . S. 283—408.
A. Allgemeine den Provinzen Preussen und Posen gemeinsame Verordnungen. S. 283—316.
B. Provinzielle und besondere Verordnungen.
I. Die Provinz Preussen. . . . . S. 317—386.
a) Ostpreussen und Litthauen. . . . S. 317—360.
b) Westpreussen. . . . . S. 361—386.
II. c) Die Provinz Posen. . . . . S. 387—408.

Digitized by Google

Anhang einer Urkunden-Sammlung.

von bisher ungedruckten, nebst Uebersichten gedruckter Kirchengesetze für die Provinzen Preussen und Posen.

Zum Cap. I.

Nro. I. Des Bischofs Erhard v. Queis Abtretung seiner bischöflichen Güter, der Aemter und Gebiete Riesenburg, Preuss. Mark und Marienwerder, an den Markgr. Albrecht, Herz. v. Preussen. 1527 . . S. 3 — 5.
Nro. II. Artikel der Ceremonien und anderer Kirchen-Ordnung. 1526. . . . . „ 5 — 7.
Nro. III. Landesordnung . . . . . „ 7 — 13.
Nro. IV. Instruction zur Visitation für Adrian von Waiblingen und Paul Separatus. 1526. „ 14 — 16.
Nro. V. Ausschreiben zu einem Synodus provincialis zu Marienwerder. 1530. . . . „ 17 — 18.
Nro. VI. Edict gegen die Wiedertäufer. 1535. „ 18 — 19.
Nro. VII. Verordnung des Herz. Albrecht wegen der Leistungen an die Geistlichkeit v. 1538. . . . . „ 19 — 20.
Nro. VIII. Verordnung gegen verschiedene abergläubische Missbräuche. 1541. . . „ 20 — 21.
Nro. IX. Artickel von Erwelung u. underhaltung der Pfarrer, Kirchen-Visitation, vnd was dem allem zugehörigk, im Fürstenthumb Preussen uff gehaltener Tagfart Michaelis im Jar 1540 einhellig beschlossen . . „ 22 — 34.
Nro. X. Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Preussen Befehlich, in welchem das Volck zu Gottesforcht, Kirchengang, Empfahung der heil. Sacramenten u. anderm vermahnet werden. 1543. . . . . „ 35 — 43.
Nro. XI. Circulare wegen Vollziehung des fürstlichen Befehls über Kirchengang u. s. w. „ 43 — 44.
Nro. XII. Ordennung von eusserlichen Gotsdienst vnd artickel der Ceremonien, wie es inn den Kirchen des Herzogthumbs zu Preussen gehalten wird. 1544. . . . . „ 45
Nro. XII. A. Des Markgr. Albrecht Mandat wegen der neuen Kirchenordnung v. 2. Juni 1544. . . . . „ 45 — 47.

Digitized by Google

Nro. XIII. Verbot des Verkaufs von Büchern gegen die evangel. Lehre. 1544. . . . S. 47.
Nro. XIV. Andreas Osianders Visitations-Fragepunkte. 1551. . . . . „ 48 — 49.
Nro. XV. Kirchen-Ordnung, anderweit vbersehen, gemehret vnd publicieret 1558. d. 25. Nov. . . . . „ 49 — 50.
Nro. XVI. Kirchenordnung v. 1567. 1568. „ 51 — 53.

Zum Cap. II.

Nro. XVII. Consistorialordnung des Herzogth. Preussen. 1584. . . . . „ 54 — 88.
Nro. XVIII. Recessus generalis der Kirchenvisitation. 1638. . . . . „ 88 — 90.
Nro. XIX. Rescr. über die Parität des Samländischen und Pomesanischen Consistoriums. 1643. . . . . „ 90.
Nro. XX. Verordnung wegen der Abschaffung der Repräsentation des heiligen Christs. 1655. „ 91.

Zum Cap. III.

Nro. XXI. Rescr. wegen der in das Löbenichtsche Hospital tretenden Personen. 1662. „ 91 — 92.
Nro. XXI. A. Rescr. an die Städte Königsberg wegen der Feier des Busstages. 1681. . „ 92 — 93.
Nro. XXII. Cab. O an den Rath zu Memel wegen Befreiung der Reformirten von Entrichtung des Decems an die luth. Kirche. 1682. . . . . „ 93 — 94.
Nro. XXIII. Verordnung wegen Abschaffung der Gesellschaft, so mit dem Stern herumbgehet. 1685. . . . . „ 94.
Nro. XXIV. Cab. O. wegen des Verhältnisses der Reformirten zu den Lutherischen in Tilse. 1700. . . . . „ 94 — 95.
Nro. XXIV. A. Ausschreiben wegen Einführung der Catechisationen in den litthauischen und polnischen Aemtern. 1701. . . . „ 96.
Nro. XXV. Cab. O. an die Preuss. Reg. wegen der Communion im Königsbergischen Waisenhause. 1708. . . . . „ 97 — 98.
Nro. XXVI. Erinnerungen über den Entwurf der Consistorialordnung von 1710. . . „ 98 — 101.
Nro. XXVII. Rescr. betreffend die Preuss. Consistorialordnung, vom 6. Mai 1722. „ 101 — 102.

Digitized by Google

Nro. XXVII. A. Unmassgebliche Erinnerungen bey der eingesandten Consistorialordnung. 1722. . . . . S. 103 — 104.
Nro. XXVIII. Erklärung des Samländischen Consistorii auf die Erinnerungen bei der eingesendeten Consistorial-Ordnung, vom 13. Juli 1722. . . . . „ 105 — 111.
Nro. XXIX. Rescr. an die Preuss. Reg. über die Einrichtung der neuen dort einzuführenden Consistorialordnung. 1722. . . . „ 111 — 113.
Nro. XXX. Verbessertes Landrecht des Königreichs Preussen. 1721. . . . . „ 113 — 116.
Nro. XXXI. Cab. Rescr. wegen der Prediger-Hufen. 1721. . . . . „ 117 — 118.
Nro. XXXII. Rescr., welcher Gestalt die sogenannten Mennonisten im Königr. Preussen geduldet werden sollen. 1722. . . „ 118 — 119.
Nro. XXXIII. Rescr. an die Preuss. Reg. über die Abschaffung der Potabeln in Litthauen. 1722. „ 119 — 120.
Nro. XXXIV. Rescr. wegen der Bestellung von Inspectoren u. Visitation der adeligen Patronatkirchen. 1723. . . . . „ 121 — 122.
Nro. XXXV. Rescr. weg. Bestellung mehrer Pröbste. 1725. . . . . „ 122 — 123.
Nro. XXXVI. Cab.-O. an die Preuss. Reg., dass den römisch-kathol. Pfaffen, so die evang. Religion annehmen, keine Pfarrdienste oder geistliche Aemter anvertraut werden sollen. 1726. . . . . „ 123.
Nro XXXVII. Rescr. an das Samländ. Consistorium, dass bei einer Taufe nur 5 Personen als Gevatter eingeladen werden sollen. 1727. . . . . „ 124 — 125.
Nro. XXXVIII. Rescr. an die Preuss. Reg. wegen des der luth. Kirche zu Insterburg von den Reformirten zu entrichtenden Decems. 1734. . . . . „ 125.
Nro. XXXIX. Verordnung wegen der Abgaben für die Schulbedienten der Stadt Königsberg, bei Concessionen zu Haustrauungen. 1734. . . . . „ 126 — 127.
Nro. XL. Rescr. an den Fiskal, dass der erneuerten V. O. wegen des Kirchen- und

Digitized by Google

Schulwesens genau nachgelebt werden soll. 1734. . . . . S. 127 — 128.
Nro. XLI. Cab. O. an die Preuss. Reg. weg. Befolgung der neuen kirchlichen Anordnungen 1736. . . . . „ 128 — 129.
Nro XLII. Rescr. an die Preuss. Reg über den Kirchendecem an Orten, wo Lutheraner und Reformirte beisammen leben. 1736. . . . . „ 129 — 130.
Nro. XLIII. Protocoll wegen Einrichtung der Simultan-Schulen in Litthauen vom 6. August 1736. . . . . „ 131 — 132.
Nro. XLIV. Rescr. weg. einiger Verrichtungen des Oberhofpred. Dr. Quandt und dass er über das Kirchenreglement mit den Pröbsten Roloff und Reinbeck conferiren solle. 1736. . . . . „ 132 — 134.
Nro. XLV. Cab. O. wegen Anstellung des Dr. Quandt als General-Superintendenten. 1736. . . . . „ 134 — 135.
Nro. XLVI Königl. Declaration über einige Puncte im neuen Kirchen- und Schulreglement. 1736. . . . . „ 135 — 137.
Nro. XLVII. Cab. O. über den Rang der Mitglieder des Kirchencollegii. 1737. . „ 137.
Nro. XLVIII. Rescr. an die Preuss. Reg. wegen Besetzung der Predigerstellen. 1738. „ 138.
Nro. XLIX. Verordnung wegen Abstellung des sogenannten Fastnachtsspiels. 1739. „ 139.

Zum Cap. IV.

Nro. L. Rescr., dass bei den lutherischen Kirchen keine katholische Leiche zur Beerdigung angenommen werden soll. 1751. . „ 139 — 140.
Nro. LI. Rescr. an die Preuss. Reg. wegen Entrichtung des Zapfengeldes. 1753. . . „ 140 — 141.
Nro. LII. V. O. der Preuss. Regierung an das Consistorium in Betreff der Ordination der von den Städten vocirten Diaconi. 1756. . . . . „ 141.
Nro. LIII. Rescr. an die Preuss. Regierung, wie die Preuss. Calende-Sachen regulirt werden sollen. 1764. . . . . „ 142 — 143.
Nro. LIV. Ausschreiben an die Ostpreuss.

Digitized by Google

Justizcollegia und Aemter wegen der Revision der Vocation der städtischen Kirchen- und Schulbedienten. 1769. . . . . S. 143.
Nro. LV. Hofrescr. an die Königsbergsche Kammer, dass weder Prediger noch Schulbediente von ihrem Deputatholze Stamm- und Anweisegeld entrichten dürfen. 1771. „ 144.

Zum Cap. V.

Nro. LVI. Hofrescr. wegen der Visitationsgebühren der Inspectoren. 1774. . . . „ 145.
Nro. LVII. Hofrescr. an das ostpr. Consistorium wegen der Einrichtung einiger neuen Inspectionen. 1777. . . . . „ 145 — 146.
Nro. LVIII. Schreiben an das General-Directorium wegen der Prästationen von wüsten Hufen an die Kirche. 1779. . . . „ 146 — 147.
Nro. LIX. Hofrescr. wegen Entrichtung der Stolgebühren von den Katholiken an die Evangelischen zu Memel. 1783. . . . „ 147.
Nro. LX. Hofrescr. an das ostpr. Etatsministerium über das Verfahren in Calendeprozessen. 3. Nov. 1786. . . . . „ 148 — 149.
Nro. LXI. Hofrescr, durch welches dem ostpreussischen Consistorium die Eigenschaft eines Schulcollegii beigelegt wird. 1788. „ 149 — 150.
Nro. LXII. Hofrescr. an das Ostpreuss. Etatsministerium über einige kirchliche Verwalwaltungspuncte. 1794. . . . . „ 151.
Nro. LXIII. Hofrescr. über den Kirchgang der Wöchnerinnen. 1799. . . . . „ 152.
Nro. LXIV. Ostpr. Provinzialrecht von 1801 und 1802. . . . . „ 152 — 154.
Nro. LXV. Cab. Ordre wegen Wiederherstellung der den Kirchenbedienten gebührenden Naturallieferungen. 1803. . . . „ 154 — 155.
Nro. LXVI. Circ. der Ostpreuss. Kammer wegen der Reparaturen bei Pfarr- u. Schulgebäuden. 1804. . . . . „ 155 — 157.
Nro. LXVII. Circ. an die lutherischen Prediger in Königsberg wegen des Ueberganges aus einer Gemeine in die andere. 3. Jan. 1805. . . . . „ 157 — 158.
Nro. LXVIII. Rescr. an die Ostpr.-Litth.

Digitized by Google

Kammer wegen des Geschäftsganges des neuen Consistorii 1805. . . . . S. 158 — 159.
Nro. LXIX. Circ. der Ostpr. Kammer betr. die Strohlieferung zu den Dienstgebäuden der Landpfarrer. 1805. . . . . „ 159 — 160.
Nro. LXX. Declaration wegen Einleitung der Pfarr- und Schulbauten. 1805. . . . . „ 160.
Nro. LXXI. Hofrescr. betr. das freie Bauholz für Pfarrwittwen-Häuser. 1805. . . . „ 161 — 162.
Nro. LXXII. Rescr. der Kammer zu Königsberg an den Forstbedienten in Warniken weg. der Leistungen zu Kirchenbauen. 1806. „ 162.

Cap. VI.

Nro. LXXIII. Rescr. der Section des Cultus an den Landrath N., betr. die Anstellung von Oberkirchenvorstehern. 1809. . . . „ 163.
Nro. LXXIV. Rescr. des geistl. Min. an die ostpr. Reg., betr. die kirchl. Leistungen königl. Vorwerke. 1812. . . . . „ 163 — 164.
Nro. LXXV. Rescr. des Departem. des Cultus, betr. die Stellung der Superintendenten. 14. Dec. 1813. . . . . „ 165.
Nro. LXXVI. Rescr. des Min. des Innern an die geistl. u. Schul-Deputation zu Königsberg, betr. die Unzulässigkeit der Verjährung rücks. der Natural-Calende. 1815. „ 166.
Nro. LXXVII. Circ. des Consistorii, betreffend die Abschaffung des Titels Caplan. 1817. „ 166 — 167.
Nro. LXXVIII. Rescr. des Consistorii, betr. das Verreisen der Geistlichen. 1817. . „ 167.
Nro. LXXIX. Circ. des Consistorii, betr. die Beförderung der Gebetverhöre. 1817. . „ 168.
Nro. LXXX. Circ. des Consistorii wegen der Feier des Todtenfestes. 1817. . . . . „ 168 — 169.
Nro. LXXXI Rescr. der Reg. zu Königsberg, betr. das Verhältniss des Superintendenten zu dem Justizbeamten bei gemeinsamen Verhandlungen. 1817. . . . . „ 169.
Nro. LXXXII. Rescr. der Reg. zu Königsberg mit verschiedenen Anordnungen. 1819. . „ 170.
Nro. LXXXIII. Publ. der Reg. zu Königsberg, betr. die Wiederherstellung der Naturaldeputate für Geistliche. 1819. . . . . „ 170 — 171.

Digitized by Google

Nro. LXXXIV. Circ. des Consist. zu Königsberg, betr. die Proselytentaufen. 1820. . S. 171 — 172.
Nro. LXXXV. Circ. der Kirchen- u. Schul-Commission zu Königsberg, betr. den Anfang des Gottesdienstes auf dem platten Lande. 1821. . . . . „ 173.
Nro. LXXXVI. Rescr. des geistl. Min. über die Kosten in Kirchenprozessen. 1823. . „ 173 — 174.
Nro. LXXXVII. Circ. des Consistorii wegen der Proselytentaufen. 1824. . . . . „ 174 — 175.
Nro. LXXXVIII. Circ. der Reg. zu Königsberg, betr. die Missionsvereine. 1824. . „ 175 — 176.
Nro. LXXXIX. Circ. der Reg. zu Königsberg, betr. die Anzeigen wegen der Baumängel 1825. . . . . „ 176 — 177.
Nro. XC. Circ. der Kirchen- und Schulen-Commission, betr. die Eintreibung rückständiger Stolgebühren. 1825. . . . . „ 177 — 178.
Nro. XCI. Circ. der Reg. zu Königsberg wegen der von den Kirchenvorstehern mit zu unterzeichnenden Berichte. 5. April 1826. „ 178 — 179.
Nro. XCII. Circ. der Reg. zu Königsberg weg. der Register von den Kirchenbüchern. 1826. „ 179 — 180.
Nro. XCIII. Rescr. des geistl. Min. an den Pfarrer N., betr. die Accisebonification der Geistlichen. 1828. . . . . „ 180.
Nro. XCIV. Circ. der Reg. zu Königsberg, betr. die Dispensation der Confirmanden vom Schulunterrichte. 1829. . . . . „ 180 — 181.
Nro. XCV. Rescr. des geistl. Min. an die Reg. zu Königsberg, betr. die Rückzahlung der Mantelgelder. 25. Juni 1829. . . . „ 181 — 182.
Nro. XCVI. Circ. des geistl. Min., betr. die Gerichtskosten in Kirchenprozessen. 8. Aug. 1831. . . . . 182 — 183.
Nro. XCVII. Rescr. des geistl. Min. an die Reg. zu Königsberg, betr. die Leistungen bei Kirchenbauen und die Anordnung des Interimisticums. 18. Aug. 1831. . . . . „ 183 — 184.
Nro. XCVIII. Rescr. des geistl. Min. an die Reg. zu Königsberg, betr. die Genehmigung der geistl. Obern bei Ausgaben adliger Patronatskirchen. 24. Aug. 1831. . . . . „ 184.

Digitized by Google

Nro. XCIX. Rescr. des geistl. Min. an die Reg. zu Königsberg über die Wittwenkassen-Beiträge der Geistl. 4. Octbr. 1831. S. 185.
Nro. C. Rescr. des geistl. Min. an die Reg. zu Königsberg, betr. das Verfahren bei Reparaturbauten. 24. Octbr. 1831. . . . „ 185 — 186.
Nro. CI. Rescr. des geistl. Min. an die Reg. zu Königsberg wegen der Pfarrwittwen-Gebührnisse. 17. März 1832. . . . . „ 186 — 187.
Nro. CII. Rescr. des geistl. Min. an die Reg zu Königsberg, betr. die Pfarrwittwen-Pensionen aus Staatsfonds. 23. Aug. 1832. . „ 187.
Nro. CIII. Rescr. der Reg. zu Königsberg an den Superint. N. wegen der Reparatur der Orgeln. 9. Febr. 1833. . . . . „ 188 — 189.
Nro. CIV. Circ. des Preuss. Consistorii weg. der Prediger-Conferenzen. 30. Aug. 1833. „ 189 — 190.
Nro CV. Circ. der Reg. zu Königsberg, betr. die Einsendung der Populationslisten. 1. Febr. 1834. . . . . „ 190.
Nro. CVI. Circ. des Preuss. Consistorii, betr. die kirchl. Schulfeier. 26. Juli 1834. . „ 191 — 193.
Nro. CVII. Rescr. der Reg. zu Königsberg an das Landrathsamt zu Fischhausen weg. der Repartitionen der Leistungen bei Kirchenbauten 29. Juli 1834. . . . . „ 193.
Nro. CVIII. Circ. der Reg. zu Königsberg über verschiedene kirchliche Angelegenheiten. 24. Nov. 1834. . . . . „ 193 — 196.
Nro. CIX. Circ. des Preuss. Consistorii, betr. das Institut der Synoden. 21. Mai 1835. „ 197.
Nro. CX. Circ. des Preuss. Consist. an die Geistl. in Litthauen wegen der Amtsfunctionen der Präcentoren u. Rectoren. 18. Juni 1835. . . . . „ 197 — 199.
Nro. CXI. Circ. des Preuss. Consist. wegen Copulationen an Sonn- und Festtagen. 3. Nov. 1835. . . . . „ 199 — 200.
Nro. CXII. Rescr. an die Reg. zu Königsberg, betr. die Beitragspflicht des Domänen-Fiskus zu den Gehalten der Pfarrwittwen. 11. Febr. 1836. . . . . „ 200 — 201.
Nro. CXIII. Rescr. des geistl. Min. an die

Digitized by Google

Reg. zu Königsberg, betr. die Ordination von Pfarradjuncten. 1836. . . . . S. 201 — 202.
Nro. CXIV. Circ des Preuss. Consist. weg. der Verbindung der Prüfung der Confirmanden mit der Confirmation. 29. Sept. 1836. „ 202 — 204.
Nro. CXV. Circ. der Reg. zu Königsberg mit verschiedenen kirchlichen Anordnungen. 7. Dec. 1836. . . . . „ 204 — 208.
Nro. CXVI. Circ. der Reg zu Königsberg weg. der Einführung der Geistl. 1. Febr. 1837. „ 208 — 209.
Nro. CXVII. Circ. der Reg. zu Königsberg wegen der Einrichtung des Kirchen-Rechnungswesens. 5. Mai 1837. . . . . „ 210 — 211.
Cro. CXVIII. Circ. der Reg. zu Königsberg wegen der Einholung des Consenses zu Kirchenbauten. 31. Octbr. 1837. . . . „ 211.
Nro. CXIX. Circ. des Preuss. Consist. weg. der Synodalaufgabe für das Jahr 1838. . „ 211 — 212.
Nro. CXX. Circ. des Preuss. Consist., betr. die Civilofficianten, welche den Geistlichen den Heirathsconsens des Chefs vorzulegen haben. 23. März 1838. . . . . „ 213.
Nro. CXXI. Circ. des Preuss. Cons. über den Confirmations-Unterricht und die Confirmation. 1838. . . . . „ 213 — 218.
Nro. CXXII. Circ. des Preuss. Consist. betr. die Vollziehung gemischter Ehen. 1838. „ 218 — 219.
Nro. CXXIII. Circ. der Reg. zu Königsberg wegen der Anerkennung unehelicher Kinder durch den Vater. 1838. . . . . „ 219 — 220.

Zum Cap. VIII.

Nro. CXXIV. Circ. der Westpr. Reg., betr. die Abgabenfreiheit der Geistl. 21. Nov. 1776. „ 220 — 221.
Nro. CXXV. Hofrescr. an die Westpr. Reg. betr. die Confirmat. der von Privatpatronen Vocirten. 1800 . . . . . „ 221.
Nro. CXXVI. Rescr. der Westpr. Reg. an den lutherischen Prediger G. zu Kulm betr. das Verhältniss der Mennonisten. 1800. „ 222.
Nro CXXVII. Bek. der Reg. zu Marienwerder über die Aufrechthaltung der äussern Anständigkeit während des öffentlichen Gottesdienstes. 16. Mai 1810. . . . . „ 223 — 224.

Nro. CXXVIII. Reser. der Section für den Cultus an die Reg. zu Marienwerder betr. die Aufbewahrung der Kienäpfel auf den Kirchböden. 1810. . . . . S. 224 — 225.
Nro. CXXIX. Reser. des Min. an die Reg. zu Königsberg, betr die Proclamation und Taufen im Ermlande. 11. Febr. 1811. . „ 225.
Nro. CXXX. Reser. der Section für den Cultus an die Reg. zu Marienwerder, betr. das Forum der lutherischen Prediger. 1814. . „ 226.
Nro. CXXXI. Reser. der Reg. zu Königsberg, betr. die Einrichtung der Parochie von Heilsberg. 5. März 1816. . . . . „ 226 — 227.
Nro CXXXII. V. O. d. Reg. zu Marienwerder, betr. dass Maas beim Kirchendecem. 1819. „ 227.
Nro. CXXXIII. Reser. des geistl. Min. an die Reg. zu Danzig, betr. die kirchliche Execution 1822. . . . . „ 227 — 228.
Nro. CXXXIV. Reser. des geistl. Min. an die Reg. zu Danzig, über Pfarrhandlungen eines Consistorialraths. 1822. . . . . „ 228.

Zum Cap. X.

Nro CXXXV. Circ. des Consist. zu Posen, betr. die Confirmationsberichte. 1831. . „ 228 — 229.
Nro. CXXXVI. Circ. des Consist zu Posen, betr. die actus ministeriales der Missionäre 1831. . . . . „ 229 — 230.
Nro. CXXXVII. Circ. des Consist. zu Posen, betr. die Confirmation und den Confirmanden-Unterricht. 1832. . . . . „ 230 — 231.
Nro. CXXXVIII. Circ. des Consist. zu Posen betr. die Christnachtfeier. 1832. . . . „ 232 — 235.
Nro. CXXXIX. Circ. des Consist zu Posen, über die practische Bildung der Candidaten. 1833. . . . . „ 236 — 237.
Nro. CXL. Circ. des Consist. zu Posen über die Todtenlieder während des Gottesdienstes. 1836. . . . . „ 237.

Digitized by Google

Geschichte

der Quellen

des evangelischen Kirchenrechts

der Provinzen

Preussen und Posen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preussen und Posen.

Während das katholische Kirchenrecht der Provinzen Preussen und Posen bisher noch jeder vorbereitenden Arbeit ermangelte, und daher im ersten Bande dieser Schrift die erste Zusammenstellung versucht wurde, fehlt es dagegen zwar keineswegs an Grundlagen des evangelischen Rechts der Provinz Preussen; indessen sind dieselben theils unvollständig und mangelhaft *), theils schon ihrer Form nach nichts weniger als wissenschaftlich, und nur für die gewöhnlichste Praxis und das dringendste Bedürf-

*) Mehr als blosse Pastoral-Theologie, in welcher das Juristische fast gar nicht berücksichtigt ist, erscheint eine Schrift des Bischofs von Sanden, welche nach den von ihm gehaltenen Vorlesungen nach seinem Tode herausgegeben wurde:

Bernhardi a Sanden instructio ministrorum verbi in regno Prussiae circa officium et agenda, cura et studio filii Bernhardi a Sanden. Regiom. 1707. 4.

Digitized by Google

niss bestimmt. Zum Theil sind die desfallsigen Leistungen durch die Gesetzgebung selbst veranlasst worden.

Die Verordnung vom 30sten September 1718

„Dass die Inspectores die neu angehenden Pfarrer bei ihrer Introduction unterrichten sollten, welcherlei Edicta und Verordnungen sie in ihrem Amt zu beobachten haben"

konnte nicht überall genügend befolgt werden, da es an den erforderlichen Registraturen und öffentlichen, wie Privatsammlungen fehlte. Daher entschloss sich der Consistorialrath und Probst zu Berlin, Johann Porst zu einer Arbeit, welche dem nothwendigsten Bedürfnisse abhelfen sollte, und es erschien 1725 ein:

Kurtzer Auszug aus den vornehmsten Königlichen Preussischen Edicten und Verordnungen der Chur-Marck Brandenburg, die etwa einem Inspectori, Prediger, Candidaten und andern zu wissen nöthig seyn möchten. Nebst einem Anhange von Ehe-Sachen, Blut-Freundschafft und Schwägerschafft, der Synodal-Wittwen-Casse, Confirmation der Kinder, Processen und Commissionen, Denen zum Dienst, so dergleichen nöthig haben, abgefasset. Berlin. 4.

Obwohl dieser Auszug zunächst nur für die Mark bestimmt war, so wurde er doch auch im Königreiche Preussen benutzt und so beifällig aufgenommen, dass schon nach zwei Jahren eine zweite Ausgabe erscheinen musste.

Das Beispiel Porst's veranlasste aber den Erzpriester Wilhelm Heinrich Beckher zu Labiau eine ähnliche Arbeit für das Königreich Preussen selbst zu unternehmen, welche im J. 1731 zu Berlin unter dem Titel:

Digitized by Google

„Kurzer Auszug aus den Preussischen Edicten und Verordnungen in Kirchensachen;

gedruckt wurde. Der Verfasser bezweckte, darinn „alle und jede Edicte, Patente und Rescripte, so bis dahin im Königreich Preussen, in Kirchen- und Schulsachen und was dem anhängig ist, emaniret, und denen Predigern theils gedruckt, theils auch nur geschrieben, zugefertiget worden, nach ihrem Inhalte anzuzeigen und unter gewisse Aufschriften und Abtheilungen zu bringen" (Vorr. S. 2.).

Die Ausführung in den einzelnen alphabetisch geordneten Artikeln war im Ganzen gut gerathen, besonders da meistens mit den eigenen Worten der Gesetze der Sinn derselben gedrängt wieder gegeben wurde, wie dieses eine Vergleichung mit den in den Akten der Regierung zu Königsberg befindlichen Verordnungen herausgestellt hat.

Die Brauchbarkeit der Schrift konnte durch die Vorsorge der Behörden später sehr erhöht werden: denn die Instruction für die Preussische perpetuirliche Kirchencommission vom 27sten März 1734 bestimmte im §. 9:

„Die vielfältigen in den Kirchensachen ergangenen königlichen Verordnungen und Rescripte, gedruckte und ungedruckte sollen von der perpetuirlichen Kirchencommission aufgesucht, durchgegangen, ausgezogen und vermittelst eines Anhanges dem 1724 gedruckten Kirchenplan beigefügt und mit beigefügter Verpönung von Neuem bestätigt werden. Ueberdem hat sie auch die General-Visitations-Articuln aufs Neue zu revidiren, selbige so viel möglich kurz zu fassen, auf den Zustand der jetzigen Zeit einzurichten und selbigen die königlichen Verordnungen, darauf sie sich beziehen, beizufügen, damit solche gleichfalls dem gedruckten Plane annectiret und

Digitized by Google

hiernächst davon ein Exemplar einem jeglichen Prediger zugestellet werden könne" *).

Beckher unternahm daher mit Rücksicht auf die vielen seitdem erlassenen Vorschriften eine neue Ausgabe seiner Schrift; da er aber vor deren Veröffentlichung starb **), erfolgte diese durch den Consistorialrath und Professor zu Königsberg Friedrich Samuel Bock, im Jahre 1769, welcher darüber erklärt: An der Ausgabe dieser Bogen habe in solcher Absicht Antheil, dass ich die Handschrift hin und wieder verbessert, in der Anzeige des Inhalts von Edicten manches berichtigt, wie auch einige Stellen deutlicher und umständlicher abgefasset, und nachher einen so viel möglich von Fehlern befreyten Abdruck besorget, indem die Probebogen selbst durchgesehen. — Auch sind einige Zusätze besonders für die Stadt Königsberg, die Kirchen an der polnischen Grenze u. s. w. hinzugekommen. Der Titel der neuern Ausgabe ist:

Beckher Preussische Kirchenregistratur, oder: Kurzer Auszug Königl. Preuss. Edicten und Verordnungen, welche in Kirchen- und Schulsachen in dem Königreich Preussen publiciret worden, und von den Erzpriestern und Predigern wie auch übrigen Kirchen- und Schulbedienten beobachtet werden müssen .... Zweyte um die Hälfte vermehrte Auflage. Königsberg. 1769. 4.

Gleichzeitig erwarb sich der Consistorialrath und Professor der Theologie Daniel Heinrich Arnoldt

---

*) Ueber das Resultat dieser Fürsorge (Gesetz von 1735) und die spätere Provinzialgesetzgebung selbst s. m. unten.

**) Eine Biographie des Verfassers giebt Bock in der Vorrede zur zweiten Ausgabe der Kirchenregistratur. Beckher war geboren 1694 und starb 1768.

Digitized by Google

um die weitere Kenntniss des einheimischen Kirchenrechts nicht geringe Verdienste. Einen Beitrag dazu hatte er bereits 1746 durch seine Historie der Königsberg'schen Universität, und Zusätze zu derselben 1756, geliefert. Unmittelbarer förderte er aber unsre Disciplin durch seine:

Kurzgefasste Kirchengeschichte des Königreichs Preussen 1769; und sein:

Kirchenrecht des Königreichs Preussen. Königsberg und Leipzig. 1771. 4.

Diese letztere Schrift ist ein kurzes System des Preussischen Kirchenrechts, und wegen mancher nur darin erhaltenen historischen Notizen über einzelne Institute auch jetzt noch brauchbar. Sie ist um so bemerkenswerther, als sie überhaupt der einzige provinzielle Versuch einer systematischen Bearbeitung dieses Rechtstheils geblieben. Der Verf. versprach auch einen Abdruck der angeführten Verordnungen in einem besondern Bande zu besorgen; doch ist dies leider nicht geschehen, so wünschenswerth auch eine Fortsetzung des nur bis zum Jahre 1721 reichenden Corpus constitutionum Prutenicarum von Georg Grube gewesen wäre: denn der Anhang einiger Königl. Verordnungen in Justiz-Sachen aus den Jahren 1721 bis 1738 in: Reinhold Friedr. v. Sahme Gründliche Einleitung zur Preuss. Rechts-Gelehrtheit u. s. w. Königsberg. 1741. 4., Mylius u. a. sind durchaus unvollständig.

Die spätern kirchlichen Gesetze sammelte der damalige Erzpriester und Inspector der Diöcese Schaacken Ernst Ludwig Borowski und liess sie ihrem wesentlichen Inhalte nach, mit Beziehung auf die Artikel und Seiten des Beckher'schen Werks, besonders abdrucken:

Beckher Preussische Kirchenregistratur .... fortgesetzt und nebst einer Betrachtung über die gegenseitigen

Digitized by Google

Verhältnisse der Obrigkeit und des Predigers herausgegeben. Königsberg. 1773. 4.

Als derselbe Prediger zu Königsberg geworden, lieferte er einen abermaligen Nachtrag, gleichfalls mit Beziehung auf Beckher's Schrift und seine eigne Fortsetzung, jedoch mit vielen ganz neuen Artikeln:

E. L. Borowski Neue Preussische Kirchenregistratur, die neuern Verordnungen und Einrichtungen in Kirchen- und Schulsachen im Königreiche Preussen enthaltend. Nebst einigen zur Kirchengeschichte Preussens gehörigen Aufsätzen *). Königsberg. 1788. 4.

Minder bedeutend ist die kleine für Predigtamts-Kandidaten bestimmte Schrift: Officia quaedam concionatorum vicariorum, illustrata a Georg Christoph Pisanski. Regiomonti. 1788. 55 pp. 8.

Alle diese bisher genannten Arbeiten beschränken sich auf Ostpreussen. Westpreussen hätte überhaupt erst seit der Reoccupation von 1772 berücksichtigt werden können. Indessen geschah dies nicht: denn Borowski selbst erklärt darüber in der Vorrede zur neuen Preuss. Kirchenregistratur S. VIII.: Von Westpreussen, besonders den dortigen Inspectionen, Kirchen- und Predigerstellen, auch Einrichtung des Schulwesens und dergl. hätte ich auch gerne was beygebracht: aber vollständige Kenntniss hab' ich davon bis jetzt noch nicht erlangen können — und was Mangelhaftes oder Unrichtiges darü-

*) Diese Aufsätze finden sich S. 170 — 276 in vier Anhängen: 1) Vom Landschulwesen in Ostpreussen. 2) Verzeichniss aller lutherischen Inspectionen, Kirchen und Predigerstellen in Ostpreussen. 3) Ueber die Förderung des Christenthums, besonders des practischen, in Preussen, im gegenwärtigen Jahrhundert. 4) Beitrag zur neuesten Geschichte der Unitarier oder Socinianer in Preussen.

Digitized by Google

ber sagen, wollt' ich nicht. Vielleicht erfahr ich in der Folge der Zeit das Nöthige davon und geb' ichs einst bey der etwaigen Fortsetzung dieser Blätter.

Eine solche ist aber nicht erschienen, und so blieb das Westpreussische Kirchenrecht bis jetzt fast völlig uncultivirt. Uebrigens hatte Borowski wenigstens Ermland, das seit 1781 von West-, zu Ostpreussen geschlagen war, nicht unbeachtet gelassen.

Seitdem ist für das gemeine und provinzielle Preussische Kirchenrecht eine in wissenschaftlicher Beziehung bemerkenswerthe Bearbeitung nicht erfolgt, wenn man nicht etwa Bielitz bekannte Schrift dafür gelten lassen will. An Repertorien der vorhandenen Gesetze ist dagegen kein Mangel.

Dahin gehören für unsere Provinz:

Wald Beiträge zur Geschichte der Preussischen Gesetzgebung in Kirchen- und Schulsachen. Königsberg. 1806. 6 Programme in fol.
worin ein, jedoch unvollständiger Nachweis der Gesetze von 1523 bis 1753 enthalten ist*). Ein vollständigerer Abdruck der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts und der übrigen Gesetze findet sich in:

J. C. F. Borck Handbuch über die kirchliche und Schulgesetzgebung für den ganzen Umfang der amtlichen Stellung des Preuss. Geistlichen, mit besonderer Berücksichtigung von Ostpreussen und Litthauen. Königsberg. 1831. 8.

Eine die Provinz Posen speciell beachtende Schrift ist bisher nicht erschienen.

---

*) Es war freilich auch nicht des Consist.-Rath und Prof. Wald Absicht etwas Vollständiges zu liefern, da er im Auftrage der Behörde mehr nur das unmittelbar Brauchbare verzeichnen sollte.

Digitized by Google

Der Verfasser dieser Schrift macht zuerst den Versuch, das evangelische Kirchenrecht für Preussen und Posen, in ähnlicher Weise, wie dies für das katholische Recht in dem ersten Bande dieses Werks geschehen, umfassend geschichtlich zu begründen und so einer wissenschaftlich - systematischen Darstellung vorzuarbeiten.

Digitized by Google

A. Die Provinz Preussen.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts von Ostpreussen und Litthauen seit der Reformation bis zum Jahre 1772.

Die Reformation in Preussen *).

Während bis zum sechzehnten Jahrhundert der Zustand der kirchlichen Verhältnisse Preussens im Allgemeinen mit dem damals geltenden gemeinen Rechte Deutschlands übereinstimmte, musste derselbe durch die Reformation eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Doch ward diese Umwandlung keineswegs plötzlich und durchgreifend bewirkt, sondern, indem man sich vielfach an die bisheri-

*) S. Coelestini Mislentae manuale Prutenicum. Regiom. 1626. 8.
Hartknoch Preussische Kirchenhistoria (Frankf. u. Leipz. 1686. 4.) 2tes Buch.
Arnoldt kurzgefasste Kirchengeschichte des Königreichs Preussen. (Königsberg. 1769. 8.) 4tes Buch.
Borowski über die schnelle Verbreitung des Luther thums in Preussen. Königsberg. 1792. 8. (besonderer Abdruck aus dem Preussischen Archiv. 1792. H. I. S. 30 — 74.)
Gebser und Hagen der Dom zu Königsberg in Preussen. Band I. (Königsberg. 1835. 8.) S. 242 folg.
Vergl. auch (Rhesa) De primis saecrorum reformatoribus in Prussia. Programma I. — VII. Regiom. 1823 — 1830. 4.
Für unsern Zweck genügt natürlich ein kurzer Abriss der Reformationsgeschichte.

Digitized by Google

gen Einrichtungen anschloss, wurden nur nach und nach, dem evangelischen Princip und den symbolischen Büchern gemäss, die einzelnen Institute geändert. Im Ganzen erfolgte die Entwicklung der Verhältnisse in Preussen in ähnlicher Weise, wie in Deutschland überhaupt; doch musste es dabei von hoher Bedeutung sein, dass die Religionsänderung in Preussen von den Inhabern der höchsten geistlichen und weltlichen Macht selbst gemeinschaftlich ausging und eben deshalb Zerwürfnisse, wie wir sie sonst mehrfach antreffen, durch die Einführung der Reformation in Preussen nicht veranlasst werden konnten. Auch wurde alsbald das ganze Land für die evangelische Lehre gewonnen, und wirklicher Kampf zwischen den Anhängern des alten und neuen Bekenntnisses dadurch von Anfang an vermieden.

Indem wir uns nun zu einem kurzen Umrisse der Geschichte der kirchlichen Veränderung wenden, können wir die Umgestaltung der rechtlichen Zustände selbst um so genauer berücksichtigen.

Nicht leicht waren in irgend einem Lande die Umstände mehr geeignet, der Reformation Eingang zu gewähren, als gerade in Preussen. Ein umfassendes hierarchisches Princip hat hier nie zu voller Entwicklung und Wirksamkeit gelangen können: denn theils fehlte demselben die feudalistische Grundlage, theils stand demselben der deutsche Orden seit Beginn her entgegen. Ein grösserer Länderbesitz konnte dem Clerus, nachdem der Kirche einmal das Drittheil in jeder Diöcese überwiesen war, nicht füglich zufallen, da die erforderliche Amortisationsgesetzgebung dieses verhinderte [1]). Die Zahl der

1) Darauf wirkte schon die Festsetzung des ersten Friedens mit den Neubekehrten im J. 1249, dass, wenn einer kirchlichen Anstalt oder einem Geistlichen ein Grundstück von Todes wegen geschenkt würde, dasselbe innerhalb eines Jahres den Nachkommen des verstorbenen Gebers oder auch einem Dritten verkauft und nur der Erlös daraus behalten werden solle, widrigenfalls das aus Nachlässigkeit nicht

Digitized by Google

Geistlichen selbst blieb beschränkt, und insbesondere war das Institut der Regularen in Stiftern und Klöstern vom Orden, als einem eignen geistlichen und regularen Institute, nie irgend begünstigt worden [2]). Einen geistlichen Vorgesetzten, welcher den Katholicismus mit Erfolg zu schützen im Stande gewesen wäre, hatte man nicht in der Nähe: denn der kirchliche Obere der preussischen Bischöfe, der Metropolit von Riga, hatte über die deutschen Ritter keine Macht, und konnte überdies nicht einmal gegen seine Suffraganen selbst die sonst einem Erzbischof zustehenden Befugnisse in vollem Umfange ausüben [3]). Nur dem Papste unmittelbar war der Orden selbst unterworfen, und ehe jener hindernd eingreifen konnte, waren bereits so viele Neuerungen erfolgt, dass ein Beharren in dem ältern Zustande, oder eine Rückkehr zu demselben geradezu unmöglich geworden [4]).

---

veräusserte Gut dem Orden verfallen sei. (s. Lucas David B. III. S. 121. 122.) Später verbot der Orden auch den Erwerb unbeweglicher Güter durch geistliche Stiftungen unter Lebenden, eine Vorschrift die fast in allen städtischen Willkühren zur Richtschnur diente. s. Voigt Geschichte Prvussens. B. III. S. 499. VI. S. 744. 745. — vergl. den ersten Band dieser Schrift. S. 144.

2) S. meine Beiträge zur Geschichte der preuss. Klöster in v. Ledebur's Archiv für Geschichtskunde des preuss. Staats. Neue Folge. B. I. H. I. u. folg. vergl. Schubert im Berliner Kalender 1834. S. 111. „In Preussen diesseits der Weichsel findet sich das eigenthümliche Ergebniss, dass in keinem christlichen Lande des Mittelalters verhältnissmässig so wenige Klöster vorkommen, ja dass sie selbst unter dem vierten Theile der in einem deutschen Lande dieses Umfanges und dieser Bevölkerung gewöhnlichen Anzahl stehen bleiben".

3) S Band I. Kap. II.

4) Ueber die Verhältnisse des deutschen Ordens zum päpstlichen Stuhle unter dem letzten Hochmeister s. m. Faber's Aufsatz in den historischen und literarischen Abhandlungen der deut. Gesellschaft zu Königsberg. Samml. I. S. 207. folg. Bemerkenswerth ist die Aeusserung, welche Sixtus in den Mund gelegt wird, als ihm der Tod des Bischofs Dietrich von Samland gemeldet ward: Deleatur illa pessima nigra crux; maledictus enim ordo est, ubi laicus regit super clerum (Erläutertes Preussen B. I. S. 508).

Digitized by Google

Indem so einerseits die Organe fehlten, welche genügend die Masse des Volks vor antikatholischen Grundsätzen zu bewahren und die dagegen erlassene Gesetzgebung [5]) in voller Anwendung zu erhalten vermochten, oder selbst zum Theil den ernsten Willen dazu hatten, traten andrerseits viele Umstände ein, welche die Herrschaft der katholischen Kirche untergraben mussten.

Schon seit dem 15ten Jahrhundert hatten verschiedene häretische Parteien die allgemeine und unbedingte Anerkennung der orthodoxen Lehre zu schmälern gewusst. Waldenser, Wikklefiten und Hussiten waren vielfach im Lande verbreitet; und es fehlte auch nicht an Anhängern Taulers, so wie an andern asketischen Parteien [6]) und einzelnen Männern [7]), welche mit reformatorischen Ansichten und Plänen auftraten und um so mehr Anklang finden konnten, als die Achtung vor dem in Verfall gerathenen Orden und dem Clerus selbst schon sehr geschwunden war. Auch wirkten überhaupt die mannigfachen damals in der Kirche herrschenden Missbräuche, die, wie in den übrigen deutschen Landen, so auch in Preussen lebhaft gefühlt wurden.

Zum Gebiete des deutschen Ordens gehörte seit dem Thorner Frieden vom 19ten October 1466 der ganze Umfang des Bisthums Samland und der grössere Theil des Bisthums Pomesanien. Der Palatinat Marienburg, so wie die Diöcesen Leslau, Ermland und Culm unterlagen der Herrschaft des Königs von Polen. Die Reformation konnte daher auch nur in Samland und dem Ordenstheile von Pomesanien ungehindert und allgemein zur Anerkennung gelangen, während in den mit Polen verbundenen

5) S. Band I.
6) S. Arnoldt Kirchengesch. Buch 3. Kap. 4. S. 218. folg.
7) Zu diesen zählen wir auch den um's J. 1440 zu Marienburg verurtheilten Leonard (Leander), über den bei einer andern Gelegenheit Näheres mitgetheilt werden soll. (Inzwischen vergl. man Voigt Gesch. Preussens. B. V. S. 723. folg. Gesch. Marienburgs S. 194. folg. 421. 422. Anm. 63.)

Digitized by Google

Landestheilen sich schon deshalb die grössten Schwierigkeiten entgegenstellen mussten, da der König von Polen durch Staatsgrundgesetze verpflichtet war, die katholische Religion aufrecht zu erhalten [8]).

Zunächst wurde das Lutherthum im Bisthume Samland angenommen. An der Spitze desselben stand seit 1518 Georg von Polentz [9]), ein Mann, welcher den Zustand der katholischen Kirche überhaupt und der römischen Curie insbesondere gründlich kennen gelernt, da er selbst eine Zeit lang als Geheimschreiber Julius II. in Rom gelebt hatte. Er wurde die Seele der Reformation in Preussen und war überhaupt der erste Bischof, der sich für dieselbe erklärte [10]). Der Markgraf Albrecht, seit 1511 Hochmeister des deutschen Ordens, war auch bald für die neue Lehre gewonnen, da sein Aufenthalt in Deutschland ihn mit Andreas Osiander und dann mit Luther selbst in genauere Verbindung brachte.

Die Reformation ging von der Hauptstadt des Landes aus. Gleichzeitig fanden sich an dem Dom und an der altstädtischen Kirche zu Königsberg Männer, welche in evangelischem Sinne predigten. So werden uns Urban Sommer, Georg Schmidt, Nicolaus Jagenteufel genannt, welche im J. 1523 der katholischen Kirche entsagten [11]). Luther selbst hatte ähnlich, wie er im J. 1520 durch seine: Ermahnung an Kaiserliche Majestät und den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung: auf Deutschlands Fürsten im Ganzen einzuwirken gesucht, sich mit einem besondern Schreiben

8) Darüber s. m. Lengnich jus publicum regni Poloni lib. III. cap. IV. §. 28.

9) Ueber ihn Rhesa Programma cit. IV. V. Gebser S. 244. folg.

10) Freudig berichtete dieses Ereigniss Luther seinem Spalatin am 1sten Februar 1524: Sed et Episcopus tandem unus Christo nomen dedit et evangelisat in Prussia, nempe Sambiensis. (Luthers Briefe von de Wette Th. II. S. 473.)

11) Vergl. die bei Arnoldt a. a. O. S. 251. Anm. c — e, S. 260. Anm. a. cit. Stellen. (Gebser S. 264. Anm. ***).

Digitized by Google

vom 28sten März 1523 an den Orden gewendet. In dieser „Ermahnung an die Herren deutschen Ordens, falsche Keuschheit zu meiden und zur rechten ehelichen Keuschheit zu greifen“ [12]) wies er nach, dass die deutschen Ritter ganz besonders berufen seien, durch Verlassung ihrer hemmenden und verwerflichen Regel sich selbst Vortheil zu verschaffen und andern ein Muster zu werden. Er empfahl ihnen aus rein menschlichen und göttlichen Gründen das Leben in der Ehe. „Alle Ding dringen, zwingen, locken und reizen Euch zu dieser Zeit, und ihr daran Gott und seinem Wort eine grosse Ehre thut, dazu den schwachen Gewissen ein tröstlich Beispiel gebt, damit Gottes Wort wieder auf in den Schwang käme.“

Dabei blieb aber Luther nicht stille stehen, sondern sendete auch tüchtige evangelische Lehrer nach Preussen. So den Dr. Joh. Brismann, früher Mitglied der Barfüsser, welcher seine erste Predigt am 27sten September 1523 im Dome hielt [13]). Ferner den Dr. Amandus, welcher auf den besondern Wunsch des Markgrafen Albrecht nach Königsberg ging, und zuerst am 29sten November desselben Jahres in der altstädtischen Kirche predigte [14]). Desgleichen den Dr. Paul Speratus, welcher um Pfingsten 1524 als Schlossprediger angestellt wurde [15]) und andere.

Im Ganzen wurde die Stadt Königsberg in Ruhe reformirt. Der übergrosse Eifer gegen den bisherigen Cultus veranlasste jedoch einige schnell vorübergehende Unordnungen [16]). Nun konnte auch die weitere Verbreitung der neuen Lehre im Lande erfolgen [17]), welche gleichfalls ohne Hindernisse bewirkt ward, da der im

12) In Luthers Werken, herausgegeben von Walch. Theil XIX. S. 2157. folg.
13) Ueber ihn Rhesa Progr. cit. I. Gebser S. 267. folg.
14) Gebser S. 274. 276.
15) Arnoldt a. a. O. S. 256. Gebser S. 277.
16) Arnoldt S. 255. Gebser S. 274. 275.
17) Arnoldt S. 265. folg. 271. folg.

Digitized by Google

Jahre 1525 entstandene und bald gedämpfte Aufruhr der Bauern im Samlande mit der Religion keinen Zusammenhang hatte [18]).

In der Diöcese Pomesanien erlebte der Bischof Hiob von Dobeneck, welcher im Mai 1521 starb, nicht mehr den Anfang der Reformation [19]). Sein Nachfolger Erhard von Queis, seit 1523, erklärte sich aber sofort für dieselbe und hielt seine erste evangelische Predigt Montag nach Luciä 1524 [20]).

Der Markgraf Albrecht hatte inzwischen im Frühlinge desselben Jahres persönlich durch Luther in Wittenberg den Rath erhalten, der Ordensregel zu entsagen und sich zu vermählen [21]). Indessen konnte er sich überhaupt, durch die Umstände genöthigt, nicht sogleich der neuen Lehre äusserlich geneigt zeigen, obwohl er um so mehr dieselbe im Stillen begünstigte. Daher drückten zwar seine Erlasse noch besondere Verwunderung über den Eingang der Reformation im Lande aus, doch sendete er gleichzeitig evangelische Lehrer dorthin. Noch am 8ten November 1524 wurde er vom päbstlichen Legaten Laurentius de Campegiis veranlasst, dem Bischofe von Samland seine Missbilligung über die erfolgten Unternehmungen, insbesondere gegen ein von demselben im Januar d. J. erlassenes Mandat mit verschiedenen Reformen (*s.* unten S. 22.) zu äussern, während er zugleich ihn in einem Separatschreiben ermunterte, auf dem begonnenen

18) Arnoldt S. 276. folg. Wichtige Beiträge zur Geschichte dieses Bauernkriegs enthält der Foliant des geh. Archivs: Nachricht von allerley Landessachen 1525 — 1556.

19) S. meine Abhandlung: Die Metropolitanverbindung Riga's mit den Bisthümern Preussens (in Illgen's Zeitschr. für die histor. Theologie. Band VI. Heft 2.) Anm. 116. folg. Daher irren mit allen frühern Schriftstellern auch Gebser a. a. O. S. 280. und Schubert im Berliner Kalender 1835. S. 47., wenn sie behaupten, Hiob sei zwar kein entschiedener Beschützer, aber doch auch kein Gegner der Reformation gewesen.

20) Acta Borussica T. II. S. 666. Arnoldt S. 258.

21) S. Luthers Schreiben bei de Wette. Th. 2. S. 467.

Wege fortzufahren [22]). Als dann ein Breve Clemens VII. vom 1sten December d. J. den Legaten autorisirte, gegen den Bischof von Samland einzuschreiten [23]), und als dieser dem Markgrafen am 15ten Januar davon Nachricht gab und ihn aufforderte, den Bischof zu entsetzen, antwortete Albrecht am 24sten desselben Monats ausweichend und entschuldigend [24]).

Schon am 8ten April desselben Jahres hob der Markgraf beim Abschlusse des Friedens zu Krakau mit dem Könige Sigismund von Polen für sich und die deutschen Ritter im Ganzen die Ordensgelübde auf und empfing das Ordensgebiet als ein weltliches und erbliches Land zu Lehen. Von der Religion selbst war im Frieden weiter nicht die Rede, als dass Albert Recht und Gerechtigkeit zu handhaben versprach [25]). Sigismund war dabei nicht unbesorgt, dass ihm der Pabst deshalb einen Vorwurf machen könnte und suchte sich bei seinem Gesandten in Rom, Johannes von Danzig, dagegen im Voraus zu schützen, indem er ihm schrieb, es sei deshalb wegen der Religion nichts beschlossen worden, weil sie nicht unmittelbar das streitige Verhältniss berührte, überdies auch jede Bemühung deshalb zu spät angewendet worden wäre, da fast im ganzen Ordensgebiete der Katholicismus bereits unterdrückt sei [26]).

22) Gebser S. 278. 279.

23) „Eum tam vigore tuarum legationis facultatum, quam auctoritate quoque nostra, quam in te plenam ad hunc effectum transferimus, citatum jubeas ante te personaliter comparere, ac tamquam seditiosum ac perperam de fide et sede Apostolica sentientem, qui etiam crimen periurii incurrisse censendus est, causam dicere cogas etc." Erläutertes Preussen I. S. 839. folg.

24) Erl. Preussen I. S. 845. folg.

25) „Quod ad ecclesiasticorum bona et jurisdictionem attinet, ad requisitionem ecclesiasticorum unicuique justitiam, ut Christianum, aequum et justum est, administrabo — . Una cum episcopis juvabo, ut ecclesiastici extra ordinationem universalis Sanctae Ecclesiae se gerentes debita castigatione emendentur." Privilegia der Stände Preussens S. 33. b. 34. a.

26) „De religione nihil inter nos actum est: tum quia interesse

Digitized by Google

Um dieselbe Zeit schrieb Luther in der Vorrede der dem Bischofe von Polentz gewidmeten Uebersetzung des fünften Buchs Mosis: Siehe diess Wunder! In vollem Lauf, mit vollen Segeln eilt das Evangelium nach Preussen, wo es nicht gerufen und nicht gesucht ward. Im obern und untern Deutschland dagegen, wohin es von selbst kam, wird es mit jeglicher Wuth und Wahnsinn geschmäht, abgewehrt und verscheucht [27]).

Die katholische Kirche war aber nicht geneigt, so schnell Preussen aufzugeben und liess es daher nicht an Versuchen fehlen, dasselbe wieder zu gewinnen. Die Sorge musste auch um so grösser sein, als die Reformation sich über die rein katholischen Sprengel zu verbreiten anfing.

Der Bischof von Ermland Fabian (1512 — 1523) war gegen die Neuerungen nachsichtig und in mehren Städten seiner Diöcese hatte die evangelische Lehre bereits Eingang gefunden. Da trat aber sein Nachfolger Mauritius Ferber (1523 — 1537) mit Entschiedenheit für die alte Religion auf, erliess am 20sten Januar 1524 ein Edict gegen das Lutherthum, und da die späteren Bischöfe in gleichem Sinne wirkten, blieb für lange Zeit der Protestantismus vom Ermlande ausgeschlossen. Dasselbe geschah im Bisthume Culm und Leslau [28]).

Um aber den Katholicismus auch in dem reformirten Lande herzustellen, bemühten sich die Päbste zunächst den Markgrafen Albrecht zu verdrängen. Der Bannstrahl und die Achtserklärung des Kaisers 1531 blieben jedoch

nostra nihil videbatur; tum quod ordinis institutores non fuerimus: tum vero quod fere in tota ditione prorsus de tota religione Catholica sit actum et deploratum" Hartknoch S. 275. Bock Grundriss von dem Leben des Herrn Albrecht des ältern. (Königsberg 1745. 8.) S. 191.

27) Luthers Werk. Jenaer Ausg. Th. 3. S. 76. s. bei de Wette Th. 2. S. 647, die Vorrede.

28) s. unten Abschn. II. Die zum herzoglichen Preussen gehörigen Ortschaften des Bisthums Ermland wurden 1528 dem Samländischen u. Pomesanischen Sprengel einverleibt. (s. Leo hist. Prussiae p. 425. Arnoldt S. 269).

Digitized by Google

wirkungslos. Vergebens war auch die Bemühung, die ältere Metropolitan- und Diöcesanverfassung herzustellen. Auf die frühere hierarchische Unterordnung gestützt hatte der Erzbischof von Riga Wilhelm, Markgraf von Brandenburg, den Bischof von Pomesanien Paul Sperat 1545 aufgefordert, auf dem Concil zu Trient zu erscheinen [29]). Indess wurde dieser Citation eben so wenig genügt, wie der wiederholt an den Herzog Albrecht selbst ergangenen Einladung [30]), an dem Concil Theil zu nehmen, da ja die evangelischen Stände die Synode als eine nicht freie allgemein verworfen hatten. Vergebens hatten auch mehre polnische Synoden Anträge wegen der Herstellung der katholischen Bisthümer Samland und Pomesanien gemacht [31]). Die evangelische Kirche blieb hier die herrschende, und nur wenige katholische Gemeinen haben sich seitdem wieder bilden können, wie die in Bialluten, Thurau, Königsberg, heilige Linde, Lenzk, Przellenk u. a. [32]).

Nach diesen Andeutungen wenden wir uns zur Geschichte des evangelischen Kirchenrechts selbst. Wir sondern dabei die Provinz Preussen und Posen im Ganzen. Die erstere erscheint bis zum Jahre 1832 in ihrer kirchlichen Verfassung und Verwaltung in Ost- und Westpreussen getheilt, und Westpreussen selbst, wozu bis 1781 auch Ermland gehörte, kann erst seit der Wiedervereinigung mit Ostpreussen unter derselben Regierung 1772 näher in Betracht gezogen werden. Sowohl für Westpreussen, als Posen muss, was die ältere Zeit betrifft, eine allgemeinere Darstellung genügen.

Hiernach rechtfertigt sich die für die jetzt folgende Entwicklung angenommene Ordnung des ganzen weitschichtigen Materials.

---

29) s. meine Abhandlung über Riga. Anm. 121.
30) s. das Breve Pius IV. vom 20sten Mai 1561 im geh. Archiv zu Königsberg Schiebl. XVI. Nro. I.
31) meine cit. Abhandlung Anm. 100. 124.
32) Arnoldt S. 408. 483. folg. 592. folg. 806. folg.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Von der Einführung der Reformation bis zum Tode des Herzogs Albrecht 1568.

Die Religionsveränderung des bisherigen Ordenslandes, jetzt eines weltlichen Herzogthums, führte nothwendig zu einer Umgestaltung wie der Lehre, so auch der kirchlichen Verfassung und Verwaltung. So wie Luther betrachteten auch die Reformatoren Preussens die Lehre als die Hauptsache und wendeten darauf ihren besondern Fleiss. Die ersten Predigten eines Georg von Polentz, Brismann und anderer sind in dieser Beziehung von hoher Bedeutung.

In seiner Weihnachtsrede 1523 sprach Polentz mit besonderm Eifer gegen die Ordensgelübde, für die alleinige Autorität der heiligen Schrift, den Gebrauch der deutschen Sprache bei der Taufe, gegen die Verehrung der Heiligen, die Winkelmessen, Seelenmessen, das Fegfeuer u. s. w. [1]). Bald darauf am 15ten (nach andern am 18ten oder 28sten) Januar 1524 erliess der Bischof ein Mandat, nach welchem die Taufe in der Muttersprache vollzogen werden sollte und in welchem er be-

1) S. Arnoldt S. 253. Anm. d. Gebser S. 271. Nicolovius Die bischöfliche Würde in Preussens evangelischer Kirche. S. 11. folg.

Digitized by Google

sonders Luthers Uebersetzung der heiligen Schrift und verschiedene Werke desselben dringend empfahl [2]).

In gleicher Weise sprach Brismann, der schon 1523 Luthers Ansicht über die Gelübde gegen den Franciscaner Caspar Schatzgeyer vertheidigt hatte [3]), gegen die Ohrenbeichte 1524 [4]) und trat in mehren Schriften und Predigten für das evangelische Bekenntniss auf. Georg von Polentz aber erliess am 15ten August 1524 noch ein besonderes Mandat an die drei Städte Königsbergs, und verbot darin das Wort Gottes und die Lehren desselben zu schmähen, untersagte auch die Trinkgelage, welche Laster aller Art herbeiführten [5]).

Eine umfassendere Organisation des Kirchenwesens konnte erst bewirkt werden, nachdem der Herzog selbst am 9ten Mai 1525 nach Königsberg zurückgekehrt war. Die bestehende landständische Verfassung [6]) gab nun Anlass einen Landtag auszuschreiben, welcher am Sonntage nach Himmelfahrt (am 28sten Mai) zusammentrat. Auf ihm entsagten die noch nicht übergetretenen Ritter dem Gelübde, und in Folge der weitern Verhandlungen wurden auch die Domkapitel zu Königsberg und Marienwerder aufgelöst [7]).

Eine wesentliche Umgestaltung der bisherigen kirchlichen Verfassung [8]), insbesondere eine andere Stellung des Landesherrn und der Geistlichkeit musste jetzt aber eintreten, als die Bischöfe ihrer früheren welt-

2) Hartknoch S. 269. Arnoldt S. 253. Gebser S. 273. Das Mandat ist gedruckt in Luthers Schriften. Wittenb. Ausg. lat. Th. 2. S. 418. Jenaer Ausg. Th. 4. S. 62. Ausg. v. Walch. Th. 19. S. 2427., so wie auszugsweise bei Hartknoch a. a. O. Nicolovius S. 14. 15. u. ö.

3) Gebser. S. 269.

4) Gebser. S. 281.

5) Nicolovius S. 15 — 17.

6) Voigt Darstellung der ständischen Verhältnisse Ospreussens. Königsberg 1822.

7) Gebser S. 291. — v. Baczko Gesch. Preussens B. IV. S. 121. 205. folg.

8) S. Band I. S. 77. folg.

Digitized by Google

lichen Macht — es gehörte ihnen seit der Begründung der Diöcesen ein Drittheil derselben — entsagten. Zuerst that dies Georg von Polentz auf dem genannten Landtage, indem er feierlich erklärte, dass ihm „nach dem Evangelium, als einem Bischofe, der das göttliche Wort zu predigen und zu verkündigen schuldig, nicht gebüre Land und Leute zu regieren, sondern dem wahren und lautern Wort Gottes anhängig zu seyn und dasselbe allein abzuwarten". Der Herzog nahm diese freiwillige Hingabe an, indem er zugleich die ganze Versammlung zu Zeugen aufrief, dass der Bischof nicht von ihm zu dieser Resignation veranlasst worden, was derselbe noch besonders bekräftigte [9]). Diesem Beispiele folgte auch der Bischof von Pomesanien Erhard von Queis, welcher gleichfalls seine bischöflichen Güter, die Aemter und Gebiete von Riesenburg, Preussisch-Mark und Marienwerder an Albrecht abtrat [10]).

Die kirchlichen Einrichtungen im Lande erfolgten nun nach und nach, Anfangs theilweise noch im engeren Zusammenhange mit den katholischen Vorschriften, von denen später aber bedeutend abgewichen wurde.

Von Wichtigkeit ist gleich die erste Verordnung, welche Albrecht nach der Einführung der Reformation am 6ten Juli 1525 erliess [11]). Sie erging „zu Lob und Ehre Gottes des Herrn, und aller seiner auserwählten

9) Gebser S. 292. 293. und die Cit. Der Bischof erhielt zugleich einen angemessenen Lebensunterhalt zugesichert.

10) Urkunde dat. Ortelsburg am Tage Severini (d. 23. October) 1527 im Original im geh. Archiv zu Königsberg Schiebl. I. nro. 50., mitgetheilt im Anhange als nro. I.

11) Bei v. Baczko Gesch. Preussens B. IV. S. 173 — 175. 176 — 178, jedoch nur unvollständig. Ein gedrucktes vollständiges Exemplar besitzt das geh. Archiv zu Königsberg. Das Mandat wurde den Aemtern unterm 13. Juli zugefertigt, mit der Erinnerung, dass am Sonntage nach Bartholomäi ein Landtag in Königsberg gehalten werden solle, um weitere Entscheidung zu treffen (s. das Ausschreiben in dem Folianten des geh. Archivs: Nachricht von allerley Landessachen 1525 — 1556. fol. I.)

Digitized by Google

Heiligen, um gemeinen christlichen Glaubens willen.“ Es wurde darinn —

1) den Pfarrern auferlegt, das Evangelium lauter und rein, treulich und christlich zu predigen, darüber zu wachen, dass jeder solcher Predigt gemäss lebe, dass nicht Winkelprediger auftreten oder falsche Lehrer, welche den christlichen Glauben unterdrücken, dass sie Anzeige von solchen machen, damit ihre Lehre verhört, erkannt und geurtheilt werden möge, denn „welicher diesem Christenlichen befelich nicht nachfolgen wirt, sonder anderst, denn was Christus Wort sint, leren thut oder czu leren gestattet, denselbigen wollen wir mit nichten yn unserm Herczogthumb leyden, sondern uns dermassen mit Straff gegen yhm erzeygen, wie uns denn das Ampt des Schwerdts, wider die Ungehorsamen, und sonderlich widder die auffrürischen, czu gebrauchen von Gott aufgelegt und befohlen ist.“ — Zugleich wurden die Gemeinen aufgefordert, wie bisher ihre Geistlichen zu unterhalten.

2) wurde das Zutrinken und die Gotteslästerung,

3) ungeziemendes Schwören und Fluchen,

4) unordentliches Leben ausser der Ehe verboten, auch

5) jedem untersagt, religiöse Gespräche ohne Zucht und an unpassenden Orten zu führen. Auch wurden die Amtleute beauftragt, „wo heymliche Winckelprediger, Meutemacher, odder andere unchristliche lerer, von Mannen odder Frawen vnd sonderlich das Abgötterisch leben, mit ehrerbietung, vnnd anbetung der Bockheyligen, warsagungen, vnnd dergleichen gemeynschafften, die solich unchristenlich wesen ueben theten, eyn ernstlich auffsehen zu haben“: die, welche sich davon nicht abbringen liessen, sollten bestraft werden.

Diese Verordnung sollte von den Geistlichen wiederholt von den Kanzeln publicirt werden. Das Gesetz selbst war aber natürlich nicht ausreichend und mehr nur dazu bestimmt, die erforderliche Ordnung vorzubereiten. Gleichzeitig waren deshalb Georg von Polentz

Digitized by Google

und Erhard von Queis beauftragt worden, ein umfassenderes Kirchengesetz auszuarbeiten. Sie genügten diesem Begehren, indem sie dem im December desselben Jahres versammelten Landtage eine „mit Rath ihrer Mitbrüder, der Prediger zu Königsberg, und Bewegung aller Umstände“ entworfene Kirchenordnung überreichten, welche von demselben auch einhellig angenommen ward. So erschienen die:

Artikel der Ceremonien und anderer Kirchen Ordnung: [12]).

Sie enthalten Festsetzungen über äussere und innere kirchliche Angelegenheiten. Die heiligen Handlungen, besonders der ganze Gottesdienst erscheinen noch in vieler Uebereinstimmung mit den katholischen Einrichtungen, nach den von Luther in seiner Uebersetzung des Taufbüchleins, der formula missae et communionis, von der Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeine im J. 1523 gemachten Vorschlägen [13]). Der Gesang sollte abwechselnd lateinisch und deutsch erfolgen, und beim Chorgesange sollten etliche der alten Priester, so hierzu dienlich, angewendet werden. Die Taufe sollte in der Kirche mit den hergebrachten Formen, jedoch in deutscher Sprache, ohne Anwendung des Chrisma vollzogen, beim heiligen Abendmahl die Elevation des Brots und Weins erfolgen [14]). Die schon in älteren Gesetzen [15]) gegen das

12) S. Hartknoch S. 277. 278. Arnoldt S. 263 — 265. (Hennig) De constitutionibus ecclesiasticis Lutheranorum in Borussia a tempore Reformationis usque ad nostram aetatem. Progr. I. p. 7. (Regim. 1803. 4.). Eine Uebersicht der Artikel im Anhange als nro. II.

13) M. vergl. Flügge Gesch. des deutschen Kirchen. und Predigtwesens. Th. 2. (Bremen 1800. 8.) S. 172. folg. — Die Formulare für die verschiedenen heiligen Handlungen finden sich in der zweiten Abtheilung der Kirchenordnung von 1526. Vergl. noch Borowski über die liturgischen Formulare, besonders der lutherischen Gemeinen in Preussen. Königsberg. 1790. 4.

14) Ueber einige Aenderungen im J. 1537. 1544. s. unten Anm. 44. b.

15) S. Band I. Anhang p. 156. n. 37. und öfter.

Digitized by Google

Erdrücken kleiner Kinder im Schlafe und aus Unvorsichtigkeit angedrohte öffentliche Busse wurde beibehalten. Die hohen Feste sollten mit je drei Tagen begangen, auch die Feste Circumcisionis, Epiphaniae, Purificationis, Annunciationis, Coenae domini, Parasceves, Ascensionis, jedoch ohne Lichtweihen, Fladenweihen und dergleichen Zusätze gefeiert, das Gedächtniss Johannis des Täufers und der Apostel aber nur am vorhergehenden Sonntage verkündet werden. Wegen der Kirchenzucht wurde insbesondere bestimmt, dass in dringenden Fällen auch zur Excommunication geschritten werden könne, „doch dass hierinnen nichts fürgenommen werde ohne fürgehende warnung, und dass die Gemeinde mit dem Diener das Urtheil fälle.“ Es sollten auch besondere Ehegerichte mit geschickten Officialen bestellt werden. Der Official sollte in dem ganzen Sprengel von Zeit zu Zeit umher reisen und Gericht halten. Die Entscheidung über Ehebruchsachen wurde ihm auch überwiesen, doch schien es zweckmässig, einen Rathmann beizuordnen, „damit auch die weltlichen gerichte alhier ihr einsehen haben möchten.“

Die ganze Ordnung, durch welche „nicht der christlichen freyheit ezuentgegen eyniche nott oder geczwang gemacht, vnd also den gewissen, wie vormals durch menschen satzung geschehen, stricke gelegt werden sollen, sondern alleyne das wir hierynne als durch eyne bürgerliche wilkörliche Ordnung, formlichen vnd ordentlichen, auch so vil es möglichen eynerley weyse handeln und gebahren mögen“, diese Ordnung sollte „durch besondere Visitation verkündigt und erkläret werden.“ Daher war auch in einem eignen Artikel bestimmt, dass jährlich einmal oder öfter nach Bedürfniss in jedem Bisthume eine Synode gehalten würde „der pfarrer oder prediger lehr vnd leben zu erforschen, ihnen in ihren zweiffeln oder gebrechen räthig vnd hülffig zu sein, vnd was sonst in ecclesia von nöthen ist zu ordnen, schaffen, corrigiren, auch auff zu sehen, dass jeglichs kirchspiel ihr

Digitized by Google

pfarkirchen als ein gemeine gebewde in wesentlichen bau halten."

Gleichzeitig mit der Kirchenordnung und zur Ergänzung derselben erschien am Anfange des Jahres 1526 eine Landesordnung [16]), welche von den Ständen ebenfalls auf dem Landtage Sonntag nach Nicolai (6ten December) 1525 angenommen ward. Von den 80 Artikeln derselben [17]) gehen uns hier zunächst an. Art. 1. Von Erwählung der Pfarrer. 2. von Unterhaltung der Pfarrer. 3. vom Kirchgang. 4. von Erhaltung der Schulen und derselben Vorsteher. 5. vom Gehorsam der Kinder. 6. von geistlichen Lehen, Gilden und Brüderschaften. 32. von Zauberei und Bockheiligen. 33. von Wirthschaften. 34. von Kostungen in den kleinen Städten und auf dem Lande. 35. von Furhang und Kindelbier. 76. von den Ceremonien. 77. von den unfürsichtigen Müttern, so bisweilen ihre Kinder im Bett ersticken. 79. vom Ehebruch.

Der Herzog bestätigt zunächst sein „vor ausgegangenes Mandat", offenbar das oben genannte vom 6ten Juli 1525, und erlässt dann mehr überwiegend polizeiliche und das äussere Kirchenwesen betreffende Verordnungen. So wie er bei einigen derselben ausdrücklich auf das früher Hergebrachte hinweist, so findet sich auch bei vielen andern eine nicht geringe Uebereinstimmung, wie namentlich im Artikel von Wirthschaften und Kos-

16) Die Landesordnung ist einige Tage vorher beschlossen, da im Art 76.: von den Ceremonien: auf die Kirchenordnung, welche die Prälaten ausgehen lassen werden, hingewiesen wird.

17) Eine Uebersicht derselben findet sich in Faber's Preussischem Archiv, Sammlung I. (Königsberg 1809. 8.) S. 155. folg. Die Hauptartikel des Gesetzes erschienen unter dem Titel: Etliche auszgeczogene Artickel ausz gemeyner Landsordnung des Hertzogthumbs ynn Preussen: — Das auf Pergament geschriebene vollständige Original befindet sich im geh. Archiv zu Königsberg. Daraus sind die das Kirchenwesen angehenden Vorschriften im Anhange als nro. III. mitgetheilt.

Digitized by Google

tungen, in welchem den übertriebenen Schmausereien bei Verlöbniss-, Hochzeit- und andern Feierlichkeiten begegnet ist [18]).

Das Gesetz sollte vierteljährig in einer allgemeinen Volksversammlung an den einzelnen Orten, und ausserdem am ersten jeden Monats in den Rathsversammlungen der Städte vorgelesen werden.

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Ordnung wurden mit einigen Zusätzen auf der zu Marienburg am Martinitage 1529 gehaltenen Tagfahrt wiederholt [19]). Daraus sind besonders bemerkenswerth die Artikel: Von Gehorsam der Kinder, dass sich niemand vor gethaner Schicht und Theilung vereheliche, von unmässigen Kosten, von geistlichen Lehen u. s. w., von Ledig oder Müssiggängern und Doppelspiel, von denjenigen, so sich mit zwei Personen ehelich verheirathen.

Bereits am letzten März des J. 1526 erging nun vom Herzoge und den beiden Bischöfen ein Visitationsmandat, um die in der Kirchen- und Landesordnung aufgestellten Grundsätze in Vollziehung zu bringen. Es wurden hiedurch der Hauskomthur zu Königsberg Adrian von Waiblingen und Dr. Paulus Speratus beauftragt, wegen der Versorgung der Pfarrer und sonstiger Ordnung mit den einzelnen Gemeinen zu unterhandeln [20]). Indes-

18) M. vergl. die älteren Vorschriften in Band I. S. 131. folg. und den Art. 33. bei Faber a. a. O. S. 168 — 173.

19) S. Ausszugk ettlicher Articul auss gemeyner Landsordnung des Hertzogthumbs ynn Preussen. 1529.

20) Die Vollmacht des Herzogs und Bischofs Georg v. Polentz findet sich im Entwurfe im geh. Archiv zu Königsberg, in dem Packet: Kirchen-Visitationen von 1526 — 1544, und gedruckt bei Nicolovius a. a. O. S. 102 — 104. Die Instruction selbst, nach welcher die Visitation bewirkt werden sollte, ist nach einer gleichzeitigen Copie des geh. Archivs im Anhange als nro. IV. abgedruckt. Diese beim Abdruck benutzte Copie enthält einige Randbemerkungen v. Paul Sperat's eigner Hand, namentlich beim Art. 8.: isz ietz nicht von noten, und beim letzten Art.: alienus hic articulus ab instituto nostro, curabit magistratus. Vor der Abreise ist demnach von den Visitatoren eine Erledigung dieser Punkte als für sie nicht passend bewirkt worden.

Digitized by Google

sen wurden ihre Bemühungen nicht überall mit gleichem Erfolge gekrönt [21]), so dass am 24sten April 1528 Albrecht ein besonderes Mandat erlassen musste, nach welchem eine allgemeine Visitation von beiden Bischöfen selbst bewerkstelligt werden sollte [22]). Die Visitation geschah nach der „ihnen zugestellten Austheilung", so dass jeder wohl in seiner Diöcese sich dem Geschäfte unterzog. Deshalb waren auch schon am 10ten März d. J. die früher der Jurisdiction des Bischofs von Ermland unterworfenen Ortschaften des herzoglichen Preussens den Sprengeln von Samland und Pomesanien zugeschlagen worden [23]).

Die beiden Bischöfe sollten in den einzelnen Gebieten Versammlungen zeitig ausschreiben und auf denselben die Begrenzung der Pfarrbezirke anordnen, wobei sie möglichst die frühere und die bei der vorigen Visitation etwa schon bewirkte Vertheilung beizubehalten hätten. Dann sollten sie den Wandel und die Lehre der Pfarrer prüfen, ihnen die gedruckten Postillen und das Büchlein der Ceremonien, wenn sie es nicht schon hätten, aushändigen und ihnen anzeigen, dass sie eine for-

21) Durch ein besonderes Circulare, Dienstag nach Lichtmess, (den 5. Februar) 1527 (im Fol. des geh. Archivs: Nachricht von allerley Landessachen fol. 26.) wurden die Aemter aufgefordert, die bereits getroffenen Anordnungen der Commissarien fest zu halten. Dies geschah aber keineswegs und schon am Donnerstage nach Cantate (23. Mai) d. J. (a. a. O. fol. 28. 29.) musste wiederum und ernstlicher darauf gedrungen werden. Ebenso musste am Mittwoch nach Trinitatis (19. Juni) d. J. (a. a. O. fol. 30.) gegen die willkührliche Ein- und Absetzung der Pfarrer ein besonderes Mandat erlassen werden.

22) Dieses Mandat bei Nicolovius S. 104 — 109. Gebser a. a. O. S. 300. behauptet zu viel, indem er sagt, dass schon 1526 Adrian von Waiblingen und Sperat das Land in Parochien getheilt und den Pfarrern nach den gedruckten Artikeln die Einkünfte angewiesen. Höchstens war dies theilweise geschehen, wie das Mandat von 1528 ergiebt.

23) S. oben S. 19. Anm. 28. In der Landesordnung von 1526 Art. I. war noch das Institutionsrecht des Bischofs von Ermland für die in seinem Sprengel gelegenen Kirchen des herzoglichen Gebiete anerkannt worden.

Digitized by Google

ma copulandi erhalten würden. Für die Zukunft soll keine Herrschaft mehr einen Geistlichen anstellen, der nicht zuvor vom Bischofe geprüft und demselben präsentirt worden. So wie hierbei sei überhaupt den Amtleuten strenger Gehorsam gegen die fürstlichen Mandate einzuschärfen. Insbesondere sei wegen der Versorgung der angestellten Pfarrer, wo dieselbe noch nicht feststehe, zu verhandeln. Dabei sei die vorige Ordnung und das Register über die Einkünfte jedes Kirchspiels festzuhalten. Mit den einzelnen Städten sei wegen einer bestimmten Summe Verabredung zu treffen, und dem Rathe zu überlassen, wie er dieselbe aufbringen wolle [24]). Für die älteren entlassenen Pfarrer, deren Verzeichniss an den Burggrafen nach Königsberg zu schicken sei, müsse man eine Versorgung im Hospitale anordnen. Ferner sollten für die einzelnen Sprengel Dekane oder Archipresbyter bestellt werden zur Aufsicht über die ihnen untergebnen Geistlichen. Damit dieselben ihrem Amte besser genügen könnten, sollten die Kirchenvorsteher auf ihren Wunsch für sie ihr Pfarrland bestellen lassen. In jedem Vierteljahr oder öfter sollten die Archipresbyteri Synoden halten. Schwierige Angelegenheiten, die sich auf diesen nicht ordnen liessen, müssten auf der allgemeinen Jahres-Synode verhandelt werden. Zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude, so wie der Tolken [25]) sollten die Tafeln

---

24) Es wird dabei auf das Beispiel von Bartenstein hingewiesen, wo eine solche Einrichtung schon getroffen war. In der fleissig gearbeiteten Schrift von Behnisch: Versuch einer Geschichte der Stadt Bartenstein (Königsberg 1836.) S. 208. folg. sind diese Verhältnisse berührt, doch nicht nachgewiesen, wie man sich wegen des Unterhalts des Geistlichen schon damals vereint habe. Erst in dem Jahre 1538 und später wurden auch deshalb genügende Einrichtungen getroffen. (Behnisch S. 217. folg)

25) Tolken oder Dollmetscher, deren schon das Mandat von 1524., so wie die Kirchenordnung von 1526 erwähnten, welche auf Nebenkanzeln dem Volke, das der deutschen Sprache nicht kundig, die Predigt des auf der Hauptkanzel sprechenden Geistlichen übersetzte. S. Hartknoch S. 288. Arnoldt

Digitized by Google

wieder hergestellt werden [26]), überhaupt aber die Gemeinen schuldig sein, diese Gebäude zu erhalten. Endlich wurde noch angeordnet, dass vollständige Verzeichnisse von der Einnahme der Kirchen, Brüderschaften u. s. w. angefertigt und in jedem Kirchspiele ein gemeiner Kasten zur Unterhaltung der Armen, der Kirchengebäude u. a. eingerichtet würde.

Die Visitation wurde demnächst angestellt, statt des durch Kränklichkeit gehinderten Bischofs von Queis trat aber im Januar 1529 der Pfarrer zu Rastenburg, Meurer, ein, und da der Bischof bereits im September starb, erhielt Paul Sperat die Diöcese.

Bei der Visitation hatte sich ergeben, dass die Kirchenordnung von 1526 noch vielen Geistlichen fehle. Es schien daher ein Wiederabdruck derselben mit einigen Zusätzen wünschenswerth, und dieser erfolgte im J. 1530 unter dem Titel:

Articuli ceremoniarum e germanico in latinum versi et nonnihil locupletati [27]).

Die Bereichrung erfolgte durch einen Anhang, welcher in eilf Kapiteln Glaubenssätze aufstellt [28]). Die Verfasser, Georg von Polentz und Paul Sperat, erklären

---

S. 265. Anm. b. Die daselbst cit. Verordnung vom 25sten Mai 1528 ist wahrscheinlich unser Mandat vom 24sten April d. J. — Die Tolken entsprechen den älteren preussischen Kaplänen (s. z. B. Ermländ. Synode v. 1449. c. 29. Band I. Anhang S. 213.)

26) Der oblationes ad tabulam wird in den älteren Kirchengesetzen Preussens oft gedacht. M. s. z. B. Berichtung v. 1398. (B. I. Anh. S. 118.) Elbing. Synode v. 1427 c. 13. (a. a. O. S. 18.) Pomesan. Statut. v. 1440. c. 6. (a. a. O. S. 165.) Ermländ. Statut. v. 1497. §. 26. (a. a. O. S. 227. vergl. v. Buchholtz in der Zeitschr. für Theorie und Praxis des Preuss. Rechts. B. I. S. 185.)

27) Vergl. Hartknoch S. 281. 282. Mislenta mannale cit. p. 77. seq. (Hennig) de constitutionibus ecclesiasticis etc. Progr. I. p. 9. seq. Progr. II. (Regim. 1804.) p. 3. (Rhesa Historiae Augustanae Confessionis in Prussia brevis enarratio. Progr. I. (Regiom. 1832. 4.) p. 4. seq.

28) eine Uebersicht derselben findet sich in den in der vor. Anm. cit. Schriften.

Digitized by Google

aber dabei, dass nur die heilige Schrift Glaubensnorm sei, und dass auf diese allein die Arbeit sich stütze. Dieselbe war am Anfange des J. 1530 vollendet [29]), wurde auf den Provinzialsynoden zu Königberg am Tage Purificationis (2ten Februar), zu Rastenburg am 16ten Februar und zu Marienwerder am Montage nach Invocavit (7ten März) ausgegeben und nochmals auf einer allgemeinen Synode zu Königsberg am Sonntage Trinitatis (12ten Mai) publicirt [30]) und als das erste symbolische Buch der neuen Kirche später gewöhnlich Constitutiones synodales genannt. Das wenige Wochen darauf von den evangelischen Ständen dem Reichstage zu Augsburg übergebene Bekenntniss wurde auch alsbald in Preussen eingeführt [31]).

Inzwischen waren Streitigkeiten mit den im J. 1529 durch den fürstlichen Rath Friedrich von Heydeck nach Preussen gezogenen Geistlichen, Fabian Eckel und Petrus Zenker, welche die Ansichten der Wiedertäufer vertheidigten, ausgebrochen [32]). Auf den vorhin genannten Synoden wurde ihretwegen mit verhandelt; indessen konnte weder auf ihnen, noch auf einem an den beiden letzten Tagen d. J. 1530 zu Rastenburg gehaltenen Colloquium eine Vereinbarung bewirkt werden. Auf den Rath Luthers dachte man jetzt daran, sie zu vertreiben. Dies war

29) Nach Mislenta a. a. O. ist die Vorrede der Bischöfe unterzeichnet: die Magorum. In dem von mir benutzten Archivsexemplar der Mislenta'schen Schrift ist von dem früheren Besitzer, Kriegsrath Bolz dies Datum verbessert: postridie Magorum.

30) Das Ausschreiben zu der Synode in Marienwerder findet sich im Folianten des geh. Archivs: Nachrichten von allerley Landessachen fol. 49, und darnach gedruckt im Anhange als nro. V. Die Darstellung bei Gebser S. 309. und das S. 310. Anm. erhobene Bedenken über das Verständniss der Erzählung bei Mislenta sind nach dieser Darstellung zu berichtigen.

31) Mislenta a. a. O. S. 79. 80.

32) (Rhesa) Historiae Anabaptistarum et Sacramentariorum in Prussia, e documentis adhuc incognitis adumbratae, initia. Progr. I. et II. Regiom. 1834. 1836. 4. s. Hartknoch S. 284. folg. Arnoldt S. 378. folg.

Digitized by Google

aber nicht wohl auszuführen und noch wiederholt mussten besondere Edicte gegen sie erlassen werden [33]).

In der Hauptsache war das Kirchenwesen jetzt geordnet, es wurden regelmässig Visitationen gehalten und den Mängeln, welche sich dabei zeigten, durch besondere und allgemeine Verordnungen abgeholfen. So hatte namentlich der Bischof von Pomesanien nach abgehaltener Visitation im Januar 1538 geklagt [34]), dass die Leute meistens vom Glauben nichts wüssten, da sie die Kirche nicht besuchten, und dass die Amtleute, welche sie dazu anhalten sollten, selbst nicht in die Kirche gingen. Zwar dürfe man die Leute nicht zum Glauben zwingen, doch könne und müsse man sie zum Kirchgange nöthigen. Auch seien erneuerte Vorschriften gegen die Entheiligung des Sonntags erforderlich. Besonders entstünden oft Streitigkeiten wegen der Zehntleistungen, da viele den Decem gar nicht entrichteten, andere nur einen Theil der Gebühr zahlen wollten. Es sei nöthig, dass jährlich ordentliche Kirchenrechnung gelegt würde, um die Reste zu vermeiden, und dass ausser den Kirchenvätern auch die Amtleute für die Beitreibung des Decems sorgten. Endlich erinnert der Bischof, dass er, da vielen die rechtlichen Bestimmungen unbekannt seien, einen kurzen Auszug aus der Landes- und Kirchenordnung entworfen habe.

Von diesem Extracte findet sich keine weitere Spur, der Bericht veranlasste aber den Herzog, sogleich eine besondere Verordnung wegen der Einziehung der geistlichen Gefälle zu erlassen [34 a]).

---

33) Das Edict vom 23sten October 1535 ist nach der Abschrift in Folianten: Nachricht von allerley Landessachen fol. 70. im Anhange als nro. VI. mitgetheilt.

34) S. Des Herrn von Pomezans Relation seyner visitacion halber jm jar 1538 ultima Januarii vbergeben, im geh. Archiv, Packet: Kirchen-Visitationen von 1526 — 1544.

34 a) Die Verordnung, aus dem in der vorigen Anm. cit. Packet, ist im Anhange als nro. VII. gedruckt.

Digitized by Google

Ein Gegenstand besondrer Sorge wurden im folgenden Jahre die Ehesachen. Es waren nämlich darüber Zweifel entstanden, wie, nach Abschaffung des bisherigen Rechtszustandes, es mit den Ehehindernissen gehalten werden sollte, und der Herzog hatte sich deshalb an Luther und Melanthon mit einer Frage gewendet. Er war darauf beschieden worden und einigte sich nun mit der Geistlichkeit in Königsberg, dass ferner keine Ehen in den drei ersten Graden der Verwandtschaft gestattet würden. Bedenklich blieb man aber noch wegen der Hindernisse aus der Schwägerschaft, auch darüber, ob man die kanonische oder römische Computation der Grade annehmen solle, so wie wegen des Zeitraums, nach welchem ein Gatte, dem der andere entlaufen, sich wieder verheirathen könne. Die darüber abgefassten Entwürfe, nebst einem Gutachten von Brismann und Poliander übergab Albrecht am 16ten Februar 1539 den Bischöfen, damit diese eine Verordnung hierüber erlassen möchten [35]). Hierauf erging am 1sten Mai d. J. ein allgemeines Gesetz vom Bischofe Georg von Polentz [36]), nach welchem zwischen Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grade einschliesslich keine Ehe abgeschlossen werden sollte.

Vom Bischofe von Pomesanien ist ohne Zweifel ein ähnliches, oder wohl mit dem samländischen Edict gleichlautendes erlassen worden, das wir aber nicht mehr besitzen. — Bemerkenswerth ist auch ein Gesetz des

---

35) Die Entwürfe nebst dem Mandat des Herzogs an die Bischöfe bei Nicolovius a. a. O. S. 122 — 127.

36) Episcopale Mandatum. In prohibitis olim consanguinitatis et affinitatis gradibus, etiamnum sine urgente causa, non esse nubendum, libertatis Evangelicae praetextu:, nebst den: Rationes, propter quas in prohibitis gradibus non nubendum. — Nach dem gleichzeitigen besondern Abdruck wiederholt bei Nicolovius a. a. O. S. 128 — 132.

Digitized by Google

Herzogs vom 24sten November 1541 gegen verschiedene abergläubische, an das Heidenthum erinnernde Missbräuche [37]).

Die bereits 1526 ergangenen Vorschriften wegen der Erwählung und Versorgung der Pfarrer u. s. w. waren, wie der 1538 dem Herzoge übergebene Visitationsbericht zeigte, noch immer nicht vollzogen. Man beschloss daher „dieselbigen zu bessern oder mit einem zusatz weytter zu erkleren“ und so erging auf dem Landtage zu Michaelis 1540 eine neue Verordnung unter dem Titel: Artickel von Erwelung vnnd vnderhaltung der Pfarrer, Kirchen-Visitation vnd was dem allem zugehörigk [38]). Da hierin insbesondere auch wieder eingeschärft war, dass „die herrn Bischoffe alle jar jerlichen, oder jhe zum wenigsten, vber das ander jar vleyssigk visitiren“ sollten, erliess Paul Sperat, nachdem die Artikel erst jetzt durch den Druck verbreitet waren, am 12ten März 1542 ein Umschreiben wegen der von ihm demnächst zu vollziehenden Visitation [39]). Er verordnete hierin, dass sich überall zur Zeit die ganze Gemeine, welche er visitiren wollte, einfinden, dass jeder, der „irrige oder beschwerliche sachen, ehesachen oder sonst sachen der gewissen habe, ... mit aller Notturft zu jhrer sach dienstlich, sich rüsten vnd geschickt machen“ solle. Ferner, dass „alle

37) Diese Verordnung ist nach einem Originalabdrucke wiederholt im Anhange als nro. VIII.

38) Diese Artikel sind nach dem Originalabdrucke mitgetheilt im Anhange als nro. IX. M. vergl. aber noch Arnoldt S. 284. 285.

39) Dieses „Vmschreiben der vnvolzogenen Visitation an alle Obrigkeit, Pfarrer, Kirchenvätter vndt Kirchspiel der Oertter getahnn“ findet sich bei Nicolovius a. a. O. S. 134 — 138. Der Zusammenhang dieser Visitation mit den früheren Laiensynoden ergiebt sich aufs Unzweideutigste (m. s. Band I. S. 118. folg. Anhang S. 253. folg.)

Digitized by Google

offentliche ergernuss vnd Laster, wie die Nahmen haben, bei Christlicher pflicht, das sie abgestelt vnd gebüsset, in der Visitation vermeldet werden". Besonders sollten angezeigt werden öffentliche und muthwillige Todtschläger, und die, welche Kinder erdrückt, und nicht öffentlich Busse gethan, die Verächter und Lästerer des Wortes Gottes, irrige Winkelprediger, die, welche mehre Sonntage nicht zur Kirche und seit vielen Jahren nicht zum Sacrament gegangen. Die Geistlichen sollten einen feierlichen Gottesdienst am Tage der Visitation halten, das heilige Abendmal verwalten, Taufen zwei oder drei Wochen aufschieben, um sie dann zu verrichten, auch die Vollziehung der öffentlichen Busse aufschieben und dergleichen. „dass wier alss augenscheinlich haben anzusehen, wie es die Pfarherrn in den Kirchen Ceremonien, gleich oder vngleich, rechtt oder vnrechtt halten". Auch sollten sich alle Hebammen stellen „damit man sie könne fragen, wie sie Nohttauffen . . ob sie nicht lassen Wiedertauffen". Alle, welche Unterthanen haben wurden mit vorgefordert, damit sie erkennen möchten „wie aufs best die Landes und Kirchen Ordnunge mag werden angerichtt, Auch wie fortan darunter soll gehaltenn werden". Da auch die Vereinigung einzelner Kirchen und Dörfer nöthig sein würde, sollten desshalb im Voraus die erforderlichen Vereinbarungen unter den Betheiligten stattfinden. Wegen der Kirchenrechnungslegung sollten die nöthigen Register durch die Vorsteher angefertigt werden, damit der Bischof dieselben schnell und leicht übersehen könne. Dasselbe wurde wegen der Decemsregister bestimmt. Endlich sollten die Pfarrer alle Gebrechen und die Gemeinen alle Beschwerden über die Geistlichen schriftlich verzeichnet dem Visitator überreichen.

Noch ehe dieser Anordnung gemäss verfahren wurde, erliess Herzog Albrecht am 18ten November 1542 eine: Regiments-Nottel: Wie es im Geistlichen und Weltlichen Regimente zu halten: und übergab

diese den Ständen [40]). Der fromme Fürst wünschte, dass „das seeligmachende ewige Wort . . . nicht allein bei seiner Regierung in dem schwang als es jetzunder stehet bleiben, sondern auch letzlichen vnd nach seinem absterben, die Nachkomen vnd vnderthan, dasselbig gleicher gestalt pur vnd lauter nach der einsetzung Christi zu ewiger zeit erhalten möchten". Da nun von Alters her in dem herzoglichen Theile von Preussen zwei Bisthümer bestanden, so sollen dieselben mit ihren Bischöfen auch ferner erhalten und dazu stets gottesfürchtige und gelehrte Personen erwählt werden. Die Bischöfe sollen jährlich mit treuem Fleisse die Visitation „ein jeder in seiner zugeordneten Jurisdiction vornehmen, die Pfarer, Pfarkinder vnd Kirchen oder Kirchspiel visitiren, bezihen vnd besichtigen, vnd wo es vonnöten, auch solche jrrungen vorfallen theten, nicht allein dess Jahrs einmahl, sonder auch öffter, vnd so weit möglich die Visitation vollenden u. s. w." Zugleich wurde auch das Erforderliche wegen des Unterhalts der Bischöfe bestimmt und ihr Jurisdictionssprengel aufs Neue begrenzt. Hiernach umfasste das Bisthum Samland: die Kirchen in den Gebieten von Königsberg, Schaaken, Fischhausen, Lochstädt, Sudauen, Tapiau, Taplacken, Georgenburg, Insterburg, Ragnit, Tilsit, Labiau, Memel, Brandenburg, Balga, Preussisch-Eilau, Bartenstein, Schippenbeil, Gerdauen, Barten — und das Bisthum Pomesanien das Gebiet von Marienwerder, Riesenburg, Schöneberg, Preussisch-Mark, Holland, Morungen, Osterode, Deutsch-Eilau, Liebemühl, Hohenstein, Neidenburg, Gilgenburg, Soldau, Ortelsburg, Johannisburg, Lyck, Stradaunen, Angerburg, Rhein, Rastenburg, Sehesten, Lötzen.

---

40) Gedruckt in den Privilegien der Stände Preussens. fol. 51 — 56. Die auf das Kirchenwesen gehenden Stellen sind auch gedruckt bei Nicolovius a. a. O. S. 138 — 144.

Digitized by Google

Gleich hierauf, nämlich am 25sten November d. J. erliess der Fürst ein Circulare an sämmtliche Aemter [41]), in welchem er anzeigte, dass er an der nun anzustellenden und am 17ten December zu beginnenden Visitation persönlich Antheil nehmen würde: denn da die Vorschriften der Kirchen- und Landesordnung noch immer nicht allgemein zur Vollziehung gekommen, hoffte er durch seine Gegenwart überall die Hindernisse beseitigen zu können. Er überzeugte sich nun bald, wie weit das Volk in der christlichen Erkenntniss noch zurück sei, wie wenig es sich um den Gottesdienst und um Gottes Wort kümmere, und erliess daher sofort während der Visitation selbst am 1sten Februar 1543 ein strenges Mandat in deutscher und polnischer Sprache: Befehlich, in welchem das Volck zu Gottesfurcht, Kirchengang, Empfahung der heiligen Sacramente und anderm ermahnt werden [42]). Insbesondere wurde bestimmt, dass aus jedem Hause der Wirth oder die Wirthin mit den Kindern und dem Gesinde sich sonntäglich in die Kirche begeben solle. Darüber, dass dies geschehen, sollten aus jedem Dorfe gewisse Personen wachen, denen eine eigne Bank angewiesen ward, von der aus die ganze Gemeine leicht übersehen werden konnte. Gegen die dem Befehle nicht Gehorchenden wurden besondere Strafen bestimmt. Für die Geistlichen ergingen gen besondere Gebote wegen der Predigt und des Unterrichts, so wie die Vorschrift, von Zeit zu Zeit in jedem

41) Dasselbe findet sich im Folianten des geh. Archivs: Nachrichten von allerley Landessachen.

42) Dieser Befehl findet sich im deutschen Concept unter den die Reformation Preussens betreffenden Papieren des geh. Archivs, und in einer spätern Abschrift im Folianten Nro. 141 des Archivs. Auch besitzt das Archiv ein polnisches gedrucktes Exemplar. Die Verordnung ist in deutscher Sprache im Anhange als nro. X., zugleich auch das Begleitschreiben, vom 8ten April d. J. 1543 nach der Abschrift im Folianten: Nachricht von allerley Landessachen fol. 181, als Nro. XI. gedruckt.

Digitized by Google

Dorfe Prüfungen über die Kenntnisse in der Religion (später Gebetverhör genannt s. Cap. IV. Anm. 20.) zu veranstalten u. s. w.

Da der Herzog bei seinem Umzuge sich auch davon überzeugt hatte, dass die Kirchenordnung von 1525 und 1530 noch vielen Kirchen fehlte, beschloss er eine auch ohnedies nothwendig gewordene Revision derselben zu veranstalten [43]) und so erschien im J. 1544 die dritte Kirchenordnung: Ordnung vom äusserlichen Gottesdienst und Artickel der Ceremonien, wie es jnn den Kirchen des Hertzogthumbs zu Preussen gehalten wirt:, zugleich in lateinischer und polnischer Sprache, jene unter dem Titel: Ordinatio de externo Dei cultu deque articulis Caeremoniarum, quem ad modum in Ecclesiis Ducatus Borussiae servantur. Die polnische Uebersetzung rührt von Laurentius Valturnius her [44]). Die Veröffentlichung dieser Ordnung erfolgte durch ein fürstliches Mandat vom 2ten Juni [44a]). Bemerkenswerth ist hierin, dass die bis

43) Der Bericht bei Arnoldt S. 286. 287., welchem viele unbedingt folgen, dass schon 1543 die Kirchenordnung revidirt und gedruckt worden, unterliegt besonderm Bedenken. Eigentlich hat Arnoldt selbst auch schon seine Angabe berichtigt (Kirchenrecht des Königreichs Preussen. Einleit. Abschn. III. § 4. S. 7.), indem er mit Bezugnahme auf Hartknoch S. 288 erklärt: Es ward 1543 an eine neue Ausgabe der Kirchenordnung gedacht, welche anbei in etwas geändert seyn sollte. Es wurden auch in dem April d. J. Exemplare von dem abgedruckten in die Aemter geschickt. Und das wird das Mandat seyn, welches nach Hartknoch herausgekommen, und darinn von dem Kirchgehen u. s. w. gehandelt wird". Hiernach darf wohl als sicher angenommen werden, dass, da niemand von der angeblichen Kirchenordnung von 1543 genauen Bericht zu erstatten vermag, dieselbe auch niemand bisher gesehen hat, nur eine Verwechslung mit dem Mandat vom 1sten Februar 1543 (s. die vorige Anm.) obwalte.

44) S. die Uebersicht im Anhange Nro. XII.

44 a) Dies Mandat findet sich in der Kirchenordnung selbst im Eingange. Mit mannigfachen Abweichungen wurde es auch besonders ausgegeben. Das letztere ist nach der Copie im Folianten: Nachricht von allerlei Landessachen: im Anhange Nro. XII. A. mitgetheilt.

Digitized by Google

dahin übliche Elevation der Hostie abgeschafft ward. Die üblichen Exorcismen sollten beibehalten werden. Unter den Festen ist der grüne Donnerstag ausgelassen, für die drei hohen Feste eine zweitägige Feier angeordnet, die Apostel tage und andere derartige Feste sollten mit den nächsten Sonntagen verbunden werden [44b]).

Noch vor der Publication der neuen Kirchenordnung war am 21sten Februar 1544 eine strenge Verordnung ergangen, dass, da die in der Visitation getroffenen Bestimmungen wegen des Unterhalts der Pfarrer noch immer nicht allgemein befolgt würden, jetzt mit grösserem Eifer diesem Uebelstande abgeholfen werden müsse [45]). Desgleichen im März d. J. ein Mandat gegen den Verkauf von Büchern, welche gegen die evangelische Lehre gerichtet seien [46]), und am 28sten April ein Mandat, die Visitationen des pomezanischen sprengels betreffende: für Paulus Speratus [47]).

---

44 b) Wegen der Elevation der Hostie und des Exorcismus war Luthers Rath eingeholt worden. (M. s. Faber Albrechts Briefe an Luther. N. 12. De Wette Luthers Briefe B. V. S. 541. vergl. noch Arnoldt S. 288. 289.) Dass man in der Hauptsache sich der Sächsischen, besonders der Wittenberger Kirchenordnung angeschlossen, erklären die Prälaten in ihrer der Ordnung vorgestellten Vorrede. — Bereits im J. 1537 hatte man angefangen, sich statt der lateinischen, deutscher Gesänge zu bedienen (Hartknoch S. 287). Indess geschah dies doch so bald nicht allgemein. Dies beweist folgende Abhandlung: Das man in Deudschen Kirchen Deudsch predigen, lesen, singen, tauffen, absoluiren, das Abendmal Christi, sampt andern Christlichen Ceremonien, als Trewen, Begrebnus, Deudsch halten sol. Das man die vnchristlichen vnd Abgöttischen Gesenge, Ora pro nobis und Salue Regina, in der Christen Kirchen abbringen soll. Durch Thomam Albertum Oschatziensem. Königsperg 1554. 4.

45) Die Verordnung befindet sich in dem Folianten: Nachricht von allerley Landessachen.

46) Das Mandat ist nach der Abschrift in dem Folianten: Nachricht von allerley Landessachen: im Anhange als Nro. XIII. gedruckt.

47) Dieses Visitationsmandat findet sich in dem Packet des geh. Archivs: Kirchenvisitationen von 1526 — 1544: und stimmt genau mit dem Mandat vom 9ten November 1547 überein,

Digitized by Google

Ein neues grosses Verdienst um das ganze Land und besonders auch um die Kirche erwarb sich in demselben Jahr der Herzog durch die Stiftung der Universität zu Königsberg. Der Gedanke, ein solches Institut zu begründen, beschäftigte den Fürsten besonders seit 1541: denn in diesem Jahre erging die Aufforderung an alle Aemter [48]), dass zufolge eines Beschlusses des letztgehaltenen Landtages alle Nutzungen und Einkünfte der geistlichen Güter, Brüderschaften, Lehen und Gilden erforscht und verzeichnet würden, damit aus denselben die zur Errichtung eines Particulars oder einer Schule erforderlichen Mittel erlangt werden könnten. Die Stiftung trat auch noch in diesem Jahr am 24sten October in's Leben [49]) und zugleich erging: der preussen privilegium, szo sich zum pfarampt gebrauchen wollen lassen [50]):, nach welchem ein Preusse, er sei ein freier oder eigener Mann, dessen Sohn sich mit Erfolg dem geistlichen Stande widmet, selbst mit seinen Kindern und Erben die Rechte eines freien Cölmers erlangen sollte. — Dieses Particulare verlor aber an Bedeutung, als am 20sten Juli 1544 die Fundationsurkunde der Universität erlassen, und die Einweihung derselben am Sonntage vor Bartholomäi: (17ten August) erfolgte [51]). Sie erhielt bald einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der kirchlichen [52]) und rechtlichen Verhältnisse des Landes.

Die äusseren Kirchenangelegenheiten waren übrigens noch immer nicht vollständig geordnet, da die bisher

---

dessen Original sich auch im geh. Archiv befindet und bei Nicolovius a. a. O. S. 145 — 151 abgedruckt ist.

48) Das Ausschreiben, ohne Angabe des Tages, steht in dem Folianten: Nachricht von allerley Landessachen fol. 141.

49) Die Fundationsurkunde bei Grube Corpus constit. Pruten. T. I. p. 166 — 171, wiederholt bei Arnoldt Historie der Königsberg. Universität Th. I. Beilage 4. S. 9 — 20.

50) Bei Nicolovius a. a. O. S. 132 — 134.

51) Vergl. die Documente bei Arnoldt a. a. O. Nro. 6. folg. und die Geschichte der Univ. Th. I. Cap. 3.

52) Arnoldt Kirchengesch. S. 358 folg.

Digitized by Google

erlassenen Gesetze noch keineswegs zu allgemeiner Vollziehung gekommen; denn schon am 13ten April 1546 wurde im Landtagsabschiede [53]) wieder vorgeschrieben, dass, da der Kirchenordnung nicht nachgelebt werde, besonders „Da sich etzliche in gebung des Detzems vnd sonsten Ordnungen vnd beschlüssen zum hochstenn widersetzlich vnd widerstreblich erzeigenn“ dafür zu sorgen sei, dass der Kirchen- und Decemsordnung in allen Clauseln, Punkten und Artickeln gehorsamt werde. Es sei auch dem Uebelstande abzuhelfen, dass der Decem nicht überall recht verzeichnet sei, und die unordentlichen Gebräuche bei Hochzeiten und die vielen erschrecklichen Laster müssten abgestellt werden.

Bisher war die evangelische Kirche Preussens im Ganzen von inneren Bewegungen und dogmatischen Streitigkeiten ziemlich verschont geblieben. In den nächst folgenden Jahren kam es aber zu vielfachen theologischen Händeln, so mit Wilhelm Gnapheus seit 1547 [54]) und ganz besonders mit Andreas Osiander [55]) seit 1549. Während den Herzog die Versuche, die sich heftig bekämpfenden Parteien zu zügeln und zu versöhnen, sehr in Anspruch nahmen, unterliess er es doch nicht, auch den äusseren und allgemeineren Verhältnissen der Kirche seine besondere Sorge zuzuwenden. So beschäftigte ihn im J. 1551 vorzüglich der Entwurf einer neuen Visitationsordnung, bei deren Abfassung er die Gutachten von Osiander, Mörlin, Hegemon, Venediger und andern einholte [56]). Ob diese Ordnung wirklich publicirt wurde, ist nicht zu ermitteln.

---

53) Im Folianten: Nachricht von allerley Landessachen: — Das Visitationsmandat vom 9ten November 1547 ist schon oben (Anm. 47.) erwähnt worden.

54) S. Hartknoch S. 295. folg. Arnoldt S. 388. folg.

55) S. Hartknoch S. 309. folg. Arnoldt S. 412. folg. Lehnerdt de Andrea Osiandro commentatio historica theologica. P. I. et II. Regiom. 1837. 8o.

56) Diese Gutachten finden sich unter den die Reformation be-

Digitized by Google

Schon vorher war im J. 1545 Luthers Catechismus in's Preussische übersetzt ausgegeben [57]), und 1554 erschien derselbe mit auslegenden Predigten in deutscher Sprache [58]).

Die theologischen Streitigkeiten wurden übrigens auch nach dem am 17ten October 1552 erfolgten Tode Osianders selbst mit Heftigkeit fortgesetzt [59]). Der Herzog, fortwährend Osianders Lehren zugethan, wünschte eine nach diesen verbesserte neue Kirchen-Ordnung einzuführen, liess dieselbe durch den Professor Matthäus Vogel ausarbeiten, und übersendete sie Melanthon, Brentius und andern Theologen zur Begutachtung und Verbesserung [60]). Diese erklärten dieselbe für „christlich, der heiligen Schrift und der Augsburgschen Confession gemäss" und bewirkten dadurch, dass Albrecht sie am

---

treffenden Papieren des geh. Archivs zu Königsberg. Bemerkenswerth sind besonders die von Osiander unterm 9ten Februar 1551 aufgestellten „Artickel, darnach die Visitatores das Lebenn vnnd denn Wandel der gemeine erforschen sollen", welche im Anhange als nro. XIV. abgedruckt sind.

57) : Catechismus in Preussischer sprach, gecorrigiret vnd dagegen das deütsche. Gedruckt zu Königsberg jnn Preüssen durch Hans Weinreich M.DXLV. 4o. Zugleich erschien eine Ausgabe im Samländischen Dialect. (m. s. Hartknoch diss. V. ad Petri de Dusburg Chronicon, wo p. 84. folg. beide Catechismen gedruckt sind. Eben so desselben Alt und Neu Preussen S. 92. folg.). Schon 1551 besorgte Abel Will, Pfarrer in Pobethen, eine neue mit der Kirchen-Agende vermehrte Ausgabe (s. Acta Bornssica T. II. p. 81. 544.)

58): Catechismus oder kinderpredig. Gedruckt zu Königsperg in Preussen, durch Johan Daubman, Im Jar M.DLIIII. fol.

59) Ueber die deshalb gehaltenen Synoden zu Königsberg im September 1554, und zu Riesenburg im Februar 1556 s. m. Hartknoch a. a. O. S. 365. folg. S. 383. folg. Arnoldt a. a. O. Daselbst auch von mehren in dieser Angelegenheit erlassenen fürstlichen Mandaten.

60) Das Gutachten Melanthons befindet sich im geh. Archiv zu Königsberg. vergl. Hennig de reliquiis quibusdam Philippi Melanchthonis literariis, quae Regiomonti asservantur Comm. I. et II., Constitutionem Borussorum ecclesiasticam, a Melanchthone revisam et manu propria correctam continens. Regiom. 1803. 4o.

Digitized by Google

25sten November 1558 publicirte. So erschien denn die vierte:

„Kirchen-Ordnung, Wie es im Hertzogthumb Preussen, beydes mit Lehr vnd Ceremonien, sampt andern, so zu Förderung vnd Erhaltung des Predigampts, Christlicher Zucht, vnd guter Ordnung, von nöten, gehalten wird. Anderweit vbersehen, gemehret vnd publicieret Anno Christi M.DLVIII: [61])

Die ganze Ordnung ist kurz gefasst, da neben ihr noch die Schriften der Reformatoren gebraucht werden sollten. Die Vorrede spricht sich darüber, so wie über die Abweichungen von dem bisherigen Gebrauche aus und giebt namentlich auch wegen einiger Zusätze folgende Erklärung:

Weil aber zuuor kein gewisse Form, oder weiss, die Kinder zu Tauffen, die Bussfertigen Sünder zu Absoluiren, die Krancken vnd Sterbenden Leut zu Trösten, Eheleute zu Trewen, vnd wie es mit den verbotenen Gradibus der Blutfreuntschafft, vnd Schwegerschafft gemeinet, Vnserer Kirchenordnung eingeleitet, vnd hierinnen Vnsere Pfarhernn vnd Kirchendiener, auff D. Luthers seligen gestelte Christliche Formulare gewiesen, So aber eines theils . . derselben wenig geacht, Sondern jnen eigen vnd die einander sehr ungleich sind, gemacht . . . Haben Wir das abzuschaffen, auch in solchen eusserlichen Kirchengebreuchen, nach laut der eingelaibten Formular, mit andern Christlichen Kirchen, der Augspurg. Conf. verwanten, gleichait zu halten verordnet.

Bemerkenswerth ist auch, dass mit Rücksicht auf die Pfälzer und Würtemberger Kirchenordnung, so wie auf den Rath der auswärtigen Theologen der Gebrauch

61) Eine Uebersicht der Titel derselben ist im Anhange als nro. XV. mitgetheilt.

Digitized by Google

des Kreuzmachens und der Exorcismus bei der Taufe fortgelassen wurde.

Die Einführung dieser sogenannten Osiander'schen Kirchenordnung unterlag aber grossen Schwierigkeiten, da nicht nur viele Geistliche sich derselben widersetzten, sondern auch die Landstände sich gegen sie erklärten, da sie ohne ihre Zustimmung erlassen worden [62]). Da zugleich auch wegen der Wiederbesetzung der bischöflichen Stellen vielfach gestritten ward, sah sich der Herzog genöthigt, am 4ten October 1566 mit den Ständen eine Vereinbarung zu treffen [63]), in welcher unter andern, gleich zu erwähnenden, Punkten auch namentlich zugestanden wurde „Es sol von den Bischoffen vnd andern gelerten Gottesfürchtigen Kirchendienern vom jetzigen S. Michaelis tage zurechnen in Jahres frist eine rechtschaffene reine vnvordechtige Kirchenordnunge, darinne die Lehre nach der Augspurgischen Confession anno dreissig getruckt, klärlich verfasset, gute Christliche vnd vberein tragende Ceremonien vnd Disciplin begriffen, angesetzt vnd beschrieben werden" [64]). Demnach wurden Joachim Mörlin und Martin Chemnitius, welche bereits früher geistliche Aemter in Königsberg bekleidet, im J. 1567 aus Braunschweig berufen, um diese Ordnung zu verfassen. Hierauf trat am Sonntage Trinitatis (25. Mai) eine Synode zusammen, welche sich dahin vereinte, „dass man bei dem Corpore doctrinae, wie dieselbige aus den prophetischen und apostolischen Schriften, in der Augspurgischen Confession, derselben Apologia und Schmalkaldischen Artickeln verfasset, begriffen und in den Schriften Lutheri erkläret ist, unverrückt bleiben

62) Hartknoch S. 398. folg. S. 415. Arnoldt S. 292. folg. Hennig de constitutionibus ecclesiasticis Progr. II. p. 9. seq.
63) Privilegia der Stände Preussens fol. 60. seq.
64) Privilegia a. a. O. fol. 61. a.

Digitized by Google

sollte“ [65]). So erschien die neue Kirchenordnung [66]) unter dem Titel:

Repetitio Corporis doctrinae ecclesiasticae. Oder Widerholung der Summa vnd Inhalt der rechten, allgemeinen, Christlichen Kirchen Lehre, wie dieselbige aus Gottes Wort, in der Augszpurgischen Confession, Apologia und Schmalkaldischen Artickeln begriffen, vnnd von Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Preussen etc. Auch allen derselbigen getrewen Landständen vnd Vnterthanen, Geistlichen vnd Weltlichen, im Hertzogthumb Preussen, einhellig, vnd bestendiglichen, gewilliget vnd angenommen, Kürtzlich zusammen verfasset. Zum Zeugnuss eintrechtiger, bestendiger Bekentnüs reiner Lehre, Wider allerley Corruptelen, Rotten, vnd Secten, so hin vnd wider, vnter dem Scheindeckel der Augspurgischen Confession, die Kirchen zurütten. Gedruckt zu Königsberg in Preussen, durch Johan Schmidt. fol.

In der Vorrede des Fürsten vom 9ten Juli 1567 wird noch besonders erklärt „dass es hinfüro zu ewigen Zeiten mit Lehren, Predigen vnd sonsten, jnhalts der Augspurgischen Confession vnd vermöge obgemelter verfasster Schrift, also bleiben vnd festiglich gehalten, keiner er sei auch wer er wolle zu einem Amt oder Dienst in Kirchen, Schulen, noch sonsten angenommen oder geduldet werden soll, es sei denn dass er die obgemelten Schrift bewillige vnd annehme“. Auch wurde erinnert, dass es rücksichtlich der Ceremonialia vorläufig bei der vor vielen Jahren gedruckten Kirchenordnung (d. i. der von 1544) verbleiben möge. Indessen zog man es doch nach Er-

65) M. s. die Vorrede und fol. 40. b seq. der Repetitio Corporis doctr Pruten. Ueber die Verhandlungen auf der Synode vom 26 — 28sten Mai s. m. Mislenta disput. XVIII. a., als Beilage des Mannale Prutenicum.

66) M. vergl. über dieselbe besonders Mislenta Mannale Prutenicum, nebst den 18 zugefügten Disputationen. — Hennig de constitutionibus cit. Progr. III. Regiom. 1806. Eine Uebersicht des Inhalts findet sich im Anhange nro. XVI.

Digitized by Google

scheinen der Repetitio Corporis doctrinae vor, auch diesen Theil der Kirchenordnung einer neuen Revision zu unterwerfen, und beauftragte am 25sten December 1567 damit die beiden Bischöfe von Samland und Pomesanien, Venediger und Mörlin, welche die Arbeit schnell vollendeten, so dass sie bereits 1568 gedruckt werden konnte. Sie erschien, gewissermassen als der zweite Theil der Repetitio unter dem Titel:

Kirchen Ordnung vnd Ceremonien. Wie es in vbung Gottes Worts, vnd reichung der Hochwürdigen Sacramente, in den Kirchen des Hertzogthumbs Preussen soll gehalten werden [67]).

Als ein dritter Theil dieser erneuten Kirchenordnung lässt sich die sog. Bischofswahl betrachten, von deren Veranlassung jetzt noch besonders die Rede sein muss.

Es ist oben bemerkt worden, dass Herzog Albrecht in der Regiments-Notel vom 18ten November 1542 die Beibehaltung zweier Bischöfe in den beiden Diöcesen Samland und Pomesanien für immer zugesichert. Die Bischöfe hielten sich, besonders zur Wahrnehmung der ihnen zustehenden Jurisdiction eigene Officiale, und ausserdem bestellte sich Georg von Polentz, da er bei seinem zunehmenden Alter den Geschäften nicht mehr völlig gewachsen war, im J. 1546 den Dr. Brismann als einen Präsidenten „welcher an seiner stadt predigen, visitiren, auf dy kirchen vnd gots dinst sehen, auch alle geistliche jurisdictionn vorwesen und vorsorgen“ sollte [68]). Nach Brismanns Tode (1sten October 1549) übernahm

67) Hartknoch S. 433. folg. Arnoldt S. 296. folg. Hennig Progr. III. p. VIII. seq. s. die Titel in der nro. XVI. des Anhanges.

68) S. Ein nottel, welcher gestalt der her von Samlandt sich mit Dr. Brismann wegen der verwaltung des Bischofflichen ambts, dasselbige Zunorwesen verglichen: Nicolovius a. a. O. S. 144. 145.

Digitized by Google

Professor Melchior Isinder diese Stelle, und als Bischof von Polentz selbst am 28sten April 1550 verewigt ward, blieb die Bischofsstelle unbesetzt, indem der Herzog einen Präsidenten für genügend hielt, das Bisthum zu verwalten. Auf Isinder folgte 1551 Osiander, nach dessen Tode (17. October 1552) erst 1554 Johann Aurifaber bis 1566 eintrat. In gleicher Weise verfuhr Albrecht auch mit dem Bisthum Pomesanien, welches nach dem am 12ten August 1554 erfolgten Tode Paul Sperat's durch besondere Abgeordnete verwaltet wurde. Die Landstände waren indessen mit diesem Verfahren unzufrieden, und forderten wiederholt im J. 1550, 1562, 1563, 1565, 1566 auf den Landtagen [69]) die Einsetzung neuer Bischöfe. Da die Vermittlung des Königs von Polen dabei in Anspruch genommen ward, sah sich der Fürst endlich genöthigt, nachzugeben. Er vereinigte sich daher mit den Ständen am 4ten October 1566 [70]) wegen der Wahl, Jurisdiction, und sonstigen Rechten und Pflichten, auch wegen der Besoldung der anzustellenden Bischöfe, bestätigte diese Vereinbarung auch in seinem Testamente vom 17ten Februar 1567 [71]) mit den Worten:

Vnd nachdem Wir in erster ankunfft zu diesem Boden zwey Bischthümer gefunden, die Wir zu erhaltunge der Kirchen Embter vnnd aller notwendigen rechtschaffenen Gottesdienste auch bey vnseren zeiten vnterschiedlich zuerhalten hochnötig geachtet, so haben Wir derhalben bey zeit vnseres lebens ein besonder maass vnd Ordnung aussgesetzet, welcher gestalt die Bischoffe an jedern ort, da sie jhr wesen vnnd auffenthalt haben sollen, mit notturfftiger versehung vnnd vnderhaltung bedacht vnd versorget sollen werden, wollen derhalben vnnd befehlen das derselben vnsern auffgesatzten Ordnung in allewege gelebet vnd nachgesetzet werde".

69) S. Nicolovius a. a. O. S. 152. 155. 156.
70) Privilegia der Stände Preussens fol. 60. seq.
71) Privilegia cit. fol. 80. b.

Digitized by Google

Unterm 16ten Juni 1567 erging noch ein besonderes: Privilegium wegen der beyden Bischofflichen Embter Sitz vnd Besoldung: [72]), auf welches eine nochmalige Bestätigung vom 5ten und 14ten Juli folgte [73]). Demgemäss wurde Dr. Georg Venediger am 3ten Februar 1567 zum Bischofe von Pomesanien und Dr. Joachim Mörlin am Neujahrstage 1568 zum Bischofe von Samland bestellt [74]).

Sowohl die wegen der Bischöfe getroffenen Festsetzungen, als verschiedene andere, das äussere Kirchenwesen betreffende Punkte, wurden hierauf noch zur Ergänzung der: Repetitio Corporis doctrinae: und der: Kirchen-Ordnung und Ceremonien: in ein Ganzes zusammengefasst, und erschienen 1568 unter dem Titel:

Von Erwehlung der beyden Bischoff Samlandt vnd Pomezan, im Hertzogthumb Preussen, auch von ihrem Ampt, Verordnung der Visitation vnd anderem, so zu Fürderung vnd Erhaltung des Predigt-Ampts und Schulen, Christlicher Zucht vnd guter Ordenung von nöhten ist: [75]).

Dieses für die Kirche Preussens so bedeutungsvolle Gesetz, gemeinhin die Bischofswahl genannt, bestimmte zunächst, dass die beiden stets zu erhaltenden Bischöfe, zu Königsberg der von Samland, zu Liebemühl der von Pomesanien residiren sollten. Die Wahl jedes neuen Bischofs sollen 16 Personen, aus dem Adel und den Städten zur Hälfte, von den Ständen dazu erkoren, vollziehen. Dem Bischofe verbleibt seine Jurisdiction „in Leh-

72) Privilegia cit. fol. 86. — 88. a. Preussisches Archiv 1797. Band 2. S. 499 — 508. Nicolovius a. a. O. S. 160 — 163.
73) Privilegia cit. fol. 88 — 90. b.
74) Die Bestallungsurkunde ist gedruckt im Preuss. Archiv 1796. Band I. S. 15 — 23, wiederholt bei Nicolovius a. a. O. S. 192 — 195.
75) Gedruckt bei Grube Corpus Constit. Pruten. T. I. n. 1, wiederholt bei Nicolovius a. a. O. S. 164 — 191. Eine Uebersicht der Rubriken dieser Bischofswahl im Anhange nro XVI. M. vergl. über den Inhalt auch Hartknoch S. 454. folg. Arnoldt S. 305. folg.

Digitized by Google

ren, Predigen, Aufsehung und Bestellung aller nothwendigen Dienste der Kirchen, Execution solcher Lehr und Predigt", und zwar über alle kirchlichen Institute, auch die Universität und Schulen, Druckerei und Buchhandel, und Personen, wobei besonders das Corpus doctrinae aufrecht zu erhalten. Visitationen und Synoden sollen regelmässig gehalten werden. Die Kosten zu jenen trägt das Kirchspiel, zu diesen der Landesherr. — Es wird dann aufs Genaueste bezeichnet, worauf die Visitation zu richten.

Noch ehe die Kirchenordnung und Bischofswahl veröffentlicht wurden, starb der Herzog Albrecht am 20sten März 1568, einer der ausgezeichnetsten Regenten seiner Zeit, der Begründer der evangelischen Kirche Preussens.

Bevor wir jetzt in unsrer Nachweisung der kirchlichen Gesetzgebung fortfahren, werfen wir noch einen Blick auf das rechtliche Verhältniss des Fürsten zur Kirche selbst.

Ueber dieses Verhältniss wurde überhaupt in der evangelischen Kirche nicht sofort ein bestimmtes System aufgestellt, es konnte vielmehr ein solches erst im Laufe der Zeit durch die Anwendung der von den Reformatoren für die neue Kirche vorgeschlagenen Principien auf einzelne Thatsachen, und nach der besonderen Verfassung der einzelnen Territorien gebildet und entwickelt werden. Nach dem ganzen Geiste der Reformation musste das kirchliche Element vom weltlichen, politischen getrennt und das letztere der Kirche entzogen werden. Zum kirchlichen Elemente gehörte aber nach der Ansicht der Reformatoren, wie dieselbe besonders im acht und zwanzigsten Artikel der Augsburgischen Confession ausgesprochen ward, das: ministerium verbi divini, praedicare evangelium, remittere et retinere peccata, offerre sacramenta. Alle übrigen, sonst der Kirche zustehenden Befugnisse, besitze sie nicht nach ursprünglichem, göttlichem Recht, sondern ver-

Digitized by Google

möge menschlichen Rechts, durch Uebertragung der Fürsten. Diese Verleihung von Seiten der Regenten war aber keine willkürliche, sondern beruhte auf bestimmten Grundgesetzen, nach der eigenthümlichen Verfassung jedes Landes.

Nach diesem Princip hat sich auch die evangelische Kirche Preussens entwickelt.

Von Bedeutung musste ausserdem werden, dass die Reformatoren keinen inneren und wesentlichen Unterschied zwischen Klerikern und Laien annahmen, nnd darum den Besitz der Kirchengewalt nicht auf die lehrende Kirche beschränkten, sondern denselben der ganzen Kirche, d. h. allen Christen, zugestanden. So konnte theilweise die Kirchengewalt auf den Landesherrn übergehen, was auch in Preussen geschah.

Das Verhältniss des deutschen Hochmeisters zur katholischen Kirche und namentlich zu den Landesbischöfen war bis zur Reformation eigenthümlich gestaltet [76]), da die Bischöfe nicht nur schlechthin die spirituellen Rechte in der ganzen Diöcese ausübten, sondern überdies in einem Drittheile derselben wirkliche Landesherren waren. Der Orden und der Hochmeister, obwohl von der bischöflichen Jurisdiction eximirt, konnten aber nach katholischem Princip natürlich kein geistliches Recht selbst vollziehen. Eine völlige Umwandlung erfolgte nun durch die Reformation. Die weltliche Macht der Bischöfe fiel jetztfort (s. oben S. 22. 23.) und der Herzog wurde alleiniger Landesherr.

Die Reformation selbst aber wurde in Gemeinschaft mit den Ständen eingeführt, und die Anordnung der einzelnen neuen Institutionen erfolgte ebenmässig mit Zuziehung der Stände, wie dieses in allen ältern Gesetzen ausdrücklich hervorgehoben ist [77]). So ergingen die Verord-

76) M. vergl. darüber Band I. S. 77. folg.

77) Im Ganzen ist der Entwicklungsgang derselbe wie wir ihn unter andern in Sachsen finden. M. s. Weber systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. B. I. Abth. I. §. 22. folg. S. 137. folg.

Digitized by Google

nungen wegen der kirchlichen Visitationen, die Vorschriften wegen der Wahl und Unterhaltung der Geistlichen und kirchlichen Institute, wegen der Reinheit der evangelischen Lehre u. s. w. Daher konnte auch die Kirchenordnung von 1558 nicht aufrecht erhalten werden, da dieselbe ohne Vorwissen und Einwilligung der Landstände verfasst und eingeführt war. Auch durfte der Herzog nicht selbstständig die einmal anerkannte Verfassung der Kirche ändern, weshalb die von ihm versuchte Abschaffung der Bischöfe nicht durchgesetzt werden konnte.

Es würde zu weit führen und dem eigentlichen Zwecke dieses Werks nicht entsprechen, wenn ein vollständiges System über die Stellung des Landesherrn zur evangelischen Kirche nach den im Einzelnen vorhin bezeichneten Gesetzen hier entworfen würde. Aus dem Angedeuteten ergiebt sich aber auch zur Genüge, dass das von den Reformatoren bezeichnete Verhältniss des Staats zur Kirche auch in Preussen im Allgemeinen und Besondern verwirklicht ward. Hiernach gebührten dem Herzoge zunächst schon als solchem die jura circa sacra. Als evangelischem Fürsten standen ihm aber auch andere, nach katholischem Princip mit dem Laienstande unvereinbare Rechte zu, die wir überhaupt als bischöfliche (jus episcopale) bezeichnen können. Dass der Herzog solche besass ist aus der obigen Darstellung zu entnehmen, aus welcher hervorgeht, dass manche früher den katholischen geistlichen Oberen zustehenden Befugnisse von Albrecht geübt wurden. Dass die Art der Vollziehung und der Umfang dieser Befugnisse durch gewisse beschränkende Landesgesetze geregelt war, widerspricht nicht der Ansicht, dass wir den Fürsten zugleich als den Oberen der evangelischen Kirche Preussens betrachten, da ein gleiches Verhältniss in allen andern deutschen Ländern nachweisbar ist. Der Herzog Albrecht erkannte aber auch selbst diese seine Stellung an, indem

Digitized by Google

er in der Vorrede zur Kirchenordnung von 1530 sich also äussert [78]):

Cum videremus, multas graves causas in ecclesiis nostri Ducatus negligentius curari ab iis, quornm intererat, illas cognoscere, dijudicare et componere, ut omnia ordine et decenter fierent, quem admodum Paulus ad Corinthios monet, coacti sumus, alienum officium, hoc est, episcopale in nos sumere, ut quantum fieri possit, corrigenda aliquo modo mutarentur adeoque in meliorem formam et statum dirigerentur.

Er erkannte sich somit als einen Nothbischof an, wie Luther im J. 1542 den Churfürsten von Sachsen nannte, und erklärte andrerseits zugleich, wie nöthig die Selbstständigkeit der Kirche in ihrer Sphäre sei, indem er an demselben Orte noch Folgendes aussprach:

Itaque quem admodum quidam clarissimi Imperatores atque Principes posito diademate una cum paludamento haud erubuerunt, submittere sese auctoritati Episcoporum, censuram non respuere, in ecclesiae placita jurare, subjectum populum ad paria officia vocare: sic nos quoque, licet potentia inferiores, non minori tamen reverentia habere volumus auctoritatem nostrorum Episcoporum atque doctrinae, divinis verbis comprobatae. Hoc enim nisi fiat, id est, ut divina habeantur pro divinis illisque volentes pareamus, et humana contineamus intra suos terminos, neque apud nos unquam, neque alibi constabit genuina illa pax, quam a Deo petimus christiani.

---

78) Mislenta mannale Prutenicum p. 77. 78. Rhesa hist. Augustanae Confessionis in Prussia cit. p. 5. 6.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Vom Tode des Herzogs Albrecht bis zu Preussens Selbstständigkeit unter Friedrich Wilhelm 1657 *).

Die unglücklichen Zufälle, denen das Land durch den steten Wechsel der Regenten bis in die ersten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts unterlag, konnten dem Gedeihen der Kirche nicht zuträglich sein. Die momentan wiederkehrende Anarchie wirkte auch auf den Religionszustand des Landes nachtheilig ein. Eben so die unaufhörlichen Streitigkeiten der Theologen und das Ankämpfen der Lutheraner gegen die Reformirten und mehre kleinere kirchliche Parteien.

Seinem verewigten Vater folgte der Herzog Albert Friedrich. Auf dem Reichstage zu Lublin am 19ten Juli 1569 empfing er das Herzogthum vom Könige Sigismund August zu Lehn und zugleich ward der Markgraf von Ansbach und der Churfürst von Brandenburg in die Belehnung aufgenommen.

Bei dieser Gelegenheit wurde vom Könige das von ihm gewünschte Privilegium zur Sicherstellung der Religion erlassen und namentlich verheissen: ut Augustanae confessionis doctrina incorrupte servata, omnia alia peregrina dogmata et haeresium genera, quae post Augusta-

*) S. Hartknoch Kirchengesch. S. 438. folg. Arnoldt S. 469. folg. Vergl. v. Baczko Gesch. Preussens. Th. IV. S. 326. folg. Theil V.

Digitized by Google

nam confessionem exorta sunt, quaeque ab ea sunt aliena non modo non ferantur, sed penitus prohibeantur et aboleantur [1].

Demgemäss wurde in der Confirmation der Landesprivilegien vom Herzoge Albrecht Friedrich selbst am 8ten Mai 1573 [2] dies wieder anerkannte, und insbesondere die Aufrechthaltung der repetitio Corporis doctrinae von 1567 und der Kirchenordnung von 1568 zugesichert. Daher wurden seitdem alle Geistlichen vor ihrer Ordination nicht mehr blos, wie früher, auf die Augsburgische Confession, sondern auch auf die Repetitio Corporis mit verpflichtet [3].

Von besondrer Bedeutung für die Organisation der Kirche wurden die Verhandlungen wegen der Einrichtung der Consistorien [4]. Es ist oben bemerkt worden, dass Herzog Albrecht, dem wiederholten Begehren der Stände nachgebend, die Bisthümer Samland und Pomesanien 1567 wieder besetzt hatte. Der Bischof von Samland Mörlin starb aber schon am 23sten Mai 1571, worauf Albert Friedrich den Plan fasste, diese Stelle erledigt zu lassen, auch den Bischof von Pomesanien Venediger anderweitig zu versorgen und für das ganze Land Ein Consistorium einzurichten. Die Landstände waren jedoch nicht zu gewinnen und das Bisthum Samland musste aufs Neue besetzt werden. Es erhielt dasselbe der Professor zu Jena Tileman Hesshusius [5], verwaltete es aber nur von 1573 bis 1577. Inzwischen starb auch Bischof Venediger am 3ten November 1574 und es folgte ihm 1575 Johannes Wigand, welcher nach des Hesshusius Absetzung auch die Administration des Bisthums Samland übernahm.

---

1) Privilegia der Stände Preussens fol. 90.b. Dogiel Codex diplom. Poloniae. T. IV. fol. 345.
2) Privilegia der Stände Pr. fol. 92.a.
3) Arnoldt S. 320. 321. und loc. cit.
4) Arnoldt S. 348. folg.
5) Die deshalb gepflogenen Unterhandlungen bei Nicolovius a. a. O. S. 208—269. 269—274. 281—285.

Digitized by Google

Die Blödsinnigkeit des Herzogs Albert Friedrich machte eine Curatel nothwendig, welche im J. 1577 dem nächsten Mitbelehnten dem Markgrafen von Ansbach Georg Friedrich polnischer Seits überlassen ward. Auch dieser Fürst wünschte eine einfache Consistorialverfassung durchzusetzen, wie dieselbe in seinem eignen Lande bestand, und liess zu dem Behufe im J. 1584 eine Consistorial-Ordnung entwerfen [6]), welche jedoch nicht zur Vollziehung kam, da die Stände beharrlich das hergebrachte Institut der Bischöfe vertheidigten [7]). Der Markgraf gab aber keineswegs seine Absicht auf, erklärte vielmehr, dass nur wegen „jetziger eingefallener Ungelegenheit und Kürze der Zeit“ er vorläufig die Sache auf sich wolle beruhen lassen, zumal da die Landstände versicherten, dass die Klage des Fürsten darüber, „dass sich die Bischöfe allzugrosser Gewalt unterfangen, unternommen und angemasst haben sollen“ mit Rath und Vorwissen der Landschaft beseitigt werden könne.

Als aber am 21sten October 1587 auch Bischof Wigand starb, liess sich der Markgraf nicht zu einer neuen Bischofswahl bewegen, verwendete vielmehr nach

---

6) Diese Consistorialordnung von 1584 findet sich abschriftlich im geh. Archiv in den Acten wegen der Consistorialordnung von 1584 — 1725, so wie in dem Folianten S. 60. fol. 191 — 217. der Stadtbibliothek zu Königsberg. Sie wurde bei späteren Verhandlungen, namentlich 1710 u. s. w. zum Grunde gelegt, und ist deshalb im Anhange als nro. XVII. abgedruckt worden. In dem erwähnten Folianten S. fol. 289 — 332. befindet sich auch die: Fundation und Ordnung der geistlichen Capitel, wie es hinfüro damit gehalten werden soll und was der Superintendenten Amt und Geschäfte sein sollen: d. d. Onolzbach 4. November 1578:, und zugleich die Ueberschrift: Fundation des Samländischen Consistorii ex hac constitutione des Onolzbachischen Consistorii von 1578: — Indessen weicht die Consistorialordnung von 1584 sowohl, als die spätere Einrichtung in Preussen in den wesentlichsten Punkten von dem Gesetze von 1578 ab, welches daher nicht als das eigentliche Fundament der preussischen Organisation betrachtet werden kann.

7) M. s. den Auszug aus den Landtagsakten von 1584 bei Nicolovius a. a. O. S. 317 — 319.

Digitized by Google

und nach die für die Bischöfe bestimmten Einkünfte anderweitig zu kirchlichen Zwecken [8]) und gründete zwei Consistorien, für Samland zu Königsberg, für Pomesanien zu Salfeld. Jenem überwies er 717 Mark 30 Schilling, diesem 460 Mark. Ueber die neue Verfassung ergingen besondere Vorschläge unterm 9ten Juli des folgenden Jahres [9]). Der Fürst erklärte nämlich, dass da zwei Bischöfe, wie die Erfahrung gelehrt, unmöglich die ihnen aufgetragenen kirchlichen Geschäfte vollziehen könnten, so sollten vier bis sechs Generalsuperintendenten oder Archipresbyteri bestellt, diesen etliche Specialsuperintendenten untergeben und jedem der letzteren die nächst gelegenen Pfarren zur Visitation überwiesen werden. Ausserdem sollte Ein Consistorium ecclesiasticum zu Königsberg mit sechs oder acht Mitgliedern, zur Hälfte Laien (Politici), darunter ein Präsident, zur Hälfte Theologen, von denen einer Bischof, bestellt werden. Das Consistorium sollte als Centralbehörde wirken und die von den Superintendenten nach vollzogener Visitation vorgebrachten Angelegenheiten definitiv entscheiden.

Als eigentliches Gesetz wurde die vorhin erwähnte Consistorial-Ordnung von 1584 proponirt.

Die nächsten hierüber angestellten Berathungen sind uns leider nicht erhalten. Das Resultat derselben ist jedoch bekannt, und so wissen wir, dass statt des Einen vorgeschlagenen, zwei Consistorien, wie schon bemerkt, organisirt wurden, welche in die Stelle der bisherigen von den Bischöfen bestellten Officiale als landesherrliche Collegia traten. Die Instruction für dieselben und ihr Geschäftskreis wurde ohne Zweifel sogleich und zwar auf Grund der Consistorial-Ordnung von 1584 vorgezeichnet, doch fehlen auch die darüber erlassenen ursprünglichen

8) M. s. die Landtagsakten v. 1612 im geh. Archiv fol. 91. 92. Hartknoch S. 517. 518. Arnoldt S. 352. folg.
9) Nicolaius S. 320 — 327.

Digitized by Google

Mandate. Den Consistorien gebührte nicht mehr die frühere Gewalt der Bischöfe, denn es wurde ihnen die Jurisdiction über die Geistlichen in Civilsachen, die Aufsicht über die Universität und die Censur von Schriften entzogen. Ueberlassen war ihnen dagegen das Präsentationsrecht, die Prüfung und die Ordination der Geistlichen, die Cognition in Ehesachen, so wie die Dispensation in geistlichen Angelegenheiten.

Das Samländische Consistorium behauptete aber ein gewisses Uebergewicht und nahm bestimmte Geschäfte für sich allein in Anspruch, worüber späterhin, wie erwähnt werden wird, besonders gestritten ward [10].

Die Fortentwicklung des preussischen Kirchenrechts erfolgte in dieser Zeit theils durch allgemeine, theils durch besondere Verordnungen. Zu jener gehört die im J. 1577 ergangene Landesordnung des Herzogthums Preussen [11], aus welcher besonders die Festsetzungen über Ehesachen bemerkenswerth sind, welche rücksichtlich der Ehehindernisse auf dem Mandat von 1539 beruhen. Von allgemeinerer Bedeutung sind auch die durch die steten theologischen Händel [12] hervorgern-

10) So scheint das Samländische Consistorium allein das Ordinationsrecht besessen zu haben, wie daraus hervorgeht, dass im J. 1620 bei der Pest das Pomesanische Consistorium auf den Antrag mehrer Patrone sich an jenes wendete und darauf antrug, dass unter den damaligen Umständen die Ordination in Saalfeld, statt in Königsberg, vollzogen werden dürfe (s. reponirte Acten der Regierung zu Königsberg. E. IV. nro. 1.)

11) Landes-Ordnung des Herzogthums Preussen, auff anno 77. zu Königsberg gehaltenem Landtage, beliebet. Gedruckt zu Königsberg bey georgen Osterbergern. anno 1577. — Drei Jahre vorher hatte Bischof Hesshusius eine „Erklärung über das 18te Capitel des 13ten Buches Mosis. Dat. Königsberg den 15ten Aprilis anno 1574. 32 S. 4.“ erlassen, welche, mit Verwerfung des kanonischen Rechts, die mosaischen Bestimmungen wegen der Ehehindernisse beachtet wissen wollte und den Geistlichen zur Befolgung übergeben ward.

12) Hartknoch S. 446. folg. 458. folg. Arnoldt S. 446 folg.

Digitized by Google

fenen Satzungen. So wurde die Einführung der Concordienformel veranlasst, welche 1577 von den Landständen approbirt und 1579 allgemeiner angenommen ward [13]). Der Streit zwischen Wigand und Hesshusius über die Bedeutung der Ausdrücke Abstractum und Concretum im Artikel von der Person Christi war mit besondrer Heftigkeit mehre Jahre geführt und durch eine Synode zu Königsberg vom 16ten Januar 1577 keineswegs genügend ausgeglichen. Man hatte deshalb im J. 1578 den Fürsten ersucht, noch eine Synode zu berufen, ihn aber dazu nicht bewegen können „Da es in jüngst gehaltenem Synodo was unrichtig und vorwirret zugegangen". Er hatte vielmehr eine Commission angeordnet, deren Entscheidung auch von Wigand und den Ständen approbirt wurde. Diese, so wie die Unterschreibung der Concordienformel bestätigte nun der Markgraf durch ein Edict vom 21sten Januar 1579, welches unterm 24sten März d. J. erneuert wurde, da einige Theologen demselben noch nicht gehorcht hatten [14]). Demungeachtet brach der Streit bald wieder aus und es musste unterm 28sten Juni 1581 den Geistlichen streng verboten werden, sich wegen dieser Lehre ferner zu bekämpfen [15]). Gleichzeitig erging auch der Befehl, dass kein Geistlicher ohne hö-

— Nicht ohne Grund äusserte der Markgraf Georg Friedrich im J. 1588 (s. Anm. 9.), dass die „vielfelttige Irrungen, spalttungen, widerwerttigkeitten vnd langwirige Gezenke durch die Bischöfe nicht allein nicht gestillt, sondern mehrer Theils selbst verurhsacht" worden.

13) Hartknoch. S. 476. folg. Arnoldt S. 322. folg. vergl. S. 554. folg.

14) Das erste Mandat ist gedruckt bei Hartknoch S. 1089 — 1097. Grube Corp. Const. Pruten. P. I. fol. 17 — 22. Nicolovius. S. 305 — 313. vergl. Arnoldt S. 324 folg. — Das zweite Edict ist besonders gedruckt vorhanden, und wird auch ausdrücklich in dem vom 28sten Juni 1581 (s. folg. Anm.) erwähnt.

15) Das Mandat erschien besonders gedruckt und ist wiederholt bei Nicolovius S. 315 — 317.

Digitized by Google

here Autorisation einem Mitgliede der Gemeinde die Sacramente und das christliche Begräbniss versagen dürfe [16]).

Gelegenheit zu besondern Anordnungen gaben die Kirchenvisitationen, indem in den Visitationsabschieden dem Bedürfnisse gemäss bleibende Verfügungen getroffen werden konnten.

In der Hauptsache schloss man sich an die Bischofswahl an, und visitirte Anfangs ziemlich regelmässig, bald hierauf wurde man aber lässiger, und da Bischof Wigand unmöglich beide Bisthümer genügend berücksichtigen konnte, wurde bei der grossen im J. 1585 und 1586 veranstalteten Visitation [17]) für den pomesanischen Sprengel eine eigne Commission niedergesetzt, bestehend aus Hans Jacob Erbtruchsess und Freiherr zu Waldburg, Ludwig Rautter Hauptmann zu Brandenburg und Bartenstein, Nicolaus Schulz Hofrath, Johann Schnurlein, Bürgermeister des Kneiphofes zu Königsberg und Georg Trepkau Secretär.

Hierbei ist auffallend, dass keine geistliche Person mit zugezogen war, was auch später bisweilen unterblieb [18]). Bei diesen Visitationen fand man noch immer die Vermögensverhältnisse nicht in der rechten Ordnung, weshalb der Markgraf ein allgemeines Mandat am 12ten November 1589 erliess, dass die ausstehenden Kirchen-

16) Das Edict bei Nicolovius S. 314.

17) M. s. die „Kneiphöfische Kirchen- und Schul-Visitation 1585", ein Foliant des geh. Archivs (Gebser der Dom. S. 343. Anm.). Die Recesse für die altstädtische und löbenichtsche Kirche zu Königsberg v. 1585 erwähnt Hennig im Preuss. Archiv. Januar 1795. S. 5. Anm. Der Foliant „Ambts Marienwerder Visitation anno 1586.", in dem Amte zu Marienwerder befindlich, enthält einen: Abschiedt aller Kirchen im Marienwerdrischen:, mit interressanten Festsetzungen.

18) S. Arnoldt S. 357. 358. vom J. 1590, welcher daraus mit Unrecht folgert, dass die Consistorien Anfangs keine bischöflichen Functionen vollzogen haben mögen, da ja auch bei Lebzeiten des Bischofs Wigand schon die gleiche Maassregel befolgt wurde.

Digitized by Google

schulden pünktlicher gezahlt und jährlich Rechnung gelegt werden solle.

Uebrigens waren die Stände mit der neuen Einrichtung der Consistorien keineswegs zufrieden, behaupteten, dass die kirchlichen Angelegenheiten jetzt immer mehr verwahrlost würden, die fürstlichen Beamten sowohl, als das Volk sich grober Missbräuche schuldig machten, und begehrten eine Wiederbesetzung der bischöflichen Stellen, zunächst wenigstens die Anstellung eines Bischofs von Samland. Markgraf Georg Friedrich, der schon seit längerer Zeit in seinem Stammlande verweilte, konnte indessen diesem, besonders auf dem Landtage von 1602 dringend geäusserten Verlangen nicht entsprechen, da er bereits am 26sten April des folgenden Jahres verewigt ward. Hierauf übernahm der Churfürst von Brandenburg Joachim Friedrich die Administration des Landes von 1605 bis 1609, dann sein Sohn Johann Sigismund bis zu dem am 27sten August 1618 erfolgten Tode des blödsinnigen Herzogs Albert Friedrich, nach welchem er Preussen als Lehn empfing, welches er auch im folgenden Jahr auf seinen Sohn den Churfürsten Georg Wilhelm vererbte. So war das Herzogthum Preussen bleibend mit Brandenburg vereint worden.

Die Stände liessen aber auch jetzt nicht ab, ihre Forderung wieder geltend zu machen und nahmen dabei die Vermittlung des Königs von Polen in Anspruch. Zwar erklärte Johann Sigismund im J. 1612, dass eine Herstellung der Bisthümer schon darum nicht mehr möglich sei, weil von den zum Unterhalte der Bischöfe bestimmt gewesenen 6606 Mark nach den Verwendungen zu kirchlichen Zwecken nur 379 Mark übrig seien [19]); doch waren die Landstände dadurch nicht beruhigt, sondern übergaben am 21sten November 1615 dem Könige eine Be-

19) Wegen dieser Verwendungen u. m. den Nachweis oben S. 57.

Digitized by Google

schwerdeschrift, worauf nach vielfachen Verhandlungen 1617 [20]) der Churfürst sich bereit erklärte, statt der zwei Bischöfe zwei Inspectoren zu bestellen. Da auch besondere Anträge wegen regelmässigerer Visitationen gemacht worden waren, ordnete der Churfürst am 4ten Juli 1618 eine besondere Commission an und übergab dieser eine Instruction [21]), welche sich im Wesentlichen an die Kirchenordnung und Bischofswahl von 1568 anschloss, da sie aber zunächst für den Samländischen Sprengel berechnet war, noch besondere lokale Festsetzungen erhielt. In Folge der demgemäss angestellten wegen der Pest aber unvollendeten Visitation erging unterm 8ten October 1619 ein Recess [22]), welcher Entscheidungen über das Patronatrecht, die Kirchenstände, Verwaltung des Vermögens u. s. w. für die Kirchen der Stadt Königsberg enthält.

Von allgemeinerer Bedeutung ist das noch unter Johann Sigismund vollendete, jedoch erst nach seinem Tode publicirte Landrecht des Herzogthums Preussen v. J. 1620 [23]).

Bevor die weiteren Schicksale des evangelischen Kirchenrechts unter Georg Wilhelm verfolgt werden können, müssen wir einen Blick auf die verschiedenen kirchlichen Parteien, besonders auf die Reformirten in Preussen bis dahin werfen.

Seit der Einführung der Reformation hatte man mit Eifer darüber gewacht, dass nur die Lutheraner im Lande frei die Religion bekennen durften. Gegen die Wieder-

20) S. Hartknoch S. 528. folg. M. vergl. besonders das Anm. 39 cit. Gutachten im geh. Archiv.
21) Gedruckt bei Grube Corp. C. Prut. P. I. n. III. p. 22 — 24. s. v. Bazko. Gesch. Th. 5. S. 250. 251.
22) Bei Grube l. c. n. IV. p. 25 — 34.
23) S. Schweikart in v. Kamptz Jahrbücher für die Preuss. Gesetzgebung. Heft 52. S. 292. folg. Ueber die kirchenrechtlichen Festsetzungen des Landrechts s. m. Arnoldt S. 477 folg. und meine Dissert. de fontibus juris eccl. Borussici. Cap. I. p. 34. folg.

Digitized by Google

täufer, Socinianer, Arianer und andere Parteien verfuhr man stets mit Strenge. Zwar waren die Wiedertäufer durch besondere Edicte (s. oben S. 32.) aus dem Lande gewiesen. Sie erhielten sich aber fortwährend im Stillen, so dass im J. 1559 ein neues Mandat gegen sie in Königsberg erlassen werden musste [24]). Als sie hierauf im J. 1577 um Duldung baten, holte die Regierung ein Gutachten von Melanthon ein, welches ungünstig für sie ausfiel [25]), worauf 1579 ihnen das Land verboten ward, was aufs Neue ein Edict vom 16ten Februar 1583 einschärfte [26]). Als aber auch diesem nicht genügt ward, erging am 12ten Novbr. 1586 ein um so strengeres Mandat [27]), vermöge dessen bis zum 1sten März des folgenden Jahres Preussen von ihnen geräumt werden musste. Gleiche Massregeln ergriff man jetzt auch gegen die Arianer und Socinianer, die sich theilweise im Lande eingefunden hatten. Günstiger gestalteten sich dagegen die Verhältnisse für die Böhmischen Brüder und die Reformirten.

Die nach blutigen Kämpfen endlich anerkannten mährischen Brüdergemeinden wurden im J. 1547 genöthigt, ihre Heimat zu verlassen, und fanden nun eine günstige Aufnahme im Herzogthume Preussen [28]). Anfangs wollte man sie nur unter der Bedingung, dass sie sich allen bestehenden kirchlichen Einrichtungen unterwürfen, zulas-

---

24) Hartknoch S. 403.

25) Dieses Gutachten vom 16ten October 1577: Von Kirchen-Gerichtt vnd folgender kirchen straff vnd leiblicher der Wiedertäuffer straff; befindet sich im geh. Archiv im Packet: Preussische Kirchensachen, Briefe von Melanthon u. a.

26) S. Hartknoch S. 497. 498. Arnoldt S. 393. 394.

27) Das Mandat ist besonders gedruckt und wiederholt bei Fr. Sam. Bock diss. Memorabilia Unitariorum, qui vulgo Socinian appellantur, acta in Prussia. Regim. 1753. 4. p. 10—12.

28) Hartknoch S. 304. folg. vergl. S. 379. 462. Arnoldt S. 395 — 403 Georg Wolfg. Carl Lochner Entstehung und erste Schicksale der Brüdergemeinde in Böhmen und Mähren, und Leben des Georg Israel, ersten Aeltesten der Brüdergemeinde in Gross-Pohlen. Nürnberg. 1832. 8.

Digitized by Google

sen; da dieses aber nicht zu erreichen war und man sich davon überzeugte, dass sie im Wesentlichen mit dem evangelischen Lehrbegriffe übereinstimmten, gestattete man ihnen, besonders auf Vermittlung Paul Sperat's, eine gewisse Selbstständigkeit, drang aber doch später wieder auf unbedingte Annahme der eingeführten Symbole und bewirkte so, dass viele sich aus dem Lande entfernten.

Besondere Schwierigkeit machte die Anerkennung der Reformirten in Preussen [29]). Gleich Anfangs war man gegen dieselben gestimmt und als in den Jahren 1531, 1532 und 1536 mehre zum Theil aus den Niederlanden flüchtend beim Herzoge Albrecht ein Unterkommen suchten, befragte derselbe Luther und versagte ihnen auf dessen Rath die Duldung. Die Geistlichkeit, besonders die Bischöfe Joachim Mörlin und Tileman Hesshusius eiferten aufs Heftigste gegen die Calvinisten und Zwinglianer [29a]). In dem auf dem Landtage zu Königsberg am 5ten Juli 1567 vom Herzoge übergebnen Recesse wurde namentlich bestimmt [30]) „alle verdechtige Personen, als Calvinisten oder andere die mit irriger Lehre befleckt, sollen aus der Rahtstuben geschafft, und darinnen nicht gelitten werden". Das Lublin'sche Privilegium von 1569 (s. oben S. 54.) wurde auf die Reformirten nicht mit bezogen, vielmehr verfuhr man gegen dieselben mit grösster Strenge. Die gegen die Wiedertäufer erlassenen Edicte umfassten gewöhnlich auch die

29) Hartknoch S. 395. 441. folg. 460. folg. 522. folg. Arnoldt S. 490. folg. Daniel Heinr. Hering historische Nachrichten von dem ersten Anfange der evangelisch-reformirten Kirche in Brandenburg und Preussen u. s. w. Halle 1778. 8. Dazu Verbesserungen und Zusätze von demselben Verfasser. Halle. 1783. 8. — Viele nicht unwichtige Documente für die Geschichte der Reformirten im Herzogthume Preussen besitzt das geh. Archiv zu Königsberg.

29 a) Gegen dieselben gerichtet ist des Hesshusius: Examen der Pfarherrn. Das ist Hauptartickel Christlicher Lehre. Königsperg. 1574. 4. (126 Blätter).

30) Privilegia der Stände Preussens fol. 89. b.

Digitized by Google

Sacramentirer oder Sacramentsschwärmer, worunter man die Reformirten verstand. Der Zwiespalt zwischen den Parteien wurde, wie bekannt [31]), durch die Concordienformel noch grösser, und den Reformirten nach wie vor die Aufnahme in Preussen versagt, bis die Einwirkung der Brandenburgischen Regenten eine Umgestaltung der Verhältnisse herbeiführte.

Auch in der Mark Brandenburg herrschte Anfangs eine allgemeine Stimmung gegen die Reformirten. Der Churfürst Johann Georg scheint aber gegen das Ende seines Lebens bereits eine mildere Gesinnung angenommen zu haben, welche sein Sohn Joachim Friedrich seit 1598 schon thatsächlich und offen zeigte. Eine förmliche Beschützung der Reformirten in Preussen erfolgte aber erst durch Johann Sigismund. Obgleich schon 1593, da er noch nicht einmal Churprinz war, durch einen Revers zur Aufrechthaltung des Lutherthums verpflichtet, hielt er sich doch später in seinem Gewissen daran nicht für gebunden, empfing zuerst am 25sten December 1613 das heilige Abendmahl nach reformirtem Gebrauche und verbot unterm 24sten Februar 1614 das gegenseitige Verlästern und Verdammen beider Religionstheile [32]). Die Reformirten in Preussen zogen aber nicht sogleich hieraus besondere Vortheile. Noch im J. 1612 musste auf den Antrag der Stände in dem am 29sten Mai ergangenen Recesse der polnischen Commissarien [33]) der Churfürst sich die Bestimmung gefallen lassen, dass, sobald jemand, der nicht der Augsburgischen Confession zugethan, zu einem Amte gelangt oder irgend wer der Secte der Zwinglianer, Calvinisten u. s. w. angehört, derselbe zu einer willkührlichen Strafe gezogen werden solle. Vergebens war da-

31) Planck Geschichte der protestantischen Theologie von der Concordienformel an. Göttingen 1831. 8.
32) Mylius Corp Const. Marchic. T. I. col. 353. v. Rabe Sammlung B. XIII. S. 2. Hering a. a. O. Anhang S. 17.
33) Privilegia der Stände Preussens fol. 131.

gegen die Verwendung auf dem Reichstage zu Warschau am 13ten März 1613, am 11ten August 1614 weshalb König Sigismund III. erklärte, dass streng an dem hergebrachten Grundsatze, nach welchem die nicht der Augsburgischen Confession zugethanen evangelischen Christen nicht im Herzogthum geduldet würden, festgehalten werden müsse [34]). Ja als Churfürst Johann Sigismund, nach seinem förmlichen Uebertritte zum reformirten Bekenntnisse, die Geistlichkeit in Preussen im J. 1615 anwies, sich fernerer Schmähungen gegen die Reformirten auf der Kanzel zu enthalten, vermochten die Stände abermals den König von Polen zu dem Ausspruche, vom 10ten Juli 1616, dass kein Calvinist geduldet oder zu einem Amte befördert werden solle [35]). Als demungeachtet der Churfürst während seines Aufenthalts in Königsberg den Gottesdienst für sich und seine Begleitung in reformirter Weise verwalten liess, deshalb beim Könige verklagt ward, welcher am 3ten März 1617 seine früheren Erklärungen bestätigte [36]), wies jener die Anklage zurück [37]) und beharrte bei dem begonnenen Verfahren bis zu seinem am 23sten December 1619 erfolgten Tode.

Der Churfürst Georg Wilhelm wurde nicht weniger, als sein Vater, durch die religiösen Angelegenheiten Preussens beansprucht. Zunächst wurden die Verhandlungen wegen Bestellung der Kirchen-Inspectoren wieder aufgenommen. Zwar hatte im J. 1617 Johann Sigismund den Ständen dieselbe verheissen (s. oben S. 62.),

34) Das königl. Edict befindet sich abschriftlich im geh. Archiv.
35) Privilegia der Stände Preussens fol. 144 a. v. Bazko Gesch. Preussens Th. 4. S. 488.
36) Privilegia der Stände fol. 151 a. v. Bazko a. a. O. S. 489.
37) S. Ablehnung aller Beschuldigungen, damit vornehmlich in Sachen, die Religion betreffend, Churfürst Joh. Sigismund bey männiglichen, insonderheit aber bei den Ständen und Unterthanen beschweret worden. Lat. und Deutsch 1617 — Dagegen Antwort des Königsberger Ministerii vom 28sten Decbr. d. J. — Beide Druckschriften finden sich im Folianten des geh. Archivs nro. 231. Abh. 6 und 7.

Digitized by Google

doch war dieselbe nicht erfolgt, da die Parteien sich darüber nicht einigen konnten, wem das jus praesentandi gebühren solle [38]). Die Sache wurde daher dem Könige von Polen vorgelegt und dieser entschied 1621 zu Gunsten der Stände. Als diese den Churfürsten dennoch um Ansetzung eines Wahltermins ersuchten, holte derselbe erst ein Gutachten seines Oberburggrafen Hans Truchsess von Wetzhausen und des Kanzlers Martin von Wallenrodt ein, welches am 8ten Mai d. J. erfolgte [39]), sich für Gewährung des Antrags der Stände aussprach und den 21sten Mai zum Wahltermin vorschlug. Der Churfürst war aber keineswegs geneigt, den Ständen nachzugeben, verwarf die Entscheidung der Polnischen Commissarien, und liess die Sache unerledigt. So verzog sich dieselbe bis zum Jahre 1628. Da erklärte am ersten Februar der Adel, dass, weil die kirchlichen Verhältnisse in grosse Unordnung gerathen, er nicht eher der politischen Händel sich annehmen würde, bis durch Bestellung der Inspectoren den Uebeln abgeholfen sei. Die Abgeordneten der Städte verlangten besonders, dass die bischöfliche Wahl nach altem Herkommen wieder bestellt würde [40]). Bereits nach 14 Tagen vereinte man sich dahin, dass eine churfürstliche Commission, aus Adligen und Professoren zusammengesetzt, die weiteren Entscheidungen treffen solle [41]); worauf am 21sten Februar der Churfürst die Deputirten authorisirte, die beschlossene Consultation zu halten „welcher Gestalt alle Unordnungen und Excessen im Kirchen- und Schulwesen in bessere Verfassung und guten Stand gebracht und dabei erhalten,

38) Ueber die Vereinbarung auf dem Landtage von 1618, die aber nicht zur Vollziehung kam s. m. v. Bazko Gesch. Th. 5. S. 22.
39) Dasselbe befindet sich im geh. Archiv. Schrank IV. Fach 22 nro. 23.
40) v. Bazko Gesch. Th. 5. S. 67. 68. S. 261.
41) v. Bazko Gesch. a. a. O. S. 75.

Digitized by Google

auch die eingerissenen Mängel und Excesse bei den Kirchen- und Schuldienern jetzo und ins Künftige abgeschafft und abgebracht, hinfüro aber alles in beständiger besserer Ordnung gehalten werden möge". Nach vier Sessionen kam die Commission dann zu dem Entschlusse, dass, so gerh man bei der alten Verfassung geblieben wäre, der Drang der Umstände zu einer Abweichung davon veranlasse, weshalb man damit zufrieden sei, dass der Professor Theologiae Primarius Präses des Consistorii wäre und mit andern vom Churfürsten zu bestellenden Personen die Visitation vollziehen solle. Der Präses und der Official sollten jeder 100, die übrigen je 50 Thaler empfangen. Das oberländische Consistorium solle in seiner bisherigen Verfassung verbleiben. In wichtigen Sachen sei an dasselbe zu appelliren und von ihm an den Churfürsten zu recurriren [42]).

So endete diese Angelegenheit, welche so mannigfachen Zwist veranlasst hatte, nach so vielen Schwankungen nach dem Willen des Fürsten, und es unterblieb nicht nur ganz die Bestellung der Inspectoren, sondern selbst die Visitation wurde vorläufig noch nicht vollzogen.

Hinsichtlich der reformirten Confession [43]) verfuhr Georg Wilhelm nach den von seinem Vater befolgten Grundsätzen. Die Zahl der Reformirten wuchs deshalb in Königsberg, so sehr auch die Stände und die Geistlichkeit dagegen zu wirken suchten. Der König von Polen wurde deshalb wieder angegangen und dessen Abgeordnete approbirten am 21sten Mai 1621 ein vom Königsberger Ministerium entworfenes Religionsdecret in Verbindung mit einem Religionseide, welchen Beamtete lei-

42) S. Acta deliberationis seu consultationis de ecclesiastico, academico et scholarum provincialium statu in melius restituendo: im Folianten der Stadtbibliothek zu Königsberg. S. 60. fol. 268 — 287.

43) Hartknoch S. 538. folg. 582. folg. Arnoldt S. 493. folg

sten sollten [44]). Als hierauf am 22sten November 1629 der Churfürst den Reformirten einen eignen Kirchhof zuwies, wurde diese Bewilligung durch königliches Rescript vom 18ten Januar 1630 und durch einen Reichstagsschluss vom August 1631 aufgehoben [45]). Schon nach wenigen Jahren wurde aber doch diesen Verboten zuwider der Kirchhof den Reformirten zuerkannt.

Die theologischen Streitigkeiten dieser Zeit trugen meistens ein rein persönliches Gepräge [46]) und veranlassten kein allgemeineres Gesetz. Indessen lag es dem Fürsten jetzt selbst am Herzen die so lang unterlassene Kirchenvisitation zur Vollziehung zu bringen. Im J. 1632 wurde deshalb eine Visitations-Instruction entworfen [47]), doch erst nach sechs Jahren die Visitation selbst bewirkt. Zu dem Behufe erschien ein: Recessus Generalis der Kirchen-Visitation Insterburgischen und anderer Littawischen Embter im Hertzogthumb Preussen: vom Churfürsten unterm 29sten Juni 1639 approbirt [48]).

Ungünstige politische Verhältnisse hinderten ein umfassenderes Einwirken Georg Wilhelms auf den kirchlichen Zustand des Landes. Mehr vermochte in dieser Beziehung Friedrich Wilhelm [48a]), welcher nach dem am 1sten December 1640 erfolgten Tode seines Vaters die Regierung übernahm und welchem es im Jahre 1657 gelang, von der lehnherrlichen Gewalt Polens befreit, Preussen als unabhängiges Land fortzubesitzen. Bereits am 4ten November 1641 bewilligte er eine neue Kirchen-

44) Hartknoch S. 542. Unschuldige Nachrichten 1732. S. 893. folg.
45) Hartknoch S. 582. 583. v. Bazko Th. 5. S. 271.
46) Hartknoch S. 547. folg. Arnoldt S. 499. folg.
47) Hartknoch S. 597.
48) Nach einem besondern Abdruck wiederholt bei Grube Corp Const. Prut. T. I. n. V. fol. 34 — 73. Eine Uebersicht der Titel im Anhange nro. XVIII.
48a) S. Leop. v. Orlich Friedrich Wilhelm der grosse Kurfürst (Berlin 1836. 8.) S. 257. folg.

Digitized by Google

visitation [49]) glich 1643 das streitige Verhältniss der beiden Consistorien aus [49a]) und verordnete 1644 die Bestellung besonderer Visitatoren statt der Superintendenten [50]). Auch die Angelegenheiten der von ihm begünstigten Reformirten liess er nicht unbeachtet, und wünschte eine Ausgleichung der Parteien im April 1642 durch ein Religionsgespräch zu bewirken. Doch wurde dies Gespräch nicht gehalten, da von Seiten der Lutheraner zu schwere Bedingungen gesetzt waren [51]). Der gleichzeitig ausgebrochene Latermannische Streit führte zu einer Verordnung vom 3ten Januar 1647, welche aber keineswegs die Kämpfenden zur Ruhe brachte [52]), so dass unterm 3. (13.) März 1651 abermals ein Verbot, auf den Canzeln die streitigen Lehren abzuhandelu, ergehen musste [53]), aber auch nicht mit Erfolg.

Am Ende dieses Zeitraums hatte das Herzogthum Preussen 370 Kirchen, nämlich ausser 23 in Königsberg, 221 königlichen und 126 adligen Patronats [54]).

---

49) S. v. Bazko Gesch. Th. 5. S. 148. Anm. 62. vergl. Hartknoch S. 595. 597.

49a) Das Rescript, ohne Angabe des Tages, wörtlich wiederholt in der Instruction vom 13ten October 1657, ist im Anhange als nro. XIX mitgetheilt.

50) Hartknoch S. 598. Arnoldt S. 477.

51) Hartknoch S. 599—601. Arnoldt S. 495.

52) Hartknoch S. 602. folg. Arnoldt S. 511. folg.

53) Hartknoch S. 628. — Das Edict ist gedruckt bei Grube Corp. C. Prut. P. I. nro. VII. p. 81. 82.
Aus diesem Zeitraum ist noch im Anhange als nro. XX. eine Verordnung gegen Missbräuche um die Weihnachtszeit v. 6ten Dechr. 1655 mitgetheilt.

54) Preuss. Staatscollectanen im geheimen Archiv Fol. 112. S. 663—668.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von der Selbstständigkeit Preussens bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Grossen 1740 *).

Die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse Preussens bietet seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts kein erfreuliches Bild dar, indem die Zerwürfnisse der Parteien, die Händel der Theologen, die wiederholte Einwirkung des Königs von Polen und der Commissarien desselben einen gleichmässigen und geregelten Entwicklungsgang schlechthin unmöglich machten. Daher musste es von der höchsten Bedeutung sein, dass der Churfürst Friedrich Wilhelm durch den Frieden zu Welau vom 16ten September und den Vertrag zu Bromberg (Bydgoscz — daher pacta Bydgostensia) vom 6ten November 1657 die völlige Oberherrschaft über das Herzogthum Preussen und die Unabhängigkeit von Polen erlangte [1]).

Schon vorher hatte der grosse Churfürst seine Stellung zu den Landständen wesentlich verändert [1a]), und da diese eine völlige Vernichtung ihrer Rechte besorgten, hatten sie mit einem Wiederanschlusse an Polen begonnen. Zwar wurden ihnen hierauf ihre Freiheiten zugesichert, indess wurde doch die Stellung des Regenten immer selbstständiger und seine Einwirkung auch auf den kirchlichen Zustand immer bedeutsamer.

---

*) S. Hartknoch S. 639 folg. Arnoldt S. 559. folg.
1) S. Pufendorf de rebus Fried. Guilielmi lib. VI. §. 77. seq.
1a) v. Bazko Gesch. Th. 5. S. 160. folg.

Digitized by Google

Schon durch den Welauer Vertrag war das Lutherthum sicher gestellt. Dasselbe geschah im J. 1661 in dem Instrumentum novi regiminis vom 14ten November [2]). Es ward darin verheissen, dass die Augsburgische Confession und die andern lutherischen Symbole aufrecht erhalten werden sollten. Auch wurde das Samländische und Pomesanische Consistorium bestätigt und eine Verbesserung der Kirchen- und Consistorial-Ordnung versprochen. Die dazu Deputirten sollten ihre Arbeit zu des Churfürsten „gnädigster Revision, Ratification und Volnziehung zuschicken. Würden auch die zukünftigen Zeitten erfordern, dass in solchen Kirchen- und Consistorial-Ordnungen eines vndt das andere den Kirchen zum besten müsste geendert, verbessert oder hinzugethan werden, So versprechen Wir hiermit, dass solches niemahlen ohne Zuziehung Unserer Stände, sondern alles mit derselben einrath vnd vnterthänigstem Vorwissen geschehen soll". Auch sollen zu gehöriger Zeit Kirchenvisitationen gehalten und die vier Oberräthe (Landhofmeister, Oberburggraf, Kanzler und Obermarschall) bestellt werden, welche auch das fürstliche „jus episcopale und Alles was davon dependiret, besonders auch die jura patronatus fleissig zu respiciren haben". — Die zunächst für die Mark erlassene Verordnung vom 2ten Juni 1662 [3]): wie sich sowohl die Reformirten als Lutherischen, sonderlich die im Lehramte sind, bei ihrer Freiheit des Gewissens und Gottesdienstes wegen der noch übrigen Misshelligkeiten, christlich und friedlich beiderseits verhalten sollen:, desgleichen das Edict vom 16ten September 1664 [4]), :dass beide evangelische Confessionen sich nicht verlästern sollen, auch die Taufe ohne Exorcismus geschehen könne:,

2) Akten des Landtags von 1661 im geh. Archiv. fol 447. folg.
3) Mylius Corp. Const. March. I., 1. nro. XXIX. S. 375. Rabe Bd. XIII. S. 2.
4) Mylius a. a. O. nro. XXXI. S. 381.

Digitized by Google

wurden auch im Herzogthum zur Anwendung gebracht, nachdem der Landtagsabschied vom 1sten Mai 1663 [5]) bestimmt hatte, dass Gliedern aus den drei Confessionen das Bürgerrecht in Königsberg nicht zu versagen sei, wenn sie sonst untadelhaften Lebens wären und die Gefälle zu zahlen sich verpflichteten. Insbesondere, da der Churfürst in einer Special - Assecuration vom 9ten Juli 1663 [6]) erklärt hatte, er wolle „im Herzogthum Preussen mehr nicht, denn drei Kirchen, vor die Reformirte vndt derselben Gottesdienst, ohne einigen abgang derer lutherischen Kirchen, dero Einkümpften Pertinentien, erbauen lassen, dahin gegen kein Exercitium in den privathäusern, ausgenommen die Tauffe, Trauungen vndt reichung des Abendmahls, wann einer vndt der andere durch rechtmessige Ursachen in offentliche Gemeine vndt Kirche zu gehen vndt zu kommen verhindert worden, verstatten wollen". Zugleich wurde bestimmt, es sollten die vier Ober - Rathstellen, die vier Hauptämter, der Landrath, die Consistorien, die Academie nur mit lutherischen Subjectis besetzt, in dem Oberappellations - Hofe und peinlichen Halsgerichte aber je zwei tüchtige reformirte Subjekte zu Assessoren von Preussischen Indigenis befördert und von den Aemtern und Hauptmannschaften für die Reformirten vier vorbehalten werden.

Auf dem Landtage von 1663 wurde auch von den Ständen die Vollziehung einer Visitation abermals dringend gefordert und es erging die Festsetzung [7]), „dass jeder Erzpriester, bei Verlust seiner Inspection-Gelder, nebst dem Hauptmanne jedes Ambts wenigstens alle Jahre einmal die Visitation vollziehen solle. Ueber die Erzpriester

5) Landtagsakten von 1663. fol. 1359. Grube Corp. Const. Prut. P. II. n. X. p. 256. folg. vergl. Hartknoch S. 642. v. Bazko Th. 5. S. 497. folg.

6) Landtagsakten cit. fol. 1443. folg. Hartknoch S. 643. v. Baczko 5, 503. vergl. die Assecuration vom 12ten März 1663. a. a. O. 489. folg.

7) Hartknoch S. 642. 643.

Digitized by Google

sollen die Consistorien und über diese die Oberregierung die Aufsicht behalten". Hierauf erfolgte auch unterm 1sten März 1666 eine eigene Instruction zur Visitation [8], eine Erweiterung des Recesses von 1638 und gestützt auf einem Concept von 1645.

Eine anderweitige umfassende Umgestaltung des Zustandes der evangelischen Kirche ward unter Friedrich Wilhelm nicht herbeigeführt, da die politischen Angelegenheiten diesen Fürsten unablässig beanspruchten. Indessen sorgte er doch durch verschiedene Gesetze sowohl für die Feier des Gottesdienstes [8a], als für den erforderlichen Religionsunterricht seiner Unterthanen (s. unten die Uebersicht der Gesetze für Ostpreussen). Auch schenkte er fortwährend dem Gedeihen der Reformirten im Lande seine besondere Sorgfalt [8b]. So wie er aber überhaupt seine Machtvollkommenheit zu erhöhen bestrebt war, suchte er auch auf die Kirche einen unmittelbaren Einfluss dadurch zu gewinnen, dass er persönlich bei der Besetzung geistlicher Stellen mitwirkte. Daher erklärte er wiederholt, dass, wenn eine Kirchenstelle landesherrlichen Patronats vacant würde, dieselbe zu seiner Disposition gestellt werden müsse, da er sich die Vocationen und Bestallungen der Pfarrer vorbehalten habe. Da die Regierung ihm wegen der grossen Schwierigkeiten bei Vollziehung dieser Massregel Gegenvorstellungen machte, rescribirte er am 15ten September 1679: „Wir können keineswegs absehen, aus was für Fundament man Uns als dem Landesfürsten und Oberherrn die Hände darunter zu binden und hingegen mit Vocation und Bestellung der Prediger ohne Unser Vorwissen und unerwartet Unser

8) Diese Instruction ist nicht gedruckt worden, da sie im J. 1699 eine abermalige Revision erfuhr.

8a) Des Beispiels wegen theilen wir die Verordnung vom 17ten Februar 1681 im Anhange als nro XXI. A. mit.

8b) Man vergl. Rescript vom 9ten Januar 1682. 29sten Octbr. 1685 u. a.

Digitized by Google

gnädigsten Verordnungen, ja auch denenselben zuwider zu verfahren sich unterfangen dürfen" [9]).

Das im J. 1685 publicirte Landrecht des Herzogthums Preussen ist fast blosser Wiederabdruck des Landrechts von 1620 [10]).

Der Nachfolger des am 29sten April 1688 verewigten Churfürsten Friedrich Wilhelm, Friedrich III., verfolgte unablässig den von seinem Vorgänger betretenen Weg, und entwickelte sein Verhältniss zur Kirche immer bestimmter. Als er im J. 1690 zuerst nach Preussen kam, versprach er das Land bei der unveränderten Augsburgschen Confession und den andern symbolischen Büchern zu erhalten, genehmigte auch, dass bei der Universität und den Kirchen und Schulen nur Evangelische angestellt würden, und verhiess Abhülfe aller kirchlichen Gebrechen. Dabei vergab er aber dem von ihm vertheidigten reformirten Bekenntnisse nichts, wie dieses die Begründung mehrer neuen Gemeinden und der Erlass verschiedener Verordnungen beweist (s unten in der Uebersicht). Doch fehlte es auch jetzt nicht an Streitigkei-

---

9) Die Verhandlungen darüber befinden sich in den reponirten Acten der Regierung zu Königsberg A. III. nro. 1.: dass wegen Bestellung der vacanten Prediger jederzeit nach Hofe berichtet werden soll. — Das vom Churfürsten befolgte Princip wurde ausdrücklich im Gesetze vom 25sten Septbr. 1698 nro. 4. ausgesprochen. (Grube Corp. Const. Prut. P. I. n. XXV fol. 100, auch in Bernh. v. Sanden instructio ministrorum verbi in regno Prussiae. p. 315—318).

10) S. Schweikart in v. Kamptz Jahrb. Heft 52. S. 206. folg. vergl meine diss. de fontibus juris eccl. Boruss. c. 1. p. 38. 39. Aus der Zeit des grossen Churfürsten sind im Anhange noch folgende Verordnungen mitgetheilt. Nro. XXI. Rescript wegen der ins Löbenichtsche Hospital tretenden Personen v. 4. September 1662. Nro. XXII. Cab.-O. an den Rath zu Memel wegen Befreiung der Reformirten von Entrichtung des Decems an die Lutherische Kirche v. 9. Januar 1682. Nro. XXIII. Verordnung wegen Abschaffung der Gesellschaft welche mit dem Stern herumgeht v. 28. December 1685.

Digitized by Google

ten zwischen beiden Confessionen und an inneren Zerwürfnissen unter den Lutheranern selbst [11]).

Die Verwaltung durch die kirchlichen Behörden erfolgte, wie bisher; doch kam es nach und nach zu einzelnen Modificationen. Immer entschiedener wurde vom Fürsten sein jus episcopale im Einzelnen zur Anwendung gebracht. Er nahm an, dass in demselben die volle kirchliche Gewalt liege und übertrug die einzelnen Rechte derselben theils der Regierung, theils dem Consistorium und den andern geistlichen Beamten. Während aber verschiedene Befugnisse lange Zeit von dem Consistorium geübt worden waren, kam es jetzt zu manchen Beschränkungen.

In früherer Zeit waren Trauungen und Taufen, wenn nicht die dringendste Noth eine Ausnahme forderte, öffentlich in der Kirche vollzogen worden. Dispensationen in solchen Nothfällen gab das Consistorium. Ueber die Zulässigkeit der Haustrauungen selbst im Allgemeinen hatten sich aber verschiedene Ansichten gebildet [12]). Das Consistorium war auch eigentlich dagegen, und so geschah es, dass Brautleute, welche von demselben abschläglich beschieden worden, sich an die Oberräthe wendeten und von diesen die Concession erlangten. Hierauf wurde das Consistorium nachgebender, und gestattete auch leichter Dispensationen für Wittwen, die während der Trauerzeit sich wieder verheirathen wollten, so wie Erlass vom dreifachen

11) Ueber alle diese Verhältnisse s. m. Arnoldt S. 572. folg. S. 617. folg. In Beziehung auf die Stadt Tilse s. m. die Cab.-Ordre vom 7. October 1700 im Anhange nro. XXIV.

12) Als im J. 1649 mehre Geistliche sich wegwerfend über andere äusserten, welche auch in Privathäusern Trauungen vollzogen (Winkeltrauungen), gaben die letztern eine eigne Schrift zu ihrer Rechtfertigung heraus: Abdruck abgenöthigten Berichts vnd Erinnerunge wegen der Haus-Trewungen: aus welchem zu sehen, auf was vor unbeweglichen Gründen derer Prediger Gewissen stehe, die bisznhero zu Königsberg auff die Kirchen-Trewungen gedrungen vnd in die Winkel-Trewungen nicht willigen haben wollen: Gedruckt in Dantzig anno MDCLII. 4.

Digitized by Google

Aufgebote. Dagegen ergingen nun wiederholt Verordnungen, dass diese Dispensationsfälle nicht vor das Consistorium gehören sollten, in den Jahren 1690, 1695, 1698 u. s. w. [12a]). Da gesetzlich bestimmt war, dass die Beichte am Sonnabende, und nicht des Sonntags früh gehalten werden sollte, dispensirte auch hiervon die Regierung [12b]).

Die Consistorien hatten früher ein gewisses Gesetzgebungsrecht geübt, welches gleichfalls mit der Zeit beschränkt wurde. In einem Decisum vom 22sten Decbr. 1696 (1sten Januar 1697) wurde darüber festgesetzt, dass das Consistorium seine Constitutionen und Verordnungen vor der Publication an die Regierung bringen solle. Als demungeachtet in einem Falle dagegen gehandelt worden, entschuldigte sich das Consistorium mit einem Versehen des Secretärs und erklärte: „dass es sich zu bescheiden wisse, dass ihm nicht zustände, ohne der hohen Herr-

12a) S. unten die Gesetze. Uebrigens war schon 1663. der Regierung des Dispensationsrecht in Ehesachen zum Theil zugestanden s. v. Baczko Gesch. Th. 5. S. 351. Insbesondere waren auch wegen der Gebühren bei Haustrauungen besondere Streitigkeiten entstanden. Die für die Kirchendiener in der Kneiphöfischen Kirche zu Königsberg ergangene Festsetzung vom 14. April 1698. (Grube Corp. C. P. P. I. n. XXX. p. 104.) wurde unterm 31. Juli d. J. auf die Altstadt ausgedehnt, und am 30. August 1714 auf den Löbenicht übertragen, und auch später wiederholt bestätigt. (S. repon. Acta der Regierung zu Königsberg, D. II. n. 2.) Die Verordnung vom 14. August 1734 (im Anhange nro. XXXIX.) ist durch Verordnung vom 30. März 1748 und 14. November 1749 wieder bestätigt worden. (S. die cit. Acten.)

12b) S. das Gesetz vom 9. Mai 1701 (Grube Corp. C. P. I. n. XXXIX. p. 108. v. Sanden instructio ministrorum verbi in regno Prussiae p. 449 — 451.), wiederholt unterm 24. August 1702. — Dispensationen davon, so dass auch am Sonntage die Beichte zugelassen war, erhielten z. B. unterm 8. Mai 1706 der Major Prusinski für die Kirche zu Darkeim. unterm 17. September 1712 der Major von Heudecker für die Kirche zu Wargen u. a. Im Zusammenhange mit diesen Vorschriften erging zugleich wegen der Katechisationen in den poln. u. litth. Aemtern die Verordnung vom 22. August 1701 (im Anhange nro. XXIV. A.)

Digitized by Google

schafft Vorbewusst und Einwilligung einige Verordnungen auszuschreiben“ [13]).

Wie der Churfürst seine Stellung zur Kirche jetzt auffasste, ergiebt sich überhaupt aus mehren Aeusserungen in dem erwähnten Decisum, in welchem die Stände zurückgewiesen werden, da sie „das uns allein zustehende jus supremum episcopale, höchstes nnd souveränes Recht circa ecclesiastica anfechten, und uns gleichsam vorschreiben wollen, wie wir solches exerciren lassen sollten „....“ dasjenige aber so uns am meisten hiebey zu Hertzen gehet und wir mit nicht geringer indignation empfinden, ist, dass man sich nicht entblödet unter dem Schein das Samblandische Consistorium einzuschrencken, unser supremum jus episcopale und souveränes und höchstes Recht circa Ecclesiastica und desselben freyes exercitium anzufechten. Denn was wollen anders die dürre und klare Worte und Assertiones in dem vermeintlichen Bedencken, dass nehmlich die Stände an ihren Fundamental-Gesetzen und Rechten circa Ecclesiastica, von welchen sie sich niemahls abgegeben noch abgeben können, keine Verkürtzungen leiden mögen. Item dass in Ecclesiasticis denen Ständen auch wie ihr competirendes jus gestritten worden; item dass die Consistoria abgeschaffet und hergegen zwei Bischöff introducirt werden sollen, zu dessen Behauptung sie aus denen alten Constitutionen viele Dinge allegiren, welche sich auf die jetzige Zeit gar nicht schicken“ u. s. w.

Diese von keinem früheren Preussischen Regenten mit solcher Entschiedenheit ausgesprochnen Grundsätze wurden jetzt beharrlich bei jeder Veranlassung zur Vollziehung gebracht und so der bisher schwankende Zustand der kirchlichen Verfassung beseitigt. Die vielen Verord-

13) Die deshalb ergangenen Gesetze s. m. unten in der Uebersicht Die obige Erklärung des Consistorii vom 17. Januar 1698 im Folianten S. 60. der Stadtbibliothek zu Königsberg fol. 235.

Digitized by Google

nungen Friedrich's III. über das Patronatrecht, die Sonntagsfeier, die Taufe, Ehe, das Abendmahl, das Begräbniss u. s w. athmen darum auch einen andern Geist, als die bisher darüber ergangenen Gesetze. Diese Festigkeit nahm zu, nachdem der Churfürst die Erhöhung des Glanzes seiner Krone, welche ihn seit Antritt seiner Regierung lebhaft beschäftigt hatte, am 18ten Januar 1701 verwirklicht sah. Bei dieser Gelegenheit wurde den die Salbung des Königs, der sich als solcher Friedrich I. nannte, verrichtenden Geistlichen, dem reformirten Hofprediger Ursinus und dem lutherischen Oberhofprediger Dr. v. Sanden die bischöfliche Würde verliehen [14]), welche jedoch keine weitere Aenderung der Verfassung beider Consistorien herbeiführte. Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, erklärte deshalb der König durch ein besonderes Rescript vom 26sten September 1703, dass das Pomesanische Consistorium in bisheriger Weise und unabhängig vom Samländischen fortwirken solle [15]). Da der Bischof v. Sanden bereits am 19ten April 1703 gestorben war, hielt es der König „zur Zeit nicht für rathsam die Bischofsstelle zu vergeben“ [16]). Eben so wenig geschah dies nach dem Tode des, am 18ten Januar 1705 in den Adelstand erhobenen, Bischofs Benjamin Ursin von Bär im J. 1717 [17]). Uebrigens waren beide Bischöfe von Daniel Ernst Jablonski, Bischof der mährischen Brüder, geweiht worden. Der Plan des Königs war dabei besonders, die Union der Lutheraner und Reformirten zu vermitteln, zu welchem Behufe er auch den zur englischen

14) S. v. Baczko Gesch Th. VI. S. 297. folg. Henke allg. Gesch. der christl. Kirche. Th. IV. S. 561. ff. Vergl. Nicolovius die bischöfliche Würde. S. 327. 328. und desselben Aufsatz in der allgemeinen Kirchenzeitung 1837. Februar. n. 20. 21.

15) Acta der Regierung zu Königsberg. Lit. A. III. nro. 46.

16) Nicolovius a. a. O. S. 329.

17) S. Preussisches Archiv. Königsberg 1790. B. I. S. 109. 110. Nicolovius a. a. O. S. 331.

Digitized by Google

Kirche übergetretenen Johannes Ernst Grabe zum obersten Bischof von Preussen zu machen und so mit der englischen Episkopalkirche in Gemeinschaft zu kommen beabsichtigte [18]). Dies gelang jedoch nicht: denn schon ein geringer Versuch im J. 1707 scheiterte. Am Krönungstage hatte nämlich der König ein Waisenhaus für die Stadt Königsberg fundirt [19]) und mit demselben eine Kapelle verbunden, in welcher wechselweise der evangelisch-lutherische und reformirte Gottesdienst verwaltet werden sollte. Als im J. 1707 die beiden Geistlichen sich auch wegen der gemeinsamen Verwaltung des heiligen Abendmahls vereinigten, erregte dies heftigen Streit, der auch nach den deshalb erlassenen Verordnungen vom 5ten und 18ten Mai 1708 nicht beseitigt werden konnte, die Theilnahme an diesem unirten Abendmahle gänzlich verhinderte und so eine Aufhebung desselben am 4ten December 1716 zur Folge hatte [20]).

Wenn schon unter Friedrich I. die Wirksamkeit der Regierung auf den Zustand der Kirche als eine von der bisher geübten höchst verschiedene erscheint, so ist der Einfluss, den Friedrich Wilhelm I, welcher seinem am 25sten Februar 1713 geschiedenen Vater folgte, geltend machte, noch viel erfolgreicher geworden, so dass eine wesentliche Umgestaltung der kirchlichen Anstalten und Institutionen unter seiner Regierung bewirkt ward. Nicht nur einzelne das äussere und innere Kirchenwesen betreffende Verordnungen wurden von ihm erlassen, sondern ganz neue die Kirche im Ganzen und Grossen modificirende Einrichtungen sind durch ihn ins Leben gerufen.

---

18) Henke Anm. 14. cit.

19) Die Stiftungsurkunde bei Grube Corp. Const. P. I. n. CXXVIII. Fol. 331. folg.

20) S. Erläutertes Preussen Th I. S. 697 — 702. Die Verordnung ist nach dem Original im geh. Archiv zu Königsberg im Anhange als nro. XXV. gedruckt.

Digitized by Google

Die Verfassung der kirchlichen Behörden und deren gegenseitiges Verhältniss erhielt jetzt folgende Gestalt.

An der Spitze stand der König selbst, als Inhaber des jus episcopale. Vermöge dieses, in Verbindung mit dem jus circa sacra, wurden sämmtliche, die Verwaltung der Kirche betreffenden Angelegenheiten theils persönlich vom Regenten wahrgenommen, theils den verschiedenen Behörden in grösseren und kleineren Kreisen übertragen. Daher bestimmte der König durch besondere Cabinets-Ordre vom 10ten December 1714 über die Dauer der Predigten, so wie durch mehre Gesetze über den Inhalt derselben. Desgleichen entschied er selbstständig über die Formen des Gottesdienstes, wie er denn insbesondere unterm 23sten December 1737 befahl, dass bei der Verwaltung des heiligen Abendmahls die aus dem Catholicismus beibehaltenen Ceremonien, der Gebrauch der Chorröcke, des Absingens des Segens und der Einsetzungsworte, des Anzündens von Lichtern u. s. w., abgeschafft werden sollten.

Unmittelbar unter dem Könige stand das geheime Etatsministerium oder der Staatsrath, welcher am 10ten (22sten) December 1604 gestiftet worden [21]). Dieser zerfiel in besondre Departements (Ministerien) für die verschiednen Geschäftskreise. Die geistlichen Angelegenheiten standen mit unter der Cognition des Justizdepartements und wurden von vier Ministern, denen die Aufsicht über die einzelnen Provinzen zugewiesen worden, wahrgenommen. In jeder Provinz befand sich eine Hauptbehörde, als Vertreter des Justizdepartements, die Regierung, welche für die Provinz Preussen unter dem ersten Könige bereits das besondere Prädikat Etatsministerium erhielt, aber nicht, wie in den andern Provinzen auch die Justiz, welche vielmehr dem Hofgericht

21) Klaproth und Cosmar der Königl. Preuss. und Brandenb. wirkliche geheime Staatsrath. Berlin. 1805. 8.

Digitized by Google

und Tribunal zustand, sondern nur die Hoheits- und geistlichen Sachen verwaltete. Unter jeder Provinzialregierung standen Consistorien, in Preussen noch immer das Samländische zu Königsberg und das Pomesanische zu Salfeld [22]). Mitglieder desselben waren regelmässig mehre (zwei bis vier) ordentliche kirchliche und weltliche Assessoren, denen aber oft noch besondere ausserordentliche Assessoren beigeordnet wurden. Durch Cabinets-Ordre d. d. Charlottenburg 20sten September 1707 hatten die ordentlichen Assessoren den Titel Rath erhalten. Bisher waren zu diesen Stellen stets nur Lutheraner genommen worden, seitdem finden sich aber auch reformirte Mitglieder. Seit 1709 hatte im Samländischen Consistorium der erste reformirte Hofprediger Sitz und Stimme. Dieser und die Pfarrer der drei Städte Königsberg bildeten die geistliche Bank, während einige politische Räthe die weltliche Bank ausmachten, von welcher auch stets der Präsident des Consistorii genommen ward. Das Pomesanische Consistorium hatte regelmässig eine geringere Zahl von Mitgliedern. Ordentliche geistliche Beisitzer waren die Erzpriester von Salfeld und Marienwerder.

Zum Geschäftskreise der Consistorien gehörten

1) Die Revision der von den Erzpriestern eingesendeten Visitationsrecesse, Berichterstattung darüber an die Regierung und das Hofgericht, und Bescheidung der Erzpriester auf die Recesse.

2) Die Revision der jährlichen Conduitenlisten aller Geistlichen und Schulbeamten, Berichterstattung an den Departementschef, und weitere dadurch nöthig gewordene Anordnungen.

3) Die Prüfung der Candidaten.

4) Ertheilung der Confirmation und Bewirkung der Introduction der zu adligen Stellen berufenen Geistlichen.

22) Arnoldt S. 662 folg.

Digitized by Google

5) Sorge für die zeitige Besetzung vacanter adliger Prediger- und Schulstellen.

6) Ertheilung von Gutachten auf Anfrage der Regierung.

7) Anordnung der bei Anlegung von Kirchspielen oder bei Begründung neuer Prediger- und Schulstellen erforderlichen Verhältnisse.

8) Auswidmungs-Sachen.

9) Untersuchungen bei Anbringung von Klagen gegen Geistliche und Schulbeamte.

10) Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Patronen und Geistlichen und Schulbeamten in Betreff der Abgaben, so wie der Geistlichen, auch verschiedener Confessionen, unter sich und mit den Parochianen wegen der jura stolae.

11) Cognition in Ehesachen.

12) Jährliche Abstattung der Berichte wegen der Hospitäler.

13) Untersuchungen wegen der Proselytenmacherei.

14) Anordnungen beim Uebertritte der Juden u. s w.

15) Erstattung der Berichte an das Hofgericht über die Baumängel der adligen Kirchen.

16) Ernennung der Geistlichen, welche bei vorfallenden Executionen die Delinquenten vorzubereiten haben.

17) Beseitigung der Excesse, die sich auf Entheiligung der Feiertage beziehen.

18) Ertheilung des Reiseurlaubs für Geistliche.

19) Publicationen aller Art an die Erzpriester.

Nach und nach erfolgten hiebei aber bedeutende Abänderungen. Schon während der Regierung Friedrich Wilhelm's I. wurde unterm 25sten September 1734, 2ten April und 25sten October 1735 die Prüfung der Studirenden der Theologie den Consistorien abgenommen und der theologischen Facultät überwiesen. Noch grössere Beschränkungen folgten späterhin.

Digitized by Google

Eine Umgestaltung der Consistorien wurde auch im J. 1722. beabsichtigt. Namentlich dachte der König daran, das Pomesanische Consistorium aufzuheben und beide Consistorien zu combiniren, was jedoch auf Vorstellung der Regierung unterblieb [23]). Um die mannigfachen Mängel in den kirchlichen Angelegenheiten zu beseitigen, war auch die Abfassung einer Consistorialordnung vorgeschlagen. Schon im J. 1710 hatten der Consistorialrath v. Sanden, der Advocatus Fisci, Tribunalsrath Lau und der Hofgerichts- und Consistorialrath v. Rauter den Entwurf einer neuen Consistorialordnung gemacht.

Als nun 1721 das Preuss. Landrecht revidirt wurde, beschloss man auch eine abermalige Revision der Consistorialordnung und übertrug diese der Regierung zu Königsberg. Der Entwurf von 1710 sollte dabei zum Grunde gelegt werden, weshalb die von v. Rauter gemachten Vorschläge übergeben wurden [24]). Die Regierung beauftragte daher unterm 25sten Juni 1721 das Samländische Consistorium, sich dieser Arbeit zu unterziehen, worauf schon am 14ten Juli das Project einer neuen Ordnung vorgelegt ward, über welche weiter verhandelt wurde. Belehrend ist der Bericht des Consistorii vom 13ten Juli 1722 [24a]), in welchem über die Bearbeitung selbst und das Material Aufschluss ertheilt wird. Es heisst darin unter andern: Wir haben die in der Consistorialordnung von 1584 (s. oben Cap. II. Anm. 6. und Anhang nro. XVII.) befindliche Capita von den Personen beim Consistorio, von denen dahin gehörigen Sachen, und von dem modo procedendi insoweit beibehalten, bloss dass wir sie nach Gelegenheit

23) Reponirte Acten der Regierung zu Königsberg. A. III. n. 46. s. auch die folg. Anm.

24) Der Entwurf selbst war damals nicht mehr aufzufinden. Die von v. Rauter gemachten Monita lassen aber theilweise auf den Inhalt schliessen und sind deshalb im Anhange als nro. XXVI. mitgetheilt.

24 a) In den Acten des geh. Archivs: wegen der Consistorial-Ordnung von 1584 — 1725.

Digitized by Google

der jetzigen Zeit nach dem revidirten Landrecht de anno 1685, weil das neue verbesserte damahls noch nicht publiciret gewesen, ingleichen nach denen königl. specialen Constitutionen wegen der Verbesserung des Justitz-Wesens, und nach der zeitigen Observance, dem Befinden nach eingerichtet, dabey aber nichts desto weniger die Bestellung der gesambten Personen, des Präsidis sowohl, als der Räthe, auff der secular und geistlichen Bank, dem allergnädigsten Gefallen Ew. Königl. Majestät, wem Sie solche Aembter etwan nach Erheischung der Nothwendigkeit in Gnaden aufzutragen, belieben würden, ausdrücklich reserviret. Auch ist von uns vor die mögliche Verhüttung des Streits zwischen den Geistlichen unter andern durch die denen Advocaten vorgeschriebene Beschleunigung der Sachen, art. 2 §. 6 et. art. 5 §. 1 in specie gesorget, dabei das jus consistoriale und in was vor Sachen es eigentlich bestehet, überall wo es die Gelegenheit gegeben und insbesondere art. 4 angezeiget worden, doch beides anders nicht, als soweit es die Kürze einer Constitution zuzulassen geschienen, weil sonsten in denen darüber vorhandenen statlichen systematibus de jure consistoriali, sonderlich des Carpzovii, Brunnemanni und anderer, auch zum Theil im andern Buch des Preussischen Landrechts alles schon der Länge nach theoretice et practice ausgeführet worden ist, und sowohl denen Consistorialibus als denen Advocaten vorhin albereits bekandt seyn muss. Weil aber dennoch Ew. Königl. Majestät solch jus consistoriale specifice und punctatim der neuen Constitution einzurücken in Gnaden verordnen [24b]), so kann man desfalls dasjenige, so un-

24 b) Die Regierung hatte nämlich das Project von 1721 nebst einem eignen Gutachten dem damals in Königsberg befindlichen Freiherrn Samuel von Cocceji (s. Schweikart in v. Kamptz Jahrb. II. 52. S. 298.) am 24sten Januar 1722 übergeben, worauf unterm 6ten Mai d. J. besondere Bedenken gegen das Project von Berlin aus eingingen (siehe im Anhange nro. XXVII. und XXVII. A.), so dass die Regie-

Digitized by Google

masgeblich unter andern die Kirchen und Schulen, auch ihre gute Einrichtung, ingleichen die vacante Pfarren und die Bestellung der Prediger und Schulbedienten betrifft, aus den libris symbolicis, der Bischöflichen Wahl von 1568, aus der Kirchenordnung von 1568 und 1598, aus dem Landrecht lib. I. tit. 10. §. 2. et §. 12 und aus den königl. gedruckten Patenten wegen des Examinis sowohl und der Classificirung der Candidatorum Ministerii, als wegen des juramenti sinoniae de 1698 d. 25. September und 14. Juni 1709, die Materie ferner des juris patronatus aus der Kirchenordnung von 1540, aus den Recessen von 1566 §. mit der Wahl der Prädicanten . würde aber der Lehnsherr fol. 61. p. 1. §. das jus patronatus fol. 70. p. 1. in den Landes-Verfassungen, dann aus dem Landrecht lib. I. tit. 10. §. 31 und aus der gedruckten V-O. vom 14ten December 1709, weiter der Punct wegen der Adjunctionen aus der specialen V-O. vom 21sten Decbr. 1695, ingleichen die Materie von Heyligung des Sabbaths und was dabei wegen ungebührlichen Fluchens, Zantzeley, übermässiger Trunkenheit gehöret, aus der Landesordnung p. 1 — 7. und p. 18., aus der specialen V-O. vom 25sten Februar 1666, dem revidirten Landrecht von 1685 lib. 2. tit. 1. art. 7. §. 1., lib. 6. tit. 4. art. 1. §. 5. et art. 2., aus dem Patent vom 11ten Septbr. 1700, 28sten Decbr. 1701, 23sten Decbr. 1710 und 8ten Juni 1713, auch aus dem Patent wider die Trunkenheit vom 31sten Martii 1718, aus der Criminal-Ordnung, und aus dem neu verbesserten Landrecht lib. 6. tit 1. art. 1. 4 et 5., dann der Punct von den Privilegien der Kirchen, Schulen, Prediger und Schulbedienten, auch von dieser Besoldungen, der Wittwen Jahr und den Zehenden aus

---

rung aufs Neue eine gemäss dieser Erinnerungen umgearbeitete Ordnung vom Consistorium unterm 9ten Juni 1722 verlangte. Darauf erfolgte der im Texte mitgetheilte Bericht des Consistorii vom 13ten Juli d. J., aus welchem die Stelle, welche die einzelnen Monita selbst betrifft, im Anhange als nro. XXVIII. abgedruckt ist.

Digitized by Google

dem jure canonico, so wie es in den Kirchen der Protestirenden und Evangelischen in so weit angenommen und in Observantz ist, aus der Bischöfl. Wahl und Kirchen-Ordnung, aus der Instruction zu den Kirchenrevisionen de anno 1618, 1666 und 1699 und aus den Visitations-Recessen und Abschieden caeteris paribus, und das alles auf die jetzige Zeiten genau appliciret werde, in so weit nehmen und der neuen Consistorial-Ordnung, wo und wie es sich schicket, inseriren lassen, wiewohl die Materie von den Besoldungen und von den Accidentien der Priester nach Maasgebung der Kirchen-Visitationen mercklich allhier variirt, und daher unmöglich generaliter gefasst oder festgesetzt werden kann, das Wittwen Jahr aber in diesem Königreich gar nicht bräuchlich ist, sondern die Wittiben dagegen, entweder ein jährliches an Holz, Calende und Geld (welches letztere auff die Huben, so lange solche Wittiben leben, und dergestalt, dass es also fort mit ihrem Tode aufhöret, insgemein pfleget geschlagen zu werden) ausser der freyen Wohnung und einem Zinssgelde davor, wo kein Wittwenhaus ist, Lebenslang zu genüssen haben, oder ein vor allemahl auf ein gewisses Geld mit der Gemeine sich abzufinden pflegen. Gleichfalls kann unmaasgeblich die Materie vom Trauer Jahr aus der Landesordnung p. 21., dem revidirten Landrecht von 1685 lib. 5. tit. 14. art. 1. §. 5. und aus den Königl. Patenten vom 6ten August 1714, 15ten Aug. 1716 und 27sten Juli 1720, der Punct aber von Trauer- und anderen Predigten, Kirchenstühlen, Abbitten und Kirchen-Bussen, imgleichen von Absetzung und Suspension der Kirchen- und Schulbedienten, von Begräbnissen und Visitationen aus der Bischöfl. Wahl und Kirchen-Ordnung, aus dem Landrecht lib. I. tit. 10. p. 2. et 12. lib. I. tit. 1. art. 2. §. 5., dann aus der Visitations-Instruction, aus den Verordnungen v. 31sten Decbr. 1714, 4ten Juni 1716, 22sten April 1717, 7ten Juli 1718, und aus den letzten Königl. Patenten wegen der Kirchenbusse

Digitized by Google

vom 16ten April 1716, 17ten März und 4ten Decbr. 1717 unter andern genommen und behörigen Orts eingeruckt werden, welches auch dergestalt wegen der Catechisationen, Aufbietungen, Haustrauungen, Communion und der Einsegnung, dazu auch der zu copulirenden vorhergängigen Confirmation geschehen könnte".

„Weil auch Ew. Majestät allergnädigst verlangen, dass solche neue Consistorial-Constitution die Kirchen-Ordnung selbst, insoweit sie dem heutigen Zustande applicable ist, inserirt werden soll, so würde unmaasgeblich, damit solches behörig geschehen könne, die alte Kirchenordnung durch einige von Ew. Majestät in Gnaden zu ernennende Commissarien .... gebührend zu revidiren und nach dem heutigen Zustand bis auf Ew. Majestät hohe Ratihabition in allen Stücken einzurichten sein u. s. w."

Diese ganze Auffassungsweise fand unbedingte Billigung des Königs, welcher durch Rescript vom 26sten Septbr. 1722 demgemäss zu verfahren befahl [24c]). Da aber die Grundlage der neuen Consistorialordnung, die Kirchenordnung, nicht zu Stande kam, unterblieb die Ausarbeitung jener selbst [24d]).

Neben den Consistorien wurden durch Friedrich Wilhelm I. eine Kirchen- und Schulcommission 1722 und ein Kirchencollegium 1734 begründet. Anlass hiezu gab der kirchliche Zustand Litthauens. Als nämlich im J. 1718 der König das Land selbst durchreiste, fand er besonders die religiösen Verhältnisse in

24 c) S. das Rescript im Anhange als nro. XXIX.

24 d) Noch unterm 14ten August 1725 brachte das Consistorium die Bearbeitung der Kirchen-Ordnung in Erinnerung und äusserte: „Wir sind benachrichtigt worden, es habe sich eine Commission öffter darüber zusammen gethan, die ja gar eine gantz neue Kirchen-Ordnung bereits ausgearbeitet haben soll, die jedoch umb verschiedener Hindernisse willen an Ew. Majestät bis dato nicht eingeschicket worden". — Weitere Nachrichten über diese Angelegenheit sind nicht zu ermitteln gewesen.

Digitized by Google

Litthauen höchst beklagenswerth. Dem schon ein Jahrhundert vorher anerkannten Mangel von Kirchen und Schulen in dieser Provinz war noch immer nicht genügend abgeholfen worden [25]), und wiederholt war bei Gelegenheit der Visitationen die grosse Unwissenheit, das Festhalten an unchristlichen Gebräuchen und die Gleichgiltigkeit gegen den Gottesdienst bei den Litthauern gerügt worden [26]). Jetzt überzeugte sich der König persönlich davon, dass nur durch ernstes Eingreifen ein besserer Zustand erreicht werden konnte und war sogleich bereit, die nöthigen Mittel dazu herzugeben [27]). Durch Cabinetsordre d. d. Tilse am 2ten Juli 1718 wurden deshalb die Regierung und das Consistorium angewiesen, mit aller Anstrengung das Uebel zu beseitigen, zugleich wurde auch für die erforderliche Subsistenz der Schullehrer Sorge getragen, und bestimmt, dass Dr. Heinrich Lysius zu Königsberg mit dem Professor August Herrmann Franke in Halle bei dieser Angelegenheit zu Rathe gezogen würden.

Der von diesen entworfene Plan, obgleich durch Cabinetsordre vom 9ten September d. J. und vom 8ten April 1719 besonders unterstützt, kam jedoch eben so wenig zur Vollziehung, wie die von dem Pfarrer Gabriel Engel zu Szillen in Gemeinschaft mit dem Oberhofprediger Dr. Quandt im J. 1721 gemachten Vorschläge. Da erklärte der König durch Cabinetsordre vom 31sten Januar 1722 [28]) dass zur obern Leitung dieser hochwichtigen Sache „ein Weltlicher und der ein Gottes-Mann ist" abgeordnet werden müsse und bestimmte dazu den Kammergerichts- und Consistorialrath v. Mansberg, welchem unterm 19ten Mai 1722 eine besondere Instruction zur bessern Einrichtung des preussischen Kirchen- und

25) Ueber d. seit 1618 gestifteten Kirchen s. m. Arnoldt S. 479. folg.
26) v. Baczko Gesch. Th. VI. S. 163. 164.
27) S. Borowski vom Landschulwesen in Ostpreussen: Anhang I der neuen Preuss. Kirchenregistratur S. 171. folg.
28) Borowski a. a. O. S. 177.

Digitized by Google

Schulwesens übergeben ward. Nach dieser sollte v. Mansberg, gestützt auf die bis dahin ergangenen Vorschläge und Resolutionen, sich in jedem Amte mit den Hauptleuten, Kammerräthen, Erzpriestern und Predigern wegen Anlegung der nöthigen Kirchen und Schulen berathen, und seine Aufmerksamkeit auf die für dieselben zu bewirkende Subsistenz, auf die Rechnungslegung bei den Kirchen und auf die allgemeine Einführung des Catechismus richten. Er unterzog sich auch sofort dem ihm gewordenen Auftrage [29]), einer, wie er sich ausdrückt „peniblen und seit einem halben Seculum in die grösste Confusion und Unrichtigkeit gerathenen Sache". Durch ihn wurde das verfallene Litthauische Seminar [30]) in einen bessern Zustand versetzt, damit dem Mangel an tüchtigen Kirchen- und Schulbedienten abgeholfen werden könne. Dann wurden die Kirchen und Schulen visitirt und wegen der Erbauung der fehlenden das Nöthige angeordnet, auch zugleich die Parochialsprengel begrenzt.

Besondere Schwierigkeit machte die Rechnungsabnahme, die bei mehren Kirchen seit 10 und 20 Jahren nicht erfolgt war. Um aber für die Zukunft diesem Uebel zu begegnen, entwarf er einen: Plan, nach welchem sowohl die Vorsteher bei denen Kirchen und übrigen piis corporibus in denen Städten und auf dem platten Lande in Litthauen die Administration führen, und ihre Rechnungen einrichten, als auch die königl. Aembter die Auffsicht darauf halten, und die Rechnungs-Abnahme bewerkstelligen sollen" [31]) welcher d. d. Berlin 23sten Juni 1724 approbirt wurde. Ausserdem ertheilte er jeder Kirche noch eine besondere schriftliche Specialinstruction.

---

29) M. s. Acta der Reg. zu Königsberg wegen des Litthauischen Kirchen- und Schulwesens. A. nro. I.

30) s. Arnoldt S. 707. folg.

31) Er erschien gedruckt: Königsberg 1724. 5 Bogen. folio. und enthält 37 §§.

Digitized by Google

Da der dem Herrn v. Mansberg ertheilte Auftrag seiner Natur nach nur ein vorübergehender sein konnte, musste gleichzeitig für ein Organ gesorgt werden, welches bleibend seine Sorgfalt dem Litthauischen Kirchenwesen zuwendete. Daher wurde im J. 1722 eine Commission aus dem Etatsrath und Kanzler von Ostau, als Chef, dem Hof- und Consistorialrath Duncker, dem Consistorialrath und Oberhofprediger Dr. Quandt und dem Canzleiverwandten Gensichen gebildet, welche als Kirchen- und Schulcommission (Schulcollegium) [32] eine besondere Verwaltungsinstruction unterm 26sten Februar 1723 erhielt. Dieselbe schrieb vor, dass da Unrichtigkeiten bei den Kirchenrechnungen und der Verwaltung des Kirchenguts vorgekommen, von jetzt ab durch die Ortsbeamten, nämlich den Amtshauptmann oder Verweser und den Gerichtsschreiber, jährlich regelmässig zwischen Michaelis und Martini die Rechnungsabnahme erfolgen solle. Damit dies sicherer geschehe, soll die perpetuirliche Commission sich die Rechnungen vorlegen lassen und dieselben revidiren, und sonst überhaupt für das Wohl der Kirche Sorge tragen.

Die erste Generalrevision vollzog noch v. Mansberg [33], welcher unterm 29sten Januar 1725 wieder zurückberufen ward und den Fortgang des Werks der Regierung und der Kirchencommission überliess. Auch wurden Dr. Quandt, Wolff und Rogall veranlasst, Vorschläge über die Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens zu machen, welche zwar durch Cabinetsordre vom 12ten September 1729 approbirt wurden, jedoch nicht sämmtlich zur Vollziehung kommen konnten. Die Kirchencommission selbst wirkte auch nicht mit dem günstigsten Er-

32) Acta der Reg. zu Königsberg: wegen der perpetuirlichen Commission über das Kirchenwesen in den Litthauischen Aemtern. Lit. K. I. n. 2.

33) Unter andern fand er 51994 Thlr. alte Reste, welche noch an die pia corpora zu zahlen waren.

Digitized by Google

folge, so dass Kriegsrath von Grumbkow deshalb nach Berlin an seinen Oheim den Etatsminister v. Grumbkow berichtete und den Vorschlag machte, eine Ausdehnung der Commission für das ganze Land zu bewirken, damit mehr an Ort und Stelle die erforderliche Aufsicht geführt würde. Da auch von einigen litthauischen Predigern besondere Klagen über den geringen Fortschritt der Sache eingingen, entschloss sich der König zu einer besondern neuen Commission, bestehend aus dem geheimen Etatsminister v. Kunheim, dem ravensbergischen Appellationsrathe v. Sonnentag und den Etatsministern v. Lesgewang und v. Bredow, und erliess eine Instruction für dieselben unterm 8ten December 1732 [34]). Von Bülow arbeitete hierauf die Entwürfe für die neue Commission aus [35]), welche unterm 27sten März 1734 die königliche Bestätigung erhielten [36]). Die perpetuirliche Kirchencommission sollte hiernach den Kirchenzustand des ganzen Landes quoad externa wahrnehmen, insbesondere für die richtige Einnahme der Einkünfte und die gehörig menagirte Ausgabe derselben sorgen, die dabei vorkommenden Streitigkeiten schlichten, die Aufsicht über das Leben und den Wandel der Geistlichen führen, das Schulwesen inspiciren, und in allen diesen Angelegenheiten auf ergangenen Bericht aus den Aemtern und Städten Entscheidung treffen. Auch auf die Gesetzgebung sollte sie ihre besondere Aufmerksamkeit richten. Ausdrücklich bestimmt darüber der §. 9. der Instruction:

Die vielfältigen in den Kirchensachen ergangenen Königl. Verordnungen und Rescripte, gedruckte und ungedruckte, sollen von der perpetuirlichen Kirchencommis-

34) Borowski a. a. O. S. 178.

35) Acta der Reg. zu Königsberg: wegen der perpetuirlichen Kirchencommission im Königreich Preussen. Lit. K. 1. nro. 2.

36) Reglement für die perpetuirliche Kirchencommission in Preussen in 22 §§. in den vorgen. Acten (s. Beckher S. 15. 27. 70. 83. 113.)

Digitized by Google

sion aufgesucht, durchgegangen, ausgezogen und vermittelst eines Anhanges dem anno 1724 gedruckten Kirchenplan (s. Anm. 31.) beigefügt und mit beigefügter Verpönung von Neuem bestätigt werden. Ueberdem hat sie auch die General-Visitations-Articuln aufs Neue zu revidiren, selbige so viel möglich kurz zu fassen, auf den Zustand der jetzigen Zeit einzurichten und selbigen die königl. Verordnungen, darauf sie sich beziehen, beizufügen, damit solche gleichfalls dem gedruckten Plan annectirt und hiernächst davon ein Exemplar einem jeglichen Prediger zugestellt werden könne".

Theilweise entsprach dieser Vorschrift schon die unterm 3ten April 1734 ergangene: Erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schul-Wesen in Preussen: [37]), weiter aber noch die unterm 25sten October 1735 publicirte: Erneuerte und erweiterte Verordnung, wie es in denen lateinischen Schulen, bey der Universität, mit denen Beneficiis und Stipendiis, mit der Wahl der Diaconorum an denen Kirchen, und der Rectorum und Präceptorum an denen Schulen, ingleichen mit andern zum Kirchen- und Schulwesen gehörigen Dingen, in dem Königreich Preussen zu halten" [38]).

Diesen Verordnungen waren schon unterm 18ten October 1732: Dreizehn Puncte das academische und Kirchenwesen betreffend: [39]) vorangegangen, in welchen unter andern besondere Vorschriften über die Vocation der Prediger, die Abschaffung des zu vielen Singens beim Gottesdienste, insbesondere der lateinischen Lieder, be-

37) Besonders gedruckt in folio. 6 Bogen, auch hinter der Preuss. Kirchenordn. v. 1741, im Erläut. Preussen Th. V. S. 549. f. (s. Beckher S. 3. 20. 27. 29. 34. 50. 70. 78. 89. 97. 104. 113. 119. 127.)

38) Besonders gedruckt in folio, wiederholt bei Arnoldt Historie der Königsberg. Universität Th. I. Beil. 54 S. 314—393. S. Beckher S 3. 4. 6. 30. 34. 42. 45. 46. 63. 73. 80. 92. 104 113. 123. 126. 128. 133. 135. Die V-O. zerfällt in 9 Cap.

39) Arnoldt a. a. O. Th. I. Beil. 53. S. 312 — 314. Vergl. Beckher S. 15. 26. 29. 73. 100. 119.

Digitized by Google

stimmt, das Catechismus-Examen eingeführt worden u. s. w., welche insgesammt nicht geringen Anstoss bei der Geistlichkeit erregt hatten. Mehre Cabinets-Ordres vom 15ten December 1732, vom 20sten und 25sten September 1734 und vom 24sten Februar 1735 [40]) drangen aber auf unbedingte Annahme und erklärten: „Wer von den Predigern sich darunter säumig bezeigt oder den geringsten Mangel verspühren lässt, der hat seine Entsetzung vom Amte unausbleiblich zu gewärtigen.“ Auch wurden die Advocati Fisci deshalb mit nöthiger Instruction versehen [41]), und um der Wichtigkeit der Sache willen die Vollziehung des Kirchenplans dem Etatsminister v. Kunheim und Freiherrn v. Bülow allein, vom Collegio getrennt, durch Cabinetsordre vom 15ten November 1735 und 5ten Januar 1736 übertragen [42]). Da auch von Seiten der Bürger theilweise Widerspruch erhoben wurde, erging am 21sten Januar 1736 eine höchst geschärfte, Leibesstrafe drohende Ordre [43]). Hierauf wurde dem zum Generalsuperintendenten ernannten Dr. Quandt und dem Professor Schulz weitere Vermittlung aufgegeben, jener auch nach Berlin gerufen, um sich über die Angelegenheit und deren Ausgleichung zu erklären. Auf dessen Vorschläge erfolgten dann unterm 16ten December 1736 einige Modificationen [44]). Auch bestimmte die Cabinetsordre vom 29sten Januar (public. Königsberg den 16ten Februar), dass in Königsberg zwar die Catechisationen vor der Predigt wegfallen könnten, dagegen in den Landstädten und Dörfern damit continuiret werden solle.

---

40) Acta der Reg. zu Königsberg: wegen einiger bei hiesiger Universität und in Preuss. Kirchensachen einzuführenden Veränderungen. Vol. I. K. I. no. 4.
41) S. d. Rescr. vom 31. Mai 1734 im Anhange als nro. XL.
42) S. die Anm. 40. cit Acten vol. II.
43) S. im Anhange nro. XLI.
44) S. im Anhange nro. XLVI. (vergl. Arnoldt Hist. der Univ. Königsb. II. Beil. S. 45. Beckher S. 94. 127).

Digitized by Google

Die perpetuirliche Kirchencommission sollte der ursprünglichen Absicht nach in die Stelle der bisherigen Kirchen- und Schulcommission treten. Die Mannigfaltigkeit der Geschäfte, vielleicht auch die Rücksicht darauf, dass zwei Etatsminister sich bei dem Collegio befanden, bewog dieselben zu einer Theilung, so dass der Minister v. Kunheim die Abtheilung dirigirte, welche die Erbauung der Kirchen und Regulirung der Schulen betrieb, der Minister v. Bülow aber derjenigen vorstand, welche die Revision der Kirchenrechnungen, das Hospital- und Armenwesen, und Calende- und Decem Sachen übernahm. Beide Abtheilungen unterschieden sich auch selbst, indem jene sich Special-Kirchen- und Schulen-Commission, diese sich Kirchen-Collegium nannte, eine Scheidung die auch fortdauerte, als nach dem Tode des Ministers v. Bülow im J. 1738 von Kunheim alleiniger Dirigent ward. Uebrigens war diese ganze Ressortvertheilung vom Hofe nicht besonders approbirt worden und das ganze Collegium wurde bald Schul-, bald Kirchen-Commission, bald Kirchen- und Schul-Commission oder Schul-Collegium genannt. Sämmtliche Mitglieder erhielten durch Cab.-Ordre vom 20sten November 1737 den Titel von Kirchenräthen [44a]).

Die Litthauische Angelegenheit gewann indessen seit dem J. 1736 den besten Fortschritt. Die von dem Etatsminister v. Gören und dem Kirchencollegium ausgearbeiteten Principia regulativa, nach welchen das Schulwesen einzurichten, wurden am 1sten August 1736 vom Könige bestätigt und alsbald zur Ausführung gebracht [45]). Auch wurden die erforderlichen Mittel zur Unterhaltung der Schulen, nämlich ein Kapital von 50000 Thlrn. als Preussischer Mons pietatis angewiesen und die Ver-

---

44a) S. im Anhange nro. XLVII.

45) Borowski a. a. O. S. 184. Die Principia sind besonders gedruckt. S. Beckher S. 7. 107. 110.

Digitized by Google

waltung derselben am 21sten Februar 1737 dem Kirchencollegium übertragen [46]). Ausser Litthauen wurden auch die an der polnischen Grenze befindlichen Kirchen und Geistlichen besonders bedacht, eingeschlichenen Missbräuchen aber auch gesteuert. Deshalb erging die Cabinets-Ordre vom 19ten März 1721, welche wegen der Pfarrhufen nähere Bestimmungen traf [47]).

Die weitere Betrachtung der kirchlichen Behörden führt uns jetzt auf die dem Consistorio unterworfenen geistlichen Inspectoren (Erzpriester, Superintendenten). Ueber das Verhältniss derselben, besonders insofern ihnen die Visitation in bestimmten Kreisen oblag, ergingen schon seit der Reformation verschiedene Anordnungen (s. oben). Die Begrenzung selbst hat gewechselt, die Zahl der Inspectionen aber musste seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts mit der Vermehrung der Kirchen vergrössert werden [47a]). Daher wurden neue Erzpriestereien begründet 1707 für Labiau, 1715 für Johannisburg. Im J. 1723 war man insbesondere darauf bedacht, mehre solche Stellen in den weitläuftigen Aemtern anzuordnen. Ein Rescript d. d. Berlin 13ten Februar 1723 überwies diese Angelegenheit der preuss. Regierung zur Begutachtung und bestimmte, es sollte „aus jedem District der geschickteste Pfarrer und der ein exemplarisches Leben führt, dazu bestellt werden,

46) S. Fundation des Preuss Montis pietatis, aus welchen die in dem Königreiche Preussen neu angestellten Schulmeister besoldet werden sollen: besonders gedruckt in fol.. auch in den: Verbesserte Sammlungen zum Bau des Reiches Gottes. B. I. S. 941. folg., so wie bei Reinh. Friedr. v. Sahme: Gründliche Einleitung zur Preuss. Rechtsgelehrtheit. Königsb. 1741. 4. Beilage n. XXVI. S. 876—880.

47) Mitgetheilt im Anhange als nro. XXXI.

47a) Arnoldt Kirchengesch. S. 667. folg. Eine Uebersicht der Inspectionen und Kirchen am Anfange des 18ten Jahrh. bei Grube Corp. Const. Prut. P. I. n. LXXIV. p. 139 — 166. M. vergl. auch die Acten der Reg. zu Königsberg: wegen Vermehrung der Erzpriester, imgleichen wegen Bestellung der Senioren und Inspectoren.

Digitized by Google

um auf der übrigen Pfarrer Leben und Wandel, auch Respicirung ihres Predigtamts Acht zu haben" [48]). Die Regierung erklärte indessen, es sei ein Bedürfniss der Art nicht vorhanden und wünschte nur eine Bestellung von Senioren und eine Verordnung wegen der Visitation der adligen Patronatskirchen. Der König entsprach diesem Antrage unterm 2ten Juni 1723, bestimmte aber dass die ohne Gehalt anzustellenden Senioren Inspectoren heissen sollten [49]), und verordnete zugleich durch das Edict wegen Visitirung der Kirchen, über welche den adligen Einsassen des Landes das jus patronatus zustehet [50]), dass, da eine Exemtion solcher Kirchen nicht bestehe, der Erzpriester des Districts auch über diese die Aufsicht zu führen habe. Der König verwarf hierin insbesondere auch „den irrigen Wahn, mit welchem man das von Gott ihm zu kommende jus supremum episcopale mit dem jure patronatus verwechseln wollen". Hierauf wurden für die Aemter Soldau, Neidenburg und Ortelsburg ein Inspector zu Soldau und einer zu Passenheim bestellt. Auch erfolgte unterm 6ten Mai 1725 die Ansetzung noch einiger andern Erzpriester unter dem Titel von Pröbsten [51]). Für die Inspectoren ergingen unter Friedrich Wilhelm I. noch einige besondere Gesetze, nämlich am 3ten April 1719 wegen ihrer Pflichten im Allgemeinen, unterm 29sten September 1736 wegen der Aufsicht über die Prediger, Conduitenlisten u. s. w., unterm 23sten October 1738 die Verordnung wegen der regelmässigeren Einsammlung der für die Hallischen Freitische bestimmten Collecten und unterm 2ten Juli 1739 wegen der Kir- und Schulvisitationen und Einsendung der Visitationsrecesse.

---

48) In den vorcit. Acten.
49) S. das Rescript im Anhange nro. XXXIV.
50) Besonders gedruckt in fol. 1 Bogen.
51) Das Rescript ist im Anhange als nro. XXXV. gedruckt.

Digitized by Google

Als Oberbehörde für die Inspectoren war zwar eigentlich das Consistorium bestellt; doch hatte schon in früherer Zeit der Oberhofprediger zu Königsberg die unmittelbare Aufsicht über dieselben übertragen erhalten [52]). Diese Einrichtung wurde im J. 1736 bestimmter entwickelt, dem Oberhofprediger Quandt [52a]) und Professor Schulz deshalb die erforderlichen Befugnisse eingeräumt, Quandt selbst zum General-Superintendenten des Landes bestellt und ihm die Ordination und Introduction der Geistlichen aufgetragen [53]).

Was die einzelnen Prediger und unteren Kirchenbedienten betrifft, so waren in dieser Zeit viele den Zustand derselben berührende Verordnungen ergangen. Theils beziehen sich dieselben auf das allgemeine Verhalten und Betragen derselben, wie die V.-O. vom 30sten März 1719, 18ten Juli 1733, 20sten August 1737, u. a. m., theils auf das Amtsverhältniss selbst, wie die V.-O. vom 24sten Mai 1719, 5ten September, 26sten September 1737, 10ten Juni 1739 u. a., theils auf die Besetzung, wie die V.-O. vom 6ten August 1726 [53a]), 31sten August 1738 [53b]) u. a. insbesondere auch auf die gegenseitige Stellung der Militair- und Civilprediger, wie die V.-O. vom 21sten März 1721, 9ten Februar 1725, 7ten März 1738 (s. unten die Uebersicht).

Zu den unteren Kirchenbedienten gehörten in Litthauen seit alter Zeit die Potabel [54]). Bereits im

52) S. Arnoldt S. 563.

52a) S. über Quandt's Leben, Borowski im Preuss. Archiv 1794. S. 12. folg.

53) S. die Rescripte vom 22sten und 28sten August 1736 im Anhange als nro. XLIV. und XLV. Uebrigens erfolgte die Introduction der 10 Meilen von Königsberg entlegenen Erzpriester vom nächsten Inspector (V-O. vom 25sten October 1735 S. 50. 51.) Wegen der Kosten für die Introduction war ein eignes Edict am 5ten November 1735 ergangen (s. Beckher Kirchenregister S. 63).

53a) S. im Anhange nro. XXXVI.

53b) S. im Anhange nro. XLVIII.

54) Mielcke littauisch-deutsch. Wörterbuch (Königsb. 1800. 8.)

Digitized by Google

Jahre 1625 hatte der Churfürst Georg Wilhelm bei Gelegenheit der Litthauischen Visitation deren Abschaffung decretirt. Im Jahre 1633 wünschte man dafür ein Surrogat. Die Potabel selbst wurden aber wieder im Insterburger Visitationsrecess vom 29sten Juni 1639 bestätigt. Da nämlich die deutschen Kirchenväter und Pfarrer einer besondern Hilfe bedurften, sollten sie jeder „einen ganzen Zins oder vier Huben mit vier besetzten Pawren und Potabeln erhalten", deren Pflicht aber bestehen in allerlei sonst den Küstern und Kirchenvätern obliegenden Diensten [55]). Eine Verminderung derselben wurde in der Visitationsinstruction von 1699 nro. 39 vorgeschrieben [56]), förmlich abgeschafft wurden sie aber jetzt durch Rescript d. d. Berlin 23sten November 1722 und die von ihnen bisher verwalteten Geschäfte den Küstern oder Präcentoren, den Kirchenvätern und einzelnen Eingepfarrten übertragen [57]). Unterm 10ten November d. J. wurde bestimmt, dass zu Küstern und Schulmeistern auf dem Lande keine andere Handwerker angenommen werden sollten, als Schneider, Leineweber, Schmiede, Rademacher und Zimmerleute [58]), wie auch unterm 2ten März 1736, dass die Schulhalter auf den Dörfern das Schneiderhandwerk treiben könnten, und unterm 28sten Februar 1738, dass die künftig anzustellenden Cantoren und Organisten den Schulunterricht mit übernehmen sollten.

Die in dieser Zeit ergangenen Vorschriften über die religiösen Handlungen sind in der Uebersicht unten nachgewiesen. Hier mag noch die Verordnung vom 18ten September 1727 bemerkt werden, nach welcher die

---

S. 296. erklärt: „Patobelis" ein Kirchenaufwärter, der ehemals als Dollmetscher unter der Tafel (Toblyczia) stand. (vergl. über die Tolken oben Cap. I. S. 30. Anm. 25.)

55) Insterb. Recess: Von Verrichtung der Littauischen Potabel: Grube Corp. Const. Prut. T. I. P. I. p. 65. 66.

56) Grube l. c. I. p. 80.

57) S. Anhang nro. XXXIII.

58) Mylius Corp. Const. March. T. I. nro. CXII. p. 547.

Digitized by Google

Zahl der Gevattern auf fünf beschränkt ward [58a]), so wie die wegen Abstellung der Fastnachtspiele vom 28sten Mai 1739 [58b]).

Die bisherige Betrachtung bezog sich fast allein auf die lutherische Kirche, und es ist somit noch die Berücksichtigung der Verhältnisse der reformirten Kirche nothwendig. Die Zahl der Reformirten hatte sich mit der Zeit, besonders seit der Aufnahme der französischen Flüchtlinge und anderer Colonisten, wie namentlich der Salzburger im J. 1732 [59]), bedeutend vermehrt, und da das königliche Haus fortwährend dieser Confession zugethan blieb, konnte auch die Zahl der Kirchen für dieselbe bald vergrössert werden. [59a]). Die Verfassung der reformirten Gemeinden war aber in manchen Punkten von der der lutherischen abweichend und es schien deshalb wünschenswerth, damit dieselbe gehörig verwirklicht werden konnte, ein besonderes Organ zu begründen. Daher wurde am 10ten Juli 1713 das evangelisch-reformirte Kirchendirectorium zu Berlin als selbstständige obere Behörde eingesetzt und demselben zunächst der Auftrag ertheilt, ein umfassendes Gesetz für die kirchlichen Verhältnisse zu entwerfen und dem Könige zur Bestätigung vorzulegen. So erschien bereits am 24sten October d. J. die evangelisch-reformirte Inspections- Presbyterial- Classical- Gymnasien- und Schul-Ordnung [60]). Darin wurden nicht nur das

58a) S. im Anhange nro. XXXVII.

58b) S. im Anhange nro. XL.

59) S. Fr. Förster Friedrich Wilhelm I. König v. Preussen. Band 2. S. 328. f. (Potsd. 1835. 8.) vergl. Pause die Auswanderung der Salzburger. Leipzig 1827. 8.
Stehr. Die Auswanderung der Salzburger. Königsberg. 1832. 8.
Chrn. Ferd. Schulze. Die Auswanderung der evangelisch-gesinnten Salzburger. Gotha 1838. 8.

59a) Arnoldt S. 797. folg.

60) Besonders gedruckt. Berlin 1714, auch bei Mylius C. C. M. T. I. P. I. nro. LXXXIII. p. 447. folg., Stengel Beiträge. B. VII.

Digitized by Google

Verhältniss der Inspectoren und der Kirchenvorsteher, so wie die Grundsätze über Kirchenzucht festgestellt, sondern zugleich die Puncte bestimmt, welche bei der Bestellung der Geistlichen wahrzunehmen, die Symbole, auf welche diese zu verpflichten, hinzugefügt, und die Edicte von 1662, 1664 und 1667 wieder bestätigt. Ein eigenes französisches Oberconsistorium war für die Französisch-Reformirten fundirt worden und diesen ihre eigne Jurisdiction zugesichert [61]). Durch das Patent vom 29sten Februar 1720 und 6ten Juni 1721 wurden ihre Privilegien aufs Neue bestätigt.

Dem Könige lag nicht minder, wie seinem Vater (s. oben S. 79. 80.) die Vereinigung beider evangelischer Parteien am Herzen, wie er dies schon unterm 4ten August 1714 aussprach. Die von ihm angewendeten Mittel fanden aber bei beiden Theilen keinen Beifall: denn die Reformirten nahmen es übel auf, dass er ihre Lehre von der Prädestination förmlich durch den Professor Lange in Halle widerlegen liess, und die Behandlung derselben auf den Kanzeln untersagte (22sten Mai 1719, 21sten April 1722), während er mit den Lutheranern in Streit gerieth, als er die kirchlichen Riten nach reformirtem Zuschnitte wollte einrichten lassen (5ten Mai 1737). Obgleich von beiden Confessionen im J. 1717 das Reformationsfest feierlich begangen ward [62]), brachte sie doch diese Feier nicht näher. Eben so wenig die Erklärung des Corpus Evangelicorum von 1719, dass eine solche Vereinigung dem instrumentum pacis gemäss

61) S. v. Baczko Gesch. Th. 6 S. 194. 195. vergl. Rescript vom 4ten Januar 1714 (Mylius l. c. I. I. n. LXXXIV. p. 509.) s. L'Estocq diss. de jurisdictione judicii gallici Regiomontani.

62) Ueber die Feier in Churbrandenburg, und in Preussen, besonders in Königsberg s. m. Ern. Sal. Cyprian Hilaria evangelica oder theolog.-histor. Bericht vom andern evangelischen Jubelfest. Gotha. 1719 fol. I. S. 298 folg. S. 301. folg. 331 folg.

Digitized by Google

sein würde. Indessen suchte der König doch so viel als möglich die Anlegung von Simultankirchen zu begünstigen. So durch Cabinets-Ordre vom 10ten September 1726 zu Friedrichsfelde [63]), vom 26sten December 1735 zu Wilhelmsberg. Auch wurde unterm 6ten August 1736 eine Vereinbarung wegen der Simultanschulen in Litthauen getroffen [64]). Wegen der Leistung des Zehnten, waren bisher besondere Verordnungen für die einzelnen gemischten Orte ergangen (s. oben S. 75. 76 Anm. 10. 11.), und noch unterm 21sten März 1734 das Verhältniss für Insterburg geregelt [65]). Ein allgemeineres Gesetz, welches die Stadt Königsberg, dann aber die neu zu erbauenden Städte betrifft, erging am 9ten März 1736 [66]).

Ausser den beiden Hauptconfessionen gab es noch immer in Preussen mehre kleinere Parteien, deren rechtliche Stellung nach der Gesinnung der einzelnen Regenten gewechselt hat. Dahin gehören insbesondere die Mennoniten [66a]). Die Stimmung war Anfangs in Preussen gegen sie, wie dies oben S. 63. nachgewiesen ist, und sich aus den Edicten von 1579, 12ten November 1586, 1641, 1661, 1679 ergiebt. Geneigter wurde ihnen Friedrich Wilhelm I., welcher durch ein Rescript vom 26sten März (publ. Königsberg den 2ten April) 1722 [67]) ihnen Duldung gewährte. Als es ihm aber nicht gelang, sie zur Leistung des Kriegs-Dienstes zu bewegen, entzog er ihnen wieder seine Huld und befahl durch ein

63) Förster a. a O. II., 339.
64) S. Anhang nro XLIII.
65) S. Anhang nro. XXXVIII.
66) S. Anhang nro. XLII.
66a) Vergl. Crichton Beitrag zur Gesch. der Mennonisten Königsb. 1786 — Gesch. der Märtyrer oder kurze histor. Nachricht von den Verfolgungen der Mennonisten. Königsb. 1787. (Wald) comm. I. de claricis. Regim. 1796. 4. (Pfingstprogramm). vergl. Borowski, neue Preuss. Kirchenregistr. S. 99 folg. — Ihr Glaubensbekenntniss von 1678 ist bei Wald l. c. abgedruckt
67) S. Anhang nro. XXXII.

Digitized by Google

Patent vom 22sten Februar 1732, dass sie innerhalb dreier Monate bei Androhung der Karrenstrafe das Land räumen sollten. Doch milderte er schon unterm 22sten September dieses Rescript dahin, dass sie in Königsberg verbleiben könnten, wenn sie Wollen- und Zeugfabriken anlegen würden.

Eine gleiche Strenge befahlen auch die Gesetze gegen die Arianer und Socinianer [68]), doch wurden dieselben nicht vollzogen, und man duldete mehre derselben im Insterburger Kreise zu Rubow und Andreaswalde. Auch nachdem die Verordnungen vom 26sten April, 30sten Juli 1721 und 11ten Februar 1730 die Beamten angewiesen hatten, mit Ernst über diese Leute zu wachen, blieben sie doch in ihrem früheren Verhältnisse. Milder verfuhr der König gegen die böhmischen Brüder, welche seit 1727 sich in Preussen niederzulassen anfingen.

Von allgemeinerer Bedeutung für das kirchliche Recht ist auch das im J. 1721 revidirte Landrecht des Königreichs Preussen, aus welchem schon oben (s. S. 85. folg.) mehre Verordnungen erwähnt sind, welche aber vollständiger im Anhange übersichtlich nachgewiesen werden [69]). Die Grundlage für das Landrecht ist das damals geltende gemeine Recht, mit den nothwendigen Modificationen. Da aber überhaupt bei der eigenthümlichen Entwicklung des ostpreussischen Kirchenrechts, bei der Beschränkung auf die evangelischen Glaubensgenossen, dem kanonischen Rechte eine höhere Bedeutsamkeit nicht beigelegt werden durfte, so erklärt sich einfach, wie es auch nur selten nöthig wurde, auf das kanonische Recht hinzuweisen. Erwägt man zugleich, wie vom Standpunkte der evangelischen Kirche aus An-

68) Ausser der oben S. 63. Anm. 27. cit. Schrift von Bock vergl. man Borowski neue Preuss. Kirchenreg. Anhang IV. S. 245 folg.

69) S. Anhang nro. XXX.

Digitized by Google

fangs das kanonische Recht sogar gehasst wurde [70]), so wird es um so weniger befremden, dass man auch da, wo dasselbe den Stoff hergab, es wenigstens nicht namhaft machte. Indessen ist es doch, eben so wie in Deutschland überhaupt, die Grundlage für mehre Materien geblieben, wie namentlich für das Eherecht [71]) für die Grundsätze über Zehnten [72]), über den Eid, über Visitationen und Gerichtsbarkeit u. s. w. Im Landrecht von 1620, 1685 und 1721 sind die Spuren dieser Benutzung unverkennbar [72a]). Darum klagt selbst Reinhold Friedrich v. Sahme [73]) über die zu grosse Verehrung des kanonischen Rechts in Preussen und über die Reception oder

---

70) Die Hessische Synode zu Homburg bestimmte 1526: Jus illud contra fas vocatum canonicum omnino legi prohibemus: (Schmincke monimenta Hassiaca II, 607. s. Kopp ausführl. Nachricht von geistl. und Civilgerichten in Hessen-Cassel I., 207). — Bei der Gründung der Universität Königsberg wurde des kanonischen Rechts unter den Vorträgen der Juristenfacultät nicht gedacht. (S. Arnoldt Historie der Königsb. Univ. Th. I, Beil. S. 128. 137. Grube Corp. Const. I. S. 176.) Eben so wenig wird dasselbe in den 1616 revidirten Statuten erwähnt (Arnoldt a. a. O. S. 199. Grube l. c. S. 211.) Später wurde es aber mit nicht geringem Eifer getrieben. (M. vergl. z. B. den Lectionsplan v. 1739 folg. bei Schweikart in v. Kamptz Jahrb. H. 52. Beil. zu S. 245.) und Gegenstand besonderer Prüfung. s. Anweisung für diejenigen, die sich der Rechtsgelehrsamkeit . . . . widmen. Königsb. 1770. 4. S. 13. Vergl. meine Anm. 74 cit. Abhandlung S. 33. Anm.

71) M. vergl. das Mandat v. 1539 (oben Cap. I. Anm. 36.), der Landesordnung von 1577 (s. Cap. II. Anm. 13.) u. a. Auch Bischof Wigand schloss sich in seiner Schrift: de conjugio: (Francof. ad M. 1578. 8.) dem kanonischen Rechte an. S. überhaupt Pisanski Entwurf der Preuss. Literärgesch. Th. I. S. 267 — 269.

72) Dabei beruft sich das Samländ. Consistorium in dem oben (s. S. 86. 87.) mitgetheilten Berichte vom 13ten Juli 1722 auf das kanon. Recht.

72a) S. den Anm. 76 cit. Sahme: Im Preuss. Landrecht wird an das jus canonicum wenig gedacht, obgleich hin und wieder ein vieles daraus genommen ist; doch geschieht des geistlichen Rechts Meldung P. I. p. 285. §. 7. (Diese Stelle findet sich auch im L-R. von 1620 und 1685 lib. II. tit. II. art. VII. reg. II.)

73) De juramento simoniae (Regim. 1719. 4.) p. 10.

Digitized by Google

vielmehr Beibehaltung desselben in den Consistorien der Protestanten rücksichtlich der kirchlichen Objekte. Zwar wurde das römische Recht [74]) dem kanonischen in Preussen vorgezogen [75]), dennoch blieb auch dieses in gewissem Umfange stets anwendbar. So äussert unter andern v. Sahme [76]) „In geistlichen und Ehesachen wird auch zwar in Praxi, wenn der Casus nicht im Landrecht decidiret ist, auf das ius canonicum oder päpstliche Recht Reflexion gemacht, doch nicht anders, als insoweit es mit den Principiis der Protestantischen Religion überein kommt.“ —

Friedrich Wilhelm I. wendete übrigens unablässig bis zu seinem am 31sten Mai 1740 erfolgten Tode allen seinen Eifer an, um das in Preussen und vorzüglich in Litthauen beförderte Kirchen- und Schulwesen zu immer höherer Vollendung zu bringen. Noch bei seiner letzten Anwesenheit in Preussen unterredete er sich deshalb am 9ten August 1739 mit den die Kirchencommission damals bildenden Männern, dem Etatsminister v. Kunheim, dem Appellationsrath v. Sonnentag und dem Kirchenrath Dr. Schulz [77]) und erbot sich alle Mittel sofort herzugeben, welche etwa erforderlich sein dürften, um die Zahl

74) Ueber dessen subsidiäre Anwendbarkeit herrschten aber bis zur Publication des Landrechts von 1721 getheilte Meinungen. M. s. Zacharias Hess de usu et auctoritate juris Romani in foris Prussiae ducalis. Regim. 1648. 4., bes. §. VIII. und XIV. Joh. Reinh. Grube de varia fortuna juris Romani in regno Prutenico. Regim. 1713. 4., bes. §. XXXVI. XXXVII Ueber die Entscheidung von 1721 meine Abhandlung: Ueber Theorie und Praxis: in der Zeitschr. für Theorie und Praxis des Preuss. Rechts. B. I. H. 1. (Marienw. 1834) S. 19. 20. Anm. 58.

75) David Stavinski theses de exigua auctoritate juris canonici apud Evangelicos et quibusdam jus Prutenicum tangentibus. Regim. 1721. 4. Joh. Jac. Kreuschner (praes Reinh. Fr. de Sahme) diss. de exigua auctoritate et usu juris canonici in foris regni Borussiae. Regim. 1750. 4.

76) Gründliche Einleitung zur Preuss. Rechtsgelahrtheit. Königsb. 1741. S. 10.

77) S. Hennig im Preuss. Archiv. Jahrg. 1796. B. I. S. 86—106.

Digitized by Google

der Schulen zu vermehren, Bibeln und Gesangbücher dem Volke zu vertheilen und sonst der Bildung den gehörigen Vorschub zu thun [78]).

Das Verdienst Friedrich Wilhelm's I. um die evangelische Kirche Preussens kann nach diesen Leistungen wohl kaum hoch genug angeschlagen werden.

---

78) Aus einem Bericht des Dr. Schulz theilt Förster a. a. O. Th. 2. S. 347 mit, der König habe es dahin gebracht, „dass täglich 1300 arme Kinder durch 65 studiosos theologiae im Christenthum unterrichtet, 800 Arme gespeist und in den Kirchen unterrichtet werden; dass 40000 Rogall'sche Gesangbücher binnen 3 Jahren unter die Leute gebracht worden, eine polnische Bibel gedruckt werde und die Anzahl der Studirenden von 300 auf 600 gestiegen sei". Bis 1738 waren bereits 1160 Schulen in den Dörfern gegründet worden (s. Borowski a. a. O. S. 185).

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die evangelische Kirche Preussens unter Friedrich II. 1740 — 1772 *).

Eine neue und grosse Zeit, welche unmittelbar die gegenwärtigen Verhältnisse vorbereitet hat, beginnt mit der Regierung Friedrich's II. Die Principien, welche der König befolgte, wichen von denen seines Vaters bedeutend ab, und die einzelnen Einrichtungen selbst mussten darum wesentlich umgestaltet werden.

Friedrich II., keineswegs irreligiös [1]), in seinem Glauben jedoch den Ansichten der damaligen Philosophie sich anschliessend, machte den Grundsatz allgemeiner und unbedingter Toleranz zur Regel seines Lebens und Wirkens. Daher erklärte er: „Die Religionen müssen alle tolerirt werden und muss der Fiskal nur das Auge darauf haben, dass keine der andern Abtrag thue, denn hier muss ein Jeder nach seiner Façon selig werden" [2]) und in seiner Abhandlung: de la Religion du Brandenbourg: Toutes sectes vivent ici en paix et contribuent également au bonheur de l'Etat — Le Gouvernement

*) M. vergl. besonders (Ulrich) Ueber den Religionszustand in den preussischen Staaten seit der Regierung Friedrich's des Grossen. 5 Bände Leipzig 1778 — 1780. 8. Preuss Friedrich der Grosse. Eine Lebensgeschichte. Berlin 1832 — 1834. 4 Bde. und 5 Theile Urkunden.

1) Preuss: ist Friedrich II. irreligiös gewesen? 2te Ausg. Berlin 1832. 8. Preuss Friedrich d. Gr. B. III. S. 152 folg.

2) Preuss a. a. O. B. I. S. 138. B. III. S. 196.

Digitized by Google

laisse à un chacun la liberté d'aller au Ciel par quel chemin il lui plait: qu'il soit bon citoyen, c'est tout ce qu'on lui demande. — Le faux zèle est un tyran, qui dépeuple les Provinces: la tolérance est une tendre mère, qui les soigne et les fait fleurir" [3]). Daher wurden die gegen einzelne Secten und religiöse Parteien bisher festgesetzten Beschränkungen aufgehoben und für die verschiedenen religiösen Verhältnisse dieser Duldung entsprechende Verordnungen erlassen.

Schon am 3ten Juni 1740 erging eine Cabinets-Ordre, nach welcher „jederman in den Casibus, wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verboten, sonder Dispensation und Kosten nach Gefallen sich verheirathen dürfen" [4]). Dem Gesuche, die von seinem Vater im J. 1737 verbotenen Ceremonien (s. oben Cap. III. S. 94.) wieder zu gestatten, ward durch die Cabinets-Ordre vom 3ten und 29sten Juli 1740, nachgegeben. Da einige Geistliche aber nun in weiterem Umfange von dieser Freiheit Gebrauch machten, erging unterm 13ten October und 10ten December die Declaration, dass die älteren Vorschriften aufrecht zu erhalten seien, und nur die bestimmten früher verbotenen Ceremonien wieder eingeführt werden dürften [5]). Wegen der Taufe ward am 25sten October 1740 festge-

3) Preuss a. a. O. B. III. S. 212.

4) Darauf bezieht sich: Georg Henr. Ayrer comm. de jure dispensandi circa connubia jure divino non diserte prohibita ad Edictum Regium Prutenicum etc. Götting 1742. 4. — Später aber wurden noch gewisse Ausnahmen statuirt, nämlich gestattet: des Stiefbruders Wittwe zu heirathen (18ten September 1743. Mylius C. C. Cont. II. p. 151.), des Bruders Wittwe (12ten Januar 1748 l. c. Cont. IV. p. 21), der verstorbenen Frau Schwestertochter (14ten Januar 1748 a. a. O.), der Schwester Tochter (9ten Januar 1749 l. c. Cont. IV. p. 134), des verstorbenen Mannes Bruders Sohn (8ten Februar 1749. Preuss a. a. O. B. IV. S. 474) welchen Fall das Edict vom 4ten November 1757 verbot).

5) S. die Nachweisungen bei der Uebersicht der Gesetze. Dazu vergl. man Ulrich a. a. O. B. V. S. 670. Preuss. a. a. O. B. I. S. 138—140.

Digitized by Google

setzt, dass auf Verlangen der Eltern der Exorcismus fortbleiben könne, auch ward grössere Freiheit beim Gebrauche der Tauf-Formulare gestattet.

Nur das Verbot der Conventikel und Hausandachten vom 23sten November 1742, welches öfter wiederholt ward, passt zu dieser toleranten Gesinnung nicht; doch war in einzelnen Fällen auch dabei der König nachsichtig [6]).

So weit nicht die Kriegsunternehmungen störend einwirkten, ergriff Friedrich jede sich darbietende Gelegenheit, um das Wohl des Staats und der Kirche zu fördern. Wir wollen hier in kurzem Umrisse nachweisen, wie im Einzelnen sich die verschiedenen kirchlichen Verhältnisse gestalteten.

Dass der König sich als Oberhaupt der Evangelischen betrachtet habe, ergiebt der ganze Entwicklungsgang der Kirche, so wie die Gesetzgebung. In Beziehung auf die religiösen Angelegenheiten wurde mehr durch einzelne Vorschriften, als eine umfassende Legislation gewirkt. Die für das bürgerliche Recht zusammengestellten Gesetzbücher [7]) enthalten indessen auch mehre kirchliche Normen. Für unsern Zeitraum kommen hier in Betracht: Project des Codicis Fridericiani Marchici: von 1748, nebst den beiden Anhängen von 1761 und 1769 [8]);

---

6) Preuss a. a. O. B. I. S. 338.

7) Ueber die Geschichte derselben vergl. man meine Abhandlung in der Zeitschrift für Theorie und Praxis des Preuss. Rechts. B. I. H. I. S. 20 folg.

8) Daraus gehören hieher (wir citiren nach der Ausgabe Königsberg und Mitau 1766. 8.) Th. I. Tit. 13. §. 11. p. 60. 61. über die Fiscale der Consistorien. Th. III. Tit. 2. § 17. p. 146. vom Forum der Geistlichen (s. Borowski neue Kirchenregister S. 58.) Th. III. Tit. 17. §. 10. 12. von der Befreiung der Geistlichen, Kirchen u. s. w. von Cautionsleistung. Th. III. Tit. 23. §. 9. 10. p. 244. von der Beweiskraft der Kirchenbücher. Th. III. Tit. 28. §. 45. p. 279. von dem Zeugeneide der Geistlichen. Th. IV. Tit. 8. §. 39. p. 478. wegen der Prozesse der Verwalter der pia corpora mit diesen selbst. Th. IV. Tit. 9. §. 37. 53. 91. 92. 107. 108.

Digitized by Google

Project des Corporis juris Fridericiani Th. I. 1749. Th. II. 1751 [9]).

Zwar entschied der König häufig in Person in Kirchensachen; doch überliess er im Allgemeinen die Wahrnehmung der dabei eintretenden Interessen den dazu bestellten Administrations- und Justizbehörden. Für diese erfolgten aber jetzt mannigfache Aenderungen.

An der Spitze der gesammten Verwaltung stand für die Administration das Generaldirectorium, gestiftet den 20sten December 1722, und mit einer neuen Instruction versehen am 20sten Mai 1748 [10]). Zum ersten Departement desselben gehörte unsre Provinz. In dieser selbst hatte die Aufsicht das Etatsministerium und die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Königsberg und Gumbinnen. Das Haupt der Justiz war der Groskanzler, welcher die Provinzialkollegia inspicirte, für Preussen eine grosse Zahl von Ober- und Untergerichten [11]). In Beziehung auf Rechtssachen wurde das Verhältniss der Kammern und Regierungen (Justizkollegia) durch das Reglement vom 19ten Juni 1749 näher bestimmt [12]).

Die kirchlichen Angelegenheiten selbst standen nach den Religionsparteien unter verschiedenen Behörden. Für die Deutsch-Reformirten blieb das 1713 gestiftete Kirchendirectorium (s. Cap. III. S. 100. Anm. 60.), für die

---

(p. 305. 509. 519. 523. 524.) Classificirung im Concurse der Pathengeschenke, Begräbnisskosten, Güter der Kirchen u.s.w., deren stillschweigender Hypothek. §. 203. n. 10. Geistliche haben nicht das beneficium competentiae.

9) Aus diesem sind hier zu bemerken: Th. I. Buch 2. Tit. 2. 3. vom Verlöbnisse, von der Ehe (s. Beckher Preuss Kirchenregistr. S. 40. 43 52. 61. 62 128—130. 136. 139). In dieser Materie galt das Corp. jur. in der Provinz Preussen, wurde aber in mehren Punkten durch die Instr. vom 30sten Juli 1774 (s. Cap. V. Anm. 4.) modificirt.

10) S. Preuss a. a. O. B. III. S. 444 B. IV. S. 467 folg.

11) Ueber diese s. m. v. Sahme gründliche Einleitung zur Preuss. Rechtsgelahrheit (Königsberg 1741. 4.) S. 514. folg.

12) Mylius C. C. Contin. IV. n. LXVI. p. 163. folg.

Digitized by Google

französisch-Reformirten das Oberconsistorium (s. daselbst Anm. 61) bestehen. Jetzt erhielten auch die Lutheraner ein „lutherisches Kirchen-Directorium und Oberconsistorium," dessen Organisation die Instruction vom 4ten October 1750 bestimmte [13]). Darnach sollte dasselbe aus zwei Präsidenten und mehren Räthen und Subalternen bestehen. Diesem waren die Provinzialconsistorien untergeordnet.

Für die Militär-Geistlichkeit wurde im Jahre 1750 ein eignes Kriegsconsistorium gegründet und diesem unterm 15ten Juli d. J. ein Consistorial-Reglement und eine Kirchenordnung gegeben, deren Anwendbarkeit für die Reformirten am 11ten December 1751 ausgesprochen, auch den Civilgeistlichen zu Königsberg am 23sten Juni 1766 ausdrücklich zur Befolgung geboten ward.

Eine wesentliche Umgestaltung für diese Behörden erfolgte im J. 1751. Das Pomesanische Consistorium zu Salfeld wurde im Juni d. J. aufgehoben und nur Ein Consistorium, das Preussische, zu Königsberg beibehalten und neu eingerichtet [14]). Dasselbe sollte zum Präsidenten einen Etatsminister, ausserdem einen Official, sieben Räthe, einen Secretär und einen Aufwärter erhalten. Zur Cognition desselben sollten die früher von ihm verwalteten geistlichen Sachen gehören (s. oben Cap. III. S. 82. 83.), mit Ausname der Prozesse [14b]), insbesondere die Prüfung der Candidaten des ganzen Landes, die Aufsicht über alle Kirchen, Hospitäler und andere Pia corpora, über Lehre, Leben und Wandel der Prediger,

13) Mylius C. C. Contin. IV. n. CVI. p. 291. folg.

14) S. Acta der Regierung 40, a. über die neue Einrichtung des Consistorii. vergl. Arnoldt Preuss. Kirchengesch. S. 665. 666. Das Collegium hielt am 3ten August 1751 seine erste Sitzung.

14b) Den Grund giebt die in der folg. Anm. cit. Nachricht. nro. II. §. 4. an „weil die Vielheit der Justiz-Collegiorum nichts als lauter Confusions- und Jurisdictions-Streitigkeiten mit sich führet".

Digitized by Google

Schulmeister und Küster [15]). Gleichzeitig wurde auch eine Sportul-Ordnung für das Consistorium erlassen [16]). Durch Rescript der Regierung vom 24sten März 1752 wurde ihm auch die Confirmation der Schulbedienten übertragen, aber vorgeschrieben, dass jede derartige Vacanz, so wie nach dem Rescript vom 21sten August 1752 auch jede Vacanz einer Pfarrstelle der Regierung angezeigt werden müsse [17]).

Neben dem Consistorium bestanden bisher das Kirchencollegium seit 1734 und die Kirchen- und Schulcommission seit 1722 (s. Cap. III. S. 91.). Jenes wurde am 20sten Juli 1751 aufgehoben. Das Kirchenrechnungswesen ging nun auf die Justizbehörden über. Die Commission blieb aber bestehen, und fungirte unter dem Präsidio des Etatsministers, auf dessen Antrag dasselbe später noch erweitert ward. In den Jahren 1741 und 1742 hatte dieses Collegium die Revision der Kirchen und Schulen des Landes übertragen erhalten. Seitdem verblieb ihm die Inspection der Schulen auf dem platten Lande quoad interna et externa und es befolgte dabei das Reglement vom 2ten Januar 1743 [18]).

Durch die neue Gesetzgebung wurde auch das Verhältniss der Regierung (Etatsministerii) und der Justiz-Behörden in ihrem Einflusse auf die kirchlichen Angelegenheiten näher bestimmt. Die Regierung sollte besitzen die Oberaufsicht über alle geistliche Sachen (ausser den Matrimonial und andern Geistlichen-Prozessen), insbesondere die Conservation der pia corpora, der

15) Umständliche Nachricht, wie künftig die Justiz-Collegia in Preussen bestellt werden sollen. d. d. Berlin den 16ten September 1751 (besonders gedruckt) nro. V.

16) Revidirte Sportul-Ordnung bei denen Königl Preuss. Justitz-Collegiis in Königsberg. d. d. Berlin den 16ten September 1751 nro. II.

17) S. die Anm. 14. cit. Acten.

18) In dem Reglement §. 9 heisst das Collegium ausdrücklich Special- Kirchen- und Schulen-Commission.

Digitized by Google

Kirchen, adligen Stifter, montis pietatis, des grossen Hospitals und Königl. Waisenhauses, die Abnahme der Rechnungen derselben, Armensachen, die Revision der Kirchenrechnungen aus den königlichen Aemtern und Städten, das Armen- und Schulwesen [19]).

Das Hofgericht, von der bisherigen Unterordnung unter der Regierung befreit, erhielt die geistlichen Prozesse, die bis dahin bei den Consistorien geführt wurden, insbesondere auch die Streitigkeiten wegen der Kirchenprästenda. Für Ehesachen ist dies Gericht das der Eximirten. Es wird an dasselbe vom Erkenntnisse des Consistorium auf Suspension vom Amte recurrirt. Civil- und Criminalverbrechen der Geistlichen gehören ganz dahin. Auch sind ihm die Revisionen der Rechnungen der adligen Kirchen übertragen [20]).

Auch in den Aemtern wurde die Rechtspflege modificirt und statt der bisherigen Verweser und Gerichtsschreiber wurden besondere Amts- und Justiz-Collegia eingerichtet. Diese bildeten das Forum für Nichteximirte in Ehesachen; doch konnte stets an das Hofgericht prorogirt werden. Sodann sollten die Geistlichen und Kirchenvorsteher die Kirchenrechnungen denselben einschicken, worauf nach erfolgter Revision die der königlichen Kirchen an die Regierung, die der adligen an das Hofgericht zur weitern Prüfung gesendet werden mussten [21]).

Als Mitglied des Consistorii, mit dem Vorsitze vor den übrigen Räthen, erscheint auch jetzt der Generalsuperintendent (s. Cap. III. S. 98.). Es war dies der Oberhofprediger, welchem die Aufsicht über alle In-

19) S. Umständl. Nachricht vom 16ten September 1751. I. §. 7. 8.

20) a. a. O. I. §. 8. III. §. 4. 7. Wegen der Kirchenprästenda s. die in der folg. Anm. cit. Instruct. §. 22. Im Jahr 1774 gehen die Rechnungen wieder an die Regierung über (s. Cap. V. Anm 3)

21) Instruction vor die Königl. Preuss. Haupt-Aemter. (d. d. Berlin den 1sten September 1751. §. 14—22.

spectoren, die Verrichtung der Ordinationen und die Introduction der Inspectoren im Umkreise von 10 Meilen von Königsberg übertragen blieb [22]).

Ueber das Verhältniss der Inspectoren [23]), als Specialsuperintendenten, ergingen wieder mehre, die älteren Vorschriften ergänzende Bestimmungen. Das Hauptgeschäft des Inspectors ist die Aufsicht über die Geistlichen und Kirchen seines Sprengels. Wegen der deshalb nöthigen Visitationen erliess das Consistorium am 28sten November 1744 eine eigne Visitationsordnung. Dazu kamen nähere Instructionen am 1sten März und 19ten November 1764. Durch mehre Gesetze ward auch die Zeit, in der die Visitation zu vollziehen, so wie, wann die Recesse einzusenden, genauer bestimmt (V.-O. vom 4ten October 1740, 9ten Januar 1744, 16ten Januar 1753, 10ten April 1766). Dass bei Aufnahme der Recesse Schulmeister und Kirchenvorsteher zugezogen würden, ward am 24sten September 1768 bestimmt. Ueber einzelne Gegenstände der Visitation ergingen besondere erläuternde Verordnungen. So wegen der Kirchenbücher 20sten Mai 1752, 29sten April 1768, wegen der Reinlickeit der Kirchen und den Anstand beim Gottesdienste 7ten und 28sten October 1760, wegen der Schulkassen-Rechnungen 12ten Februar 1772. Auf die durch die Inspectoren zu vollziehende Introduction geht das Edict vom 2ten Juni 1768. Die Superintendenten dienen auch zur Vollziehung der Aufträge des Consistorii und der Kirchencommission. Besonders war ihnen aber die Anzeige eintretender Predigervacanzen am 27sten August 1751, der Mängel der Hospitäler am 26sten Februar 1765, der Baumängel der Kirchen und Schulen

22) Auf Quandt folgte am 18ten Januar 1755 Langhansen, am 16ten Juli 1770 Arnoldt.

23) Ueber die Inspectionen selbst s. m. Arnoldt Kirchengesch. S. 670. 671.

Digitized by Google

am 8ten August 1765, die jährliche Einsendung eines General-Schulenberichts am 7ten April 1772 und dergl. aufgetragen.

Auch die Pfarrer wurden in neuen Gesetzen vielfach berücksichtigt [24]). Sie sollten sich eines guten Wandels befleissigen, Trunkene des Amts entsetzt werden (24sten August 1754), mit der Gemeine und dem Patron friedlich leben (4ten August 1740, 6ten Januar 1744, 30sten Januar 1746), den Befehlen der Inspectoren gehorchen (8ten November 1764), ihr Amt ordentlich wahrnehmen, daher nicht ohne Erlaubniss der Vorgesetzten verreisen (18ten Juni 1742, 18ten Januar 1743, 23sten November 1751, 20sten September 1768, 14ten September 1769 u. a.), die Kirchenbücher ordentlich führen und die Listen daraus fertigen (20sten Mai 1742, 11ten Juli 1765, 2ten und 28sten Januar 1766 u. a. m.), ihr Amt nicht missbrauchen, daher die Schullehrer und Confirmanden nicht zu Dienstleistungen anwenden (31sten März 1756, 22sten März 1768), nicht zu hohe Accidenzien begehren, sondern sich nach den von der Regierung approbirten Recessen richten (9ten December 1741, 20sten Januar 1748), insbesondere für die Taufe unehelicher Kinder keine höheren, und vom Begräbnisse todt geborner Kinder gar keine Gebühren fordern (30sten März 1745, 9ten Februar und 6ten October 1768) [25]). Um aller dieser Verhältnisse willen sollten specielle Conduitenlisten an die vorgesetzten Behörden jährlich eingeschickt werden (9ten März, 27sten Juni 1752, 24sten April 1754). Auch wurden bestimmte Maassregeln wegen der Excesse

24) Eine Uebersicht der Kirchen in dieser Zeit bei Arnoldt S 671 folg.

25) Der vom Deutsch-Crottingschen Pfarrer Gabriel Engel im J. 1752 gemachte Vorschlag, die Geistlichen wegen der Accidenzien zu fixiren, erschien nicht ausführbar (s. Acta der Reg. D. II nro. 8.), eben so wenig der Vorschlag, für alle Kirchen gleiche Stolgebühren anzuordnen (s die Gutachten in den Reg. Acten D. II. nro. 3.)

Digitized by Google

der Geistlichen, so wie ein strenges Verfahren angeordnet (16ten Mai 1760). Urtheile auf Translocation oder Cassation sollten aber vor der Publication vom geistlichen Departement confirmirt werden (22sten September 1762, 12ten Januar 1771).

Mannigfache Vorschriften waren durch die Kriege veranlasst, doch auch dauernd die Verhältnisse der Civil- und Militairgeistlichen bestimmt worden (15ten Juli 1750, 8ten April 1756, 6ten December 1770 u. a.).

Predigtamtscandidaten sollten erst nach öffentlicher Prüfung (17ten Januar 1748, 7ten März 1766) die Kanzel besteigen, und sich nicht ausserhalb Landes in eine Condition begeben (28sten September 1754).

Zu niederen Kirchenstellen königlichen Patronats sollten besonders Invaliden genommen (8ten Mai, 9ten Juli 1758), untüchtige Küster und Schulmeister aber nicht geduldet werden (26sten Januar 1765).

Auch wegen der Kirchenvorsteher wurden mehre Anordnungen getroffen. Das Amt eines Oberkirchenvorstehers sollte unentgeldlich wenigstens auf drei Jahre übernommen werden (4ten Februar 1752). Wenn ein Adliger und Bürgerlicher, welche gleich tüchtig sind, sich zu einer solchen Stelle melden, ist jener vorzuziehen (12ten November 1751, 29sten Februar 1764). Die Regierung approbirt die ihr vorgeschlagenen Vorsteher (24sten November 1751). Die Obervorsteher sind von Entrichtung des Bankenzinses (5ten Februar 1753) und alle Vorsteher von den Kirchenabgaben, insbesondere des Erd- und Glockengeldes befreit (19ten Januar 1769) [25a]). Die Dorfschulzen, welchen die erste Kirchenbank gebührt, dürfen dafür nichts entrichten (30sten October 1752, 27sten Juni 1755, 1sten März 1756).

Mannigfache Vergünstigungen wurden auch den Geistlichen und Kirchenanstalten gewährt. Den Predigern,

25a) S. Cap. V. Anm. 30.

Digitized by Google

Schullehrern und Predigerwittwen sollte Accisefreiheit zustehen (27sten März 1755, 20sten October 1767, 17ten April 1770), den Geistlichen Befreiung vom Umschüttgelde des Getreides zu ihrer Consumtion (20sten December 1766), so wie vom Stamm- und Anweisegelde für ihr Deputatholz (25sten Januar 1741 u. a. 22sten August 16ten September 1771) [26], den Kirchen- Pfarr- und Hospitaläckern ward die Ackersteuer erlassen (1sten September 1748), den milden Stiftungen die Trankssteuer (10ten April 1769). Für Kirchensachen wurde Postfreiheit bewilligt (20sten December 1763).

Das Besetzungsrecht der geistlichen Stellen ward nach wie vor von den dazu Berechtigten geübt. Schon seit alter Zeit hatten besonders viele Städte die Diaconate zu vergeben [27]. Jetzt ward vorgeschrieben, dass die Diakonen nicht eher ordinirt würden, bis der Punkt wegen ihrer Vocation regulirt sei (8ten November 1756) [28]. Auch ward wegen der Revision dieser Vacationen in Beziehung auf die Einkünfte am 17ten April 1769 Näheres bestimmt [29]. Wie sein Vater, hatte Friedrich II. die Bestätigung aller Geistlichen sich selbst vorbehalten. Während des Krieges überliess er aber die Vollziehung der Bestallung bei kleineren Predigerstellen dem Etatsminister von Danckelmann (28sten, 30sten August 1756), und später (28sten Februar 1768) verordnete er allgemein, dass diese Vollziehung dem Minister des geistlichen Departements zustehen solle, da er doch die zu den Pfarreien vorgeschlagenen Subjecte niemals kenne. — Wegen der Geistlichen, die nicht 10 Jahre in einer Kirche blieben, ward am 8ten Februar 1770 bestimmt, dass sie die für sie entrichteten Ordinations- und andern Kosten wieder erstatten müssten.

---

26) S. im Anhange nro. I, V.
27) S. Arnoldt Kirchengesch. S. 680. 724.
28) S. im Anhange nro. LII.
29) S. im Anhange nro. LIV.

Digitized by Google

Vielfache neue Verordnungen ergingen in dieser Zeit auch über den Gottesdienst im Ganzen, einzelne religiöse Handlungen und sonstige kirchliche Verhältnisse.

Der Gottesdienst sollte auf dem Lande im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr begonnen werden (3ten Mai 1751). Dass Predigten nicht in Versen gehalten würden [29a]), ward am 3ten Februar 1763 bestimmt. Auf das Katechisiren ward, wie früher, grosses Gewicht gelegt, und dabei Rambachs Ordnung des Heils und Luthers Catechismus benutzt, deren Kenntniss auch bei der Confirmation gefordert (28stèn December 1741, 11ten Juli 1742). Wenn ein Confirmationsact vollzogen ward, sollte die Vesperpredigt fortfallen (31sten October 1768). — Schon in dem Mandat von 1543 (s. oben S. 38.) in den darauf folgenden Kirchen- und Visitationsordnungen war durch die sog. Gebetverhöre [30]) dafür Sorge getragen, dass die Confirmirten in ihrer Kenntniss des Christenthums nicht zurück kämen. Mit der Zeit war diese Einrichtung in einzelnen litthauischen Kirchspielen abgekommen, worüber bei der Visitation im J. 1753 von den Geistlichen geklagt ward. Die Regierung zu Königsberg beauftragte daher die Kammer zu Gumbinnen, die Wiedereinführung dieses Instituts zu veranlassen. Die Kammer erklärte sich aber dagegen, weil mit demselben viele Missbräuche verknüpft seien und überdies jetzt weniger Bedürfniss dazu vorhanden sei, da das Schulwesen sich auf einem bessern Fusse befinde. Da aber das Consistorium in einem Gutachten vom 15ten Januar 1754 die Herstellung bevorwortete, wurde durch Rescript d. d. Berlin 16ten März, Königsberg 5ten April d. J. bestimmt, dass an den Orten, wo die Gebetverhöre üblich gewesen, sie auch weiter bestehen sollten. Auch

29a) Ueber solche s. m. Preuss a. a. O B. III. S. 231. 477.

30) S. Acta der Regierung 39, b. Arnoldt Kirchengesch. S. 773. M. vergl. auch den Aufsatz in den Preuss. Provinzialblättern. vom Februar 1837.

Digitized by Google

wurden die ältern Vorschriften gegen die dabei vorkommenden Missbräuche am 4ten Februar 1757 wieder eingeschärft. Schon am 8ten October 1751 war auch bestimmt, dass bei Gelegenheit der Verhöre Verzeichnisse derer angefertigt werden sollten, welche Prästationen an die Kirche abzutragen hätten.

Die mit der Predigt verbundenen Danksagungen sollten kurz sein (22sten März 1768) und auf die Publication der Edicte von den Kanzeln besondere Sorge verwendet werden (m. s. z. B. 3ten September 1765, 10ten Februar 1765, besonders 3ten März 1767). Das nach der Predigt übliche Kirchengebet ward am 21sten December 1756, 28sten October 1769 umgeändert [31]). Wegen eines neuen Gesangbuchs ward vielfach verhandelt [32]). Die Festtage wurden beschränkt und zum Theil auf die folgenden Sonntage verlegt (12ten März 1754) [33]). Auf die Taufe und die beschränkte Zahl der Gevattern gehen die V. O. vom 25sten October 1740, 17ten November 1768. Wegen der Vorbereitung zum heiligen Abendmahle, der Zulassung zu demselben, dass ohne Anfrage beim Consistorium niemand davon zurückgewiesen werde, auch reuige Ehebrecher admittirt würden, bestimmten die Gesetze vom 20sten Juli und 11ten November 1740, 15ten October 1743, 12ten März 1748, 25sten November 1760. Eine grosse Zahl von Vorschriften bezieht sich auf Ehesachen, besonders auch der Kriegspflichtigen (z. B. 15ten Juni 1742, 29sten April 1745, 9ten December 1748, 31sten October 1758 u. a. s. auch oben Anm. 4.). In der Advents- und Fastenzeit sollten nur stille Hochzeiten begangen werden (25sten Februar 1762) [34]).

---

31) Nur vorübergehend wurde das von den Russen am 23sten März (3ten April) 1762 angeordnete Kirchengebet gebraucht.
32) S. Preuss a. a. O. B. III. S. 221 folg.
33) S. Arnoldt Kirchengesch. S. 757 folg. Preuss a. a. O. B. I. S. 340.
34) Arnoldt S. 774. folg.

Digitized by Google

Die Kirchenbusse ward abgeschafft (31sten Mai 1746) und eine milde Behandlung gefallener Personen verordnet (22sten März 1767).

Die Trauer- und Beerdigungskosten wurden eingeschränkt (2ten Mai 1742, 24sten Januar 1747), der Gebrauch der Mogillen weiter gestattet (9ten October 1749, 11ten Januar 1752) [35], den Selbstmördern ein stilles kirchliches Begräbniss zugestanden (6ten December 1751, 28sten October 1752), auch bestimmt, dass bei den lutherischen Kirchen keine katholische Leiche angenommen würde (6ten December 1751) [36].

Auch das kirchliche Abgabenwesen, das noch immer zu vielen Bedenken Anlass gab, ward besser geordnet. Die kleine Calende beim Gebetverhöre ward als freiwillige Abgabe anerkannt (5ten December 1747), der Personaldecem sollte aber von jedem, der das 16te Jahr erreicht, gezahlt werden (7ten September 1742). Die Einnahme des Decems von adligen Kirchen sollte nicht in den Höfen der Lehnpatrone, sondern in der Widdem erfolgen (22sten December 1749) [37]. Die in königlichen Waldungen gerodeten Wiesen durften keinen Decem entrichten (6ten März 1741) [38]. Besondere Zweifel waren wegen der Zehnten von wüsten Hufen entstanden. Dass von diesen, da sie fast jährlich anderweit verpachtet würden, und keinen bestimmten Werth hätten, keine Zehnten zu zahlen seien, hatte die Regierung am 7ten

35) Mogillen sind Begräbnisse, die von den ordentlichen Kirchhöfen gesondert seit alter Zeit üblich waren (s. Arnoldt Kirchengesch. S. 789. 790.) Das Wort Mogila oder Mohila scheint arabischen Ursprungs. In Russland ist es noch üblich und findet sich bereits in Chroniken des 10ten Jahrh. (s. Bulletin scientifique publié par l'Academie des sciences. T. I. n. 18. Petersburg 1837). Auch in Pommern wird noch jetzt das Wort gebraucht. s. v. Ledebur Archiv für Preuss. Geschichtsk. B. IX. H. 2. S. 155. Anm.

36) S. die Urk. im Anhange nro. I.

37) S. Reg. Acta D. I. n. 22.

38) Reg. Acta. D. I. n. 9.

Digitized by Google

October 1744 bestimmt. Am 28sten März 1750 erging aber eine andere Entscheidung [39]), dass nämlich von den wirklich bebauten Hüfen Petitionsgetreide zu entrichten, auch die Kirchenbankenmiethe oder ein Einkaufsgeld statt desselben zu zahlen sei, desgleichen der Personaldecem. Dagegen könne von den Schenkern nur dann, wenn sie Krüggerechtigkeit hätten, Zapfengeld für die Kirche gefordert werden. Wegen des letztern war bereits am 6ten November 1739 eine allgemeinere Bestimmung erlassen. Diese wurde aber durch ein Rescript d. d. Berlin 13ten Mai 1745 aufgehoben, weil diese Abgabe schon in die Brauanschläge mit aufgenommen worden. Dies ward auch am 15ten October 1748 und 6ten September 1753 bestätigt [40]). Damit übrigens niemand dem Decem sich durch Verlassen eines Orts entziehe, wurde vorgeschrieben, dass der Geistliche nicht vor der Entrichtung der Schuld ein Zeugniss ausstellen dürfe (6ten März 1751). Um für die Zukunft die Calendesachen besser zu regeln, wurden dieselben den Justizbehörden überwiesen und bestimmte Vorschriften erlassen (24sten October 1764) [41]).

Auch die Erbauung und Erhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude veranlasste viele Verordnungen. Im Allgemeinen hatte der Patron und die Gemeine die hierbei bestehenden Pflichten. Vor jedem Neubau sollte erst die Gemeine vernommen und das Erforderliche verabredet werden (12ten September 1755). Von der Stellung der Fuhren wurden die königl. Vorwerke frei erklärt (9ten April 1745, 24sten Juli 1751) [42]). Eben so

39) Reg. Acta D. I. n. 12. s. Cap. V. Anm. 8. 9.
40) Reg. Acta D. I. n. 6. s. die Urk. im Anhange nro. LI. Da wo diese, schon im J. 1540 und später erwähnte Abgabe vor 1739 bestand, wurde sie auch ferner entrichtet, wie aus einem Rescr. vom 14ten Februar 1755 (in den citirten Acten) und späteren Gesetzen hervorgeht.
41) Im Anhange nro. LIII.
42) S. Reg. Acta B. I. n. 11.

Digitized by Google

die Strandbedienten von Scharwerk (24sten Mai 1764). Von dem Bauholze sollte kein Stamm- und Anweisegeld gefordert werden (25sten Januar 1741, 7ten November 1743, 13ten August 1751). Für Nothfälle wurden Collecten angeordnet (14ten April 1751). Kleinere Reparaturen an ihren Wohnungen haben die Geistlichen selbst zu übernehmen, und nie ohne Consens der Regierung eine Reparatur aus Kirchenmitteln zu bewirken (24sten December 1742, 26sten Juni 1752, 16ten Februar 1756). Im J. 1752 hatte der Pfarrer Engel in Deutsch Crottingen vorgeschlagen, die Kapitalien aller Kirchen im Lande zu Einer Kasse zu bringen und aus den Zinsen die kirchlichen Gebäude zu unterhalten. Der Vorschlag konnte aber nicht verwirklicht werden, so sehr dies auch gewünscht wurde [43]). Damit geringe Beschädigungen leicht beseitigt würden, sollten stets Materialien vorräthig gehalten (16ten Juli 1753), jährlich auch die Ziegeldächer ausgebessert werden (5ten April 1756). Zeitig mussten besondere Tabellen an die Behörden über die erforderlichen Baue eingeschickt (17ten Mai 1752, 6ten September 1764, 2ten Januar 1766, 12ten März 1768), auch zu jedem Bau über 50 Thlr. besondere Approbation eingeholt werden (6ten September 1770). Zahlung an den Landbaumeister erfolgt nicht ohne besondere Anweisung und die Bauunternehmer erhalten den letzten Termin erst nach vollendetem Bau (9ten December 1741, 5ten Mai 1752).

Auf das Schulwesen wendete der König Anfangs weniger Sorgfalt, als sein Vater [44]). Zwar ergingen viele Verordnungen (8ten August 1740, 2ten Januar 1743 besonders das Reglement vom 12ten August 1763), doch kam es nicht so bald zur vollständigen Vollziehung derselben und der späteren Zeit blieb noch viel zu thun übrig.

---

43) S. Reg. Acta D. II. n. 8.
44) Preuss a. a. O. I, S. 110. 113. folg.

Digitized by Google

Schon im Eingange dieses Capitels wurde auf das Princip der Toleranz, welches Friedrich der Grosse dauernd befolgte, aufmerksam gemacht. Von Religionsstreitigkeiten in Preussen findet sich fast keine Spur in dieser Zeit [45]) und die einzelnen religiösen Parteien wurden mehr gleichgestellt, wenigstens die früheren erschwerenden Verhältnisse gemildert.

Lutheraner und Reformirte lebten friedlich mit einander. Daher konnte bestimmt werden, dass die Geistlichen der einen Confession in den Kirchen der andern Leichenpredigten halten und das heilige Abendmahl verwalten durften (21sten November 1747, 10ten October 1763).

Die Salzburger breiteten sich immer weiter aus. Wegen des ihnen zu ertheilenden Unterrichts erging eine Verordnung am 1sten September 1741. Den Schwenkfeldern wurden am 8ten März 1742 alle Preuss. Länder eröffnet. Den Brüdergemeinen wurden nur, wie andern, Privaterbauungen untersagt [46]). Den Mennoniten wurde am 14ten August 1740 allgemeine Duldung gewährt und die Erbauung eines Bet- und Schulhauses im Vorwerk Plauschwarren gestattet. Die Socinianer lebten ungestört fort und erweiterten ihre Gemeine [47]).

---

45) S. Arnoldt a. a. O. S. 879 folg. Preuss a. a. O. III. S. 279 folg.

46) S. Arnoldt a. a. O. S. 883. folg. Preuss a. a. O. I. S. 333 folg.

47) Arnoldt a. a. O. S. 824. folg. Borowski neue Kirchenregistr S. 250.

Digitized by Google

Uebersicht

der für die evangelische Kirche Ostpreussens ergangenen Gesetze, seit der Reformation bis zum Jahre 1772 *).

	1524.
15. Januar.	Mandat des Bischofs Polentz, dass die Taufe in deutscher Sprache zu vollziehen sei. (Cap. I. Anm. 2.)
15. August.	Mandat des B. v. Polentz gegen Lästerung des Worts Gottes u. s. w. (Cap. I. Anm. 5.)
	1525.
6. Juli.	Verordnung des Herzogs Albrecht wegen der evangelischen Lehre u. s. w. (Cap. I. Anm. 11.)
December.	Artikel der Ceremonien und anderer Kirchen-Ordnung (s. Anhang Nro. II.)
— — —	Landesordnung des Herzogthums Preussen (s. Anhang Nro. III.)
	1526.
31. März.	Visitationsmandat. (Cap. I. Anm. 20.)
	1527.
5. Febr. 23. Mai. 19. Juni	Mandate zur Aufrechthaltung der in Folge des vorjährigen Mandats getroffenen Einrichtungen.
	1528.
24. April.	Visitationsmandat. (Cap. I. Anm. 22.)
	1530.
Januar.	Articuli ceremoniarum e germanico in latinum versi et nonnihil locupletati. (Cap. I. Anm. 27.)
	1535.
23. Octbr.	Edict gegen die Wiedertäufer. (Anh. Nro. VI.)
	1538.
O. D.	Mandat wegen Einziehung der geistlichen Gefälle. (Anhang Nro. VII.)

*) Wo bei dieser Uebersicht kein Ort angegeben, ist Königsberg zu suppliren. Wo die Quelle nicht nachgewiesen, ist das Gesetz aus Acten entlehnt.

Digitized by Google

	1539.
1. Mai.	Mandat wegen der Ehehindernisse. (Cap. I. Anm. 36.)
	1540.
September.	Artikel von Erwählung und Unterhaltung der Pfarrer. (Anhang Nro. IX.)
	1541.
24. Novbr.	V. O. gegen verschiedene abergläubische Missbräuche. (Anhang Nro. VIII.)
	1542.
12. März.	Visitations-Ausschreiben. (Cap. I. Anm. 39.)
18. Novbr.	Regiments-Nottel: Wie es in geistlichem und weltlichem Regiment zu halten. (Cap. I. An. 40.)
	1543.
1. Febr.	Befehl wegen des Kirchganges, des Empfangens der Sacramente u. s. w. (Anh. Nro. X.)
8. April.	Circulare wegen des Befehls vom 1sten Febr. (Anhang Nro. XI.)
	1544.
21. Febr.	V. O. wegen des Unterhalts der Pfarrer. (Cap I. Anm. 45.)
März.	Verbot des Verkaufs von Büchern gegen die evangelische Lehre. (Anhang Nro. XIII.)
28. April.	Visitations-Mandat. (Cap. I. Anm. 47.)
2. Juni.	Ordnung vom äusserlichen Gottesdienst und Artikel der Ceremonien. (Anhang Nro. XII. XII. A.)
	1547.
9. Novbr.	Visitations-Mandat.
	1550.
6. Januar.	Die Leute sollen wegen der Pest zur Busse ermahnt werden. (Preuss. Archiv. 1794. S. 308.)
	1558.
25. Novbr.	Kirchenordnung (sog. Osiandersche). (Anhang Nro. XV.)
	1559.
— — —	Mandat gegen die Wiedertäufer. (s. Cap. II. Anm. 24.)
	1564.
14. Januar.	Wegen der Busse. (Preuss. Archiv. 1794. S. 313.)
	1567.
5. Juli.	Landtagsrecess. (s. Cap. II. Anm. 30.)
9. Juli.	Repetitio Corporis doctrinae ecclesiasticae. (Anhang Nro. XVI. 1.)

Digitized by Google

	1568.
	Kirchen-Ordnung und Ceremonien. (Anhang Nro. XVI. 2.)
	Die sog. Bischofswahl. (Anhang Nro. XVI. 3.)
	1569.
19. Juli.	Lublinsches Privilegium. (Cap. II. Anm. 1.)
	1573.
8. Mai.	Herzog Albrecht's Confirmation der Landesprivilegien. (Cap II. Anm. 2.)
	1577.
— — —	Landesordnung des Herzogthums Preussen. (Cap. II. Anm. 13.)
	1579.
8. Jan.	Edict gegen d. Wiedertäufer. (Cap. II. Anm 26.)
21. Jan. / 24. März.	Mandate wegen der Lehre vom Abstractum und Concretum u. der Concordienformel. (Cap. II. Anm. 14.)
	1581.
28. Juni.	Mandat wegen der Lehre vom Abstractum und Concretum. (Cap. II. Anm. 15.)
28 „	Verbot der eigenmächtigen Versagung der Sacramente. (Cap. II. Anm. 16.)
	1583.
16. Febr.	Edict gegen d. Wiedertäufer. (Cap. II. Anm. 26.)
	1584.
— — —	Consistorial-Ordnung. (Anhang Nro. XVII.)
	1586.
12. Novbr.	Mandat gegen die Wiedertäufer und Sacramentirer. (Cap. II. Anm. 27.)
	1589.
12. Novbr.	Mandat wegen der Kirchenrechnungen. (s. Cap. II. nach Anm. 18.)
	1612.
29. Mai.	Recess der polnischen Commissarien. (Cap. II. Anm. 33.)
	1614.
24. Febr.	Verbot des gegenseitigen Lästerns der reformirten und luth. Prediger. (Cap. II. Anm. 32.)
11. August.	Edict des Königs von Polen gegen die Reformirten. (Cap. II. Anm. 34.)
	1616.
10. Juli.	Entscheidung des Königs von Polen. (Cap. II. Anm. 35.)

Digitized by Google

	1617.
3. März.	Entscheidung des Königs von Polen. (Cap. II. Anm. 36.)
	1618.
4. Juli.	Instruction zur Kirchenvisitation. (Cap. II. Anm. 21.)
	1619.
8. October.	Recess über die Kirchenvisitation. (Cap. II. Anm. 22.)
	1620.
— — —	Landrecht des Herzogthums Preussen. (Cap. II. Anm. 23.)
15. Mai.	V. O., dass Hochzeiten nach der öffentlichen Verlobung nicht über 6 Wochen aufgeschoben werden sollen. (Grube Corp. Const. P. I. fol. 67. 68.)
	1621.
21. Mai.	Decret und Religionseid gegen die Reformirten. (Cap. II. Anm. 44.)
	1630.
18. Januar.	Rescript des Königs von Polen gegen die Reformirten. (Cap. II. Anm. 45.)
	1631.
August.	Reichstagsbeschluss gegen die Reformirten. (Cap. II. Anm. 45.)
	1632.
	Entwurf einer Visitationsordn. (Cap. II. Anm. 47.)
	1636.
— — —	Anordnung eines Buss-, Fast- und Bettages auf den 6ten Juli, und eines Dankfestes auf den 12ten September. (Besonders gedruckt.)
19. Decbr.	Patent, dass kein Krüger, Gastgeber und Bierschenker im ganzen Herzogthum während der Dauer des Gottesdienstes bei Strafe v. 100 Gulden Gäste annehmen soll. (Besonders gedruckt.)
	1638.
— — —	General-Recess der Kirchenvisitation. (Anhang Nro. XVIII.)
	1640.
29. Octbr.	Patent gegen die Antitrinitarier, Socinianer und Photinianer. (Bock Memorabilia Unitariorum p. 49. 50. Vergl. Arnoldt Preuss. Kirchengesch. S. 543.) S. 18ten Juni 1660.

Digitized by Google

1641.

4. Novbr. Abschied wegen der Kirchen- und Schulvisitation. (Cap. II. Anm. 49.)

1643.

— — — Rescript über die Parität der beiden Consistorien. (Anhang Nro. XIX.)

1646.

21. Mai. (d. d. Marienwerder.) Dass die Prüfung der Candidaten in publico consistorio erfolgen solle.

1647.

3. Januar. V. O., dass des Latermannischen Streits über Prädestination u. s. w. nicht auf den Kanzeln gedacht werden soll. (Cap. II. Anm. 52.)

1651.

$\frac{3}{13}$ März. (Cöln.) Dass niemand ausserhalb der Lehre, so in der heiligen Schrift, Augsburgischen Confession und in Corpore doctrinae Prutenico, als den Preuss. libris symbolicis begriffen, keine weitere und mehrere Glaubens- und Lebenslehre auf die Kanzel bringen soll. (Cap. II. Anm. 53.)

1652.

20. April. (d. d. Cleve.) Wegen des juris patronatus der Haberbergischen Kirche zu Königsberg. (Grube cit. n. VIII. p. 82. 83.)

1655.

6. Decbr. V. O. wegen der Abschaffung der Repräsentation des heiligen Christs. (Anhang Nro. XX.)

1660.

17. Febr. Bedenken des Saml. Consistorii wegen der Missbräuche beim heil. Abendmahle. (Grube cit. Nro. IX. p. 83 — 87.)

13. April. Edict auf das übergebene Saml. Bedenken, dass die Communion nicht nach Unterschied des Standes zweimal in der Kirche gehalten soll. (Grube Nro. X. pag. 88.)

18. Juni. Edict gegen die Socinianer. (Borowski neue Kirchenregistr. S. 145.)

30. Septbr. Rescr. des Consistorii wegen der Unzulässigkeit der Privatcommunion. (Boltz de consistorio p. 118.)

11. Novbr. Rescr. des Consistorii an den Pfarrer zu St. Lorenz wegen des Gebrauchs der Peruque

Digitized by Google

bei gottesdienstl. Handlungen. (Boltz de consistorio p. 133.)

1662.

2. Juni. (d. d. Cölln.) Mandat wegen der Eintracht zwischen den Lutheranern und Reformirten. (Cap. III. Anm. 3.)

4. Septbr. V. O., dass die ins Kloster (Löbenichtsche Hospital zu Königsberg) tretenden Personen ihre Habseligkeiten dem Kloster zuzuwenden gehalten sind, und nach ihrem Absterben die Begräbnissgebühr von den Vorstehern des Hospitals zu bestreiten ist. (Anh. Nro. XXI.)

1663.

1. Mai. Landtagsabschied. (Cap. III. Anm. 5. 7.)

9. Juli. Fürstl. Special-Assecuration. (Cap. III. Anm. 6.)

1664.

14. Febr. Hochzeit- und Taufordnung. (Vergl. die Tilsiter Kleider-, Hochzeit- und Begräbnissordnung von 1677.)

16. Septbr. Edict wegen des verbotenen Lästerns der Reformirten und Lutheraner, und der Auslassung des Exorcismus bei der Taufe. (Cap. III. Anm. 4.)

1665.

29. Juni. (d. d. Cölln.) Verordnung, dass die Hauptleute keine vacante Pfarrstellen zu besetzen befugt sind. (S. Foliant 112. des geh. Archivs S. 651.)

1666.

25. Febr. V. O. wegen der Sonntagsfeier (besonders gedruckt.) S. 11. Septbr. 1700, 30. März 1736.

1. März. Instruction zur Kirchenvisitation. (Cap. III. Anm. 8.)

1671.

30. Jan. Rescript wegen der Socinianer (Bock Memorab. Unitarior. p. 79.)

$\frac{3}{16}$ Mai. (d. d. Cölln.) Dass die Theologica, so zum Zank und Streit Anlass geben, weder auf der Canzel, noch auf dem Catheder tractirt werden sollen. (Grube cit. P. I. n. XI. p. 88.)

1675.

24. Decbr. V.-O. wegen Feierung der Sonn-, Fest- und Feiertage. (Grube P. I. n. LXII. p. 134.)

Digitized by Google

1676.

22. Febr. (Cölln). Patent wegen strenger Beobachtung der Sonntagsfeier. (Grube P. I. n. LXIII. p. 134.)

7. Decbr. Dass das Umgehen mit dem Stern und Brummtopfe abzuschaffen sei.

1677.

28. Decbr. Patent wegen der Sonntagsfeier. (Grube P. I. n. LXIV. p. 135.)

— — — Tilsiter Kleider-, Hochzeit-, Begräbnissordnung.

1679.

— — — Edict gegen die Arianer und Mennoniten. (Bock Memorabilia p. 83)

1680.

8. April. V. O. wegen des Busstages, so quartaliter und nicht mehr monatlich gehalten werden soll.

1681.

17. Febr. Verordnung wegen des Busstages im J. 1681. (Anhang nro. XXI. A.)

23. April. Rescr., wie es mit dem Vorbeten bei den Maleficanten zu halten.

1682.

9. Januar. (Cölln.) Rescr. an den Rath zu Memel, wegen Befreiung der Reformirten von Entrichtung des Decems an die lutherische Kirche. (Anhang nro. XXII.)

1683.

3. August. (Potsdam.) Wegen Veranstaltung des monatlichen Buss-, Fast- und Bettages. (Grube P. I. n. XII. p. 89.)

1684.

20. April. Rescr., dass die Kinder nicht in die Jesuitische Schule gehen sollen. (Grube P. I. n. CIX. p. 294.)

30. Decbr. Regulativ über die Accidenzien der lutherischen Geistlichen in Memel.

1685.

29. Octbr. (Potsdam.) Edikt, betreffend die Privilegien der eingewanderten ev. reformirten Franzosen. (Mylius C.C. March. II. 1. n. 65. S. 183. Grube P. III. n. CLXXXVII. p. 281.) s. 4. Juli 1696.

28. Decbr. V.-O. wegen Abschaffung der Gesellschaft, so mit dem Stern herumgeht. (Anh. n. XXIII.)

Digitized by Google

— — —	Landrecht des Herzogthums Preussen. (S. Cap. III. Anm. 10.)
	1687.
15. Septbr.	V.-O. wegen der Begräbnisse, dass einem jeden frei gelassen sein soll, die Seinigen auch ausserhalb des Orts, wo er wohnt, zur Erde zu bestätigen, jedoch dass er solches zuerst dem Prediger seines Orts melde, und der Kirche die billige Gebühr entrichte. (Grube P. I. nro. XIII. p. 90.) S. 2ten Januar 1697.
	1688.
15. März.	V.-O. wegen Feierung des grünen Donnerstags und Charfreitags in der stillen Woche.
	1690.
5. April.	Edikt gegen die Arianer (Arnoldt Kirchengesch. S. 584)
2. Mai.	V.-O. wegen der Entrichtung des Jahrgroschens an die kneiphöfische Kirche zu Königsberg. (Boltz de consistorio p. 141.) S. 21. Juni 1698.
22. Novbr.	V.-O. wegen der Begräbnisse und der den Armen unentgeldlich dieserhalb gestatteten Freiheit (Grube P. I. n. XIV. p. 91.)
	1691.
12. Octbr.	(Potsdam.) Rescr. wegen des dem Consistorio zu leistenden Gehorsams. (Boltz de consistorio p. 206. 207.)
	1692.
7. April.	(Cölln.) Wegen des aufgerichteten Feld-Consistorii. (Grube P. I. nro. CXXI. p. 315.)
	1694.
27. Novbr.	Reglement und Ordnung von Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnissen und Kleiderordnung. (Fol. 112. des geh. Archivs S. 770 — 781.)
	1695.
21. Decbr.	(Cölln.) Wegen der Jurisdiction des Samländ. Consistorii und Bestellung der Adjunctorum. (Grube P. I. nro. CXX. p. 309.)
	1696.
4. Juli.	(Cölln.) Verlängerung des Edikts vom 29 sten October 1685 bis zum J. 1701. (Bes. gedruckt.)
22. Decbr.	(1 sten Januar 1697.) (Cölln.) Decisum wegen des juris supremi episcopalis, wegen der Jurisdiction des Samländ. Consistorii und wegen

Digitized by Google

	der Rangordnung beim heiligen Abendmahle. (Grube P. I. nro. XXXVII. p. 101.)
	1697.
2. Januar.	Wegen der Begräbnisse, wieviel den Kirchen und Schulen an Gebühr zu entrichten. (Grube P. I. n. XV. p. 91.) *).
1/11. Decbr.	(Cölln.) Rescr. dass alle in geistl. Sachen dictirte Strafgelder bis 100 Thlr. zur Sportul-Casse des Samländ. Consistorii fliessen sollen.
	1698.
14. April.	Rescr. wegen der Schulbedienten im Kneiphofe, der Haustrauung halber. (Grube P. I. nro. XXX. p. 104.)
21. Juni.	Wegen der Entrichtung des Jahrgroschens an die kneiphöf. Kirche zu Königsberg. (Boltz de consistorio p. 141. 142.) ern. 13. Octbr. 1702.
31. Juli.	Rescript wegen der Haustrauungen in der Altstadt. (S. Cap. III. Anm. 12 a.)
25. Septbr.	Wegen Bestellung und Examinirung der Prediger und des von den Candidaten vor Antretung ihres Predigtamts abzulegenden juramenti simoniae. (Grube P. I. n. XXV. p. 99.) S. Cap. III. Anm. 9. Vergl. 24sten November (4ten December) 1699 **).
	1699.
5. Januar.	Instruction, nach welcher die Kirchen im Lande, und was bei denenselben nöthig, zu revidiren. (Grube P. I. n. VI. p. 74—81.) S. 1. März 1666.
24. Novbr.	S. 25sten September 1698. (Grube P. I. n.
4. Decbr.	XXVI. p. 100. v. Sanden instructio ministrorum verbi in regno Prussiae p. 317—320.)
	1700.
8. März.	(Cölln.) Rescr., dass künftig zu Besetzung einer Pfarre immer drei Candidaten vorgeschlagen werden sollen.

*) Diese V.-O. bezieht sich auf grosse Leichen, und setzt 14 poln. Gulden als Gebühr fest. Für eine kleine Leiche wurde dagegen in einem bes. Falle unterm 26. September 1701 die Summe von 11 poln. Guld. 20½ Groschen vorgeschrieben. (Fol. 112. des geh. Archivs S. 674.)

**) Reinh. Fr. Sahme diss. de juramento simoniae a Candidatis S. Ministerii in Consistoriis regni Prussiae praestando. Regim. 1719. 4.

Digitized by Google

12. März.	(Cölln.) Dass alle und jede französische Prediger, Kirchen- und Schulbediente gleich denen deutschen Predigern u. s. w. sowohl die Accise-, als Zinsen-Freiheit von den Consumptibilibus und Bier brauen, deren sie vor ihre Familien benöthigt, geniessen sollen. (Mylius C. C. March. IV. Abth. 3. nro. XXIX. p. 195.)
30. April.	Rescr. wegen Einrichtung der Catechisation bei der Schlosskirche. (Grube P. I. nro. XXXVII. p. 107.)
1. Juli.	V.-O. wegen der Collecten für die Armen. (Grube P. I. n. CXXX. p. 335.)
23. Juli.	S. 2ten August 1727.
26. Juli.	Reser. wegen der Visitation der adligen Patronatkirchen (Boltz de consistorio p. 135 136.) S. 2ten Juni 1723.
11. Septbr.	Patent wegen Bestrafung des Fluchens, Saufens, Schwörens und Entheiligung des Sonntags. (Grube P. I. n. LXV. p. 136.)
7. Octbr.	(Potsdam.) wegen Befreiung der Reformirten von Entrichtung des Decems an die lutherischen Kirchen zu Tilse. (Anhang nro. XXIV.)
$\frac{12}{25}$. Novbr.	Wegen dreimaliger Proclamirung der Ehen. (Grube P. I. n. XXVIII. p. 104.)
	1701.
18. Januar.	Fundation des Waisenhauses zu Königsberg. (S. Cap. III. Anm. 19.)
16. März.	Wegen der Catechisation insgemein (Grube P. I. n. XXXVIII. p. 108.)
9. Mai.	Wegen des am Sonntage des Morgens abzustellenden Beichtsitzens. (S. Cap. III. Anm. 12 b.)
14. Mai.	Wegen des Präcedenzstreits bei der Communion. (Grube P. I. n. XXI. p. 95)
15. Juni.	Matrimonial-Edict für die Soldaten. (Grube P. I. n. CXXI. p. 316.)
22. August.	Ausschreiben wegen Einführung der Catechisationen in den litthauischen und polnischen Aemtern. (Anhang nro. XXIV. A.)
28. Decbr.	Patent wegen der Feier des Sonntags. (Bes. gedruckt.)
	1702.
23. Febr.	Rescr., dass die Pfarrer auf dem Lande keine

Digitized by Google

	Krüge halten sollen. (Grube P. I. n. LVII. p. 131.)
13. Octbr.	S. 21. Juni 1698.
	1704.
12. Juni.	Wegen strenger Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage. (Grube P. I. n. LXVI. p. 139.)
	1705.
18. März.	(Cölln.) Wegen des Forums in Ehesachen der Militairs. (Grube P. I. n. CXXI. p. 317.)
17. Juni.	(Cölln.) Matrimonial-Edict für Militairs. (Grube P. I. n. CXXI. p. 317.)
	1706.
12. August.	Wegen der Sonntagsfeier. (Grube P. I. nro. LXVII. p. 141.)
	1707.
5. März.	(Cölln.) Gegen den Missbrauch der Kirchenglocken. (Borowski neue Kirchenregistr. S. 64.) S. 25. Febr. 1751.
	1708.
5. Mai.	Cab.-O. an die Preuss. Regierung wegen der Communion im Waisenhause zu Königsberg. (Anhang nro. XXV.)
22. Novbr.	Dass die Leichenbestattungen des Abends abgeschafft sein sollen. (Grube P. I. n. XVI. p. 92. S. 12. Septbr. 1713.)
	1709.
21. April.	(Cölln.) Dass das Matrimonial-Edict von 1705 auch auf die Ober-Officiere angewendet werden soll. (Grube P. I. n. CXXI. p. 318.)
14. Juni.	Dass sich die Stud. Theologiae der hebräischen und griech. Sprache befleissigen sollen. (Grube P. I. n. XIX. p. 93.)
14. Decbr.	(Cölln.) Wegen des juris patronatus, dass kein Patron in matre, wo dem Könige die Collatur in filia zustehet etc., einen Candidaten vociren soll, und von dessen Examen. (Grube P. I. n. XX. p. 94.)
	1710.
1. Decbr.	Patent, wie es mit Hochzeitfeiern, Gastmählern und Musiken zu halten sei. (Besonders gedruckt.)
15. Decbr.	Wegen der Proclamationen der Amtsunterthanen. (Grube P. I. n. XXIII. p. 98.)

Digitized by Google

23. Decbr.	Wegen strenger Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage (Grube P. I. n. LXVIII. p. 142.)
	1711.
9. Januar.	Dass keine Einweihungs- und Einsegnungspredigten ohne königl. Consens gehalten werden sollen. (Grube P. I. n. XVIII. p. 93.)
7. Februar.	(Cölln.) V.-O. wegen Reparirung der Kirchen- und Pfarrgebäude. (Mylius C. C. M. I. 1. n. 78. S. 443. Grube P. I. n. XVII. p. 92.)
12. Febr.	V.-O. vor die Holländer, Freien . . . u. a. auf dem Lande Eingesessenen. (Grube P. III. n. CCCXI. p. 430.)
29. April.	(Cölln.) Wegen der Fürbitten und Danksagung, publ. Königsberg den 8. Juni. (Grube P. I. n. XXXI. p. 105.)
$\frac{1}{11}$. Septbr.	Wegen dreimaliger Proclamirung der Ehen. (Grube P. I. n. XXIX. p. 104.) Wiederholt 9. Jan. 1715, 17. Juli 1719. (Beckher Kirchenreg. S. 37.)
28. Octbr.	(Cölln.) Wegen Feierung der Sonntage. (Grube P. I. n LXIX. p. 145.)
28. Decbr.	Wegen Publicirung der Edicte über das Polizeiwesen von der Kanzel. (Grube P. I. n. XXXII. p. 105.)
	1712.
15. Januar.	Wegen Erklärung des Catechismi und der Beichte am Sonntage, desgl. dass die Verlobung in Gegenwart 2 oder 3 ehrbarer Personen geschehen soll. (Grube P. I. n. XLI. p. 110.)
	1713.
21. Mai.	Dass keine Leinwand am Sonntage vor dem Königsberger Jahrmarkt verkauft werden soll. (Grube P. I. n. LXX. p. 147.)
12 Septbr.	S. 22. Novbr. 1708.
24. Octbr.	Evang.-reform. Inspections-, Presbyterial... ordnung. (S. Cap. III. Anm. 50.)
29. Novbr.	Dass keine königl. Unterthanen Töchter mit freien Leuten ohne Amtsschein getraut werden sollen. (Grube P. I. n. XXXIII. p. 106.)
	1714.
1. Juni.	Wegen der im Kirchengebete generaliter einzurichtenden Fürbitten. (Grube P. I. nro. XXXIV. p. 106.)

Digitized by Google

4. August. (Berlin.) Dass beiderseits evangel. Religionsverwandte sich christ- und friedlich betragen sollen. (Grube P. I. n. XXXVI. p. 107.)

6. August. Inhibitorial, dass diejenigen, welche mit ihren Kindern nicht Schicht u. Theilung gehalten, vor Bewerkstelligung derselben nicht sollen proclamirt werden. (Grube P. I. n. XXXV. p. 106.)

6. August. Wegen Copulirung der Wittwen. (Grube P. III. n. CCCIV. p. 423.) S. 20. Febr. 1733.

30. August. Wegen der Haustrauungen im Löbenicht. (S. Cap. III. Anm. 12 a.)

26. Decbr. Wegen der von den Predigern auszustellenden Pässe und Geburtsbriefe (Beckher Kirchenreg. S. 12. 53.)

31. Decbr. V.-O. dass die Predigten nicht länger als eine Stunde dauern sollen. (Grube P. I. n. XLVI. p. 119. S. Mylius C. C. M. I. 1. n. 89. S. 513.) S. 4. Juni 1716. 22. April 1717.

1715.

9. Januar. S. 1. Septbr. 1711.

17. Januar. Wegen der Feier des Krönungsfestes (Beckher S. 84.)

10. Febr. Wegen Versorgung der armen Bettler (Mylius C. C. M. I. 2. n. 97. S. 189. Grube P. III. n. CCCLXVIII. p. 501.) S. 18. Aug. 1718.

24. Octbr. Wegen Bestellung der Hebammen und Anzahl der Pathen und Taufzeugen (Grube P. III. n. CCCLXXXIII. p. 522.)

1716.

27. Januar. (Berlin.) Rescr. wegen Beerbung solcher Personen, welche Almosen aus milden Stiftungen erhalten haben. (Mylius I. 2. n. C. p. 197.) S. 18. Septbr. 1726.

31. März. (Berlin.) Wegen des Gebrauchs des heidelb. Catechismus bei den franz.-reform. Gemeinden. (Mylius I, 1. n. 95. S. 525.)

15. April. Wegen der Kirchenbusse. (Grube P. I. n. XLII. p. 119.)

4. Juni. S. 31. Decbr. 1714. (Grube P. I. n. XLVII. p. 119.)

8. Juli. Wegen der Hallischen Collecte. (Beckher S. 56.) ern. 9. Novbr. 1725.

1717.

17. März. Dass die Delinquenten, welche des Landes ver-

Digitized by Google

	wiesen werden, keine Kirchenbusse thun sollen. (Grube P. I. n. XLV. p. 118.)
22. April.	(Berlin.) S. 31. Decbr. 1714. (Grube P. I. n. XLVIII. p. 120.)
10. Mai.	Dass keine Appellation vom Consistorio ans Hofgericht in Sachen, die der Priester Leben und Amt betreffen, gehen soll. (Grube P. I. n. CXXIII. p. 319.
21. Juni.	Dass die Erzpriester über die Catechisation mit allem Fleiss halten und die Visitation jährlich anstellen sollen. (Grube P. I. nro. XL. p. 109.)
3. Decbr.	(Berlin.) Wegen der Accisefreiheit der Geistlichen. (Borowski neue Reg. S. 6.) Wiederh. 19. April 1728, 21. Septbr. 1752, 27. März 1755.
4. Decbr.	Wegen der öffentlichen Kirchenbusse. (Grube I. n. XLIV. p. 114 — 118.)
6. Decbr.	Dass die Kinder auf dem Lande zur Schule gehalten werden. (Grube I. n. XLIX. p. 120.)
	1718.
31. März.	(Berlin.) Edikt wegen des Vollsaufens und Gesundheit-Trinkens. (Grube P. III. n. CCXL. p. 359.)
2. Mai.	Wie es mit den Kindern, die zum erstenmal nach der Einsegnung zur Communion gehen, gehalten werden soll. (Grube P. I. n. L. p. 121.)
2. Juli.	(Tilsit.) Cab.-O., dass jedem Schulmeister in Litthauen zur nöthigen Subsistenz vom wüsten Lande ½ Hufe frei von allen Abgaben zugetheilt werden soll.
7. Juli.	Wegen der Nachmittags-Predigten. (Grube P. I. n. LIII. p. 125.)
18. August.	(Berlin.) Declarat. des §. 14 des Edikts wegen der Bettler v. 10. Febr. 1715, betreffend die Sonntagsfeier (Grube P. I. n. LXXI. p. 147) ern. 23. Aug. 1735.
9. Septbr	(Berlin.) Instruct. für den Hofprediger D. Lysius und den Cammerrath Gretsch wegen Einrichtung des Schulwesens in Litthauen.
eod.	(Berlin.) Cab.-O., dass das Brennholz den Schulhaltern frei aus den nächsten Wäldern geliefert werden soll.
30. Septbr.	(Berlin.) V. O. wegen der Studirenden und

Digitized by Google

	Candidaten. (Grube P. I. n. LIV. p. 125 — 129. s. Arnoldt Historie der Univ. Königsb. I. Beil. 71. S. 411. 412.)
7. Decbr.	(Berlin.) Publ. Königsb. d. 29., dass mit jedem Geistlichen, der zu einer bessern Stelle, besonders einem Inspectorat, berufen wird, ein Colloquium zu halten sei. (31. Mai 1719.)
16. Decbr.	Wegen des Catechisirens an den Nachmittagen des Sonntags. (Beckher S. 28. 135.)
	1719.
30. März.	Wegen der Priester übles Betragen. (Grube I. n. LV. p. 129.)
3. April.	Reser. v. d. Pflichten der Erzpriester. (Beckher S. 77. 126.)
22. Mai.	Dass die Lehre von der Gnadenwahl nicht auf die Kanzel gebracht werden soll. (Grube I. n. LVIII. p. 132.) s. 21. April 1722.
24. Mai.	Wegen der von den Predigern zur Ungebühr geforderten Collecten. (Grube I. n. LVI. p. 130.)
31. Mai.	Die V. O. vom 7. Decbr. 1718 soll auf Feldprediger nicht angewandt werden.
21. Juni.	Es soll niemand copulirt werden, bis er nachgewiesen, dass er 6 junge Obstbäume gepflanzt habe. (Borowski neue Reg. S. 15.) ern. 16. Octbr. 1774.
3. Juli.	Dass sich die Prediger auf den Kanzeln aller unanständigen Reden enthalten sollen. (Grube I. n. LIX. p. 132.)
17. Juli.	S. 1. Septbr. 1711.
28. Septbr.	Dass kein Prediger einen Soldaten ohne Consens des Oberofficiers copuliren soll. (Grube I. n. LX. p. 133.)
	1720.
5. Jan.	Wegen Einsendung der Kirchenlisten. (Beckher S. 84.) s. 5. Jan. 1747.
18. Jan.	Dass kein junger Mann oder Magd, ehe eine Visitation der vorher geschehenen Confirmation mit ihnen vorgenommen, copulirt werden soll. (Grube I. n. LII. p. 124.)
29. Febr.	(Berlin.) Patent wegen der Privilegien der franz. Reformirten. (bes. gedruckt.)
27. Mai.	Dass kein Geistlicher seine Predigt ohne Cen-

Digitized by Google

	sur drucken lassen soll. (Grube I. n. LXI. p. 133.) ern. 13. Mai 1722, 21. Mai 1735.
27. Juli.	(Berlin.) Wegen der Trauer. (Grube P. III. n. CCCXIII. p. 434.)
14. August.	Dass das Kirchengebet nach der vorgeschriebenen Formel zu sprechen (Beckher S. 71.) ern. 17. Mai 1722.
4. Septbr.	Reglem. wegen der Publication der Edikte. (Grube P. III. n. CCCII. p. 422-)
9. Novbr.	(Berlin.) Dass Luthers Catechismus fleissiger getrieben werden soll. (Grube I. n. CXXII. p. 318.)
	1721.
17. März.	Declar. wegen der Catechismus-Predigten und catechet. Wiederholung der Predigten von der Canzel. (Beckher S. 2. 29. 97.)
21. März.	(Berlin.) Dass den Feld- und Garnisons-Predigern von den Stadt- und Land-Predigern kein Eingriff geschehen soll. (Mylius I. 1. n. CX. p. 456.) s. 9. Febr. 1725.
29. März.	Cab.-Rescr. an den Grafen Truchsess v. Waldburg wegen der Prediger-Hufen. (Anhang Nro. XXXI.)
26. April.	Edikt gegen die Socinianer. (s. Borowski neue Reg. S. 145.) s. 15 Juli.
6. Juni.	(Berlin.) Patent wegen der Privilegien der franz. Colonisten. (bes. gedruckt.)
27. Juni.	Publ. des revidirten Preuss. Landrechts. (s. Anhang Nro. XXX.)
15. Juli.	Bedenken gegen die Socinianer. (Bock Memorab. S. 96. 97.) worauf Edikt vom 30. Juli. (s. 26. April.) (Beckher S. 119.)
5. Decbr.	Wegen der Pfarrhufen. (Beckher S. 59.)
	1722.
31. Januar.	(S. Cap. III. Anm. 28.)
26. März.	Rescr. über die Duldung der Mennonisten. (s. Anhang Nro. XXXII.)
21. April.	(Berlin.) S. 22. Mai 1719. (Mylius I. 1. n. CXI. p. 547.)
6. Mai.	Rescr. betr. die Preuss. Consist.-Ordn. (Anh. Nro. XXVII.)
13. Mai.	S. 27. Mai 1720.
17. Mai.	S. 14. Aug. 1720.

Digitized by Google

18. Mai.	V. O. der Pr. Reg., dass d. Schulmeisterhufen den Kirchenhufen gleich zu tractiren sind.
19. Mai.	(Berlin.) Instruct. für den Hr. v. Mansberg wegen Untersuchung und besserer Einrichtung des Preuss. Kirchen- und Schulwesens. (s. Cap. III. Anm. 29.)
13. Juli.	Erkl. des Consist. über die Consist.-Ordn. (Anhang Nro. XXVIII.)
28. August.	(Berlin.) Dass der Gehorsam gegen die Oberen von den Predigern an allen Sonn- und Festtagen eingeschärft werden soll. (Beckher S. 54.), wiederholt d. d. Königsberg 22. Decbr. 1732.
10. Septbr.	(Berlin.) Dass die Musik in den dem Adel zustehenden Orten, wenn jemand von dessen Angehörigen stirbt, nicht länger als 14 Tage verboten sein soll. (Mylius Th. V. I. n. 20. S. 105.)
26. Septbr.	Rescr. wegen der Cons. Ordn. (Anh. n. XXIX.)
10. Novbr.	(Berlin.) Dass zu Küster und Schulmeistern auf dem Lande Schneider u. s. w. genommen werden sollen. (s. Cap. III. Anm. 58.)
23. Novbr.	(Berlin.) Wegen Abschaffung der Potabel in Litthauen. (Anhang Nro. XXXIII.)
	1723.
23. Januar.	(Berlin.) Dass die bisher üblichen Marien-, Johannis- und Aposteltage nicht mehr an den gewöhnlichen Tagen besonders gefeiert werden sollen. (Beckher S. 50.)
6. Febr.	(Berlin.) Wegen Abschaffung der Priestercalende. (s. Hoffman Nachricht von der Priestercalende im Intelligenz-Blatt von 1740. s. Beckher S. 27.) s. 28. Decbr.
10. Febr.	Wegeu des einmaligen Umtragens des Klingelbeutels. (Beckher S. 83.)
24. März.	(Berlin.) Publ. über das Heirathen zwischen adlig. und königl. Unterthanen. (Beckher S. 6.) ern. 6. October 1724.
28. April.	Wegen des Haltens der Gebetverhöre. (Beckher S. 53.) wiederh. 16. Novbr. 1738, 4. Februar 1757.
5. Mai.	(Berlin.) Dass jährl. die Kirchen revidirt werden sollen. (Beckher S. 78.)

Digitized by Google

2. Juni.	(Berlin.) Edikt wegen Visitirung der Kirchen, über welche den adligen Einsassen das jus patronatus zusteht. (Beckher S. 78. 91. Cap. III. Anm. 50.) s. 26. Juli 1700.
eod. d.	(Berlin.) Rescr. wegen Bestellung der Inspectoren und Visitation der adligen Patronatkirchen. (Anhang nro. XXXIV.)
9. August.	Wegen des Ausstellens der Becken und Schaalen an den Kirchthüren. (Beckher S. 83.) ern. 23. Octbr. 1724.
28. Decbr.	Wegen Beibehaltung d. Priestercalende. (Beckher S. 27.) s. oben 6. Febr.
	1724.
1. Mai.	Dass die Prediger bei Einforderung der Calende nicht Frau und Kinder mitnehmen sollen. (Beckher S. 27.)
23. Juni.	(Berlin.) Plan, nach welchem die Vorsteher der Kirchen in Litthauen die Administration u. s. w. führen sollen. (s. Cap. III. Anm. 31.)
20. Juli.	Reglem., wie es mit Publication der Edikte von den Kanzeln gehalten werden soll. (Beckher S. 4. 5. s. Mylius CC. I. 1. S. 550.) s. 18. Novbr. 1766.
6. Octbr.	S. 24. März 1723.
9. Octbr.	Dass Geistliche bei der Bestellung kirchlicher Handlungen sich ein Attest des Amts über das von diesem dazu genommene Bier vorlegen lassen sollen. (Beckher S. 12. 25. 37.) ern. 6. Septbr. 1725.
23. Octbr.	S. 9. Aug. 1723.
	1725.
9. Febr.	(Berlin.) Wiederholung der V. O. v. 21. März 1721, mit Hinzufügung der Strafe der Amtsentsetzung. (Mylius I. 1. n. CXV. p. 551.)
6. Mai.	(Berlin.) Rescr. wegen Bestellung mehrer Pröbste. (s. Anhang Nro. XXXV.)
14. Mai.	V. O. wegen Unterhaltung der Pfarrgebäude durch die Geistlichen. (Beckher S. 15.)
21. Juni.	(Berlin.) Ediet wegen Versorgung der Armen. (Mylius I. 2. n. CXXXI. S. 238. s. Beckher S. 12. 21. 26.)
6. Septbr.	S. 9. Octbr. 1724. Vergl. 6 Febr. 1733.

Digitized by Google

9. Novbr.	S. 8. Juli 1716.
	1726.
1 Febr.	(Berlin.) Patent wegen Aufrechthaltuug der Medicin. V. O. vom 27. Sptbr. 1725 in Bez. auf die Geistlichen. (Beckher S. 88.)
6. August	(Berlin.) Cab.-O., dass den röm. kath. Pfaffen, so die ev. Religion annehmen, keine Pfarrdienste anvertraut werden sollen, public. Königsb. d. 26. Aug. (Anhang Nro. XXXVI.)
18. Septbr.	(Berlin.) Edict. (Mylius I. 2. n. CXXIII. p. 245.) s. 27. Jan. 1716. ern. 18. Mai 1735 s. 3. Jan. 1782.
9. Octbr.	Wegen d. Kirchenvisitationen. (Beckher S. 78.)
	1727.
31. Januar.	(Berlin.) Dass kein Candidat oder Studiosus den Segen von der Kanzel sprechen soll. (Mylius I. 1. n. CXVII. p. 553.)
3. Febr.	Wegen Ausleihung d. Kirchencapitalien. (Beckher S. 69.)
15. April.	Berlin.) Dass auch die Enrollirten den Kirchengesetzen des Orts unterworfen sind, publ. Königsb. 28. April. (Beckher S. 49)
2. August.	(Berlin.) Erneutes Edikt wegen der Trauungen ausserhalb Landes. (Mylius I. 2. n. CXXIV. p. 245.) s. 23. Juli 1700.
18. August	Wegen der Vocation der Candidaten durch die Patrone. (Beckher S. 135.)
6. Septbr.	Berlin.) Patent, dass die Prediger keinen aus einer andern Gemeine ohne Attest des vorigen Beichtvaters zur Beichte annehmen und solches Attest unentgeldlich ausgestellt werden soll. (Beckher S. 12. 19.)
18. Septbr.	Rescr. an das Saml. Consistor, dass bei einer Taufe nur 5 Personen als Gevatter eingeladen werden sollen. (Anhang Nro XXXVII.)
13. Octbr.	Patent, wie es mit der Pfarrbestellung gehalten werden soll. (Beckher S. 132.)
20. Octbr.	V. O. wegen des Verreisens der Geistlichen. (Beckher S. 98.)
	1728.
11. Juli.	Rescr. wegen der Wahl der Diaconen zu Königsberg durch die Gemeinen. (S. Preuss. Archiv. 1795. S. 57. 58.)

Digitized by Google

14. Juli. Wegen Wiedereinführung des zweiten Klingelbeutels. (Beckher S. 83. 84.)

24. Juli. (Berlin. Verbot des Schiessens bei Trauungen und andern Ausrichtungen auf dem Lande. (Beckher S. 101.) ern. 28. Aug. 1739.

23. August. Wegen der Admission der Kinder zum h. Abendmahle. (Beckher S. 103.)

1729.

31. März. (Potsdam.) Wegen der von Dr. Wolf und Rogall zu Kirchen- und Schulämtern in Preussen zu ertheilenden Zeugnisse. (Arnoldt Hist. der Königsb. Univ. II. Beil. n. 31. S. 39 — 44.)

21. Mai. (Berlin.) Dass wer der Fahne geschworen, nicht ohne Trauschein copulirt werden soll. S. 24. Juli 1731.

25. Mai. Weg. d. Kirchenvisitationen. (Beckher S. 78.)

9. Juni. Dass die Schulmeister nicht d. Brandtweinschank treiben und nicht ohne des Pfarrers Vorwissen verreisen sollen. (Beckher S. 98. 112.)

11. Juli. Wegen der Vorbereitung zum h. Abendmahl. (Beckher S. 19. 20.) ern. 26. Septbr. d. J.

31. August. Dass bei Begräbnissen der Evang. kein Crucifix vorgetragen werden soll. (Beckher S. 18. 41.)

1730.

12. Januar. (Berlin.) Dass niemand ohne Zeugniss der theol. Facultät zu einem Predigtamt befördert werden soll. (Arnoldt Hist. der Königsb. Univ. II. Beil. n. 32. S. 44.) S. 16. März 1741.

11. Febr. Edict gegen die Unitarier. (Bock Memorabilia. S. 99 — 101.)

11. Septbr, Dass die litth. Kirchenagende gehörig gebraucht werde. (Beckher S. 7. 78.)

21. Novbr. (Berlin.) Dass keine Copulation in der Advents- und Fastenzeit ohne bes. Dispensation verrichtet werden soll. (Mylius I. 1. n. CXXIX. S. 250.) ern. 19. Jan. 1769. 2. August 1786. (Borowski neue Registr. S. 35.)

27. Novbr. Rescr. der Reg. an den Magistr. zu Königsb., dass d. Vocationen der Schulbedienten nicht mehr cum annexa renunciatione fori erfolgen sollen.

1731.

30. Januar. Wegen der kirchlichen Baukosten. (Beckher S. 15.)

Digitized by Google

26. Febr.	Wegen der Armenkassen-Rechnungen. (Beckher S. 10.)
22. März.	(Potsdam.) Wegen des Kriegsdienstes der Studirenden. (Borowski neue Reg. S. 47.)
17. Mai.	Wegen Ausleihung der Kirchen-Capitalien. (Beckher S. 69.) ern. 4. März 1734.
15. Juli.	(Berlin.) Wegen der Trauungen ausser Landes. (Mylius I. 2. n. CXXX. p. 250.)
24. Juli.	(Berlin.) Dass die Enrollirten und nicht Einrangirten keinen Trauschein brauchen. s. 21. Mai 1729. 22. Novbr. 1733.
22. August.	Dass Geistliche nicht Atteste zur Sammlung milder Beiträge ausstellen sollen. (Beckher S. 12.)
25. August.	(Potsdam.) Wegen des Genusses des h. Abendmahls in d. Kirche. (Borowski neue Regr. S. 1.) s. 22. Jan. 15. Aug. 1732.
10. Septbr.	Wegen der Vorsicht bei Austheilung des h. Abendmahls. (Beckher S. 2.)
	1732.
22. Januar.	(Berlin.) Auch in den Wochenpredigten soll das h. Abendmahl nicht in der Sacristei ausgetheilt werden. (Borowski neue Reg. S. 1.) ern. 18. März.
22. Febr.	(Berlin.) Patent gegen die Mennonisten. (Borowski neue Reg. S. 99. 100.) s. 14. Aug. 1740.
18. März.	S. 22. Jan. (Beckher S. 3.)
29. April.	Geistliche sollen für Colonisten keinen Reisepass ausstellen. (Beckher S. 12.) v. 6. Juni 1735.
16. Juni.	Wegen der Privatcommunion für Kranke und Blinde. (Samml. zum Bau des Reichs Gottes I., 288.) s. 25 Aug. 1731.
22. Septbr.	(Berlin.) Decl. des Patents v. 22. Febr. d. J.
18. Octbr.	(Berlin.) Dass den Salzburgern eine hinlängliche Erkenntniss Gottes beizubringen ist.
eod. d.	Dreizehn Punkte über das akad. und Kirchenwesen. (s. Cap. III. Anm. 39.)
24. Novbr.	Wegen der Befreiung der Schulmeister in den Amtsdörfern vom Kopf-, Schoss- und Schutzgeld. (Beckher S. 112.)
8. Decbr.	Instruction für den Etatsmin. v. Kunheim und den Appell. Rath v. Sonnentag. (Cap. III. Anm. 34.)

Digitized by Google

22. Decbr.	S. 28. Aug. 1722.
eod. d.	Wegen der vierteljährigen Busstage. (Beckher S. 26.)
	1733.
6. Febr.	(Beckher S. 25.) s. 6. Septbr. 1725. 22. Januar 1735.
20. Febr.	S. 6. Aug. 1714. (Beckher S. 138.)
7. März.	Wegen d. Proselytenmachens. (Beckher S. 90.)
17. April.	Dass die Armen nicht gezwungen werden sollen, bei ihren Begräbnissen und Kindtaufen Amtsbier zu nehmen. (s. 9. Octbr. 1724.)
18. Juli.	(Berlin.) Dass kein Prediger ohne Permission verreisen soll. (Mylius I. 1. n. CXXVII. S. 561.) publ. Königsb. 18. Aug. (Beckher S. 98.) ern. 17. Febr. 1734.
6. Novbr.	Wegen der Accidentien bei den Haustrauungen.
22. Novbr.	Wegen der Trauscheine für Enrollirte. (Beckher S. 130.) s. 24. Juli 1731.
	1734.
17. Febr.	S. 18. Juli 1733. (Beckher S. 98.)
2. März.	Edict wegen Versorgung der Armen.
4. März.	S. 17. Mai 1731.
21. März.	(Berlin.) Wegen des an die luth. Kirche zu Insterburg von den Reformirten zu entrichden Decems. (Anhang Nro. XXXVIII.)
27. März.	(Berlin.) Reglement für die perpetuirl. Kirchencommission. (s. Cap. III. Anm. 36.)
3. April.	(Berlin.) Erneute V. O. über das Kirchen- und Schulwesen. (s. Cap. III. Anm. 37.)
7. Mai.	Wegen der Sonntagsfeier. (Beckher S. 99.)
20. Mai.	Traueredict. (Mylius V. 2. Cap. 4. n. XCIII. S. 387. Beckher S. 129.)
23. Mai.	(Berlin.) Wegen der Accise der Geistlichen. (Borowski neue Reg. S. 6.)
31. Mai.	Dass der erneuten V. O. v. 3. April genau nachgelebt werden soll. (Anhang Nro. XL.)
29. Juni.	Wegen Vertheilung der Kirchencollecten an Arme. (Beckher S. 8.) ern. 28. September. (eod. S. 10. 30.)
31. Juli.	Dass Enrollirte für Atteste zum Trauschein nichts entrichten dürfen. (Beckher S. 130.)
14. August.	Wegen der Accidentien bei den Haustrauungen f. d. Königsb. Schullehr. (Anh. N. XXXIX.)

Digitized by Google

15. Octbr. Geistliche sollen Bauern zum Verkauf des Viehes kein Attest geben. (Beckher S. 13.)

21. Octbr. Dass Candidaten ohne Zeugniss der theol. Facultät nicht predigen sollen. (Beckher S. 92. 112. 125.) ern. 30. Decbr. d. J. und 30. April 1735.

3. Decbr. (Berlin.) Wegen des Standgeldes für Bäcker und Krämer, wenn sie etwas auf Kirchengrunde feil haben.

8. Decbr. (Berlin.) Die Kirchenvorsteher sollen wo möglich bemittelte Leute sein.

1735.

11. Januar. Verbot des Bierschenkens unter dem Gottesdienste und dass Geistliche sich des Schenkens enthalten sollen. (Beckher S. 24. 94. 99.)

29. Januar. Wegen der Copulation der Geschwängerten. (Beckher S. 37. 38.)

17. Febr. (Berlin.) Wegen Feilbietung des Brots an den Kirchthüren auf den Dörfern an Sonn- und Festtagen. (Beckher S. 99. 100.)

12. März. V. O. über die Kirchenatteste wegen der ehrlichen Geburt für Handwerksjungen. (Beckher S. 13.)

15. März. V. O. wegen des Unterrichts der Confirmanden. (Beckher S. 34.)

30. April. S. 21. Octbr. 1734. (Arnoldt Historie der Univ. K. II. Beil. n. 34. S. 45.) v. 9. Aug. 1738.

4. Mai. Wegen der Specification der getauften Bauerkinder. (Beckher S. 25.)

18. Mai. S. 18. Septbr. 1726. (Mylius I. 2. n. CXXXV. S. 263.) s. 3. Jan. 1782.

21. Mai. S. 27. Mai 1720.

6. Juni. S. 29. April 1732.

23. August. (Berlin.) Kbg. 1. Octbr. S. 18. Aug. 1718.

12. Septbr. Wegen d. Proselytenmachens. (Beckher S. 90.)

25. Octbr. (Berlin.) Ern. und erw. V. O., wie es in den lat. Schulen etc. zu halten. (s. Cap. III. Anm. 38.) s. 10. Mai 1738. 16. Decbr. 1773.

15. Novbr. Cab.-O., dass wider die V. O. v. 25. Octbr. nicht die geringste Vorstellung admittirt werden soll.

26. Decbr. Bestätigung d. Recesses (v. 11. Octbr.) üb. d. Einrichtung der Simultankirche zu Wilhelmsberg.

Digitized by Google

1736.

31. Januar. Cab. O. gegen die der V. O. v. 25. Octbr. 1735 widersprechenden Bürger. (Anhang nro. XLI.)

28. Januar. Wegen der Berichte der Erzpriester über die Verpflegung der Armen. (Beckher S. 9. 22.)

15. Febr. Weg. d. Sonntagschulen. (Beckher S. 119. 120.)

28. Febr. (Berlin.) (Kön. 31. März.) Wegen Copulirung der Enrollirten, welchen die Pässe abgenommen sind. (Beckher S. 130.)

2. März. (Berlin.) Dass die Schulhalter auf den Dörfern das Schneiderhandwerk treiben können.

9. März. (Berlin.) Wie es mit dem Kirchendecem an den Orten, wo Lutherische und Reformirte beisammen sind, künftig zu halten sei. (S. Cap. III. Anm. 65.)

16. März. Dass die Erzpriester zu vacanten Schulstellen tüchtige Subjecte vorschlagen sollen. (Beckher S. 113.)

26. März. Wegen der Verpflegung der Armen. (Beckher S. 9.)

30. März. Ueber die fortdauernde Geltung der Sabbaths-Edicte von 1666 und 1700. (Beckher S. 100.)

18. April. Dass Pfarrer und Diakonen, jeder ihre kranken Beichtkinder besuchen soll. (Beckher S. 84.)

20. April. Wegen des Unterrichts der Salzburger. (Beckher S. 101.)

9. Mai. Wegen der Kirchenbauten. (Beckher S. 15.) ern. 19. Jan. 1737.

1. August. Confirmation des General-Schul-Plans. (S. Cap. III. Anm. 45.)

6. August. Protocoll wegen Einrichtung der Simultan-Schulen in Litthauen. (S. Cap. III. Anm. 64.)

29. Septbr. (Berlin.) Edict wegen der Aufsicht über die Prediger, Visitationen, Conduitenlisten u. s. w. (Mylius I. 1. n. CXXXVII. S. 567 f.) S. 28. Juni 1786.

17. Novbr. Dass die Feldprediger auch in den Stadtkirchen abwechselnd predigen können. (Beckher S. 49.)

16. Decbr. (Berlin.) Declarat. über einige Punkte in der V. O. von 1735. (S. Cap. III. Anm. 44.)

24. Decbr. (Berlin.) Nur Luthers Catechismus ist mit der

Digitized by Google

luth. Jugend zu tractiren. (Mylius I. 1. n. CXXXVIII. S. 571.) Publ. Kön. 23. Jan. 1737. (Beckher S. 31.) S. 11. Juli 1742.

1737.

19. Jan. S. 9. Mai 1736.

26. Jan. Ueber die von den Inspectoren der studirenden Jugend zu ertheilenden Zeugnisse. (Beckher S. 105.)

29. Jan. (Berlin.) Vor der Predigt soll ferner in den Landstädten und auf den Dörfern catechisirt werden. (Publ. Kön. 16. Febr.)

30. Jan. Dass Söhne und Töchter, die bei ihren Eltern dienen, den Personaldecem zahlen sollen. (Beckher S. 71.), ern. 1. Septbr. 1739.

21. Febr. Fundation des Preuss. Montis pietatis. (S. Cap. III. Anm. 46.)

1. März. Vom Beitrage zu den Sonntagsschulen. (Beckher S. 120.)

5. März. Wegen des zu den Visitationen zu liefernden freien Vorspanns. (Beckher S. 80.)

5. Mai. (Berlin.) Wegen Abschaffung einiger in der luth. Kirche gewöhnlichen Ceremonien. (Kön. 12. Septbr. Berlin 23. Decbr.) (Beckher S. 3.)

20. August. (Berlin.) Dass gegen die Prediger, die sich nicht gut verhalten, Schärfe gebraucht werden soll. (Kön. 7. Septbr. s. Beckher S. 94.)

5. Septbr. (Berlin.) Wie die Prediger mit einem, der irriger Lehre oder Heuchelei verdächtig ist, verfahren sollen. (Beckher S. 94.)

11. Septbr. (Berlin.) Dass die Collecte nicht aus dem Beichtstuhle, sondern von dem Altare gesprochen werden soll.

23. Septbr. (Berlin.) Verbot der nicht zum Vortrage auf den Kanzeln und Cathedern geeigneten Gegenstände. (Mylius Contin. I. n. LI. S. 75.)

29. Septbr. (Berlin.) Edict, betr. den zum Abendmahl zu gebrauchenden Wein. (Mylius Cont. I. nro. LIV. S. 79. Beckher S. 3.)

$\frac{1}{14}$. Octbr. (Wusterhausen.) Dass Predigersöhne, wenn sie Theologie studiren, von der Werbung frei sind. (Mylius Cont. I. n. LX. S. 87. Borowski neue Reg. S. 48. — Kön. 28. Octbr. Beckher S. 95.)

Digitized by Google

12. Octbr. S. 18. Aug. 1718.

5. Novbr. (Berlin.) Reglem. über die bei Introducirung der Prediger vorfallenden Unkosten und Versorgung der Predigerwittwen. (Beckher S. 18. 63. 87. 121. 140.)

20. Novbr. C.-O., dass d. Glieder d. Kirchencollegii d. Titel Kirchenrath haben sollen. (Anh. nro. XLVII.)

26. Novbr. Wegen der Proclamationen zwischen Deutschen und Franzosen. (Beckher S. 38. 52.)

23. Decbr. S. 5. Mai. d. J.

31. Decbr. (Berlin.) Dass bei der Communion, nicht mehr Wein, als nöthig, angeschafft werden soll. (Beckher S. 3.)

1738.

30. Januar. Cab. Rescr., dass kein ev. Candidatus theol. vor dem 25 sten Jahr zum Predigtamte befördert werden soll. (S. Cap. III. Anm. 44. das Rescr. ad n. 13. des Anh. nro. XLVI.)

28. Febr. Dass die künftig anzustellenden Cantoren und Organisten den Schulunterricht mit übernehmen sollen. (Beckher S. 114.)

7. März. Dass kein Militärprediger einen Soldaten mit einer Person aus einer andern Gemeinde copulire, bevor letztere von ihrem Ortsprediger aufgeboten worden. (Beckher S. 38.)

11. März. Wittwen dürfen sich erst nach $\frac{1}{4}$ Jahren wieder verheirathen. (Beckher S. 138.)

3. April. Wegen der Annahme der Evangelischen zur katholischen Religion. (Beckher S. 90.)

28. April. V.-O. wegen der Schulrechnungen, Berechnung der Klingelsäckelgelder u. s. w. bei der jährlichen Visitation. (Beckher S. 7. 108. 110. 114. 117.) s. 11. Mai 1739.

10. Mai. Erneuerung des §. 15 der V.-O. vom 25. Octbr. 1735. (Beckher S. 30. 34. 80. 105.)

20. Mai. Abstellung der Missbräuche in der Christnacht. (Beckher S. 51.) ern. 10. Decbr. 1764.

24. Mai. Wegen des Besuchs der Krüge an heiligen Tagen. (Beckher S. 25. 190.)

9. Aug. S. 30. April 1735 (Arnoldt Hist. der Königsb. Univ. II. Beil. S. 46. Beckher S. 114.)

29. Aug. Wegen der Feier d. preuss. Dankfestes. (Beckher S. 42.)

Digitized by Google

30. August. Wegen der Vorbereitung zum h. Abendmahle. (Beckher S. 20.)

31. August. (Berlin.) Cab.-Rescr., dass zu wichtigen Predigerstellen in Preussen solche genommen werden sollen, die geringe Stellen haben, junge Leute aber erst mit schlechten Pfarren zu versehen sind. (Anhang nro. XLVIII.)

23. Octbr. (Berlin.) Wegen regelmässigerer Einsendung der Hallischen Collectengelder. Kön. publ. d. 14. Novbr. (Beckher S. 56.)

15. Novbr. (Berlin.) Dass keine Proselyten zu Kirchen- und Schulämtern angenommen werden sollen. (Mylius CC. contin. I. n. XLVII. S. 223.)

16. Novbr. S. 28. April 1723.

1739.

8. Mai. (Berlin.) Edict wegen der ungleichen Ehen der Adligen. (Mylius cont. I. n. XVIII. S. 251. Beckher S. 6. 38.)

9. Mai. Es soll kein Gesinde ohne Attest der Beichtväter angenommen werden. (Beckher S. 13.)

11. Mai. S. 28. April 1738.

23. Mai. Wegen der Postfreiheit für Kirchensachen. (Beckher S. 91.)

eod. Wegen der von den Königl. Förstern zu leistenden Schulprästanda.

27. Mai. (Berlin.) Patent, dass kein Patron Kirchencapitalien an sich nehmen soll.

28. Mai. V. O. wegen Abstellung des Fastnachtsspiels. (Anhang nro. XLVIII.)

30. Mai. Wegen der Hallischen Collectengelder. (Beckher S. 56.)

10. Juni. (Berlin.) Edict, dass kein ev. Prediger ohne Erlaubniss des Consistorii sich auf Kosten der Kirche eigenmächtig in einen Prozess einlassen soll.

15. Juni. (Berlin.) Edict, dass kein Prediger von den öffentliche Kirchenbusse thuenden Personen Etwas fordern, noch für die Taufe eines zu früh gezeugten od. unehelichen Kindes über die ord. Taufgebühr das Geringste nehmen soll. (Beckher S. 61. 69.) Ern. 30. März 1745.

1. Juli. Wegen der jährl. Kirchen- und Schulvisitationen. — Ern. 18. Aug. d. J. und 27. Juli 1742.

Digitized by Google

23. Juli. Ueber Einsendung der Quittungen der aus dem Mons pietatis gezahlten Gelder. (Beckher S. 89.) ern. 29. Juli 1741.

14. August. S. 23. Juli d. J. (Beckher S. 89.)

28. August. (Berl.) Das Edict gegen das frevelhafte Schiessen auf Hochzeiten soll quartaliter der Gemeinde publ. werden. — Kön. 19. Sptbr. (Beckher S. 101.) ern. 28. Juni 1764. s. 24. Juli 1728.

1. Septbr. S. 30. Jan. 1737.

4. Novbr. Reglem. wegen Erhaltung des Schulwesens. (Beckher S. 80.) s. 2. Jan. 25. April 1743.

6. Novbr. Wegen der Zahlung des Zapfengeldes. (s. Cap. IV. Anm. 40.)

1740.

20. Januar. Die Geistlichen sollen sich mit Fibeln und Catechismen für ihre Gemeinde versorgen. (Beckher S. 51.)

12. April. Welcher Gestalt die Predigten eingerichtet werden sollen. (Beckher S. 97.)

3. Juni. (d. d. Charlottenburg.) Cab.-O., dass alle Ehen, die nicht klar in Gottes Wort verboten, nachgegeben sind. (Mylius C. C. Cont. I. p. 341. s. Cap. IV. Anm. 4.)

20. Juni. Dass sich zur Kirchenvisitation junge und alte Leute stellen sollen. (Beckher S. 80.) ern. 7. Novbr. 1741.

3. Juli. (d. d. Ruppin.) Die im J. 1737 verbotenen Ceremonien werden wieder freigegeben. (Mylius C. C. Cont. I. p. 349. s. Cap. IV. Anm. 5.)

20. Juli. Wegen der Vorbereitung zum h. Abendmahl. (Beckher S. 20.)

29. Juli. S. 3. Juli. (Mylius C. C. Cont. I. p. 367.)

4. August. Die Prediger sollen sich gegen ihre Eingepfarrten keiner strafbaren Herrschaft anmaassen. (Beckher S. 95.)

8. August. Alle Schulen sollen nach den principiis regulativis eingerichtet u. d. adligen Schulmeistern die Confirmations- und Copulationsgebühren entrichtet werden. (Beckher S. 7. 105. 108.)

14. August. (Berlin.) Declarat. des Pat. v. 22. Febr. 1732, dass alle Mennoniten im Königreich Preussen aufgenommen werden sollen. (Borowski neue Reg. S. 100.)

Digitized by Google

4. Octbr.	Die Inspectoren sollen die Visitationen vor oder nach der Erntezeit und Feldarbeit abhalten. (Beckher S. 81.), ern. 7. Juli 1741 12. Septbr. 1743. vergl. 9. Jan. 1744.
13. Octbr.	S. 3. Juli d. J. (Arnoldt Historie der Univ. Königsberg. I. Beil. n. 55. 56. S. 394. 395.)
25. Octbr.	(Berlin.) Publ. Königsb. 25. Novbr., dass auf Verlangen der Exorcismus bei der Taufe fortzulassen sei. (Beckher S. 49.)
11. Novbr.	Wer schon zum heil. Abendmahle zugelassen, soll wegen der Unkunde des Lesens davon nicht ferner abgehalten werden. (Beckher S. 4. 120.)
$\frac{3}{10}$) Decbr.	S. 3. Juli d. J.
31. Decbr.	(Berlin.) Publ. Kön. 27. Jan. 1741 wegen der Copulirung der Enrollirten. (Beckher S. 130.)
	1741.
25. Januar.	Dass für Bau- und Brennholz zum Behuf der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude kein Stamm- und Anweisungsgeld gefordert werden soll. (Beckher S. 59), ern. 7. Novbr. 1743. 13. August 1751.
6. März.	(Berlin.) Dass von den in königl. Wäldern gerodeten Wiesen kein Decem zu zahlen sei. (S. Cap. IV. Anm. 38.)
16. März.	(Berlin.) S. 3. Juli 1740.
13. Juni.	Dass Geistliche keinem Armen ein testimonium paupertatis ausstellen dürfen. (Beckher S. 9.)
7. Juli.	S. 4. Octbr. 1740.
29. Juli.	S. 23. Juli 1739.
1. Septbr.	Wegen der Unterweisung der Salzburger durch die Prediger. (Beckher S. 101.)
7. Novbr.	S. 20. Juni 1740.
29. Novbr.	Taufatteste sind den Enrollirten umsonst zu ertheilen. (Beckher S. 13.)
9. Decbr.	Dass von den Landleuten nicht höhere Accidenzien gefordert werden sollen, als die Kirchen-Revisions-Recesse jedes Orts vorschreiben. (Beckher S. 6.)
9. Decbr.	Den Entrepreneurs der Kirchen-, Widdem- und Kirchenschulbauten soll der letzte Termin erst nach der Beendigung des Baues gezahlt werden. (Beckher S. 16.)

Digitized by Google

28. Decbr. Die, welche Luthers Catechismus und Rambachs Ordnung des Heils verstehen, sollen confirmirt werden. (Beckher S. 89.) s. 11. Juli 1742.

1742.

23. Januar. Bei Einsendung der Visitationsrecesse sind die Namen der Eingewidmeten, welche sich nicht gestellt, zu notiren. (Beckher S. 81.)

17. März. Das Amt soll bei erfolgter Vacanz einer geistlichen Stelle sofort an die Regierung berichten. (Beckher S. 133.)

2. Mai. (d. d. Chrudim.) Trauerreglement.

20. Mai. Wegen der ordentlichen Führung der Kirchenbücher. (Beckher S. 20. 80.)

15. Juni. Dass die Verlobten nicht ohne vorherige Copulation zusammen ziehen sollen. (Beckher S. 134.) ern. 28. Juli d. J.

18. Juni. (Berlin.) Wegen des Verreisens der Geistlichen. (Mylius CC. Cont. II. p. 71.) s. 18. Jan. 1743.

11. Juli. Wegen des alleinigen Gebrauchs des lutherischen Catechismus. (Beckher S. 31. 89. 90.) vergl. 24. Decbr. 1736. 28. Decbr. 1741.

27. Juli. S. 2. Juli 1739.

28. Juli. S. 15. Juni d. J.

7. Septbr. Dass jeder, der das 16te Jahr erreicht hat, den Personal-Decem entrichten soll. (Beckher S. 71.) ern. 2. Novbr. d. J.

23. Novbr. (Potsdam.) 28. Novbr. (Berlin.) Die Erbauungsstunden in Privathäusern sollen aufhören. (Mylius CC. Cont. II. p. 91. Beckher S. 44.) S. 14. Febr. 1748.

24. Decbr. Prediger sollen ohne Consens der Regierung ihre Wohnungen aus Kirchenmitteln nicht repariren. (Beckher S. 15.)

1743.

2. Januar. (Berlin.) Reglement wegen Erhaltung des auf dem platten Lande in Preussen eingerichteten Schulwesens. (Beckher S. 108. 110. 114.)

18. Januar. (Königsberg.) S. 18. Juli 1742.

25. April. S. 2. Jan. d. J. (vergl. Beckher S. 81. 114. 117.) s. 4. Novbr. 1739.

6. Juni. S. 6. Sptbr. 1727. (Beckher S. 12. 20.)

31. August. Wegen Befreiung der Strandreuter, Kam-

Digitized by Google

	merknechte und Unterförster von den Schulbeiträgen.
12. Septbr.	S. 4. Octbr. 1740.
17. Septbr.	Die Immediatunterthanen, die den Kirchenvisitationen nicht beiwohnen, sollen bestraft werden. (Beckher S. 81.)
15. Octbr.	Wegen der Frühbeichte. (Beckher S. 20.) s. 24. Decbr. d. J.
7. Novbr.	S. 25. Januar 1741.
24. Decbr.	Declar. der V.-O. v. 15. Octbr. d. J. (Beckher S. 21.), wegen der Frühbeichte, und dass in der Advents- und Passionszeit niemand copulirt werden soll. ern. 22. Octbr. 1786.
	1744.
6. Januar.	(Berlin.) Cab.-Ordre, dass die Geistlichen mit ihren Patronen nicht ohne Grund Prozesse führen sollen.
9. Jan.	Dass vor dem 5. Juli und nach Ende Septembers die Visitationen gehalten werden sollen. (Beckher S. 81.) s. 4. Octbr. 1740.
4. April.	Wegen Vermiethung der Kirchenstände. (Beckher S. 75.)
4. Mai.	Wegen der Sammlungen für das grosse Hospital zu Königsberg. (Beckher S. 75.)
20. August.	Dass verwittwete Bauern und Bäuerinnen ohne Beobachtung der gesetzlichen Trauerzeit wieder heirathen können. (Beckher S. 138.)
28. Novbr.	Consistorial-Instruction, nach welcher die Kirchenvisitation zu halten.
	1745.
30. März.	(Berlin.) Dass für die Taufe unehelicher Kinder und von unzüchtigen Personen nur das gewöhnliche Tauf- und Beichtgeld zu fordern. (Beckher S. 61.) s. 15. Juni 1739.
9. April.	Rescr. des Gen.-Directorii wegen der Befreiung der Königl. Vorwerke von Fuhren bei Kirchenbauten. s. Cap. IV. Anm. 41.)
29. April.	Ohne den Trauschein des Beamten sollen Geistliche auf dem Lande niemand aufbieten oder trauen. (Beckher S. 130.)
13. Mai.	S. 6. Septbr. 1753.
11. Juni.	Jede Kirche, die nicht notorisch arm oder ausdrücklich dispensirt ist, soll die im Schul-

Digitized by Google

	plan von 1736 vorgeschriebenen 4 Thlr. jährlich an die Schulcasse des Kirchspiels zahlen. (Beckher S. 108.)
	1746.
30. Jan.	(Berlin.) Die Prediger dürfen den Mühlen die diesen gebührende Mahlmetze nicht entziehen. (Borowski neueReg. S.43.)ern. 18.Febr.1749.
10. Mai.	Commissorialischer Recess (zu Labiau) wegen des von den katholischen Kindern an die lutherischen Schulen abzutragenden Schulgeldes. (Beckher S. 108.) confirmirt 9. März 1748.
31. Mai.	(Pyrmont.) Aufhebung der Kirchenbusse gegen gefallene Personen. Publ. Berlin 7. Juni, Königsberg 2. Juli. (N. C. C. T. III. S. 1245. (Beckher S. 69.)
9. Decbr.	S. 31. Mai. (Beckher S. 49.)
	1747.
5. Jan.	S. 5. Januar 1720.
24. Jan.	(Berlin.) Edict, wie viel bei erfolgtem Ableben der Personen hohen, mittlern und geringern Standes von deren Erben auf ihre Beerdigung zu verwenden. s. 2. Mai 1742.
6. Mai.	(Berlin.) Dass die Päbstler niemand annehmen sollen, der nicht annum discretionis erreicht hat. ern. 22. Novbr. 1748.
21. Juli.	(Berlin.) Verbot des Maisetzens in den Kirchen zu Pfingsten. (Mylius Cont. III. n. 21. S. 177. Beckher S. 88.) ern. 27. Mai 1763. 14. Septbr. 1769.
26. Juli.	(Berlin.) Dass Wittwer nach ¼ Jahre wieder heirathen können. (Beckher S. 139.)
14. Novbr.	Wegen der Collecten für das grosse Hospital zu Königsberg. (Beckher S. 59.)
21. Novbr.	Dass in kleinen Städten und auf dem Lande Reformirte in lutherischen und Lutheraner in reformirten Kirchen Leichenpredigten halten dürfen. (Beckher S. 98.)
5. Decbr.	Die kleine Calende darf bei den Gebetverhören nur freiwillig entrichtet werden. (Beckher S. 27.)
	1748.
17. Jan.	Dass die Examina der Candidaten öffentlich gehalten werden sollen.

Digitized by Google

20. Jan.	Die Regierung bestätigt die Accidententabelle für Prediger und Schulbediente.
24. Jan.	Alle Licitationen der Güter sind auf Requisition der Beamten von der Kanzel zu publiciren. (Beckher S. 5.)
14. Febr.	Verbot der Erbauungsstunden. (Beckher S. 44. 57.) s. 23. Novbr. 1742.
9. März.	S. 10. Mai 1746.
12. März.	(Berlin.) Dass kein Prediger ohne Anfrage beim Consistorio jemand vom heil. Abendmahle zurückweisen soll. (Mylius N. C. C. T. III. n. 35. S. 1247. Beckher S. 4. Borowski neue Reg. S. 1.)
3. April.	Proj. d. Codicis Fridericiani. (S. Cap. IV. Anm. 8.)
24. April.	Kein Studiosus der Herrnhuther soll predigen, und keine Herrnhutische Principia weiter verbreitet werden. (Beckher S. 57.)
28. April.	(Berlin.) Edict, wie die Armen versorgt werden sollen. (Mylius C. C. Cont. IV. S. 42. Beckher S. 9. 10. 22 — 24.)
1. Septbr.	(Berlin.) Wegen der Befreiung der Kirchen-, Pfarr- und Hospitaläcker von der Ackersteuer. (Borowski neue Reg. S. 69.)
7. Septbr.	(Berlin.) Wegen der Eximirten, deren Todesfälle den Pupillencollegiis anzuzeigen sind. (Borowski neue Reg. S. 55.) ern. Berlin 14. Juli 1774.. vergl. 27. November 1751. 12. Decbr. 1752.
26. Septbr.	Wegen der Untersuchung des Armenwesens u. der Kirchenrechnungen. (Beckher S. 9.)
15. Octbr.	S. 6. Septbr. 1753.
22. Novbr.	S. 6. Mai 1747. (Beckher S. 91.)
9. Decbr.	Dass kein Geistlicher eine verwittwete Person vor der Theilung mit den Kindern erster Ehe copuliren darf. (Beckher S. 128. 139.) ern. 24. Novbr. 1767.
	1749.
18. Febr.	S. 30. Januar 1746.
9. October.	(Berlin.) Dass die Mogillen beibehalten werden können. (s. Cap. IV. Anm. 35.) S. 11. Jan. 1752.
— — —	Project des Corporis juris Fridericiani. (S. Cap. IV. Anm. 9.)
22. Decbr.	Wegen der Einnahme des Kirchendecems von

Digitized by Google

	adligen Kirchen in der Kirchenwiddem. (S. Cap. IV. Anm. 37.)
	1750.
28. März.	Regierungs-Ausschreiben wegen des Decems, Bankenzinses und der Petition in den polnischen Aemtern. (S. Cap. IV. Anm. 39.)
5. Juni.	Dass die Lieder in der Kirche nach ihren Anfangsbuchstaben angezeigt werden sollen. (Beckher S. 84.) ern. 29. Decbr. d. J.
15. Juni.	(Berlin.) Militär-Consistorial-Reglement und Kirchenordnung des Feldministerii (Mylius CC. Cont. IV. n. C. p. 237. f.) S. 11. Decbr. 1751, 23. Juni 1766.
28. Aug.	Instruction zur Einrichtung des Armenwesens im Königsbergschen Departement. (Beckher S. 9. 10. 11. 13. 31. 32.)
4. Octbr.	(Berlin.) Instruction für das lutherische Ober-Consistorium. (S. Cap. IV. Anm. 13.)
29. Decbr.	S. 5. Juni d. J.
	1751.
25. Febr.	(Berlin.) Wegen des Missbrauchs der Kirchenglocken. (Borowski neue Reg. S. 64.) S. 5. März 1707.
6. März.	Niemand, der aus einem Kirchspiel fortzieht, soll vom Geistlichen das erforderliche Attest erhalten, ehe er den Decem entrichtet hat. (Beckher S. 13. 71.)
3. April.	Wegen der jährlichen Einsendung der Listen der copulirten, gebornen und verstorbenen Personen. (Beckher S. 85.) S. 11. Febr. 1752.
14. April.	(Berl.) Circ., die Collecten für Kirchen u. Schulgebäude betr. (NCC. T. I. n. 34. S. 67.)
3. Mai.	Der Gottesdienst auf dem Lande soll im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr angefangen werden. (Beckher S. 55. 81.)
24. Juli.	S. 9. April 1745.
13. Aug.	S. 25. Jan. 1741.
27. Aug.	Die Erzpriester sollen dem Consistorium sogleich von einer eingetretenen Predigervacanz Anzeige machen. (Beckher S. 133.)
1. Septbr.	(Berlin.) V.-O. wegen der Vormundschaften und Curatelen in Ostpreussen. (NCC. T. I. n. 69. S. 137. Beckher S. 137.)

Digitized by Google

1. Septbr.	(Berlin.) Instr. vor die Preuss. Hauptämter und darin bestellte Justizkollegia. (s. NCC. T. I. n. 66. S. 137. Beckher S. 6. 7. 43. 62. 73. 74.)
16. Septbr.	(Berlin.) Sportulordnung bei den Preuss. Justizkollegiis u. s. w. in Königsberg. (NCC. T. I. n. 74—77. Beckher S. 18. 19. 40. 41. 55. 58. 98. 121.)
16. Septbr.	(Berlin.) Rescr. an die Preuss. Reg., dass sie die von S. Majestät approbirten Instructiones und Verfassungen in dem dortigen Königreich gewöhnlicher massen publiciren sollen. (s. NCC. T. I. n. 71. S. S. 139.
16. Septbr.	(Berlin.) Umständl. Nachricht, wie künftig die Justizkollegia in Preussen bestellt werden sollen. (s. NCC. I. n. 72. S. 139. Beckher S. 35. 96.)
16. Septbr.	(Berlin.) Instr. vor die Preuss. Justizcollegia. (s. NCC. I. n. 73. S. 139. Beckher S. 73.)
8. Octbr.	Die Prediger sollen bei den Gebetverhören Verzeichnisse der Leute anfertigen, welche an die Kirchen Prästanda abzuführen haben. (Beckher S. 53. 71.)
8. Octbr.	Wegen Bestellung eines Oberkirchenvorstehers an den Kirchen ausserhalb Königsberg.
12. Novbr.	Der Oberkirchenvorsteher ist von der Eidesleistung befreit.
$\frac{11}{21}$. Novbr.	(Berlin.) Circ., dass kein fremder Officier ohne Genehmigung des geistl. Departements proclamirt und copulirt werden soll. (NCC. I. d. J. n. 96. S. 175. Beckher S. 40.) vergl. NCC. III. 309.
27. Novbr.	Notificatorium wegen der Anzeige der Todesfälle Eximirter. (Beckher S. 136. 137.) vergl. 7. Septbr. 1748.
6. Decbr.	(Berlin.) Rescr. wegen des Begräbnisses der Selbstmörder. (s. 28. Octbr. 1752.)
6. Decbr.	Dass bei den luther. Kirchen nicht kathol. Leichen angenommen werden sollen. (Anh. n. L.)
11. Decbr.	(Berlin.) Dass auch die Reformirten das Militär-Consistorial-Reglement vom 15. Juni 1750 befolgen sollen. (Borowski neue Reg. S. 127.)

Digitized by Google

1752.

11. Jan.	Wegen Beibehaltung der alten Mogillen (Beckher S. 18. 72.)
22. Jan.	(Berlin.) Dass die Versorgung der Predigerwittwen auf dem alten Fusse bleiben soll.
4. Febr.	Das Amt des Oberkirchenvorstehers soll unentgeldlich wenigstens auf 3 Jahr übernommen werden.
11. Febr.	S. 3. April 1751. ern. 23. Octbr. 1752.
9. März.	Wegen der Einsendung der Conduitenlisten an den Hof. (Beckher S. 52.)
5. Mai.	Ohne schriftliche Anweisung des Justizkollegii soll keine Kirche den Landbaumeistern Etwas zahlen. (Beckher S. 84.)
17. Mai.	Es soll Anfangs Mai ans Justizkollegium eine Tabelle über die nöthigen Kirchenbaue eingesendet werden. (Beckher S. 16.) ern. 1. Novbr. 1755.
20. Mai.	Die Erzpriester sollen bei jeder Visitation sich die Kirchenbücher vorlegen lassen. (Beckher S. 65.)
26. Juni.	Die Prediger sollen die kleinen Reparaturen an ihren Wohnungen selbst übernehmen. (Beckher S. 16.)
26. Juni.	Wegen der jährlichen Abnahme der Kirchenrechnungen. (Beckher S. 74.)
27. Juni.	Wegen der Conduitenlisten, die ans Consistorium zu schicken sind. (Beckher S. 32.)
7. Septbr.	(Berlin.) Reglement für Prediger und Schullehrer wegen Pflanzung der Maulbeerbäume. (N. CC. I. n. 56. S. 361. folg. Beckher S. 88.)
15. Septbr.	(Berlin.) Wegen des Umtausches der Aecker u. s. w. der pia corpora und der Geistlichen. (Borowski neue Reg. S. 69.) ern. 24. Octbr. d. J.
27. Septbr.	(Berlin.) Das Königreich Preussen wird von allen auswärtigen Collecten, mit Ausn. der Hallischen Freitische, liberirt.
27. Septbr.	(Berlin.) In Litthauen sollen jährlich vier Haus- und Kirchencollecten zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude gehalten werden.
28. Octbr.	(Berlin.) Wegen des Begräbnisses der Selbstmörder. (Borowski neue Reg S. 145.)

Digitized by Google

30. Octbr. (Berlin.) Dass die Dorfschulzen die erste Bank in den Kirchen haben sollen. (Beckher S. 117.) publ. 11. Nov. d. J. s. 22. April 1754.

12. Decbr. S. 7. Septbr. 1748. (NCC. III. Nachtrag n. 48. S. 1311.)

1753.

16. Jan. Die Visitationsrecesse sollen spätestens in der Mitte Novembers dem Consistorio überschickt werden. (Beckher S. 81.)

5. Febr. Die Oberkirchenvorsteher sind von Entrichtung des Lösegeldes für die Kirchenbanken befreit. (Acta A. III. n. 33.)

8. Februar. (Berlin.) Dass die Prediger die Jahreslisten von den Getauften u. s. w. auch den Landräthen auf Erfordern abgeben sollen. (NCC. III. Nachtrag n. 49. S. 1313.)

20. März. Wegen der vierteljährigen Collecten für den Unterhalt der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude. (Beckher S. 32.)

4. Juni. Es sollen die Prediger auf das fleissige Schulgehen der Kinder achten, um dem Uebergange zum Pabstthum vorzubeugen. (Beckher S. 91. 105.) ern. 5. April 1756.

21. Juni. (Berlin.) Edict, wie es mit den an geistliche Stiftungen, Kirchen und andere pia corpora geschehenden Vermächtnissen gehalten werden soll. (NCC. I. n. 36. S. 505.) S. 12. März 1754. 6. Juni 1786. 19. März 1787.

26. Juni. Die Schulzen sollen die anziehenden jungen Leute den Predigern anzeigen, damit sie nicht aus Unwissenheit zur kathol. Kirche übergehen. (Beckher S. 105. 118.)

16. Juli. Die geringen Reparaturen bei Kirchen-, Schul- und Pfarrgebäuden sollen zeitig vorgenommen und deshalb Vorrath von Materialien gehalten werden. (Beckher S. 16.)

16. Juli. Wegen der Einnahme des jährlichen Decems. (Beckher S. 71.) ern. 10. Mai 1756.

10. Aug. Jeder Cantonist soll dem Prediger einen Taufschein vom Regimente beibringen. (Beckher S. 130.)

6. Septbr. (Berlin.) Wegen Entrichtung des Zapfengeldes. (S. Cap. IV. Anm. 40.)

Digitized by Google

1754.

23. Febr. Die Prediger sollen Anzeige machen, wenn jemand mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorben ist. (Beckher S. 137.) ern. 1. 22. März d. J.

26. Febr. Wegen der Redressirung der Defecte in Kirchen- und Schulsachen. (Beckher S. 81.) ern. 13. Decbr. 1762.

11. März. Die Justizcollegia sollen die vacant gewordnen geistlichen und Schullehrerstellen den Regierungen anzeigen. (Beckher S. 133.)

12. März. (Berl.) Edict üb. d. erlaubten u. verbotenen Festtage. (NCC. I. n. 21. S. 647 Beckher S. 50. 51.)

12. März. (Berlin.) Declar. des Edicts v. 21. Juni 1753. (NCC. I. n. 22. S. 647.)

16. März. (Berlin.) Rescr. wegen der Gebetverhöre im Insterburgischen. (NCC. I. n. 24. S. 651.)

18. April. Die Beamten sollen nach dem Zustande der Kirchen- und Schulgebäude fleissig sehen. (Beckher S. 16. 111.)

22. April. Declar. der V. O. vom 30. Octbr. 1752. (Beckher S. 117.)

24. April. Dass die Conduitenlisten nicht zu generell abgefasst werden. (Beckher S. 32.)

13. August. (Berlin.) Resolut, dass die prohibitio gradus sowohl unter unehelichen, als ehelichen Geschwistern stattfinde. (NCC. I. n. 53. S. 687. Borowski neue Reg. S 39.)

17. Octbr. (Berlin.) Rescr. an das Preuss. Hofgericht, wegen der Cognition in Ehescheidungssachen. (NCC. I. n. 67. S. 699.)

1755.

13. Januar. Die Prediger sollen jährlich eine Uebersicht aller Kirchen- und Schuldiener u. s. w. im September einschicken. (Beckher S. 57.)

27. März. (Berlin.) Rescr. dass die Geistlichen, welche bisher die Accisefreiheit genossen, dieselbe auch ferner behalten sollen. (NCC. I. n. 27. S. 787. Borowski neue Reg. S. 120.)

10. Juni. Wegen des Verreisens der Geistlichen. (Beckher S. 98. 99.)

27. Juni. Wegen der Kirchensitze der Dorfschulzen. (Beckher S. 118.)

Digitized by Google

24. August. (Spandau.) Cab. Ordre, dass der Trunkenheit ergebne Geistliche nicht im Dienste zu dulden. (Borowski neue Reg. S. 118.)

12. Septbr. Sobald ein neuer Bau an Kirchen u. s. w. nöthig, soll erst mit der Gemeine Rücksprache genommen werden.

28. Septbr. (Berlin.) Dass die Candidaten nicht ausser Landes in Condition gehen sollen. (NCC. I. n. 69. S. 877. Borowski neue Reg. S. 155.)

17. Octbr. Geistliche sollen Personen, die einer Dispensation bedürfen, ohne dieselbe nicht aufbieten. (Beckher S. 43.)

1. Novbr. S. 17. Mai 1752.

1. Novbr. Die Listen der Gebornen u. s. w. sollen den 11. Novbr. geschlossen und den 22. eingeliefert werden. (Beckher S. 85.)

21. Novbr. Wegen der Ausleihung der Kirchencapitalien. (Beckher S. 69.)

1756.

22. Jan. (Berlin.) Rescr. wegen Verpachtung der Pfarr-Ländereien (NCC. II. n. 7. S. 21.)

16. Febr. Circ., dass die Prediger und Schullehrer die kleinen Reparaturen ihrer Wohnungen selbst übernehmen sollen. (Beckher S. 16. 17.)

1. März. Dass die Dorfschulzen vom Zins für Kirchenbanken völlig frei sind. (Beckher S. 118.)

5. März. (Berlin.) Rescr. dass die reform. Prediger im Königr. Preussen die Tabellen der Gebornen u. s. w. an die Aemter einzuschicken haben. (NCC. II. n. 31. S. 43. Borowski neue Reg. S. 61. 62 127.)

30. März. (Berlin.) Circ. wegen besserer Beobachtung der Edicte von den Stipendien und der Einrichtung der Tabellen. (NCC. II. n. 40. S. 55.)

31. März. Dass die Prediger die Schulmeister nicht zu ihren Diensten gebrauchen sollen. (Beckher S. 114.)

5. April. S. 4. Juni 1753.

5. April. Dass in jedem Frühjahr und Herbst die Ziegeldächer auf den Kirchen untersucht und ausgebessert werden sollen. (Beckher S. 17.) s. 31. Jan. 1757.

5. April. Dass die päbstlichen Geistlichen keinen Evan-

Digitized by Google

gelischen vor zurückgelegtem 21sten Jahr annehmen solle. (Beckher S. 91.)

8. April. (Berlin.) Wegen des Verhältnisses der Civil- und Militärprediger in Beziehung auf actus ministeriales. (Beckher S. 85. 86.)

10. Mai. S. 16. Juli 1753.

13. Mai. (Berlin.) Wegen Einrichtung der Populationslisten. (NCC. III. Anhang n. 57 S. 13. 19.)

30. August. (Potsdam.) Cab.-O. wegen der Vocationen zu kleinen Predigerstellen während des Kriegs. (NCC. II. n. 79. S. 161.)

30. August. Die Edicte wegen des Kindermordes sollen am 2ten Sonntag nach Michael von der Canzel verlesen werden. (Beckher S. 64.)

31. August. Wegen der Anfertigung der Tabellen der Gebornen u. s. w. (Beckher S. 85.)

3. Septbr. (Berlin.) Circ. wegen Verlesung der Edicte von der Kanzel. (NCC. II. n. 82. S. 163.)

10. Septbr. (Berlin.) Circ., dass ohne Consens der Gerichtsobrigkeit keiner Unterthanen Kinder aufgeboten oder getraut werden sollen. (NCC. II. n. 86. S. 167. Borowski neue Reg. S. 122.) s. 16. Juli 1768.

12. Octbr. (Berlin.) Prediger und Schulbediente sollen da mahlen lassen, wo die Gemeine und das Dorf mahlpflichtig sind. (Borowski neue Reg. S. 93.)

8. Novbr. Dass die von den Städten vocirten Diaconi nicht ordinirt werden sollen, bis der Punkt wegen ihrer Vocation regulirt ist. (Anh. nro. LII.)

30. Novbr. (Berlin.) Rescr. an das Preuss. Hofgericht, dass es ratione poenarum secundarum nuptiarum beim vormaligen Rechte bleiben soll. (NCC. II. n. 112. S. 191.)

19. Decbr. Wegen der Auseinandersetzung des neuen Pfarrers mit seinem Vorgänger. (Beckher S. 64.)

21. Decbr. (Berlin.) Circ. wegen Einführung eines neuen Kirchengebets. (NCC. II. n. 116. S. 193.)

1757.

20. Januar. (Berlin.) Circ. über den Seidenbau und dessen Prämien. (NCC. II. n. 6. S. 221.)

31. Januar. Declar. der V.-O. v. 5. April 1756. (Beckher S. 17.)

Digitized by Google

4. Febr. S. 28. April 1723.

4. Juni. (Berlin.) Dass die Herrnhuther ihre Kinder nicht ausser Landes und auf fremde Schulen schicken sollen. (NCC. II. n. 34. S. 255. Borowski neue Reg. S. 66.)

4. Novbr. (Berlin.) Decret, dass die Heirath mit des verstorbenen Mannes-Bruders-Sohn nicht stattfinden könne. (S. Cap. IV. Anm. 4. NCC. II. n. 52. S. 271.)

1758.

5. Januar. (Berlin.) Circ., dass die Prediger die jährl. Listen der Gebornen u. s. w. an die Schulzen ihres Amts abliefern sollen. (NCC. II. n. 1. S. 281.)

30. März. (Berlin.) Circ. wegen Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen. (NCC. II. n. 16. S. 291.)

8. Mai. (Berlin.) Invaliden sollen zu kleinen kirchlichen Bedienungen angenommen werden. (Borowski neue Reg. S. 72.)

9. Juli. (Berlin.) Invaliden können nur solche Kirchenstellen erhalten, die vom Königl. jure patronatus abhängen und wozu sie tüchtig sind. (NCC. II. n. 32. S 303. Borowski neue Reg. S. 72.)

12. Octbr. (Berlin.) Circ., dass die Prediger den Schulzen ihres Orts die Kirchenbücher bei Aufsuchung junger Leute vorlegen sollen. (NCC. II. n. 45. S. 313.)

8. Octbr. Wo Dispensation nöthig ist, soll ohne Original-Dispensatorium niemand aufgeboten werden. (Beckher S. 43.)

26. Octbr. (Berlin.) Circ., dass die Prediger Listen von der jungen Mannschaft anfertigen und den Landräthen schicken sollen. (NCC. II. n. 48. S. 313.)

31. Octbr. (Berlin.) Geschiedene Eheleute, die die Ehe wieder einzugehen begehren, müssen sich ordentlich proclamiren und trauen lassen. (Borowski S. 32.) ern. 3. Decbr. 1762.

1759.

4. Januar. (Berl.) Circ. wegen der Fürbitten für das Königl. Haus. (NCC. III. Nachtrag n. 58. S. 1323.)

27. Febr. (Berlin.) Circ., dass geschiedene Frauen erst nach 9 Monaten wieder heirathen können. (NCC. II. n. 11. S. 345.) s. 30. Aug. 1762.

Digitized by Google

12. März. (Berlin.) Circ., dass im Scheidungsurtheil zu erkennen ist, wie bald eine geschiedene Frau sich wieder verheirathen darf, und dass davon nicht zu dispensiren. (NCC. II. n. 15. S. 351.)

7. Juni. (Berlin.) Kein Prediger soll eine Frau, deren Mann zu Felde gezogen wieder trauen, bis ein glaubwürdiges Todesattest eingegangen ist. (NCC. III. Nachtrag n. 59 S. 13. 23.) S. 6. Jan. 1761.

22. Juni. (Berlin.) Resolution, in welchem Falle und wo, in Absicht des Circ. v. 12. März, Dispensation zu suchen ist. (NCC. II. n. 27. S. 357.)

1760.

16. Mai. (Berlin.) Edict, wie der Prediger und Schullehrer Vergehen und Excesse untersucht und bestraft werden sollen. (NCC. II. n. 12. S. 419. Beckher S. 95.)

20. Juni. Dass die Edicte wegen des Kindermords am Sonntage Trinitatis der Gemeinde eingeschärft werden sollen. (Beckher S. 65.)

7. Octbr. Die Inspectoren sollen darüber wachen, dass die Kirchen rein gehalten und der Gottesdienst anständig geübt werde. (Beckher S. 65.)

28. Octbr. Die Inspectoren sollen in den Visitationsrecessen berichten, wie dem Befehl vom 7. Octbr. nachgekommen werde. (Beckher S. 46. 65.)

25. Novbr. Die gegen das 6te Gebot gesündigt, sollen, wenn sie reuig sind, zum heil. Abendmahl zugelassen werden. (Beckher S. 62.)

1761.

6. Januar. S. 7. Juni 1759. (Beckher S. 41.)

16. April. (Berlin.) Circ., dass bei Publication der Testamente auf die legata ad pios usus genau geachtet werden soll. (NCC. III. n. 17. S. 17. Borowski neue Reg. S. 107.)

17. Juni. Die Taufatteste unmündiger Kinder sollen bei Todesanzeigen mit eingeschickt werden. (Beckher S. 137.)

14. Novbr. (Berlin.) Circ., dass bei Formirung und Einsendung der Special-Amts-Kirchenrechnungen die deshalb erlassenen Verordnungen genau befolgt werden. (NCC. III. n. 54 — 56. S. 83. folg.)

Digitized by Google

1762.

25. Febr. (Berlin.) Verbot der Musik bei Hochzeiten in der Advents- und Fastenzeit. (NCC. III. Nachtrag n. 71. S. 1335. Borowski neue Reg. S. 102.)

6. März. Wenn eine Kirch- oder Schulmeisterstelle vacant wird, sollen die Prediger dem Justizcollegio Anzeige machen. (Beckher S. 133.)

30. August. S. 27. Febr. 1759. (Beckher S. 44.)

22. Septbr. (Berlin.) Circ., dass Urtheile auf Translocation oder Cassation wider Prediger bei Hofe confirmirt werden müssen. (NCC. III. n. 35. S. 157. Borowski neue Reg. S. 119.)

3. Decbr. S. 31. Octbr. 1758.

13. Decbr. S. 26. Febr. 1754.

1763.

2. Febr. Rescr. der Reg. an das Consistorium, dass Kriegsgefangene nicht ohne Concession proclamirt werden sollen.

3. Febr. (Berlin.) Dass die Prediger nicht in Versen predigen sollen. (NCC. III. n. 4. S 193. Borowski neue Reg. S. 122.)

27. Mai. S. 21. Juli 1747.

29. Mai. (Berlin.) Circ. wegen Einsendung der Tabellen von Gebornen u s. w. (NCC. III. n. 30. S. 233.) S. 18. Novbr. d. J.

12. Juni. Wegen der Proclamation fremder Militairs im Lande. (Beckher S. 41.)

12. August. (Berlin.) General-Landschulreglement. (NCC. III. n. 53. S. 265 — 282. Beckher S. 26. 46. 97. 106. 109. 115. 116. 120.)

10. Octbr. Dass die reform. Prediger Communion in der luther. Kirche halten können. (Beckher S. 98.)

10. Novbr. Edict wider das Weglaufen und Verhehlen Königl. Unterthanen und Dienstboten. (Beckher S. 13.)

18. Novbr. Dass die Listen der Gebornen u. s. w. bis zum 25. Novbr. jährl. einzusenden (Beckher S. 86.)

9. Decbr. Rescr. wegen der unehelichen Schwangerschaft soll am ersten Busstage von der Kanzel vorgelesen werden. (Beckher S. 65.)

20. Decbr. (Berlin.) Wegen der Postfreiheit in Kirchensachen. (Borowski neue Reg. S. 113.)

Digitized by Google

1764.

1. März.	(Berlin.) Wegen der jährl. Land-Kirchen- und Schulen-Revision (NCC. III. n. 13. S. 367.)
1. März.	Wegen des Abkanzelns der V.-O. über die Einrichtung des Armenwesens. (Beckher S. 9.)
22. März.	Dass Cantonisten ohne Taufschein proclamirt u. copulirt werden können. (Beckher S. 130.)
17. Mai.	(Berlin.) Circ., Cantonisten sollen nicht aufgeboten werden, bis der Taufschein von den Landräthen unterzeichnet ist. (NCC. B. III. n. 31. S. 419.)
24. Mai.	Instr. für das Bernsteingericht §. 31: dass die Strandbedienten von Kirchen-Scharwerk befreit sind.
12. Juni.	(Berlin.) Circ. wegen des Canzleistils. (NCC. III. n. 36. S. 423. folg.)
24. Juni.	(Berlin). Wegereglement. (NCC. III. n. 38. S. 435. f.) s. 30. April 1789.
28. Juni.	S. 28. Aug. 1739.
9. Aug.	Wegen Einsendung der Collecten für Kirchenbau. (Beckher S. 32.)
6. Septbr.	Wegen der Berichte über die Baumängel der Kirchen. (Beckher S. 82.)
10. Septbr.	Declar. zum General-Land-Schul-Reglement. (Beckher S. 109. 115. 116. 121.)
15. Septbr.	(Berlin.) Circ. wegen jährl. Abnahme der Kirchenrechnungen. (NCC. III. n. 62. S. 473.)
26. Septbr.	(Berlin.) Circ. wegen der jährl. Visitation der Hospitäler, Armenhäuser und pia corpora (NCC. III. n. 66. S. 489. Borowski neue Reg. S. 107.)
27. Septbr.	(Berlin) Circ., die Cantonisten in den Städten sollen nicht copulirt werden, bis die Proclamationsscheine von den Steuerräthen unterzeichnet sind. (NCC. III. n. 67. S. 490.)
24. Octbr.	Hofrescript wegen der Calendeprozesse. (Anh. nro. LIII.) s. 3. Nov. 1786.
1. Novbr.	(Berlin.) Circ. wegen Anzeige der Küster-Einkünfte (NCC. III. Nachtrag n. 83. S. 1377.)
8. Novbr.	(Berlin.) Circ. wegen Befolgung der Prediger, was ihnen von d. Inspectoribus aufgegeben worden. (NCC. III. Nachtrag n. 84. S 1377.)
16. Novbr.	(Berlin.) wegen der Führung der Kirchenbü-

Digitized by Google

	cher. (NCC III. n. 80. S. 507. folg. Beckher S. 65. 86. 105.) vom 13. Juni 1805.
19. Novbr.	Wegen der Schul-Visitationen. (Beckher S. 116. 117.)
10. Decbr.	S. 20. Mai 1738.
	1765.
3. Januar.	(Berlin.) V.-O., wie sich die Prediger bei Viehsterben zu verhalten haben. (NCC. III. n. 1. S. 561. Borowski neue Reg. S. 164.)
26. Jan.	(Berlin.) Rescr. wegen Abschaffung der untüchtigen Küster und Schulmeister. (NCC. III. n. 6. S. 565. Borowski neue Reg. S. 141.)
7. Febr.	(Berlin.) Rescr., dass die Cantonisten von den Land- und Steuerräthen ferner keinen Taufschein brauchen. (NCC. III. n. 12. S. 583.)
8. Febr.	(Berlin.) Edict wegen des Mordes neugeborner unehelicher Kinder (NCC. III. n. 13. S. 583. Beckher S. 62. 65.)
10. Febr.	(Berlin.) Rescr., wegen der Edicte, die bei den Kirchenversammlungen jährlich vorzulesen. (NCC. III. n. 14. S. 595.)
20. Febr.	Wer zu den Eximirten gehöre. (Beckher S. 137.)
26. Febr.	Die Erzpriester sollen jährlich wegen der Mängel der Hospitäler ans Consistorium berichten. (Beckher S. 46. 82.)
8. März.	(Berlin.) Rescr. über die Einsendung der jährl. Collecten-Tabellen nach einem gewissen Schema. (NCC. III. n. 22. S. 605.)
20. März.	Kirchencapitalien sollen nicht auf Wechsel ausgethan werden. (Beckher S. 69. 138.)
25. April.	Die Prediger sollen, ehe sie Beschwerde wegen des Proselytenmachens der kath. Geistlichen erheben, den einzelnen Fall genau untersuchen. (Beckher S. 91.)
20. Mai.	(Berlin.) Rescr. wegen der Eheversprechungen der Minderjährigen (NCC. III. n. 51. S. 767.)
21. Juni.	(Berlin.) wegen des Eides der Colonisten, die sich im Lande verheirathen wollen, darüber, dass sie nicht bereits verheirathet sind. (Borowski neue Reg. S. 123.) 4. Juni 1766.
11. Juli.	(Berlin.) Circ. wegen der Kirchenbücher. (NCC. III. n. 73. S. 975.)

Digitized by Google

8. August.	Die Erzpriester sollen jährlich von den Baumängeln der Kirchen und Schulen an die Regierung berichten. (Beckher S. 46. 82.)
14. Aug.	(Berlin) Rescr. wegen des Kirchengebets für den König und das königl. Haus. (NCC. III. n. 83. S. 1003.)
29. Octbr.	(Berlin.) Wegen der Einsendung der Tabellen der Getrauten u. s. w. (Beckher S. 86.) ern. Königsberg d. 31. Decbr. d. J.
20. Decbr.	Ueber die Einsendung der jährl. Seelenregister. (Beckher S. 57.) ern. 7. März. 1766.
31. Decbr.	S. 29. Octbr. d. J.
	1766.
2. Jan.	(Berlin.) V. O. wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher und Anfertigung der Jahreslisten daraus. (NCC. IV. n. 2. S. 15. folg.)
2. Jan.	(Berlin.) V. O., dass jährl. in der Mitte Februar ans Oberconsistorium zu berichten, was für schadhafte Kirchen und sonstige geistliche Gebäude in jeder Inspection vorhanden. (NCC. IV. n. 3. S. 51.)
28. Jan.	(Berlin.) Wegen der Eintragung der actus ministeriales in die Kirchenbücher (Beckher S. 87.) S. 23. Febr. d. J.
23. Febr.	(Berlin.) Wegen der gewöhnlichen Jahreslisten über die Personen vom Civil- und Militärstande. (NCC. IV. n. 23. S. 153.)
27. Febr.	(Berlin.) Wegen der eingehenden Kirchen-Collectengelder. (NCC. IV. n. 24. S. 157.)
7. März.	Wegen der Prüfung der Candidaten. (Beckher S. 35.)
7. März.	S. 20. Decbr. 1765.
10. April.	Wegen Einsendung der Kirchenvisitationsrecesse. (Beckher S. 82.)
5. Mai.	Wegen der Schulvisitationen durch die Erzpriester. (Beckher S. 107. Borowski Fortsetzung S. 12. 14.)
13. Mai.	(Berlin.) Neues Stempeledict. (NCC. IV. n. 41. S. 401. (Beckher S. 122.) S. 8. Decbr. 1794.
4. Juni.	(Berlin.) Wegen des juramentum coelibatus der Ausländer, die sich im Lande verheirathen wollen. (Beckher S. 41.) S. 21. Juni 1765. Königsb. d. 20. Juni d. J.

Digitized by Google

23. Juni.	Dass die Königsb. Civilprediger sich nach dem Militär-Consistorial-Reglement vom 15. Juni 1750 richten sollen. (Borowski neue Reg. S. 119.) ern. 1. 13. Novbr. 1770.
24. Juli.	Die Prediger sollen keine andere Weibspersonen mit Soldaten copuliren, als die im Trauschein namentlich genannt sind. (Beckher S. 130. 131.)
28. August.	(Berlin.) V. O. wegen Vocation der Prediger. (NCC. IV. n. 72. S. 555.)
3. Novbr.	Dass die Prediger von Anfertigung der historischen Tabellen dispensirt sind. (Beckher S. 57.)
13. Novbr.	Rescr. der Reg. zu Gumbinnen, dass die schlechten und sog. Ausschusshufen die halbe, die übrigen die ganze Petitionsabgabe entrichten.
18. Novbr.	S. 20. Juli 1724. (Beckher S. 5.)
18. Decbr.	Wegen der Trauung in gemischten Ehen. (Beckher S. 41.)
20. Decbr.	(Berlin.) Wegen der Befreiung der Geistlichen vom Umschüttgelde des Getreides zu ihrer Consumtion. (Borowski neue Reg. S. 7.) ern. 10. April 1769. 1. Juni 1787.
	1767.
3. März.	(Berlin.) Rescr. wegen Publicirung der Edicte von den Kanzeln auf Verlangen der Aemter und Magistrate. (NCC. IV. n. 18. S. 787. Borowski neue Reg. S. 125.) Königsb. d. 16. März. (Beckher S. 5.)
23. Juni.	(Berlin.) Circ., wegen Einsammlung der Hauscollecten. (NCC. IV. n. 46. S. 919.)
7. Juli.	(Berlin.) Circ. wegen Attestirung der rechtskräftigen Ehescheidungs-Sentenzen von den Justizcollegiis. (NCC. IV. n. 47. S. 921.)
23. Juli.	(Berlin.) Circ., wegen Anfertigung der Cantonslisten. (NCC. IV. n. 56. S. 949.)
31. Juli.	(Berlin.) Wegen der Mennoniten in Plauschwarren. (Borowski neue Reg. S. 100.)
20. Octbr.	(Potsdam.) Cab. O. wegen der Accisefreiheit der Prediger, Schullehrer und Predigerwittwen. (S. Borowski neue Reg. S. 120.) s. 17ten April 1770.
24. Novbr.	S. 9. Decbr. 1748. (Beckher S. 129.)

Digitized by Google

1768.

18. Jan.	Wegen der Einrichtung der Listen der Copulirten u. s. w. (Beckher S. 87.)
9. Febr.	(Berlin.) Circ., dass für die Taufe unehelicher Kinder nicht mehr, als für die der ehelichen zu fordern ist. (NCC. IV. n. 8. S. 2043. Borowski neue Reg. S. 156.)
28. Febr.	(Potsdam.) Dass die Vocation der Prediger nur vom Minister des geistl. Departements unterzeichnet werden soll. (NCC. IV. n. 15. S. 2053.)
1. März.	(Berlin.) Circ., dass die vater- und mutterlosen Kindeskinder eines verstorbenen Predigers aus der Predigerwittwen-Casse keinen Theil haben sollen. (NCC. IV. n. 17. S. 2053.)
12. März.	Wegen der Anzeige der Baumängel an Schulen durch die Prediger. (Beckher S. 111.)
22. März.	Die Catechumenen sollen von den Predigern nicht zu ihren Geschäften gebraucht oder geschlagen werden. (Beckher S. 35.)
22. März.	Wegen der milden Behandlung gefallener Personen durch die Prediger. (Beckher S. 62.)
22. März.	Dass die Danksagungen von den Predigern möglichst kurz gefasst werden sollen. (Beckher S. 136.)
21. April.	(Berlin.) Circ. wegen der Maulbeerbaum-Cultur. (NCC. IV. n. 35. S. 3059.)
29. April.	Die Erzpriester sollen bei der Kirchenvisitation darauf sehen, dass sich die Prediger eigne Bücher halten, in welche sie alles zur Kenntniss des Schulwesens Gehörige eintragen. (Beckher S. 66.)
2. Juni.	(Berlin.) Circ. wegen der Introduction der Prediger. (NCC. IV. n. 46. S. 3083.)
9. Juni.	(Berlin.) Circ. wegen genauerer Aufsicht über die Kirchen und andere milde Stiftungen. (NCC. IV. n. 48. S. 3085.)
23. Juni.	(Berlin.) Cab. O., dass alle Rechnungen über die Fonds der milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten jährl. zur Revision an die Abrechnungskammer eingeschickt werden sollen. (NCC. IV. n. 52. S. 3097. folg.)
7. Juli.	(Berlin.) Circ. wegen der Recherche bei milden Stiftungen. (NCC. IV. n. 55. S. 4011. folg.)

Digitized by Google

16. Juli. (Berlin.) Circ. wegen Ausstellung der Proclamationsscheine (NCC. IV. n. 57. S. 4029. Borowski neue Reg. S. 122.)

21. Juli. (Berlin.) Circ. wegen Public. des Edicts, über Durchhelfung der Deserteurs, von den Kanzeln. (NCC. IV. n. 62. S. 4045.)

20. Septbr. (Berlin.) Circ. wegen Ueberlassung der Plantagen der Maulbeerbäume an Seidenbaulustige. (NCC. IV. n. 79. S. 4091.)

6. Octbr. (Berlin.) Circ., dass kein Prediger wegen der Beerdigung eines todtgebornen Kindes Gebühren fordern soll. (NCC. IV. n. 83. S. 4099. Borowski neue Reg. S. 159.)

29. Octbr. (Berlin.) Circ. wegen der Ausfertigung der Populationslisten nach einem gedruckten Schema. (NCC. IV. n. 91. S. 5031.)

31. Octbr. Rescr. d. Reg. ans Consistorium, dass in Königsberg, wenn ein actus confirmationis einfällt, d. Vesper-Predigt cessiren soll. (Beckher S. 35.)

4. Novbr. Reglem. wegen der Maulbeerbaumcultur. (Beckher S. 88. Borowski Fortsetz. S. 9. 10.)

12. Novbr. Dass die gewöhnlichen Jahreslisten spätestens am 28. Nov. jährlich einzuschicken sind. (Borowski Forts. S. 9.)

17. Novbr. (Berlin.) Circ., dass bei Kindtaufen nur 5 Gevatter zu bitten, oder für jede Person eine gew. Geldstrafe zu erlegen. (NCC. IV. n. 96. S. 5037. Borowski neue Reg. S. 105. 106.)

5. Decbr. (Berlin.) Rescr. an das Preuss. Hofgericht, wie zu erkennen, wenn die Parteien sich öffentlich verlobt und hiernach fleischlich vermischt, dann aber sponsus die Ehe nicht vollziehen will. (NCC. IV. n. 102. S. 5047.)

1769.

19. Januar. S. 21. Nov. 1730. (NCC. IV. n. 4. S. 5109.)

19. Januar. (Berlin.) Circ. wegen des kirchl. Rechnungswesens. (NCC. IV. n. 5. S. 5109. Borowski neue Reg. S. 81.)

19. Jan. Die Kirchenvorsteher sind während des Amts für sich und die Ihrigen, später für ihre Person allein von allen Kirchenabgaben, insbesondere vom Erd- und Glockengelde befreit. (Acta A. III. n. 33.)

Digitized by Google

19. Jan.	Die Concession zu freier Beerdigung ertheilt in Königsberg der Bürgermeister. s. 19. Septbr.
27. Febr.	Rechnungs-Instruction.
31. März.	(Berlin.) Wegen der zinsbaren Belegung der Kirchen . . . Gelder bei der Bank. (NCC. IV. n. 21 — 23. S. 5237. f. Borowski Forts. S. 6.)
6. April.	S. 31. März d. J. (NCC. IV. n. 24. S. 5245.)
10. April.	(Berlin.) Wegen der Befreiung der Hospitäler und milden Stiftungen von der Tranksteuer. (Borowski n. Reg. S. 112.) s. 20. Decbr. 1766.
17. April.	Wegen der Revision der Vocationen der städtischen Kirchen- und Schulbeamten. (Anhang nro. LIV.)
27. April.	S. 31. März d. J. (NCC. IV. n. 30. S. 5331.)
1. Mai.	Wegen der Verwaltung d. Montis-pietatis-Gelder und des Rechnungswesens. (Borowski Forts. S. 11. 12. 15.)
27. Juni.	Wegen der Verwaltung der Schulcassengelder. (Borowski Forts. S. 15.)
3. Juli.	(Berlin.) Circ. wegen der zu unterlassenden Begleitung protest. Delinquenten zum Richtplatze durch Geistliche. (NCC. IV. n. 45. S. 5589. Borowski neue Reg. S. 62. 63.)
13. Juli.	(Berlin.) Circ. wegen richtiger Einsendung der Listen der Gebornen etc. (NCC. IV. n. 48. S. 5595.)
27. Juli.	(Berlin.) Circ., dass bei Vergleichen zwischen den Nachgelassenen des verstorbenen Predigers mit dem anziehenden eine Gerichtsperson gebraucht werden soll. (NCC. IV. n. 50. S. 5597.)
2. August.	S. 31. März d. J. (Borowski Forts. S. 6.)
14. Septbr.	(Berlin.) Circ., dass kein Prediger ohne Erlaubniss des Oberconsistorii verreisen soll. (NCC. IV. n. 58 S. 5617.)
14. Septbr.	S. 21. Juli 1747. (NCC. IV. n. 59. S. 5619.)
19. Septbr.	Bei Leichen der Soldaten und deren Angehörigen ertheilt in Königsberg der Geistliche die Concession zu freier Beerdigung.
23. Octbr.	Wegen der Unterhaltung der Schulhäuser. (Borowski Forts. S. 14.)
28. Octbr.	(Berlin.) Circ. über das Kirchengebet für das königl. Haus. (NCC. IV. n. 66. S. 5637.)

Digitized by Google

6. Novbr.	Den Domänenämtern sollen vierteljährig Nachrichten wegen der Getauften u. s. w. zugestellt werden. (Borowski Forts. S. 9.)
9. Novbr.	Wegen Beobachtung der Verordnungen über die von den Amtseinsassen bei Taufen u. s. w. beizubringenden Amtsattesten. (Borowski neue Reg. S. 14.) ern. 21. Febr. 1774.
21. Decbr.	Wegen der Bemühung der Geistlichen, der Pockeninoculation mehr Eingang z. verschaffen. (Borowski Forts. S. 11.)
	1770.
8. Februar.	(Berlin.) Circ., dass ein Prediger, der nicht 10 Jahre bei seiner Kirche bleibt, sondern in dieser Zeit eine Vocation annimmt, die für ihn entrichteten Ordinations- und andern Kosten erstatten muss. (NCC. IV. n. 17. S. 6657.)
8. Febr.	(Berlin.) Wegen der Form der Eheverträge. (s. NCC. IV. n. 19. S. 669. Borowski Forts. S. 3.) s. 19. Mai 1772.
16. Febr.	(Berlin.) Circ., dass die Tabellen der Gebornen u. s. w. genauer angefertigt werden sollen. (NCC. IV. n. 21. S. 6679.)
17. April.	(Berlin.) Rescr., dass die Prediger, Schulbediente und Prediger-Wittwen in ihrer Accisefreiheit nicht gekränkt werden sollen. (NCC. IV. n. 34. S. 6781.) s. 20. Octbr. 1767.
30. April.	Die Prediger sollen die ihnen monatlich von den Schulzen u. a. vorzulegenden historischen Tabellen revidiren. (Borowski Forts. S. 4.) ern. 1. Nov. d. J.
10. Mai.	(Berlin.) Circ., dass die wegen Ehebruchs Geschiedenen nicht mit denen, mit welchen sie Ehebruch getrieben, getraut werden sollen. (NCC. IV. n. 35. S. 6781.)
3. Juli.	(Berlin.) Feuerordnung für die Stadt Königsberg. (Borowski neue Reg. S. 65. 78.)
2. Septbr.	Dass die Listen von den Gebornen u. s. w. den 1. Nov. an die Justizcollegia einzuschicken sind. (Borowski Forts. S. 9.)
6. Septbr.	(Berlin.) Circ., dass keine Kirchenbauten, welche 50 Thlr. betragen, ohne Approbation vorzunehmen sind. (NCC. IV. n. 63. S. 7385.)
6. Septbr.	(Berlin.) Circ. wegen Einsendung der Berichte

Digitized by Google

an das Oberconsistorium von den Küster- u. Schulmeister-Vacanzen in den Königl. Amtsdörfern. (NCC. IV. n. 64. S. 7387.)

23. Novbr. Wegen der Einrichtung der Listen der Getauften u. s. w. (Borowski Forts. S. 9.)

6. Decbr. (Berlin.) V. O., welchem Prediger in den verschiedenen Fällen die Trauung zukomme. (NCC. IV. n. 85. S. 7431. Borowski neue Reg. S. 123. 124.)

1771.

12. Jan. (Berlin.) Circ. über das Verhalten in Fällen, da wider in öffentlichen, so geist-, als weltlichen Aemtern, stehende Personen, es zur Untersuchung kommt. (NCC. V. a. n. 1. S. 13. Borowski neue Reg. S. 58. 59.)

8. Febr. (Berlin.) Circ. wegen der Portopflichtigkeit im Fall eines Monitoriums rücks. Einsendung d. Berichte u. s. w. (NCC. V. a. n. 8. S. 31. Borowski neue Reg. S. 113.)

18. März. Dass Wittwen oder Abgeschiedene nach ¾ Jahren heirathen können. (Borowski Forts. S. 2.)

4. April. Die Prediger sollen wegen der Interessen von den bei der Bank deponirten Schulcassengeldern selbst erinnern. (Borowski Forts. S. 15.)

8. April. Wegen der Berichte, ob bei den Kirchen und deren Aeckern etwa Gemeindeverbindungen bestehen, zum Behufe der Auseinandersetzungen. (Borowski Forts. S. 6.)

4. Mai. (Berlin.) Dass die Kirchen-, Prediger- und Schulgebäude zur Land-Feuer-Societät gezogen werden sollen. Publ. Königsb. d. 13. Juni. (Borowski Forts. S. 1.)

3. Juni. (Berlin.) Wegen der Portopflichtigkeit der Douceurgelder für die Landbaumeister bei Respicirung der Kirchen- und Schulbauten. (Borowski Forts. S. 8. 11.) Publ. Königsberg d. 13. Juni.

1. Juli. (Berlin.) Wegen der in den Testamenten ausgesetzten Legate ad pios usus. (NCC. V. a. n. 42. S. 253. Borowski neue Reg. S. 107.)

15. Juli. (Berlin.) Reglement über Entrichtung der Stolgebühren bei Taufen und Beerdigungen der Kinder, deren Eltern verschiedener Confes-

Digitized by Google

	sion sind. (NCC. V. a. n. 53. S. 247. Borowski neue Reg. S. 5.) s. 24. April 1777.
18. Juli.	Weder pro actu introductionis, noch für Auseinandersetzung der Wittwe und Erben des verstorbenen Predigers soll der Deputirte der Justiz ein Douceur oder Honorar erhalten.
22. August.	An die Forstbediente soll kein Stamm- und Anweisegeld von Predigern u. Schulbedienten entrichtet werden. (Anhang nro. LV.)
16. Septbr.	(Berlin.) Circ. wegen der Vermächtnisse und Schenkungen an Universitäten und öffentliche Schulen. (NCC. V. a. n. 59. S. 333.)
24. Septbr.	Wegen der Zuziehung eines Schulmeisters und Kirchenvorstehers bei Aufnahme der Visitationsrecesse. (Borowski Forts. S. 7.)
5. Novbr.	(Berlin.) Rescr. wegen der bei vorfallenden Appellationen in französischen causis eccles. und matrimonialib. zu verstattenden Revision. (NCC. V. a. n. 69. 70. S. 357.)
2. Decbr.	Die Listen weg. d. Maulbeerbäume sind an d. Regierung z. senden. (Borowski Forts. S. 10.)
7. Decbr.	Die Abnahmeatteste der Landbaumeister weg. der Kirchenbaugelder sollen den Justizcollegiis eingeliefert werden. (Borowski Forts. S. 8.)
	1772.
27. Jan.	Dass i. d. Populationslisten d. Confessionen gesondert werden sollen. (Borowski Forts. S. 9.)
12. Febr.	Weg. d. Aufsicht d. Erzpriester üb. d. Schulcassenrechnungen. (Borowski Forts. S. 13. 15. 16.)
19. März.	Wegen der Consignation des zu Kirchen u. s. w. erforderl. Bauholzes. (Borowski Forts. S. 1.)
2. April.	Wegen der Kirchenrechnungen. (Borowski Forts. S. 7. 12. 14.)
7. April.	Ueber den jährl. Generalschulenbericht der Erzpriester. (Borowski Forts. S. 14.)
19. Mai.	Wegen der genauen Befolgung des Edicts vom 8. Febr. 1770. (Borowski Forts. S. 3.)
18. Juni.	(Berlin.) Wegen der Gebühren der Baubedienten für Fertigung der Revision und Anschläge bei Königl. Kirchen und Schulen. (Publ. Kön. 9. Juli.) (Borowski Forts. S. 8.)
17. August.	(Berlin.) Wegen der Verwaltung der Schulkassen. (Borowski Forts. S. 12. 13. 14.)

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts in Ostpreussen, Litthauen und Westpreussen seit dem Jahre 1772 bis 1838.

Fünftes Kapitel.

Die evangelische Kirche in Ostpreussen und Litthauen von 1772 bis 1807.

Die Gesetzgebung im Ganzen und Grossen, so wie die innere Verfassung überhaupt, wurde seit dem J. 1772 sowohl für den ganzen Preussischen Staat, als die Provinz Preussen insbesondere ihrer Vollendung immer näher geführt. Die bedeutenden Veränderungen, welche alsbald erfolgten, trafen indessen zunächst mehr das gerichtliche Verfahren und dann das Civilrecht, als das Kirchenrecht, welches nur allmählig einer Reform unterworfen wurde.

Gleich nach der Reoccupation Westpreussens (s. unten) wurde eine allgemeine Visitation der Justiz auch in Ostpreussen vollzogen und in Folge derselben wurden die Instructionen vom 1. und 16. September 1751 (s. Cap. IV. Anm. 15. folg.), welche bereits durch mehre neuere Verordnungen modificirt und ergänzt worden waren, aufgehoben und durch eine: Neue und verbesserte Instruction für sämmtliche Ostpreussische Kollegia vom 30. Juli 1774: ersetzt[1]). Darin wird auch

1) Vergl. unten die Uebersicht der V. O.

Digitized by Google

ein Nachweis der zur Anwendung kommenden Gesetze überhaupt gegeben [2]) und namentlich bestimmt:

„In Geistlichen Sachen, welche, ausser den Ober-Landesherrlichen Rechten, gleichermassen die Regierung mit dem Consistorio zu respiciren hat, wird nach den Principiis jeder Religion verfahren.

Die Geistlichen und Kirchen-Sachen der Evangelisch-Reformirten Religionsverwandten werden in Ostpreussen durch das in Berlin etablirte Ober-Kirchen-Directorium nach den Special-Verordnungen inspicirt.

In den geistlichen Kirchen- Parochial- Schul- und Armen-Sachen der Evangelisch-Lutherischen Religions-Verwandten, sind die Hauptquellen theils im Corp. Const. Pruten. von Grube zusammengetragen, theils sind solches die nachher herausgekommenen dahin gehörigen Constitutionen und Verordnungen, welche sich sowohl in öffentlichen Sammlungen, wie z. E. in N. C. C., als auch in Privat-Compilationen finden.

Gleichwie aber besonders in den Parochial- und Kirchen-Rechten die langwierige und rechtliche Observanz, und ursprünglich alte Special-Verfassungen der Kirchen ebenfalls mit als ein Principium regulativum in dergleichen Sachen gelten; so hat die Regierung, der die Direction in diesen Geistlichen- und Consistorial-Sachen übertragen ist, auf obige Verordnungen zu halten, dabei aber auf jeden Orts rechtliche Gewohnheiten und Observanz Rücksicht zu nehmen.

Alle in die Kirchen- und Parochial-Rechte zwar einschlagende, dabei aber hauptsächlich das Interesse privatorum betreffende Sachen, z. E. jura patronorum, decimarum etc. gehören dahingegen in Ansehung aller dreien besondern Religionen zur Cognition des Hofgerichts in der Qualität eines fori contentiosi.

---

2) Instruction Beilage E. in N. C. C. T. V. S. 715. folg.

Digitized by Google

Anlangend die Justiz-Sachen, in dem weitesten Umfange betrachtet; so theilen sich solche gemäss dem Preuss. Landrechte von 1721 in folgende Abschnitte.

I. Von der Justiz-Verfassung und dem Prozesse.

Hier treten die Veränderungen nach der im J. 1751 vorgegangenen Reform und der neuen verbesserten Instruction ein[3]).

II. Von Ehe- und Vormundschafts-Sachen.

Hier bleibt das Corpus juris Fridericiani die Richtschnur, und ist durch dasselbe dem Preuss. Landrecht überall, wo es von demselben abweicht, derogirt. Es gilt jedoch nur in Sachen der protestantischen Eheleute beider Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Religionen, nicht minder, wo ein Theil der protestantischen, der andre der Römisch-Catholischen Religion zugethan ist, wobei selbst in dem letzten Fall, was die effectus civiles anlangt, dieselben zwar bei dem protestantischen Theil überall, dagegen bei dem Catholischen Theil nur in so weit, als solche mit den Grundsätzen seiner Religion nicht streiten, Platz finden. — Nähere Bestimmungen, Verbesserungen und Abänderungen treten dazu noch in der neuen verbesserten Instruction [4]).

---

3) Der Wirkungskreis der Behörden ist in der Instruction genau bezeichnet. Von der Regierung s. m. sect. I. §. 5. n. II. § 6. n. 14 — 16. §. 7. Das Verhältniss ist das frühere (s. Cap. IV. Anm. 19.); doch sind die Revisionen der adligen Kirchenrechnungen dem Hofgericht abgenommen und der Reg. wieder überwiesen, die übrigen verbleiben den Amts-Justizkollegiis (cit. §. 7. sect. III. §. 2. a.) (s. Cap. IV. Anm. 20.) Vom Hofgericht s. sect. III. §. 4. §. 8. I. n. 2. II. n. 1. Vom Oberburggräfl. Amte s. sect. III. §. 5. A. a. I. und sect. VI. Vom Consistorio sect. V. vergl. Beil. A. n. V. (NCC. cit. S. 583 folg.) den Eid für die Beamten und Beil. B. (a. a. O. S. 613 folg.) die neue Sportelordnung. — Ueber das Instanzenverhältniss in geistlichen Processen, sect. III. §. 8. folg. Wegen der Vergehen der Geistlichen sect. III. §. 14. (NCC. cit. S. 417. 429. vergl. mit dem Landrecht v. 1721 und späteren Verordnungen. Daselbst §. 18. n. V. S. 475. 476. und Beil. E. S. 732 folg.)

4) Die einzelnen Bestimmungen der nach dem Landrecht von

Digitized by Google

Die folgenden Abschnitte sind für das Kirchenrecht minder bedeutend. Die neue Instruction selbst erfuhr aber bald wieder mehrfache Modificationen [5]) unterm 9. December 1774, 6. Febr. 1775 vergl. 5. Novbr. 1778, 14. März 1776.

Dem Consistorium wurde am 23. October 1775 die Confirmation der Vocationen der Patrone, und am 8. Juli 1776 die Confirmation aller Prediger nach bestandenem Examen übertragen.

Die Special- Kirchen- und Schulen-Commission bedurfte, da sie die Landschulen wegen des weitläufigen Umfangs nicht genügend beaufsichtigen konnte [5a]), einer Aushilfe. Auf den Antrag des Etatsministers Grafen v. Schlieben erhielt dieselbe daher am 1. Februar 1773 drei neue Mitglieder, nämlich die Pfarrer der drei Hauptstädte Königsbergs, denen die Schularbeiten übertragen und der Titel von Kirchenräthen ertheilt wurde.

Das Amt des General-Superintendenten dauerte in der bisherigen Weise fort. Dasselbe übernahm nach Arnoldt (s. Cap. IV. Anm. 22.) am 8. Juli 1776 Joh. Aug. Stark [6]) und am 13. Juni 1778 Dr. Schultz.

Zur besseren Handhabung der kirchlichen Aufsicht wurde am 2. Juni 1773 eine Vermehrung der Kirchen-

---

1721 (s. Anhang nro. XXX.) ergangenen Gesetze (s. über d. Corp. jur. Frid. Cap. IV. Anm. 9 u. a.) nennt die Instruct. sect. III. §. 18. (NCC. cit. S. 456 — 464.)

5) Wegen des Inhalts der allegirten Gesetze s. m. die unten mitgetheilte Uebersicht aller Verordnungen.

5a) Der Inspection der Commission unterlagen gegen 1500 Schulsocietäten quoad interna et externa, zugleich die Besetzung der Stellen. Durch Rescr. v. 12. Aug. 1772 hatte sie die Disposition über alle Schulkassen erhalten. Durch die Fundationsurkunde des Seminars zu Klein Dexen v. 18. Febr. 1772 wurde ihr auch, ausser der dem Seminare selbst beigelegten obern Direction, das Recht überwiesen, dem Patron bei Erledigung der Pfarr- und Rectorstelle drei Subjecte zur Wahl zu präsentiren. (s. Anm. 25.)

6) Ueber Stark und seinen Krypto-Katholicismus s. m. Preuss Friedrich d. Gr. B. III. S. 220. 238. folg. 261. und die cit.

Digitized by Google

inspectionen bestimmt. Im folgenden Jahre ward die Zahl derselben bis auf 24, Königsberg ausgenommen, erhöht [7]). Auch diese genügte aber nicht, da der Oberhofprediger zu Königsberg nicht im Stande war, die ihm unterworfenen 7 Kirchen in Königsberg und 45 ausserhalb, so wie 200 Landschulen zu inspiciren. Durch Rescript vom 29. Mai 1777 wurden ihm deshalb die auswärtigen abgenommen und 4 neue Inspectionen, Heiligenbeil (mit 15), Creuzburg (mit 13), Friedland (mit 11) und Tapiau (mit 6 Kirchen) organisirt [8]). Zugleich wurden die Amtsverhältnisse der Inspectoren näher geregelt. Darauf beziehen sich die Verordnungen wegen der Visitationen und Visitationsrecesse vom 9. Juni, 16. August 1773, 3. Mai, 13. October 1774 [8a]), wegen der Conduitenlisten vom 28. Februar 1775, 11. März 1776, wegen der Aufsicht über das Schulwesen vom 12. April 1774, 21. October 1776, wegen der Anzeige bei eintretenden Vacanzen vom 10. März 1775, und der Introductionen der Geistlichen mit Zuziehung eines Justizbedienten 6. Januar 1777, 3. Februar 1780 u. a.

Auch ergingen viele Verordnungen über das Verhältniss der Geistlichen selbst, die heiligen Handlungen und Feiertage, welche bedeutend reducirt wurden (Edict vom 28. Januar 1773), die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude (12. Mai 1774, 30. Juni 1777, 26. Octbr. 1778, 29. April 1779), die Collecten, Stolgebühren und kirchlichen Abgaben (27. 28. Octbr. 1772, 25. März, 19. April, 10. Mai, 3. November 1773, 10. Juli 1775, 22. Juli 1776,

7) S. die neue Instruction v. 1774 sect. V. §. 2. n. 2.

8) S. das Rescript im Anhange nro. LVII. Damals gab es übrigens in Preussen 413 ev. luth. Kirchen mit 445 Predigern. M. vergl. Dan. Heinr. Arnoldt kurzgefasste Nachrichten von allen seit der Reformation an den luther. Kirchen in Ostpreussen gestandenen Predigern, herausgeg. von Fr. Wilh. Benefeldt. Königsberg 1774. Ostpreussen hatte im J. 1788, 396 Kirchen mit 414 Predigern. (Borowski neue Registr. Anh. n. II.)

8a) S. die Verordnung im Anhange nro. LVI.

Digitized by Google

13. März, 24. April, 4. December 1777, 19. Juli 1779). Wegen der Abgaben von wüsten Hufen insbesondere war schon früher mehrfach verhandelt worden (s. oben S. 120. 121.). Da im Jahr 1778 diese Angelegenheit wieder zur Sprache gekommen, bestimmte das Hofrescript vom 20. Februar 1779, dass die Besitzer der erblich ausgethanen Amtsvorwerke die etatsmässigen Zehnten und Kalende entrichten, dass die, welche sich auf ehemals bebauten Ländern etablirt, in so fern früher davon Abgaben an die Kirchen geleistet, diese auch ferner leisten sollten, und dass, wenn vorhin solche Prästationen darauf nicht gehaftet, eben so wie von den Acquirenten vormals unbebaut gewesener Ländereien, nur der gewöhnliche Personalzehnte nach abgelaufenen Freijahren abgetragen werden müsse [8b]). Dagegen erklärte aber die Regierung, gestützt auf die Bischofswahl, den Insterburger Visitations-Recess und rechtskräftige Erkenntnisse, dass auch der Real-Huben-Decem von cultivirten Ländereien zu entrichten sein würde. Die Ausführung der Regierung bewog den Minister v. Zedlitz, das General-Directorium zu einer Aenderung des Rescripts vom 20. Februar 1779 zu veranlassen [9]). Nach vielfachen Verhandlungen wurde durch Rescript vom 5. Januar 1787 dem Begehren der Regierung entsprochen [10]).

Inzwischen hatte Friedrich der Grosse eine umfassendere Reform der Landesgesetzgebung beschlossen und die Principien in der Cabinets-Ordre vom 14. April 1780 niedergelegt [11]). Das erste Resultat der demnach begonnenen Arbeiten ist das Corpus juris Fridericianum, dessen Erstes Buch, die Prozess-Ordnung, durch

8b) S. Acta der Reg. D. I. nro. 21.
9) S. das Schreiben im Anhange nro. LVIII.
10) S. die cit. Acten.
11) Gedruckt vor dem Corp. juris Frideric. p. III. — XIV., so wie in Dietz Archiv Magdeburg Rechte B. I. (Magdeb. 1781.) Beil. S. 179 — 188.

Digitized by Google

das Patent vom 26. April 1781 publicirt wurde und vielfach dem Project des Codicis Fridericiani von 1748 (Cap. IV. Anm. 8.) derogirte. Insoweit dieses neue Gesetz kirchenrechtlichen Stoff enthält, stimmt im Wesentlichen damit auch die neue Umarbeitung desselben: die allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten vom 6. Juli 1793 [12]). Daran schloss

12) Wir stellen daher hier die Bestimmungen des Corp. jur Frider. mit den entsprechenden Stellen der Allg. Ger.-Ordn zusammen. Ueber das sonstige Verhältniss beider s. m Stengel's Beiträge B. I. S. 213 folg. meinen Aufsatz in Zeitschr. für Theorie und Praxis des Preuss. Rechts H. I. S. 48 folg. — Für das Kirchenrecht sind zu bemerken:
C. j. Fr. I. 1. §. 5. (Borowski S. 109.) = A. G.-O. I. 1. §. 33. 34. wegen der Vertretung der Kirchen u. s. w. im Prozesse.
C. j. Fr. I. 5. §. 20. = A. G.-O. I. 7. §. 23. Insinuationen sollen nicht an Sonn- and Festtagen erfolgen.
C. j. Fr. I. 10. §. 129. 153. 154. (Borowski S. 96. 101.) = A. G.-O. I. 10. §. 254. 368. 369. wegen der Zuziehung der Geistlichen bei Eiden.
C. j. Fr. I. 11. §. 1. (Borowski S. 45.) = A. G.-O. I. 11. §. 1. wegen der Mitwirkung der Geistlichen beim Sühneversuch in Ehesachen.
(Vergl. II. 16. §. 12. (Borowski S. 46.) = A. G.-O. I. 40. §. 24. folg.
C. j. Fr. II. 16. = A. G.-O. I. 40. vom Verfahren in Sponsalien und Ehesachen.
C. j. Fr. IV. 2. §. 36. folg. 48. 51. 57. folg. (Borowski S. 55. 61. 162.) = A. G.-O. I. 2. §. 45—47. 74—76. 85. 103. 106. wegen des Fori der Geistlichen.
C. j. Fr. IV. 3. §. 27. 28. (Borowski S. 109.) = A. G.-O. I. 3. §. 45—48. wegen der Vollmachten für Kirchen u. s. w.
C. j. Fr. IV. 4. §. 13. = A. G.-O. I. 8. §. 5. Vorladungen sollen nicht an Sonn- und Festtagen erfolgen.
C. j. Fr. IV. 5. §. 14. u. 4. 5. Kirchen u. s. w. sollen mit Bestellung eines kostbaren Vorstandes verschont werden.
C. j. Fr. IV. 6. §. 44. = A. G.-O. I. 10. §. 128. Atteste aus Kirchenbüchern sind instrumenta publica extrajudicialia
. . . . . §. 85. 86. (Borowski S. 56.) = A. G.-O I. 10. §. 180. 203. über Geistliche als Zeugen.
. . . . . §. 97. (Borowski S. 109.) = A. G.-O. I 10. §. 258. über Eidesdelationen durch Vorsteher milder Stiftungen.
. . . . . §. 102. (Borowski S. 110) = A. G.-O. I. 10. §. 267. über Eidesdelationen an Vorsteher der Kirchen u. s. w.
C. j. Fr. IV. 12. §. 5. (A. G.-O. I. 50. §. 270.) §. 27. (. . §. 327.) §. 37. folg. (. . §. 363. folg.) §. 45 (Borowski

sich die Allgemeine Depositalordnung vom 15. September 1783.

Das zweite Buch des Corpus juris Fridericianum sollte das materielle Recht enthalten. Als solches ist dasselbe aber nicht erschienen, sondern zunächst als: Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten, wovon bei Lebzeiten Friedrich's II. der erste uns hier zunächst interessirende Theil in zwei Abtheilungen 1784 und 1785 ausgegeben ward. In der ersten Abtheilung, vom 24. März 1784, finden sich die Vorschriften über den Hausstand, das ist, die Rechte und Pflichten der Eheleute, der Eltern und Kinder u. s. w.; in der zweiten Abtheilung, vom 20. März 1785, die Rechte und Pflichten der verschiedenen Stände des Staats, und dabei im sechsten Titel, die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften [13]), im siebenten Titel, von hohen und niedern Schulen. Dieser Entwurf, später als allgemeines Gesetzbuch, dann

S. 110. A. G.-O. §. 398.) §. 87. (.. §. 444.) §. 108. (.. 478.) über die Classification verschiedener kirchlicher Abgaben im Concurse.

13) §. 1 — 8. Allgemeine Grundsätze. I., §. 9 — 46. Von Kirchengesellschaften. II., §. 47 — 92. Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften. III., §. 93 — 134. Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften. IV. §. 135 — 198. Von den Gütern und Vermögen der Kirchengesellschaften. V. §. 199 — 252. Von Parochien. VI. §. 253 — 413. Von dem Pfarrer, dessen Rechten und Pflichten. VII. §. 414 — 425. Von weltlichen Kirchenbedienten. VIII. §. 426 — 469. Von Patronen. IX. §. 470 — 565. Von Verwaltung der Güter und des Vermögens der Parochialkirchen. X. § 566 — 621. Von Pfarrgütern und Einkünften. XI. §. 622 — 670. Von Zehnten und andern Pfarrabgaben. XII. §. 671 — 742. Von geistlichen Gesellschaften überhaupt. XIII. §. 743 — 772. Von Domstiftern und Capiteln. XIV. §. 773 — 775. Von Collegiatstiftern. XV. §. 776 — 785. Von Klostergesellschaften. XVI. §. 786 — 788. Von den geistlichen Ritterorden. XVII. §. 789 — 868. Von Canonicis. XVIII. §. 869 — 906. Von Mönchen und Nonnen. XIX. §. 907 — 914 Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden. XX. §. 915 — 928. Von protestantischen Stiftern u. s. w. — Auf die einzelnen §.§. selbst, insofern dies hier thunlich, wird bei der Ressortverfassung der neuesten Zeit (Cap. VI.) hingewiesen werden.

Digitized by Google

als Allgemeines Landrecht publicirt, beruht zwar auf dem gemeinen Rechte, jedoch durch die Ansichten der Zeit und des Königs selbst wesentlich modificirt.

Nach dem Plane Friedrich's II., wie dieser in der Cab.-Ordre vom 14. April 1780 vorliegt, sollte aber das allgemeine Gesetzbuch nur zur Ergänzung der Provinzialrechte dienen, diese selbst also eigentlich die Hauptgesetze sein. Es erklärte daher der König:

„Da fast jede Meiner Provinzen ihre besondere Verfassung, Statuten und Gewohnheiten hat, welche sehr von einander unterschieden sind, so muss für jede derselben ein eigenes Gesetzbuch gesammelt und darin alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von den andern unterscheiden.“

Indessen wich man bei der Ausführung von diesem Plan ab: denn statt erst die Provincialrechte zu redigiren und die Lücken durch das allgemeine Gesetzbuch zu ergänzen, ging man mit grösserem Eifer erst an die Ausarbeitung der letzteren, und da dieses mit einer gewissen Vollständigkeit zu Stande gebracht wurde, erhielten die Provinzialrechte die Bedeutung, nur die Lücken des Gesetzbuchs auszufüllen. Ueberdies wurde nur für unsere Provinz das Provinzialrecht wirklich als Gesetz ausgegeben, während für alle andere Provinzen des Staats höchstens Entwürfe zusammengestellt wurden.

Bereits im J. 1780 begann man in Königsberg das Ostpreussische Provincialgesetz durch eine Commission ausarbeiten zu lassen und legte dabei das Landrecht von 1721 zum Grunde. Noch während der Vorarbeiten erschien aber am 3. Decbr. 1781 das Reglement wegen Einrichtung des Justizwesens in Preussen und Litthauen, welches die in Folge einer Visitation entdeckten Gebrechen und Mängel in der Justizverfassung der Provinz abzustellen bestimmt war. Hiernach wurden die bisherigen Aemter, Justizcollegia und die verschiedenen Oberbehörden zum Theil aufgehoben, und dafür Kreis-Justizräthe

Digitized by Google

in dem Departement jedes Justizcollegii bestellt und zugleich als die beiden Ober-Landescollegia die, aus dem Tribunal und dem Hofgericht gebildete, Regierung zu Königsberg, und das Hofgericht zu Insterburg neu organisirt [14]). Das Bisthum Ermland, bisher zur Westpreussischen Regierung gehörig, wurde wegen der natürlichen Lage und zur Bequemlichkeit und Erleichterung der Jurisdictions-Eingesessenen, der Regierung zu Königsberg überwiesen [15]).

Die kirchlichen Angelegenheiten bearbeiteten jetzt:

1. Das Etatsministerium besonders in Beziehung „auf den status oeconomicus."

2. Das Consistorium rücksichtlich der „ad interna ecclesiae gehörigen Angelegenheiten."

3. Die Regierung zu Königsberg und das Hofgericht zu Insterburg, insofern „die Consistorial-Sachen zur Contestation und ad viam juris ordinariam gediehen sind [16])".

4. Die Kreisjustizcommissionen (mit Einschluss der Insterburger Fiskale als Vertreter einer solchen Commission). Diesen ist, wie bereits den Hauptämtern, dann den Unter-Justiz-Collegiis, aus denen sie entstanden, das Kirchenrechnungswesen theilweise übertragen (s. Cap. IV. Anm. 21. Cap. V. Anm. 3.) [17]). Ausserdem wirken dieselben als besondere Commissarien der Regierung und des Etatsministerii [18]). In dieser Eigenschaft sind ihnen übertragen worden [19]):

1. Die sämmtlichen königlichen Kirchen-, Stadt-

14) S. das cit. Reglement Abschn. II. Abschn. III. §. 3. 6. folg. Der zweite Senat der Regierung (des später sog. Oberlandesgerichts) behielt aber den Namen Tribunal.
15) Abschn. III. des cit. Reglem. §. 8. s. unten.
16) Reglem. Abschn. III. §. 7. 12. 21.
17) Reglem. Abschn. II. §. 41.
18) Reglem. Abschn. II. §. 11. 25. folg. Abschn. III. §. 12.
19) S. Acta des Geh. Archivs 59, a: die Nachrichten von den Collegiis in Ostpreussen.

Digitized by Google

und Landarmenkassen-, so wie die Hospitals- und milden Stiftungs-Rechnungen, zu Beifügung ihres Urtheils, theils ehe sie ans Etatsministerium gehen, theils, wenn sie selbige zurückerhalten, zu Beantwortung der Notata, nach der deshalb mit den Orts-Offizianten geführten Correspondence.

2. Die bei den königl. Kirchen und Hospitälern und dazu gehörenden Gebäuden vorfallenden Bau- und Reparatur-Angelegenheiten zur Veranschlagung, Vorschlag und nach erfolgter Approbation zum Ausbieten an die Entrepreneurs, Regulirung der dabei zu leistenden Dienste, vor Auszahlung der aus königl. Fonds bewilligten Baugelder, die Besorgung der Abnahme-Atteste und bei der Auszahlung die Sorge für regelmässige Quittungen.

3. Die Einholung der Decharge des Etatsministerii, wenn die vorfallende Ausgabe über 10 Thlr., die Ertheilung der Decharge ohne Anfrage bei kleineren Ausgaben.

4. Die Beiwohnung bei Introductionen der Prediger [20]), die Uebergabe des Kirchen-Inventarii, die Auseinandersetzung der Erben des verstorbenen mit dem neu anziehenden Pfarrer, Regulirung der Wittwengehalte und die deshalb abzustattenden Berichte.

5. Die Präsentirung und Prüfung und, insofern der Dienst mit einem Gehalt verbunden, die Vereidigung der ihnen von den Kirchenbedienten königl. Patronats vorgeschlagenen Kirchenvorsteher und Hospitalvorsteher des platten Landes.

6. Die Annahme, Durchsicht und Einreichung der Populationslisten.

7. Die weitere Mittheilung der in Kirchensachen ergehenden Circulare, insoforn solche durch die Inspectoren besonders der Eile wegen nicht geschehen kann.

---

20) Dass bei solchen Introductionen die Beamten sich nicht den Vorrang vor den Inspectoren anmassen sollten, bestimmt das Circ. v. 25. Octbr. 1783.

Digitized by Google

8. Die Einziehung und Einsendung der Feier-Societäts-Beiträge der assecurirten Kirchen und Correspondenz mit Inbegriff der zu besorgenden Quittungen.

9. Die in Kirchensachen erforderlichen Local-Untersuchungen z. B. wegen der Kirchenstände, strittigen Grenzen, Austhuung vacanter Wittwengründe, Hospitalgründe u. s. w. Königl. Patronats.

10. Ueberhaupt Alles, was ad externa gehört.

11. Bei Internis, was ihnen besonders vom Etatsministerio aufgetragen wird.

12. Ein Aehnliches bei Schulsachen.

13. Bei milden Stiftungssachen und Hospitälern.

14. Berichte wegen Austhuung der Capitalien.

15. Aufnahme der Hospitaliten in Königl. Hospitäler.

16. Beitreibung der Schulreste.

17. Einziehung der Information bei Kirchen-Prozessen.

Ueber das Verhältniss der Inspectoren und Prediger ergingen in den nächst folgenden Jahren gerade nicht wesentlich neue Anordnungen.

Ausser den besondern Aufträgen lag jetzt den Inspectoren ob:

1. die Besorgung der jährl. Listen wegen der Maulbeerbäume und Seidenbau-Cultur, so wie

2. wegen der besetzten Küster-, Schullehrer- und dergl. Stellen, die sich zur Versorgung der Invaliden qualificirten,

3. die Populationslisten, insofern solche die von Civilgeistlichen beim Militär vorgenommenen Amtshandlungen betrafen,

4. die Einsendung der Collecten,

5. die Durchsicht und Unterschrift aller an die Oberrechenkammer und das Etatsministerium zur Revision gelangenden Rechnungen,

6. die Anzeige der erledigten Prediger- und Schullehrerstellen, nebst Vorschlägen zur Wiederbesetzung,

Digitized by Google

7. die Prediger-Introductionen, Einweihung neuer Kirchen, u. s. w.

Von andern Gesetzen sind aber noch bemerkenswerth die über Ehescheidungen (17. Novbr. 1782, 9. März 1785), Haustrauungen (20. Jan. 1783), die Beichte (29. Novbr. 1781, 27. Febr. 1782) u. a. m.

Das von Friedrich II. gleich beim Antritt seiner Regierung ausgesprochene Princip der Toleranz wurde stets von ihm befolgt, und unter andern auch in der oben cit. neuen Instruction vom 31. Juli 1774 ausgesprochen. Darauf gestützt wendeten sich die Unitarier (Socinianer) in Andreaswalde am 18. Februar 1776 an das Etatsministerium, mit der Bitte, die älteren gegen sie bestehenden Gesetze (v. 29. Octbr. 1640, 18. Juni 1660, 26. April u. 30 Juli 1721) aufzuheben und zu gestatten, in Stelle ihres alten baufälligen ein neues Bethaus errichten und dazu eine Collecte im Staate halten zu dürfen. Da das Etatsministerium sie abschläglich bescheiden musste, wendeten sie sich an den König selbst, welcher durch Cab.-Ordre vom 29. Juni 1776 die Erbauung des Bethauses gestattete, die Collecte aber versagte. Spätere Zwistigkeiten der Socinianer mit dem Prediger zu Drygallen wurden durch das Rescript vom 30. Decbr. 1782 beseitigt [21]).

Auch den Mennoniten wurde die schon 1740 gewährte Duldung ferner zu Theil und am 29. März 1780 ein besonderes Gnadenprivilegium bewilligt, nach welchem sie von der Enrollirung und dem naturellen Militärdienste befreit und im Genusse ihrer Glaubensfreiheit gegen eine jährliche Beisteuer von 5000 Thlr. geschützt wurden.

Das Verhältniss der Evangelischen und Katholischen hatte sich freundlich gestaltet. Die wohl hergebrachten

21) Alle hieher gehörenden Documente finden sich in: Borowski neue Kirchenregistr. S. 250. folg.

Digitized by Google

gegenseitigen Rechte in Beziehung auf Abgaben, Verrichtung heiliger Handlungen u. s. w. blieben anerkannt (V. O. v. 12. Decbr. 1781. 19. Nov. 4. Decbr. [22]) 1783. 8. Jan. 18. März 1784. 28. Juni 1786 u. a.), und so war in der That dies von Friedrich II. für seine Stellung zur Kirche beschlossene Duldung während seiner sechs und vierzigjährigen Regierung nach Möglichkeit verwirklicht worden.

Dem am 17. August 1786 dahin geschiedenen grossen Könige folgte sein Neffe Friedrich Wilhelm II. Als ein theures Vermächtniss seines Vorgängers betrachtete der König zunächst die unvollendete Gesetzgebung und erklärte bereits unterm 27. August, dass dieselbe auf dem begonnenen Wege fortgeführt würde. Daher konnte der Entwurf der drei Abtheilungen des zweiten Theils des allg. Gesetzbuchs am 20. April, 20. Decbr. 1787 u. 15. Juni 1788 schon veröffentlicht werden. Nach wiederholter Prüfung wurde dann am 20. März 1791 das Ganze als „Allgemeines Gesetzbuch für die Preussischen Staaten" und endlich am 5. Februar 1794 als „Allgemeines Landrecht für die Preuss. Staaten" publicirt, desgleichen das revidirte Corpus juris Fridericianum (s. oben S. 183.) am 24. Decbr. 1794 als „Allgemeine Gerichtsordnung für die Preuss. Staaten [23]".

Gleichzeitig hatte man in Ostpreussen bei der Ausarbeitung des Provinzialrechts nicht geringen Eifer bewiesen. Schon am 14. Januar 1787 erschienen die Zusätze und Bedenken der Stände zum ersten Theil des Gesetzbuchs in zwei Folioheften (74 und 75 S.) Dieselben waren im Wesentlichen von dem damaligen Consistorialrath und erstem Landschaftssyndikus Manitius im Auftrage der Stände ausgearbeitet worden. Hierauf ruhte

22) S. über die kath. Gemeine zu Memel das Rescript im Anhange nro. LIX.

23) Die Publications-Patente finden sich auch im NCC. B. IX. u. 8. S. 1873 folg. u. 106. S. 2459 folg.

Digitized by Google

aber die Angelegenheit, bis nach der Publication des allgem. Gesetzbuchs am 24. Decbr. 1791 die Verordnung erging. Es sollten:

1. die Abweichungen der gegenwärtigen Provinzialgesetze vom allgem. Gesetzbuche nach der Ordnung und ad ductum dieses letztern vollständig extrahirt,

2. bei jeder Abweichung die Nothwendigkeit und Nützlichkeit ihrer Beibehaltung reiflich erwogen und

3. diejenigen Verordnungen, die beizubehalten sind, gehörig geordnet und abgefasst werden.

Dem ersten sollten sich einige Glieder der Regierung unterziehen, dann ad 2., Vortrag im Collegio halten und ad 3., die Stände vernehmen. Hierauf wurde der erste Entwurf nach mehrfachen Conferenzen der Regierung, der Kriegs- und Domainen-Kammer, des Consistorii und der Stände mittelst Berichts vom 24. Januar 1794 dem Justizdepartement zu Berlin eingereicht. Der Bericht, begleitet von den für den Entwurf abgefassten Motiven, war vom damaligen Tribunalsrath Hallersleben abgestattet worden. Der Chef der Justiz übergab den Entwurf der Gesetzcommission zur Begutachtung und überschickte die Bemerkungen derselben der Regierung zu Königsberg am 3. December 1794 mit dem Auftrage, den Entwurf darnach zu rectificiren und umzuarbeiten. Aus dieser Umarbeitung ging der zweite Entwurf hervor, welcher nach erfolgter Berathung mit den Behörden und Ständen mittelst des vom Regierungspräsidenten Morgenbesser abgefassten Berichts vom 22. März 1796 nach Hofe eingesendet wurde.

Die weiteren Ergebnisse fallen aber bereits in die folgende Regierung und sind dort zu erwähnen.

Nächst der Gesetzgebung wendete der König seine besondere Sorge der Religionsverfassung des Landes zu. Schon vor dem Antritte seiner Regierung hatte er die Ueberzeugung gewonnen, dass dieselbe einer Veränderung bedürfe und liess diese auch bald ins Leben treten.

Digitized by Google

Zunächst kam es zu einer theilweisen Umgestaltung der kirchlichen und Schulbehörden. Am 22. Februar 1787 gründete der König das Oberschulcollegium und unterwarf ihm alle Schul- und Erziehungsanstalten. Wegen der demselben darüber einzureichenden Berichte erging die Verordnung vom 26. Septbr. d. J. Die bisher durch die Kammern erfolgte Besetzung der königlichen Küster- und Schulmeisterstellen wurde am 30. Septbr. u. 4. Nov. dem Collegio mit übertragen. Demgemäss wurde in gewissem Umfange auch dem ostpreuss. Consistorium durch Hofrescript vom 14. Octbr. d. J., als Provincialschulcollegium [24]), die Besetzung dieser Stellen überwiesen und demselben die Einwirkung auf die Schulen in der hergebrachten Weise überlassen. Hiernach standen unter dem Consistorium alle gelehrten Schulen der Provinz, die Bürgerschulen in den kleinen Städten und die Kirchdorfschulen. Die Landschulsocietäten verblieben der Special-Commission [25]). Die sonstigen Verhältnisse des Etatsministerii, Consistorii und der Special-Commission blieben unverändert [26]). Im J. 1793 entstand

---

24) S. im Anhange nro. LXI.

25) S. oben Anm. 5 a. Das Collegium Fridericianum und die damit verbundene Armenschulanstalt, so wie das königl. Waisenhaus zu Königsberg standen aber, nach wie vor, unter dem Etatsministerium.

26) Was den Geschäftsgang betrifft, so hatten sich jetzt, ohne förmliche Departementsrepartition, die Räthe des Consistorii mit dem Consense des Präsidenten über die Verwaltung dahin geeinigt, dass der erste Rath alle Generalia in Kirchen- und Schulsachen, die jährlichen Kirchenvisitationsrecesse, die Conduitenlisten und die übrigen zum geistlichen Ressort des Consistorii gehörigen Sachen aus den Inspectionen Fischhausen, Tapiau, Schaaken, Labiau, Wehlau, Gumbinnen, Tilse, Ragnit, Creuzburg, Friedland und Heiligenbeil bearbeitete. Zugleich war er Inspector der 5 Freiheits-Kirchen in Königsberg (Sackheim, Rossgarten, Tragheim, Gr. Hospital und Litthauische), hatte die Vorträge in Schulsachen der Löbenichtschen Anstalt, die Prüfung der Lehrer dazu und war Deputirter bei den Abiturientenprüfungen. Der zweite geistl. Rath übernahm die Inspectionen Peisten, Bartenstein, Rastenburg, Angerburg, Lyck, Nordenburg, Johannisburg

Digitized by Google

aber ein Rangstreit zwischen den Räthen der beiden Collegien, indem die Kirchenräthe, gestützt auf die Cab.-O. vom 20. Nov. 1737 (s. Cap. III. Anm. 44 a. S. 95.) eine Gleichstellung mit den Consistorialräthen beanspruchten. Den Streit entschied das Hofrescript vom 16. December 1793 dahin, dass die bisherigen Kirchenräthe nach der Anciennität mit den Consistorialräthen rangiren, für die Zukunft aber die angestellten als „Schulräthe" den Consistorialräthen nachstehen sollten [27]).

Das Verhältniss der Inspectoren wurde durch einige Gesetze näher bestimmt, insbesondere die Forderung des ihnen von den Geistlichen zu leistenden Gehorsams verschärft, und wegen der Visitationen Näheres verordnet (16. November 1787, 27. Februar 1789, 15. December 1791, 25. Februar 1792, 12. Mai 1793 u. a.)

Für die Kreisjustizcommissionen (s. oben S. 186.) erfolgten durch das Regulativ vom 27. November 1794 [28]) einige Modificationen in Beziehung auf das Rechnungswesen. Durch Rescript vom 16. April 1795 hatte man ihnen auch die Abhörung der Kirchen- und Hospitalrechnungen abgenommen, jedoch schon unterm 19. Novbr. d. J. wieder überwiesen.

Ueber die Stellung der Prediger, abgesehn von der religiösen Verpflichtung derselben, wovon gleich nachher die Rede sein muss, in Beziehung auf ihre Freiheiten und Leistungen ergingen V.-O. am 3. Mai, 17. u. 31. De-

---

und die Aufsicht über die kneiphöf., haberberg. und altst. Schule. Der dritte geistl. Rath hatte die Inspectionen Insterburg, Memel, Pr. Holland, Marienwerder, Neidenburg, Ortelsburg, Passenheim, Blumenau, die Aufsicht über die löbenicht. Schule. Der vierte reform. geistl. Rath bearbeitete die Sachen zwischen Lutheranern und Reformirten. Abwechselnd prüften zwei geistl. Räthe die Candidaten. Die beim Collegio angestellten beiden weltl. Räthe bearbeiteten alle in's rechtliche Gebiet einschlagende Sachen. — Die Special-Commission bestand aus 5 Kirchenräthen und dem reform. Consistorialrath.

27) S. Acta des geh. Archivs 15, b.

28) S. im Anhange nro. LXII.

Digitized by Google

cember 1787, 30. Mai 1796, und über das Verhältniss der Civil- und Militärgeistlichen am 28. Decbr. 1786, 18. Febr. 1790, 17. Febr. 1797. Wegen der Pfarradjuncten am 15. März 1792. Dass die Geistlichen sich stets einer solchen Kleidung bedienen sollten, welche ihrem Amte und ihrer Würde entspreche, bestimmte ein Rescr. v. 30. Aug. 1794.

Ueber das Verhältniss der Pfarrer und Diaconen an den drei Hauptkirchen in Königsberg, rücksichtlich der von ihnen zu verwaltenden Seelsorge, war im J. 1795 ein heftiger Streit entstanden [29]), welcher damit endete, dass auch den Pfarrern das Hören der Beichte u. s. w. verstattet ward.

Auf die Küster und Schulmeister beziehen sich die V.-O. vom 27. Novbr. 1788, 22. Mai 1794 und 8. Januar 1795. — Den Kirchenvorstehern wurde auch ferner die Decemfreiheit, so wie freies Begräbniss (30. März 1793) bewilligt, dagegen das Rescr. vom 19. Januar 1769 (s. oben S. 116. Anm. 25 a.) dahin declarirt, dass das Verscheidungsläuten auf Verlangen der Kirche von den Erben zu bezahlen sei [30]).

Einen sehr bedeutenden Einfluss auf die inneren Zustände der evangelischen Kirche Preussens hatte die am 3. Juli 1788 [30a]) erfolgte Uebertragung des geistlichen Departements an den Staatsminister v. Wöllner. Schon sechs Tage nach derselben erschien das: Edict, die Religionsverfassung in den Preuss. Staaten betreffend:, welches sogleich allgemeine Sensation erregte, und eine Flut von für und wider dasselbe sprechenden Schriften veranlasste [31]. Der Grund davon liegt

29) M. vergl. darüber Preuss. Archiv 1795. April. Mai. October. und mehre kleinere Abhandlungen, welche 1795 und 1796 zu Königsberg erschienen.

30) Dagegen erklärte noch am 23. Juli 1804 das Etatsminist. die dauernde Geltung des Rescr v. 19. Jan. 1769.

30a) Nochmals bestätigt am 26. Februar 1795.

31) S. Henke-Beurtheilung aller Schriften, welche durch das Königl. Preuss. Religionsedict und durch andere damit zu-

Digitized by Google

freilich zum Theil, jedoch weniger im Inhalte des Edicts selbst, als vielmehr in den Zeitverhältnissen, besonders in der Abweichung von dem von Friedrich II. befolgten Verfahren in Religionsangelegenheiten, und in den in Folge des Edicts erlassenen Anordnungen.

Der König erklärt, dass er schon lange vor seiner Thronbesteigung bemerkt habe, wie nöthig es sein dürfte, in seinen Landen die Religion der protestantischen Kirche in ihrer ursprünglichen Reinheit und Aechtheit zu erhalten und herzustellen, dem Unglauben und Aberglauben und der daraus entstehenden Zügellosigkeit der Sitten Einhalt zu thun. Völlige Gewissensfreiheit, ungestörte Ruhe und Sicherheit bei ihrer Confession wird zugleich der Kirche verheissen, dagegen dem Proselytenmachen entgegen getreten, den Geistlichen aber auferlegt, dasjenige zu lehren, was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner Religionspartei erfordert. Wer anders lehre, sei eigentlich schon nach bürgerlichen Gesetzen strafbar und könne seinen Posten nicht länger behalten. Der inneren Ueberzeugung der Geistlichen solle damit kein Zwang angethan werden; doch müsste freilich eigentlich jeder, der eine andere Ueberzeugung habe, als der Lehrbegriff mit sich bringe, sein Amt niederlegen. Für die Lehre selbst müsse eine allgemeinere Richtschnur, Norm und Regel unwandelbar feststehen. Nur solche Subjecte, an deren innerer Ueberzeugung von dem, was sie öffentlich lehren sollen, nicht Grund zu zweifeln vorhanden, sollen zu geistlichen und Schulämtern angenommen werden.

In Folge dieses Edicts wurden durch die Cab.-O. v. 10. Septbr. und das Censur-Edict vom 19. Decbr. 1788 (s V. O. v. 5. März 1792) der Pressfreiheit engere Grenzen gestellt, dann am 9. Decbr. 1790 ein Schema exami-

---

sammenhängende Religionsverfügungen veranlasst sind. (aus der allg. dent Bibl. B. 104 und 105.) Kiel 1793. 8.

Digitized by Google

nis Candidatorum S. S. ministerii rite instituendi ausgegeben [32]), am 15. Novbr. 1791 ein Circ. wegen Besetzung der Predigerstellen mit Rücksicht auf das Edict erlassen [32a]), u. am 14. Mai 1791 ein mit dem Oberconsistorium zu Berlin verbundenes, jedoch davon unabhängiges Collegium als Examinationscommission in geistlichen Sachen errichtet und demselben am 31. August d. J. eine eigene Instruction gegeben [33]), nach welcher die Glieder der Commission besonders „dahin zu sehen, dass das Religionsedict nach allen seinen Puncten und Clauseln, die die Aufrechthaltung der Orthodoxie und reinen christlichen Lehre betreffen, allenthalben in Ausübung gebracht werde." Jeder Candidat, der eine Pfarre oder ein Schulamt verlangt, sollte vor der Zulassung zum Tentamen oder Examen, erst wegen seines Glaubensbekenntnisses besonders geprüft werden und ein Zeugniss darüber von der Commission beibringen (s. noch V. O. v. 13. März 1792). Diese Behörde erhielt auch den Auftrag eine der Vollziehung des Religionsedicts entsprechende Instruction für die Consistorien zu entwerfen, welche am 15. Novbr. 1791 erschien. Wegen der gehäuften Geschäfte wurden mit der (Immediat) Commission in den einzelnen Provinzen Untercommissionen verbunden und diesen eine besondere Instruction am 3. Februar 1793 ertheilt [34]). Unterm 31. Decbr. 1793 wurde das Examen pro licentia concionandi übrigens der theolog. Facultät zu Königsberg überwiesen uud am 30. Juli 1797 wieder eingeschärft, dass ohne besondere Licenz kein Studirender der Theologie predigen dürfe. Ueber die Prüfung der reformirten Candidaten bestimmte die V.-O. vom 31. März 1790.

---

32) In Gedicke's Annalen des Prenss. Kirchen- und Schulwesens. B. I. (Berlin 1796.) H. I. S. 43. folg. m. s. Henke a. a. O. S. 454. folg.

32a) Gedicke a. a. O. B. I. H. 1. S. 60—70.

33) Bei Gedicke a. a. O. B. I. H. 4. S. 35—44. u. ö.

34) Bei Gedicke a. a. O. B. I. H. 4. S. 53—64.

Digitized by Google

Die Vorschriften des Religionsedicts waren übrigens noch immer nicht in vollem Umfange practisch geworden. Daher erging am 9. April 1794 eine: umständliche Anweisung für die luther. Prediger zur gewissenhaften und zweckmässigen Führung ihres Amts:, in welcher die strengste Befolgung der über die Lehren und kirchlichen Ritus erlassenen Vorschriften eingeschärft ward. Gegen die neologischen Prediger und Uebertreter des Religionsedicts sollte gemäss der Cab.-O. v. 12. April d. J. aufs Schleunigste die Cassation verfügt werden. — In gleicher Weise wurde auch für die Rechtgläubigkeit der Lehrer gesorgt und zu dem Behufe denselben, gemäss V. O. vom 4. Septbr. 1795, ein Revers zur Unterschrift vorgelegt.

Damit nun für die Dauer die Rechtgläubigkeit des Volks und der künftigen Lehrer und Geistlichen aufrecht erhalten würde, sollte der Unterricht in den Schulen und auf den Universitäten nach besondern und für diesen Zweck entworfnen Schriften ertheilt werden. Diese wurden daher durch die V. O. v. 5. Febr. 1790, 12. Juli u. 11. Decbr. 1792, 1. Mai und 6. Nov. 1794, 4. Juni 1795 eingeführt [35]). Wegen des gründlicheren Studiums des Griechischen und Hebräischen für die künftigen Theologen wurde die V.-O. wurde vom 8. Juli 1795 erlassen.

Für die übrigen kirchlichen Verhältnisse ergingen während der Regierung manche nicht unwichtige Gesetze. So wegen der Besetzung der luther. Patronatsstellen durch das geistl. Departement (30. Novbr. 1786), wegen der Collecten und kirchlichen Abgaben und sonstigen Leistungen (12. Mai 1788, 21. Juni 1790, 27. Decbr. 1792 u. a.), dabei besonders wegen der Calendeprozesse v. 3. Novbr. 1786 [36]), wegen der Kirchenbauten (5. April 1788, 6. Aug. 1792, 28. Novbr. 1796), der Feste (6. März 1789, 22. Mai 1794), der Beichte (13. März 1787, 11. April 1797), der

35) Ueber diese Schriften selbst s. m. Henke a. a. O. S. 512. folg.
36) S. im Anhange nro. LX.

Digitized by Google

Ehe (22. Jan., 8. Juli, 4. Septbr. 1788, 3. Septbr. 1792, 2. Jan. 1793, 9. Novbr. 1795, 13. Febr. 1797), des Eides (7. März und 7. April 1796), des Begräbnisses (10. März, 18. September 1787, 8. April, 31. October 1794.) u. a. m. Auf das Verhältniss der Lutheraner und Reformirten beziehen sich die V. O. vom 24. November 1786, 1. März und 17. Juni 1790.

Den kleineren Religionsparteien blieb nach dem Religionsedict und andern Verordnungen die bisherige Toleranz. Da aber Conventikel überhaupt verboten waren, wurden auch den Herrnhutern in Gumbinnen und Goldapp dieselben am 12. April 1787 untersagt. Ein umfassendes und mehrfache Vergünstigungen gewährendes Edict erging dagegen für die Mennoniten am 30. Juli 1789.

„Alles, was zum Glück seiner Unterthanen gereichen konnte, wollte Friedrich Wilhelm II. nach seinem freundlichen Sinne. Bisweilen wurde er aber durch mannigfaltige Umstände, von welchen der Mächtigste auf Erden abhängig bleibt, daran verhindert und konnte also auch nichts dafür, wenn seine Verfügungen bald missverstanden, bald übertrieben und wohl noch öfter von falschen Eiferern oder irregeleiteten Schwärmern oder arglistigen Heuchlern gemissbraucht wurden [37])".

Seinem am 16. November 1797 verewigten Vater folgte Friedrich Wilhelm III., „ein gerechter, weiser, menschenfreundlicher Fürst, von den Menschen nicht blos gefürchtet, sondern von Herzen geehrt und geliebt" [38]).

Gleich seit dem Antritt seiner Regierung betrachtete der König die Religion und Kirche als die vorzüglichsten Gegenstände seiner Sorgfalt. Unablässig hat er für deren

37) Teller Predigt zum Gedächtniss Sr. Maj. Friedrich Wilhelm II. S. 9. 10. Ueber des Königs Verdienste um das Schulwesen vergl. Hennig: Augustiss. Prussorum Regis Frid. Guil. II. merita in rem Scholasticam incomporabilia. Regiom. 1791. 4.

38) Schlussworte aus dem Glaubensbekentnisse des Königs vom 4. Juli 1787.

Digitized by Google

Gedeihen erfolgreich gewirkt und auf diese Weise dem Staate die edelste und stärkste Grundlage bereitet und erhalten. Geistige Freiheit nach allen Richtungen hin musste, um ein solches Resultat zu gewinnen, die Vorbedingung sein, und diese gewährte der König alsbald seinen Unterthanen. So wie er die Richter von den bis dahin das Urtheil fesselnden Gesetzen befreite [39]), so vernichtete er die Fesseln, in welche seit dem letzten Jahrzehend die Kirchen- und Schulbeamten gerathen waren.

Der Staatsminister v. Wöllner blieb auch unter der neuen Regierung an der Spitze des geistlichen Departements. Da er aber in dem bisher befolgten Systeme fortzuschreiten gedachte und eine diesem entsprechende Verfügung am 5. Decbr. 1797 an die Consistorien erliess, fand sich der König veranlasst, durch eine Cab.-Ordre vom 28. Januar 1798 seine Missbilligung darüber auszusprechen. Indem Wöllner auf das Beispiel des Ministers v. Münchhausen hingewiesen wird, erklärt die Ordre: Zu seiner Zeit war kein Religionsedict, aber gewiss mehr Religion und weniger Heuchelei, wie jetzt, und das geistliche Departement stand bei Einländern und Ausländern in der grössten Achtung. Ich Selbst ehre die Religion, folge gern ihren beglückenden Vorstellungen, und möchte um vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hat; aber ich weiss auch, dass sie Sache des Gefühls, des Herzens und der eigenen Ueberzeugung sein und bleiben muss und nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerk herabgewürdigt werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit befördern soll. Vernunft und Philosophie müssen ihre unzertrennlichen Gefährten sein, dann wird sie durch sich selbst feststehn, ohne die Autorität derer zu bedürfen, die es sich anmaassen wollen, ihre Lehrsätze künftigen

39) S. darüber meinen Aufsatz in der Zeitschrift für Theorie und Praxis des Preuss. Rechts. I. 1. S. 62 folg.

Digitized by Google

Jahrhunderten aufzudringen und den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jeder Zeit denken sollen". Echt lutherische Grundsätze „die so ganz dem Geist und der Lehre des Stifters unserer Religion angemessen sind" werden dann noch empfohlen, die Besetzung der Predigt- und Schulämter mit rechtschaffenen und geschickten Männern gefordert, und daraus gefolgert „dass weder Zwangsgesetze, nach deren Erneuerung nothwendig sind, um wahre Religion im Lande zu erhalten und ihren wohlthätigen Einfluss auf das Glück und die Moralität aller Volksklassen zu verbreiten [40])".

Indem nach diesem wahrhaft königlichen Worte die Anwendbarkeit des Religionsedicts aufhören musste, konnten auch die auf letzterem beruhenden Vorschriften und Einrichtungen nicht mehr in ihrer Wirksamkeit bleiben. Schon am 2. April 1798 trat der bisherige Regierungspräsident von Massow an v. Wöllner's Stelle [41]) und durch Cab.-Ordre vom 22. August wurde den Schulen gestattet, statt des 1792 eingeführten Buchs: die christliche Lehre im Zusammenhange: sich des früher üblichen Katechismus zu bedienen [42]). In gleichem Sinne war dann auch die Instruction für die Consistorien über die theologischen Prüfungen vom 12. Februar 1799 verfasst, indem von der Prüfung der Rechtgläubigkeit u. s. w. darin nicht weiter die Rede ist. Die Immediat-Examinations-Commission und die Unter-Commissionen in den Provinzen wurden nun auch aufgehoben und deren Functionen, soweit sie fortbestanden, den Consistorien überlassen. Auch die Verbesserung der Liturgie und die Vereinigung der evangelischen Confessionen waren sofort Herzensangelegenheiten des Königs. Die deshalb geäusserten Wünsche wurden durch die Cab.-Ordres vom 18. Juli und 5. August

40) S. Teller Magazin für Prediger B. VII., 369.
41) NCC T. X. n. 28. S. 1619.
42) v. Rabe V., 187. vergl. NCC. T. X. n. 72. S. 1757.

Digitized by Google

1798 [43]) nicht nur gebilligt und begünstigt, sondern auch die dazu vereinte Commission in den Personen des Ober consistorialraths Sack, Hofpred. Conrad I. und Kirchenraths Meierotto von reformirter, und der Oberconsistorialräthe Teller, Zöllner und Hecker von lutherischer Seite beifälligst bestätigt.

Für die Gesetzgebung des Staats im Ganzen war in jeder Beziehung gesorgt. Als ein allgemeines Gesetz erschien daher nur noch die Criminal-Ordnung, publ. am 11. Novbr. 1805 [44]). Dagegen fehlte noch das Provinzialgesetzbuch, welches jetzt vollendet ward.

Der im J. 1796 dem Justizdepartement eingereichte zweite Entwurf (s. oben S. 191.) wurde wieder der Gesetzcommission vorgelegt. Da diese insbesondere gegen die Form des Ganzen mannigfache Erinneruegen erhoben hatte, liess der Groskanzler v. Carmer zur Beschleunigung der Sache in Berlin einen dritten Entwurf mit Rücksicht auf die Ausstellungen der Gesetzcommission ausarbeiten und sendete diesen mit den Monitis selbst unterm 13. Juni 1798 der Regierung zu Königsberg, mit dem Auftrage, zu prüfen, ob dieser neue Entwurf in Beziehung auf das Materielle den Anträgen und der Absicht der dortigen Behörden entspreche, und darüber, ohne dass es einer nochmaligen Berathung mit den Ständen bedürfe, gutachtlich zu berichten. Dieser Bericht, abermals vom Präsidenten Morgenbesser geliefert, ward am 6. September d. J. erstattet, der rectificirte Entwurf nochmals von einem Mitgliede der Gesetzcommission begutachtet, und die Definitiverklärung der Regierung da-

43) Gedruckt in: Jahrbücher der Preuss. Monarchie. 1801. B. II. (Berlin 1801. 8.) S. 73—75. S. Teller Magazin B. VIII. S. I. Abth. 4. Gedicke Annalen des Preuss. Schul- und Kirchenwesens. B. II. H. 1. n. VI.

44) Aus der Crim.-O. sind hier zu erwähnen §. 81. 82. wegen des Gerichtsstandes. §. 117 folg. wegen der Verhaftung der Geistlichen. §. 313 n. 1. wegen des Zeugnisses. §. 339 Zuziehung eines Geistlichen bei der Vereidung.

Digitized by Google

rüber gefordert. Darauf erfolgte am 4. August 1801 die Publication des ersten Theils des ostpr. Provinzialrechts, und nach Beendigung der Verhandlungen des Justizdepartements mit einzelnen dabei betheiligten Collegien, die des zweiten Theils am 6. März 1802 [45]).

Dieses Gesetzbuch, gestützt auf die älteren Gesetze, Gewohnheiten und Observanzen, tritt nun zugleich an deren Stelle selbst (Publ. Pat. z. Th. I. §. I. — III.). In Absicht des Kirchen-, Schul- und Armenwesens soll es aber bei der bisherigen observanzmässigen Dienstverfassung so lange verbleiben, bis durch allgemeine Verordnungen nähere Vorschriften ergangen sein werden. (Publ. Pat. z. Th. II. S. IV.) [46]).

Die Verfassung der kirchlichen Behörden für den Staat in seinem ganzen Umfange blieb vorläufig unverändert. Nähere Bestimmungen ergingen zunächst nur in Beziehung auf das Etats- und Rechnungswesen (27. Juli 1798, 19. September 1801 vergl. 17. August 1798). Sodann wurde durch das Patent vom 23. October 1798 wegen Einrichtung eines Militär-Justizdepartements eine dem Kriegsconsistorio vorgesetzte Behörde organisirt, welche in Kirchensachen des Militärs mit dem reform. u. luther. geistl. Departement gemeinsam die erforderlichen Verfügungen treffen sollte. Nähere Bestimmungen für das Kriegsconsistorium selbst erfolgten in der Dienstinstruction vom 20. October 1800.

---

45) Die drei Entwürfe sind nicht gedruckt worden.

46) Dass hier streng nur an Anordnungen, welche sich auf die Dienstverfassung, nicht aber auf Rechtsverhältnisse beziehen, zu denken sei, ist durch das Rescr. des Justizmin. v. 5. Juli 1833, in der Anwendung auf die Einziehung rückständiger Abgaben an Kirche und Geistlichkeit ausgeführt worden. (v. Kamptz Jahrb. B. XLII. S. 115—121. Annalen B. XVII. H. 3. S. 635 — 641).

Eine Uebersicht der die kirchlichen Verhältnisse betreffenden Vorschriften des Provinzialrechts, mit Nachweis ihrer Quelle, ist im Anhange als nro. LXIV. mitgetheilt.

Digitized by Google

Viel bedeutender waren dagegen die Verordnungen, welche in der Verfassung der kirchlichen Collegia für unsre Provinz in dieser Zeit bewirkt wurden. Bis zum J. 1804 blieb die höhere Verwaltung der Kirchen und Schulsachen dem Etatsministerio, Cnnsistorio, der Special-Commission und den Kammern. Bei der Emanation des Provinzialrechts beabsichtigte man aber auch eine neue Verfassung der Provinzialbehörden, insbesondere eine Vereinigung des Consistorii mit der Special-Kirchen- und Schulcommission. Diese schien vortheilhaft, um mehr Einheit in den Geschaftsgang zu bringen und den Oberbehörden selbst eine nicht geringe Erleichterung zu verschaffen. Dagegen erregte es Bedenken, dass durch die Combination die Grundverfassung des Consistorii, als einer zunächst die Interna respicirenden Behörde, verändert würde, dann auch dass wegen der vielen Geschäfte eine Verminderung der Zahl der Glieder des Collegii selbst nicht möglich sei. Das Etatsministerium schlug indessen vor, beiden Collegien nur Einen Präsidenten vorzusetzen und dieselben als ein gemeinsames Plenum zusammen treten zu lassen. Doch sollte es dem Präsidenten überlassen bleiben, in einzelnen zum Vortrage kommenden Sachen nicht von der Pluralität des Pleni, sondern von der Stimme der Glieder der früher getrennten Collegia selbst die Entscheidung abhängig zu machen. Darauf entschied das Hofrescript vom 28. Januar 1802, dass die Vereinigung unterbleiben, aber durch einen Versuch mit den Sessionen in der angedeuteten Weise dieselbe vorbereitet werden solle. Zugleich wurde die Combination des Collegii Montis pietatis mit der Kirchen- und Schulcommission beschlossen, das Stipendien-Collegium aber, das man mit dem academischen Senate zu verbinden gedachte, in seiner Selbstständigkeit erhalten. Da auch wegen der Stellung des Generalsuperintendenten verhandelt wurde, erklärte das cit. Rescript, dass „dieses Amt nicht mehr auf die jetzigen Zeiten und die Verfassung der geistlichen

Behörden passe. Es sei mehrentheils ein blosser Charakter ohne eigentliche Amtsverrichttungen geworden. Die Ordinationen könne füglich ein jeder Consistorialrath verrichten, und eben so auch die Introduction der geistlichen Inspectoren". Es wurde daher gütachtlicher Bericht verlangt, ob überhaupt bei entstehender Vacanz künftig wieder die Ansetzung eines Generalsuperintendenten Bedürfniss scheine.

Die weiteren Verhandlungen in dieser ganzen Angelegenheit wurden hierauf durch ein Rescript vom 27. Juli 1803 suspendirt, da eine neue Einrichtung im Werke sei. Diese wurde auch schon im folgenden Jahre verwirklicht. Die erste Anzeige darüber erfolgte unterm 5. Juni 1804 und daran schloss sich am 21. d. M. das: Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landescollegien in Ostpreussen und Litthauen. Dadurch ward das Etatsministerium aufgehoben und die Würde der vier Oberräthe seitdem hohen und verdienten Staatsbeamten verliehen. Desgleichen hörte das Consistorium und die Special-Commission auf, für sich bestehende Behörden zu bilden und die Bearbeitung der geistlichen und Schulsachen ging für die ganze Provinz vom 1. Septbr. d. J. ab auf die ostpr. und litth. Kriegs- und Domänen-Kammern zu Königsberg über. (Instr. §. 5. n. 5. 6.) Verfügungen und Berichte, welche Litthauen mit betrafen, sollten aber von einem Director und einem oder zweien Räthen der litthauischen Kammer zu Gumbinnen, als perpetuirlichen Mitgliedern der Königsberger Kammer in Kirchen- und Schulsachen mit vollzogen werden. Eine eigne (Consistorial) Deputation wurde nun nach dem Rescript vom 6. Juli d. J. aus den bisherigen Gliedern des Consistorii; der Special-Commission und einigen Räthen der Kammer zur Bearbeitung der geistlichen und Schulsachen unter der Leitung des Kammerpräsidenten angeordnet. Uebrigens bezogen sich alle diese Veränderungen nur auf die Luthe-

Digitized by Google

raner, denn für die deutsch- und französisch-reformirten Kirchen, Schulen- und Armenanstalten blieb die bisherige Verfassung bestehen. (Instr. §. 5. a. E.)

Die Kammer traf nun alsbald die erforderlichen Maassregeln, um den neuen Geschäftsgang einzurichten, bestimmte daher über die Form der an sie zu erstattenden Berichte (4. October 1804), über die Einsendung der Rechnungen von den adligen Kirchen (16. Octbr. d. J.) u. s. w. Auch ward durch das Hofrescript vom 10. Februar 1805 das Verhältniss der Kammer in Consistorialsachen zum Finanz- und geistlichen Departement näher geregelt[47]).

Das Verhältniss der Inspectoren, welche nach dem Circ. vom 28. August 1806 den Titel Superintendenten im ganzen Staate führen sollten, blieb im Ganzen unverändert[48]). Dagegen wurde die Stellung der Kreisjustizcommissionen jetzt eine andere. Das Reglement vom 21. Juni 1804 §. 14. beschränkte die Benutzung derselben durch die Kammer auf solche Geschäfte, bei welchen juristische Kenntnisse oder eine richterliche Beglaubigung erforderlich seien. Da aber die Kammer sich in weiterem Umfange derselben zu bedienen fortfuhr, erklärte das Hofrescript vom 26. Nov. 1804, dass das Etatsministerium in viel zu weitem Umfange diesen Behörden Aufträge ertheilt habe und dass für die Zukunft dies unzulässig sei. Selbst in wirklichen Rechtsgeschäften sollten sie nur ausnahmsweise beansprucht werden und regelmässig die am Orte oder in der Nähe wohnenden Justizbeamten, namentlich die Justizbürgermeister und

47) Das Rescript findet sich im Anhange als nro LXVIII.

48) Im J. 1800 wurden zwei neue Inspectionen zu Blumenau u. Passenheim gegründet. Dagegen ging die zu Salfeld ein. Im J. 1801 gab es in Ostpreusson und Litthauen 30 lutherische Diöcesen mit 409 Kirchen und 2050 Schulen, 6 Simultankirchen und 7 Simultanschulen, 3 reformirte Diöcesen mit 22 Kirchen und 60 Schulen, (s. (Wald) Ecclesiarum et scholarum quae in Borussia orientali nunc sunt conspectus. Regiom. 1801. 4.)

Digitized by Google

Justizämter die erforderlichen Aufträge erhalten. Die Revision der Kirchenrechnungen sollte auch von jetzt ab nicht mehr bei den Commissionen, sondern unmittelbar bei der Kammer vollzogen werden.

Mannigfache Vorschriften ergingen in dieser Zeit über die Amtsführung der Geistlichen überhaupt (11. März 1798, 26. April 1802, 22. September 1804, 17. December 1805) und namentlich ward bestimmt (18. Febr. 1806), dass wenn ein Prediger in Untersuchung gekommen, er selbst bei freisprechendem Urtheile seines Amts entlassen werden könne. Damit eine gehörige Vorbereitung erfolge, sollte das Studium der Theologen ein dreijähriges sein (27. November 1804) und die Prüfung nach der Instruction vom 12. Februar 1799 angestellt werden. Nach der V. O. vom 28. Januar 1806 sollten für jedes theolog. Colloquium 5 Thlr. an den Examinator entrichtet werden.

Auf die Geschäftsführung der Geistlichen, besonders in Beziehung auf die Führung der Kirchenbücher, die Verfertigung der Populationslisten, Ausstellung der Taufscheine u. s. w. gehen die V. O. vom 7. April, 10. und 18. September, 11. November 1799, 29. September 1801, 6. Januar 1803, 28. März und 13. Juni 1805.

Eine umfassende Instruction für die Vorsteher der Kirchen, Hospitäler und andern milden Stiftungen erliess in 37 §§. das Etatsministerium am 24. October 1801 [49]). Den 22sten §. wegen der Reparaturen an Kirchengebäuden modificirte aber schon die Kammer durch ein Circ. vom 7. November 1804 [50]).

Wegen der den Kirchenbeamten gebührenden Einkünfte ergingen die V. O. vom 5. Februar 1798, 18. Juli

49) Die Instruct. erschien besonders gedruckt 2 Bogen in Fol. Sie beruht auf den älteren Gesetzen, insbesondere der V.-O. vom 23. Juni 1724, 8. Decbr. 1734, 8. Octbr. 1751, 4. Febr. 1752, 27. Febr. 1769, 5. Mai 1774, 15. Jan. 1804.

50) Gedruckt im Anhange als nro. LXVI.

Digitized by Google

1799, 11. November 1802, 25. April, 3. December 1803 [51]), 30. Octbr. 1804, 10 Januar 1805. Zur Unterhaltung emeritirter Geistlichen wurde eine Pensionsanstalt am 24. Octbr. 1800 begründet und wegen eines Instituts für Wittwen der Geistlichen im Oberlande am 29. April 1802 Näheres festgesetzt. Dass aber überhaupt zu den Pensionen für die Pfarrer-Wittwen auch die Vorwerke beizutragen hätten, bestimmte die V. O. vom 12. August 1805.

Auf die Sorge für Verbesserung der Sittlichkeit überhaupt und in besondrer Anwendung auf Feste, Ehe, Eid u. s. w. drangen die V. O. v. 26. October 1799, 4. April 30. Mai 1803, 10 September 1805, 11. März 1806 u. a.

Auf die Nothwendigkeit der Taufe bezieht sich die V. O. vom 23. Februar 1802, auf die verschiedensten Rücksichten bei Eingehung der Ehe 24. März, 1. September 1798, 25. Januar, 11. März, 29. Juli, 30. September 1799, 18. October, 17. und 24. November 1800, 19. März, 22. April 1801, 29. und 30. November 1802, 15. und 16. März 1803, 22 Februar 1804, 26. April und 13. Decbr. 1805, auf den Kirchengang der Wöchnerinnen das Hofrescript vom 7. März 1799 [51a]), auf das Begräbniss 7. October und 2. November 1797, 15. September 1800, 28. September und 24. November 1801, 16. März 1802, 10. Januar 1805.

Wegen des Uebergangs aus einer Gemeine in die andere zu Königsberg erging das Circ vom 3. Januar 1805 [52]).

Auf die Kirchenbauten und Reparaturen beziehen sich die Cab.-O. vom 6. Mai 1800, und nächst den Zusätzen

---

51) Die Cab.-O. v. 3. Decbr. 1803 ist als Norm späterhin wiederholt (s. 7. November 1814, 16. Juni und 2. November 1815 und öfter) zu Grunde gelegt worden und daher im Anhange als nro LXV. mitgetheilt.

51a) Im Anhange nro. LXIII.

52) Im Anhange nro. LXVII.

Digitized by Google

195. folg. des Provinzialrechts, die V. O. v. 7. November 1804 (s. Anm. 50.), 16. April, 22. März [53]), 11. Juli [54]), und 12. December 1805 [55]), 22. Juni, 31. Juli u. 28. November [56]) 1806, so wie wegen der Feuerversicherung vom 16. October 1800.

Um das Verhältniss der verschiedenen Confesssionen auszugleichen, bestimmten die Gesetze vom 21. November 1803 und 5. März 1805 wegen der Erziehung der Kinder in gemischten Ehen und vom 25. April 1803 wegen der Stolgebühren.

---

53) Im Anhange als nro. LXIX.
54) Im Anhange als nro. LXX.
55) Im Anhange als nro. LXXI.
56) Im Anhange als nro. LXXII.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Die neueren Einrichtungen seit 1807 bis 1838.

Die unglücklichen Kriegsverhältnisse, in deren Folge der Preussische Staat durch den Tilsiter Frieden bedeutend geschmälert ward, waren ganz besonders geeignet, die Gemüther für die höchsten Interessen empfänglicher zu machen und eine Thatkraft hervorzurufen, wie wir sie nicht leicht sonst in der Weltgeschichte sich entwickeln gesehen haben. Die Freiheit und der Glaube der Väter sind gestählt und gereinigt aus diesem und den folgenden Kämpfen hervorgegangen und haben die Zustände herbeigeführt, in welchen wir uns jetzt noch, stets nach höherer Vollendung ringend, bewegen. Seit dieser Zeit ist vor allen die religiöse und kirchliche Stellung Preussens wesentlich gefördert, und für den Staat im Ganzen, so wie für die einzelnen Provinzen eine völlig neue Organisation der evangelischen Kirche begründet worden.

Durch das Publicandum vom 16ten December 1808: über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden: wurde dem Departement des Innern die Section für den Cultus und öffentlichen Unterricht untergeordnet, diese selbst aber in zwei Unterabtheilungen gesondert. (§. 4. 9 — 13). Unter diesem Departement sollten auch die Kriegs- und Domänen-Kammern, von jetzt ab unter dem Namen Regierungen (§. 6.) stehen. Die bereits im Jahre 1804 für die Provinz Preussen (s. oben S. 204.) beliebte Maassregel, wurde jetzt allgemeiner eingeführt, statt der bisherigen selbstständigen Consistorien und Kir-

Digitized by Google

chen- und Schul-Commissionen ward bei den Regierungen eine eigne Geistliche- und Schul-Deputation angeordnet (§. 13.) und nach der besondern Instruction für die Regierungen vom 26sten December 1808 derselben das Gesammtgebiet der geistlichen- und Schul-Angelegenheiten überwiesen (§. 3. 62. 99). Demgemäss wurde auch durch Cabinets-Ordre vom 5ten October d. J. bestimmt, dass nicht weiter die Kammer zu Königsberg für Ostpreussen und Litthauen gemeinschaftlich, sondern für letztere eine besondere Commission alle Consistorialsachen bearbeiten solle, welche mit dem 1sten November in's Leben trat.

Nähere Bestimmungen ergingen durch die Verordnung vom 27. October 1810, nach welcher die Abtheilung für den Cultus und öffentlichen Unterricht noch als Theil des Ministerii des Innern die Consistorialrechte für die Protestanten (jus sacrorum) nach Anleitung des allgemeinen Landrechts verwalten sollte [1]). Dasselbe bestätigte die Cab. O. vom 24. April 1812 und 3. Juni 1814, nach welcher letztern die Angelegenheiten der höchsten geistlichen Würden dem Staatskanzler reservirt wurden. Auch in dem Verhältnisse der Regierungen, der geistlichen- und Schuldeputationen erfolgte bis dahin keine Veränderung.

Nach der ruhmvollen Beendung der Freiheitskriege wendete der König alsbald seine Sorge auf die nothwendig gewordene bessere Einrichtung der Behörden.

Das Haupt der evangelischen Landeskirche blieb nach wie vor der König selbst. Die ihm als obersten Bischofe zustehenden Rechte vollzieht er durch die dazu bestellten Behörden, während die Reservatrechte nach der Eigenthümlichkeit der preussischen Verfassung und Gesetzgebung schon als Ausfluss der landesherrlichen Macht erscheinen. Diese sind:

1) der Consens bei Verabfolgung von Geschenken oder Legaten an ausländische Kirchen u. s. w. schlecht-

1) Die cit. V.-O. lit. C. Gesetzsamml. S. 13.

Digitized by Google

hin, an inländische aber, wenn die Zuwendung mehr als 1000 Thlr. beträgt [2]);

2) bei jeder Annahme und Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, so wie bei jeder stiftungswidrigen Verwendung [3]);

3) bei Verleihung höherer Staatsämter und Würden. Dahin gehören die ersten geistlichen Stellen in den Residenzen, General-Superintendenten und Consistorialräthe [4]); eben so bei Entsetzung dieser Würden [5]).

4) bei Entscheidungen über Streitigkeiten zweier Gemeinen verschiedener Religionsparteien, die zu Einer Kirche berechtigt sind, wenn sich die beiderseitigen Obern nicht verständigen können [6]);

5) bei jeder Bestimmung wegen der Toleranz [7]);

6) Dispensation von allem Aufgebot [8]).

Dem Könige unmittelbar unterworfen ist das Ministerium, die höchste Staatsbehörde für alle evangelischen Angelegenheiten. Durch die Cab.-O. vom 3. Nov. 1817 n. III. wurde wegen der Würde und Wichtigkeit der geistlichen, so wie der Erziehungs- und Schulsachen ein vom Ministerio des Innern getrenntes, selbstständiges Ministerium begründet und diesem auch durch Cab.-O. vom 11. Januar 1819 die bis dahin vor dem Staatskanzler ressortirenden Angelegenheiten der höchsten geistlichen Würden übertragen. Ueberhaupt gebühren dem geistlichen Ministerio:

1) die Bestätigung der Superintendenten [9]);

2) Allg. Landrecht Th. II., Tit. XI. §. 195. Gesetz vom 13. Mai 1833 §. 2. 11. (Gesetzs. S. 50.)
3) V.-O. v. 27. Octbr. 1810 nro. I. (Gesetzs. S. 14.) vergl. A.L.-R. II., 6. §. 73 folg.
4) V.-O. v. 27. Octbr. 1810. Cab.-O. v. 7. Febr. 1828.
5) Cab.-O. v. 12. April 1822. (Gesetzs. S. 105.)
6) A.L.-R. II., 11. §. 311.
7) V.-O. v. 27. Octbr. 1810 nro. 4.
8) A.L.-R. II., 1. §. 153.
9) Cab.-O. v. 30. Septbr. 1812 (Gesetzs. S. 185.) Cab.-O. v. 11. Jan. 1819 n. 6. (Gesetzs. S. 3.) Cab.-O. v. 31. Decbr. 1825. B. n. 4. (Gesetzs. 1826. S. 6.)

Digitized by Google

2) die Genehmigung bei Entsetzung derselben [10]) und Anordnung der Strafemeritirung gegen alle Geistliche [11]);

3) die Genehmigung bei der Berufung von Geistlichen ausserhalb Landes [12]);

4) bei der Erbauung neuer Kirchen [13]);

5) beim Erwerbe von Grundstücken [14]);

6) bei der Veräusserung ganzer Landgüter oder Häuser der Kirche [14a]);

7) bei der Errichtung neuer Parochien [15]);

8) bei der Copulation fremder Officiere, die im Lande heirathen wollen [16]);

9) Dispensation zum einmaligen Aufgebote [17]);

Unter dem Ministerium stehen die Oberpräsidenten. Sie wurden durch das Publ. vom 26. Decbr. 1808 angeordnet [18]) und erhielten für die Provinzen die obere Leitung der Angelegenheiten des Cultus und öffentlichen Unterrichts [19]). Als beständige Commissarien des Ministerii bilden sie aber keine förmliche Mittelinstanz zwischen diesem und den Regierungen.

Die bisherigen geistlichen Deputationen der Regierungen wurden im J. 1815 aufgehoben [20]) und dafür zwei Hauptabtheilungen bestimmt, deren einer mit der Verwaltung der Landespolizei auch die milden

---

10) Cab.-O. v. 12. April 1822 (Gesetzs. S. 105.)
11) Cab.-O. v. 27. April 1830 (Gesetzs. S. 81.) Circ.-Rescr. v. 21. März 1831 (v. Kamptz Ann. I., 47. 48.)
12) Cab.-O. v. 31. Decbr. 1825 B. n. 3. vergl. Geschäftsinstr. für die Reg. v. 23. Octbr. 1817 §. 18 a.
13) A.L.-R. II., 11. §. 176.
14) S. Circ. v. 15. Mai 1832 (v. Kamptz Ann. I., 100.)
14a) A.L.-R. II., 11. §. 220. s. das Circ. Anm. 14.
15) Rescr. v. 5. Febr. 1824 (v. Kamptz Ann. I., 152) vergl. A.L.-R. cit. §. 238.
16) A.L.-R. cit. §. 445.
17) Instr. v. 23. Octbr. 1817 §. 2. n. 10.
18) a. a. O. §. 34 folg. Geschäftsinstr. für die Regier. v. 26. December 1808 §. 89. Instruction für die Oberpräs. v. 23. December 1808.
19) V.-O. v. 30. April 1815 §. 2—4. (Gesetzs. S. 85 f.)
20) V.-O. v. 30. April 1815 §. 10.

Digitized by Google

Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, so wie die Aufsicht auf Communen und Corporationen, welche keinen gewerblichen Zweck haben, übertragen ward [21]). Zugleich wurde für die Kirchen- und Schulsachen im Hauptorte jeder Provinz ein Consistorium gestiftet, dessen Präsident der Oberpräsident ist, und welches für die Evangelischen die Consistorialrechte erhielt [22]). In den Regierungsbezirken, in welchen kein Consistorium vorhanden, sollte eine Kirchen- und Schulcommission unter Leitung und nach Anweisung des Consistorii diejenigen Geschäfte desselben besorgen, welche einer näheren persönlichen Einwirkung bedürfen. Die Direction dieser Commission erhielt ein Mitglied der Regierung, welches im Collegio den Vortrag derjenigen Consistorialsachen haben sollte, die eine Mitwirkung der Regierung erfordern. Der Director wurde verpflichtet, jährlich wenigstens einmal im Consistorio zu erscheinen. Ihm gebührt in diesem als Rath Sitz und Stimme, und er hält einen eignen Vortrag über die besonderen Consistorial-Angelegenheiten des Regierungsbezirks [23]). Als Organe des Consistorii erscheinen auch der Schulenrath des Regierungsbezirks und die Geistlichen- und Schulinspectoren [24]).

Nähere Erläuterungen erfolgten durch die Instruction für die Oberpräsidenten, die Dienstinstruction für die Provinzialconsistorien und die Instruction zur Geschäftsführung für die Regierungen vom 23. October 1817. Insbesondere wurde hiernach auch bei den Regierungen, an deren Sitz sich ein Consistorium befindet, eine Kirchen- und Schulcommission, als zur ersten Abtheilung gehörig,

---

21) a. a. O. §. 9. 13. n. 2.
22) a. a. O. §. 15. Zugleich wurden ihm die jura circa sacra über die Katholischen, die Aufsicht über die andern Religionsparteien, so wie überhaupt die Inspection der Unterrichts- und Bildungsanstalten überwiesen (§. 16).
23) a. a. O. §. 17. 18.
24) a. a. O. §. 42.

Digitized by Google

eingerichtet, zu welcher Mitglieder des Consistorii als geistliche und Schulräthe genommen werden sollen [25]).

Nach abermaliger Prüfung der bestehenden Verhältnisse erfolgten mehre Modificationen durch die Instruction für die Oberpräsidenten vom 31. December 1825 und die Cab.-Ordre von gleichem Datum, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. Das Consistorium zerfällt hiernach in zwei Abtheilungen, von denen die eine als eigentliches Consistorium die evangelisch-geistlichen Sachen bearbeitet, die andere als Provinzial-Schulcollegium die in der Instruction vom 23. October 1817 dem Consistorio überwiesenen Unterrichtsangelegenheiten übernimmt [26]). Für die Regierungen werden drei Abtheilungen gebildet und darunter die eine für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, mit einem eignen Dirigenten (Ober-Regierungsrath), zur Behandlung der Kirchen- und Schulsachen, welche nicht dem Consistorio und Provinzial-Schulcollegio zustehen [27]).

Hiernach gebühren dem Consistorio, als einer blos evangelischen Behörde [28]):

1) Die Aufsicht über den Gottesdienst, vorzüglich in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde [29]).

2) Bestimmung der bei Anordnung kirchlicher Feste, ingleichen der Buss- und Bettage erforderlichen Texte zu Predigten [30]).

---

25) Dienstinstr. für die Consistorien §. 14.; für die Regierungen §. 2. n. 6. vergl. §. 18. 31. 46.
26) Cab.-O. v. 31. Decbr. 1825 B. n. 1.
27) Cab.-O. D. II., 2. III.
28) Die dem Consistorio nach der Instr. v. 23. Octbr. 1817 §. 3. 4. zugewiesene Wahrnehmung des jus circa sacra rücksichtlich der katholischen Kirche war 1825 auf den Oberpräsidenten und die Regierungen übergegangen, die Inspection über die katholischen Seminarien und Schulen erhielt das Provinzial-Schulcollegium.
29) Instr. v. 23. Octbr. 1817 §. 2. n. 2.
30) Instr. nro. II.

Digitized by Google

3) Ertheilung der Concessionen und Dispensationen, welche nicht dem Ministerium und den Regierungen zustehen [31]).

4) Genehmigung, wenn ein evangelischer Geistlicher eine religiöse Handlung bei einem Katholiken verrichten soll [32]).

5) Sorge für Errichtung der Provinzial- und Kreis-Synoden, Aufsicht über dieselben und Prüfung der darin gefassten Beschlüsse, welche aber nur mit Genehmigung des Ministerii zu bestätigen sind [33]).

6) Die Prüfung der evangelischen Candidaten pro ministerio, das colloquium bei deren Anstellung oder Beförderung, und die Ordination derselben [34]).

7) Ertheilung eines Gutachtens, vor der Bestätigung eines Geistlichen, welcher von einem Privatpatrone von ausserhalb Landes her vocirt wird [35]).

8) Vorschläge ans Ministerium bei Wiederbesetzung einer Superintendentur, und Einführung des Superintendenten [36]).

9) Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen, dabei Veranlassung ausserordentlicher Visitationen, Einleitung des Strafverfahrens in rein kirchlichen Angelegenheiten u. dergl. [37]).

Während also dem Consistorio in der Hauptsache die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche

---

31) Instr. nro. 10.
32) A.L.-R. II., XI. §. 431. Circ. v. 21. März 1829 (v. Kamptz Ann. I., 73.) vergl. die V.-O. v. 26. Septbr. 1838 im Anhange nro. CXXII.
33) Instr. nro. 1.
34) V.-O. v. 4. Febr. 1817. Cab.-O. vom 31. Decbr. 1825. B. 2. n. 2. — Die in der Instr. v. 1817 §. 2. n. 3. den Consistorien überwiesene Prüfung der Candidaten pro facultate concionandi gebührt nach späteren V.-O. den evangel. Facultäten an den Universitäten.
35) Cab.-O. vom 31. Decbr. 1825 cit. n. 3.
36) a. a. O. n. 4.
37) Instr. v. 23. Octbr. 1817 §. 2. n. 7—9.

Digitized by Google

übertragen sind, ressortiren die äusseren vor der Regierung. Dieser steht nämlich zu

1) Die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinen dazu erwählten Subjecte [38]).

2) Die Urlaubsertheilungen [38a]).

3) Die Beobachtung der Amts- und moralischen Führung der Geistlichen [39]).

4) Die Aufrechthaltung der äusseren Kirchenzucht und Ordnung [40]).

5) Die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äusseren Kirchen- und Schulangelegenheiten, also auch die Regulirung des Stolwesens, Zusammenziehung und Vertheilung der Parochien, wenn die Gemeinen und Patrone darin willigen, und, unter gleicher Bedingung, Umpfarrung einzelner Dörfer [41]).

6) Die Verwaltung und Oberaufsicht über das gesammte Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen [42]).

7) Die Dispensation und Concession zu Haustaufen, Haustrauungen, vom 3ten Aufgebote und von den verfassungsmässigen Erfordernissen der Confirmation [43]).

---

38) Instr. v. 1817 §. 18 a. Cab.-O. v. 31. Decbr. 1825. B. n. 3. (vergl. Allg. L.-R. II., XI. §. 361. 386. 391. 392. 398. 400 — 402. 522. 566. 610. 614. 1009.

38a) S. Circ. v. 18. Septbr. 1829 (v. Kamptz Ann. III., 520.) vergl. A.L.-R. §. 415.

39) Instr. §. 18 b. (verb. Anm. 37.) A.L.-R. §. 104. 526. 532. 536. 538. Das Verhältniss der Reg. zum Consist. bestimmt hiebei das Circ. v. 29. Septbr. 1827 (v. Kamptz Ann. III., 664), indem rücksichtl. der moralischen Führung die Regierung dem Consistorio nur Mittheilung zu machen hat.

40) Instr. §. 18 c.

41) Instr. §. 18 d. f. l. vergl. A.L.-R. §. 239. 247. 294. 296. 297. 300. 302. 419. 680. 764. 771. 797. 824. 830.

42) Instr. §. 18 g. Cab.-O. B. n. 9. Circ. v. 15. März 1832. vergl. A.L.-R. § 167. 180. 220. 629. 641. 648. 649. 662. 673. 674. 687. 695. 696. 704 folg.

43) Instr. §. 18 h. verb. Instr. für die Consist. v. 1817. §. 2. n. 10 vergl. die V.-O. v. 16. Mai 1838 am Ende, im Anh. nro. CXXI.

Digitized by Google

Die diesen Bestimmungen entsprechenden Anordnungen erfolgten für Ostpreussen und Litthauen seit dem J. 1816. Das Consistorium wurde zu Königsberg hergestellt, die Regierungen verblieben zu Königsberg und Gumbinnen.

Mit grosser Sorgfalt wurden seitdem auch die andern Organe der kirchlichen Verfassung und Verwaltung gepflegt und gefördert und das, was der König gleich beim Antritt seiner Regierung beabsichtigt hatte, jetzt auch verwirklicht. Schon im J. 1812 hatte man den Versuch einer Herstellung des Synodalinstituts und andrer Einrichtungen gemacht [43a]). Der Krieg hinderte die Ausführung. Darauf wurde aber durch Publicandum vom 17. Septbr. 1814 eine Commission zur Aufstellung neuer liturgischen Formen angeordnet [44]), und bald die Thätigkeit auf das evangelische Kirchenwesen im Ganzen ausgedehnt: so dass in Folge der Cab.-Ordre v. 27. Mai und 27. Novbr. 1816 das Circular v. 2. Januar 1817 mit bestimmten Anordnungen hervortreten konnte, welche das kirchliche Band fester zu knüpfen und die Verfassung der Kirche durch Presbyterien und Synoden zu regeln bezweckten. Zugleich ward die von Preussens Herrschern wiederholt beabsichtigte Vereinigung der Lutheraner und Reformirten bei der bevorstehenden Jubelfeier des Reformations-

---

43a) Unterm 28. Januar 1812 hatte das Ministerium den Entwurf einer Synodalordnung den Regierungen mitgetheilt. Derselbe enthält in 8 Titeln 117 §§. 1) Allgemeine Bestimmungen. 2) Von d. Superintendenten. 3) Pfarrern. 4) Candidaten. 5) Synodalconvente. 6) Von Vacanzen in den Synoden. 7) Von dem Synodalinstitute. 8) Verhältniss der Synoden zu dem geistl. Landescollegium. — Unterm 12. Juli 1812 war von dem geistl. Departement den Regierungen ein ausführlicher Erlass in Betreff des Confirmandenunterrichts und des Gebrauchs von Katechismen u. dergl. zugegangen, worüber auf den Synoden noch näher berathen werden sollte.

44) Vergl. Glückwünschungsschreiben an die Hochwürd. Mitglieder der von Sr. Maj. .... ernannten Commission. Berlin 1814. Antwort darauf. Berlin 1814.

Digitized by Google

festes [45]) vom Könige aufs Neue in Anregung gebracht, und in der Cab.-Ordre vom 27. Septbr. 1817 die wohl begründete Erwartung ausgesprochen, dass des Landesvaters eignes Beispiel auf alle protestantische Gemeinen wirken und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge.

Um die Synodalverfassung selbst zu verwirklichen, erging sofort ein neuer Entwurf der Synodalordnung, über welchen in Ostpreussen und Litthauen im J. 1817 und 1818 Kreissynoden beriethen, denen im folgenden Jahre eine Provinzialsynode folgte. Mannigfaches Heilsame ward jetzt und auf den späteren Synoden vorbereitet und zum Theil verwirklicht. Indessen fehlten auch nicht „zahllose, grösstentheils sehr specielle, und auf äussere Kirchlichkeiten gerichtet, oder auch ganz allgemeine und alles wirklichen Halts ermangelnde Vorschläge", welche nicht berücksichtigt werden konnten. „Die Behörden fanden es demnach der Sache am angemessensten, die reifere Entwickelung der Zeit und wachsenden Einsichten schweigend zu überlassen; dieses Schweigen aber wurde von den Theilnehmern der Synoden häufig als eine Nichtachtung ihrer Thätigkeit ausgelegt, und die Synoden selbst unterblieben, nicht aus Gleichgültigkeit, sondern aus Empfindlichkeit über ihren vermeintlich verfehlten Zweck."

Statt der Synoden bildeten sich seitdem hie und da Predigerconferenzen und nur bei besonderer Veranlassung oder auf bestimmte Aufforderung traten noch förmliche Synoden oder geistliche Commissionen zusammen, wie

---

45) S. Geschichte der dritten Jubelfeier des Reformationsfestes, wie solche zu Königsberg in Pr. begangen worden ist . . . herausgeg. von Dr. K. L. Struve. Königsberg 1819. 8. verb. Allgemeine Chronik der 3ten Jubelfeier der Deutschen evang. Kirche . . . herausg. v. Schreiber, Veillodter und Hennigs. (Erfurt u. Gotha 1819. 4.) B. I., 273. folg.

Digitized by Google

insbesondere im J. 1828 wegen der Einführung der zuerst im J. 1821 ausgegebenen Agende. Diese erschien für die Provinz Preussen im J. 1829 (Cab.-O. vom 19. April und Erklärung der Commission v. 26. Mai) in eigner Fassung, mit Rücksicht auf die Wünsche der Geistlichen der Provinz, und Beibehaltung langgewohnter, provinzieller liturgischer Eigenthümlichkeiten. In Folge der Agende, so wie des Jubelfestes der Uebergabe der Augsburgischen Confession und späterer Ereignisse ist die Union fast ohne Ausnahme in unserer Provinz zu Stande gekommen. Von besonderer Bedeutung wurde nächstdem die Vereinigung des Consistorii zu Danzig mit dem zu Königsberg im J. 1831 [45a])

Die Predigerconferenzen konnten für die Dauer, zumal da Missbräuche einrissen, nicht als ein geeignetes Surrogat der Synoden erscheinen. Nachdem unterm 30. August 1833 schon Beschränkungen ergangen waren [46]), wurden dieselben am 28. Januar 1834 ganz untersagt und statt ihrer am 31. März d. J. das regelmässige Halten der Synoden wieder angeordnet. Es bewährten sich dieselben auch als höchst vortheilhaft, wie dies bereits ein Erlass des Consistorii vom 20. Mai 1835 aussprechen und ein andrer vom 20. Decbr. 1837 wiederholen konnte [47]).

Was die übrigen kirchlichen Institute der Provinz betrifft, so erfolgte auch ihre Fortbildung in erfreulicher Weise. Wir erinnern nur an die Herstellung der bischöflichen und erzbischöflichen Würde (15. Jan. 1816, 19. April 1829), die genaueren Anordnungen über das Verhältniss der Generalsuperintendenten (7. Febr., 29. Aug. 1828, 14. Mai 1829), der Specialsuperintendenten,

---

45a) S. darüber die Bekanntmachung des Oberpräs. v. 18. Novbr. 1831 im Amtsblatt d. J. n. 49.
46) S. Anhang nro. CIV.
48) S. Anhang nro. CIX. und nro CXIX.

Digitized by Google

der Civil- und Militärgeistlichen u. s. w., die Erfolge der Missions- und Bibelgesellschaften, so wie der vielen andern Einrichtungen, deren Beschaffenheit aus der Uebersicht der Gesetze und den im Anhange nro. LXXIII. — CXXIII. mitgetheilten Verordnungen entnommen werden kann. Eine nähere Würdigung des Inhalts derselben würde dem Plane dieser Geschichte der Quellen des Kirchenrechts nicht entsprechen. Es sind daher zum Schlusse dieses Abschnitts nur noch einige Bemerkungen über die Schicksale des ostpreussischen Provinzialgesetzbuchs hinzuzufügen.

Die Fortschritte, welche Recht und Gesetzgebung in der neueren Zeit gemacht, liessen eine Revision auch des gemeinen und provinziellen Preuss. Rechts als wünschenswerth erscheinen. Während für einzelne Zweige der Legislation deshalb transitorische vorbereitende Verordnungen ergingen, beschloss man das kirchliche Recht des ganzen Staats in seiner Gesammtheit umzuarbeiten. Von der nächsten Zukunft darf diese Revision erwartet werden. Bei einer neuen Redaction des Provinzialrechts konnten dagegen einzelne Materien nicht abgesondert werden, und so sind denn auch die kirchlichen Festsetzungen zugleich mit dem Ganzen einer wiederholten Prüfung unterworfen worden.

Unterm 18. Juni 1827 erging an die Obergerichte zu Königsberg und Insterburg die Verfügung „das ostpr. Provinzialrecht, mit Berücksichtigung der seit dessen Publication in der allgemeinen und provinziellen Gesetzgebung eingetretenen Veränderungen, einer Revision zu unterwerfen, und den aus derselben hervorgegangenen Entwurf einzureichen.“ Unterm 24. Septbr. 1829 ward diesem Auftrage genügt und es erschienen hierauf als: Vorarbeiten zum ostpr. Provinzialrechte: die Entwürfe der beiden Obergerichte nebst einem Berichte des zu Königsberg (gedruckt Königsberg, ohne Jahrzahl,

Digitized by Google

144 S. 8.) Nachdem auch die andern dabei betheiligten Behörden und die Deputirten der Stände nach genügender Berathung ihre Erklärungen abgegeben, wurde das gesammte Material von dem Justizministerium für Gesetzrevision aufs Neue geprüft, umgearbeitet und im Jahr 1836 ausgegeben als: Revidirter Entwurf des Ostpreuss. Prov.-Rechts (112 S. 8.) und: Motive zum revidirten Entwurfe des Ostpr. Pr.-Rs. (144 S. 8.)

Das Ministerium erklärte, dass es nur selten Gelegenheit gehabt habe, von dem ihm eingereichten Entwurfe abzuweichen. Die Form des Provinzialrechts selbst wurde aber völlig geändert, was mit der Herstellung des ursprünglichen Begriffs der provinziellen Gesetzgebung zusammenhängt (s. oben S. 185.) Das Justizministerium äussert darüber Folgendes:

„Das ostpr. Prov.-Recht v. 1801 lieferte einen überzeugenden Beweis der Unzweckmässigkeit der eingerichteten Behandlungsweise, das Prov.-R. in Zusätzen zum Allg. Landrecht zu zerlegen und als solche zusammenzustellen. Schon diese Bezeichnung ist unrichtig, weil prov.rechtliche Bestimmungen überall keine Zusätze zum Allg. L.-R., sondern Gesetze sind, welche dem letztern vorgehen, mithin dieses von der Anwendbarkeit ausschliessen, Ausnahme-Gesetze vom gemeinen Rechte. Wie nachtheilig für die Uebersichtlichkeit und für das wissenschaftliche Studium eines Prov.-Rechts eine solche fragmentarische Behandlung, zumal bei einem Partikularrechte von reichhaltigerm Stoffe ist, liegt von selbst vor. Das Ministerium hat daher bei der Umarbeitung des von der Commission abgefassten Entwurfes diese Behandlungsart verlassen und denselben in ein anderes übersichtliches System umgearbeitet".

In dem revidirten Entwurfe bildet das Kirchen- und Schulrecht den dritten Theil in 3 Abschnitten, nämlich 1) Kirchenrecht (§. 212 — 241.) 2) von niedern und höhern Schulen (§. 242 — 247.) und 3) von Zehnten, Ka-

Digitized by Google

lenden und andern Abgaben (§. 248.) Dieser Theil umfasst die früheren Zusätze 172—225., von denen aber 172. 173. 175. 181. 183—187. 190. 192. 199. 204. 215. 219. 223. 225. aus den in den Motiven angeführten Gründen ganz fortgefallen sind.

Die Publication des neuen Provinzialrechts selbst wird nach Erledigung der verfassungsmässigen Bestätigung bald zu erwarten sein.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Die evangelische Kirche im früheren polnischen Preussen seit der Reformation bis zum J. 1772.

Die Umgestaltung der religiösen Verhältnisse im 16ten Jahrhundert hing in Preussen vorzugsweise zunächst von der Gesinnung des Landesherrn und der höheren Geistlichkeit ab. Während so das ganze Ordensgebiet für die Reformation gewonnen ward, konnte dieselbe in den seit dem Thorner Frieden im J. 1466 von jenem getrennten und mit Polen vereinten Districten theils nur mit den grössten Anstrengungen, theils gar nicht einen bleibenden Eingang finden.

Die Schicksale der evangelischen Kirche in Polen selbst und in den deutschen demselben incorporirten Landen sind zwar im Ganzen dieselben; indessen gestalteten sich die Verhältnisse doch in einzelnen Kreisen günstiger, als in andern und führten zu einer abweichenden Verfassung. Wir sondern deshalb die verschiedenen Landestheile und berücksichtigen im Einzelnen Ermland, den Marienburger Palatinat, Pomerellen und den Netzdistrict, das Culmer Land. Ueber die politischen Verhältnisse der Dissidenten überhaupt soll bei der Betrachtung der Provinz Posen die Rede sein und dadurch die zunächst folgende Darstellung ergänzt werden.

1. Die evangelische Kirche im Ermlande *).

Bischof Fabian von Lusian (1512 — 1523) war kein entschiedener Feind, aber auch kein wirklicher Freund

*) Vergl. Hartknoch Preuss. Kirchenhistorie Buch VI. Cap. I. S. 1035 folg.

Digitized by Google

des Lutherthums. Er hinderte daher nicht geradezu, dass auch in seiner Diöcese sich die Reformation verbreitete. Besonders wurde in den Städten des Bisthums, welche dem Orden zugehörten, die neue Lehre erfolgreich gepredigt, und selbst in einigen bischöflichen Städten fand dieselbe bedeutenden Anhang. Vor allen entwickelte sich die Reformation in der zur Ermländ. Diöcese gehörigen Stadt Elbing schon im J. 1523 [1]). Der Nachfolger Fabian's, Mauritius Ferber (1523 — 1537) war aber dem katholischen Glauben wieder vollständig ergeben, und erliess am 20. Januar 1524 ein Edict gegen die Lehre und Anhänger Luthers [2]). Während des Krieges zwischen Polen und dem Markgrafen Albrecht verbreitete sich die Reformation demungeachtet besonders in Braunsberg [3]), wo auf Betrieb des Burggrafen Peter v. Dohna ein lutherischer Geistlicher Christoph Wedemann angesetzt ward, welcher bald grossen Anhang fand. Ebenso in Heilsberg, Rössel, Melsack und an andern Orten.

Da aber nach dem Frieden vom 9. April 1525 Ermland unter polnischer Oberhoheit verblieb, konnte der Bischof, vom Könige von Polen unterstützt, der weiteren Anerkennung der Reformation kräftiger entgegen treten und sogar in der Landesordnung vom 22. Septbr. 1526 die Bestimmung erlassen, dass nicht nur jedermann Luthers Schriften sofort ausliefern, sondern überhaupt kein Lutheraner im Bisthume geduldet werden solle. Da Mauritius überdies bemüht war, die evangelisch gewordenen Kirchen der Diöcese, welche zum Herzogthum Preussen gehörten, wieder für den Katholicismus zu gewinnen,

1) Hartknoch Buch V. S. 9757. Hartwich Beschreib. der drei Werder. S. 210. folg. Fuchs Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebiets. B. II. S. 343. folg. S. Rhesa Presbyterologie S. 138. folg.

2) Gedruckt mit Bemerkungen von Luther in dessen Werken. Jenaer lat. Ausg. B. III. S. 62. f. Walchs Ausg. B. XIX. S. 2429. f.

3) Hartknoch a. a. O. S. 1038. Bock Grundriss von dem Leben des Herrn. Albrecht. S. 101. 102. 194.

Digitized by Google

entzog der Herzog diese gänzlich seiner Aufsicht und schlug sie zum Sprengel von Samland und Pomesanien (s. oben S. 19.)

Uebrigens blieben noch immer evangelisch Gesinnte im Ermlande selbst, und die Zahl derselben konnte sich sogar vermehren, da die Bischöfe Johannes von Danzig (1537 — 1548) und Tidemann Giese (1548 — 1550) mit lutherischen Gelehrten in freundlichem Verkehr standen und ihre nicht-katholischen Untergebenen weniger streng behandelten. Da änderte sich aber dauernd das Verhältniss, als Stanislaus Hosius (1551 — 1579) Bischof von Ermland wurde. Als im J. 1552 König Sigismund August nicht abgeneigt war, dem Begehren mehrer Städte, insbesondere auch Elbing's wegen der freien Religionsübung nachzugeben, wusste Hosius dies zu verhindern. Seine eifrigen Bemühungen aber, den Rath und die Bürgerschaft von Elbing vom evangelischen Bekenntnisse und besonders von der Forderung der Communion unter beiden Gestalten abzubringen, blieben erfolglos [4]). Als der Bischof hierauf zum Concil von Trient abgereist war, erhielt die Stadt am 22. Decbr. 1558 das gewünschte Religionsprivilegium, welches ihr auch am 4. April 1567 und umfassender am 26. Novbr. 1576, 11. Jan. 1588 [4a]), und öfter erneuert ward. Inzwischen war der Bischof während seiner Abwesenheit nicht unthätig, und bemühte sich im J. 1561 durch Gewinnung von Franciscanern für die Aufrechthaltung des Katholicismus in seiner Diöcese zu sorgen [5]). Nach seiner Rückkehr im J. 1564 machte er dem Lutherthume, das in Braunsberg wieder vielen Anhang gefunden, ein Ende [6]), und hielt aufs Strengste darauf, dass kein Evangelischer sich in seinem Gebiete

4) Hartknoch S. 980. folg. Fuchs II. 359. folg.
4a) Preuss. Sammlung I., 92 — 94.
5) Tabularium Ecclesiae Romanae seculi XVI. . . . publicavit Ern. Jul. Cyprianus (Frcof. et Lips. 1743. 4.) n. 85. p. 201.
6) Hartknoch S. 1045. folg.

Digitized by Google

niederliess oder dort Güter besass [7]). Dann wendete er sich an den Jesuiten-General Laynez und an andere Geistliche mit dem Gesuche, ihm Glieder des Ordens nach Preussen zu schicken [8]) und fundirte am 21. August 1565, in Verbindung mit einem akademischen Gymnasium und Clericalseminare, ein Jesuitercollegium zu Braunsberg (Collegium Hosianum) [9]). Er versuchte auch im J. 1568 den Jesuiten in Elbing Eingang zu verschaffen; doch fanden sie dort keinen Beifall und verliessen schon 1573 die Stadt. Während seines ganzen Lebens liess Hosius nicht ab, nach Möglichkeit den Protestanten Abbruch zu thun [10]) und gab so seinen Nachfolgern ein Beispiel, welchem nachzueifern sie auch möglichst bemüht waren. Daher enthalten die Diöcesanstatuten [11]) wiederholt die strengsten Bestimmungen gegen die Häretiker. In Folge des schwedischen Krieges siedelten sich zwar wieder Evangelische im Ermlande an, und blieben selbst nach dem Fortgange der Schweden einige Jahre dort [12]); indessen für die Dauer gelang dies doch nicht, da die ältere Festsetzung von 1526 zur Anwendung gebracht ward. Zu Zeiten duldete man vorübergehend Evangelische, in der Hoffnung sie für die katholische Kirche zu gewinnen: sobald dies aber nicht gelang, nöthigte man sie das Bis-

---

7) Hartknoch S. 1044. 1049. Vergl. Synodalstatuten von 1565. Cap. XI.

8) Tabularium l. c. n. 184. S. 361. n. 185. S. 363. vergl. n. 215. S. 416.

9) Vergl. Gerlach Gesch. des Gymnasiums zu Braunsberg, in dem Programm von 1830 und 1832. Ueber den Einfluss der Jesuiten in Polen selbst s. m. unten Cap. IX. Anm. 10. folg.

10) M. vergl. bes. seine Briefe in der Ausgabe seiner Werke und Tabularium cit. nro. 250. p. 498. seq.

11) S. die Uebersicht Band I. S. 111. folg.

12) So schützte der Rath zu Braunsberg im J. 1631 und den folgenden die dort lebenden Protestanten gegen den Bischof. (s. Lilienthal Braunsberg in den ersten Decennien des 17ten Jahrhunderts. (Braunsberg 1837. 8.) S. 55. 56. Anm. 29.) Im J. 1631 wurden übrigens die Jesuiten in Rössel eingeführt. (Hartknoch S. 1053.)

Digitized by Google

thum zu verlassen [13]), und so konnte Hartknoch im J. 1686 äussern [14]): „Daher kommt es auch, dass noch heutiges Tages daselbst keine lutherische Inwohner gelitten werden, sondern müssen, wenn sie Jahr und Tag darinnen gewohnet, entweder wegziehen oder den Römischen Glauben annehmen.“ Nur an den Grenzen der Diöcese lebten Einzelne mitunter auch länger. So oft diese aber den geistlichen Zuspruch evangelischer Prediger aus der Nachbarschaft begehrten, wurde dies von der katholischen Geistlichkeit gehindert. Im J. 1701 waren deshalb vielfache Klagen an die Preuss. Regierung gelangt, welche eine Aenderung dieses Verfahrens verlangte und sich darauf stützte, dass den katholischen Geistlichen nicht benommen sei, ihre Glaubensbrüder auf Preuss. Gebiete zu besuchen. Man drohte mit Repressalien; jedoch ohne besondern Erfolg: denn selbst die letzte Diöcesansynode vom 14ten und folg. Juli 1726 wiederholte noch die Vorschrift der Landesordnung vom 22. September 1526 [15]).

Die nächstdem in Polen (s. unten) eingetretenen Veränderungen zu Gunsten der Dissidenten mussten auch auf die Ermländischen Verhältnisse von Einfluss werden, und der Warschauer Tractat vom 13 (24.) Februar 1768 die Anwendbarkeit der ältern Festsetzungen aufheben. Als nun gar im J 1772 Ermland mit Altpreussen wieder vereinigt wurde, konnten auch ungehindert Evangelische sich daselbst niederlassen und eigne Gemeinen begründen.

2. Die evangelische Kirche im Palatinate Marienburg *).

Der Palatinat Marienburg mit den beiden Werdern war auch nach seiner Vereinigung mit Polen ein Bestand-

13) Beispiele in den Acten des geh. Archivs lit. 38. e.
14) a. a. O. S. 1049.
15) Synodus dioec. Varmiensis, authoritate Christophori Joh. . . a Szembeck . . . celebrata. Brunsbergae 1726. 4. Cap. XVII. p. 60. seq., Hartzheim Concilia Germaniae T. X. f. 445.
*) S. Hartknoch Buch VI. Cap. II. S. 1055. folg. Hartwich

theil der Diöcese Pomesanien geblieben. Der König Casimir hatte sich im Thorner Frieden nur die Bedingung gesetzt, dass zunächst der Bischof von Culm Vincentius Kelbassa die Administration von Pomesanien übernehmen sollte, und zugestanden, dass nach dessen Tode wieder, wie früher, ein Mitglied des deutschen Ordens das Bisthum erhalten dürfe. Deshalb folgte auch nach des Vincentius Abgange, Johannes IV. und Hiob von Dobeneck. († im Mai 1521). Hierauf suchte der Pabst seinen Günstlingen, Achilles de Grassis († 1523), und dem Cardinal Rudolphis die Stelle zu überweisen; indessen gelang es doch endlich dem Orden, dass dessen Bruder Erhard von Queis einrückte, welcher im J. 1524 sich für Luthers Lehre erklärte (s. oben S. 17). Die entschiedene Richtung des Königs Sigismund I. für den Katholicismus liess indessen im Palatinate den neuen Glauben nicht recht aufkommen, welcher sonst, da es an einem katholischen geistlichen Obern fehlte, sich allgemein hätte verbreiten können. In einzelnen Städten fand aber doch die Reformation bald bedeutenden Anhang, wie vor allen in Marienburg selbst, wo bereits 1526 Jacob Knade, der erste seit 1518 verheirathete Priester, als evangelischer Geistlicher angestellt wurde [16]). In Neuteich und an andern Orten mag schon zeitig dasselbe geschehen sein, doch war im Ganzen der Klerus für das Lutherthum nicht zu gewinnen [17]) und nach und nach konnte dasselbe erst

---

geograph.-histor. Beschreibung derer dreyer im Poln. Preussen liegenden Werdern u. s. w. Königsb. 1723. 4. Buch II. — Einleitung in die Nachricht von dem ev. Predigtamte in den Preuss. kleinen Städten, bes. in Marienburg (in den Preuss. Lieferungen B. I. (Leipz. 1755.) S. 109. folg. 206. folg.) Ueber Elbing s. vorhin bei Ermland.

16) S. (Rhesa) de sacrorum reformatoribus in Prussia. Progr. VII. (Regim. 1830. 4.) Vergl. desselben: kurzgefasste Nachrichten von allen seit der Reformation an den ev. Kirchen in Westpreussen angestellten Predigern. (Königsb. 1834. 4.) S. 192.

17) In Königsdorf trat 1565 der Priester Theodor Eichenbruch mit seiner Gemeine über. (Rhesa a. a. O. S. 185.)

Digitized by Google

weiter durchdringen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hatten sich fast in allen Dörfern evangelische Gemeinen gebildet und eigene Lehrer bestellt [18]), da der Sohn und Nachfolger Sigismund's I, Sigismund August (1548—1572) wenn gleich Anfangs strenge, doch im Verlauf sein Regierung milder gegen die Evangelischen gesinnt wurde. Daher ertheilte er auch der Stadt Marienburg und Neuteich am 14ten und den übrigen Ortschaften des Werders am 27sten April 1569 besondere Religionsprivilegia [19]) Die Stadt Stuhm erhielt mit einigen andern im J. 1570. ein Privilegium.

Da der Palatinat inzwischen eines neuen kirchlichen Vorgesetzten bedurfte, dem Könige aber die Anstellung des von ihm begünstigsten Caspar Jeschke als Bischof im J. 1563 nicht gelang, und mannigfache Klagen wegen der immer weiter greifenden Verbreitung der Reformation ergingen [20]), so entschloss man sich endlich die Inspection über das katholisch gebliebene Pomesanien dem Bischof von Culm zu übertragen. Seitdem kam es unter Petrus Tilicki (1577 — 1599) und den folgenden Bischöfen von Culm zu bedeutenden Beschränkungen der Evangelischen [21]). Man entzog ihnen ihre Kirchen, indem man königliche Mandate zur Auslieferung erwirkte und auf executivischem Wege verfuhr, wenn denselben nicht gehorsamt wurde.

---

18) Zum Theil lassen sich die Geistlichen schon seit dieser Zeit zum Theil aber erst aus spätern Jahren nachweisen. (M. vergl. Hartwich S. 68. folg. Rhesa a. a. O.) So für Tiegenort seit 1560, Schöneberg 1561, Lesewitz 1565, Marienau 1574, Ladekop 1575 u. a. m.

19) Das Privilegium für Marienburg bei Lengnich: Nachricht von der Religionsänderung in Preussen, vor Th. IV. der Gesch. §. 20. not. * S. 16. Ueber das für Neuteich: Hartwich a. a. O. S. 70., wo auch das allgemeine Privilegium mitgetheilt ist.

20) Vergl. die Belegstellen in meiner Abhandlung: Ueber die Metropolitanverbindung Rigas mit Preussen, Anm. 123. folg.

21) Hartknoch S. 1066 folg. Hartwich S. 73. folg.

Digitized by Google

Die Beschwerden der Stände hierüber führten zu keiner Abhilfe, und die Eingriffe der Katholiken wurden durch die Streitigkeiten der Evangelischen unter einander [22]) selbst erleichtert und begünstigt. Hierauf wurde auch den Gemeinen untersagt, Prediger zu halten, oder von ihren Schullehrern gottesdienstliche Handlungen verrichten zu lassen Heimliche Zusammenkünfte fanden daher auf Speicherböden und in Scheuern statt und die verfolgten Geistlichen zogen als Prädicanten von Ort zu Ort. Immer härter wurde der Druck seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, indem die Evangelischen zu allen Parochialleistungen an die katholischen Pfarrer (Decret v. Januar 1609) [22a]) der katholischen Kirchen genöthigt wurden.

Da änderten sich die Verhältnisse durch die Siege Gustav Adolph's, welcher seit 1626 die Evangelischen vollständig restituirte und unter bedeutenden Beschränkungen der Katholischen selbst günstiger als früher, stellte. Durch den Altmarker Stillstand vom 26. Septbr. 1629 wurde der status quo auf 6 Jahre gesichert [23]) und dem Churfürsten Georg Wilhelm der Palatinat zur Besetzung überlassen, wodurch dem reformirten Bekenntnisse augenblicklich ein Uebergewicht zu Theil ward [24]). Ausserdem hatte König Vladislaus IV. am 24. Febr. 1633 den beiden Werdern freie Religionsübung und den evangelischen Schullehrern und Predigern eine allgemeine Immunität zugesichert [25]).

Viele der errungenen Vortheile gingen aber durch den Frieden zu Stuhmsdorf vom 12. Septbr. 1635 wieder verloren, indem für die Katholiken die Restitution in den Zustand vor Beginn des Krieges, darin ausgesprochen

22) Hartknoch S. 1072. folg. Rhesa a. a. O. S. 193.
22a) Hartwich S 76. 92.
23) Art. 10. 12. (s. Hartwich a. a. O. S 404. 405.)
24) Hartknoch S. 1079. folg.
25) bei Hartwich S. 83 — 85. Ueber die in dieser Zeit (1631) gegründete Kirche zu Thiensdorf s. m. Rhesa a. a. O. S. 214. Preuss. Prov.-Blätt. 1835. Septbr. S. 239. folg.

Digitized by Google

ward, und eine Rückgabe aller von den Evangelischen in Besitz genommenen grösseren Kirchen demgemäss erfolgen musste. Obgleich das Privilegium von 1633 im Uebrigen die Protestanten sicherte, kam es doch wieder zu neuen Bedrückungen und die katholische Kirche gewann durch die Jesuiten, welche sich in Marienburg niederliessen. Da erfolgte abermals durch den Krieg zwischen Schweden und Polen von 1654 — 1660 einiger Gewinn für die Evangelischen [26], der aber durch den die älteren Verhältnisse bestätigenden Frieden zu Oliva vom 30. April 1660 Art. I. §. 3. wieder verloren ging. Alsbald begannen auch die früheren Bedrückungen, welchen der Bischof von Culm Johannes Malachowski durch Bestellung einer Commission endlich gründlich abzuhelfen beschloss. So kam nach veranstalteter Untersuchung ein keineswegs günstiger Vergleich am 11. Januar 1677 zu Stande [27], durch welchen sich die Evangelischen verpflichteten, den katholischen Priestern den üblichen Decem und die Calende, so wie Abgaben zum Unterhalt der Schullehrer zu entrichten, dann gegen eine bestimmte Gebühr von 2 Poln. Gulden bei Hochzeiten und Begräbnissen, 1½ Gulden bei Taufen u s. w. Licenzzettel zu lösen, und die üblichen Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude zu leisten. Den lutherischen Geistlichen sollte aber nicht gestattet sein, die Leiche auf den Kirchhof zu begleiten.

Wenige Tage nachher, am 30. Januar, erging auch eine Bestätigung des Religionsprivilegii von 1633 durch König Johannes III. [28].

Demungeachtet folgten bald wieder die alten, ja noch härtere Bedrückungen und Einschränkungen. Gegen die Malachowskische Vereinigung forderten die Kleriker

---

26) Hartwich S. 87.
27) bei Hartwich S. 90. folg. Damit verb. man die Ergänzungen im Erleuterten Preussen B. I. S. 25. folg.
28) Hartwich S. 89. 90.

Digitized by Google

bald höhere Gebühren, bald hinderten sie geradezu religiöse Verrichtungen, gestatteten nicht, dass die Bethäuser, die der Reparatur bedurften, ausgebessert würden, beurtheilten die Evangelischen nach den kanonischen Satzungen [29]) und übten eine weit greifende geistliche Gerichtsbarkeit.

Die darüber ergangenen Beschwerden erklärte ein königlicher Erlass vom 20. Febr. 1695 für durchaus begründet, befahl deren Erledigung und bestätigte zugleich die älteren Privilegien [30]). Dasselbe geschah von August II. am 4. Febr. 1698 [31]). Dagegen wurde aber von den Katholischen ein Cassationsdecret am 31. August 1699 erschlichen [32]), dessen Annullirung indess durch königl. Rescript vom 16. Mai 1700 erwirkt wurde [33]).

Schon am 15. März 1700 hatte inzwischen der Bischof von Culm, Theodor Potocki, eine Ordnung über das Verhältniss der Religionsparteien entworfen und in Gemeinschaft mit dem ihm befreundeten Oekonomen von Marienburg, Thomas Dzialinsky, durch die geschwornen Aeltesten des Werders anerkennen lassen. Der Inhalt dieser Ordnung [34]) stimmte aber nicht mit dem, was den Aeltesten beim Vorlesen mitgetheilt worden war. Gegen die bisherige Gewohnheit wurde darin vorgeschrieben, dass in gemischten Ehen die Kinder sämmtlich katholisch erzogen werden sollten, dass keine geistliche Handlung von den evang. Pfarrern ohne die specielle Erlaubniss des Priesters verrichtet, keine neue Kirche erbaut, von Katholischen keine Abgabe an die Evangelischen geleistet würde und dergl. m. Die Gemeinen erhoben dagegen am 9. Novbr. 1700 und öfter [35]) Protest, und erwirkten vom apostolischen

29) So bei den Ehehindernissen. S. Hartwich S. 112. 113.
30) Das Document bei Hartwich S. 98 — 104.
31) Hartwich S. 108 — 110.
32) Hartwich S. 111.
33) Erleut. Preussen I., 30 — 32.
34) Hartwich S. 114 — 119.
35) Erleut. Preussen a. a. O. S. 34 — 38.

Digitized by Google

Nuntius Franciscus Pignatelli am 28. Juli 1701 ein Mandat, welches die Potockische Ordnung suspendirte, so wie am 8. Aug. d. J. ein königl. Rescript, welches die Vollziehung derselben verbot [36]).

Diese unterblieb auch, da im folgenden Jahr Carl XII. im Kriege mit Polen die Werder besetzte, und allen Beschwerden abhalf.

Der Tractat vom 18. Novbr. 1705 zwischen Polen und Schweden und das Privilegium des Königs Stanislaus vom 2. März 1707 [37]) bestätigten dann aufs Neue alle bisherigen Religionsfreiheiten, verwarfen die einzelnen Sätze der Potockischen Ordnung, approbirten den früheren Gebrauch wegen der Erziehung der Kinder in gemischten Ehen nach dem Geschlechte, insofern nicht Ehepacten ein anderes festgesetzt, und befreiten die Evangelischen von den bischöflichen Visitationen.

Die Anwesenheit der Schweden war inzwischen zur Herstellung und zum Aufbau von Kirchen eifrig benutzt worden. Auch fuhr man später, freilich nicht ohne Hindernisse Seitens der Katholischen, damit fort. Ja die Katholiken erhoben jetzt mannigfache Klagen darüber, dass die Evangelischen ihre Befugnisse überschritten, und suchten die Bestimmungen der Potockischen Ordnung zu verwirklichen. Dieses gelang aber nicht und August III. bestätigte am 13. April 1715 die älteren Privilegia [38]).

Da seitdem die Dissidenten in Polen überhaupt in eine immer ungünstigere Lage gerathen waren (s. unten), versuchte man abermals im J. 1721 in den Werdern die Religionsfreiheit zu beschränken. Die nachtheilige Entscheidung des katholischen Consistorii zu Marienburg v. 12. Mai 1722 wurde aber durch die Königl. Verordnung

---

36) Hartwich S. 120. folg.
37) Hartwich S. 128 — 131.
38) Hartwich S. 145. 146.

Digitized by Google

vom 8. Januar 1723, welche zugleich die bisherigen Freiheiten erneuerte, aufgehoben [39].

So erfolgte fortwährend ein Ankämpfen, welches bis zur Wiedervereinigung mit Preussen fortdauerte [39a]). In einem Berichte des J. 1772 wurde noch darüber Klage geführt, dass

1) die katholischen Priester von den Evangelischen nicht nur die jura stolae fordern, sondern in ihren Freizetteln, welche eigentlich nur Quittungen der erhaltenen Gebühr sein sollen, auch erst überhaupt die Concession zu geistlichen Verrichtungen ertheilen wollen [40]).

2) Dass überdies diese Zettel bei der Taufe unächter und der aus gemischten Ehen gebornen Kinder ganz versagt, auch die Trauung der Eheleute verschiedener Confession den Evangelischen nicht gestattet wird.

3) Dass den ev. Geistlichen die Begleitung der Leichen auf den gemeinschaftlichen Gottesacker [41]) verboten, auch der Besuch ev. Kranken auf geistlichen Gründen untersagt wird.

4) Dass das ökonomische Obergericht, das Collegium der geschworenen Aeltesten und der Klerus in die Verwaltung der ev. Kirchensachen eingreifen.

4) Dass grosse Willkühr bei der An- und Absetzung der Schullehrer herrsche, den ev. Geistlichen jeder Einfluss auf die Schulen fehle und dergl. m.

---

39) Erleut. Preussen I., 47 — 49.

39a) Beispiele s. m. von Thiensdorf (oben Anm. 25. cit.) vgl. Lengnich jus publicum Prussiae Polonae §. 118. a E.

40) S. Hartwich S. 158. Solche Zettel wurden in folg Form ausgestellt: Permittitur et datur licentia baptisandi, denuntiandi, copulandi N.N. In cujus fidem me subscribo. N.N. — Eine andere Form theilt Heinel in den Preuss. Provinz.-Blättern 1832 Septbr. S. 221. mit, nach welcher der kath. Geistliche bei der Erlaubniss zu taufen die Bedingung hinzufügt „dass, wie es sich ziemt, auf den Namen des Vaters u. s. w., und nicht nach beliebter ketzerischer Willkühr getauft werde".

41) Die Anlage eigner Kirchhöfe war den Evangelischen verboten.

Digitized by Google

Was die kirchliche Verfassung der Evangelischen selbst betrifft [42]), so gestaltete sich dieselbe wegen des besondern Verhältnisses zu den Katholischen eigenthümlich.

Mannigfache Einrichtungen erhielten sich fortdauernd als Observanzen Schon früh wurden aber Willkühren verfasst, die späterhin die königl. Approbation, zuletzt am 18. Septbr. 1676 erhielten [43]). Darin finden sich auch Festsetzungen über die Feier der Sonn- und Festtage (Art. 1 — 3), über Gotteslästerung (Art. 4), Erhaltung der Zäune um Kirchen und Pfarrgebäude (Art. 18), Mässigung bei Verlöbnissen, Hochzeiten und Kindtaufen (Art. 46) [44]), gewinnsüchtiges Spiel (Art. 54), Wiederverheirathung verwittweter Personen (Art. 55). Gleichzeitig wurde auch eine Gerichtsordnung erlassen [45]), deren Art. 15. über die Entrichtung der Accidenzien für Geistliche bestimmt.

Wegen der Unterhaltung der Dämme, Gräben, Brükken u. s. w. war schon in der Ordenszeit wiederholt Streit zwischen den Geistlichen und Einwohnern der Werder entstanden. Eine Vereinbarung erfolgte deshalb im J. 1386, welche im J. 1525 und am 16. Juni 1700 aufs Neue bestätigt wurde [46]).

Die von den Gemeinen vocirten Prediger [47]) wurden auf die symbolischen Bücher der Lutherischen verpflichtet. Die Reformirten haben stets nur geringen Anhang gefunfunden [48]), desto mehr aber Mennoniten sich daselbst niedergelassen und, wenn gleich vielfach bekämpft, behauptet [49]).

---

42) Hartwich S. 149. folg.
43) Hartwich S. 323 — 334.
44) Darüber s. m. auch a. a. O. S. 344. folg.
45) A. a. O. S. 334 — 342.
46) S. Hartwich S. 357 — 361. Voigt Gesch. Preussens B. V., 469 Vergl. auch vom J. 1427 den ersten Band dieses Werks Anhang nro. V. S. 15.
47) Formulare bei Hartwich S. 151. folg. 533.
48) S. Anm. 24. Vergl. Hartwich S. 270. folg.
49) Hartwich S. 276. folg.

Digitized by Google

Da die evangelischen Einsassen zu dinglichen und persönlichen Abgaben an die katholischen Geistlichen verpflichtet waren, machte die Unterhaltung ihrer eignen Prediger oft grosse Schwierigkeit Meistens war nur eine geringe fixirte Einnahme bestimmt und der eigentliche Unterhalt bestand in Decem, Kalende, Vitaltag und den Stolgebühren nach einer gewissen Taxe. Da die Kirchen nicht mit besondern Hufen dotirt waren, so wurden auch unter dem Titel eines Gesehenks von der Gemeine so viel Erntefuhren zusammengebracht, als der Geistliche etwa von dem sonst der Kirche zugehörigen Lande gezogen haben würde. Uebrigens waren die Mennoniten zu denselben Leistungen, wie die andern Evangelischen an den katholischen oder lutherischen Prediger verpflichtet [49a]).

3. Die evangelische Kirche in Pomerellen und dem Netzdistricte *).

Noch früher, als im Herzogthum Preussen, fanden sich in Pomerellen, welches dem Bischofe von Leslau (Cujavien und Pomerellen) unterworfen war, Anhänger der Reformation. So wie in den andern Kreisen ging auch hier die Anregung von dem Hauptorte, der Stadt Danzig aus [51]). Hier war es, wo schon 1518 Jacob Knade sich vermählte (s. oben S. 228.). Als die ersten evangelischen Lehrer erscheinen aber der Franciskaner D. Alexander, im J. 1521 an der Trinitätskirche, Jacob Hegge (Finkenblock, Winkelploch) 1522 an der Kirche z. heil. Leichnam, Paulus Cörlin 1523 an der Johanniskirche, Johannes Bonhold 1523 an der Barbara-

49a) Ueber die Verhältnisse der Mennoniten in Elbing s. m. Fuchs a. a. O. II., 302. folg.

*) Vergl. Hartknoch S. 653. folg. 1083. folg. Hartwich S. 61. f. 161. f. Preuss. Samml. I. 195. f. 247. f. 417. f. 713. f. — Gralath Versuch ein. Gesch. Danzigs. Königsb. 1789. 90. Berl. 1791. 3 Bde.

51) Für die Gesch. der einzelnen Kirchen Danzigs s. m. besonders Rhesa's Presbyterologie S. 30. folg. Vergl. Gralath I., 497. folg.

Digitized by Google

kirche u. a. Alsbald suchte der Bischof Matthias Drzewicki den Rath der Stadt gegen die Neuerung zu bewegen und im J. 1524 eine Inquisition einzuführen. Seine Bemühungen, so wie die Befehle des Königs [51a]) blieben aber erfolglos, obgleich sogar im J. 1525 in Folge eines Aufruhrs die Reformation augenblicklich gehemmt wurde. Der Tumult veranlasste den König Sigismund, der sich im folgenden Jahre persönlich nach Danzig begab, eine genaue Untersuchung zu veranstalten, mehre Hinrichtungen zu bestimmen und durch ein Mandat in 35 Artikeln, „Statuta Sigismundi“ [52]), Sonntag nach Visitat. Mariä (8. Juli) den evangelischen Gottesdienst zu verbieten, so wie die Auslieferung der Schriften Luthers zu befehlen. Nach einer abermaligen Execution wurde dieser Befehl am Tage vor Mariä Magdalenä (am 21. Juli) wiederholt.

Weder diese Gebote, noch der Eifer des Bischofs konnten aber für die Dauer die Fortschritte des Evangelii hemmen. Seit dem J. 1536 [53]) und besonders nach dem Regierungsantritt Sigismund August I. 1549 und bei der milderen Gesinnung der Bischöfe Johannes Drojowski und Jacobus Uchanski wurden nach und nach fast alle Kirchen Danzigs reformirt. Endlich gab der König auch selbst nach und verlieh der Stadt am 4. Juli 1557 das Religionsprivilegium [54]), welches wiederholt von Stephan am 16. Decbr. 1577 [54a]), von Sigismund III. am 11. Jan. 1588, Vladislaw IV. am 10. März 1633 und später bestätigt wurde.

Gleichzeitig verbreitete sich das Evangelium auch in dem Danziger Werder, auf der Höhe [55]) und in den üb-

---

51a) Ein Mandat v. 23. Nov. 1523 citirt Hartwich S. 62. u. 162.
52) Gralath I., 538. folg.
53) Gralath II., 55. folg. 99. folg.
54) Bei Lengnich Gesch. Preussens II., 159 in deutscher, u. Anhang der Docum. nro. 22. in lat. Sprache. S. 43.
54a) Lengnich Gesch. Pr. Abhandlung vor Th. IV. S. 20. Anm. *.
55) M. s. den Nachweis der einzelnen Kirchen bei Hartwich S. 164. folg.

Digitized by Google

rigen Städten Pomerellens. In Schöneck finden wir dasselbe sicher seit 1551, in Conitz seit 1555, in Mewe seit 1563 (Religionsprivilegium v. 9. Juli 1570), so wie in Hela, Stargard, Dirschau (Religionspriv. v. 27. Juni 1570), Schlochau und an andern Orten [55a]). Doch kam es seit dem Ende des 16. Jahrh. bereits zu vielfachen Bedrückungen, in deren Folge bald wenigstens die Hauptkirchen den Katholischen ausgeliefert werden mussten, bald auch für längere Zeit das Lutherthum ganz verdrängt wurde [55b]).

Das rechtliche Verhältniss der Evangelischen zu den Katholiken gestaltete sich übrigens im Ganzen ähnlich, wie im Palatinate Marienburg [56]). Nur Danzig behauptete für sich und sein Gebiet eine freiere Stellung, wurde aber destomehr im Innern durch Streitigkeiten der evangelischen Geistlichkeit selbst zerrüttet [57]). Insbesondere kam es zu wiederholten heftigen Kämpfen gegen die Reformirten, denen nur durch polnische Vermittelung Duldung und Gleichstellung mit den Lutheranern zu Theil ward [58]). Beschränkter blieben dagegen die Mennoni-

---

55a) Ueber Conitz s. m. Preuss. Provinzialblätter Decbr. 1837. S. 552. folg. Das Privilegium v. Mewe bei Lengnich Pr. Gesch. vor Th. IV. S. 17, von Dirschau in den Preuss. Lieferungen I., 585. — Wegen der andern Städte s. m. Rhesa a. a. O. und die Preuss Liefer. cit.

55b) S. Hartknoch S. 1086. Die Kirche zu Tütz wurde 1608, zu Schloppe 1618, zu Jastrow 1619 u. s. w. den Evangelischen entzogen und der Gottesdienst völlig gehemmt. (S. Rhesa a. a. O. S. 149. 123. und unten Cap. IX.)

56) M. s. z. B. über Mewe, Preuss. Prov.-Blätter 1830. Octbr. S. 343. Decbr. S. 582 f. Durch Vergleich vom 18. Septbr. 1752 übernahm die Gemeine die Verpflichtung zum Bau der kath. Kirche und andere Leistungen.

57) Sehr genau darüber verbreitet sich Hartknoch S. 680. folg. Daselbst die Notel (Concordia) v. 17. Juli 1562. S. 690 — 700. Ergänzungen zur Geschichte bei Lengnich, Gralath, Rhesa a. a. O. Dazu vergl. man auch Th. Hirsch Gesch. des academ. Gymnasiums in Danzig (im Programm des städt. Gymnasiums) Danzig 1837. 4.

58) Hartknoch S. 720. folg Zur Ergänzung: Collectio jurium Reformatis in civitate Gedanensi competentium: Manuscript der Königl. Bibliothek zu Berlin. Boruss. nro. 72. fol.

Digitized by Google

ten und andere kleine Parteien [59]). Eine V. O. des Raths v. 3. März 1633 gestattete den Mennoniten, Erbe ausserhalb der Stadt zu besitzen. Ein Schluss v. 20. Mai 1650, ern. 19. April 1666, verbot dies; ein anderer vom 20. April 1654 gestattete nicht, dass Kinder der Mennoniten Gelder auf Erbe und liegende Gründe austhun dürften. Später wurden jedoch einzelne Ausnahmen gestattet, wie durch Schluss v. 4. Oktober 1706 u. a. [60]), das beschränkte Princip aber im Allgemeinen festgehalten [61]).

Die Kirchenverfassung in Danzig und dessen Territorio entwickelte sich seit der Reformation eigenthümlich. Die Episcopalrechte fielen an die drei Ordnungen der Stadt, nämlich 1) den Rath, 2) das Schöppengericht und 3) die Repräsentanten der Bürgerschaft. Daneben wurde 1575 ein geistliches Ministerium gebildet [62]). Nur in Ehesachen behauptete in gewissem Umfange der Bischof von Leslau auch über die Evangelischen die Jurisdiction [63]).

Als Gesetze für die evang. Kirche in Pomerellen finden wir theils das Kulmische Recht [64]), theils die Willkühren der Städte [65]), und andere städtische Verordnungen, für Danzig viele Schlüsse der drei Ordnungen und insbesondere des Raths [66]). Wir zeichnen dabei aus

---

59) Hartknoch S. 717. folg. 794. 857. folg. 1082. folg. 1087
60) Die Schlüsse in dem Anm. 58. cit Ms. von Erbbüchern.
61) S. die Ordinatio regia v. 20. Juli 1750. §. XI. XII. XVI. (Preuss. Lieferungen I., 55. folg.)
62) Hartknoch S. 715. Lengnich Nachrichten über die Danziger Kirchenverfassung. Frkf. und Leipz. 1779. 8.
63) Gralath diss. de jurisdictione in causis matrimonialibus et hodierno ejus exercitio in foro Gedanensi. (Regiom. 1763. 4.) §. 18. seq.
64) S Band I S 141. Anm. 48.
65) Ueber die von Danzig s. m. v. Kamptz: die Provinzial- und statuar. Rechte in der Preuss. Monarchie I., 269. folg. Die von Mewe v. J. 1589 im Preuss. Prov.-Blatt. 1830. October (Art. 2. n. 8. Art. 4. n. 13. Art. 7. n. 3. 11.) Die V. O. Danzigs für Hela v. 25. Octbr. 1583. (Leman Westpr. Prov.-R. III., 286. folg.)
66) Die meisten dieser Gesetze finden sich vollständig oder auszugsweise in dem Anm. 58. cit. Mspte., können aber wegen

Digitized by Google

die Polizeiordnung v. 1. Decbr. 1677, v. 11. Januar 1678. Sodann die Schlüsse v. 20. Juli 1595 (Contract mit den altstädt. Herren in 20. Art.), 31. August 1628 (Taufordnung), 15. Mai 1634 (Capitulation des Wittwenkastens der Predigerwittwen in 21 Art.), 29. Mai 1637 (Vertrag zwischen der rechten und alten Stadt) V.-O. v. 5. Juni 1637, 19. Juni 1654, 8. Juni 1657, 17. April 1679 (wegen Examinirung der studiosorum theologiae und candidatorum ministerii), V.-O. v. 13. Aug. 1694, V.-O. v. 25. Juni 1709, 25. Octbr. 1713, 1718 (Gesinde-, Hochzeit-, Begräbniss-Ordnung), 30. April 1742, 18. Juni 1777 u. a. m.

Umfassendere Kirchenordnungen, die in Pomerellen gebraucht wurden, sind die von Danzig von 1680 und 1708 (Verordnung E. E. Raths die Einrichtung der Geistlichen Ampts-Geschäfte und Kirchen-Gebethe bei der Ev. Luth. Gemeine der Stadt Danzig, publ. Mense Martio: neu herausgeg. 1753), dann die Ostpreuss. v. 1742, die Schleswig-Holsteinsche, Pommersche, Märkische, Sächsische u. a. Die Reformirten bedienten sich der zu Berlin 1741 herausgegebenen Agende. Die Kirche zu Praust hatte eine eigne Kirchenordnung „von dem Herrn Bürgermeister der Stadt Danzig und Höheschen Districts Joh. Gottfr. v. Diesselsdorf gnädigst beliebet und confirmiret 1736 Mense Martio“ [67]).

Von grösserer Bedeutung, als die wirklichen Gesetze, erscheinen für Danzig Localgewohnheiten. Leider haben alle bisherigen Schriftsteller über die Verfassung Danzigs verabsäumt die kirchenrechtlichen Gewohnheiten zu sammeln. Nur auf dem Wege gerichtli-

---

ihres grossen Umfangs nicht mitgetheilt werden. Einzelne derselben bei Leman Provinzialrecht von Westpreussen, B. III. S. auch (Gusowius) deutsch-poln. Auszug aus E. Raths Kirchenordnung. Danzig 1773. (Goldbeck liter. Nachrichten v. Preussen. II., 26.)

67) Dieselbe befindet sich handschriftlich bei der Kirche zu Praust und enthält in der Hauptsache die damals geltenden Bestimmungen.

Digitized by Google

cher Entscheidungen, an welchen es aber mangelt, kann hier Zuverlässiges gewonnen werden, und so bleibt die im J. 1831 von Leman abgegebene Erklärung [67a]) auch jetzt noch nicht ganz unwahr, dass der Zeitpunkt zur Sammlung der kirchenrechtlichen Gewohnheiten des Danziger Gebiets noch nicht gekommen sei.

Eine wichtige Quelle bilden auch die polnischen Decrete und Reichstagsschlüsse [67b]).

4. Die evangelische Kirche im Palatinate Culm *).

In dem Theile des polnischen Preussen, welcher fortwährend der Inspection der Bischöfe von Culm unterworfen blieb, konnte eben deshalb die Reformation nur geringe Fortschritte machen. Selbst diesen begegnete aber der Clerus und König Sigismund I. durch das Thorner Edict von 1520. Im folg. Jahre liess der päpstliche Legat Zacharias zu Thorn Luthers Bildniss und Schriften öffentlich verbrennen. Demungeachtet fand das Evangelium stets Anhänger, und seit 1530 predigten zu Thorn Jacob Swoger (sonst Senner gen.) an der Johanniskirche, und der Minorit Bartholomäus zu St. Marien. Gleichzeitig verbreitete sich die neue Lehre in Culm und Graudenz. Am letztern Orte hatte der Rath einen gewissen Andreas den Gottesdienst öffentlich in lutherischer Weise halten lassen und gestattet, dass derselbe sich verheirathete. Gegen beide Städte ergingen auf Begehren des Bischofs strenge Mandate des Königs [68]). Indessen griffen die

---

67a) a. a. O. S. 165. 166.

67b) S. die liter. Nachweisungen Band I. S. 146. Vergl. Leman a. a. O. S. XV.

*) Vergl. Hartknoch Buch IV. S. 863. folg. Buch VI. Cap. 2. S. 1055. f. Dittmann Beiträge zur Gesch. der Stadt Thorn. 1789. 4.

68) Dieselben befinden sich in gleichzeit. Copien im geh. Archiv zu Königsberg, Schrank 4. Fach 22. nro. 21. 22. d. d. Cracov. feria IV. in sabbato proximo ante Domin. Reminiscere 1533. In dem erstern wird bemerkt, dass das schon früher gegen das Lutherthum in Culm erlassene Mandat aufrecht zu halten sei und insbes. zugefügt: „quod nullos li-

Digitized by Google

Bischöfe Johannes v. Danzig und Tiedemann Giese weniger kräftig durch, und Hosius war zu kurze Zeit (1549 — 1551) Haupt der Diöcese, als dass das Lutherthum gänzlich hätte unterdrückt werden können, zumal da demselben seit 1548 durch die böhmischen Brüder wesentlicher Vorschub geleistet ward. Auch in Strasburg, Gremboczyn, Gurske und an andern Orten ward seitdem das Evangelium gepredigt [69]); dauernd aber konnte dasselbe sich, wenn gleich unter schweren Kämpfen, nur in Thorn, Graudenz und Strasburg behaupten. Thorn erhielt am 22. Decbr. 1558 ein Religionsprivilegium, welches später wiederholt bestätigt ward [70]), Graudenz am 15. April 1569 [71]). Für Strasburg erliess Vladislaw IV. am 4. Jan. 1646 ein gleiches [72]).

Die Schicksale, welche die Lutherischen in diesen Städten erfuhren, wechselten, wie in Polen überhaupt [73]), bis seit der preuss. Besitznahme auch hier ein günstigeres Verhältniss bereitet ward.

---

bros quibus heresis hec pollet apud vos habere, legere aut legi audire nullamque apostatam et religionis sue desertorem aut quempiam huius damnate secte professorem ad vos admittere et apud vos favere audeatis. Sed si quis talis repertus fuerit ad loci ordinarium Episcopum aut ejus officialem deferatur."

69) S. Dittmann a. a. O. S. XXXVIII. folg.

70) S. Lengnich Preuss. Gesch. vor Th. IV. S. 15. 19. 21. 22. Anm. **. (Privileg. v. 11. Jan. 1588.) S. 24. (Priv. v. 16. 16. Jan. 1659.)

71) S. Preuss. Lieferungen I., 228. folg.

72) S. Preussische Sammlung III., 479 — 482.

73) Wir können um so eher deshalb auf die unten folg. Darstellung von Posen (Kap. IX.) hinweisen, als über Thorn und Graudenz genauere Ausführungen in den vor. Seite Anm. * cit. und in den Preuss. Lieferungen I., 228. folg. 316. folg. zu finden sind. — Wegen der verschiedenen Synoden der Evangelischen s. m. gleichfalls unten Kap. IX.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Die evangelische Kirche in Ermland und Westpreussen seit 1772 bis 1838.

Die seit dem 16ten Jahrh. auf eigenthümlicher Verwirrung beruhende Verfassung Polens („Polonia confusione regitur") und die religiösen Missverhältnisse haben die Schwäche und allmälige Auflösung dieses Landes herbeigeführt. Schon in der Convention von Marienburg zwischen dem grossen Churfürsten und dem Könige Carl Gustav v. Schweden am 15. Juni 1656 ward an eine Theilung des ohnmächtig darnieder liegenden Polens gedacht. Diese unterblieb in Folge des Welauer-Bromberger Vertrages v. 19. Septbr. und 6. Novbr. 1657. Dem Churfürsten wurde indessen Lauenburg und Bütow, so wie Elbing verpfändet. Das letztere blieb seit dem Anfange des 18ten Jahrh. stets von Preussen besetzt [1]).

Der Gedanke an die Wiedervereinigung der früheren deutschen Ordenslande mit Preussen, ward aber seitdem nicht aufgegeben und im J. 1710 bereits im Auftrage König Friedrich's I. ein förmlicher Theilungsplan zwischen Oestreich, Preussen und Russland entworfen [2]). Die Vollziehung unterblieb, eben so wie die im sog. Löwenwoldischen Vertrage vom 13. December 1732 gemachten Vorschläge.

Zu Oliva 1660 und im ewigem Frieden 1686 war den Dissidenten religöse und bürgerliche Freiheit ver-

1) S. Krause Elbings Verpfändung: in den Beiträgen zur Kunde Preussens B. IV., 138. folg.
2) Förster Friedrich Wilhelm I. B. II., 114, folg. Desselben: Kaiser Carl VI. B. II. S. 1. folg.

Digitized by Google

heissen. Diese Pflicht ward aber nicht erfüllt und vergebens erfolgten wiederholte Mahnungen, besonders von Seiten Preussens und Russlands [3]). Um den Drangsalen der Dissidenten endlich vollständig abzuhelfen, vereinten sich Friedrich II. und Peter III. im Juni 1762. Die Kaiserin Catharina ward von gleichem Mitgefühl geleitet. Die Dissidenten selbst, durch die Reichtagsschlüsse von 1733, 1736, 1764 immer mehr bedrückt, erflehten von den auswärtigen Mächten aufs Neue die erforderliche Hilfe. Auf die Erklärung der Gesandten von Preussen, Russland, Grossbrittanien und Dänemark, denen später auch Schweden beitrat, verhiess denn auch der König Stanislaus August Abhilfe der Beschwerden. Der nächste Reichstags von 1766 sollte darüber entscheiden, und um so mehr erwartete man eine glückliche Lösung, als vor Eröffnung desselben eine nochmalige Fürsprache der Fürsten erfolgte [4]). Einen günstigen Ausgang verhinderte aber der Clerus, vor allen der Primas des Reichs, Cajetan Soltyk, Bischof von Cracau, den auch ein später anlangendes Breve Clemens XIII. vom 7. Septbr. d. J. zu beharrlicher Ausdauer ermunterte. Der König, den Dissidenten geneigt, gab hierauf nach, dass die Angelegenheit von einer Commission untersucht würde, deren Entscheidung aber für die frühere Beschränkung der Akatholiken ausfiel.

Ernste Mahnungen erfolgten nun von den auswärtigen Mächten, und die Dissidenten selbst bildeten jetzt mehre Conföderationen, unter denen die bedeutendsten für Polen zu Thorn, für Litthauen zu Sluck, welchen sich die andern meistens anschlossen und die sich selbst am 21. Juni 1767 vereinigten. Ausserdem bildeten die Städte in Polen eine Generalconföderation am 27. und 28. Juni, mit welcher sich die schon am 3. d. M. zusammengetretene litthauische Gegenconföderation am 30. d. M. zu Radom verband und

3) Darüber unten Kap. IX.
4) S. Martens recueil des traités T. I., 340. f.

Digitized by Google

welcher auch am 7. September die Dissidenten selbst sich anschlossen. Ein ausserordentlicher Reichstag ward nun convocirt und nach mannigfachen Verhandlungen desselben mit den Gesandten der fremden Mächte eine Vereinbarung bewirkt, welche am 13. (24.) Februar 1768 als der Warschauer Tractat publicirt ward [5]). Die katholische Religion blieb hiernach die herrschende, dagegen wurden die früheren gegen die Häretiker erlassenen Gesetze für unanwendbar auf die Dissidenten erklärt, diesen vielmehr die aus den älteren Privilegien hervorgehenden Befugnisse zuerkannt, insbesondere freie Religionsübung, Unabhängigkeit von den katholischen geistlichen Obern, unbeschränkte Befugniss zur Eingehung gemischter Ehen, Fähigkeit zu Aemtern und Würden u. a. m. Um den Besitzstand der Kirchen zu ordnen, ward der 1. Januar 1717 als Normaltag festgesetzt.

Der innere Friede des Landes war aber auch jetzt nicht hergestellt. Politische Aufregungen, die Bestrebungen der katholischen Conföderation zu Bar und andere Umstände [6]) veranlassten die Vereinigung von Russland und Preussen am 17. Februar 1772, welcher am 4. März Oestreich beitrat. Durch den Definitiv-Vertrag zu Petersburg vom 5. August ward die Theilung Polens beschlossen.

Dieses Resultat vorherrschend hatte Friedrich der Grosse schon am 13. October 1771 die Grundsätze entworfen, nach welchen die neue Einrichtung im Königreich Preussen, mit welchem die wieder zu gewinnenden Provinzen verbunden werden sollten, zu treffen wäre [7]). Am 7. Juni des folg. Jahres übergab er dieselben dem Präsidententen v. Domhardt, welcher zum Oberpräsidenten des Königreichs ernannt worden war, zur Befolgung. Zunächst erging hierauf am 13. Septbr. das Patent über die Besitznahme des Landes, nämlich der Districte von Gross-

5) S. die literar. Nachweisungen Bd. I., 29. Anm. 47.
6) Preuss Friedrich der Grosse IV., 17. f.
7) Beiträge zur Kunde Preussens B. IV., 314. f.

Digitized by Google

Polen diesseits der Netze, und Preussen und Pommern dies- und jenseits der Weichsel, d i. 1) Ermland, 2) das Marienburger Gebiet, 3) Pomerellen, jedoch mit Ausschluss der Stadt Danzig und ihres Gebiets, 4) das Culmer-Land, mit Inbegriff des Michelauer Districts, jedoch mit Ausschluss der Stadt Thorn und ihres Gebiets.

Die bereits durch den Warschauer Tractat den Dissidenten zugesprochnen Rechte blieben um so mehr anerkannt, als die, übrigens durchaus unverletzt erhaltene katholische Kirchenverfassung mit dem überwiegend evangelischen Staate in Harmonie stehen musste. Daher erklärten schon die Grundsätze vom 13. Octbr. 1771: „Es muss unter den Katholischen und Evangelischen Unterthanen nicht der allermindeste Unterschied gemacht werden, sondern selbige müssen bei der Kriegs- und Domainen-Cammer ohne Rücksicht auf die Religion auf gleichen unpartheiischen Fuss schlechterdings und auf alle Weise behandelt werden [8])". Dasselbe wiederholte das Notificat.-Patent v. 28. Septbr. 1772 hinsichtlich der „einem jeden Religions-Verwandten ungestört zu verstattenden Gewissensfreiheit und Religionsexercitium nach seinen Religions-Principiis" und die spätere Gesetzgebung.

Die Organisation der reoccupirten Lande selbst erfolgte nach dem Muster der ostpreuss. Verfassung, gemäss dem Reglement vom 19. Juni 1749 [9]) und späteren Verordnungen [10]).

An die Spitze der Verwaltung in geistlichen Sachen trat das unmittelbar den Ministerien untergeordnete Oberhof- und Landesgericht zu Marienwerder, oder wie dasselbe seit dem 14. Juni 1773 hiess, die Westpreuss. Regierung. Sie übernahm nach der Regie-

8) vor. Anm. cit. S. 325. 326.

9) C. C. March. Cont. IV. nro. 66. S. 163.

10) Ein genauer Nachweis der Ressortverhältnisse ist hier nicht nothwendig, da fast gänzliche Uebereinstimmung mit der oben Kap. V. dargestellten Verfassung vorhanden war.

Digitized by Google

rungsinstruction vom 21. Septbr. 1773 alle Angelegenheiten, welche in Ostpreussen an die Regierung, das Tribunal, Hofgericht, Pupillencollegium und an das Consistorium gewiesen waren. Als einer Consistorialbehörde wurden ihr auch geistliche und weltliche Consistorialräthe beigeordnet. Die Angelegenheiten der Reformirten sollten, wie in Ostpreussen, dem ref. Kirchendirectorium überwiesen bleiben. Unter der Regierung sollten alle Untergerichte stehen, denen zum Theil auch geistliche Sachen gebührten.

Diese Gerichte sind 1) die adligen und Patrimonialgerichte, 2) die städtischen überhaupt und die für Elbing insbesondere, 3) das Vogteigericht des grossen Marienburger Werders, 4) die Justizbeamten in den Königl. Domänen, 5) die Landvogteigerichte zu Culm, Marienburg, Stargardt, Conitz, Lobsens (Vandsburg) und Heilsberg. Die Reglements für dieselben stimmen meistens wörtlich überein und überweisen diesen die aus dem Patronatverhältnisse hervorgehenden Rechte und äussere Kirchenangelegenheiten, wie Anweisung der Kirchenbänke, Abnahme der Kirchenrechnungen und ähnliche Sachen, sämmtlich aber unter der Oberaufsicht der Regierung zu Marienwerder [10a]).

In Finanz und Polizeisachen erhält die neue Provinz, mit Ausnahme des der Cammer zu Königsberg unterworfenen Ermlandes, statt dessen der ostpreuss. Bezirk von Marienwerder zu Westpreussen geschlagen wurde, eine Kriegs- und Domänen-Cammer zu Marienwerder, und gemäss Cab.-Ordre vom 14. Jan. 1775 eine von dieser abhängige Cammer-Deputation zu Bromberg. — Durch das Reglement vom 3. Decbr. 1781 wurde in Justiz- und geistlichen Sachen Ermland von Westpreussen ge-

10a) Vergl. den Nachweis der Gesetze von 1773 und Borowski neue Registr. S. 25. folg. S. auch Holsche Geogr. u. Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreussen B. III., 213. folg.

Digitized by Google

trennt und der Regierung zu Königsberg untergeordnet, dagegen aber der Kreis Marienwerder (mit Ausnahme der Erbhauptämter Schöneberg und Deutsch Eilau) in derselben Beziehung von Ostpreussen abgezweigt.

Eine Erweiterung Westpreussens erfolgte durch die gemäss Patent v. 2. Juni 1793 demselben überwiesenen Gebiete von Thorn und Danzig.

Was die Gesetze für die Provinz im Ganzen betrifft, so wurden durch das Notif. Patent v. 28. Septbr. 1772. und die Instruct. v. 21. Septbr. 1773 das Kulmische Recht u. s. w. abgeschafft und die in Ostpreussen geltenden Gesetze eingeführt. Da aber für die Katholiken das kanonische Recht in bestimmten Grenzen fortbestand [11]), so wurden auch für die Evangelischen die rechtlichen Gewohnheiten und Observanzen aufrecht erhalten [12]). Eben daher musste bei der, gemäss der Cab.-Ordre vom 14. April 1780 zu bewirkenden, Bearbeitung der Provinzialrechte auch auf Westpreussen besondere Rücksicht genommen werden [13]). Die Vorarbeiten begann die Regierung zu Marienwerder noch im J. 1780. Mit Erfolg konnten dieselben aber erst nach Vollendung des Entwurfs zum allgem. Gesetzbuche fortgeführt werden. Nach den erforderlichen Conferenzen mit den ständischen Deputirten arbeitete der Regierungsrath Scheibler bis 1792 den Entwurf aus, welcher nach abermaligen Conferenzen und Prüfungen im J. 1796 gedruckt erschien, unter dem Titel

„Entwurf zum Provinzial-Gesetzbuch für ganz Westpreussen“ [14]).

---

11) S. Band I. S. 30. folg.

12) Die näheren Bestimmungen hierüber sind fast wörtlich in der Instruct. für Ospreussen v. 30. Juli 1774 wieder aufgenommen, weshalb eine Verweisung auf die obige Darstellung im Kap. V. S. 178. auch hier genügt.

13) M. vergl. Krause Geschichte der Provinzial-Gesetzgebung für Westpreussen: in v. Kamptz Jahrb. für die Preuss. Gesetzgebung B. XVIII. S. 154. folg.

14) Die das Kirchenrecht betreffenden Zusätze zum Allg. Landrecht Th. II. Tit. XI. befinden sich darin S. 203 — 242.

Digitized by Google

Die Regierung erklärte diese Arbeit indessen für ein blosses Privatwerk und fand in Form und Inhalt so viel zu tadeln, dass das ganze Unternehmen in einer andern Richtung wiederholt werden musste. Unter Zuziehung von Deputirten aller Stände, die früher nicht sämmtlich vertreten waren, begannen abermalige Conferenzen. Das ganze neu gewonnene Material in Verbindung mit Scheiblers Entwurf, der „als das votum commune eines Theils der adligen Stände" benutzt werden sollte, verarbeitete der Regierungsrath Büsching als „Bemerkungen zum Behufe der Entwerfung des Prov. Gesetzbuchs für Westpr." Diese legte man den nun folgenden Berathungen im J. 1798 zum Grunde, worauf der Regierungsrath Oelrichs den Entwurf selbst redigirte, und durch Anmerkungen motivirte. Am 1. Mai 1802 und nach weiterer Prüfung im J. 1806 ward derselbe dem Justizministerio überreicht; der Krieg hemmte aber auf längere Zeit die ferneren Schritte.

a) Die evangelische Kirche seit 1772 — 1807.

1. Ermland *).

Seit der Reoccupation konnten die älteren, eigentlich schon durch den Warschauer Tractat aufgehobenen hemmenden Anordnungen der katholischen Kirche nicht mehr aufrecht erhalten werden. Daher bildeten sich aus den Beamteten, Militärpersonen und andern Evangelischen mit der Zeit eigne Gemeinen, die Anfangs aber zu klein waren, um sich dauernd einen Seelsorger zu bestellen und daher nur in gewissen Zeiträumen von Geistlichen aus der Nachbarschaft bei sich die Sacramente verwalten liessen. Dass dies geschehen dürfe, hatte schon im März 1773 das Ober-Hof- und Landgericht zu Marienwerder gestattet. Zunächst zeigte sich dann das Bedürfniss der Anlegung von Schulen, und schon in den ersten Jahren

*) Indem eine umfassendere Darstellung der Bildung der ev. Kirche Ermlands vorbehalten bleibt, beschränken wir uns hier auf Andeutung des Wesentlichen in rechtlicher Beziehung.

Digitized by Google

wurden dergleichen zu Allenstein, Braunsberg, Guttstadt, Heilsberg, Rössel und Wartenburg begründet, wozu bald nachher die zu Bischofsburg, Bischofstein und Melsack kamen. Den an diesen bestellten Rectoren oder Katecheten bewilligte Friedrich II. einen Gehalt von 60 Thalern aus Staatsmitteln, und die Behörde gestattete denselben für den Fall, dass es an ordentlichen Geistlichen fehlte, die Verrichtung der Eheproclamationen, der Taufe, der Ausstellung vollgültiger Zeugnisse in religiösen Angelegenheiten und ähnliche Functionen (19. November 1782, 14. Juli, 1. und 29. Decbr. 1783, 27. Juni 1784). Den benachbarten geistlichen Inspectoren wurde die Aufsicht über dieselben übertragen. (28. Octbr. 1783.)

So blieb die Lage der evangelischen Kirche im Ganzen während des vorigen Jahrhunderts eine sehr beschränkte. Man musste sich begnügen, den Evangelischen überhaupt Eingang verschafft zu haben, und eine weitere Begründung der Zukunft vorbehalten. Die zum Theil schweren Leistungen, welche die ev. Ansiedler der katholischen Kirche abzutragen hatten, die Unmöglichkeit aus Staatsmitteln besondern Vorschub zu thun, hinderten ein rechtes Gedeihen der neuen Stiftung.

2. Die ev. Kirche im Elbinger und Marienburger Gebiet.

Die nächste Sorge für die evangelische Kirche im Palatinate Marienburg war darauf gerichtet, den wohl begründeten Beschwerden der Geistlichkeit abzuhelfen. Indem über Fortdauer des Drucks von Seiten der Katholiken gegen die Evangelischen geklagt wurde, (s. oben S. 234.) verfügte die Regierung unterm 3. Novbr. 1772, dass die im Notificationspatente verheissene Religionsfreiheit auch den Evangelischen zu Theil werden und die bisherigen Beschränkungen aufhören müssten. Da ferner bisher die katholischen Feiertage auch von den Evangelischen gehalten werden mussten, und diese sich dazu nicht mehr verpflichtet glaubten, bestimmte auf Anfrage

Digitized by Google

der Regierung das Hofrescript vom 31. December 1772, „dass die Protestanten die katholischen Feiertage zu feiern nicht schuldig und daher auch dazu nicht anzuhalten seien.“ Desgleichen bestimmte das Hofrescript vom 4. Januar 1773 [15]), dass die katholischen Geistlichen von den Protestanten keine Stolgebühren fordern dürften.

Ausführlichere Festsetzungen gaben die Regierungsinstruction v. 1773 und die sich daran anschliessenden Gesetze, die, insoweit sie nicht mit den ostpreuss. Sanctionen stimmen, hier noch zu erwähnen sind.

Die Stellung der Evangelischen an sich wich seit der Reoccupation nur in wenigen Beziehungen von der in Ostpreussen ab. Zunächst sorgte die Regierung für eine bisher vermisste Eintheilung der herrschenden Lutherischen Pfarrsprengel in Diöcesen [16]). Für die im Elbing'schen gelegenen 15 Kirchen ward am 5. April 1773 eine eigene Inspection bestellt, nämlich der Senior unter der dortigen Geistlichkeit. Im Marienburg'schen gab es damals 28 Kirchen. Diese theilte man gemäss Hofrescript v. 17. Mai 1773 in zwei Sprengel, von denen der eine die Stadt Marienburg und das kleine Werder, der andere das grosse Werder und die Gebiete von Tiegenhof und Barenhof umfasste. Den Inspectoren selbst wurde das Notificationspatent und die Beckher'sche Sammlung zur Befolgung übergeben.

Reformirte Gemeinen bestanden nur in Elbing [17]), und Marienburg, welche letztere von dem Prediger in Elbing zu Zeiten bereist wurde.

Zahlreicher blieben nach, wie vor, Mennoniten in diesen Sprengeln. Das rechtliche Verhältniss derselben wurde durch verschiedene Gesetze geregelt (s. oben S. 189. Dazu 30. Juli 1789, 2. April 1798, 26. Febr., 11. März

15) Gedruckt Band I. Anhang nro. CVIII. S. 314.
16) Die hier und weiter unten über die Inspectionen u. s. w. mitgetheilten Notizen beruhen auf Nachrichten aus Acten.
17) S. Fuchs Beschreib. Elbings II. S. 277. folg.

Digitized by Google

1799, 3. October und 17. December 1801, 6. März 1802, 10. Juni, 24. Novbr. und 5. Decbr. 1803).

Den Geistlichen wurden im Allgemeinen die in Ostpreussen üblichen Immunitäten zugestanden, wie namentlich durch Rescr. v. 29. Novbr. 1776 bereits die Befreiung von Horn- und Klauenschoss u. s. w. [18]). Wegen der Wahl, Vocation und Ordination galten bis 1772 eigenthümliche Grundsätze [19]). Die bestehenden Observanzen wurden zum Theil modificirt [20]). Für Elbing erging das Rescr. v. 24. Mai 1774 [21]). Die Confirmation der Privatpatronatstellen wurden der Regierung am 6. Febr. 1800 überlassen [22]).

Das Verhältniss der Evangelischen zu den Katholiken blieb übrigens noch in manchen Beziehungen zweifelhaft. Zwar hatte man schon im J. 1773 das Princip aufgestellt, dass Stolgebühren nicht von den Mitgliedern eines bestimmten Bekenntnisses an den Pfarrer eines andern entrichtet werden sollten. Dies konnte aber zunächst nur auf solche Parochianen bezogen werden, welche nicht bereits in einem bestimmten Kirchspiele eingesessen waren. Daher erkannte auch das ostpreuss. Prov.-R. Zus. 176 §. 3 und 213 §. 5 die Zulässigkeit der Stolgebühren, so wie des Personalzehnten und der Geld-Calende von fremden Religionsverwandten da an, wo es besonders hergebracht oder festgestellt war. Allgemeiner verlangte aber ein Hofrescript v. 20. Novbr. 1803 die Abstellung jeder persönlichen Parochialabgaben von fremden Confessionsverwandten. Die weitern Verhandlungen [23]) führten aber zu keinem günstigen Resultate und erst der

18) Im Anhange nro. CXXIV.
19) Hartwich Beschreib. der Werder S. 149. folg.
20) S. Leman Provinzialrecht v. Westpreussen I. §. 1104. folg. S. 290. f.
21) Leman a. a. O. §. 1114.
22) Im Anhange nro. CXXV.
23) Ueber diese s. m. die reponirten Acten der Reg. zu Königsberg. D. II. n. 15.

Digitized by Google

spätern Zeit blieb die desfalsige Ausgleichung vorbehalten. Da, wo sich neue Kirchspiele bildeten, konnte es zu solchen Missverhältnissen nicht mehr kommen. Die Mennoniten, als Theil der Evangelischen, wurden übrigens den Geistlichen dieser Confession parochialpflichtig.

Ein anderes streitiges Verhältniss war die Beitragspflicht der Evangelischen zu den Pfarr- und Kirchenbauten der Katholischen. Die Cab.-Ord. v. 5. Septbr. 1798 bestimmte aber, dass diese Pflicht von den ev. Kirchspielseingesessenen nur dann zu leisten sei, wenn ihnen der Mitgebrauch der Kirche bewilligt würde. Der Bischof von Culm erklärte sich aber gegen das Simultaneum und verzichtete auf die Beisteuer. Doch sind deshalb späterhin noch Streitigkeiten entstanden [24]).

3. Die ev. Kirche in Pomerellen und im Netzdistrict.

Seit der preuss. Besitznahme ward auch in diesem Gebiete den Bedrückungen Seitens der Katholischen ein Ende gemacht und die evangelische Kirche besser organisirt. Die Gemeinen, welche in dem fortwährenden Druck nicht untergegangen waren, standen in einer bestimmten Verbindung durch Senioren, unter deren Leitung die Pfarrer besondere Synoden bildeten [25]). Mit Rücksicht hierauf und die Localverhältnisse erfolgte nun gemäss dem Hofrescript vom 17. Mai 1773 eine gehörige Eintheilung von Inspectionen. Dem Inspector v. Schöneck wurden die Kirchen zu Mewe, Rauden, Dirschau, Stargard, Neu-Paleschken, Schöneberg, Reinfeld, Klein-Katz, Bolschau und Krockow [26]) überwiesen, dem zu Conitz die von Baldenburg, Hammerstein, Breitenfelde, Schönau, Elsenau, Preuss. Friedland, Peterkau und Darsen, Bärwalde, Neuenburg und Schwetz, dem zu Grün-

24) S. Leman Prov.-R. I., 287. 288. Vergl. II., 385. f.
25) S. z. B. vom Neu-Goltzer Kreise Rhesa a. a. O. S. 116.
26) Krockow war reformirt und wurde seit d. 15. Juli 1781 Simultankirche (Rhesa S. 130.)

Digitized by Google

fier die von Schönlanke, Schloppe, Filehne, Lobsenz, Kosten, Eichberg und Drensen, und dem von Neu-Goltz die von Friedland, Brotzen, Kesburg, Luben, Heinrichsdorf, Latzig, Poplo und Gruno [27]). Dazu kam nach der Erwerbung des Territoriums von Danzig 1793 die Stolzenberger Inspection, seit 1801 getheilt in die Inspectionen von Danzig, die Danziger Höhe (mit 9) Nehrung (mit 6) und das Werder (mit 12 Kirchen). Die Acquisition des Gebiets von Thorn veranlasste eine Vereinigung der Kirchen desselben mit der Inspection von Bromberg unter dem Senior von Thorn (18. Juni 1795, 23. Jan. 1796.)

Unter dem Schutze der evangelischen Landesherrschaft gelangten diese Kirchen bald zu neuem Flor und neue Gemeinen und neue Gotteshäuser konnten ungehindert entstehen. So zu Zempelburg, Neuenburg 1773, Schwetz 1775, Krojanke 1779, Vandsburg 1784, Tuchel, Deutsch-Crone 1796 u. a.

Die kirchliche Gesetzgebung gestaltete sich übrigens hier im Ganzen, wie für das übrige Westpreussen. Was aber das Territorium von Danzig betrifft, so erkannte das Patent vom 2. Juni 1793 §. IX. (vergl. Reglement vom 3. Juni 1794, Instruction vom 6. Aug. 1796) die bisherigen Statutarrechte, insbesondere das kulmische Recht ex ult. revis. v. 1767 und die revidirte Willkühr v. 1761 (ed 1783), so wie die bestehenden Gewohnheiten und Observanzen, und zwar diese in Fällen an, welche nicht durch allgemeine Gesetze entschieden seien. Sonst sollten überhaupt, mit Ausnahme des Landrechts von 1721, die westpreuss. Gesetze angewendet werden. Wegen des Ressorts der geistlichen Sachen sollte ein besonderes Reglement erscheinen, alle den Statum publicum der Stadt

27) Beiträge zur Gesch. dieser Kirchen bei Thomas Altes und Neues v. Zustande der ev.-luth. Kirchen in Polen, bei Rhesa a. a. O. (s. auch unten Kap. IX.)

Digitized by Google

angehende Sachen, die Ausübung des Wahl- und Patronatrechts, die unmittelbare Aufsicht über die Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Armen-Anstalten (Patent v. 1793 §. II.), so wie Sponsalien und Ehesachen sollte der Magistrat (Regl. v. 3. Juni 1794 §. 7.), die Censur resp. das Stadtconsistorium oder Kirchencollegium (das. §. 103.) übernehmen.

Auch für Thorn war dessen Partikularrecht, nämlich die Willkühr von 1634 und das kulmische Recht, nebst den Localgewohnheiten unter ähnlichen Bedingungen, wie für Danzig bestätigt worden. (Patent v. 2. Juni 1793 §. X., Instr. v. 8. Juli 1794., Rescr. v. 28. Jan. 1795.) Bei der Redaction des Provincialrechts für Westpreussen (s. oben S. 248.) ward daher auch die besondere Bearbeitung des Partikularrechts beider Gebiete für nothwendig erkannt, bis 1807 aber diesem Bedürfnisse nicht entsprochen.

Im Uebrigen war das Danziger und Thorner Gebiet der Regierung und Cammer zu Marienwerder unterworfen, während der Netzdistrict denen zu Bromberg unterlag. Die Verhältnisse der Behörden selbst gestalteten sich aber in Westpreussen ganz, wie in Ostpreussen, da man die Principien der Instruction vom 21. Juni 1804 befolgte.

4. Die ev. Kirche im Culmer-Lande.

Die Aufsicht über die evangelischen Gemeinen zu Strasburg und Graudenz, erhielt durch das Hofrescript v. 17. Mai 1773 der Inspector der Diöcese Marienwerder. Die Begründung neuer Kirchen und Kirchspiele erfolgte jetzt aber bald zu Gollub 1781, Culm 1782 [28]), Rheden 1796, Löbau 1797, Culmsee 1803, Neu-Jaschinitz 1804 u. a.

Das Verhältniss der Katholischen und Evangelischen ward hier, wie im Marienburger Werder geregelt, und

28) S. Gotthardt Predigt bei Einweihung der neuen ev.-luth. Kirche in Culm. Marienw. 1782.

Digitized by Google

wegen der Mennoniten nach den oben genannten Gesetzen (dazu s. m. nach des Rescr. v. 18. Juli 1800 [29]) verfahren.

b) Die evangelische Kirche seit 1807 — 1838.

Die Entwicklung der evangelischen Kirche Westpreussens in der neusten Zeit stimmt in der Hauptsache mit den oben (Kap. VI.) gemachten Andeutungen, so dass wir uns hier darauf zu beschränken haben, die Abweichungen anzuführen, welche durch die Localverhältnisse und sonstigen Umstände bedingt wurden.

1. Ermland *).

Nach dem Kriege v. 1806 und 1807 hatte die Zahl der Evangelischen im Ermlande sich bedeutend vermehrt, und das Bedürfniss einer bessern kirchlichen Organisation fühlbarer gemacht. Die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung entgegen stellten, waren aber ohne bedeutende Unterstützung nicht zu überwinden und so blieb das frühere Verhältniss im Ganzen bis nach Beendigung der Freiheitskriege unverändert. Da verhiess die Gnade des Königs durch die Cab.-Ordre vom 6. März 1816 Hilfe in dem trostlosen Zustande und es wurden die Behörden jetzt in den Stand gesetzt, ein förmliches Parochialverhältniss zu begründen, und ausser den Katecheten, welchen das Rescript vom 14. Februar 1811 [30]) zum Theil die früheren Befugnisse zugestanden, auch ordinirte Geistliche anzustellen.

---

29) Im Anhange als nro. CXXVI. Der Cab.-Befehl vom 6. März 1802 bestimmt noch insbesondere, dass für die Eintragung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle der Mennoniten durch den ev. Geistlichen dann, wenn vermöge eines Privilegiums keine Stolgebühren zu entrichten sind, bei Heirathsfällen 20, bei andern 2½ Sgr. zu zahlen sind, (S. Leman Westpr. Prov.-R. I. §. 1101. S. 289.)

*) Vergl. zur Gesch. der Kirche von Braunsberg die Ostpr. Prov.-Blätter 1830. August. S. 153 — 182. Septbr. S. 236 — 239., Guttstadt 1830. Januar S. 65 — 72., 1834. März 204 — 298., Wormditt 1831. Februar S. 143 — 146., Frauenburg 1833. März S. 280 — 292.

30) S. im Anhange nro CXXX.

Im Anfange des Jahres 1817 lebten 1364 evangelische Familien im Ermlande, welche sich zu den bereits bestehenden Kirchen in Braunsberg, Heilsberg und Bischofsburg hielten, und ausserdem an einzelnen Orten von den Rectoren und von benachbarten Geistlichen in ihren religiösen Bedürfnissen befriedigt wurden. Seitdem konnte mit der förmlichen Einwidmung und der Begründung einer rechtlichen Verfassung der einzelnen Gemeinen verfahren werden. Diese erfolgte für Bischofsburg am 16. Nov. [31]), Allenstein am 12. Decbr. 1817 [31a]), Heilsberg 9. März [31b]), Braunsberg 26. März 1818 [31c]), Melsack 2. April [31d]), Rössel 21. Juni 1821 [31e]), Guttstadt 24. Juni 1826 [31f]), Frauenburg 15. Januar [31g]), Bischofstein [31h]) und Seeburg 8. Septbr. 1830 [31i]), Wormditt 23. Mai 1831 [31k]), Wartenburg 26. Septbr. 1836 [31l]). Als Inspector über diese Sprengel ward der Superintendent zu Heilsberg bestellt.

Die Einrichtung selbst wurde nach getroffener Vereinbarung der Eingesessenen bewirkt, regelmässig in einem Umkreise von 2 Meilen für jede Kirche [32]). Ueber das Verhältniss der neuen Parochien zu den katholischen Geistlichen waren aber in Beziehung auf verschiedene Leistungen Zweifel entstanden. Mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung wurden diese durch die Verord-

31) S. A.-Blatt v. Königsberg S. 16 — 18. 192. 353.
31a) A.-B. 1819. S. 15. 16. 359. Vergl. 1836. S. 35.
31b) A.-B. 1818. S. 176 — 178. Vergl. 1823. S. 331. 1833. S. 121.
31c) A.-B. 1818. S. 158. 159.
31d) A.-B. 1821. S. 229.
31e) A.-B. 1821. S. 261. 310. Vergl. 1823. S. 351. 1827. S. 96. 1828. S. 243.
31f) A.-B. 1826. S. 212.
31g) A.-B. 1830. S. 227.
31h) A.-B. 1831. S 105.
31i) A.-B. 1830. S. 300 — 303. verb. Tarif vom 2. Nov. 1837. (A.-B. S. 262 — 264.)
31k) A.-B. 1831. S. 101.
31l) A.-B. 1836. S. 203.
32) Des Beispiels wegen möge die Festsetzung für Heilsberg v. 5. März 1816 im Anhange als nro. CXXXI. eine Stelle finden.

Digitized by Google

nungen vom 7. Octbr. 1822, 19. Octbr. 1823, 6. Octbr. 1824, 7. März 1826 beseitigt [33]: denn die Reallasten mussten als wohl begründet anerkannt, dagegen die Befreiung von den auf dem Parochialverbande beruhenden Verpflichtungen ausgesprochen werden, also namentlich von den Beiträgen zum Kirchenbau, zur Feuerversicherung und dergl. m.

In dem revidirten ostpr. Provincialrechte ist daher auch der Zusatz 176 §. 3. fortgelassen [33a], auch der Zusatz 213. §. 5. zum Theil modificirt worden [33b] (s. oben S. 252.)

2. Westpreussen.

Durch den Tilsiter Frieden verlor Preussen einen Theil des Danziger Territorii, des Netzdistricts, des Culmer Landes und das Gebiet von Thorn. Für diese Districte wurde das französische Recht eingeführt, daneben aber in gewissem Umfange locale Gewohnheiten und Verordnungen aufrecht erhalten. In der Zeit der Fremdherrschaft erfolgten auch zum Theil neue Gesetze [34].

Nach der Wiederbesitznahme wurden einzelne Theile dieser Gebiete zuerst mit dem Grossherzogthume Posen verbunden, im J. 1818 aber wieder zu Westpreussen geschlagen [35].

Was nun die kirchlichen Verhältnisse Westpreussens betrifft, so gestalteten sich dieselben in ähnlicher Weise, wie dies von Ostpreussen oben (Kap. VI.) näher ausgeführt worden ist.

---

33) Die V. O. v. 1826, welche die Bestimmungen der früheren mit enthält, findet sich Band I. Anhang nro. CV. S. 310. 311.

33a) Revid. Entwurf §. 213. Motive dazu S. 98.

33b) Revid. Entwurf §. 248. Motive dazu S. 131.

34) Ueber diese s. m. die Uebersicht der V. O., und überhaupt Leman Prov.-R. v. Westpr. B. I. — III. Gesetzsammlung des vormaligen Herzogthums Warschau, aus dem Poln. übersetzt von S. G. Laube. Posen 1816. 4 B. 8o.

35) Eine specielle Uebersicht der Ortsverhältnisse und der erfolgten Veränderungen findet man in den Anm. 29 cit. Schriften.

Digitized by Google

Die Provinz erhielt ausser der Regierung zu Marienwerder, noch eine zu Danzig und am letzteren Orte das Consistorium.

Die neue Einrichtung der Diöcesen ward gemäss Minist.-Rescr. v. 24. Octbr. 1816 getroffen [36]) und das Consistorium im J. 1831 mit dem zu Königsberg vereinigt [37]).

Die einzelnen kirchlichen Einrichtungen selbst entwickelten sich ebenmässig nach den in Ostpreussen zur Anwendung gebrachten Principiem; doch ist es bemerkenswerth, dass in Westpreussen im Ganzen sich eine grössere Regsamkeit und Ausdauer kund gab. Noch ehe von Seiten der Regierung für diese Angelegenheit gewirkt wurde, hatten sich bereits im J. 1809 die Prediger der beiden Marienburger Werder und der Höhe vereinigt, jährlich zweimal in Marienburg eine Synode zu halten, um sich dadurch geistlich und wissenschaftlich zu fördern. Als hierauf im J. 1817 allgemeiner die Synodalverfassung in's Leben trat, erhielt sich dieselbe seitdem ohne irgend eine Störung in wohlthätiger Weise. Die reformirten Pfarrer zu Krockow und Elbing schlossen sich den Kreissynoden an, die zuerst im Septbr. und Octbr. 1817 versammelt wurden. Die Provinzialsynode wurde am 13—15. Mai 1819 zu Danzig gehalten.

Localverordnungen von besonderer Bedeutung, die nicht in officiellen Sammlungen erschienen, sind uns nur wenige bekannt geworden [38]). So weit dieselben im Wechsel der Regierung sich erhalten haben, sind sie bei

36) Für den Regierungsbezirk Danzig: Danzig, die Höhe, Nehrung, Werder, Dirschau, Elbing, Neuteich-Marienburg, für Marienwerder: Bischofswerder, Conitz, Deutsch-Crone, Culm, Flatow, Marienwerder, Thorn.

37) S. Cap. VI. Anm. 45a. Vergl. die Bekanntm. des Cons. zu Danzig v. 31. Decbr. 1831 im Amtsblatt. Die Consistorial-V. O. im Anhange nro. CIV. folg. gehören deshalb auch hierher.

38) S. im Anhange nro. CXXVII. CXXVIII. CXXX. CXXXII. — CXXXIV.

der Bearbeitung des Provinzialrechts berücksichtigt worden. Von dieser selbst muss jetzt noch die Rede sein.

Als Provincial-Gesetze Westpreussens kommt zum Theil das Prov.-R. von Ostpreussen zur Anwendung [39]), nächstdem eigene Bestimmungen. Die Zusammenstellung der letzteren war im J. 1802 erfolgt und nach weiterer Prüfung 1806 der Gesetzcommission mitgetheilt (s. oben S. 249), ohne aber zur Finalrevision zu gelangen. Erst als der durch den Justizminister v. Kamptz erneute Eifer für die Zusammenstellung der Partikularrechte im J. 1826 den geh. Justizrath v. Strombeck veranlasste, für die Bearbeitung sämmtlicher Preuss. Provincialrechte kundige Männer bei den einzelnen Obergerichten zu gewinnen, ward auch das Westpreuss. Recht aufs Neue in Betracht gezogen. Der Oberlandesgerichts-Rath Leman unterzog sich dieser Arbeit, welche unter dem Titel: Provinzialrecht der Provinz Westpreussen, in zwei Bänden, Leipz. 1830 und 1832 erschien [40]). Das Kirchenrecht findet sich in der Form von Zusätzen zum A. L.-R. Th. II. Tit. XI. in den §§. 1021 — 1257, mit Nachweisung der denselben zum Grunde liegenden Quellen. Gleich hierauf ward höheren Orts eine officielle und verfassungsmässige Redaction beschlossen und dem O. L. G. R. Leman der Auftrag ertheilt, einen Entwurf des gegenwärtigen Westpr. Prov.-Rechts zu liefern, um den Berathungen zum Grunde gelegt zu werden. So erschien 1833 der „Entwurf des bestehenden Westpr. Prov. Rechts“ (gedruckt. Berlin 1837. 8.) In Beziehung auf das Kirchenrecht enthält derselbe die in der früheren Arbeit aufgestellten Grundsätze, wörtlich in den §§. 988 — 1210 [41]).

39) Ein Verzeichniss der Ortschaften, in welchen das ostpr. Prov.-R. gilt, bei Leman Westpr. Prov.-R. I., XXVI. f. Vergl. die Uebersicht vor dem Entwurfe v. 1837, revid. Entwurf von 1837 § 1. folg.

40) Ueber die dabei befolgten Grundsätze s. m. B. I., XV. f.

41) Fortgelassen sind nur die §§. 1021—1024. 1031—1037. 1050.

Digitized by Google

Nachdem hierauf mit den in Folge des Allerhöchsten Propositionsdecrets vom 7. Januar 1834 vom 5ten Provinzial-Landtage gewählten Deputirten der Stände die nöthigen Berathungen gepflogen, und wegen der kirchenrechtlichen Vorschriften noch mit mehren Abgeordneten besonders verhandelt war, erfolgten die dadurch nöthig gewordenen Modificationen des Entwurfs und dieser ward dann dem Justizministerio übersendet. Nachdem dieses denselben, mit Vorbehalt demnächstiger genauer Revision, einer allgemeinen Prüfung unterworfen und theilweise die systematische Anordnung geändert hatte, erschien ein: Revidirter Entwurf des Westpr. Prov. Rechts. Berlin 1837. (155 S. 8.) und: Motive zum revidirten Entwurfe des W. Pr. R's. Berlin. 1837. (112 S. 8.) Das Kirchenrecht findet sich darin im 15ten Titel des 2ten Theils und zerfällt in 8 Abschnitte: 1) von Parochien (§. 407 — 409.). 2) v. Pfarrer und dessen Rechte (§. 410 — 430.). 3) v. weltlichen Kirchenbedienten (§. 431 — 437.). 4) v. Patronatrechte (§. 438.). 5) v. Kirchenvermögen und der Verwaltung der Kirchengüter (§. 439 — 472.). 6) v. Pfarrgütern und Pfarreinkünften (§. 473 — 507.). 7) v. Zehnten und andern Pfarrabgaben (§. 508 — 520.). 8) v. Stiftern und Klöstern (§. 521 — 523.)

Bei dieser Bearbeitung wurden zugleich der ehemalige Netz-District und das Culmer Gebiet mit Thorn als Theile Westpreussens berücksichtigt, und die geltenden Bestimmungen in die 2te und 3te Abtheilung des revid. Entwurfs (§. 614 — 627.) aufgenommen. Die kirchenrechtlichen Festsetzungen sind aber in diesen Landestheilen dieselben. Es findet sich nur die auf anerkannter Observanz beruhende Abweichung (§. 626.), dass in den Culmer und Thorner Niederungen die Kirchen- und Pfarr-

---

1114. 1119. 1153. 1242. und bei einigen §§. einzelne Ausdrücke geändert.

Digitized by Google

güter von der dinglichen Last, zur Unterhaltung der Stromdeiche Geldbeiträge und Hand- und Spanndienste zu leisten, befreit sind.

Das Provinzialrecht Danzigs (s. ob. S. 239 folg. S. 255.) erforderte wegen seiner wesentlichen Abweichung von dem Recht Westpreussens überhaupt eine gesonderte Berücksichtigung. Vorzugsweise nöthigten andere Theile der Gesetzgebung, als der uns hier zunächst interessirende, seit 1825 zur Revision des Danziger Statutarrechts. Noch ehe aber Resultate davon zu Tage gefördert waren, bearbeitete der Ob.-L.-G.-R. Leman zugleich mit dem Westpr. Prov.-R. das von Danzig, und es erschien als der dritte Band desselben, Leipzig 1831. Das Kirchenrecht umfasst darin als Zusätze zum A.L.-R. Th. II. Tit. XI. die §. §. 676 — 728, ebenfalls mit Nachweisung der Quellen.

Die in Danzig selbst niedergesetzte Commission vollendete hierauf ihre Arbeit und überreichte sie am 19. April 1833 dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder. Dieses unterwarf dieselbe einer allgemeinen Durchsicht und begleitete sie mit einem gutachtlichen Berichte an's Justizministerium am 29. März 1834. Der so rectificirte Entwurf erschien im Druck: Entwurf des bestehenden Danziger Partikularrechts. Berlin 1837. (156 S. 8.)

Das Kirchenrecht ist auch hier wörtlich aus Leman's früherer Arbeit in den §§. 738 — 794 wiederholt; doch sind mehre §§. als dem Herkommen entsprechend zugefügt worden [42]).

Nach einer im December d. J. 1834 erfolgten Absonderung der die städtische Verfassung u. s. w. betreffenden Bestimmungen, und nach der von den Ständen bewirkten Berathung wurde der Entwurf im Justizministerio einer vorläufigen allgemeinen Prüfung unterworfen und als: Revidirter Entwurf des Danziger

42) Diese §§. sind 746. 753. 773 — 777. 790 — 792. Dagegen sind §§. 685 — 690. bei Leman fortgeblieben.

Partikularrechts. Berlin. 1837. (78 S. 8.) und Motive zum Entwurf des D. P. R's. Berlin 1837. (71 S. 8.) den Ständen zu näherer Begutachtung mitgetheilt.

In dem revid. Entwurfe findet sich das Kirchenrecht Th. II. Tit. X. §. 304 — 316 bedeutend abgekürzt, da theils die Allgem. Gesetze in deren Stelle treten sollen, theils in den früheren Entwürfen Bestimmungen enthalten waren, die für ein Gesetzbuch nicht zu passen schienen.

Die Vollendung des Westpreuss. und Danziger Partikularrechts ist in der nächsten Zukunft zu erwarten. Ob aber das letztere vom Westpr. Rechte, welches für Danzig subsidiäre Geltung hat, getrennt publicirt werden wird, muss dahin gestellt bleiben.

Digitized by Google

B. Die Provinz Posen.

Neuntes Kapitel.

Die evangelische Kirche des Grossherzogthums Posen seit der Reformation bis zum J. 1793 *).

So wie in der ganzen katholischen Kirche überhaupt, hatten sich auch in Polen seit dem 14. Jahrh. Principien verbreitet, welche der damals geltenden orthodoxen Lehre widersprachen. Flagellanten, Begharden und dann besonders die Hussiten wirkten bedeutend ein

*) Vergl. ältere Literatur in der Vorrede von: Chrn. Siegm. Thomas: Altes und Neues vom Zustande der evangelisch-luther. Kirche im Königreiche Polen. 2. Ausg. 1574. 8. (s. l.) und bei: Zaluski Conspectus novae collectionis legum ecclesiasticarum Poloniae. Varsoviae 1744. 4. p. 40. seq. Hartknoch Preuss. Kirchenhistorie Buch III. S. 565. folg. 658. folg. Schröckh Kirchengesch. seit der Reformation B. II. S. 666. folg. III. S. 78. f. V. 355. f. VI. 25. 26. VII. 501. f. und die daselbst cit. Schriften. Blick auf die Entwickelung der Ereignisse und die Folge der politischen Beziehungen, durch welche das Grossherzogthum Posen eine Provinz des preuss. Staats geworden ist: im Berliner histor. Kalender von 1839. Damit verb. man: Joseph Lukaszewicz: Wiadomosc historyczna o dyssydentach w miescie Posnonia (Gesch. der Dissidenten in der Stadt Posen während des 16. u. 17. Jahrh.) Posen 1832. (Daraus ein Auszug in den Blättern für lit. Unterhaltung. Leipzig. October 1833. n. 274. 275.) Von dems.: O Kosciolach braci czeskich w dawnej Wielkiépolsce (die böhmischen Brüdergemeinen in Gross-Polen.) Posen 1838. (Vergl. Magazin für Lit. des Auslandes. Berlin. Septbr. 1838. nro. 109. 110. Nach einer Anzeige das. nro. 111. S. 444. wird eine deut. Uebersetzung von Assessor Brand in Lissa erscheinen.) S. auch die oben Kap. II. S. 63. Anm. 28 cit. Abhandl. v. Lochner.

Digitized by Google

und konnten selbst durch Einführung einer förmlichen Inquisition und alle Sorgfalt der Bischöfe nicht verdrängt werden [1]). Schon im J. 1394 hatte die Königin Hedwig durch Geistliche aus Böhmen die Messe in der Landessprache halten und die heilige Schrift in dieselbe übersetzen lassen, und am Anfange des 16. Jahrh. forderten polnische Adlige zu Posen, dass ihnen das heil. Abendmahl in beiderlei Gestalt gereicht würde. Daher fand auch bald Luther's Lehre, vorzüglich bei den Deutschen in Polen, Eingang. In Posen trat schon um 1520 der Dominicaner Samuel für dieselbe auf; diesem folgte 1525 Johannes Seclutianus, der die Bibel ins Polnische übersetzte, dann Christoph Endorfin und seit 1526 Johannes Laski, Propst zu Posen und Neffe des gleichnamigen Erzbischofs [3]).

Dagegen wurden nun Reichsschlüsse (1520 zu Thorn), und Synodalverordnungen (1525 v. Bischofe von Plock, dann 1530 zu Petrikau u. a. [4]) erlassen, eben so vergebens, wie im polnischen Preussen. Gleichzeitig mit dem Lutherthum verbreitete sich auch das reformirte Bekenntniss. Dazu kamen 1548 Böhmische Brüder, zum Theil freilich bald verscheucht, doch aber viele für die neue Lehre gewinnend und auch mehre Gemeinen begründend [5]).

Der König Sigismund (II.) August (seit 1548) war duldsamer, als sein Vater Sigismund und bald erklärten sich viele der Grossen für die Reformation, drangen sogar im J. 1555 auf ein Nationalconcil und veranlassten

1) Im J. 1340 bereits erscheint Johannes Chrysostomus als Grossinquisitor in Posen. Im J. 1439 wurden 5 Hussitische Prediger daselbst verbrannt.

3) S. Schröckh a. a. O. II. 679. folg. 689. folg. Ueber Seclutian insbes. s. m. auch Preuss. Sammlung III. 177. f.

4) Deren Uebersicht Band I. 60. folg. Das Decret des B. von Plock bestimmte Todesstrafe gegen die Lutheraner.

5) Lukaszewicz cit. Abschn. V. folg. Die erste Gemeine stiftete 1549 der Senior Sconius zu Posen. Der zweite Prediger derselben wurde der berühmte Georg Israel. Im J. 1557 bestanden über 30 Gemeinen.

Digitized by Google

den König zu dem Antrage an den Papst: „dass die Messe künftig in der Landessprache gehalten, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgetheilt, den Priestern die Ehe freigelassen würde u. a. m. [6]“. Dagegen suchte der Papst durch seine Legaten Lippomani und Commendon gegen die Protestanten einzuwirken; dennoch erklärten schon die Constitutionen vom 6. Juni 1563, 1. Juli 1568, 1569, 1572, dass die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses keinen Einfluss auf die Erlangung der höchsten Staatswürden und die Rechtsfähigkeit ausüben könne [7], und als im J. 1573 die Stände zur Wahl des neuen Königs (Heinrichs v. Valois) schritten, gelobten sie feierlich: „Wir, die conföderirten Stände der Republik, verschiedenen Bekenntnisses (dissidentes de religione) verpflichten uns feierlich für uns und unsere Nachkommen, bei unsrer Ehre und unserm Gewissen (sub vinculo juramenti, fide, honore et conscientia), den Religionsfrieden treulich zu halten und wegen solcher Differenz im Glauben und Kirchenceremonien kein Blut zu vergiessen, noch einer den andern deshalb zu bestrafen, etwa durch Confiscirung der Güter, Infamie, Gefängniss oder Landesverweisung, auch der Obrigkeit in dergleichen Verfahren in keiner Gestalt behilflich zu sein: vielmehr, da jemand solches Blutvergiessen aus diesem Grunde veranlassen möchte, dass wir alle und jeder dem uns entgegen zu stellen verbunden sein wollen, wenn auch jemand sich dabei auf ein Decret oder gerichtliches Verfahren beziehen würde.“

6) Schröckh II. 694. — Welche Schwierigkeit die Reception des Tridentinischen Concils in Polen machte, ist bekannt. m. s. Band I., 67.

7) Einen vollständigen Auszug dieser und der späteren Constitutionen bis 1717 findet man in den unten Anm. 19a. cit. Schriften. Vergl. auch Lengnich jus publicum regni Poloni T. II. p. 555. seq.

Digitized by Google

Auf diesen Schluss ward der König auch selbst vereidet (tranquillitatem inter dissidentes de religione tuebimur), und eben so König Stephan 1576. Auch wurde dasselbe Princip 1581, 1586, 1587 und öfter wiederholt.

Gefahr drohte den Evangelischen zunächst ihre eigne Uneinigkeit: denn bald bekämpften sich die Lutheraner, Reformirten, Böhmischen Brüder und die später (seit 1558) dazu kommenden Unitarier (nachher Socinianer). Indess gelang im J. 1555, nachdem die Religionsgespräche zu Chrecice und Goluchow ohne Erfolg gehalten waren, auf der Generalsynode zu Kozminec die Vereinigung der Reformirten und Böhm. Brüder. Nach weiteren Verhandlungen und der Synode zu Posen v. 1570 kam es am 14. April desselben Jahres auf der Generalsynode zu Sendomir auch zur Union mit den Lutherischen (Consensus Sendomiriensis) [8]). Bestätigt ward dieselbe 1573 zu Krakau, 1578 zu Petrikau, 1583 zu Wladislaw. Für die Verfassung der Lutherischen selbst war die am 15. Juni 1565 zu Gosthin gehaltene Synode von Bedeutung [9]).

Grössere Gefahr entstand jetzt aber durch die Jesuiten [10]). Durch den Bischof Hosius von Ermland eingeführt (s. Kap. VII. Anm. 8. f.), verbreiteten sie sich bald weiter und erhielten Collegia zu Wilna 1570, Posen 1572, Krakau, Grodno, Pultusk u. a. Zwar vermochten sie eben so wenig, wie der Nuntius Cardinal Bolognetto, den König Stephan zu förmlichen Angriffen gegen die Evangelischen, doch aber zu indirecten Beschränkungen, namentlich zu der Bestimmung, dass kein Bisthum mehr einem Nichtkatholiken gegeben werden sollte. Bei weitem erfolgreicher wurden aber die Fortschritte der Jesui-

8) Schröckh II. 702. folg.
9) Die Statuten derselben P. I. de rebus. P. II. de personis. P. III. de actionibus findet man bei Thomas a. a. O. S 11 — 21.
10) S. Ranke die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat. B. II., 78. f. 365. f.

Digitized by Google

ten unter Sigismund III. (seit 1587). Als der König den üblichen Eid leistete und darin die Aufrechthaltung des Religionsfriedens beschwur, erhob der Bischof von Cujavien Protest dagegen [11]). Zugleich fing man an, Schlüsse gegen die Mennoniten, Quäker, Anabaptisten zu erwirken [11a]) und wusste den König dahin zu bringen, dass er die vielen von seiner Verleihung abhängigen weltlichen Stellen nicht mehr an Protestanten verlieh. Bald kam es zu offenbaren Angriffen, deren Wirkung durch die Uneinigkeit der Evangelischen selbst erhöht wurde. Die General-Synode zu Thorn 1595 stellte den Frieden deshalb wieder her [12]). Im J. 1598 hatten die Katholiken indessen schon ein vollständiges Uebergewicht und brauchten Gewalt. Da verbanden sich im Mai 1599 die nicht unirten Griechen mit den Protestanten zu Wilna [13]), jedoch ohne besondern Erfolg, indem seit 1606 ihnen viele Kirchen entzogen wurden [13a]), obgleich die Gesetz-

11) Lengnich Gesch. des poln. Preussen IV., 26.

11a) Man wendete auf sie das sog. Masowische Recht an d. h. die im J. 1525 in Masowien erlassenen Festsetzung gegen die Nichtkatholiken, nach welchen denselben zum Theil ein beschränkter Hausgottesdienst, zum Theil selbst dieser verboten war. (S. Zalaszowski jus regni Polon. T. I. p. 43).

12) Acta et conclusiones synodi Thoruniensis. Thorun 1595. 8. und öfter.

13) Die Conföderationsacte befindet sich im Original in russischer Sprache mit sämmtlichen wohl erhaltenen Siegeln und Unterschriften im geh. Archiv zu Königsberg, 38 a. Dieselbe in deutscher Uebersetzung in: Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theolog. Sachen. 1733. Beitr. VI. n. 7. S. 888. folg.

13a) An besondern Erörterungen gegen die Ansprüche der Nichtkatholiken liess man es jetzt auch nicht fehlen. So suchte Andreas Lipski a Lipe in der: decas quaestionum publicarum regni, in quibus eccl. iura etc. elucidantur Cracov. 1616. 4. qu. VIII. auszuführen, dass die Conföderation von 1573 nicht als lex publica angesehen werden könne, denn sie sei inhonesta, indem die libertas credendi die libertas errandi enthälte, iniusta ac impossibilis, da sie mit der Bulle in coena domini in directem Widerspruche stehe, contra naturam, da es nur Einen christl. Glauben gebe, den röm.-kathol., contra consuetudinem patriae, da der Beschluss nicht einhellig erfolgt sei u. s. w.

Digitized by Google

gebung das ältere Verhältniss gleicher Rechte wiederholt bestätigte. So der Reichsschluss von 1627, der im Titel de decretis tribunaliticis verordnete: „da sich zugetragen, dass einige Judicia sich unterstanden, zuwider den Fundamentalgesetzen der Republik wider die Dissidenten in der christl. Religion Decrete zu formiren und hinterrücks auszupractisiren, so sollen dergleichen Decrete null und nichtig sein.“ Eben so die Constitution v. 1631 (tit. conservatio publicae pacis).

Seitdem fing man aber auch an, schon in rechtlicher Form Unterschiede zu machen, und bedeutungsvoll ist in dieser Hinsicht, dass auf dem Wahlreichstage am 16. Juli 1632 die Verpflichtung nicht mehr mit den Worten: tranquillitatem inter dissidentes, sondern: cum dissidentibus de religione tractabimur, und mit dem Zusatze: salvo iure ecclesiae catholicae, erfolgte, wonach also die Nichtkatholiken allein als Dissidenten und den Katholiken untergeordnet erschienen. Darnach richtete sich denn auch der Eid des Königs Vladislav IV. 1633.

Die Einigkeit unter den Evangelischen litt übrigens, nachdem sich die Reformirten mit den Böhmischen Brüdern auf den Synoden zu Ostorog 1620 und 1627 als fratres unitatis verbunden hatten [14]). Auch hatte das Colloquium caritativum zu Thorn 1645 nicht den beabsichtigten Erfolg [15]), die Evangelischen unter sich und mit den Katholiken zu vereinen.

Nach dem Tode Vladislav's 1648 und auf dem Krönungsreichstage Johannes Casimir's ward der alte Eid wiederholt, eben so 1668 nach Casimirs Abdankung, am 12. Septbr. 1670 vom Könige Michael, am 5. Febr. 1676 von Johann III. u. a., in seiner Wahrheit aber nicht erfüllt. Da im J. 1658 und 1659 strenge Gesetze gegen die Arianer ergangen waren [16]), trugen die einzelnen Kleriker

14) Schröckh V., 57.
15) Hartknoch a. a. O. S. 934 — 957.
16) Diese Gesetze wurden in den Constit. von 1668, 1674, 1696,

Digitized by Google

wiederholt darauf an, dieselben auf die Dissidenten auszudehnen und ihnen nur Freiheit der Person zuzusichern. Zwar gelang dies nicht sogleich, doch wurde der Druck immer härter, so dass die Evangelischen auswärtige Hilfe suchen mussten. Der im J. 1661, 1668 und öfter angegangene Churfürst von Brandenburg intercedirte aber vergebens. Kein Dissident ward jetzt mehr zu höheren Staatsstellen befördert und der Uebertritt vom kathol. Bekenntnisse zu einem andern mit dem Exil bestraft. Die Drohung des Churfürsten Friedrich Wilhelm mit Repressalien (Rescr. v. 24. April 1682) vermochte nichts. Zwar gelobte August II. am 29. Septbr. 1697 wieder, für Eintracht der Parteien zu sorgen, und die älteren Artikel über die Dissidenten seit 1573 aufrecht zu erhalten, doch wurden jetzt schon beeinträchtigende Clauseln in den Eid aufgenommen, wie unter andern: Jura dissidentium conserventur inviolabiliter circa suas circumscriptiones: und planmässig die Unterdrückung der Evangelischen betrieben. Andrerseits wurde aber wenigstens der Form nach das Recht aufrecht gehalten, wie z. B. unterm 9. Juni 1701 der Bischof Nicolaus Stanislaus von Posen decretirte, dass nicht weiter die Dissidenten vor die katholischen geistlichen Gerichte geladen werden sollten, da hierdurch „pax inter catholicos et dissidentes legibus regni firmata turbatur.“ Wie weit es aber überhaupt schon gekommen, das beweist die Forderung des Königs von Schweden zu Gunsten der Evangelischen v. J. 1705, dass denselben verstattet werde, ihre baufälligen Gotteshäuser herzustellen, dass die Prediger ungehindert ihre Gemeineglieder besuchen dürfen, dass die geistl. Gerichtsbarkeit gegen dieselben nicht zur Anwendung komme, dass sie nach ihrem eigenen Recht sich beurtheilen kön-

(tit. de Arianis) wiederholt. Die böhm. Brüder, deren Hauptsitz Lissa 1656 eingeäschert worden, verminderten sich jetzt, indem sie theils auswanderten, theils zur kathol. Kirche übertraten.

nen u. v. a. [17]). Auch diesem Begehren ward nicht entsprochen, vielmehr auf dem Reichstage von 1707 der Antrag gemacht, keine Landboten der Dissidenten weiter mitstimmen zu lassen, und durchgesetzt, dass die Kirchen zu Kauen, Briesen, Sluczko, Keydan u. a. nicht reparirt werden durften. Die Drohung des Königs in Preussen v. 13. Aug. 1709, 14. Jan. 1710, die Katholiken aus Königsberg, Tilsit und der heiligen Linde zu vertreiben, schaffte nur geringen Nutzen: denn 1711 suchten die Jesuiten schon den Hofgottesdienst des preuss. Residenten zu Warschau zu hindern [17a]) und bald darauf fing man an, den Dissidenten ihre Kirchen zu nehmen (so die zu Radziczin, Ossowa u. a.), oder sie böswillig niederzubrennen (wie die zu Sczepanow, Vengrow u. a.). Da liess König Friedrich I. am 3. Octbr. 1715 den Jesuiten zu Königsberg und in der heil. Linde drohen, dass wenn sie nicht mit Erfolg vermitteln würden, ihre Kirchen geschlossen und kein katholischer Gottesdienst in ganz Preussen weiter gestattet sein solle. Auch wurden 1716 die Güter der Jesuiten mit Arrest belegt. Diese Maassregel führte zu einer augenblicklichen Toleranz. Schon im folg. Jahre erging aber in dem Tractat zwischen dem Könige von Polen und den Conföderirten zu Warschau im Art. IV. die Festsetzung [18]), dass, da die Constitutionen von 1632, 1648, 1668 und 1674 den Aufbau neuer Kirchen (vulgo Zbory) den Dissidenten untersagt, streng darüber gewacht und alle gegen diese Gesetze später erbauten Kirchen demolirt, auch ausser dem Hausgottesdienste, jedoch ohne Predigt und Gesang, keine Versammlungen gehalten werden sollten u. a. m. [19]).

So waren denn die gegen die Arianer erlassenen Bestimmungen auf alle Dissidenten ausgedehnt und deren

17) S. Hartwich Beschreib. der Werder S. 125. folg.
17a) Vergl. den Anm. 25. cit. Büsching S. 362. f.
18) S. Hartwich S. 147. f. Thomas S. 28. f.
19) Es sind dies die Bestimmungen des Masovischen Rechts s. oben Anm. 11a.

Digitized by Google

Vernichtung beschlossen. Daher publicirte auch der Bischof von Wilna Constantin Casimir Brzostowski am 10. April 1717 gegen die Dissidenten die Bulle in coena domini von 1627 und andere Bischöfe traten mit andern harten Maassregeln hervor. So wie die kirchlichen, griff man auch die politischen Rechte an und verwies 1718 einen rechtmässig erwählten Landboten aus der Landbotenstube, da er Dissident war.

Da vereinten sich von allen Seiten her die nichtkatholischen Stände und baten den König um Rücknahme solcher Beschlüsse, um Erledigung der mit den früher zugesicherten Rechten im grellsten Widerspruche stehenden Bedrückungen [19a]). Auch die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses trennte die Protestanten jetzt nicht. Schon 1712 hatten sie eine Generalsynode zu Thorn gehalten und wiederholten dieselbe 1718 zu Danzig, um sich ihr Recht wieder zu verschaffen. Indess vollzog man den Schluss und hatte bis 1719 bereits 65 Kirchen den Evangelischen abgenommen [20]). Ja man ging noch weiter und forderte aufs Willkührlichste im J. 1722 von den Protestanten die Erbauung der abgebrannten katholischen Kirche in Fraustadt, da man ihnen sonst ihre eigne Kirche nehmen würde. Die darauf erfolgende Verwendung und Drohung von Seiten Schwedens, Preussens und Russlands hatte wenig Erfolg, das Thorner Bluturtheil gegen den evang. Präsidenten und Bürgermeister Rösner 1724 [21]), ward vom Reichstage bestätigt und in

19a) Vergl. Libellus supplex Domino Augusto II. Regi ut et congregatis in Comitiis regni ann. 1718. Jll. Regni Ordinibus humillime exhibitus a Dissidentibus in Religione Christiana in Regno Poloniae et Magno Ducatu Litthuaniae. Fol. mit einer Beilage: Prawa y wolnosci dissydentom w nabozenstwie ihrzescianskim etc. (1720. 83 S fol.) — (C. Arnold) Sendschreiben von dem Zustande und den Drangsalen derer Dissidenten in Polen und Litthauen. 1717. 4. S. auch Thomas a. a. O. S. 33. folg.

20) Deren Verzeichniss bei Thomas S. 135. folg.

21) (Jablonsky) das betrübte Thorn. Berlin 1725. Lilienthal im erläuterten Preussen Th. II. III. u. a.

den einzelnen Diöcesen immer härter verfahren. So erliess am 10. Januar 1725 der Bischof von Cracau ein Mandat, nach welchem die Evangelischen vollständig den Parochialrechten der katholischen Priester unterworfen, alle ihre religiösen Verhältnisse nach dem kanon. Rechte beurtheilt, ihre Ehen vom kathol. Parochus eingesegnet werden sollten. Desgleichen erging am 21. Juli d. J. vom Generalvicar zu Posen das Mandat, nach welchem die Evangelischen unter Androhung der strengsten Execution aufgefordert wurden, zur Herstellung des durch den Sturm umgestürzten Thurms der Cathedrale zu Posen Beiträge zu leisten. Während die Beisteuer für die höchsten kathol. Priester auf drei Thaler, war die für die ev. Geistlichen in den grössern Städten auf 20, in den kleineren auf 10 Ducaten angeschlagen.

Noch weiter ging der Reichstag von 1733, welcher die Dissidenten von allen öffentlichen Stellen ausschloss, eine Bestimmung, welche der Reichstag von 1736 bestätigte [22]).

Unter allen diesen Drangsalen, die ein wiederholtes Vermitteln Preussens veranlassten [23]), und zu Zeiten und in einzelnen Fällen gemildert wurden, hatte sich die Zahl der Dissidenten in Polen verhältnissmässig nur wenig verringert. Um die Mitte des 18ten Jahrh. betrug dieselbe gegen drittehalb Millionen und darunter mehr als tausend edle Familien. Endlich erfolgte seit 1762 ein wirksameres Eingreifen der auswärtigen Mächte, welches zunächst den Warschauer Tractat 1768 und im J. 1772 die erste Theilung Polens herbeiführte [24]).

---

22) S. Lengnich jus publ. regni Poloni P. I. pag. 290. 291. P. II. p. 212 — 214. 562. — Im J. 1749 ward den Evangelischen nicht gestattet, auf ihren Gütern als Patrone kathol. Geistliche zu berufen (ob incapacitatem patronorum tamquam haereticorum). S. Thomas a. a. O. S. 24.

23) Darüber vielfache Verhandlungen im Archiv zu Königsberg.

24) S. Kap. VIII. im Eingange.

Digitized by Google

Während in den mit Preussen und Russland vereinigten polnischen Besitzungen die Lage der Dissidenten jetzt eine dem Recht und der Billigkeit entsprechende geworden, fing man aber in Polen selbst bald wieder mit neuem Drucke an. Das ältere Gesetz gegen die Apostasie vom katholischen Glauben wurde hervorgerufen, die Dissidenten vom Senate ausgeschlossen, das Verbot erneuert, dass ihre Kirchen keine Glocken haben, ihre Leichen nicht feierlich während des Gottesdienstes bestattet werden sollten und dergl. m.

Für die Dissidenten musste dies Anlass zu einer festeren Vereinigung und zur bestimmteren Entwicklung ihrer inneren Verhältnisse werden. Etwas Allgemeineres geschah aber nicht sogleich, vielmehr kam es zunächst zu vereinzelten Unionen in den Districten von Litthauen, Gross und Klein Polen [25]).

Die Union der Evangelischen in Polen war zwar seit dem 17ten Jahrh. nicht mehr ganz gelöst, doch war das Band wieder allmälig lockerer geworden, da die beschränkenden Gesetze eine förmliche kirchliche Vereinigung mit einer bestimmten Verfassung nicht zuliessen [26]). In Folge des Warschauer Tractacts v. 1768, welcher den Dissidenten eine freie Consistorial- und Synodaleinrichtung gestattete, kam es zu neuen Unionen.

Zunächst verbanden sich die Lutherischen und Reformirten in Litthauen im Juni 1768 auf einer Provinzialsynode, und erneuerten dieselbe am 3. Juli 1778 zu Kaydan [27]).

---

25) M. vergl. bes. Büsching neueste Gesch. der Evangelischen beider Confessionen im Königreich Polen und Grossherzogthum Litthauen. Halle 1784. (Bes. abgedruckt aus Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie Thl. XVIII.) und die bei v. Kamptz die Provincialrechte III. 727. folg. cit. Schriften.

26) Bemerkenswerth ist die versuchte engere Verbindung, welche am 22. August 1755 in Warschau verabredet ward. (Büsching Magazin S. 115. folg.)

27) Die luth. Gemeinen zu Wilna, Sluck und ein Theil der von

In Gross Polen trat 1775 die Generalsynode zu Lissa zusammen, welche eine Unionsacte am 25. und 26. Jan. 1776 entwarf, die aber, wegen der Zurücksetzung des Bürgerstandes durch die Ritterschaft, nicht allgemeine Annahme fand [28]). Zu Lissa ward auch die Abfassung eines kirchlichen Gesetzbuchs beschlossen, worauf der Generallieutenant Baron v. Golz durch den Prof. Scheidemantel in Jena ein solches ausarbeiten liess und 1776 in polnischer und deutscher Sprache herausgab [29]). „Allgemeines Kirchenrecht beyder evangelischer Confessionen in Polen und Litthauen, die Kirchenverfassung, gute Ordnung, Policey und rechtliche Thätigkeit der Consistorien betreffend“ [30]).

In Klein Polen ward 1777 zu Sielec eine Synode gehalten und die Unionsacte am 2. Mai erlassen [30a]). Es schlossen sich die beiden evang. Gemeinen zu Warschau [31]) und der Adel Masowiens an. Die Synode zu Piaski 1779 bestätigte diese Vereinbarung.

Die Unirten der drei Provinzen traten hierauf am 28. Aug. — 8. Septbr. 1780 auf einer Generalsynode zu Wengrow zusammen und erneuerten vollständig das Band ihrer Gemeinschaft [32]). Baron v. Golz, zum Director der Synode gewählt, liess von ihr das allgem. Kirchenrecht approbiren. Doch ward vorbehalten, dass wenn eine Provinz oder Confession besondere Vorschriften brauche, diese noch entworfen werden sollten.

Gegen das allgemeine Kirchenrecht wurden aber von verschiedenen Seiten her jetzt mannigfache Beschwerden erhoben [33]), insbesondere dem B. v. Golz vorgeworfen, er beabsichtige die bisherige politisch-kirchliche Union zu einer rein politischen zu machen. Es entstanden Zwistigkeiten, indem die klein-poln. Synoden zu Sielec 1781, zu Warschau und Sielec 1782 [34]) nicht unbedingt

---

Kauen bildeten aber eine eigene Synode zu Wilna. S. Büsching S. 171. f. S. 177. 337. f.

28) Büsching S. 119. f.

29) Büsching S. 179 f.

30) Eine neue Ausgabe erschien unter Scheidemantel's Namen, Nürnberg und Altorf 1783.

30a) Büsching S. 161. folg.

31) Gesch. der Gemeine zu Warschau, bei Büsching S. 359. f.

32) Die Schlüsse dieser Synode, bei Büsching S. 209. f.

33) Büsching S. 181. folg.

34) Büsching S. 224. folg. 249. f. 253. f.

Digitized by Google

das allg. Kirchenrecht annehmen wollten, und in Warschau kam es zu einer Spaltung. Eine Ausgleichung sollte die am 7. Septbr. 1782 wieder zusammen berufene Generalsynode zu Wengrow bewirken [35]). Diese gelang aber nicht; vielmehr trennte sich die Synode und die auf derselben zurückbleibenden Lutheraner veränderten allein das Kirchenrecht, welches dann 1783 zu Lissa in der neuen Bearbeitung erschien [36]). Auch jetzt war damit nichts gewonnen. Die religiöse Seite der Union trat überhaupt in den Hintergrund.

So wie die Bemühungen um das Kirchenrecht, hatte auch der Versuch, für Polen ein neues Gesetzbuch überhaupt zu redigiren, keinen günstigen Erfolg. Auf dem Reichstage des J. 1775 erhielt der Kron-Gross-Kanzler Andreas Zamoyski den Auftrag zur Ausarbeitung und legte schon 1778 dem Reichstage einen Codex juridicus vor [37]). Am 2. Novbr. 1780 ward derselbe aber, besonders durch den Einfluss des päpstlichen Nuntius und des Adels verworfen. Die in Folge des Reichstags 1788 v. Joseph Szymanowski unternommene neue Arbeit blieb gleichfalls erfolglos und die Beschlüsse v. 3. Mai, 30. Juni 1791 und 1793 konnten nicht mehr vollzogen werden [38]).

Inzwischen wechselte die Stellung Polens zu den Nachbarfürsten. Die Constitution vom 3. Mai 1791 und die darauf folgenden Zwistigkeiten und Umtriebe veranlassten Russland, Preussen und Oestreich zu einer zweiten Theilung Polens 1793, welcher nach zwei Jahren die dritte folgte.

---

35) Die Acten dieser Synode bei Büsching S. 267. f.
36) Büsching S. 337.
37) Derselbe erschien in einer deutschen Uebersetzung des ev. Predigers zu Wollstein, Gottfr. Nikisch: Sammlung gerichtl. Gesetze für das Königreich Polen und Grossherzogth. Litthauen u. s. w. Warschau, Lüneburg und Dresden 1780 — 1783. 3 Thl. fol.
38) S. v. Kamptz die Provinzial- und statuar. Rechte in der Preuss. Monarchie III, 708. und die Cit.

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Die evangelische Kirche des Gross-Herzogthums Posen seit 1793 — 1838.

„Die mannigfachen Verletzungen des preuss. Gebiets, die verderblichen Pläne, der immer mehr überhand nehmende Empörungsgeist und der sichtbare Einfluss der Bestrebungen, durch welche alle bürgerliche, politische und religiöse Bande zerrissen, die Einwohner Polens allen fürchterlichen Folgen der Anarchie ausgesetzt und in ein unabsehbares Elend gestürzt worden wären" bestimmten Russland und Preussen „der Republik Polen solche Schranken zu setzen, welche ihrer innern Stärke und Lage mehr angemessen schienen und ihr die Mittel erleichtern sollten, sich ohne Nachtheil ihrer Freiheit, eine wohlgeordnete, feste und thätige Regierungsform zu verschaffen, sich in dem ungestörten Genusse derselben zu erhalten und dadurch den Unordnungen vorzubeugen, welche so oft ihre eigne Ruhe erschüttert und die Sicherheit ihrer Nachbarn in Gefahr gesetzt" [1].

In Folge des Manifestes v. 16. Jan. und Patents v. 25. März besetzte Preussen einen Theil Polens. Auf dem Reichstage zu Grodno ward derselbe am 25. Septbr. 1793 abgetreten, nämlich die Woywodschaften Posen, Gnesen, Inowraclaw, Kalisch, Siradien, die Landschaft Wielun, das Gebiet v. Czenstochow, die Woywodschaft Lenczic,

1) Patent v. 25. März 1793. Im Allgem. vergl. m. Herzberg Süd-Preussen und Neu-Ostpreussen. Berlin 1798. Holsche Geographie und Statistick von West-, Süd- und Neu-Ostpreussen B. I. und II. Berlin 1800. 1804.

Digitized by Google

ein Theil der von Rawa, Brzesz, das Land Dobrzyn, die Woywodschaft Plock.

Unterm 8. Mai 1793 wurden die Regierungen zu Posen für die Districte Posen, Kalisch und Gnesen, die zu Petrikau (später Kalisch) für die übrigen Bezirke angeordnet. Die neue Provinz erhielt den Namen Südpreussen. Den Regierungen ward die Verwaltung des ganzen evangelischen Kirchen- und Schulwesens in ihren Kreisen [2]) übertragen (§. 6 des cit. Patents, Instr. v. 28. November und Reglem. v. 15. Decbr. 1795) und es wurden ihnen deshalb Consistorialräthe beigeordnet. Für die einzelnen Bezirke erfolgte dann auch die Begründung besonderer geistlicher Inspectionen.

Die bisherige Gesetzgebung ward bestätigt, deren Sammlung und Revision vorbehalten. Inzwischen ward die Collection der poln. Constitutionen v. Anton Trębicki anerkannt [3]) und das allgemeine Landrecht als subsidiäres Gesetzbuch eingeführt [3a]).

In Polen selbst kam es aber bald zu neuen Unruhen, welche die benachbarten Mächte zu abermaligem Einschreiten veranlasste und die dritte Theilung Polens gemäss der Uebereinkunft v. 3. Jan. u. 24. Octbr. 1795 herbeiführte. Am 14. (25.) Novbr. resignirte König Stanislaus August [5]) und es fiel jetzt an Preussen Masovien und Podlachien bis zum rechten Ufer des Bug. Russland gab einen Theil des Palatinats Troki und den Bezirk von Samogitien bis zum Niemen ab. Dazu kam noch ein Theil von Klein-Polen.

Eine neue Organisation war jetzt erforderlich. Ein Theil des zuletzt acquirirten Gebiets wurde zu Südpreussen

2) Alle reformirten Gemeinen der ganzen Provinz inspicirte aber die Regierung zu Posen. Vergl. auch Reglem. v. 25. Aug. 1796.

3) Ueber diese Sammlung v. Kamptz die Provinzialrechte III, 707. 708. n. 12.

3a) Edict v. 28. März 1794. Vergl. Publ. v. 30. April 1797.

5) Die Urkunde bei Holsche II, 141. 142.

Digitized by Google

geschlagen und eine dritte Regierung zu Warschau angeordnet [6]). Aus dem übrigen Lande ward die Provinz Neu-Ostpreussen gebildet und die Regierungen zu Bialystock und Plock (Anfangs Thorn) eingesetzt. Die geistlichen Angelegenheiten wurden aber nach dem Ressortreglement v. 3. März 1797 in Neu-Ostpreussen nicht den Regierungen, sondern den Kriegs- und Domänenkammern (zu Bialystock und Plock) überwiesen. Sie erhielten deshalb auch eigne Kirchen- und Schuldeputationen Uebrigens bildete sich erst seit der Besitznahme eine lutherische Gemeine im Wigryschen Kreise, welche der Prediger zu Sudawsken bereiste, dagegen fehlte es nicht an reformirten Gemeinen (zu Sudra, Serrey u. Zabludow) [7]).

Was die Gesetzgebung betrifft, so wurde durch das Patent v. 30. April 1797 das allgem. Landrecht eingeführt und eine Sammlung der für einzelne Materien beizubehaltenden älteren Rechte vorbehalten.

Für beide neue Provinzen wurde seit 1799 gleichzeitig mit der Bearbeitung des Westpreussischen Partikularrechts Sorge getragen. Zu wirklichen Resultaten konnte es aber wegen der bald erfolgenden Aenderungen nicht kommen. Durch einzelne Edicte wurde bis 1806 das Kirchenwesen geregelt und der Zustand der ev. Kirche, die zum Theil hier erst zu entstehen anfing, gefördert.

Der Gedanke, ihre Republik in vollem Umfange herzustellen, war indessen von den Polen nicht aufgegeben. Im Vereine mit Frankreich gelang dies theilweise. Süd- und Neu-Ostpreussen sagten sich von Preussen los; es bildete sich am 14. Decbr. 1806 eine polnische Regierungs-Commission zu Warschau, dann ward am 3. Februar 1807 das Herzogthum Warschau begründet und im

6) Declar. v. 23. April 1797. NCC. d. J. n. 33)

7) Ueberwiegend lebten in Neu-Ostpreussen, Katholiken, Griechen und Muhamedaner. (S. Ioan. Godofr. Hasse) de ecclesiis Graecis in Neo-Borussia Orientali (2 Programme). Regim. 1798. 4. und v. demselben: de Mohammedanis in Neo-Bor. Or. (3 Programme). Regim. 1802 — 1804. 4.

Digitized by Google

Tilsiter Friede anerkannt. Aus den von Preussen abgetretenen Gebieten, zu welchen auch ein Theil von Westpr. und dem Netzdistricte gehörte, wurden 6 Departements gebildet (Warschau, Posen, Kalisch, Bromberg, Plock, Lomza). Diese zerfielen in Kreis- und Gemeinde-Versammlungsbezirke [8]). Dazu kamen noch durch den Wiener-Friede v. 14. Octbr. 1809 vier neue Departements (Krakau, Lublin, Radom und Siedlce) [9]). Im Allgemeinen ward das Französische Recht eingeführt, in vielen Beziehungen aber modificirt, wie unter andern wegen der Acten des Civilstandes (18. März 1809), wegen der Immunitäten der Geistlichen (24. Juli 1811), wegen der Eheverbote (16. December 1811), wegen der Prozesse von Beneficien, Stiftungen u. s. w. (15. Februar 1812) u. a. m. [10]).

Die evangelische Kirche blieb übrigens gesetzlich unbeschränkt: denn wenn auch die römisch-katholische Religion als Staatsreligion anerkannt wurde, so sollten doch alle Arten der Gottesverehrung frei und öffentlich sein (Constitutionell. Statut vom 22. Juli 1807 Art. 1 u. 2).

Jn Folge der späteren Kriegsereignisse fiel ein Theil des Herzogthums Warschau nebst andern Besitzungen an Preussen zurück, und es ward nun aus einem Theile des ehemaligen Netzdistricts, aus den früher zu Südpreussen gehörigen Woywodschaften Posen und Gnesen und einem Theil der Woywodschaften Kalisch und des Landes Wielun das Grossherzogthum Posen gebildet. (Vertrag v. 3. Mai, Patent v. 15. Mai 1815).

Die Verfassung der neuen Provinz selbst ward nach denselben Grundsätzen, wie die von Ost- und Westpreussen eingerichtet. Durch V.-O. v. 30. April 1815 wurden die beiden Regierungen zu Bromberg und Posen bestellt, und am

8) Gesetz v. 10. Decbr. 1807. (Laube Gesetzsamml. I. 37. f.)
9) Laube II. 85. f.
10) Vergl. überhaupt: Gesetz-Sammlung des vormaligen Herzogthums Warschau, aus dem Poln. übersetzt von S. G. Laube. Posen 1816. 4. Bde. 8. und v. Kamptz die Prov.-Rechte III., 712 — 714.

Digitized by Google

letzteren Orte das Consistorium [11]). Die Umgestaltung der Behörden gemäss der Cab.-O. v. 31. Decbr. 1825 erfolgte ebenmässig [12]).

Der General-Superintendent, seit 1829, erhielt auch hier das Prädikat Bischof im J. 1832 [13]). Die Einrichtung der Superintendenturen ward gemäss der V.-O. vom 29. Septbr. 1818, 12. Septbr. 1833, 17. Mai 1834 bewirkt, und für die mehrfach neu begründeten Pfarrsysteme besondere Decrete und Ordnungen erlassen [14]). Unterm 10. Decbr. 1833 hatte insbesondere die Reg. zu Bromberg allgemeine Principien entworfen, nach welcher im Einzelnen die Begrenzung der Parochien erfolgen sollte.

Das Synodalinstitut, die Union, Einführung der Agende mit besondern provinziellen Bestimmungen, Annahme des Berliner neuen Gesangbuchs in vielen Gemeinen, und die Entwicklung der übrigen kirchlichen Einrichtungen ging auch im Grossherzogthume so vor sich, wie dies von der Provinz Preussen bemerkt worden ist [15]).

Was die Gesetzgebung im Ganzen betrifft, so ward durch das Patent v. 9. November 1816 das Allgemeine Landrecht und die übrigen Gesetzbücher nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen vollständig eingeführt und zu dem Behufe bereits

---

11) S. die Bekanntm. des Oberpräs. v. 19. Decbr. 1816 wegen Einführung des Consistorii und Schulcollegii. (A.-B. v. Posen S. 668. v. Bromberg 1817. S. 35.) — Die Ressortverhältnisse selbst in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, übereinstimmend mit den in den andern Provinzen, setzt gut auseinander die Bekanntm. des Oberpräs. v. 24. Decbr. 1817. (A.-B. v. P. 1818. S. 1. v. Br. S. 47. v. Kamptz Annalen 1817. H. IV. S. 90.)

12) S. Bek. des Oberpräs. v. 28. Jan. 1826. (A.-B. v. P. S. 65.)

13) S. die Uebers. der V. O. v. 23. Jan., 15. u. 27. Juni 1829, 5. März 1832 u. a.

14) S. in der Uebersicht 25. Octbr. 1819, 26. Octbr. 1826, 5. Septbr. 1827, 4. Jan. 1832, 6. Mai 1833, 14. März, 18. Septbr. 1834, 13. Jan., 16. Juni 1835, 18. Aug. 1836 u. a. m.

15) Einzelne wichtige Verordnungen, welche dies belegen, sind im Anhange als nro. CXXXV — CXXXVII. und CXXXIX. mitgetheilt.

Digitized by Google

durch Cab.-O. v. 20. Juni d. J. (Gesetzs. S. 204) eine polnische Uebersetzung derselben angeordnet. Die früher bestandenen Rechte und Gewohnheiten, insofern sie unter der vorigen Regierung aufgehoben und abgeschafft worden, sollten auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. Auch die Geschäfte der Civilstandsbeamten in Absicht der Beglaubigung der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle wurden aufgehoben. Was einzelne kirchliche Observanzen insbesondere betrifft, so wurden dieselben den Verhältnissen der Zeit und dem Bedürfnisse nach beibehalten oder modificirt [16]).

16) So z. B. wegen der Christnachtfeier vom 10. März 1832 und wegen der während des Gottesdienstes üblichen Todtenlieder am 26. Novbr. 1836. s. im Anhange nro. CXXXVIII. und CXL.

Uebersicht

der für die evangelische Kirche des preuss. Staats im Allgemeinen und für die Provinzen Preussen und Posen im Besondern seit 1772 ergangenen Gesetze *).

A.

Allgemeine und den Provinzen Preussen und Posen gemeinsame Verordnungen.

1773.

28. Jan. (Berlin.) **). Edict wegen Einschränkung der Feiertage. (NCC. V. b. n. 5. S. 47. Borowski Forts. S. 1. 2. 4. 15.)

25. März. Dass Eltern nur dann Taufatteste Unmündiger beizubringen haben, wenn sie aus diesem Alter der Kinder Vortheil suchen. (NCC. V. b. n. 13. S. 63. Borowski neue Reg. S. 11.)

23. Septbr. (Potsd.) Instr. für sämmtl. Steuerräthe u. s. w. (NCC. V. c. Nachtr. n. 15. S. 555. f. Borowski N. R. S. 120.)

21. Octbr. Betr. die Vorlesung des Edicts gegen den Kindermord. (Borowski N. R. S. 77.)

---

*) Um Raum zu gewinnen, bedienen wir uns folg. Abkürzungen: Cab.-O. = Cabinets-Ordre. G.M.R. = Rescript des Ministerii der geistl. Angelegenheiten. O.Pr.-V. = Bekanntmachung oder Verordnung des Oberpräsidii. C.V. = Consistorial-Verordn. R.V. = Verordnung der Regierung (mit dem Zusatze K. G. M. D. B. P. von Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Bromberg, Posen.)

**) Wo bei allg. V. O. kein Ort genannt worden, ist Berlin zu suppliren.

Digitized by Google

3. Nov. Circ. betr. Stempelgebühren. (NCC. V. b. n. 63. S. 2469. Borowski N. R. S. 89.)
4. Dec. Circ. wegen des dem Grosskanzler v. Fürst ertheilten Departem. von Ost- und Westpr. (NCC. V. b. n. 67. S. 2489.)

1774.

6. Jan. Circ., ob aus der Todeserkl. eines Abwesenden zugleich die Trennung der Ehe mit demselben folge. (NCC. V. c. n. 2. S. 15.)
15. April. Circ. weg. Rücksendung der bezahlten Bankobligationen an die Bank. (NCC. V. c. n. 31. S. 289. Bor. N. R. S. 16.)
12. Mai. Circ. wegen der Unterhaltung der den Kämmereien und Kassen gehörigen freien Wohnungen. (NCC. V. c. n. 38. S. 305. Bor. N. R. S. 17. 18.)
20. Juli. Circ. wegen der Zeugnisse der zum Christenth. übertretenden Juden. (NCC. V. c. n. 49. S. 337. Bor. N. R. S. 75.)
29. Juli. Weg. Aufbewahrung der Kienäpfel auf den Kirchenböden. (Bor. N. R. S. 78.)

1775.

20. Febr. Weg. Rücksendung der Interimsscheine an die Bank. (NCC. V. c. n. 10. S. 67. Bor. S. 16.)
28. Febr. Einrichtung d. Conduitenlisten. (Bor. S. 23.)
8. Juni. Reglem. des luth. Obercons. weg. des Trauens, Taufens u. s. w. bei den deutsch-luth. und franz. Gemeinen. (NCC. X. Nachtrag v. 1797 n. 1. S. 1493.) s. 17. Juni 1790.
10. Juli. (Potsdam.) Cab.-O. wegen der Collecten. (NCC. V. c. n. 33. S. 193. Bor. S. 22 23.)
17. Aug. Cab.-O. wegen der Parochialabgaben der Mennonisten. (v. Rabe. XIII. 140.) S. 24. Decbr. 1777.
23. Octbr. Die Vocationen der Patrone sind von Consist. zu confirmiren. (Borowski S. 70. 106. 166.) Publ. Kön. 31. October, ern. 30. October 1778, 15. Novbr. 1779, 3. Febr. 1780.
28. Dec. Patent für die allg. Wittwenanstalt. (NCC. V. c. n. 63. S. 381.)

1776.

18. Jan. Circ. wegen der von d. Landgeistlichen zu machenden Anzeigen im Fall epidem. Krankheiten. (NCC. VI. n. 4. S. 19. Bor. S. 87.)
11. März. Einrichtung der Conduitenlisten. (Bor. S. 23.)

Digitized by Google

16. Mai. Weg. Anbau wüster Stellen auf Kirchengründen. (Bor. S. 18.)
26. Nov. Circ. wegen Annotationen der Nummern und Summen der ausgegebenen Banknoten. (NCC. VI. n. 64. S. 377.) publ. Kön. 6. Jan. 1777. (Bor. S. 16. 17.)
12. Dec. Wegen Eintragung der Todtgebornen in die Listen der Geistl. (Bor. S. 90. 91.)

1777.

29. Jan. Circ. weg. der Anzeige ans Obercons., wenn alte Münzen und Alterthümer gefunden werden. (NCC. VI. n. 2. S. 401.)
13. Febr. Circ. weg. der Anz. ans Obercons. von Vermächtnissen für Kirchen u. s. w. (NCC. VI. n. 6. S. 405.)
13. März. Circ., dass für die Atteste zur Wittwenanstalt nur 6 Gr. zu zahlen sind. (NCC. VI. n. 7. S. 405. Bor. S. 5. 12. 13.)
24. April. Circ weg. Stolgebühren bei gemischten Ehen. (NCC. VI. n. 15. S. 461. Bor. S. 128.)
24. Dec. Cab.-O. (Rabe XIII., 145.) s. 17. Aug. 1775.

1778

7. Jan. Circ. weg. Verzinsung der Capitalien bei der Bank. (NCC. VI. n. 3. S. 1191. Bor. S. 17.)
27. Aug. Gener. V.-O. dass kein Jude ohne Atteste der Ortsältesten zum Christenth. anzunehmen.

1779.

15. April. Circ. weg. gleichförmiger Populationslisten. (NCC. VI. n. 7. S. 1525. Bor. S. 91.)

1780.

4. März. Circ. weg. Quittungen über Bancozinsen. (NCC. VI. n. 9. S. 1915. Bor. S. 17.)
29. März. (Potsd.) Gnaden-Privilegium für die Mennoniten. (v. Rabe XIII. 145. Leman. Prov.-R. II, S. 184. Bor. S. 100. 101.)
7. Dec. Circ. wegen Anstellung der Invaliden als Küster u. s. w. (Bor. S. 72.)

1781.

13. März. Verbot der Collecten ohne königl. Consens. (NCC. VII. n. 13. S. 181.)
29. Juli. Wegen der den Feldpredigern von Civilgeistl. zu machenden Anzeige über actus ministeriales bei Militärs. (Bor. S. 91.)
11. Dec. Entsch. der Gesetzcomm. über Erziehung unehel. Kinder. (Samml. der Entsch. I. n. 7.)

Digitized by Google

1782.

3. Jan. s. 18. Mai 1735. (NCC. VII. n. 1. S. 670. Bor. S. 10. 42. 110. 126.) publ. Kön. 11. Febr. vergl. 13 Juni. 15. Juli.

13. Juni. Rescr. über das Erbrecht der Armenanstalten. (Leman. II., 230.).

15. Juli. Anwend. der V. O. v. 3. Jan. auf Kirchen-Armencassen. (Bor. S. 10.)

13. Septbr. Entsch. der Ges.-Com. über die ohne höhere Bestimmung erhobenen frommen Vermächtnisse. (Samml. der Entsch. I. n. 28.)

17. Nov. Edict gegen die Missbräuche der Ehescheidungen. (NCC. VII. n. 50. S. 1613. Bor. S. 46. 47.)

1783.

11. Septbr. Abschaffung des Gewitterläutens. (NCC. VII. n. 41. S. 2165. Bor. S. 65.)

25. Octbr. Circ., dass bei Introductionen die Inspectoren den Vorrang vor den Beamten haben. (NCC. VII. n. 51. S. 2509. Bor. S. 53.)

19. Nov. Circ. weg. Trauungen zw. deut. und franz. Reformirten. (NCC. VII. n. 54. S. 2515. Bor. S. 34. 35.)

1784.

2. Septbr. Dass die Prediger im Nothfalle den Unterthanen den Empfang von Vergütungen aus der Kreiskasse attestiren sollen. (NCC. VII. n. 52. S. 2953. Bor. S. 118.)

8. Octbr. } (Potsd.) Cab. O., dass im Lesen Unwissende
26. — } bestraft und nicht confirmirt werden sollen, publ. Kön. 15. Nov. (Bor. S. 24. 138.) s. 18. Dec.

24. Nov. (Potsd.) Wegen der Sorge für den Unterricht der Kinder. (Bor. S. 138. 139.)

18. Dec. (Potsd.) Cab. O., publ. Kön. 27. Jan. 1785. (Bor. S. 24. 25.) s. 8. Octbr. d. J.

1785.

10. Febr. Wegen unentgeldl. Grabstellen auf königl. Kirchhöfen. (NCC. VII. n. 12. S. 3029.)

23. Aug. Rescr. über den Warschauer Vertrag. (Leman. II., 236.)

8. Dec. Wegen der Conduitenlisten. (NCC. VII. n. 58. S. 3237.)

1786.

6. Juni. Entsch. der Ges.-Comm. über Vermächtnisse zum Besten der Predigerwittwen. (Samml. der Entsch. I. n. 87.)

Digitized by Google

21. Septbr. Belehrung des Volks durch die Geistl. über grobe Verbrechen (Bor. S. 77. 158.) publ. Kön. 5. Octbr., ern. 21. März. 1787.
30 Nov. Wegen Besetzung luth. Patronatstellen durch das geistl. Departem. (Bor. S. 31.)
28. Dec. Verhältniss der Garnison und Civilprediger. (NCC. VIII. n. 72. S. 219. Bor. S. 57. 58.) s. 8. Febr. 1787.

1787.

8. Febr. s. 28. Decbr. 1786. (NCC. VIII. n. 18. S. 297.)
22. Febr. Instr. für das Ober-Schulcollegium. (NCC. VIII. n. 25. S. 617. Bor. S. 133. 134.)
19. März. Wegen frommer Vermächtnisse. (NCC. VIII. n. 32. S. 807. Bor. S. 110. 111. 164.)
3. Mai. Accisefreiheit der Geistlichen. (NCC. VIII. n. 51. S. 1207. Bor. S. 7.)
11. Aug. Sportelordnung. (NCC. VIII. n. 84. S. 1533. f. Bor. S. 151.)
18. Sptbr. Beerdigung contagiöser Leichen. (NCC. VIII. n. 91. S. 1597. Bor. S. 20.)
26. Sptbr. Wegen der tabellar. Berichte ans Ober-Schulcollegium. (Bor. S. 134. 135.)

1788.

12. Jan. Portofreiheit der Hallischen Collectengelder. (NCC. VIII. n. 6. S. 1745. Bor. S. 65.)
15. Jan. Religionsunterricht armer Kinder. (Bor. S. 139.)
22. Jan. Insertion der Proclamation Unmündiger in die Intelligenzblätter. (Bor. S. 36.)
5. April. Revision wichtiger Bauten. (NCC. VIII. n. 22. S. 2035.) s. 3. Juni.
12. Mai. Verbindlichkeit der Parochianen zur Abholung des Pfarrers und Küsters. (NCC. VIII. n. 29. S. 2067. Samml. der Entsch. der Ges. Com. I. n. 122.)
3. Juni. Declar. des Rescr. v. 5. April. (NCC. VIII. n. 34. S. 2123.)
8. Juli. Entsch. der Ges.-Com. über die Folge einer Ehe zwischen dem Stiefvater und der unehel. Stieftochter. (Entsch. I. n. 126.)
9. Juli. Religionsedict. (NCC. VIII. n. 49. S. 2175. f. Bor. S. 92. 105. 114. 117. 120. 121. 125. 131. 159 — 161.)
25. Juli. Einsendung der Rechnungssachen. (NCC. VIII. n. 50. S. 2185.)
4. Septbr. Dass Prediger verbotene Ehen ohne Consens

Digitized by Google

des vorgesetzten Collegii nicht aufbieten oder trauen sollen. (NCC. VIII. n. 60. S. 2211.)

24. Septbr. Wegen der Parochialpflichtigkeit der Reformirten. (Stengel Beiträge I., 86.)

30. Septbr. Circ. weg. Besetzung der Küster- und Schulmeisterstellen königl. Patronats. (NCC. VIII. n. 65. S. 2227.)

16. Octbr. Portofreiheit der Kirchenrechnungen. (NCC. VIII. n. 69. S. 2233.)

30. Octbr. Einsendung der Rechnungen der pia corpora. (NCC. VIII. n. 76. S. 2273.)

4. Nov. Besetzung der Küster- und Schulmeisterstellen auf dem platten Lande. (NCC. VIII. n. 80. S. 2277.)

27. Novbr. Circ. über die Strafe des Contrebandirens der Küster und Schulmeister auf dem Lande. (NCC. VIII. n. 91. S. 2331.)

19. Dec. Censur-Edict. (NCC. VIII. n. 95. S. 2339.) s. 5. März. 1792.

1789.

6. März. Wiedereinsetzung des Himmelfahrtsfestes (Gedicke Annalen I., 3. S. 54. 55.) s. 12. Mai 1793.

25. Juni. Wegen der Seidenprämien. (NCC. VIII. n. 41. S. 2535.)

30. Juli. Edict über das Mennonitenwesen. (NCC. VIII. n. 46. S. 2541. f. Leman. II., 270. f.)

10. Septbr. Nur die Prediger u. a., die auf den Kirchhöfen auf eigne Kosten Maulbeerbäume pflanzen, haben die Grasnutzung. (NCC. VIII. n. 3. S. 2587.)

15. Dec. Portofreiheit in herschaftl. Sachen. (NCC. VIII. n. 94. S. 2789.)

1790.

5. Febr. Die reform. Pred. sollen den heidelb. Katech. u. Herings's kurzen Unterricht brauchen. (NCC. VIII. n. 9. S. 2883.)

18. Febr. Wo kein Garnisonpred. vorhanden, soll d. Civilpred. die Listen der im Militär Gebornen einsenden. (NCC. VIII. n. 13. S. 2889.)

1. März. Reglem. wegen der Trauungen u. s. w. zw. den deutsch und franz. Reformirten. (NCC. VIII. n. 15. S. 2893. f.) s. 5. Febr. 1798.

31. März. Wegen Prüfung der reform. Candidaten. (NCC. VIII. n. 21. S. 2917. f.)

15. Mai. Wegen Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen. (NCC. VIII. n. 29. S. 2933.) s. 2. Decbr.

Digitized by Google

16. Mai. Edict weg. Verpflichtung der Pred. (Rabe II. 42.)
17. Juni. Erläut. des Reglem. v. 8. Juni 1775. (NCC. VIII. n. 38. S. 2943. f.)
21. Juni. Verbindlichk. der Gemeinen u. Schulsocietäten, die Schullehrer unentgeldlich herbeizuholen. (NCC. VIII. n. 39. S. 2947. f.)
2. Dec. s. 15. Mai. (NCC. VIII. n. 73. S. 2991.) s. 10. Nov. 1791.
9. Dec. Weg. Betreibung des Seidenbaus bei Vacanzen der Küster- und Schullehrer-Stellen. (NCC. VIII. n. 76. S. 2995.)

1791.

14. Juni. Publ. wegen der Chargen und Stempelgebühren. (NCC. IX. n. 42. S. 123.)
10. Nov. s. 2. Dec. 1790. (NCC. IX. n. 68. S. 239.)
15. Nov. (Potsdam.) Circ. weg. Besetzung d. Predigerstellen.
15. Dec. Circ. wegen Aufsicht der Inspectoren auf die Geistlichen. (NCC. IX. n. 74. S. 247.)
15. Dec. Wegen der Eintragung der Erbzins- und Erbpachtsgelder . . der Kirchen. (NCC. IX. n. 75. S. 251.) s. 3. Mai. 1792.

1792.

12. Febr. Canton-Reglem. (NCC. IX. n. 10. S. 777. f.) s. 29. März d. J. 8. Jan. 1801.
5. März. Entsch. der Gesetzcomm. weg. Berechnung der falcid. Quart bei frommen Vermächtnissen. (Samml. der Entsch. I. n. 175.)
5. März. Rescr. weg. des Censuredicts v. 1788. (NCC. IX. n. 18. S. 871.)
13. März. R. des geistl. Dep. weg. der Prüfung der Candidaten pro licentia concionandi. (NCC. IX, n. 23. Beilage S. 879.)
15. März. R. des geistl. Dep. weg. d. Pfarradjunctionen auf kgl. Pfarrstellen. (NCC. IX. n. 31. Beil. S. 971.)
29. März. Circ. weg. eines Extracts aus dem Canton-Reglement für d. Geistl. (NCC. IX. n. 31. S. 907.) s. 7. Juni.
3. Mai. Circ. wegen Eintragung der Hypotheken. (NCC. IX. n. 43. S. 975.) s. 28. Febr. 1793.
7. Juni. Circ. weg. jährl. Vorlesung des Extracts aus d. Canton-Regl. (NCC. IX. n. 51. S. 995.)
12. Juli. Circ. weg. Einführung des neuen Katechismus: Die christl. Lehre im Zusammenhange. (NCC. IX. n. 61. S. 1061.) s. 21. März 1793.

Digitized by Google

12. Juli. Circ. weg. Enrollirungsfreiheit der Schulrectoren-Söhne. (NCC. IX. n. 62. S. 1061.)
6. Aug. R. üb. d. Verfahren in Anseh. der Baucreditoren bei königl. Bauten. (NCC. IX. n. 63. S. 1063.)
3. Septbr. Entsch. d. Ges. comm. wegen Nichtigkeit einer Officier-Ehe ohne königl. Consens. (Samml. der Entsch. I. n. 179.)
30. Octbr. s. 12. Juli. (NCC. IX. n 77. S. 1091.)
11. Dec. Circ. weg. des den dogmat. Vorles. zu Grunde zu legenden: Morus epitome theol. christ. (Gedicke Ann. I., 3. S. 94.) s. 6. Nov. 1794.
27. Dec. Circ. über Collectenwesen. (Rabe II., 380.)

1793.

2. Jan. Entsch. d. Ges. comm. über die Folgen des unter dem Versprr. der Ehe geleisteten Beischlafs. (Entsch. d. Ges. comm. II. n. 181. Klein Ann. XII., 16.) s. 20. Aug.
28. Febr. Circ. weg. Eintragung gew. Hebungen der Kirchen in d. Hypoth. Bücher. (NCC. IX. n. 16. S. 1463.)
21. März. s. 12. Juli 1792. (NCC. IX. n. 20. S. 1469.)
12. Mai. R. weg. der Visitationspredigten. (vergl. NCC. IX. n. 48. S. 1621.)
13. Mai. Wegen der Predigt am Himmelfahrtstage. (NCC. IX. n. 37. S. 1577.)
20. Juni. Wegen Einsend. der Todtenscheine der Invaliden, die den Gnadenthaler gehabt. (NCC. IX. n. 50. S. 1625.) ern. 5. Decbr.
20. Juni. Weg. Vorlegung der Kirchenrechnungen bei Visitationen. (NCC. IX. n. 51. S. 1627.)
20. Aug. Weg. unentgeldl. Lebensatteste pensionirter Officiers. (NCC. IX n. 64. S. 1645.)
20. Aug. s. 2. Jan. (Entsch d. Ges. comm. II. n. 189.)
21. Nov. Dass die Prediger die Gemeine von d. sichern Kennzeichen des Todes unterrichten sollen. (vergl. NCC. IX. n. 92. S. 1841.) ern. 10. Jan. 1795.

1794.

8. April. Das Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge soll nur mit Wolle und Linnen geschehen. (NCC. IX. n. 36. S. 2117.)
9. April. Anweis. für die luth. Prediger z. gewissenhaften Amtsführung. (NCC. IX. n. 37. S. 2119. f.)
11. April. Circ. weg. der ascendirenden Prediger. (Gedicke Ann. I., 3. S. 65.) ern. 1. Octbr.
12. April. Cab. O. weg. d. Untersuchung u. Cassation

Digitized by Google

geg. neologe Prediger und Uebertreter des Relig. Edicts. (NCC. IX. n. 40. Beil. S. 2143. f.)

1. Mai. Einführung des allg. Landescatechismus in den Schulen. (NCC. IX. n. 45. S. 2169.)

2. Mai. Revers der Prediger. (Gedicke I., 4. S. 99 — 103.)

22. Mai. Wegen bessrer Beobachtung der Sonn- u. Festtagsfeier. (NCC. IX. n. 53. S. 2197.)

19. Aug. Wegen vierteljähr. Ablesung des Publ. über den Kindermord. (NCC. IX. n. 72. S. 2391.)

4. Septbr. Revers der Lehrer zur Steuerung der Neologie. (NCC. IX. n. 75. S. 2395.)

31. Octbr. Instr. üb. die Kennzeichen des Todes u. s. w. (Hofmann Repertor. Th. I Forts. 1. S. 186.)

5. Nov. Circ. weg. Prüfung der Inspectoren. (Gedicke I., 4. S. 67.)

6. Nov. Einführung d. lat. Compend. d. Morus u. d. christl. Lehre in allen luth. Schulen. (NCC. IX. n. 94. S. 2439.)

1795.

8. Jan. Küster sollen ein Duplicat des Kirchenbuchs halten. (NCC. IX. n. 2. S. 2465.)

29. Jan. Weg. Vertheilung der Schrift: Anweisung für die Schullehrer. (NCC. IX. n. 5. S. 2480.)

4. Juni. Weg. Einführung des allg. Landeskatechismus. (NCC. IX. n. 25. S. 2519.)

8. Juli. Die, welche sich der Theol. widmen, sollen zu gründl. Erlernung der griech. u. hebr. Sprache angehalten werden. (NCC. IX. n. 49. Beil. S. 2611.)

28. Juli. Circ. weg. der Form der Quittungen über die bei der Bank belegten Kirchen- und milden Stiftungsgelder. (NCC. IX. n. 42. S. 2601.)

11. Aug. Das Buch: Schrift und Vernunft für denkende Christen: sollen alle königl. Pfarren anschaffen. (NCC. IX. n. 47. S. 2609.)

3. Septbr. Weg. der Publ. der V. geg. den Kindermord u. s. w. durch die Prediger. (NCC. IX. n. 50. S. 2613.)

9. Nov. R. des Justizm. über die Verheirath. des Ehebrechers u. der Ehebrecherin, wenn der Ehebruch bei der Scheidung nicht gerügt worden. (Stengel II., 244.)

1796.

7. März. R. des Justizm. über das Verfahren b. Eidesabnahmen. (NCC. X. n. 15. S. 91. Stengel II., 142.)

7. April. Circ. weg. Unterrichtung der Jugend von der Wichtigkeit des Eidschwurs. (NCC. X. n. 29. S. 161.)

Digitized by Google

30. Mai. R. des Justizm. weg. der von Predigern an die allg. Wittwenanstalt auszustellenden Wechsel. (NCC. X. n. 62. S. 417. Stengel II., 252.)
24. Septbr. Weg. der Prüfung der Geistlichen. (Gedicke I., 4. S. 70.)
28. Nov. / 18. Dec. Declar. wegen der aus den Kirchenkassen zu Pfarr- und Küsterbauten verwendeten Gelder. (NCC. X. n. 120. S. 763. Stengel III., 244. — NCC. X. n. 126. S. 775.)

1797.

30. Juli. Circ., dass kein Stud. Theol. ohne Licenz predigen soll.
7. Octbr. Trauerreglement. (NCC. X. n. 78. S. 1431.)

1798.

22. Jan. Circ. weg. genauer Aufsicht über die Urlsperg'sche Secte.
5. Febr. R. an das ref. Kirchendir., dass weg. einer Ministerialhandl. ausserhalb der Parochie der Eingepfarrte die Entschädigung zu leisten hat. (NCC. X. n. 6. S. 1537.)
21. Febr. Circ. weg. des Schema zur Einsendung der Hebammeninstitutgelder.
11. März. R. weg. Untersuchung über Amtsführung und Vergehen der Schullehrer. (Stengel VI., 153.)
24. März. Circ., dass geschiedene Eheleute nicht proclam. u. copulirt werden, bis die Ehescheidungs-Sentenz rechtskräftig geworden.
27. Juli. Instr. weg. der Revision der luther. Kirchenrechnungen und der Etats. (NCC. X. n. 47. S. 1669. f.) s. 3. Juli 1800.
27. Juli. Cab. O. weg. Besetzung der Pfarren. (Rabe V., 163.)
17. Aug. Instr. weg. der Rechnungen u. Etats der reform. Kirchen. (Rabe XIII., 354.)
22. Aug. Cab. O. weg. des Gebrauchs des Katechismus: die christl. Lehre im Zusammenhange. (Rabe V., 187.)
22. Aug. V. weg. der auszuarb. Provinzialrechte. (NCC. X. n. 56. S. 1689. Amelang Archiv. I., 89.)
1. Septbr. Circ. / 4. Septbr. Cab.-O. Ueber das Heirathen der Officiere u. die Legitimation unehel. Kinder. (NCC. X. n. 61. 66. S. 1701. 1715.)
23. Octbr. Patent weg. des Militär-Justiz-Departements. (Stengel VI., 382. Klein Ann. XVIII., 330.)
30. Decbr. s. 21. Aug. 1799. (NCC. X. n. 95. S. 1851. Amelang I., 91.)

Digitized by Google

1799.

25. Jan. R. des Oberkriegscoll. über Ertheilung der Trauscheine an Cantonisten. (Stengel XI., 270.)
12. Febr. Instr. über die theol. Prüfungen. (NCC. X. n. 3. S. 2204. v. Kamptz. Ann. 1827. IV. S. 933 — 959.)
26. Febr. Entsch. der Ges. comm. weg. Anwendung des Edicts für die Mennonisten. (Rabe V., 348.)
11. März. R. über das Verfahren bei Ehen zw. Ehebrechern u. deren Giltigkeit. (Amelang III., 234.)
7. April. Cab. O. } Wegen Ausstellung der Taufscheine
25. — Circ. } für junge Edelleute. (NCC. X. n. 18. S. 2297.)
4. Juli. R., dass auch von beurlaubten Soldaten die Hebammensteuer einzuziehen.
18. Juli. Cab. O. über die Versorgung der Freiholzdeputanten, Prediger und Schullehrer, zur Hälfte an Torf und Gelde. (NCC. X. n. 42. S. 2591.)
29. Juli. Cab. O. } Weg. der den Officianten bei ihrer
5. Aug. Rescr. } Verheirathung zu machenden Eröffnungen. (NCC. X. n. 45. S. 2597. Amelang II., 376.)
21. Aug. R. weg. Anwendung des Circ. v. 30. Decbr. 1798 auf Kirchen- u. Schulbediente in deren Schuldsachen. (NCC. X. n. 48. S. 2602. Amelang II., 292. Stengel IX., 110.)
22. Aug. Circ. üb. die Publ. der Edicte weg. der Deserteure. (Amelang II., 334.)
18. Septbr. Weg. Anfertigung u. Einsend. der jährl. Populationslisten. (NCC. X. n. 55. S. 2619.) s. 29. Septbr. 1801.
30. Septbr. Weg. der Beiträge zur allg. Wittwenkasse und des bei Ehescheidungen zu beobachtenden Verfahrens. (NCC. X. n. 56. S. 2655. Amelang III., 326.)
26. Octbr. Wegen zweckmässigerer Einrichtungen bei Eidesleistungen. (NCC. X. n. 60. S. 2663.)
25. Nov. Weg. Verlegung der Kirchhöfe ausserhalb der Städte u. Dörfer.
26. Nov. R. an d. ref. Kirchendir. üb. die ausgeliehenen Capitalien der pia corpora. (NCC. X. n. 68. S. 2689. Stengel X., 211.)

1800.

6. Mai. Weg. Aufbringung der zu königl. Bauten der Kirchen erforderl. Kosten.
16. Juni. Declar. der V. O. v. 27. Juli 1798. (NCC. X. n. 39. Beil. S. 2979.)

Digitized by Google

15. Septbr. Weg. des Ausstellens kontagiöser Leichen u. des Singens bei offnen Särgen. (Rabe XIII., 429)
18. Octbr. Cab. O. weg des Heirathsconsenses für Civil-officianten und der Versicherung der Frauen bei der Wittwenkasse. (Ges. S. 1816. S. 214.)
20. Octbr. Dienstinstr. für d. Kriegsconsistorium. (Rabe VI., 286.)
17. Nov. R. an das Oberconsist., betr. Aufgebot und Trauung der Ausländer. (Stengel. XII., 199.)
6. Dec. Cab. O. (NCC. X. n. 77. S. 3241. XI. (v. 1801.) n. 10. S. 110.) s. 8. Jan. 1801.

1801.

8. Jan. Dass die Kirchen- und Schulbedienten auf ihren Dienstländereien weiche Holzarten anziehen sollen. (NCC. XI. n. 3. S. 17.)
8. Jan. Circ. weg. des Cantonreglem. v. 12. Febr. 1792. (NCC. XI. n. 4. S. 19.) s. 6. Dec. 1800.
19. März. Dass Prediger u. Schulbed. nicht ohne Consens getraut werden sollen. (s. NCC. XI. n. 22. S. 145.)
30. April. Cab. O. weg. des jährl. Nachweises aller vacant gewordenen u. wieder besetzten subalternen geistl. u. Schulstellen. (s. NCC. XI. n. 34. S. 311.)
4. Juni. Taxe f. die geh. Staatskanzlei, nebst Chargen u. Stempelgebühren. (NCC. XI. n. 31. S. 257. f.)
19. Septbr. Circ. weg. des Etats u. Rechnungswesens in Kirchen- und milden Stiftungs-Sachen. (NCC. XI. n. 49. S. 513.)
29. Septbr. Decl. d. V. v. 18. Septbr. 1799. (NCC. XI. n. 52. S. 521.)
24. Nov. Verbot des öffentl. Ausstellens kontagiöser Leichen. (NCC. XI. n. 61. S. 613.)
17. Dec. Decl. des Ed. v. 30. Juli 1789 u. des Reglem. v. 12. Febr. 1792 weg. der Mennonisten. (NCC. XI. n. 2. Nachtrag v. 1802. S. 1277. Amelang II., 377. Leman. Westpr. Prov.-R. II, 476.)

1802.

23. Febr. Kinder christl. Eltern sind längstens 6 Wochen nach der Geburt zu taufen. (NCC. XI. n. 15. S. 769. Stengel XV., 272.)
16. März. Circ. des Justizdep., betr. d. Ausstellen der Leichen. (Rabe VII., 80.)
26. April. R. weg. Bestrafung der Geistl. u. Schullehrer. (NCC. XI. n. 26. S. 873.)

Digitized by Google

17. Septbr. Anweis. über d. Gebrauch des Stempelpapiers. (NCC. XI. n. 45. S. 1007.)
29. Nov. Cab. O. wegen des Consenses zu Officier-Ehen. (Stengel XVII., 174.)
30. Nov. Circ. weg. des Heirathscons. für Unterthanen. (NCC. XI. n. 55. S. 1229.)

1803.

1. Jan. Inform. für die, welche sich der allg. Wittwenanstalt associiren wollen. (Hoffmann Repertor. II., 281.)
10. Jan. R. an d. franz. Obercons. über die rechtl. Verhältn. adoptirter Kinder u. die Competenz der Parochie b. Aufgebot des Gesindes. (Amelang III. 190.)
15. März. Cab. O. } Weg. der Ehen der Personen, die
16. — Rescr. } Ehebruch getrieben. (NCC. XI. n. 10. S. 1439.)
21. März C.-O. Verb. des Gebrauchs der Kirchen zu musikal. Aufführungen für Geld. (s. NCC. XI. n. 29. S. 1821.)
4. April. Cab. O., dass Prediger u. Schullehrer die Jugend v. Tabakrauchen abhalten sollen.
25. April. Circ. weg. Abschaffung der Stolgebühren prot. Einsassen an die kath. Geistlichkeit.
30. Mai. Circ., dass d. Prediger den gemeinen Mann v. der Schädlichkeit der Branntweinsvöllerei überzeugen sollen. (NCC. XI. n. 37. S. 1847.)
11. Juli. R. weg. Aufhebung der in Süd-, West-, Neuostpr. bestehenden Parochialabgaben der Pfarrkinder versch. Confession.
21. Nov. Decl. weg. des Religionsunterr. der Kinder aus gemischten Ehen. (NCC. XI. n. 62. S. 1931. Amelang III., 35.)
24. Nov. Cab. O. weg. der Mennoniten. (Amelang IV., 414. Leman. II., 509.)
5. Dec. Circ. weg. der Mennoniten. (Amelang IV., 181.)

1804.

22. Febr. Die Trauung soll 6 Wochen nach dem letzten Aufgebote geschehen. (NCC. XI. n. 3. S. 2127. Amelang III., 292.)
3. Mai. Cab. O. weg. Eintragung unehel. Geburten in die Kirchenbücher. (NCC. XI. v. 1805. n. 65. Beil. S. 3067.)
12. Mai. Cab. O. weg. Portofreiheit der Kirchenrechnungen. (s. NCC. XI. n. 29. S. 2599.)
22. Septbr. R. weg. der Gerichtsbark. über Prediger und Schullehrer. (Mathis I., 469.)

Digitized by Google

18. Octbr. Circ. weg. der Erbschaftsstempel. (NCC. XI. n. 49. S. 2735. Mathis I., 81.)
30. Octbr. Weg. der Abgaben an die Kirchschullehrer.
27. Novbr. Wegen der Studienzeit der Stud. der Theol. (NCC. XI. n. 64. S. 2791.)

1805.

5. März. Kinder, deren Vater luther., die Mutter reform., sind nach der Wahl der Eltern zu unterrichten.
28. März. Circ. an die Inspectoren weg. der Todtenlisten. (NCC. XI. n. 24. S. 2929.)
16. April. Circ. weg. des Einziehens der Beiträge zu Kirchen- u. Schulbauten. (NCC. XI. n. 26. S. 2935.)
26. April. Pers. v. Adel sind nicht ohne Concession zu trauen.
8. Juli. Weg. Aufhebung d. Getränkezwangs in. d. Domänen.
10. Septbr. Weg. Verlegung d. jährl. Busstags. (NCC. XI. n. 50. S. 3047.)
10. Nov. Circ. weg. des Ressorts in Kirchenarmen-Sachen.
11. Nov. Publ. Pat. der Crim. Ordnung.
26. Nov. Circ. weg. der Gebühren der Baubedienten. (NCC. XI. n. 61. S. 3059.)
17. Dec. Cab. O. über d. Dienstentlassung der unfähigen Geistl. (NCC. XII. Nachtrag v. 1806. n. 9. S. 859.)

1806.

18. Febr. Circ. weg. Entlassung der Geistl. u. Schullehrer, die in Untersuchung gerathen, auch bei freisprechendem Urtheil. (NCC. XII. n. 14. S. 53.)
11. März. Geistl. sollen b. Gelegenheit v. d. Strafbarkeit der Beschädigung öffentl. Denkmäler reden.
18. März. Cab. O. weg. musikal. Concerte in d. Kirchen. (Rabe VIII., 496. vergl. NCC. XII. n. 45. S. 131.)
27. Mai. Decl. üb. den Gebrauch des Stempelpapiers in Kirchen S. (Mathis III., 465.)
22. Juni. Kirchenbauten sollen nicht ohne Mitwissen der Baubeamten unternommen werden.
31. Juli. Reparaturen bei Kirchengeb. bis zu 2 Thlr. können ohne Anfrage erfolgen.

1807.

9. Juli. Tilsiter Friede. (NCC. XII. n. 10. S. 225.)
24. Juli. Proclam. in Folge des Tils. Fr. (NCC. XII. n. 12. S. 247.)

1808.

31. Aug. Cab.-O., betr. die Erlaubniss zur Trauung der Soldaten. (NCC. XII., 421. Mathis X. 289.)

Digitized by Google

23. Septbr. } V. O. weg. der öffentlichen Belustigungen wäh-
11. Octbr. } rend der Advents- und Fastenzeit.
19. Nov. Städteordnung. (NCC. XII. 471. folg. Mathis VII. 96. f.)
16. Dec. Publ. über die veränderte Verfass. der obersten Staatsbehörden. (NCC. XII., 527. Mathis VII., 252.)
23. Dec. Instr. für die Oberpräsidenten. (NCC. XII. 545. f. Mathis VII., 446. f.)
26. Dec. Geschäftsinstr. für die Regierungen. (NCC. XII. 703. f. Mathis VII. 378. f.)
26. Dec. V. O. weg. verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden. (NCC. XII. 679. f. Mathis VII. 339. f.)
26. Dec. Cab.-O. wegen Aufhebung des Confessionsunterschieds im bürgerl. Leben. (Band I. Anh. nro. XCV.)

1809.

24. Mai. Cab.-O. wegen Entrichtung der Stolgebühren in gemischten Gemeinen. (s. Band I. Anhang nro. XCVI.)
10. Juni. Cab.-O. } Wegen Eintragung eines Darlehns
7. Juli. Min.-Rescr. } auf die Grundstücke der Kirchen- und Schulbedienten zu den Kriegsbedürfnissen. (Mathis VIII. 307.)
19. Aug. Rescr. des Justizm. wegen Ertheilung des Heirathsconsenses an Officianten, die nicht Mitglieder eines Landescollegii sind. (Mathis VIII. 547.)
26. Aug. Circ. des Justizm. wegen der Oberaufsicht über Familien- u. andere milde Stiftungen. (Mathis VIII. 321.)
10. Octbr. Cab.-O. s. Circ. v. 24. Nov.
10. Nov. Rescr. des Justizm., betr. die Translocation der Geistlichen und Schulbedienten. (Mathis VIII. 497. Samml. der V. O. zum A. L.-R Thl. II. Tit. 20. S. 63.)
24. Nov. Circ., betr. die Befugniss des Min. des Inn., Geistliche und öffentl. Lehrer des Amts zu entsetzen. (Mathis X. 290.)
27. Nov. Cab.-O. über Ertheilung der Trauscheine an Soldaten. (NCC. XII. 899.)

1810.

14. Febr. Publ. wegen der beim Könige oder den Minist. anzubringenden Gesuche. (NCC. XII. 937. Mathis IX. 19. u. ö.)
28. Febr. Rescr., betr. das Possess. summarium bei Abgaben an die Geistlichkeit. (Leman II. 646.)
5. März. Rescr. des Justizm. wegen der an Sonn-, Buss-

Digitized by Google

und Festtagen nicht vorzunehmenden gerichtl. Handlungen. (Mathis IX. 30.)
13. Juni. Circ. über die Dispensation bei unstandesmässigen Ehen Adliger. (Mathis IX. 413.)
19. Juli. Cab.-O., betr. den Eintritt der Officiere zur Wittwencasse. (NCC. XII. 1055.)
30. Aug. Cab.-O. } über die Frist der öffentl. Citation ei-
15. Septbr. Circ. } nes wegen Verbr. entwichnen Ehegatten. (Mathis IX. 337.)
25. Septbr. Rescr., dass Juden nicht ohne Erlaubniss der geistl. Deputation der Reg. getauft werden dürfen.
28. Septbr. Cab.-O. s. 18. Octbr.
2. Octbr. Circ. R. weg. d. Eidesabnahmen. (Mathis IX. 308.)
4. Octbr. Cab.-O. s. 27. Octbr.
18. Octbr. Circ. R. wegen Bekleidung der Todten und Ausschlagung der Särge. (Mathis IX. 426.)
27. Octbr. Circ. R. über das Zusammenleben von Personen, denen wegen Ehebruchs die Ehe verboten. (Mathis X. 1. v. Kamptz Ann. 1834. IV. 786.)
27. Octbr. V. O. über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden. (Ges.-S. S. 3.)
8. Nov. Gesindeordnung. (Ges.-S. S. 101. f.)
20. Nov. Stempelgesetz. (Ges.-S. S. 132. f.)
18. Dec. Circ. über die Abnahme des Huldigungseides. (Mathis X. 10.)
28. Dec. Reglem. wegen der academ. Gerichtsbarkeit (Ges.-S. S. 142. f.)

1811.

9. Febr. Publ. wegen künftiger Publ. der Gesetze. (Mathis X. 193.)
20. März. Cab.-O. wegen der Amtskleidung der evang. Geistlichen. (A.-Bl. v. Kbg. S. 85. v. Mrwdr. S. 93.)
28. März. V. O. über die Einrichtung der Amtsblätter. (Ges.-S. S. 165.)
28. März. Militär-Kirchen-Reglement. (Ges.-S. S. 170. f)
2. Mai. V. O. wegen Separation der Küstereien an Filialen von denen an der Mutterkirche. (Ges.-S. S. 193.)
26. Juni. Circ. wegen der Schuldeputationen. (v. Kamptz Annalen 1833. III. 661 — 667.)
27. Juni. Edict wegen Veräusserung der geistl. . . Güter. (Ges.-S. S. 208.)
27. Juni. Declar. des Stempelgesetzes v. 20. Nov. 1810. (Ges.-S. S. 313.)

Digitized by Google

20. Juli. Cab. O. wegen der executiven Beitreibung einjähriger kirchl. Rückstände. s. 30. Dec. 1812.
14. Septbr. Edict wegen Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältn. (Ges.-S. S. 281. f.) *).
7. Nov. Decl. des §. 179 lit. a. der Städte-O. wegen der Kirchenvorsteher. (Ges.-S. S. 349. A.-B. v. K. 200.)

1812.

9. Jan. Cab. O. betr. die nicht gestattete Veräusserung der Patronatsrechte b. Verkaufe der Domänen. (Ges. S. S. 3.)
3. Febr. R. weg. der beim exam. pro ministerio erforderl. Kenntnisse der Verfassung der Kirche u. der Gesetze.
16. Febr. R. weg. des Verbots der biblischen Gesch. v. Adler u. der Bibelauszüge, ern. 18. Nov. 1814.
20. Febr. Cab. O. weg. der nicht mehr stattfind. Mitveräusserung d. Jurisdiction b. d. geistl. Gütern. (Ges. S. 23.)
4. März. R. üb. die Calendefreiheit vererbpachteter königl. Vorwerke.
6. Jun. Decl. u. V. O. über die Veräusserung und Verpfändung eingezog. geistl. Güter. (Ges. S. 108.)
31. Aug. G. M. R., dass auswärt. Geistl. nicht ohne Consens des Min. zu königl. Stellen anzunehmen sind.
30. Dec. Cab. O. Ausdehnung der O. v. 20. Juli 1811 auf 2jähr. Rückstände.

1813.

14. Jan. Decl betr. den Anfang der Wirkung der durch die Ges.-S. u. die Amts-Bl. publ. V. O. (Ges. S. S. 3.)
6 April. Cab. O. dass auch die im Amte stehenden Geistl. u. Schullehrer v. der Verbindl. der Landwehr beizutreten ausgenommen. (Ges. S. S. 63.)

1814.

19. Mai. Cab. O. weg. Vereinigung des Etats-, mit dem Kalender-Jahre. (Ges. S. S. 39.)
15. Aug. Circ. weg. der im Kriege sich ausgezeichneten Militärgeistl. (s. A.-B. v. Marw. S. 483.)
13. Septbr. Cab. O. weg. der Bestätigung der Preuss. Hauptbibelgesellsch. (v. K. Ann. 1823. III., 615. A.-B. v. Kbg. 1823. S. 38. v. Gumb. S. 27. u. a.)

---

*) Vergl. Declar. v. 29. Mai 1816, V. O. v. 20. Juni 1817, 7. Juni 1821 u. a. (Danz die agrar. Gesetze des preuss. Staats. Leipz. 1836. folg.)

Digitized by Google

17. Septbr. *C*irc. weg. d. Reform des Gottesdienstes. (A.-B. v. Kbg. 506. v. G. 699.)
14. Novbr. R. weg der Hauptbibelgesellsch. im Verhältn. zu den Tochtergesellsch. (s. 12. Decbr. 1822.)
18. Novbr. S. 16. Febr. 1812. Ern. 7. April 1825.

1815.

4. Febr. Publ.-Pat. des Anhangs der Allg. Ger. Ordnung. (Ges. S. 29.)
14. März. *C*irc. des Justizm. über die Benachricht. der Pfarrer v. dem erkannten Verluste der Kriegsdenkmünze einer aus ihrem Kirchspiele gebürtigen Militärperson. (v. K. Jahrb. V., 35. Samml. der V. O. zum A. L. R. II., 20. S. 242.)
30. April. V. weg. Einrichtung der Provinzialbehörden. (Ges. S. 85.)
30. Septbr. *C*ab. O. wegen der Restitution der Geistlichkeit in den Zustand vor 1806. ern. 13. Septbr. 1816.
11. Dec. G. M. V. über die Nothwendigkeit des vormundschaftl. *C*onsenses bei Heirathen minderjähr. Militärs.

1816.

28. Febr. Regul. weg. Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissar. Geschäfte in königl. Diensten. (Ges. S. 113.)
14. April. *C*ab. O. über d. Verzeichnung unehelicher Kinder im Kirchenbuche. (v. K. Ann. 1819. I., 95.)
27. April. *C*ab. O. weg. der den Hinterbliebenen königlicher Beamten zu bewilligenden Gnade- und Sterbequartale. (Ges. S. 134.)
15. Mai. *C*ab. O. weg. musikal. Aufführungen in Kirchen.
18. Mai. *C*ab. O. weg. gemeinsam. Gottesdienstes des *C*ivils u. Militärs. (A. B. v. Kbg. S. 255.)
21. Mai. V. über die Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken der geistl. u. milden Stiftungen.
27. Mai. *C*ab. O. wegen des Gnadenmonats für die Hinterbliebenen der Pensionairs. (Ges. S. 201.)
17. Juli. *C*ab. O. weg. des Beitritts der *C*ivilofficianten zur Wittwenkasse.
28. Aug. *C*ab. O. weg. der Gedächtnisstafeln der gefallenen Krieger.
30. Aug. V. wegen Verwaltung des Patronatrechts über christl. Kirchen auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthume jüdischer Glaubensgenossen befinden. (Ges. S. 207.)

Digitized by Google

13. Septbr. s. 30. Septbr. 1815 u. 28. Febr. 1817.
24. Septbr. G. M. R. weg. der Feier d. Tage d. Schlacht bei Leipzig, Einnahme von Paris u. Schlacht b. Belle-Alliance.
25. Nov. G. M. R. weg. des Fests z. Andenken an die Verstorbnen. (A. B. v. Kbg. 1817. S. 129.)
10. Dec. Cab. O. } Ausdehnung der Cab. O. v. 17. Juli
21. — Rescr. } auf die Geistl. (v. K. Ann. 1832. I., 102.) s. 17. April 1820.

1817.

2. Jan. Circ. betr. die Verbesserung des protest. Kirchenwesens. (v. K. Ann. I., 126.)
20. Jan. Circ. weg. d. Anzündens der Altarlichter. (v. K. Ann. I., 118.)
30. Jan. Cab. O. weg. der Immunitäten der Geistl. (A. B. v. Kbg. 134. v. Mrw. 176.)
28. Febr. Circ. weg. Befreiung der Geistl. u. Schullehrer von Communallasten. (v. K. Ann. I., 138.)
4. Mai. Cab. O. weg. Portofreiheit der Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder. (v. K. Ann. III., 122.)
30. Juni. Circ. zur Säcularfeier der Reformation. (v. K. Ann. III., 66.)
22. Aug. Circ. weg. der Aufnahme d. Geistl. in die allg. Wittwenanstalt. (v. K. Ann. III., 78.)
3. Septbr. Cab. O. betr. d. Heirathconsens für die geringeren u. resp. über 60 J. alten Civilbeamten. (Ges. S. 301.)
27. Septbr. Cab. O. weg. der Union. (A. B. v. Kbg. 403.)
23. Octbr. V. weg. der Instruct. für d. Oberpräsid., Consistorien, Regierungen. (Ges. S. 229. 230. 237. 248.)
30. Octbr. Schr. des Justizm. an d. Min. des Inn. über d. Wirkung eines Aufgebots u. den dadurch begründeten Einspruch geg. ein späteres Aufgebot des zurücktretenden Theils. (v. K. Jahrb X., 223.)
3. Novbr. Cab. O. über die Veränderung in den Staatsbehörden. (Ges. S. 290.)
10. Dec. R. weg. der latein. Colloquia der ascendirenden Prediger.
13. Dec. } Cab. O. u. Circ. dass an den Vorabenden der
22. — } gr. Kirchenfeste keine Bälle stattfinden. (v. K. Ann. IV., 96. A. B. v. Kbg. 1818. S. 63. Mrw. 77. Danz. 37.) s. 14. März 1818.
30. Dec. Circ. des Staatsmin. betr. die Publicat. allg. Anordnungen. (v. K. Jahrb. XI., 5.)

Digitized by Google

1818.

16. Jan. Circ. weg. der Commissionsdiäten in Consistorial-Angeleg. (v. K. Ann. II., 366.)
23. Febr. G. M. R. die Geistlichen- u. Schuldepositorien betr. (v. K. Ann. I., 67.)
14. März. Decl. der Cab. O. v. 13. Dec. 1817. (A. B. v. K. 170) s. 26. Febr. 1826.
16. März. Cab. O. weg. des öffentl. Aufgebots des Gesindes. (Ges. S. 20.)
30. März. Circ. weg. Zulassung der Studir. der Theol. zum Exam. pro licentia. (v. K. Ann. II., 353.)
7. Mai. G. M. R. weg. der Aufgebote, Trauungen u. Lustbarkeiten in der stillen Woche. (v. K. An. II 349.)
23. April. G. M. R. die von den Geistl. zu übernehmenden Vormundschaften betr. (v. K. Ann. II. 357.) *)
14. Septbr. G. M. R. über die Kirchen- und Schulbauten. (v. K. Ann. III. 724.)
9. Dec. Cab. O. } weg. der Reisekosten der Superintenden-
17. — Min. V. } ten zu den Provinzial-Synoden. (v. K. Ann. IV. 1023.)

1819.

29. Jan. G. M. R das Prädikat v. Consistorialräthen betr. (v. K. Ann. I. 84.)
19. März Circ., das triennium academic. betr. (v. K. Ann. I. 85. 87. Jahrb. XIII. 280)
21. Juni. } Circ. die Etats für die Geistl.- u. s. w. Ver-
7. Septbr. } waltung betr. (v. K. Ann. III. 713. 717. 718.)
23. Aug. G. M. V. über die Taufzeugnisse der ausserehelich gebornen, durch nachfolg. Ehe legitimirt. Kinder. (v. K. Ann. III. 725.) vgl. Circ. v. 30. Septbr. 1831.
13. Septbr. G. M. R. wegen der Heirathsconsense für Gymnasiallehr., Consistorialbeamte u. a (v. K. Ann. III. 723.)
13. Septbr. G. M. V. über die Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude. (v K. Ann. III. 721.)
23. Septbr. G. M. V. über die Trauung der weibl. Dienstboten. (v. K. Ann. IV. 923.)

1820.

18. Febr. Cab. O. wegen d. Reisen der Superintend. bei Kirchen- u. Schulvisitationen. (v. K. Ann. II. 246)

---

*) Vgl. Circ. des Justizm. v. 11. April u. 14. Aug. 1818. (v. K. Jahrb. XI. 198. XII. 7.)

Digitized by Google

17. April. Cab. O. wegen der Unterstützung dürftiger Geistl. u. Lehrer bei der Versicherung ihrer Frauen in Pensionsanstalten. (v. K. Ann. IV. 789.) s. 8. Nov. d. J. u. 31. März 1832.
9. Juli. Circ. d. Min. d. Innern üb. Annahme v. Schenkungen u. Vermächtn. an milde Stiftung. (v. K. Ann. III. 537.)
27. Aug. Cab. O. über die Einsegnung gemeinschaftlicher Begräbnissplätze. (v. K. Ann. III. 532.)
8. Nov. Min. R. weg. Vollziehung der Cab. O. v. 17. April. vgl. 31. Jan. 1822.
14 Decbr. G. M. R. über das Verfahren der Geistl., wenn geschiedene Ehegatten sich anderweit verheirathen wollen. (v. K. Ann. IV. 768.)

1821.

6. Jan. R. des Justizm. über das Zeugniss der Rechtskraft eines Scheidungsurtheils zum Zweck der Wiederverheirathung. (v. K. Jahrb. XVII. 253.)
25. Jan. G. M. V. die Geistl.- und Schulkassen-Etats betr. (v. K. Ann. II. 356.)
8. März. Circ. weg. des Beitritts zur Union Seitens der reform. Candidaten. (v. K. Ann. II. 344.)
3. April. Cab. O. weg. der Veränderung der Benennung: Protestanten: in: Evangelische. (v. K. Ann. III. 341.)
17. Mai G. M. V. weg. d. Befugniss der Civilpred. ausserord. Gottesdienst für's Militär zu halten. (v. K. Ann. II. 342.)
7. Juni. Ordn. weg. Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen v. Grundstücken. (Ges. S. 77.)
7. Juni. Gemeinheitstheil. Ordn. (Ges. S. 53.)
14. Juni. G. M. V. über die von Civilpred für Militärs zu übernehmenden kirchl. Handlungen (v. K. Ann. II. 343.)
14. Juni. G. M. V. über die Ausstellung von Dimissorialien zu Taufen und Trauungen. (v. K. Ann. III. 625.)
5. Juli. Circ. die venia concionandi der nicht mehr im Amte befindl. Geistl. betr. (v. K. Ann. III. 625.)
7. Juli. V. des Staatsmin. weg. Vertausch. des Namens Protestanten mit Evangelische.
22. Octbr. Circ. weg. der v. Bairischen Unterthanen ausserhalb Landes geschl. Ehen. (v. K. Ann 1822 I. 103.)
21. Nov. Cab. O. s. 30. Mai 1822.

1822.

18. Jan. G. M. V. über die Beitragspflicht des Fiskus zu geistl. Bauten. (v. K. Ann. I. 114.)

Digitized by Google

31. Jan. Circ. weg. Unterstützung d. Geistl. u. s. w. rücks. der Beiträge zur allg. Wittwenkasse. (v. K. Ann. I. 102.)
9. Febr. Kgl. Bestätigung der Gesellsch. zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. (Ges. S. 117.)
14. Febr. Circ. weg. Prüfung der zu Militärpredigern denominirten Geistl. (v. K. Ann. I. 100.)
26. Febr. s. 11. April 1823.
12. April. Cab. O. über d. Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen etc. (Ges. S. 105.)
29. April. Circ. wegen Ehen diesseitiger mit Oestreich. Unterthanen. (v. K. Ann. II. 374.)
13. Mai. Circ. wegen Anzeigen von Ernennungen u. Versetzungen der Geistl. (v. K. Ann. II. 372.)
30. Mai. Circ. betr. den Gerichtsstand der Militärgeistl. in Untersuchungen. (v. K. Ann. II. 373.)
13. Juni. G. M. V. über den Militairdienst der Cand. der Theol. (v. K. Ann. III. 649.)
12. Septbr. Circ. weg. der gottesdienstl. Feier der Bibelgesellschaften. (v. K. Ann. III. 647.)
12. Septbr. Circ. wegen der Etats. (v. K. Ann. III. 650.)
1. Octbr. Circ. weg. Errichtung der Altäre u. Kanzeln in den Kirchen. (v. K. Ann. III. 646.)
17. Octbr. Circ. betr. den Beitritt der Pfarrer u. s. w. zur Union. (v. K. Ann. IV. 887.)
18. Octbr. Regul. weg. Bestreitung d. Unterhaltungskosten der Dienstwohnungen der Staatsbeamten. (Ostpr. A. B. 62. A. B. v. Bromb. 288. u. a.)
4. Nov. Circ. weg. der Revision der Kirchenrechnungen kgl. Patronats. (v. K. Ann. IV. 891.)
12. Nov. Circ. weg. Abführung der bei den Ausgabefonds erreichten Ersparnisse. (v. K. Ann. IV. 889.)
13. Nov. Circ. weg. Verhütung der Kassendefecte. (v. K. Ann. IV. 892.)
12. Dec. Circ. üb. d. Verhältniss der Bibelgesellschaften. (v. K. Ann. 1823. III. 615.) s. 14. Nov. 1814.

1823.

13. Febr. Circ. über die Competenz der Militärprediger. (v. K. Ann. I. 82.)
11. April. Cab. O. betr. die Portofreiheit für die Gesellsch. z. Beförderung d. Christenth. unt. d. Juden. (Ges. S. 125.)
30. Juni. Schreib. des Justizm. an d. geistl. Min. über d. Giltigkeit der Ehe bei ermangelnder väterl. Einwilligung. (v. K. Jahrb. XXII. 69.)

Digitized by Google

24. Juli. Circ. weg. der den Geistl. zu erstattenden Wittwenkassen-Beiträge. (v. K. Ann. III. 622.)
24. Aug. G. M. V. über die Pfarr- und Schulhaus-Baue. (v. K. Ann. III. 626.)
6. Septbr. Circ. weg. der den Candid. zu ertheilenden licentia concionandi. (v. K. Ann. IV. 844.)
15. Septbr. G. M. V. über d. Auseinandersetzung d. Pfarr- und Schulländereien. (v- K. Ann. III., 626.)
16. Nov. Circ. weg. Besetzung erledigter Militärpredigerstellen. (v. K. Ann. IV., 844.)
20. Dec. G. M. V. über die im Wege der Gnade bewilligte Unterstützung zu Kirchen, Pfarr- u. Schulbauten. (v. K. Ann. IV., 841.)
30. Dec. G. M. V. üb. das Verfahren in Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bausachen. (v. K. Ann. IV., 830.)

1824.

19. Febr. Circ. wegen Prüfung der Candidaten der Theologie. (v. K. Ann. III., 782.)
18. März. G. M. V. über das Verfahren bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten königl. Patronats. (v. K. Ann. I., 254.)
25. März. Circ. über d. Wahlfähigkeitszeugnisse der Predigtamtscandidaten. (v. K. Ann. I., 149.)
1. April. Circ. weg. des Beitritts der Militärprediger zur allg. Wittwenkasse. (v. K. Ann. II., 411.)
20. Juli. G. M. V. über die Anstellung d. Geistlichen u. Schullehrer. (v. K. Ann. III., 781.) s. 17. Dec. 1833.
27. Aug. Circ. über das Disciplinarverfahren gegen Kirchen- und Schulbeamte. (v. K. Ann. III., 784.)
19. Decbr. Circ. über das Disciplinarverfahren und die Untersuchung geg. Kirchen- u. Schulbeamte. (v. K. Ann. IV., 1058.)

1825.

22. Jan. } R. weg. Ertheilung des Heirathscons. an beur-
27. — } laubte Recruten. (v. K. Ann. 1836. IV., 913.) s. 9. Nov. 1836.
3. Febr. Circ. über die Verabreichung des freien Bauholzes, zu Kirchen-, Pfarr- u. Schulbauten kgl. Patronats aus Staatsforsten. (v. K. Ann. I., 92.)
10. Febr. Circ. weg. Bildung eines Baufonds für Kirchen u. Schulen. (v. K. Ann. I., 91.)
13. Febr. Cab. O. } Weg. der Rechtsverhältn. d. mennonit.
28. — Circ. } Emphyteuten. (v. K. Ann. I., 154. f.)

Digitized by Google

26. Febr. Circ. über die Stolgebühren für Taufhandlungen in den Hebammen-Lehr-Instituten. (v. K. Ann. I, 101.)
3. März. Circ. über die Ablösung der den Kirchen und Pfarrern zustehenden Prästationen. (v. K. Ann. I, 99. A. B. v. Kbg. 296, Danz. 246.)
21. März. Circ. üb. die Bewilligung des kgl. Pathengeschenks für die Eltern v. 7 Söhnen. (v. K. Ann. I, 37.)
22. März. Circ. über die Prüfungszeugnisse derj. Cand. der Theologie, welche früher an Studentenverbindungen Theil genommen. (v. K. Ann. I, 103.)
7. April. Circ. weg. des Gebrauchs der h. Schrift in den Schulen u. bei Catechisationen. (v. K. Ann. IV, 1014.)
25. April. Sportel-Taxordn. für die Oberpräsidien, Regierungen u. s. w. (Ges. S. S. 129) s. 25. Juni.
6. Mai. Circ. weg. Ausführung öffentl. Bauten. (v. K. Ann. II, 469.)
19. Mai. Circ. weg. des Verbots öffentl. Arbeiten an Sonn- und Festtagen. (v. K. Ann. II, 377.)
28. Mai. Cab. O. } Die Annahme u. Einführung der neuen
16. Juni. Circ. } Agende betr. (v. K. Ann. II, 379.)
25. Juni. Bericht. } Ueber die Ausführ. der Sportel-Ordn.
2. Aug. Rescr. } v. 25. April. (v. K. Ann. III, 589. 593.)
28. Juni. V. weg. der Diäten bei Reisen in Amtsangelegenheiten. (Ges. S. S. 163.)
4. Juli. Circ. weg. Einreichung der wider geringere Kirchen- u. Schulbeamte ergangenen Erkenntnisse. (v. K. Ann. III. 650.)
30. Septbr. Circ. die Einsendung der Kirchen- u. s. w. Etats betr. (v. K. Ann. IV, 1009.)
10. Octbr. Circ. die Revision der Orgelbau-Anschläge betr. (v. K. Ann. IV, 1013.) s. 16. Febr. 1826.
29. Octbr. Circ. die Beibehaltung der in der eingeführten Agende vorgeschrieb. Form des Gottesdienstes von den neuangestellten Pfarrgeistl. betr. (v. K. Ann. IV, 1015)
4. Nov. Circ. über die Unterhaltungskosten für Amtswohnungen. (v. K. Ann. IV, 1012.)
31. Decbr. Instr. für d. Oberpräsidenten u. Regierungen. (Ges. S. 1826. S. 1. v. K. Ann. IV, 821.)

1826.

10. Jan. Circ. die Anstellung der Superintendenten betr. (v. K. Ann. I, 81.)
16. Febr. Circ. weg. Revision der Orgelbau-Anschläge. (v. K. Ann. I, 85.)

Digitized by Google

25. Febr. Circ. die Feuersocietäts-Verhältn. der Kirchen betr. (v. K. Ann. I, 83.)
26. Febr. } Cab. O. u. Circ. des Min. des Innern, zur
4. März. } Decl. der V. v. 13. Decbr. 1817 u. 14. März
7. April. } 1818. (v. K. Ann. I, 86.)
31. März. Circ. des Staatsmin. über die Verhältnisse der Superintend., Geistl. u. s. w. und deren Anstellung. (v. K. Ann. 1830. I, 75.)
14. April. Circ. über die Annahme und Einführung der neuen Agende. (v. K. Ann. II, 348.)
2. Mai. Circ. weg. des Beitritts zur Union. (v. K. Ann. II, 351.)
10. Juni. Circ. über die Verpfl. der Prediger zur Führung v. Pfarr-Registranden. (v. K. Ann. II, 352.)
4. Juli Circ. über die Beschränkung der Haustrauungen in Beziehung auf öffentl. Gasthäuser. (v. K. Ann. III, 743.)
23. Aug. Circ. den Beitritt der Militärpred. zur Wittwenkasse betr. (v. K. Ann. III, 739.)

1827.

16. Jan. Cab. O. wegen der Stempelfreiheit der Kirchen etc. (v. K. Ann. 1830. IV, 751. A. B. v. Kbg. 161. Mrw. 256.)
19. Jan. Circ. über die bestimmungsmässige Verwendung königl. Gnadengeschenke. (v. K. Ann. I, 101.)
29. Jan. Circ. weg. der Disposition über das Gehalts-Einkommen der v. Amte suspendirten oder entsetzten Geistl. u. Schullehrer. (v. K. Ann. I, 99.)
29. Jan. Circ. über die Aufbringung der Gerichtskosten in Prozessen der Kirchen u. s. w. oder die Geltendmachung des Armenrechts für selbige. (v. K. Ann. I, 102.)
2. Febr. R. wegen des Uebertritts der Israeliten zum Christenthume. (v. K. Ann. I, 108.)
2. März. Circ. betr. die Beerdigungszeit. (A. B. v. Kbg. 293. Mrw. 306.) s. 19. Aug.
11. März. V. weg. der v. d. Mennoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen. (Ges. S. 28.)
19. März. Circ., dass die Dienstzeit der Geistl. in Bezug auf die Jubelfeier vom Tage der Ordination an gerechnet werden soll.
21. April. Cab. O. über die Steuer-Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer. (v. K. Ann. II. 405.)
16. Mai. Circ. über das Verbot der sog. Controvers-Predigten. (v. K. Ann. II. 407.)

Digitized by Google

15. Juli. Circ. über die Ausstellung von Taufattesten für Militär-Ersatzpflichtige. (v. K. Ann. III. 666.)
19. Juli. R. wegen der Concurrenz der Stadtverordneten bei Veräusserung kirchlicher Grundstücke. (v. K. Ann. III, 679.)
19. Aug. Circ. weg. des zu frühen Begrabens der Leichen. (v. K. Ann. III, 727. vergl. IV, 1000.)
29. Septbr. Circ. weg. des Disciplinar-Ressorts über die Geistl. (v. K. Ann. III, 664.)
24. Octbr. Circ. den pädagog. Theil der Prüfung der Candidaten pro ministerio betr. (v. K. Ann. IV, 931.)
30. Octbr. Circ. üb. d. Verhältn. der Superintend. zu den städt. Schuldeputat. (v. K. Ann. IV., 960.)

1828.

16. Jan. Circ. über das Aufgebot militärpflicht. Personen. (v. K. Ann. I. 210. A. B. v. Kbg. 40.) s. 17. April.
7. Febr. Cab. O. üb. d. Wirkungskreis d. Gen.-Superint.
13. Febr. Circ. über die Verheirath. eingewanderter Ausländer. (v. K. Ann. I. 95.)
16. Febr. Circ. wegen der kirchl. Lasten neben einander bestehender reform. u. luth. Gem. (v. K. Ann. I. 93.)
28. Febr. Circ. über die Staatserlaubniss zur Aufhebung des Pfarrzwanges für einzelne Parochialhandlungen. (v. K. Ann. I. 94.)
17. April. Declar. d. V. v. 16. Jan. (A. B. v. Kbg. 95.)
23. Mai. Circ. über die Abnehmung der zur Ausschmück. des Altars dienenden Gegenstände nach dem Gottesdienste. (v. K. Ann. II. 367.)
16. Juli. Minist. V. über die Verpflicht. kirchl. Beamten zur Haltung der Ges.-Samml. und des Amts-Bl. (v. K. Ann. III. 681.)
23. Aug. Circ. wegen des Verfahrens in Streitfällen über die Beitragspflicht zu den Kirchen- und Schulbauten. (v. K. Ann. III. 683.)
29. Aug. Cab. O. weg. der amtl. Stellung d. Gen.-Superint.
22. Decbr. Circ. über die Vollziehung der Taufhandlungen während der strengen Winterszeit. (v. K. Ann. IV. 1011.)

1829.

2. Jan. Circ. weg. Anstellung der Gen.-Superint. (v. K. Ann. I. 66. A. B. v. Kbg. 33.)
21. März. Circ. über die Staatsgenehmigung zur Taufe in einer andern Confession. (v. K. Ann. I. 73.)
9. Mai. Cab. O. über die Convocation der Kirchengemei-

Digitized by Google

nen in Städten, welche über 10000 Einwohner u. mehre Parochien haben. (Ges.-S. S. 40.)

14. Mai. Instr. für die General-Superintendenten. (v. K. Ann. I. 277. A. B. v. Kbg. 200.)

14. Mai. Circ. über die Eintragung der an Proselyten verrichteten Taufhandlungen in die Taufregister. (v. K. Ann. II. 292.)

13. Juli. Ablösungsordnung. (Ges. S. 65.)

16. Juli. G. M. V. über die Verpflichtung des Patrons zur Unterhaltung der Kirchen und Schulgebäude. (v. K. Ann. III. 522.)

20. Aug. Circ. Verbot der Verpachtung königl. Jagden an Prediger. (v. K. Ann. IV. 818.)

28. Aug. Circ. wegen der Normalzeichnungen zu Kirchen- und Thurmbauten. (v. K. Ann. III. 523.)

18. Septbr. Circ. wegen der Urlaubsbewilligung für Geistliche. (v. K. Ann. III. 520.)

28. Octbr. Circ. wegen jährl. Einsendung der Listen von Disciplinaruntersuchungen. (v. K. Ann. IV. 817.)

1830.

15. Jan. Circ. wegen der Dispensationsgesuche zu Ehen in verbotenen Fällen. (v. K. Ann. I. 86.)

25. Jan. Circ. wegen der Trauung diesseit. und Würtemberg. Unterthanen. (v. K. Ann. I. 88.)

28. Jan. Circ. wegen der Benutzung geschlossener Begräbnissplätze. (v. K. Ann. I. 183. A. B. v. Kbg. 80. Mrw. 106.)

22. März. Circ., dass es der Einsendung monatl. Nachweise der wahlfähigen Candidaten nicht mehr bedürfe. (v. K. Ann. I. 76.)

4. April. Cab. O. } wegen der Säcularfeier der Uebergabe
8. Mai. Circ. } der Augsb. Confession. (v. K. Ann. II. 321.

27. April. Cab. O. wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlichen und Schullehrer. (Ges.-S. S. 81.)

30. April. Cab. O. wegen Beförderung der Union. (v. K. Ann. II. 324.)

22. Mai. Cab. O. über den Einfluss der Union auf die an die reform. oder luth. Confession geknüpften Stiftungen u. s. w. (Ges.-S. S. 64.)

20. Juli. R. des Justizm., dass über Gegenstände der Kirchenhoheit und des Episcopalrechts der Rechtsweg nicht stattfindet. (s. A. B. v. Kbg. 1831. S. 43.)

Digitized by Google

14. Aug. Circ. die Ausführung von Bauten betr. (v. K. Ann. III. 549.)
30. Aug. Circ. über den Umsatz oder Ankauf von Staatspapieren für milde Stiftungen. (v. K. Ann. III. 551.)
10. Nov. Circ. über die Verbesserung des Kirchengesanges und Orgelspiels. (v. K. Ann. IV. 767.)

1831.

21. März. Circ. das Disciplinarverfahren gegen Geistliche betr. (v. K. Ann. I. 47.)
20. April. Cab. O. wegen der Disposition über Diensteinkünfte suspendirter Beamten
18. Juni. Circ. wegen Beibringung aller Atteste Seitens der Cand. des geistl. Standes und des Schulamts, Behufs der Anstellung und Bestätig. (v. K. Ann. II. 310.)
4. Septbr. Cab. O. wegen Verheirathung der Militärpflich-
19. Octbr. Circ. tigen. (A. B. v. Kbg. 511.)
30. Septbr. Circ. über die Taufzeugnisse für ausserehelich geborne, durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder. (v. K. Ann. III. 561. Jahrb. XXXVIII. 291. A. B. v. Kbg. 466. Mrw. 512 Dzg. 558.) (s. Circ. v. 23. Aug. 1819.)

1832.

12. Febr. Militär-Kirchenordnung. (Ges. S. 69.)
16. Febr. Circ. über die Führung des Kirchenkassen und Rechnungswesens. (v. K. Ann. I. 98.) ern. 2. Juni 1837.
15. März. Circ. über die Genehmigungsertheilung zur Erwerbung oder Veräusserung von Realitäten der kirchl. und Schulanstalten. (v. K. Ann. I. 100.)
31. März Circ. die Liquidationen der an Geistliche zu erstattenden Wittwenkassen-Beiträge betr. (v. K. Ann. I. 101.)
27. April. Circ., dass bei Kirchenbauten der Baugrund untersucht werden soll.
25. Mai. R. d. Finanzmin., dass Domänen- und Forstgrundstücke, die zu allgem. Begräbnissen veräussert werden, von der Besteuerung frei sind.
29. Mai. Circ. wegen des Beitritts der Geistlichen zur allgem Wittwenanstalt. (v. K. Ann. II. 410.)
25. Juni. Circ. über die Aufbringung der bei Gemeinheitstheilungen u. s. w. auf Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien fallenden Kosten. (v. K. Ann. II. 397.)
4. Juli. R., dass Candidaten mit dem Original der Zeugnisse auch Copien beibringen sollen. (A. B. v. Kbg. 286. Dzg. 253.)

Digitized by Google

30. Juli. Circ. wegen Disciplinaruntersuchung gegen Kirchen- und Schulbeamte. (v. K. Ann. III. 646.)
11. Aug. Cab. O. wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der Beamte einen Amtseid geleistet hat oder nicht. (Ges.-S. S. 204.)
25. Septbr. Circ. wegen Portofreiheit der Hebammen-Unterstützungsgelder von Taufen und Trauungen. (v. K. Ann. III. 711.)

1833.

31. Jan. Circ. weg. der Etats für die den Geistl. zu erstattenden Wittwenkassen Beitr. (v. K. Ann. II, 384.)
19 Febr. Circ. wegen etatsmässiger Verwendung des zur Verbesserung der Lage der Geistl. bestimmten Fonds. (v. K. Ann. I, 84.)
25. Febr. Cab. O weg Unzulässigk. der freiwill. Prorogation des Gerichtsstandes in Ehescheidungs-Sachen. (Ges. S. S. 24.)
24. März. Circ. weg. der ehel. Verbindung provisor. angestellter Lehrer. (v. K. Ann. I, 94.)
29. März. Circ. weg. eines jährl. Gottesdienstes der Missionsvereine u. Gesellsch. zur Heidenbekehrung. (v. K. Ann. II, 388.)
31. März. Cab. O. } Weg. des Verfahrens geg. die Juden-
22. April. Circ. } Missionaire. (v. K. Ann. II., 387.)
13. Mai. Gesetz über Schenkungen u. letztwillige Zuwendungen an Anstalten u. Gesellschaften. (Ges. S. S. 49.)
13. Mai. Gesetz über erloschene Parochien und Behandlung des Vermögens derselben. (Ges. S. S. 51.)
16. Mai. Circ. weg. des Beitritts der Geistl. z. allg. Wittwenanstalt. (v. K. Ann. II, 383.)
21. Mai. Circ. weg. Vertheilung der Kirchen- u. Schulabgaben b. Dismembration d. Grundstücke. (v. K. Ann. II, 351.)
29. Mai. Circ. über Verhütung von Unglücksfällen beim Läuten der Glocken durch Knaben. (v. K. Ann. II, 382.)
29. Mai. Cab. O. üb. das kirchl. Aufgebot u. d. Trauung der Berg-, Hütten- oder Salinenarbeiter. (v. K. Ann. II, 392. Jahrb. XLIII, 222.)
30. Mai. Circ. wegen zeitiger Meldung zur ersten theol. Prüfung. (v. K. Ann. III, 650.)
9. Juni. Cab. O, über die Ausstellung der Leichenpässe. (Ges. S. S. 73.)

Digitized by Google

11. Juli. Cab. O. über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth - Administratoren ausgestellten Todtenscheine. (Ges. S. S. 289.)
27. Juli. Circ. weg. des Verhältn. der Juden-Missionaire. (v. K. Ann. III, 655.)
5. Aug. Cab. O. über die gebührenfreie Ausstellung der den Gerichten als Vormundschaftsbehörden erforderlichen Atteste aus den Kirchenbüchern bei Armen-Vormundschaftssachen. (Ges. S. S. 87.) s. 16. Juli 1838.
26. Aug. Rescr. des Justizm. wegen der Testamente und Legate über milde Stiftungen. (Ostpr. A. B. 1834. S. 64.)
19. Octbr. Circ. über die Aufbringung der bei Gemeinheitstheilungen u. Ablösungen für sachverständige Beistände der Kirchen, Pfarren und Schulen erforderl. Kosten. (v. K. Ann. III, 642.)
22. Octbr. Circ. über die Ausfertigung bei Bestallungen. (v. K. Ann. 1834. III, 708.)
10. Nov. Circ. weg. Abstellung des Unfugs der sog. Polterabende. (v. K. Ann. IV, 1006.)
17. Decbr. Cab. O. wegen der vor der Anstellung oder Beförderung der Geistlichen und öffentl. Lehrer zu haltenden Nachfragen in Beziehung auf frühere Theilnahme an verbrech. Verbindungen. (v. K. Ann. IV, 939. s. A. B. v. Kbg. 211, Mrw. 199, Dzg. 191.) s. 12. Juni 1834.
18. Decbr. Circ. über die Ausführung der Kirchen- und Schulbau-Projekte. (v. K. Ann. IV, 948.)

1834.

19. Febr. Circ. dass die Superint. die Amtsblätter gegen Bezahlung zu halten nicht verpflichtet sind. (v. K. Ann. I, 77.)
28. Febr. Cab. O. über Wesen und Zweck der Union. (v. K. Ann. I, 74. A. B. v. Kbg. 153.)
28. Febr. Circ. weg. Beförderung der gut gedienten Militärprediger.
9. März. Cab. O. über das Verbot von Zusammenkünften zu ausserkirchl. Religionsübungen. (v. K. Ann I, 76.)
9. März. Cab. O über d. Anwendbarkeit der §. 76 — 79. Tit. X. Th. II. des Allg. L. R's. auf die Anmassung geistl. Amtshandlungen. (Ges. S. S. 60.)
18. März. Circ. über die Repartition der Kosten für unvermögende Pfarrer, Küster und Schulstellen in Separationsangeleg. (v. K. Ann. I, 72.)
9. Mai. Circ. dass den Militärgeistl. der Oberprediger die

Digitized by Google

Erlaubniss zu heil. Handlungen bei einem Katholiken ertheilt. (A. B. v. Kbg. 55, Mrw. 125, Dzg. 104. u. a.)

8. Juni. Cab. O. über die Heranziehung derj. Grundstücke zu Communalsteuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentl. oder gemeinnütz. Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht. (Ges. S. S. 87.)

10. Juni. Circ. über die Ablösung von Naturalprästationen an Kirchen. (v. K. Ann. II, 363.)

12. Juni. Circ. über die Anstellung im Geistlichen- und Lehramte. (v. K. Ann. II, 366.)

25. Juni. Circ. weg. Verbreitung sog. Tractate. (v. K. Ann. 1835. II, 391.)

13. Juli. Min. V. wegen der Gesuche der ev. Candidaten um Dispensat. v. kanon. Alter. (A. B. v. Kbg. 255.)

17. Septbr. R. des Justizm betr. die Anzeige der Gerichte an die Reg., sobald Kirchen u. s. w. in Prozesse gerathen. (s. A. B. v. Kbg. 252.)

19. Septbr. Circ. über die Confessionsbezeichnung in Kirchen- und Schulsachen. (v. K. Ann. III, 696.)

9. Octbr. Circ. über die Verrichtung von Parochialhandlungen durch Militärgeistl. (v. K. Ann. IV, 994.)

31. Dec. Circ. des Justizm., dass uneheliche Kinder, wenn einer der Eltern der christl. Religion zugethan ist, im christl. Glauben erzogen werden müssen. (v. K. Ann. IV, 1001. Jahrb. XLIV, 353. *) Ostpr. A. B. 1835. S. 34. Litth. A. B. 1835. S. 112.)

1835.

26. Mai. } Circ. üb. d. Anfragen vor den Prüfungen u. An-
29. — } stellungen der Kandidaten des geistl. und Schulamts in Beziehung auf etwaige frühere Theilnahme an geheim. u. burschenschaftl. Verbindungen. (v. K. Ann. I. 94.)

10. Juni. Circ. über die Berufung von Geistl. des Auslandes zu inländ. geistl. Stellen. (v. K. Ann. II. 388.)

17. u. 30. Septbr. Circ. des Justiz- u. geistl. Min. wegen Wahrnehmung des Interesse in Kirchenprozessen. (v. K. Ann. III. 690.)

20. Septbr. Circ. über Einziehung rückständ. Wittwenkassen-Beiträge. (v. K. Ann. III. 692.)

1836.

19. März. Circ. wegen der Dispensation v. kanon. Alter. (v. K. Ann. I. 114.)

---

*) Vergl. Rescr. v. 11. April 1823. (v. K. Jahrb. XXXI, 249.)

Digitized by Google

26. März. Circ. wegen Nichtausstellung kirchl. Atteste für ausgetretene Militärpflichtige und Deserteurs. (v. K. Ann. I. 119.)
10. April. Cab. O. wegen der Schenkungen und Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. (v. K. Jahrb. XLVII. 504. Ann. II. 340.) s. 2. Juni.
20. April. Circ. wegen Ausfertigung der Vocationen in Beziehung auf das damit verbundene Einkommen. (v. K. Ann. II. 341.)
14. Mai. Circ. wegen zeitiger Einreichung der Bauanschläge an die Oberbaudeputat. (v. K. Ann. II. 336.)
17. Mai. Circ., dass die Landwehrmänner auch während der Militärübungen zur kirchl. Civilgemeine gehören. (v. K. Ann. I. 339.)
2. Juni. Circ. wegen der Cab. O. vom 10. April. (v. K. Ann. II. 340.)
19. Juni. Cab. O. über d. Einziehung d. Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben. (Ges. S. 198.) s. 18. Mai 1838.
28. Juni. Circ. wegen polizeilichen Einschreitens gegen vermeintliche Concubinate. (v. K. Ann. II. 390.)
8. Juli. Circ. über Nachweisungen der von einer christl. Partei zur andern übertretenden Individuen. (v. K. Ann. II. 347.)
14. Juli. Cab. O. wegen Nichtverpflichtung der Gutsherren, von den bäuerl. Entschädigungsländern zu den Unterhaltungskosten der kirchl. und Schulgebäude beizutragen. (Ges. S. 208.)
28. Juli. V. wegen der erforderl. höheren Genehmigung bei Bauten über 500 Thlr. u. s. w. (Ges. S. 234.)
2. Aug. Circ. wegen Ausführung öffentl. Bauten unter 50 Thlr. (v. K. Ann. III. 721.)
13. Aug. Cab. O. } weg. Anstellung u. Entlassung der Mis-
18. — Circ. } sionarien zur Beförderung d. Christenth. unter den Juden. (v. K. Ann. II. 350.)
29. Aug. Circ. wegen Trennung der Prüfung der Confirmanden von der Confirmation und ersten Communion. (v. K. Ann. II. 346.)
5. Septbr. Cab. O. } über die Stempel- und Gebührenfrei-
22. — Min. R. } heit der im Wege gesandschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine. (v. K. Ann. III. 522.)
19. Septbr. Circ. wegen Erhöhung der Amtscautionen bei Vermehrung des Diensteinkommens. (v. K. Ann. III. 601.)

Digitized by Google

19. Octbr. Cab. O. } weg. der Corporationsrechte der Bibel-
2. Nov. Rescr. } gesellschaften. (v. K. Ann. IV. 910.)
29. Octbr. Circ. wegen des Ressorts der Reg.-Abtheilungen bei Regulirung eines Interimistikums in Kirchen . . Bauangelegenh. (v. K. Ann. IV. 814.)
9. Nov. Circ. wegen Ertheilung des Heirathskonsenses an ausgehobene aber wieder beurlaubte Rekruten. (v. K. Ann. IV. 913.)
24. Dec. Cab. O. über die Dienstentlassung der Beamten, die sich des Lasters der Trunkenheit schuldig machen. (v. K. Ann. 1837. I. 13.)
27. Dec. Min.-R. wegen der Todtenscheine für Ausländer. (v. K. Ann. IV. 828.)

1837.

27. Jan. Rescr. die polizeil. Einschreitung gegen verbotene Concubinate betr. (v. K. Ann. I. 158.)
7. Febr. Cab. O. betr. die polizeil. Bestimmungen wegen der Heilighaltung d. Sonn- u. Festtage. (Ges.-S. S. 19.) s. 28. April.
20. Febr. Circ. R. betr. die schulwissenschaftl. Prüfung der Divisionsprediger. (v. K. Ann. I. 92.)
25. Febr. Cab. O. Ausschliessung der Oeffentlichkeit bei Verhandl. relig. und kirchl. Verhältn. (Ges. S. 39.)
26. Febr. Cab. O. } betr. d. Untersagung von Bällen u. s. w.
16. März. Circ. R. } an mehren Feiertagen und deren Vorabenden. (v. K. Ann. I. 83.)
5. März. Circ. die für Rechnung des Staats auszuführenden Baue betr. (v. K. Ann. I. 235.) s. 29. April.
18. März. s. 27. Dec. 1836. (v. K. Ann. I. 20.)
24. März. Circ. R., betr. die Ablösungen der Bauholz-Berechtigungen oder deren Compensation gegen Domänen-Prästationen. (v. K. Ann I. 36.)
25. April. Circ. wegen Schliessung von Ehen mit Unterthanen des Herzogth. Sachsen-Altenburg. (v. K. Ann. II. 305.)
28. April. Circ. zur Ausführung der Cab. O. v. 7. Febr. (v. K. Ann. II. 459.)
29. April. s. 5. März. (v. K. Ann. I. 235.)
8. Mai. Gesetz über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung des . . Patronats. (Ges. S. 99.)
28. Mai. Circ. betr. die Censur in Bezug auf Moral u. s. w. (v. K. Ann. I. 135.)
2. Juni. s. 16. Febr. 1832. (v. K. Ann. II. 401.)

Digitized by Google

22. Juni. Circ. über den Beitritt der Geistl. zur allgem. Wittwenkasse. (v. K. Ann. II. 405)
1. Septbr. Min. R. über die Einweihung evang. Kirchen.
5. Octbr. Min. R. wegen des Urlaubs der Superintend.
24. Dec. Cab. O. wegen Anwendung des A. L.-R's. Th. II. Tit. 20. §. 366 — 504. auf die mittelbaren Staatsdiener. (Ges.-S. 1838. S. 9.)

1838.

17. Jan. Min. R. wegen der Todtenscheine für Ausländer. (A. B. v. K. 37.)
29. März. Cab. O. } weg. der Notirungen zu Stiftsstellen.
7. April. Rescr. } (A. B. v. Mar. 148. Dzg. 120.)
9. April. Cab. O. betr. das Verfahren gegen diejenigen, welche Erlasse auswärtiger geistl. Obern verbreiten. (Ges. S. 240.)
18. Mai. Min. R. zur Erläuter. der Cab. O. v. 19. Juni 1836. (s. A. B. v. K. 139.)
19. Juni. Min. R. wegen der Grabreden von Laien.
16. Juli. Min. R. zur Erläuter. der Cab. O. vom 5. Aug. 1833. (s. A. B. v. K. 175.)
2. Nov. s. 27. Octbr. 1810. (A. B. v. K. 233.)

Digitized by Google

B.

Provinzielle und besondere Verordnungen.

I.

Die Provinz Preussen.

a. Ostpreussen und Litthauen *).

1772.

27. Octbr. Das den Schulcassen gebührende Copulationsgeld muss da, wo copulirt wird, zur Einnahme kommen. (Borowski Forts. S. 13.)
28. Octbr. Wegen der Einnahme für die Schulen. (Bor. Forts. 13.)

1773.

2. Febr. Wegen der grössern Sorge der Inspectoren für die Seidencultur. (Bor. F. 10.)
11. Febr. Wegen Anzeige der Sterbefälle, die Collateral- oder fremde Erbschaften nach sich ziehen. (Bor. F. 16.)
25. März. Weg. Einsend. d. Collectengelder. (Bor. F. 2.)
17. April. (Berlin.) s. 2 Febr. (Bor. F. 10.)
19. April. Wegen der Collecten für das Hospital zu Königsberg. (Bor. F. 5.)
26. April. Wegen der Verlegung der Schulpredigt und der hallischen Collecte auf den Sonntag nach Martini. (Bor. F. 11. 13.)
10. Mai. Wegen der Schulreste. (Bor F. 13. 16.)
2. Juni. (Berlin.) Wegen Anordnung mehrer Kircheninspectoren, bes. der adligen Patronat-Kirchen.
9. Juni. Weg. der Kirchenvisitationsrecesse. (Bor. F. 7. 8.)
16. Aug. Wegen der Gegenwart der Kirchenvorsteher bei den Visitationen u. Aufnahmen der Recesse. (Bor. F. 8.)
21. Septbr. Reglement weg. des Ermländischen Landvogteigerichts in Heilsberg. (NCC. n. 57. S. 2427.)

*) Wo kein Ort genannt ist, ist Königsberg zu supplireu.

Digitized by Google

16. Dec. Wegen Befolgung der V. vom 25. Octbr 1735. (Bor. Neue Registr. 153.)

1774.

6. Jan. Wegen Anfertigung besonderer Todtenlisten nach den Jahreszeiten. (Bor. 90.)

27. Jan. Wegen der Stellung des Pred. in der Feste Friedrichsburg in Königsberg. (Bor. 56. 57.)

21. Febr. s. 9. Nov. 1769.

3. Mai. Die Inspectoren sollen in den Recessen über die Sprachkenntn. d. Geistl. u. Lehrer berichten. (Bor. 151.)

5. Mai. (Berlin.) Wegen Befreiung der Kirchenvorsteher von Cautionsleistung.

30. Juli. Neue und verbesserte Instructionen für die Ostpreuss. Collegia. (NCC. V. c. n. 51 — 57. S. 339 — 938. Borowski 4. 9. 18. 22. 23. 30. 31. 32. 39. 40. 45. 53. 60. 64. 69. 83. 85. 104. 106. 109. 149. 153. 154. 162. 163. 166. 168.) vergl. 6. Febr. 1775.

15. Aug. s. 20. 29. Juli allg. V. O.

29. Septbr. Die luth. Geistl. sollen den reform. Predigern halbjährig eine Liste der von ihnen getauften . . . reform. Personen zustellen. (Bor. 90.)

13. Octbr. (Berlin.) R. wegen der Visitationsgebühren d. Inspectoren. (Anhang nro. LVI.)

16. Octbr. s. 21. Juni 1719. 7. Juni 1776.

9. Dec. R. an das ostpr. Hofger. über die zum foro matrimoniali gehör. Ehesachen. (NCC. V. n. 64. S. 959.)

1775.

6. Febr. (Berlin.) R. an das Cons. über die Abänderung der Instr. v. 30. Juli 1774 sect. I. §. 6. und dass das 21. Jahr pro anno discretionis in Rel. S. gelte. (NCC. V. c. n. 5. S. 45. Bor. 9. 10.) s. 5. Nov. 1778.

6 Febr. (Berlin.) Wegen Einsend. der Populationslisten an die ostpr. Kammer. (Bor. 90.)

10. März. Wegen der den Erzpriestern zu machenden Anzeigen im Fall einer Vacanz. (Bor. 163.)

15. März. Kein Prediger auf dem Lande soll in einem Wohnhause unter Strohdach brauen. (Bor. 86.)

2. Octbr. Wegen der Introductionskosten der evang. Geistlichen. (Bor. 70.)

2. Nov. Wegen der Curialien in den Berichten an die Special-Kirchen- und Schul-Commission. (Bor. 133.)

3. Dec. (Berlin.) Forstordn. f. Ostpr. u. Litth. (NCC. V. c. n. 55. S. 273. Bor. 18. 66. 67. 84. 86.)

Digitized by Google

1776.

14. März. (Berlin.) R., wodurch die in der ostpr. Sportulordn. v. 1774 festgesetzten Gebühr v. 3 Thlrn für d. Haustaufe aufgehoben wird. (NCC. VI. n. 15. S. 69. Bor. 150.)

7. Juni. Aufheb. der V. v. 16. Octbr. 1774. (Bor. 15. 16.) s. 20. Octbr. 1777.

29. Juni. (Potsd.) 8. Juli. (Berlin.) Weg. Erbauung eines Bethauses für die Socinianer zu Andreaswalde. (Bor. 145. 254.)

8. Juli. (Berlin.) das Consist. soll alle Prediger nach dem Examen confirmiren.

22. Juli. Taufatteste für arme Pupillen sind gratis zu ertheilen. (Bor. 12.)

27. Aug. Confirmanden sind ohne Consens nicht vor dem 15. Jahre einzusegnen. (Bor. 24.)

23. Septbr. Weg. Einrichtung der Jahreslisten. (Bor. 90.)

21. Octbr. Wegen Ansetzung der Schulmeister und deren Prüfung durch die Inspectoren. (Bor. 106. 143.)

23. Nov. (Berlin.) Weg. des Deputatholzes für die Schulmeister in Ostpr. (Bor. 141.) ern. 10. Mai 1777.

1777.

6. Jan. Circ., dass b. d. Introduction eines Predigers der Deputirte des Justizcoll. nebst dem Inspector die Auseinandersetzung bewirken soll. (Bor. 70. 71.) s. 30. Juni.

3. Febr. Circ., dass Cantonisten ohne Attest des Gerichts nicht proclam. u. copulirt werden dürfen. (Bor. 32.)

10. Mai. s. 23. Nov. 1776.

29. Mai. (Berlin.) Weg. Einricht. einiger neuen Inspectionen. (Anhang nro. LVII.)

30. Juni. Circ., dass bei jedem Auseinandersetzungsrecess darauf Rücksicht zu nehmen, dass die kleinen Reparaturen nicht der Kirche zur Last fallen. (Bor. 71.)

20. Octbr. s. 7. Juni 1776. (Bor. 16.)

4. Dec. Wegen der Collecten für das Hospital in Kbg. und die Kirchen . . . in Litthauen. (Bor. 68. 92.)

1778.

23. März. Leichen sollen nicht zur Schau gestellt oder unbedeckt zu Grabe getragen werden. (Bor. 19.)

28. Juni. (Berlin.) Wegen des Deputatholzes der Schulmeister. (Bor. 141.)

26. Octbr. Wegen der Leistungen der Eingewidmeten zu den kgl. Kirchengebäuden. (Bor. 18.)

Digitized by Google

5. Nov. (Berlin.) Das 14. Jahr ist in Religions-Sachen das Entscheidungsjahr. (NCC. VI. n. 41. S. 1351. Bor. 10. 24. 75. 137.) s. 6 Febr. 1775.
23. Nov. Wegen der Kirchenstände. (Bor. 83. 84.)

1779.

20. Febr. Wegen der Abgaben von wüsten Hufen. (s. Cap. V. Anm. 8.) s. 9. Septbr.
22. Febr. Soldatenfrauen, deren Männer im Felde stehen, sind von kirchl. Parochialabgaben frei. (Bor. 80.)
12. April. (Berlin.) Wegen des Deputatholzes für Küster und Schullehrer. (Bor. 141.)
17. Mai. Wegen Berücksichtigung der Amtsatteste in Ansehung des Biers bei Trauungen u. s. w. (Bor. 14.) s. 3. Septbr. 1781.
19. Juli. Wegen Vertheilung der Publicat.-Gebühren zw. Prediger u. Küster. (Bor. 126.) ern. 27. Febr. 1786.
9. Septbr. (Berlin.) Weg. Prästationen von wüsten Hufen. (Anhang nro. LVIII.)

1780.

3. Febr. Die Introductionen sind stets v. Inspector zu bewirken und Hindrungsfälle der Reg. zu melden. (Bor. 71.)
28. März. Abschaffung d. Begräbn. in d. Kirchen. (Bor. 19.)
4. Dec. Wegen des Gottesdienstes, wenn die Viehseuche in einem Kirchdorfe ausbricht. (Bor. 19.)

1781.

12. März. Verbot der Trauungen in den Landkirchen zu später Abendzeit und bei Lichte. (Bor. 33. 42.)
3. Juni. Es soll von allen Gemeinen in Kbg. wöchentlich eine Anzeige der Gebornen und Gestorbenen dem Magistrate eingeliefert werden (Bor. 91.)
25. Juni. Wegen der Bauholz-Consignationen für die Schulhäuser u. s. w. (Bor. S. 140.)
3. Septbr. s. 17. Mai 1770. (Bor. 14. 15. 175.)
29. Nov. (Berlin.) Weg. der allgem. Beichte. (Bor. S. 2.)
3. Dec. (Berlin.) Reglem. wegen Einrichtung des Justizwesens in Preussen und Litthauen. (NCC. VII. n. 1782. n. 3. S. 671. Bor. 31. 83.) s. 19. Nov. 1782.
12 Dec. Wegen der von Katholiken an luther. Pred. zu entrichtenden Leichengebühren. (Bor. 6.)
12. Dec. Wegen der gemischten Ehen. (Bor. 33. 34.)

1782.

27. Febr. Wegen der allgem. und Privatbeichte in Kbg. (Bor. 2. 3.)

Digitized by Google

3. Juni. Die Inspectoren sollen sich bei den Visitationen erkundigen, ob Leichen in den Kirchen beerdigt werden. (Bor. 19)
29. Juli. Dass auch die Leichen der Geistl. nicht in den Kirchen beerdigt werden sollen. (Bor. 19.)
26. Aug. Wegen der Quittungen der Inspectoren über die Montis pietatis Gelder. (Bor. 102.)
2. Octbr. Wegen der Anzeige der Geistl. über den Todesfall eines Invalid., d. den Gnadenthaler erhält. (Bor. 72.)
14. Octbr. Wegen Vorbereitung fremder Delinquenten durch Geistliche. (Bor. 63.)
28. Octbr Wegen des Kopfschosses für das Gesinde der Prediger. (Bor. 69)
3. Dec. Ueber die Form der Kirchenvisitation. (Bor. 85.)
30. Dec. Wegen der Unitarier. (Bor. 146. 257. f.)

1783.

20. Jan. Wegen des freien Begräbnisses armer Soldaten. (Bor. 19. 20.)
20. Jan. Ohne Concession ist keine Haustrauung zulässig. (Bor. 34.)
11. Febr. (Berlin.) Wegen der Mahlpflichtigkeit der Schullehrer in Ostpr. (Bor. 93.)
4. Dec. (Berlin.) Wegen Entrichtung der Stolgebühren d. Kathol. an die Ev. in Memel. (Anhang nro. LIX.)

1784.

8. Jan. (Berlin.) Wegen der gemischten Ehen. (Bor. 35.)
2. Febr. Wegen Einwirkung der Geistl. beim Ausbruch der Pockenepidemie. (Bor. 88.)
17. Febr. Auch Adlige dürfen erst nach Prüfung des Inspectors confirmirt werden. (Bor. 53.)
12. März. (Berlin.) Feldprediger u. der Festungspred. zu Kbg. sind wahre Garnisonspred. (Bor. 57. 119.)
18. März. Wegen der Haltung des Gottesdienstes der Katholiken in luth. Kirchen. (Bor. 104.)
20. April. Wegen der Proclamationsgebühren für Soldatenbräute. (Bor. 147.)
1. Nov. Wegen der Privilegia der Schneider, die zugleich Schulmeister sind. (Bor. 143.)
8. Pov. Wegen der Verpachtung der den kgl. Patronatkirchen gehörigen Grundstücke. (Bor. 169.)

1785.

9. März. Wegen des Sühneversuchs bei Ehescheidungen. (Bor. 46.)

Digitized by Google

12. März. Wegen der unter Kirchensiegel den Invaliden beim Empfange des Gnadenthalers auszufertigenden Atteste. (Bor. 72.)
4. April. Wegen der zum Behufe der Cantonsrevision anzufertigenden Populationslisten. (Bor. 91. 92.)
23. Mai. Wegen der Empfangnahme von Kirchenschulden. (Bor. 79.)
28. Nov. Wegen der Confirmation der Vocationen des Magistrats in Beziehung auf Deputatholz. (Bor. 68.)

1786.

27. Febr. s. 19. Juli 1779.
28. Juni. Wegen der Conduitenlisten und Befolg. der V. v. 29. Septbr. 1736. (Bor. 24. 54. 119.)
28. Juni. Wegen Anlegung von Lesezirkeln für die Geistl. in einzelnen Kreisen. (Bor. 20. 22.)
28. Juni. Wegen Einsegnung gemischter Ehen durch prot. Geistliche. (Bor. 35.) ern. 8. März 1787.
22. Octbr. s. 24. Decbr. 1743.
2. Nov. Wegen des Beichtsitzens in den Kirchen. (Bor. 3.)
3. Nov. (Berlin.) Rescr. über das Verfahren in Calende-Prozessen. (Anhang nro. LX.)
24. Nov. (Berlin.) Wegen der Trauung von Luther. mit Reform. (Bor. 36.)
27. Dec. Wegen der Anzeige von Sterbefällen, wo unmündige Kinder hinterbleiben. (Bor. 127.)

1787.

10. März. Verbot, Leichen in den Kirchen zu beerdigen. (Bor. 20.)
13. März. Wegen der Freiheit, sich in Kbg. einen Beichtvater zu wählen. (Bor. 3.)
12. April. Verbot der Herrnhutherversamml. in Gumbinnen u. Goldap. (Bor. 66.)
21. Mai. Jede Kirche soll ihr eignes Siegel haben. (Bor. 14.)
1. Juni. S. 20. Decbr. 1766.
31. Aug. Weg. Annahme der Katechumenen. (Bor. 139.)
24. Septbr. Weg. des fori der städt. Geistl. in Kbg. (Bor. 61.)
23. Octbr. Weg. der Populationslisten. (Bor. 92.)
16. Nov. Weg. Einsendung der Tabellen der Prediger an die Inspectoren. (Bor. 54.)
17. Dec. Wegen des von den Geistl. zu tragenden Holzimposts. (Bor. 68.)
31. Dec. Weg. des Beitrags der Geistl. zur Pension für die Tabacksofficianten. (Bor. 121.)

Digitized by Google

1788.

16. Febr. (Berlin.) Ostpr. Landschaftsreglement. (NCC. VIII. n. 12. S. 1785. Bor. 8. 112.)

14. Octbr (Berlin.) Das Ostpr. Consist. wird Provinzialschulcollegium. (Anhang nro LXI.)

24. Octbr. Circ. des Etatsm. dass kein kathol. Geistl. einen Protestanten zur kath. Relig. annehmen soll, wenn er nicht zuvor die Gründe des Uebergehenden dem Consistorio einberichtet.

1789.

27. Febr. R. V. K. dass kein benachbarter Prediger der Anordnung des Inspectors bei Vacanz oder Krankheit eines Predigers, dessen Amt zu versehen, bei Strafe v. 5 Thlr. sich weigre.

9. März. (Berlin.) R. des Groskanz. an d. Hofger. zu Insterb. weg. Eintragung der Grundstücke der pia corpora. (Rabe. I, 7. S. 757.)

30. April. (Berlin.) Declarat. der §. 9. 10. des Wegereglem. v. 24. Juni 1764, über Besserung der an und durch Kirchhufen gehenden Wege. (NCC. VIII. n. 29. S. 2477.)

7. Dec. (Berlin.) R. weg. der bei Arrestlegungen von den Kirchen u. s. w. erforderten Caution. (NCC. VIII. n. 89. S. 2781.)

1790.

26. März. V. des Consist. wegen Public. der Edicte.

27. Septbr. (Berlin.) R. an die ostpr. Reg. weg. Edictalcit. eines 30 Jahre Abwesenden. (NCC. VIII. n. 63. S. 2977.)

2. Octbr. R. des Etatsm. weg. des Beitrags der Prediger für die Anstalt zu Tapiau. (Gedicke Ann. I, 116.) s. 31. Juli 1794.

1791.

5. Septbr. (Berlin.) Sportelordn. für Hypotheken-Sachen in Ostpr. (NCC. IX. n. 19. S. 183. f.)

14. Nov. V. des Etatsmin. weg. Abschaffung höherer Stolgebühren bei gefallenen Frauenzimmern.

1792.

25. Febr. V. d. Consist., dass jährl. ein Verzeichniss der public. Edicte dem Visitat. Recess beizulegen.

11. Juni. (Berlin.) Fischer - Ordn. für d. Curische Haff. (NCC. IX. n. 52. S. 995.)

19. Juli. V. d. Etatsmin. weg. der Junisdiction in Ehesachen. (Band I. Anhang nro. XCVII.)

Digitized by Google

1793.

14. Jan. (Berlin.) Sportel- u. Tax-Ordn. f. d. Ostpr. Domänen-Justizämter, das Kbg. Stadtgericht u. die Unterger. 2ter Klasse. (NCC. IX. n. 4 — 6. S. 1163. f.)
25. Febr. V. d. Etatsmin., dass für das Hebammeninstitut v. jeder Taufe 1, v. jeder Trauung 2 ggr. einzufordern.
31. Octbr. (Berlin.) Reglem. der Landarmen- u. Bessrungsanstalt zu Tapiau. (NCC. IX. n. 83. S. 1721.)
31. Dec. (Berlin.) R. dass der theol. Facult. zu Kbg. das Recht verbleibt, licentiam concionandi zu ertheilen.

1794.

24. Febr. (Berlin.) R. weg. der Prüfung der ascendirenden Prediger. (Gedicke Ann. I, 4. S. 64. 65.)
31. Juli. Die V. v. 2. Octbr. 1790 geht nur auf die Prediger des Landes u. der Landstädte. (Gedicke Ann. I, 117.)
26. Nov. (Berlin.) R. wegen der Prüfung der Inspectoren. (Gedicke Ann. I. 4. S. 65.) s. 25. Jan. 1795.
27. Nov. (Berlin.) R. wegen verschiedener Verwaltungspunkte. (Anhang nro. LXII.)
8. Dec. (Berlin.) R. an die ostpr. Reg. über Anwendung des Stempeledicts v. 1766. (NCC. IX. n. 104. S. 2455.)

1795.

25. Jan. Decl. d. V. v. 26. Nov. 1794. (Gedicke Ann. I. 4. S. 69.)
26. Jan. R. des Etatsm. wegen des kanonischen Alters. (Gedicke I. 4. S. 115.)
31. Jan. (Berlin.) V. wegen unentgeld. Aufnahme schwermüth. Soldaten in das Löbnichtsche Hospital. (NCC. IX. n. 6. S. 2480.)
22. April. (Berlin.) R. wegen des Reverses der Prediger. (Gedicke I. 4. S. 107.)

1796.

11. Juli. R. des Justizm. an das reform. Kirchendir. über die Form hypothek. Schulddocum. der in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten in Ostpr. (Stengel III. 379.)

1797.

17. Febr. R. des Etatsm. über die jura stolae, wenn Civilprediger für Feldprediger taufen und trauen.
11. April. Ausschr. des Consistor., dass keinem die Privatbeichte zu verweigern.
2. Nov. Circ. des Etatsm., dass keine Leiche mehr in Gewölben zu beerdigen und diese in 3 Monaten zu verschliessen sind.

Digitized by Google

1798.

6. Aug. (Berlin.) R. an das Etatsm. wegen der Oberaufsicht des Staats über Familienstiftungen. (Rabe V. 177.)

22. Octbr. V. des Etatsm. wegen Abstellung des während der Predigten in öffentlichen Häusern stattfindenden Trinkens, Spielens und Lärmens.

1799.

12. Febr. R. des Etatsm., dass ohne Regimentsconsens Soldatensöhne der Ausländer nicht zu proklamiren sind.

7. März. (Berlin.) Ueber den Kirchgang der Wöchnerinnen. (Anhang nro. LXIII.)

10. Septbr. R. des Etatsm., dass ein doppeltes Tauf- und Todtenregister zu halten und das Duplum in Kbg. an den Magistrat, auf dem Lande an die Kreis-Justiz-Commissionen und Patrimonialgerichte einzusenden.

11. Nov. V. des Consist., dass bei unehel. Kindern der Name des Schwängerers nicht ins Kirchenbuch eingetragen werde. (s. 1. 4. Septbr. 1798 der allg. V. O.)

1800.

24. April. (Berlin.) R. wegen eines Pensionsinstituts für die ostpr. Geistlichen.

16. Octbr. (Berlin.) R. an das Etatsm., wegen Versicherung der kgl. Kirchen in der Feuersocietät.

24. Nov. (Berlin.) R. an das Etatsm. auf dessen Anfrage, ob einer nach dem Tode des Mannes geschwängerten Wittwe die Ehe vor Ablauf der gesetzl. 9 Monate nachzugeben (NCC. X. n. 73. S. 3237. Amelang neues Archiv I. 431. Stengel XII. 282.)

16. Dec. Publ. s. 15. Septbr. allg. V. O. vgl. 15. Dec. 1801.

1801.

15. Jan. Wegen Ablieferung der Kirchenrechnungen 4 Wochen nach Jahresschluss.

9. Febr. Ausschr. wegen der beim Uebertritt eines Juden zum Christenth. dem Consist. zu machenden Anzeige.

22. April. R. des Etatmin., dass kein Cantonist ohne Erlaubniss-Schein der Grundobrigkeit copulirt werden soll.

8. Mai. Regulativ wegen des freien Begräbnisses zu Kbg.

4. Aug. Publ. Pat. des 1. Theils des ostpr. Prov.-R's. (NCC. XI. n. 45. S. 407. Stengel XIV. 174. s. Anhang nro. LXIV.)

28. Septbr. (Berlin.) R. an die ostpr. Reg., betr. die Verbindlichk. des Vaters zur Bezahlung der Begräbnisskosten seines unehel. Kindes. (Amelang II. 157. Stengel XIV. 103.)

Digitized by Google

24. Octbr. Instr. des Etatsm. für die Vorsteher der Kirchen, Hospitäler u. milden Stiftungen. (s. Cap. V. Anm. 49.)
15. Dec. s. 16. Dec. 1800. vgl. 5. Septbr. 1803. 30. Dec. 1816.

1802.

23. April. Cab. R. mit dem Pnbl. Pat. des 2. Theils des ostpr. Prov.-R's. (NCC. XI. n. 25. S. 871. s. Anh. n. LXIV.)
29. April. (Berlin.) Bestätigung des Predigerwittwen-Instituts im Oberlande.
26. Juni. Ausschr. des ostpr. Cammerpräsid. wegen besserer Einrichtung des Landschulwesens.
28. Juni. Ausschr. des Etatsm. wegen eines Predigerwittwen-Instituts in der Inspection Blumenau.
11. Nov. (Berlin.) R. an das Etatsm., betr. die den Inspectoren von jedem Confirmanden abzugebenden 2 ggr.
26. Nov. Dass bei Haustaufen und Haustrauungen in Kbg. eine Collekte für die Stadtarmen gehalten werden kann.

1803.

6. Jan. V. des Etatsm., dass die Geistl. v. jedem Todesfall dem Gerichte des Districts Anzeige machen sollen.
5. Septbr. s. 15. Dec. 1801. ern. 30. Dec. 1816.
3. Dec. Cab. O. wegen Herstellung der Natural-Lieferungen für die Kirchenbeamten. (Anhang nro. LXV.)

1804.

21. Juni. (Berlin.) Reglem. über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landescollegien in Ostpr. und Litth. (NCC. XI. n. 31. S. 2603.)
2. Juli. Ausschr. des Consist. wegen Sistirung der Prediger vor Gericht, zur Recognition ihrer für die allgem. Wittwenanstalt ausgestellten Atteste.
4. Octbr. Circ. weg. d. Form d. Berichte an die Cammer.
7. Nov. Circ. der Cammer weg. der Reparaturen bei Pfarr- u. Schulgebäuden. (Anh. n. LXVII.) s. 22. März 1805.
12. Nov. Weg. Einsammlung der Collecten in den Städten durch 2 Stadtverordnete, auf d. Lande durch Schöppen.
15. Nov. (Berlin.) Wegen Anwendbarkeit der Principia regulativa von 1736 auf die Kirchschullehrer.
3. Dec. (Berlin.) R. an die Cammer wegen Abkanzelns der Edicte.

1805.

3. Jan. Circ. wegen des Uebergangs aus einer Gemeine in die andere zu Kbg. (Anhang nro. LXVIII.)
10. Jan. Lutheraner, die sich in Kbg. auf dem ref. Kirchhofe begraben lassen, haben die volle Gebühr zu entrichten.

Digitized by Google

10. Febr. (Berlin.) Wegen des Geschäftsgangs des neuen Consistorii. (Anhang nro. LXVIII.)
22. März. Wegen der Strohlieferung zu den Dienstgebäuden der Landpfarrer. (Anhang nro. LXIX.)
13. Juni. Circ. an die Inspectoren wegen der Kirchenbücher. (s. 16. Nov. 1764.)
20. Juni. Cab. O. über die Cantonfreiheit der Schullehrer in Ostpr. (Mathis I. 465.)
28. Juni. Circ. weg. Justificirung der Reparaturkosten in den Kirchenrechnungen.
11. Juli. Decl. weg. Einleitung der Pfarr- u. Schulbauten (Anhang nro. LXX.)
22. Juli. (Berlin.) In Litthauen soll die Gemeine, bei der eine Introduction stattfindet, dem Inspector die Fuhre stellen.
2. Aug. Weg. der Beitragspflicht der Vorwerkshufen für die Pfarrwittwen.
26. Octbr. Circ. wegen der gesonderten Berechnung der Einkünfte u. Ausgaben v. d. Pfarrwittwen-Gründen.
10. Nov. (Berlin.) R. an die Cammer wegen des Ressorts in Kirchen-Armen-Sachen.
12. Dec. (Berlin.) V. über das freie Bauholz für Pfarrwittwenhäuser. (Anhang nro. LXXI.)
13. Dec. Ohne Consens soll in der Advents- u. Passionszeit keine Copulation stattfinden.

1806.

20. Jan. (Berlin.) R. an die Cammer, weg. der Revision der Bauanschläge durch die Ober-Bau-Deputation.
28. Jan. (Berlin.) Dass für jedes theol. Colloquium 5 Thlr. zu zahlen sind.
22. Juni. V. d. ostpr. Cammer wegen der Aufsicht der Baubedienten über Kirchenbaue.
28. Novbr. Weg. der von contribuabeln Hufen zu leistenden Kirchenbeiträge. (Anhang nro. LXXII.)

1808.

9. Juli. R. weg. Auseinandersetzung der an- u. abgehenden Prediger. s. 9. Jan. 1814.
10. Dec. (Berlin.) R. an die Cammer, dass der Prediger der Braut copulirt, wenn ein Theil reformirt ist.

1809.

9. Febr. Cons.-Beschluss, dass kein Geistl. Rathmann oder Bürgermeister werden darf.
1. April. Min. R. weg. der Anstellung der Oberkirchenvorsteher. (Anhang nro. LXXIII.)

Digitized by Google

8. Septbr. Verbot der Hochzeiten 8 Tage vor Weihnachten und 14 Tage vor Ostern.
15. Nov. Min. R. weg. der geistl. Aufsicht über das Militärpred. Wesen.
26. Nov. Min. R. dass bei unvermögenden Kirchen die Hälfte der Feuersocietätsgelder aus den Baufonds zu entrichten.

1810.

3. Nov. R. des Justizmin. an das Ob. L. Ger. zu Kbg. über die Frist, nach der Frauen der Soldaten auf Trennung der Ehe weg. bösl. Verlassung klagen können. (Mathis IX, 553.)

1811.

25. April. R. V. wegen Beisetzens der Leichen in Gewölben. (A. B. 37.)
22. Mai. Regul. weg. Beerdigung der Leichen. (A. B. 97.)
30. Mai. R. V. K. Führung der Pfarr-Registranden. (A. B. 81.)
13. Juni. R. V. G. weg. Prüfung der Kandid. der Theol. (A. B. 42.) s. 2. Aug.
23. Juni. R. V. K. Prediger sollen vor Winkelhebammen warnen. (A. B. 129.)
27. Juni. R. V. K. wegen Anlegung eigner Begräbnissplätze. (A. B. 146.)
4. Juli. R. V. weg. unentgeldl. Ertheilung und Anweisung der Sterbebescheinigungen und Begräbnissstellen für Invaliden. (A. B. v. K. 146. v. G. 69.)
6. Juli. R. V. G. (s. 28. Septbr.) (A. B. 70.)
22. Juli. R. V. K. Beförderung der Sonntagsfeier durch die Polizeibehörden. (A. B. 160.)
26. Juli. R. V. G. weg. Einricht. der Schuldeputationen. (A. B. 131.)
2. Aug. s. 13. Juni. (A. B. v. G. 136.)
9. Aug. V. d. Ob. L. G. v. Insterb. weg. Beitreibung des Organisten- u. Witwengehalts. (A. B. 171.)
16. Aug. R. V. K. Prediger sollen aus den Registern üb. die Impfung der Polizei Mittheil. machen. (A. B. 206.)
16. Aug. R. V. K. Ertheilung der Taufscheine an Kantonisten zur Kantons-Revision. (A. B. 214.)
22. Aug. R. V. K. wegen der Stolgebühren für Soldatenbegräbnisse. (A. B. 213.)
24. Aug. R. V. K. über die zweckm. Anlegung u. Verschönerung der Begräbnissplätze. (A. B. 232.)

Digitized by Google

29. Aug. R. V. G. (s. 22. Aug.) (A. B. 184.)
31. Aug. R. V. G. weg. der Uebernahme der Militärgemeinen in d. statistischen Tabellen. (A. B. 185.)
6. Septbr. Cab. O. Deputatholz für dürftige Predigerwittwen.
10. Septbr. R. V. K. wegen der Militärvorspanne der Prediger. (A. B. 285.)
28. Septbr. R. V. K. weg. der Amtstracht der Geistlichen ausser der Kirche. (A. B. 251.)
12. Octbr. R. V. K. Bekanntmachung der königl. Verordnungen u. Privat-Nachrichten soll nicht mehr von den Kanzeln geschehen. (A. B. 277.) ern 24. März, 6. Mai 1814. (A. B. 182. 243.), 16. Novbr. 1825. (A. B. 438.) vergl. 13. Mai 1826.
17. Octbr. R. V. G. weg. des Abkanzelns landesherrl. V. O. (A. B. 263.)
24. Octbr. R. V. K. über Ablieferung der Kirchenbücher der aufgelösten Regimenter. (A. B. 305.)
31. Octbr. R. V. K. Befreiung vom dreimal. Aufgebote u. Erlaubniss zur Haustrauung bei Militärs. (A. B. 334.)
7. Nov. R. V. G. (s. 31. Octbr.) (A. B. 297.)
14. Nov. R. V. K. Nachweis der Kirchenbaue soll am 1. Januar erfolgen. (A. B. 343.)
20. Nov. R. V. K. Aufsicht der Geistlichen über die aus Zucht- u. Arbeitshäus. entlassenen Personen. (A. B. 351.)
19. Dec. R. V. K. (s. 26. Juli.) (A. B. 1812. S. 36.)
25. Dec. R. V. K. wegen der Vorschläge zu Bauten und Reparaturen der Kirchen. (A. B. 1812. 37.)

1812.

3. Jan. R. V. K. jährlich einzusendende Uebersichten des Vermögens der Armenkassen und Kirchen. (A. B. 69.)
8. Jan. R. V. K. wegen der Rechnungen der Kirchen-Armen-Kassen. (A. B. 68.)
31. Jan. R. V. K. weg. der den Küstern u. Schullehrern des platten Landes erlassenen Gewerbesteuer. (A. B. 99.)
31. Jan. R. V. K. wegen der von den Geistlichen zu erstattenden Berichte. (A. B. 100.)
7. Febr. R. V. G. (s. 15. Mai.) (A. B. 102.)
14. Febr. R. V. K. wegen Erhebung der Armenbeiträge bei der Decemseinnahme. (A. B. 128.)
16. Febr. R. V. K. über das Maass des den Kirchen- und Schulbedienten von ihrer Gemeinde zu liefernden Calendeholzes. (A. B. 143.)
26. Febr. R. V. K. wegen der in Geld verwandelten Na-

Digitized by Google

turalien der Geistlichen und der den Pfarrern zu leistenden Dienste. (A. B. 146.)
17. März. R. V. K. wegen Bequartirung der Dienstwohnungen der Geistlichen u. der Schulgebäude. (A. B. 238.)
20. März. R. V. K. Jährliche Berichterstattung vom Zustande der Hospitäler u. mildenStiftungen. (A. B. 227.)
12. Mai. R. V. K. Erhaltung des Erbrechts der Hospitäler u. s. w. auf den Nachlass ihrer Pfleglinge. (A. B. 301.)
14. Mai. — 15. — R. V. K. u. G. Die v. den Civil-Geistlichen den Militärpred. zu machende Anzeige von d. b. Militärs verricht. Amtshandlungen betr. (A. B. 302, v. G. 316.)
20. Mai. R. V. K. weg. des bei Einziehung und Aufbewahrung der Kirchengelder und Schul-Documente zu beobacht. Verfahrens. (A. B. 314.)
28. Mai. R. V. K. wegen der von den Kirchen u. milden Stiftungen anzufertig. u. einzureich. Etats. (A. B. 338.)
3. Juni R. V. G. weg. des Relig. Unterschiedes bei den Populationslisten der Militärgemeinen. (A. B. 330.)
21. Juni. R. V. K. über d. Bequartirung der Prediger u. Schullehrer. (A. B. 376.)
25. Juni. R. V. G. (s. 17. Juli.) (A. B. 368.)
2. Juli. R. V. G. (s. 5. Nov.) (A. B. 368.)
2. Juli. R. V. K. weg. Behandlung der Geistl. b. den Vorspannleistungen. (A. B. 404.)
17. Juli. R. V. K. wegen Copulation der beurlaubten Soldaten. (A. B 426.)
23. Juli. R. V. K. wegen des Gebrauchs des klein. luth. Catechismus. (A. B. 426.)
30. Juli. R. V. K. wegen der den Geistl. u. Schullehrern bewilligten Befreiung von der Leinwandslieferung zu den französ. Lazarethen. (A. B. 471.)
8. Aug. R. V. K. dass Pächter d. Predigerhufen d. Freiheiten der Prediger selbst geniessen.
8. Aug. Bek. d. R. K. weg. Ernennung des etc. Borowski zum Generalsuperint. v. Ostpr. (A. B. 474.)
25. Aug. R. V. K. in wie weit die Geistl. zu den Vorspannleist. angezogen werden können. (A. B. 510.)
25. Aug. R. V. K. über das Aufbieten und Trauen der Militärpersonen. (A. B. 516.)
28. Aug. R. V. K. über die unentgeldl. Stempelung der den Kirchen, Schulen u. milden Stiftungen gehör. Kapitalien. (A. B. 517.)

Digitized by Google

28. Aug. R. V. K. über die Accisevergütung der Prediger und Schullehrer in den Städten. (A. B. 520.)
2. Septbr. R. V. K. weg. Anlegung von Pfarr-Registraturen.
2. Septbr. R. V. G. Verbot heimlicher Beerdigungen. (A. B. 493.)
5. Septbr. R. V. K. weg. der Stempelfreiheit der Kirchen u. s. w. von den ihnen zufallenden Erbschaften u. Vermächtnissen. (A. B. 523.)
5. Septbr. R. V. K. weg. der Treibung der Krugpachtung der in geistl. u. Schulämtern stehenden Pers. (A. B. 529.)
24. Septbr. R. V. K. dass Confirmanden vor dem 13ten Jahre nicht angenommen werden dürfen. (A. B. 576.)
7. Octbr. R. V. K. über die Erhebung der Beiträge zur Kirchen-Armenkasse für die Dienstscheine der Dienstboten. (A. B. 585.)
15. Octbr. R. V. G. wegen Einreichung der Visitationsrecesse. (A. B. 556.)
31. Octbr. R. V. K. wegen der von den Kämmereien u. andern milden Stiftungen vorschussweise zu entrichtenden Steuern in ihren hypothekar. Forderungen. (A. B. 608.)
5. Nov. R. V. K. wegen der Trauung franz. Militärs mit hiesigen oder fremden Frauenspers. (A. B. 624.)
17. Nov. R. V. K. weg. der Kirchschulvorstände. (A. B. 674.)
28. Nov. R. V. K. weg. der Repartition des die Prediger betreffenden Vorspanns. (A. B. 702.)
17. Dec. R. V. K. über das Aufbieten u. Trauen der Militärs. (A. B. 1813. S. 15.)
31. Dec. R. V. K. weg. der Urlaubsgesuche der Prediger. (A. B. 1813. S. 31.)

1813.

14. Jan. R. V. G. weg. des Verbots, Soldaten ohne den Consens ihrer Obern zu trauen. (A. B. 49.)
22. Jan. R. V. G. Verbot der Ausstellung der an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen. (A. B. 49.)
8. Febr. R. V. K. über die Accisevergütung der Geistlichen und Schullehrer. (A. B. 89.)
9. Febr. R. V. K. über die Befreiung der Prediger von den Lieferungen. (A. B. 54.)
13. Febr. R. V. K. über die Art der Einziehung rückständiger Abgaben an Geistliche u. Schullehrer. (A. B. 87.)
6. März. R. V. G. wegen der Kirchspiels-Armenkassen. (A. B. 180,)

Digitized by Google

11. März. R. V. K. wegen Anfertigung der Populationslisten. (A. B. 127.)
11. März. R. V. K. über die Anwesenheit der Kirchenvorsteher bei den Kirchenvisitationen Behufs der Kassenrevisionen. (A. B. 360.)
15. März. R. V. K. wegen Anfertigung der Bevölkerungslisten in Litth. (A. B. 152.)
16. März. R. G. V. wegen der Todtenscheine der im franz. Hospitale gestorbenen preuss. Soldaten. (A. B. 191.)
18. März. R. V. K. wegen beschleunigter Confirmat. der zum Heere abgehenden jungen Leute. (A. B. 161.)
22. März. R. V. G. wegen kostenfreier Trauatteste zur Bestimmung der Landwehrpflichtigkeit. (A. B. 188.)
25. März R. V. K., dass der trauende Prediger sich die Einwilligung der obervormundschaftl. Behörde in die Heirath eines Pflegebefohlnen vorzeigen lassen müsse. (A. B. 154.)
1. April. R. V. K. wegen unentgeltlicher Ertheilung der Taufatteste an die z. Landwehr Verpflichteten (A. B. 154.)
12. April. Bek. des ostpr. O. L. Ger. wegen der von den Predigern einzureichenden Todtenlisten. (A. B. 227. s. Instruct. v. 5. Septbr. 1811. §. 28. Ges.-S. S. 329.)
1. Mai. R. V. K. wegen genauer Revision der Kirchenkassen bei der Kirchenvisitation und wegen zeitiger Einladung der Kirchenvorsteher dazu. (A. B. 283) (s. Beckher K.-Regist. S. 69. Bor. neue K.-R. S. 84.)
14. Mai. R. V. K. wegen schriftl. Mittheilung der Kreis- und Dorfs-Circulare an die Geistl. (A. B. 284.)
17. Mai. R. V. K. wegen Behandlung der Landprediger, Küster u. Schullehr. bei der Einquartirung. (A. B. 311.)
21. Mai. R. V. G. (s. 13. Febr.) (A. B. 364.)
24. Juni. R. V. K. weg. Befreiung der Küster- u. Schullehrer von Naturallieferungen. (A. B. 366.)
29. Juli. R. V. K. wegen der Anzeige von Sterbefällen. (A. B. 413.)
31. Juli. R V. G. wegen des Nachweises der Geistlichen von verzogenem Gesinde. (A. B. 535.) s. 6 Nov.
16. Aug. } R. V. K. u. G. wegen Einsendung halbjähriger
19. — } Todtenlisten von den in Privathäusern verstorbenen Militärs. (A. B. 506. u. 563.) ern. 31. März 1814. (A. B. 192.) 23. Januar 1815. (A. B. 142.) 27. März 1816. (A. B. 136.)
19. Aug. R. V. K. wegen Theilnahme der Domänen- und

Digitized by Google

Intendantur-Beamten zu den jährl. Kirchen- und Schulvisitationen und Decems-Einnahme. (A. B. 516.)

8. Septbr, R. V. K. wegen wirthschaftl. Unterhaltung der den Geistlichen und Kirchenbedienten zur Benutzung übergebenen Häuser u. Ländereien. (A. B. 548.)

14. Septbr. V. R. K. betr. die Hilfe der Geistlichen beim Landsturm.

16. Septbr. R. V. G. wegen der Inspectionsexemplare der Kirchenrechnungen. (A. B. 645.)

18. Septbr. Reglem. für das poln. Seminar bei der theol. Facultät zu Kbg. (A. B. v. K. 566. v. G. 732.)

26. Septbr. } R. V. K. u. G. betr. das Verbot der Trauun-
19. Octbr. } gen französ. und andrer Kriegsgefangenen mit inländischen Frauenzimmern. (A. B. 536. u. 696.)

4. Nov. R. V. K., wie es bei Trauungen der Landwehrmänner und bei Taufen und Begräbnissen in deren Familien zu halten. (A. B. 609.)

6. Nov. R V. G. Aufheb. d. V. v. 31. Juli. (A. B. 723.)

11. Nov. R. V. K. über die von den Geistl. zu beobachtenden Stempelgesetze. (A. B. 595.)

22. Nov. R. V. K. wegen der Unterhaltung der Schulgebäude. (A. B. 651.)

14. Dec. (Berlin.) R. wegen der Stellung der Superintendenten. (Anhang nro. LXXV.)

23. Dec. V. des Ob. L. G. zu K. über das Aufgebot und die Trauung minderjähriger und solcher Personen, die schon aus einer vorhergehenden Ehe Kinder haben. (A. B. 1814. S. 1.)

27. Dec. V. des O. L. G. zu Insterb. weg. Anzeige der Todesfälle durch d. Geistl. an d. Gerichte. (A. B. 1814. S. 16.)

28. Decbr. V. des Ob. L. G. zu Insterb. über die Aufbewahrung der Duplicate der Kirchenbücher. (A. B. 1814. S. 18.) ern. 12. Aug. 1825. (A. B. 608.)

29. Dec. R. V. K. dass Kandidaten sich eines freien Vortrags befleissigen sollen.

1814.

9. Jan. (Berlin.) R., dass die Auseinandersetzung der Geistlichen nach dem Land- u. Prov.-R. erfolgen soll.

20. Jan. R. V. G. wegen der kirchlichen Verhältnisse der Gensd'armerie. (A. B. 71.)

20. Jan. R. V. G. wegen Niederlegung der Landwehrfahnen in den Kirchen. (A. B. 70.)

25. Jan. R. V. K. wegen der Befreiung der Geistl. und

Digitized by Google

Schullehrer von allen Naturallieferungen zu Armee-Bedürfnissen. (A. B. 82.)
10. Febr. R. V. K. wegen der Feuerversicherung der Kirchen . . . gebäude. (A. B. 102.)
28. Febr. R. V. K., dass den Kreisphysikern die Nachweisungen von der Bevölkerung u. die Sterbelisten jährl. durch die Superint. mitgetheilt werden. (A. B. 146.)
1. März. R. V. K., dass bei den Kandidatenprüfungen auf die Schulzeugnisse zu achten. (A. B. 147.)
9. März R. V. G. } wegen der Eintragung der Todesfälle
11. — — — } der Kriegsgefangenen in die Kirchenbücher. (A. B. 294. u. 163.)
24. März. R. V. Verbot des Abkanzelns von Verordnungen u. Bekanntmachungen. (A. B. 182.) ern. 6. Mai. (243.)
29. März. R. V. K. wegen der Stempelfreiheit der Dechargen über die Rechnungen der Kirchenkassen und milden Stiftungen. (A. B. 185.)
31. März. s. 16. August 1813.
18. April. R. V. G. s 24. März. (A. B. 437.)
17. Juni. R. V. K. wegen Einsegnung der Begräbnissplätze. (A. B. 350.)
15. Juli. R. V. G. wegen Ansetzung der Schulinspectoren. (A. B. 581.)
16. Juli. R. V. K. wegen des fleissig. Predigens und Catechisirens der Pfarrcandidaten. (A. B. 373.)
29. Juli. R. V. K. wegen des höhern Consenses bei Bauten. (A. B. 391.) s. 8. Jan. 1816.
5. Aug. R. V. K. über die Aufhebung des bisherigen Rechnungsjahres u. die Einführung des Kalenderjahres. (A. B. 427.)
11. Aug. R. V. K., dass Güterbesitzer und ihre Stellvertreter zur Abrechnung mit ihren Arbeitern nicht die Zeit der öffentl. Gottesverehrung anwenden. (A. B. 412.)
17. Aug. R. V. K. wegen Verehelichung der zurückgebliebenen Militärs mit inländ. Frauenzimmern. (A. B. 438.)
23. Aug. R. an das O. L. G. zu I. über die Befugniss der Reg. zur Beitreib. von Schulabgab. (v. K. Jahrb. III. 244)
4. Septbr. R. V. K. über die Reparatur der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude. (A. B. 482.)
26. Septbr. R. V. G. } wegen Verbesserung des öffentlich.
29. — R. V. K. } Gottesdienstes. (A. B. 699. u. 506.)
4. Octbr. s. allg. V. O. 13. Septbr. (A. B. v. K. 516. v. G. 728.) s. 17. Dec.

Digitized by Google

8. Octbr. R. V. K. wegen der den städtischen Geistlichen . . bewilligten Accise-Bonification. (A. B. 522)
13. Octbr. R. V. G. wegen kirchlicher Verhältnisse beurlaubter Militärs. (A. B. 754.)
28. Octbr R. V. K. über die Erhebung und Berechnung des Decems u andrer kirchl Gefälle. (A. B 554)
3. Nov. R V. K. u G. wegen der Bestimmung, zu welchen Gemeinen die Landwehrmänner u. s. w. gehören. (A. B. 562. u. 809.)
30. Nov. R. V. K. über die den öffentl. Gesundheitsbeamten von den Predig. mitzutheil. Nachricht. (A. B. 1815. S. 1.)
1. Dec. Rescr. des Justizm. an das O. L G zu K. über die Stempelfreiheit der Niessbraucher des einem pio corpori vermachten Capitals. (v K. Jahrb. IV. 224.)
17. Dec. R. V. G. wegen Einrichtung der litth. Bibelgesellschaft. (A. B. 1815. S 4.)

1815.

9. Jan. 12. — R. V. K. u. G. wegen des abgeänderten Termins der den Gesundheitsbeamten von den geistlichen Inspectionen zuzustellenden Bevölkerungs- und Sterbelisten. (A. B. 33. u. 46.)
12. Jan. R. V. K. wegen der Aufbietung und Trauung der Beurlaubten von der Landwehr und den freiwilligen Jäger-Detaschements (A. B 48.)
16. Jan. R. V. K. wegen der einzureichenden Sterbelisten. (A. B. 49.)
24. Febr R. V. H., dass die Geistl bei Proclamationen und Copulationen die Erörterung des Edicts wegen der Cantonpflicht (A. B. 79.) zu befolgen habe. (A. B. 104.)
10. März. R. V. G. s. 12. Jan (A. B. 137.)
13. März. R. V. K. wegen der unstatthaften Dispensationsversuche zu Ehen. (A. B. 124.)
18. März. R. V. K. wegen der Feier der Sonn- und Festtage. (A. B. 149)
6. April. R. V. K. wegen Aufbewahrung der Kirchengelder und Documente. (A. B. 176)
7. April. 11. — R. V. K. u G. wegen kirchlicher Namensverzeichnisse der mit der Denkmünze versehenen Militärs. (A. B. 177. u. 181.)
20. April. R. V. K. Verbot des Verkaufs der von der Bibelgesellschaft geschenkten Bibeln. (A. B. 197.)
25. April. R. V. K. wegen der Diäten der Superintendenten. (A. B. 197.)

Digitized by Google

17. Mai. R. V. K. weg. des Vormundschaftsconsenses zu Ehen Unmündiger. (A. B. 253.)
21. Mai. V. der Geistl. Dep. K. weg. der Trauergebühren an Cantoren.
24. Mai. R. V. K. wegen der Taufe unehelicher Kinder. (A. B. 266.)
8. Juni. R. V. G. weg. der Andachtsübungen während des Kriegs. (A. B. 288.) s. 17. Nov.
16. Juni. (Berlin.) R. weg. Unzulässigkeit der Verjährung der Naturalcalende. (Anhang nro. LXXVI.)
9. Juli. R. V. K. weg. der Vorschrift (A. B. 126.) in Ansehung der Halb-Invaliden. (A. B. 324.)
4. Aug. R. V. K. dass die Magistrate keine Freizettel für Leichen mit Uebergehung der Kirchenbedienten ertheilen sollen. (A. B. 375.)
1. Septbr. R. V. G. weg. Ablieferung der Kalende an die Geistl. (A. B. 483.)
22. Septbr. R. V. K. weg. der Publicanda der Geistl. vor den Kirchthüren. (A. B. 432.)
27. Octbr. R. V. G. wegen der Gedächtnisstafeln der gebliebenen Krieger. (A. B. 612.)
9. Nov. R. V. K. wegen der an die ostpr. Regierung zu erstattenden Berichte. (A. B. 487.)
13. Nov. R. V. K. dass der geistliche Stand in Absicht seiner Einkünfte u. Rechte in den vor 1806 stattgefundenen Zustand hergestellt werden soll. (A. B. 488.)
17. Nov. Einstellung der den 8. Juni angeordneten Andachten. (A. B. 639.)
3. Dec. Bek. des pr. General-Kommandos weg. d. Haustrauungen der Militärs. (A. B. 513.)
21. Dec. R. V. K. über die Ausübung des Patronatrechts. (A. B. 1816. S. 28.)
22. Dec. R. V. K. weg. der Formulare z. Anfertigung der Bevölkerungs- u. Sterbelisten. (A. B. 1816. S. 15.)
29. Dec. R. V. G. s. 13. Nov. (A. B. 1816. S. 2.)
30. Dec. R. V. K. wegen Befreiung der Geistl. von den Kriegslasten. (A. B. 29.)

1816.

6. Jan. R. V. K. weg. d. Feier d. Friedensfestes. (A. B. 15.)
14. Febr. R. V. G. weg. der Kirchen- und Schulbauten. (A. B. 84.) ern. 26. März, 24. Septbr. (S. 60. 461.)
15. Febr. Bek. d. R. K. weg. Ernennung evang. Bischöfe. (A. B. 68.)

Digitized by Google

22. Febr. R. V. K. weg. der Kirchen- und Hauscollecten. (A. B. 105.) ern. 17. Januar 1817. (S. 70.)
23. Febr. R. V. K. wegen der von Militärs bei Trauungen und Taufen zu entrichtenden Beiträgen zur Hebammen-Instituts-Kasse. (A. B. 91.)
29. Febr. R. V. K. wegen der Kirchenbücher und deren Duplicate. (A. B. 108.) s. 3. Aug. 1837.
18. März R. V. K. wegen jährl. Berichtserstattung v. d. Zustande der milden Stiftungen u. Hospitäler. (A. B. 120.)
24. März. R. V. K. wegen der Verzeichnisse der gebliebenen Vaterlandsvertheidiger. (A. B. 129.)
27. März. s 16. August 1813.
5. April. R. V. K. wegen Veränderung des Namens beim Confessionswechsel. (A. B. 171.)
12. April. R. V K. wegen Feuerversicherung der Hospitäler. (A B. 152)
14. April. R. V. K. über d. Einnahme d. Tauf- u. Trauungs-Beiträge für das Hebammen-Institut zu K. (A. B. 152)
22. April. R. V. K. wegen der kirchlichen Verhältnisse der Landwehrofficiere. (A. B. 163)
22. April. } R. V. G. u. K. wegen des Heirathsconsenses
25 — } für die zur Kriegs-Reserve gehörenden Mannschaften. (A B. 214. und 183.)
2. Mai R. V. K. wegen der Anfuhr des Holzes zu Kirchen- und Schulenbauten (A. B. 89 der Beil. nro. 13.)
6. Mai. } R. V. K. u. G. wegen Verheirathung der in die
14. — } Kriegsreserve entlassenen Leute. (A. B. 80. der Beil. nro 12. und 262.) ern. 9. Octbr. 1819. (S. 408.)
16. Mai Instr. für die Schulvorstände. (A. B. v. G. 249.) s. 18. Nov. 1829.
20. Juni. Bek. des Ob.-Pr. über die Organisation der Regierung und des Consistorii der Provinz. (A. B. v. K. 223. v. G. 195.)
28. Juni. Cons. V. wegen des Militär- und Civilgottesdienstes. (A. B. 255.)
6. Juli. R. V. G. wegen Anzeige plötzlicher Todesfälle. (A. B. 360.)
16. Juli. Bek. d. R. K. weg. Accisevergütung der Geistl. (A. B. 275.)
19. Juli. V. R. V. G. über die Bestellung der Kirchenvorsteher bei königl. Patronatkirchen. (A. B. 360.)
8. August. R. V. K. wegen der Hebammen-Instituts-Beiträge (A. B. 325.)

Digitized by Google

29. Aug. Cons. V. weg. d. Visitationsrecesse. (A. B. 319.)
12. Septbr. R. V. K. weg. der Sterbe- u. Gnadenquartale. (A. B. 360.)
14. Septbr. R. V. G. Beurlaubte bedürfen des Regimentsconsenses zur Ehe. (A. B. 449.)
17. Septbr. Cons. V. weg. musikal. Aufführungen in den Kirchen. (A. B. 372.)
22. Octbr. V. des O. L. G. zu Inst. weg. des Heirathscons. für Civilofficianten. (A. B. 531.)
14. Novbr. V. O. des Cons. weg. d Confirmat. (A. B. 452.)
15. Novbr. V. des Cons. gegen die Beilegung unpassender Taufnamen, ern. 23. März 1836.
25. Novbr. s. Allg. V. O.
10. Decbr. s. Allg. V. O. (A. B. v. K. 1817 S. 72.)
14. Decbr. R. V. G. weg. kostenfreier Trauscheine zum Behuf der Kantonsrevision. (A. B. 683.)
15. Decbr. V. des Cons. weg. regelmäss. Kirchenbesuchs der Schuljugend.
30. Decbr. R. V. G. weg. der Anzeige der bei den Militärgemeinden vorgefallenen Geburten u. s. w. (A. B. 1817. S. 16.)
30. Decbr. R. V. K. Verbot weg. Ausstellung der Leichen. (A. B. 1817. S. 33. s. 16. Decbr. 1800.)

1817.

14. Jan. — 28. — R. V. K. u. G. weg. der Verpflichtung d. Geistlichen z. Eintritt in d. Wittwenkasse. (A. B. 72, 79.)
17. Jan. s. 22. Februar 1816.
15. Febr. — 6. März. R. V. G. und K. über Kirchen- u. Schulbauten. (A. B. 119. 131.)
7. März. R. V. G. weg. der Fuhrstellung zur Abholung eines neuen Pfarrers. (A. B. 160.) ern. 20. Jan. 1818. (A. B. 72.)
13. März. R. V. G. wegen der zu erstattenden Berichte. (v. K. Ann. I, 30.)
15. März. Cons. V. weg. des jährl. Todtenfestes. (A. B. 129.) s. 7. Novbr.
17. März. R. V. K. über Gebühren der Beamten in Kirchenbausachen. (A. B. 138.)
20. März. R. V. K. wegen der Baumaterialien bei den Kirchen. (A. B. 138.)
21. März. R. V. K. weg. Eintragung der Trauungen u. s. w. der Landwehrmänner in d. Kirchenbücher. (A. B. 146.)
23. März. s. bei den allg. V. O. 28. Febr.

Digitized by Google

28. März. R. V. G. wegen Herstellung der Immunitäten für die Geistlichen. (A. B. 193. 582.)
17. April. R. V. G. weg. Versteigerung der Kirchenstellen. (A. B. 237.)
18. April. R. V. K. weg. Abschaffung des Kaplantitels. (Anhang nro. LXXVII.
19. April. R. V. K. weg. der Feier der Sonn- und Festtage. (A. B. 197. v. K. Ann. II, 113.)
22. April. R. V. K. weg. Ertheilung der Consense an Militärpflichtige unter 20 Jahren. (A. B. 181.)
25. April. R. V. K. weg. Befreiung der Geistl. u. Schullehrer von Personensteuer. (A. B. 189.)
1. Mai. } R. V. G. u. K. weg. unentgeldl. Ausfertig. der
4. — } Confirmationsscheine. (A. B. 293. u. 200.)
4. Mai. R. V. G. weg. der Anfuhren zu Kirchen- u. Schulbauten. (A. B. 293.)
21. Mai. R. V. G. s. 22. April. (A. B. 312.), ern. 25. Juni (A. B. 420.) 30. Mai u. 16. Decbr. (A. B. 461. 852.)
24. Mai. R. V. K. über die Kirchencollecte bei d. Siegesfeier wegen Waterloo. (A. B. 221.)
7. Juni. R. V. K. weg. der Personensteuer der Geistl. u. Schullehrer. (A. B. 262.)
7. u. 10. Juni. R. V. G. u. K. weg. Portofreiheit d. Haus- und Kirchenkollektengelder. (A. B. 252. 374.)
13. Juni. Cons. V. wegen der Feier des Reformations-Jubiläums. (A. B. 247.)
19. Juni. R. V. G. weg. der Kopfbedeckung der Geistl. (A. B. 419. v. K. Ann. II, 121.)
3. Juli. Cons. V. weg. der Schulfeierlichkeiten am Reformationsfeste. (A. B. 286.)
4. Juli. Cons. V. weg. des Verreisens der Geistl. (Anhang nro. LXXVIII.)
24. Juli. R. V. K. weg. Portofreiheit der Landhebammen-Beiträge. (A. B. 315.)
29. Juli. R. V. K. Verbot mimischer Darstellungen aus der heil. Geschichte. (A. B. 341. 395.)
2. Aug. R. V. K. wegen der Befreiung aller Geistl. und Schullehrer von Communallasten. (A. B. 324.)
12. Septbr. Cons. V. weg. der Predigten der Studirenden und Candidaten. (A. B. 392.)
19. Septbr. Cons. V. weg. der Reichung des heil. Abendmahls am Reformationsfeste. (A. B. 386.)

Digitized by Google

20. Septbr. R. V. K. weg. der Form der Berichte. (A. B. 394.) s. 6. Aug. 1833.
8. Octbr. R. V. G. weg. Veranschlagung der Kirchen- u. Schulbauten. (A. B. 710.)
9. Octbr. s. 6. Mai 1816.
12. Octbr. R. V. G. weg. d. Feier d. Reform. Jubil. (A. B. 709.)
15. Octbr. R. V. K. weg. des Missbrauchs d. Confirmanden zu Arbeiten. (A. B. 418. v. K. Ann. IV, 96.) Dazu Decl. v. 27. Decbr. (A. B. 1818. S. 20.)
15. Octbr. R. V. K. weg. des Schulbesuchs in der Zeit des Confirmationsunterrichts. (A. B. 436.)
22. Octbr. R. V. K. weg. der jährlichen Kirchencollecten b. der Feier der Siege von Leipzig, Paris und Belle-Alliance. (A. B. 438.)
2. Novbr. R. V. K. über das Läuten und Grabmachen. (A. B. 455. v. K. Ann. IV. 98.)
2. Novbr. Cons. V. weg. Beförderung der Gebetverhöre. (Anhang nro. LXXIX.)
5. Novbr. R. V. K. wegen des Haltens der Amtsblätter in den Pfarreien. (A. B. 442.)
7. Novbr. Cons. V. weg. der Feier des Todtenfestes (Anhang nro LXXX.)
8. Novbr. R. V. K. weg. des Verhältnisses der Superintendenten zu andern Beamten. (Anhang nro. LXXXI.)
8. Novbr. R. V. G. weg. Besetzung der Kirchschulstellen. (A. B. 819.)
16. Novbr. Einpfarrungs - Urkunde für Bischofsburg. (A. B. 1818. S. 16.) s. 9. April, 28. August 1818.
17. Novbr. R. V. K. weg. kostenfreier Ausfertigung der Taufscheine für Militärpflichtige. (A. B. 789.) ern. 1. Mai 1818. (A. B. 394.) u. öfter. 22. Septbr. 1827. (A. B. 802.)
2. Decbr. Publ. weg. Errichtung der Kirchen- und Schul-Commission zu Königsberg. (A. B. 504.)
15. Decbr. R. V. G. weg. der Gewerbefreiheit der Todtengräber. (A. B. 854.)
28. Decbr. R. V. K. weg. der Bevölkerungslisten. (A. B. 1818. S. 2.)

1818.

7. Jan. Cons. V. weg. der Union. (A. B. v. G. 74.)
14. u. 15. Jan. R. V. K. u. G. dass an den Vorabenden grosser Feste keine Bälle gegeben werden. (A. B. 63 u. 71.) Decl. v. 18. April. (A. B. 170.)
20. Jan. s. 7. März 1817.

Digitized by Google

28. Febr. R. V. K. betr. die vor dem Aufgebote einzuziehend. Erkundigung über Ehehindernisse. (A. B. 113.)
9. März. Einpfarr.-Urk. für Heilsberg. (A. B. 176.)
26. März. Einpfarr.-Urk. für Braunsberg. (A. B. 158.)
26. März. R. V. K. wegen Vertheilung der Abgaben bei Dismembrationen. (A. B. Beil. n. 4.) s. 19. März 1820.
30. März. R. V. K. an die Geistl., zu den Landwehr-Uebungen zu ermuntern. (A. B. 131.)
2. April. R. V. G. von den Brigadepredigern. (A. B. 348.)
9. April. s. 16. Nov. 1817. (A. B. 192.)
10. April. Cons. V. wegen der Urlaubsgesuche der Prediger. (A. B. 184.)
17. April. Ressortbestimmungen der R. zu K. (A. B. 182.)
21. April. O. L. G. zu Insterb. (A. B. 373.) s. 1. Septbr.
25. April. R. V. K. wegen der Kirchen- und Schulleistungen bei Dismembrationen. (A. B. 180.)
3. Mai. R. V. G. wegen Auseinandersetzung der neuen und alten Geistlichen. (A. B. 397.)
8. Mai. R. V. K. die actus ministeriales bei Militärs betreffend. (A. B. 210.)
13. Mai. R. V. K. wegen des Colloquii ascendir. Predig.
16. Mai. Cons. V. wegen der Censur theolog. Schriften. (A. B. v. K. 226. v. G. 506.)
26. Mai. R. V. G. wegen der Geschäftsverwaltung der Geistlichen. (A. B. 526.)
28. Mai. R. V. K. wegen Einläutung der Kirchenfeste. (A. B. 225.)
30. Mai. s. 21. Mai 1817.
31. Mai. R. V. G. über die Kirchen- und Schulbauten. (A. B. 493. v. K. Ann. II. 367.)
6. Juni. R. V. G. wegen der polizeil. Einrichtungen der Kirchhöfe und Beerdigungen. (A. B. 461.)
26. Juni. R. V. K. wegen der in den Bevölkerungslisten wegzulassenden Anzeige über Militairs (A. B. 269.)
[illegible]li. R. V. G. wegen der Taufscheine militärpflichtiger Personen. (A. B. 593.)
29. Juli. R. V. K. weg. der Organistenbildung. (A. B. 316.)
28. Aug. Min. R. an das Ob.-Präsid. wegen der Aufhebung des Parochialzwangs in gemischten Gemeinden. (Band I. Anhang nro. CIV.)
28. Aug. s. 16 Nov. 1817. (A B. 353.)
1. u. 2 Septbr. V. der O. L. G. v. I. u. K. weg. Bestellung der Geistlichen als Vormünder. (A. B. 663. u. 359.)

Digitized by Google

6. Septbr. R. V K. beurlaubte Soldaten sind nicht ohne Regimentsconsens zu trauen.
17 Septbr. Rescr. der R. K, dass der Staat zum Bau eines Stalls bei Pfarrwittwenhäusern kein Holz liefert.
17. Octbr. R. V. K. weg. Bepflanz d. Kirchhöfe. (A B. 408.)
19. Octbr. V. des Gen.-Commissariats wegen der Gemeinheitstheilungen. (A. B. 413.)
28. Octbr. R. V. K. wegen der Bauten und Reparaturen bei den Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäuden, auch weg. Verpachtung und Vermiethung derselben. (A. B. Beil. nro. 9. S. 61 v. K. Ann. IV. 1024)
4. Nov. Einpfarr-Urk. für Allenstein. (A. B. 1819. S. 15.) s. 12. Aug. 1829.
22. Nov. R. V. K. wegen der Bevölkerungslisten. (A. B. 457.)
16. Dec. R. V. K. wegen der Mitwirkung der Geistlichen bei Gemeinheitstheilungen. (A. B. 516.)
17. Dec. R. V. G. wegen Anzeige plötzlicher Todesfälle. (A. B. 1819. S. 179.)

1819.

26. Jan. R. V. G. wegen der jährl. Einsendung der Mortalitätslisten durch die Geistlichen an die Kreis-Physiker. (A. B. 223.)
28. Jan. R. V. K. wegen der Zuziehung der Geistlichen bei Gemeinheitstheilungen. (A. B. 61.)
28. Jan. R. V. K. wegen der Ausfuhr des Freibauholzes aus königl. Forsten. (A. B. 68.)
8. März. R. V. G. wegen der Dispensation vom einmaligen Aufgebote. (A. B. 337.)
18. März. R. V. G. über die Einreichung der Duplicate der Copulationsregister. (A. B. 371.)
23. März. R. V. K. wegen der Berichte. (A. B. 135.)
24. März. R. V. K. wegen der Anfuhr der Materialien bei Kirchen- und Schulbauten. (A. B. 134.)
26. März. R. V. G. wegen Anzeige der Todesfälle derer, die Gnadengehalt beziehen. (A. B. 384.)
19. Mai. R. V. K. dass die Gemeine während einer Predigervacanz die Fuhre für den Vicar zu stellen hat.
20. Mai. R. V. K. wegen der Duplicate der vollständigen Kirchenbücher. (A. B. 267.)
1. Juni. Circ. der R. K. mit versch. Vorschriften. (Anhang nro. LXXXII.)
11. Juni. R. V. K. über die Personen-Steuerfreiheit der Geistl. und Schulbed. (A. B. 277. v. K. Ann. II, 329.)

Digitized by Google

26. Juli. V. des Cons. betr. den Confirmandenunterricht. (A. B. 352.) s. 9. Septbr.
2. Aug. R. V. G. weg. Beglaubigung der nach dem Auslande bestimmten Taufscheine. (A. B. 688.)
12. Aug. s. 4. Nov. 1818. (A. B. 359.)
20. Aug. R. V. G. üb. d. Bewehrung d. Kirchhöfe. (A. B. 718.)
23. Aug. R. V. K. weg. des Deputatholzes der Pfarrwittwen. (A. B. 379.)
5. Septbr. R. V. K. weg. d. Leichengebühren. (A. B. 413. v. K. Ann. III, 730.)
9. Septbr. R. V. K. weg. d. Confirmandentabellen. (A. B. 407.)
16. Septbr. } R. V. K. u. G. wegen der Taufscheine bei
27. — } ausserehel. durch nachfolg. Ehe legitimirten Kindern. (A. B. 428. u. 813.) s. 19. Octbr. 1831.
28. Septbr. R. V. K. weg. der Herstell. der Naturaldeputate für Geistliche. (Anhang nro. LXXXIII.)
3. Octbr. R. V. G. weg. des Confirmandenunterrichts und der Einsegnung (A. B. 815.)
10. Octbr. R. V. K. wegen der Ressortverhältnisse der Geistl. bei Gesuchen. (A. B. 453.)
27. Octbr. R. V. K. weg. Consumtions-Steuerfreiheit der Geistl. (A. B. 461.)
28. Octbr. R. V. G. wegen Aufgebot und Trauungen der Minorennen. (A. B. 860.)
3. Novbr. s. allg. V. O. 23. Septbr.
4. Novbr. R. V. K. wegen des Handels mit christl. Erbauungsschriften. (A. B. 488.)
9. Novbr. R. V. G. weg. der Trauung weibl. Dienstboten. (A. B. 860.)
13. Novbr. R. V. K. von der Personensteuer sind die Ackerfamilien der Geistl. nicht frei. (A. B. 484.)
14. Novbr. R. V. K. weg. des Schulbesuchs der Confirmanden. (A. B. 528.)
27. Novbr. R. V. K. weg. d. Rechnungslegung. (A. B. 504.)
18. Decbr. R. V. G. weg. der Functionen der Feldpröbste. (A. B. 1820. S. 2.)
20. Decbr. R. V. K. weg. der Kosten für Taufscheine bedürftiger Eltern von 7 Söhnen. (A. B. 1820. S. 11.)

1820.

2. Jan. R. V. G. weg. Instandsetzung der Pfarrländereien. (A. B. 15.)
5. Jan. Cons. V. weg. der Proselytentaufen. (Anhang nro. LXXXIV.) s. 7. Juli 1824.

Digitized by Google

5. Jan. R. V. K. weg. der Kirchengemeinschaft der Kbger. u. Gumb. Landwehr. (A. B. 33.)
22. Febr. R. V. K. weg. d. Gemeinheitstheilungen. (A. B. 67.)
19. März. R. V. K. Decl. der V. O. v. 26. März 1818. (bes. gedruckt.)
20. März. R. V. K. weg. der Consumtionssteuer der Geistlichen. (A. B. 91.)
20. März. R. V. K. weg. d. Dismembrationen. (A. B. 117.) verb. v. 7. Juli. (S. 230.)
16. April. V. O. des Oberpräs. betr. den Gebrauch der Glocken. (A. B. 165.)
16. April. R. V. K. weg. Verwaltung der Pfarrländereien. (A. B. 127.)
20. April. R. V. K. nur adlige Officiere können auch ohne Consens im Hause getraut werden.
30. April. R. V. G. (A. B. 450.) s. 20. Decbr. 1819.
15. Mai. R. V. K. über die Kirchenbauten. (A. B. 173. v. K. Ann. I, 257.)
16. Mai. V. des ostpr. Pupillencoll. wegen Aufgebot und Trauung der Minorennen. (A. B. 150.)
8. Juni. R. V. K. weg. der ausdrücklichen Bemerkung der Amtseinkünfte bei Pfarrvocationen. (A. B. 210.)
15. Juni. R. V. G. weg. der Bedingungen zum Examen pro licentia concionandi. (A. B. 522.)
5. Juli. Cons. V. dass die Kandidaten sich bei ihrem Superintendenten melden sollen. (A. B. v. K. 226. v. G. 566.)
13. Juli. R. V. K. weg. Vererbpachtung d. Pfarrländereien. (A. B. 234.)
2. Septbr. R. V. G. weg. das Parochial-Verhältn. pensionirter und der ohne Pension entlass. Officiere. (A. B. 689.)
11. Decbr. R. V. G. weg. Erhebung des Gehalts und der Accisebonification der Geistl. (A. B. 823.)

1821.

10. Jan. R. V. K. wegen Trauung geschiedener Personen. (A. B. 47.)
5. u. 17. Jan. Bek. der R. K. u. G. weg. der Beiträge zu Kirchen . . Bauten. (A. B. 13. u. 82.)
21. Jan. R. V. K. wegen der Holzaccise-Vergütung für Geistl. (A. B. 164.)
9. Febr. s. 2. Juni.
15. Febr. Bek. d. Oberpräs. weg. des Einsegnens gemeinsamer Begräbnissplätze. (A. B. 81.)
18. Febr. R. V. G. (A. B. 129.) s. 10. Jan.

Digitized by Google

3. März. R. V. K. weg. der Steuerung des Concubinats. (A. B. 147.)
6. März. R. V. K. weg. der Taufscheine für Militärpflichtige. (A. B. 143.)
13. März. Bek. des O. L. G. zu Inst. weg. der Rechtsverhältnisse der unirten Confessionen. (A. B. 225.)
22. März. R. V. G. wegen Besetzung der Glöckner- und Küsterstellen. (A. B. 205. v. K. Ann. I, 81.)
23. März. V. des O. L. G. K. wegen der Steuerung des Concubinats. (A. B. 147.)
13. April. Cons. V. weg. Aufsicht der Superintendenten über die Candidaten. (A. B. v. K. 177. v. G. 251.)
18. Mai. R. V. G. weg. Veranschlagung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude. (A. B. 276.)
2. Juni. R. V. K. weg. des Anfangs des Gottesdienstes auf dem Lande. (Anhang nro. LXXXV.)
14. Juni. R. V. K. weg. Trauung d. Militärs. (A. B. 384.)
16. Juni. R. V. G. weg. der Correspondenz der Geistl. mit den landräthl. Behörden. (A. B. 332.)
21. Juni. Einpfarrungsdecr. für Rössel. (A. B. 267.)
5. Juli. R. V. G. wegen Wiederverheirath. der Personen, denen sie durch Urtheil untersagt ist. (A. B. 390.)
21. Juli. 13. u. 27. Aug. R. V. K. u. G. (A. B. 296 u. 435. 463.) s. 7. Juli allg. V. O.
16. Aug. Abänderung d. Superint. Bartenstein. (A. B. 365.)
14. Septbr. R. V. K. beurlaubte Soldaten dürfen nicht ohne Regimentscons. getraut werden. (A. B. 403.)
2. Novbr. Einpfarrung von Jäskendorf. (A. B. 468.)
13. Novbr. Einpfarrung für Willenberg. (A. B. 469.)
28. Novbr. R. V. K. weg. Ertheil. d. Taufscheine. (A. B. 492.)
6. Decbr. Bek. der R. K. u. G. weg. der in Preussen vollzog. Ehe baier. Unterthanen. (A. B. 1822. S. 1. v. G. 768.)

1822.

12. Jan. Bek. der R. K. weg. Verbesserung der Glocken. (A B. 27.)
16. Jan. R. V. K. weg. der Taufscheine armer Minorennen. (A. B. 43.)
31. Jan. u. 20. Febr. R. V. K. u. G. über die Bezahlung des Kirchendecems. (A. B. 65. u. 72. v. K. Ann. I, 107.)
4. u. 28. Febr. R. V. G. u. K. weg. des Aufbietens und Trauens d. Minorennen u. Verwittweten. (A. B. 66. u. 77.)
27. Febr. R. V. K. weg. der Ausfertigung von Tauf- und Todtenscheinen. (A. B. 77.)

Digitized by Google

29. März. R. V. G. weg. der Abgabe der Confirmanden bei d. Einsegnung an d. Kirchspiels-Schulkasse. (A. B. 231.)
4. April. R. V. K. weg. der Anzeigen bei Nachsuchung von Attesten der Geistlichen. (A. B. 121.)
12. April. R. V. K. weg. der Communal-Stammrollen und Taufatteste. (A. B. 126.)
18. April. R. V. K. weg. der den Gerichten anzuzeigenden Todesfälle. (A. B. 165.)
24. April. R. V. K. weg. der Kirchenbauten. (bes. gedr.)
26. April. V. des O. L. G. zu Insterb. weg. Beschleunigung der Ehescheidungsurtheile. (A. B. 307.)
2. Mai. R. V. G. (A. B. 304.) s. 4. April.
6. Mai. R. V. G. wegen Ausfertig. von Taufscheinen für Militärpflicht. (A. B. 334.)
12. Mai. R. V. K. weg. der bei den Kirchen u. s. w. befindl. Staatspapiere. (A. B. 195.)
14. Mai. R. V. K. weg. Ablieferung der Kirchenbücher-Duplicate an die Gerichte. (A. B. 183.)
5. u. 6. Juni. Bek. d. R. K. u. G. wegen der in Preussen vollzog. Ehe österreich. Deserteurs. (A. B. 211. u. 357.)
26. Juni. R. V. G. weg. Veranschlagung der Kirchen- u. Schulbauten. (A. B. 399.) s. 5. Juni 1824.
22. Aug. (A. B. v. K. S. 313.) s. allg. V. O. 17. April 1820.
30. Aug. R. V. G. wegen Rücksicht auf die Studirenden der Theol. bei der Ersatzaushebung. (A. B. 555.)
30. Septbr. Cons. V. weg. der Militärpflicht der Candidaten des Predigt- und Schulamts. (A. B. v. K. 359. v. G. 667.)
18. Octbr. Regul. weg. Unterhaltung der Dienstwohnungen der Geistl. (A. B. 1823. S. 62.) s. 7. u. 27. April 1823.
23. Octbr. R. V. K. weg. Dispensation der Confirmanden vom Schulunterrichte. (A. B. 369.) s. 7. Febr. 1829.

1823.

21. Jan. R. V. K. wegen Nachweisung der jährlich angestellten Geistl. und Schullehrer. (A. B. 80.)
20. Febr. Bek. des Cons. wegen der dem Altstädt. Superintendenten zugewiesenen Landgemeinen. (A. B. 75.)
27. Febr. R. d. Min. an d. R. zu G. weg. Auseinandersetzung der Pfarr- u. Schullände reien. (v. K. Ann. III, 624.)
22. März. R. V. G. weg. Anzeige der Sterbefälle durch d. Geistl. (A. B. 287.)
27. März. R. V. K. weg. Kompetenz d. Militärpred. (A. B. 127.)

Digitized by Google

7. u. 24. April. (A. B. 127. u. 155.) s. 18. Octbr. 1822.
13. Mai. R. V. K. weg. der Schulinspection der Superintendenten. (A. B. 184.)
4. Septbr. R. V. K. weg. der Kosten in Kirchenprozessen. (Anhang nro. LXXXVI.)
23. Octbr. Bek. des Cons. weg. Einweihung der Kirche zu Heilsberg. (A. B. 331.)
27. Novbr. R. an d. R. G. über das Verhältniss der Schuldeputationen. (v. K. Ann. 1833. III, 659.)
10. Decbr. R. V. K. wegen Führung der Kirchenbücher. (A. B. 387.)
23. Decbr. R. V. K. u. G. wegen d. Vorsicht beim Gebrauch der Glocken. (A. B. 1824. S. 14. u. 22.)

1824.

5. Jan. R. V. G. über die Kosten der Gemeinheitsauseinandersetzung v. Pfarr- und Schulländereien. (A. B. 10.)
24. Jan. s. 9. Febr. 1833.
9. Febr. R. V. K. über die auf öffentlichen Begräbnissplätzen von Freunden oder Verwandten zu haltenden Leichenreden. (A. B. 60. v. K. Ann. I, 170.)
24. Febr. R. V. G. über die Ausfuhr des Deputatholzes aus königl. Forsten. (A. B. 168.)
4. März. R. V. K. wegen Unterlassung der Anzeige der jährl. Amtsveränderungen. (A. B. 108.)
26. März. R. V. K. über die Freiheit der Invaliden von Personaldecem u. Geldcalende.
16. April. R. V. K. weg. Besetzung der Pfarr- und Schulstellen. (A. B. 134.)
27. April. Bek. über die Vereinigung des Oberpräsidii von Ost- und Westpreussen. (A. B. von Ostpr. 154.)
26. Mai. R. V. G. weg. Beitritts d. Militärpred zur Wittwenanstalt. (A. B. 306.)
27. Mai. R. V. G. weg. Verheirath. militärpflichtiger Personen. (A. A. 336.)
5. Juni. R. V. G. über die Veranschlagung der Kirchen- und Schulbauten. (A. B. 381.)
7. Juli. Cons. V. weg. Proselytentaufen. (Anhang nro. LXXXVII.)
23. Juli. Cons. V. wegen des Confessionswechsels. (s. 9. Octbr. 1830.)
25. August. R. V. K. wegen Prüfung der Sicherheit der milden Stiftungscapitalien auf städtisch. Grundstücken. (A. B. 323.)

Digitized by Google

16. Octbr. R. V. G. weg. Sicherstellung d. Stiftungscapitalien. (A. B. 689.)
30. Octbr. R. V. K. weg. Aufbewahrung d. Kirchengelder. (A. B. 392.)
3. Novbr. R. V. K. über das Verhältniss der Militär- u. Civilgeistlichen. (bes. gedruckt.)
23. Novbr. Cons. V. wegen der Fortdauer der Sonntags-Catechisationen.
23. Decbr. Cons. V. weg. der Missionsvereine. (Anhang nro. LXXXVIII.)

1825.

6. Febr. R. V. K. weg. der Disciplin über Geistliche.
8. Febr. R. V. K. weg. der Anzeige der Baumängel. (Anhang nro. LXXXIX.) ern. 26. März 1828.
25. Febr. Bek. des Oberpr. weg. Ertheilung d. Heirathsconsense für beurlaubte Rekruten. (A. B. 105.)
3. März. s. allg. V. O.
16. März. R. V. K. wegen der Feuersocietätsbeiträge für Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude. (A. B. 131.)
9. April. R. V. K. weg. der Gebühren der Cantoren für Aufführung einer Trauermusik. (A. B. 274.)
22. April. R. V. G. weg. des Schulbesuchs d. Confirmanden. (A. B. 296.)
2. Mai. Verbot der R. K. weg. der Bälle an den Vorabenden der grossen Feste, also auch an den Tagen selbst. (A. B. 204.) s. 25. März 1826.
29. Mai. R. V. G. üb. Kirchen- u. Schulbauten. (A. B 445.)
2. Juni. R. V. G. weg. der Einhebung der ausgeschrieb. Collectengeld. (A. B. 437.) ern. 30. April 1826. (A. B. 343.)
4. Juni. R. V. K. über Beiträge zum Hebammen-Institute von Trauungen und Taufen (A. B. 286.)
13. Juni. R. V. K. weg. der Sonntagsfeier. (A. B. 273.)
16. Juni. R. V. G. weg. der öffentl. Arbeiten an Sonn- und Festtagen. (A. B. 565.)
25. Juni. R. V. K. über d. Ablösung der den Kirchen und Pfarrern zustehenden Prästationen. (A. B. 296.)
25. Juni. (A. B. S. 297.) s. 7. April allg. V. O.
12. Aug. s. 28. Decbr. 1813.
4. Septbr. Regulativ d. R. zu G. für die Behandlung des Kirchen- und Schulbau-Wesens königl. Patronats. (A. B. S. 666.)
29. Septbr. R. V. K. weg. Eintreibung rückständiger Stolgebühren. (Anhang nro. XC.)

Digitized by Google

24. Octbr. R. des Min. an das Cons. über die Maassregeln gegen Verbindungen zur Verbreitung eines vermeintl. besseren Christenthums. (v. K. Ann. IV, 1016.)
16. Novbr. s. 12. Octbr. 1811.
17. Novbr. R. V. K. weg. regelmässiger Einsendung der Tabellen d. angestellt. Geistlichen u. s. w. (A. B. 422.)

1826.

8. Jan. R. V. K. weg. der Unternehmung baulicher Anlagen. (A. B. 18.) s. 8. Jan. 1836.
7. März. Circ. d. R. K. über die von evangelischen Einsassen an die katholischen Kirchen zu entrichtenden Abgaben. (Band I, Anhang nro. CV.)
25. März. R. V. K. (A. B. 93.) s. 2. Mai 1825. Declar. 28. April d. J. (A. B. 129.)
5. April. R. V. K. weg. der von den Kirchenvorstehern mit zu unterzeichnenden Berichte. (Anh. nro. XCI.)
28. April. s. 25. März.
30. April. s. 2. Juni 1825.
13. Mai. R. V. K. weg. der Bekanntmachungen von Auctionen u. s. w. in den Kirchen. (A. B. 161.)
25. Mai. Min. R. an die R. G. weg. der Feuersocietäts-Beiträge für Kirchen und kirchliche Gebäude. (v. K. Ann. II, 411.)
7. Juni. R. V. K. weg. Annahme der Union (A. B. 177.)
9. Juni u. 8. Juli. V. R. V G. K. über die Führung der Pfarr-Registranden. (A. B. 536. und 198.)
24. Juni. Einpfarrungsdecret für die Kirche Guttstadt. (A. B. 212.)
26. Juli. R. V. K. weg. Errichtung von Baufonds für geistl. und Schulgebäude. (A. B. 220.)
19. u. 28. Juli Bek. der R. G. u. K. weg. d. Organisation der Regierung. (A. B. 534. u. 205.)
4. Octbr. R. V. K. betr. d. von den Geistlichen zu haltenden Register v. Kirchenbüchern (A. B. 287.) s. 8. Decbr.
8. Decbr. s. 4. Octbr. und Anhang nro. XCII.

1827.

16. Jan. s. allg. V. O.
24. Jan. Bek. der R. K. weg. Stempelpflichtigkeit kirchl. Atteste, gemäss Stempelgesetz v. 7. März 1822.
8. März. R. V. G. weg. Einreichung der Kirchenbau-Anschläge (A. B. 381.)
9. Mai. R. V. G. dass die Superintendenten Dirigenten der Schullehrerwittwenanstalt sind. (A. B. 423.)

Digitized by Google

20. Juni. R. V. K. weg. der Vorsteher der Kirchschulen. (A. B. 163.)
25. Juni. Bek. der Prov.-Steuer-Direction weg. der Stempelfreiheit der Kirchen u. s. w. (A. B. 161.)
7. Juli. R. V. K. weg. der Steuer-Immunitäten der Geistlichen.
21. Juli. R. V. G. weg. der Prüfung der Candidaten der Theologie und des Schulamts. (A. B. 679.)
1. Aug. R. V. K. weg. der in Sterbefällen eines Pensionärs gratis auszustellenden Todtenscheine. (A. B. 204.) ern. 25. April 1833. (A. B. 132.)
5. Aug. R. V. G. weg Wiederbesetzung der Glöckner- u. Küsterstellen. (A. B. 726.)
29. Septbr. R. V. K. weg. d. Hebammen-Instituten-Beiträge. (A. B. 244.)
16. Octbr. R. V. K. wegen Verhütung des zu frühen Begrabens der Leichen. (A. B. 293.)
7. Nov. R. V. K. über die von den Candidaten beizubring. Zeugnisse. (A. B. 319.)
8. Nov. R. V. K. weg. des Verfahrens b. Umgiessen der Kirchglocken. (bes. gedr.)
12. Dec. R. V. K. über die Confirmationen und Kirchenvisitationen. (A. B. 1828. S. 19.)

1828.

13. Febr. (A. B. 40.) s. 16. Jan. 1828. allg. V.
17. März. Bek. d. Oberpräs. über die Staatserlaubniss zur Aufhebung des Pfarrzwanges für einzelne Parochialhandlungen. (A. B. 55.)
26. März. s. 8 Febr. 1825.
12. Mai. Min. R. weg. der Accisebonification der Geistl. (Anhang nro. XCIII.)
14. Aug. R. V. K. über die Stempelpflichtigk. der Gesuche und darauf zu ertheilenden Atteste bei Verheirathung junger Militärpflichtiger. (A. B. 178.)
18. Septbr. s. 9. Febr. 1833.
31. Octbr. Cons. V. über die Behandl. der im Auslande ohne gehörigen Religions-Unterricht eingesegneten Kinder. (A. B. 249.)
5. Nov. R. V. K. wegen Einziehung kirchl. Gebühren in Kbg.

1829.

7. Febr. R. V. K. wegen der Dispensation der Confirmanden v. Schulunterricht. (Anhang nro. XCIV.)

Digitized by Google

10. Febr. R. V. K. weg. der Maassregeln bei Taufen zur Winterszeit.
12. Febr. R. V. K. weg. des von den Predigern gratis auszustell. Todtenscheine für Militär-Pensionärs, Invaliden od. Gnadengehalts-Empfänger. (A. B. 48.)
24. Febr. R. V. K. wegen unentgeldl. Ausstell. v. Taufscheinen f. Personen über 60 Jahre weg. der Klassensteuer. (A. B. 200.)
25. Febr. R. V. K. weg. des Deputat-Brennholzes für die Geistlichen, Kirchen- u. Schulbedienten. (A. B. 109.)
26. März. Min. R. an die R. zu G. über die executive Einziehung rückständiger Stolgebühren. (v. K. Ann. I, 67.)
9. April. s. allg. V. O. 21. März 1829. (A. B. 119.)
7. Mai. R. V. K. wegen Veranschlagung der Kirchen- u. Schulbaue. (A. B. 153.)
4. Juni. Min. R. wegen des Erwerbs v. Grundeigenthum durch Mennoniten. (v. K. Ann. II, 313.)
25. Juni. Min. R. wegen Rückzahlung der Mantelgelder. (Anhang nro. XCV.)
29. Juni. Min. R. wegen d. bei Trennung der Parochien anzuwend. Grundsätze. (v. K. Ann. 1833. II, 369.)
30. Juni. R. V. K. wegen der schleunigen Todesanzeigen durch die Geistl. an die Gerichte. (A. B. 196.)
16. Juli. Min. R. an die R. G. weg. der Verpflichtung des Patrons z. Unterhaltung der Kirchen- und Schulgebäude. (v. K. Ann. III, 522.)
22. Juli. Bek. d. R. K. über die äusseren Verhältnisse der Gen.-Superintendenten. (A. B. 200.)
17. Aug. R. V. K. weg. der von d. Geistl. einzureichenden Sterbelisten. (A. B. 232.)
19. Septbr. R. V. K. weg. Eintragung der erfolgten Taufen ins Kirchenbuch. (A. B. 273.)
4. Nov. R. V. K. weg. d. Urlaubsgesuche für d. ev. Geistl. (A. B. 295.)
18. Nov. Instr. für die Landschullehrer im Reg.-Bez. G. (v. K. Ann. IV, 836 — 852.)

1830.

2. Febr. R. V. K. über die Veranschlagung der Kirchen- u. Schulbaue u. d. Empfang d. Freiholzes. (A. B. 73.)
12. Febr. R. V. K. betr. die Anzeige weg. d. Fortschritte im Orgelspiel u. Kirchengesange.
23. Febr. R. V. K. über die Trauung Würtemberg. Unterthanen ausserhalb Landes. (A. B. 82.)

Digitized by Google

1. März. R. V. K.) über die ausser Gebrauch gesetzten
23. — R. V. G.) öffentl. Begräbnissplätze. (A. B. 80. u. 362.)
3. März. Bek. d. R. K. wegen des Stempels zu Kirchenattesten.
27. April. R. V. K. über die Beaufsichtigung von Grundstücken, auf welche milde Stiftungsgelder eingetragen sind. (A. B. 146.)
26. Mai. Bek. der R. K. wegen des neuen Abdrucks der Kirchenagende für die Provinz Preussen. (A. B. 172.)
27. Mai. R. V. G. (A. B. 599) s. 23. Febr.
7. Juni. Bek. d. Cons. weg. d. Säcularfeier der Uebergabe der Augsb. Confess (A. B. 186.)
25. Juni. Bek. d. R. K. wegen des ev. Kirchspiels Frauenburg. (A. B 227.)
26. Juni. R. V. K. über Ausstellung der Sterbelisten beim Ableben v. Invaliden u. Militärpensionärs. (A. B. 212.)
6. Juli. R. V. K. wegen Vertheilung der Kirchen- und Schulabgaben bei Dismembrationen von Grundstücken. (A. B. 233.)
31. Aug. R. V. K. über die Gebührenfreiheit und Stempelpflichtigkeit der Taufscheine Behufs des Beitritts zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt. (A. B. 274.)
8. Septbr. Bek. der R. K. weg. des Kirchspiels Seeburg. (A. B. 300.)
8. Septbr. Einpfarrungsdecret für die Kirche Wormditt u. Bischofstein. (A. B. 1831. S. 101. 105.)
2. Octbr. s. 9. Febr. 1833.
2. Octbr. Bek. der Generalkomm. über die Zuziehung der Pfarrer u. Kirchenvorsteher bei Separationen. (A. B. 313.)
9. Octbr. Oberpräs. V. wegen des Confessionswechsels sollen die Pfarrer Anzeige an die Regierung machen.
27. Octbr. R. V. K. über die Veranschlagung der Kirchen- u. Schulbaue. (A. B. 327.)
16. Decbr. Min. R. an die R. G. wegen Befugniss der Mennoniten zur Erwerbung von Erbpacht. (v. K. Ann. IV, 782.)

1831.

29. März. V. des Ostpr. O. L. G. über die Abnahme von Eiden. (A. B. 96.)
21. April. R. V. K. weg. der bei öffentlichen Fonds zu liquidirenden Begräbnisskosten der verstorbenen Armen. (A. B. 125.)

Digitized by Google

1. Juni. R. V. K. wegen provisorischer Aufhebung der Kirchencassen etc. (A. B. 158.)
8. Juni. R. V. K. wegen Erstattung der Wittwenkassen-Beiträge. s. 1. Mai 1832.
11. Juni. R. V. K. wegen der Wirksamkeit der geistl. Inspectoren. (Band I. Anhang nro. CVII.)
6. Aug. R. V. K. das Nichtschliessen der Kirchen beim Ausbruche der Cholera betr. (A. B. 302.)
8. Aug. Min. R. weg. der Gerichtskosten in Kirchenprozessen. (Anhang nro XCVI.)
18. Aug. Min. R. weg. d. Leistungen b. Kirchenbau u. d. Anordnung d. Interimisticum. (Anhang nro. XCVII.)
22. Aug. R. V. K. wegen der Anzeigen über den Confessionswechsel.
24. Aug. Min. R. wegen Genehmigung der geistlichen Obern bei Ausgaben adliger Patronatkirchen. (Anhang nro. XCVIII.)
6. Septbr. } R. V. K. u. G. über die Anzeige der Todes-
27. — } fälle an den Pfarrer des Kirchspiels. (A. B. 402. und 690.)
30. Septbr. R. V. G. über das unbefugte Markthalten in den Kirchdörfern. (A. B. 691.)
4. Octbr. Min. R. weg. der Wittwenkassen-Beiträge der Geistlichen. (Anhang nro. XCIX.)
19. Octbr. R. V. K. wegen der Taufatteste für unehelich geborne, durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder. (A. B. 466.) s. 16. Septbr. 1819.
24. Octbr. Min. R. betr das Verfahren bei Reparaturbauten. (Anhang nro. C.)
3. Nov. R. V. K weg Verheirathung der Militärpflichtigen. (A. B. S. 511.)
18. Nov. Bek. d. Oberpräs. über die Vereinigung des Consistoriums, Provinzial-Schulkollegiums zu Danzig und Königsberg. (A. B. v. K. 517. v. G. 865.)
24. Nov. R. V. G über die Reparaturen an den Dienstwohnungen der Geistlichen u. Kirchenbedienten. (A. B. 866. v. K. Ann. IV, 757.)
1. Dec. R. V. G. über die Verheirathung der militärpflicht. jungen Leute. (A. B. 890.) ern. 20. Aug. 1832. (A. B. 537) u. öfter.

1832.

14. März. Min. R. weg. Bestreitung der Begräbnisskosten für Arme. (v. K. Ann. II, 483.)

Digitized by Google

15. März. R. V. K. weg. der von den Geistlichen Behufs der Erbschaftsstempel-Tabellen einzureichenden Todtenlisten (bes. gedr.)
17. März. Min. R. wegen der Pfarrwittwen-Gebührnisse. (Anhang nro CI.)
21. April. R. V. K. wegen Anmeldung zum Empfang von Freibauholz aus königl Forsten. (A. B. 188.)
1. Mai Decl. der V. O v. 8. Juni 1831.
28. Mai. R V. K. über d. Legitimation der Empfänger des Holzes zu Kirchen- u. Schulbauen (A. B. 215.)
29 Mai R. V K. weg. Vertheilung d. Reallasten u. Abgaben bei Dismembrationen von Grundstücken. (A. B. 391.)
1. Juni. R V G über die Einzahlung der Schlägerlohne u. Förderungskosten für d Deputatholz der Geistl. und Schulanstalten. (A. B 392)
6 Juni Bek. d. Cons., dass die theol. Facultät zu Kbg. die theol. Prüfungen für die ganze Provinz Preussen bewirke. (A. B 227.)
6. Juni. R. V. K. weg. Verheirathung polnischer Soldaten mit inländ Frauenzimmern.
21. Juni R. V. K. über d. Termine zur Einreichung der Sterbelisten.
22. Aug. s. 16. Mai 1835.
23. Aug. Min. R. wegen der Pfarrwittwen-Pensionen aus Staatsfonds. (Anhang nro. CII.)
23. Aug. Bek. d. Cons. weg. d. Prüfungstermine für Candidaten. (A. B. 313.)
18. Septbr. R. V. K. weg. d. Sonntagsschulen für Confirmirte.
2. Octbr. R. V. G. über die Beerdigungskosten für Arme. (A. B. 613.) s. 14. März.
14. Octbr. R. V. K. wegen der Portofreiheit der Hebammenbeiträge von Taufen u Trauungen. (A. B. 375.)
26. Octbr. Cons. V. wegen der Seelsorge der Civilgeistl. für das Militär in Garnisonstädten, wo kein Militär-Geistlicher befindlich ist. (v. K. Ann IV. 922. f.)
14. Nov Bek. des Cons. wegen des Abdrucks sämmtlicher Perikopen. (A. B 432.)
22. u. 28. Nov. Bek. des Cons und der Reg. K. über den Beitritt der Geistlichen und Lehrer zur allg. Wittwenkasse. (A. B. 412. u. 424)

1833.

2. Febr. R. V. K. wegen der Einsendung der Wittwenkassen-Beiträge.

Digitized by Google

9. Febr. R. V. K. wegen der Reparatur der Orgeln. (Anhang nro. CIII.)
14. Febr. R. an die R. G. über die Trennung der Cantor- und Organistenfunctionen von den Rectoraten. (v. K. Ann. 1834. III. 710.)
2. März. R. V. K. wegen der Berichte über die inneren Angelegenheiten des Schulwesens. (v. K. Ann. I. 95.)
8. März. Min. R. an das Oberpräs., dass Gymnasiasten, die sich dem theol. Studium widmen wollen, kein Militär-Zurückstellungs-Attest ertheilt werden kann. (v. K. Ann. II. 238.)
25. April. s. 1. August 1827.
14. Mai. Bek. des Cons. weg. der Collecte u. des Gottesdienstes zur Beförderung d. Missionsanstalt. (A. B. 159.)
26. Juni. Cons. V. wegen des Gottesdienstes der Juden-Missionare.
26. Juni. Circ. R. G. an die Superintendenten wegen der Lehrerprüfung. (v. K Ann. IV. 957.)
5. Juli. Rescr. des Justizm. an das O. L. G. zu Inst. über die Einziehung rückständiger Abgaben an Kirche und Geistlichkeit. (v. K. Ann. III. 635.)
16. Juli. Bek. des Cons. (A. B. 247.) s. allg. V: 30. Mai.
6. Aug. R. V. K. weg. der Form der Berichte. (A. B. 251.)
16. Aug. Cons. V. wegen der Eintragung der von Civilgeistl. bei Militärs verrichteten Amtshandl. (A. B. 261.)
30. Aug. Cons. V. weg. der Prediger-Conferenzen. (Anhang nro. CIV.)
23. Septbr. R. V. K. betr. die Heirathsconsense für Geistliche. (A. B. 304.)
25. Septbr. R. V. K., dass Geistliche nicht das Schiedsrichteramt übernehmen dürfen.
25. Septbr. Cons. V., in wie weit Candidaten die Liturgie halten dürfen. (v K. Ann. III. 651.)
2. Octbr. R. an die R. G. über Erhaltung und Verschönerung der Begräbnissplätze. (v. K. Ann. IV. 954.)
23. Octbr. R. V. K. über die Urlaubsbewilligungen für Geistliche. (v. K. Ann. IV. 944.)
4. Dec. Cons. V. wegen der Uebernahme von Vormundschaften durch Geistliche (A. B. 363.)
9. Dec. R. an die R. G. wegen Verpflicht. der Geistlichen und Schullehrer zur Reparatur ihrer Dienstwohnungen. (v. K. Ann. 1834 III. 702.)
11. Dec. R. V. G. über die Vertheilung der Abgaben an

Digitized by Google

Kirchen, Geistl., Schulen bei Dismembrationen der Grundstücke. (v. K. Ann. IV, 949.)

1834.

16. Jan. R. V. K. dass an Sonn- und Festtagen Waaren nicht zum öffentl. Verkauf ausgelegt werden dürfen. (A. B. 22.)
1. Febr. R. V. K. weg. Einsendung der Populationslisten. (Anhang nro. CV.)
18. Febr. Bek. des Ostpr. Ob. L. G. mit dem Rescr. des Justizm. v. 26. Aug. 1833. (s. allg. V. O.)
3. April. Stoltaxe für Heilsberg. (A. B. 121.)
4. April. Cons. V. weg. d. Conduitenlisten.
5. Mai. R. V. K. mit dem Rescr. v. 19. Octbr. 1831. (A. B. 143.) s. allg. V. O.
9. Mai. R. wegen Ertheil. der Erlaubniss zu Parochialhandl. eines ev. Militär-Geistl. bei Katholiken durch der Oberprediger. (A. B. K. 301.)
14. Mai. Cons. V. über d. bedingten nachträgl. Relig. Unterricht für Kinder ev. Eltern. (A. B. 175.)
15. Mai. R. V. K. wegen Einziehung der Kosten in Separationsangelegenheiten von kirchlichen Pfarr- u. Schulländereien. (A. B. 155.)
24. Mai. R. V. K. wegen zeitiger Anfuhr der Hölzer aus königl. Forsten zu Kirchen etc. Bauten.
6. Juni. Cons. V. weg. Benutzung der Beerdigungsplätze der Civil-Kirchengemeine von der Militär-Gem. (A. B. 182. v. K. Ann. II, 372.)
3. u. 4. Juli. Bek. d. Cons. u. d. R. K. über Anstellungsfähigkeit in geistlichen und Lehrämtern. (A. B. 195, 811.) s. allgem. V. O. v. 17. Mai u. 20. Juni 1835.
26. Juli. Cons. V. weg. der kirchl. Schulfeier (Anhang nro. CVI.)
29. Juli. R. V. K. weg. d. Repartition der Leistungen beim Kirchenbau. (Anhang nro. CVII.)
30. Juli. Cons. V. über d. Einsegnung von Confirmanden aus fremden Parochien. (v. K. Ann. III, 713.)
4. Aug. s. b. 6. Septbr. d. J.
13. Aug. Bek. d. Cons. (A. B. 255.) s. 13. Juli allg. V.
6. Septbr. R. d. Min. gemäss Cab. Ord. v. 4. Aug. über das Verfahren bei Kirchenbauten u. die Aufbewahrung der Kirchencapitalien. (v. K. Ann. III, 698. Jahrb. XLIV, 155.)

Digitized by Google

17. Septbr. R. V. K. über die Separationskosten v. Kirchen- Pfarr- u. Schulländereien. (A. B. 286.)
23. Octbr. Bek. d. Oberpräs. weg. Ertheilung der Erlaubniss von Parochialhandl. für Militärgeistl. (A. B. 301.)
8. Nov. R. V. K. weg. Beibringung d. Zeugnisse bei Erlangung geistl. oder Schulämter. (A. B. 309.)
24. Nov. R. V. K. weg. versch. kirchl. Angelegenheiten. (Anhang nro. CVIII.)
27. Nov. R. V. K. weg. zinsbarer Belegung der Kirchencapitalien. (A. B. 1835 S. 1.)
29. Nov. R. V. K. weg. der den Geistl. anzuzeig. Todesfälle und des zu frühen Beerdigens. (A. B. 337.)

1835.

17. Jan. Cons. V. üb. d. Verbreitung auswärtiger Tractate. (A. B. 34.)
29. u. 30. Jan. Bek. des Ob. L. G. zu K. u. I. mit dem Rescr. d. Justizm. v 31. Dec. 1834. s. allg. V O.
23. Febr. R. V. G. weg. zeitiger Anmeldung der Baumängel an Kirchen u. Schulen. (A. B. 192.) ern. 17. März 1837.
24. März. R. V. K. weg. d. rückständigen Wittwenkassen-Beiträge d. Geistl. u. Lehrer. (A. B. 88.)
28. März. R. V. K. weg. Revision der Kirchspiels-Armenkassen. (A. B. 95.)
16. Mai. R. V. K. weg. Anzeige vorgekommener Confessionswechsel.
20. Mai. Cons. V. die Synoden betr. (Anh. nro. CIX.)
9. Juni. R. V. G. weg. vorschriftswidriger Anlage separater Begräbnissplätze. (A. B. 561.)
18. Juni. Cons. V. weg. der Amtsfunctionen der Präcentoren u. Cantoren in Litthauen. (Anhang nro. CX.)
20. Juni. s. 4. Juli 1834.
1. Aug. R. V. G. über Verheirathung d. im militärpflicht. Alter befindl. Personen. (A. B. 666.)
3. Septbr. R. V. K. wegen Sorge für Sicherheit der auf Grundstücke ausgeliehenen Capitalien d. Kirchen, Schulen u. Stiftungen. (A B. 258.)
30. Septbr. u. 2. Octbr. Bek. des Ob. L. G. zu K. u. I. mit dem Rescr. des Justizm. vom 17. Septbr. 1835. s. allg. V. O.
22. Nov. R. V. K. weg. der Form der Berichte.
23. Nov. Cons. V. weg. d. Copulation an Sonn- u. Festtagen. (Anhang nro. CXI.)

Digitized by Google

21. Dec. R. V. K. wegen der Vorbildung der Cand. der Theologie, welche sich zu Rector- u. Kirchspiel-Schullehrer-Stellen ausbilden. (A. B. 1836 S. 6.)

1836.

8. Jan. R. V. K. weg. d. obrigkeitl. Erlaubniss zu Bauten. (A. B. 13.) s. 31. Octbr. 1837.
11. Febr. R. an d. R. K. weg. der Beitragspflicht. des Domänen-Fiscus zum Gehalt der Pfarrwittwen. (Anhang nro. CXII.)
13. März. R. V. K. weg. des Aufgrabens der Gräber Behufs des Knochensammelns. (A. B. 97.)
18. März. Bek. des O. L. G. zu K. weg. Aufhebung der Kreisjustizkommissionen. (A. B. 73.)
23. März. s. 15. Novbr. 1816.
24. März. R. an die R. K. weg. der Ordination von Pfarradjuncten. (Anhang nro. CXIII.)
28. März. R. an die R. K. weg. Theilung von Parochien.
9. u. 18. April. R. V. G. u. K. weg. des Aufgebots der ausgetretenen Militärpflichtigen u. Ausstellung von kirchl. Attesten für dieselben. (A. B. v. K. 369. u. v. G. 101.)
4. Mai. Cons. V. wegen der Nachweisung der Proselyten aus dem Judenthume.
15. Juni. Cons. V. weg. des kirchl Gemeineverbands der Landwehrmänner während der Uebungen.
26. Septbr. Einpfarrungsdecr. für die ev. Kirche Wartenburg. (A. B. 233.)
29. Septbr. Cons. V. weg. der Prüfung der Confirmanden u. der Confirmation. (Anhang nro. CXIV.)
24. Octbr. (A. B. 249.) s. allg. V. O. 22. Septbr.
24. Octbr. Bek. wegen Veränderung der Superintendentur Schaaken. (A. B. 259.)
6. u. 10. Decbr. Bek. der R. G. und K. über Trauungen Graubündner Cantons Unterthanen. (A. B. v. G. 1046. u. v. K. 297.)
7. Dec. R. V. K. mit verschiedenen kirchl. Anordnungen. (Anh. nro. CXV.)

1837.

1. Febr. R. V. K. weg. Einführung der Geistlichen. (Anhang nro. CXVI.)
3. Febr. Bek. d. Oberpräs. betr. den Heirathsconsens für Recruten. (A. B. 35.)
6. Febr. Circ. d. Cons. wegen der kirchlichen Bibelerklärungen.

Digitized by Google

10. März. R. V. K. wegen d. Entreprise-Contracte über bauliche Einrichtungen.
17. März. R. V. G. (A. B. 220.) s. 23. Febr. 1835.)
9. April. s. allg. V. O. 26. Febr. (A. B. 91.)
5. Mai. R. V. K. wegen Einrichtung des Kirchenrechnungswesens. (Anhang nro. CXVII.)
6. Mai. Circ. d. Cons weg. Anzeig von Taufen u. s. w. bei der Gensd'armerie an den Militär-Oberprediger.
18. Mai. R. V. G. wegen der Ehen mit Unterthanen des Herzogth. Sachsen-Altenburg. (A. B. 427.)
19. Mai. R. V. G. weg. Einläutens der grossen Kirchenfeste. (A. B. 426.)
9. Juli. R. V. G. weg. Verheirath. militärpflicht. Personen. (A. B. 573.) ern. 9. Juli 1838.
26. Juli. Circ. des Cons. wegen pünktlicher Führung der Kirchenbücher.
3. Aug. R. V. K. wegen sorgfältiger Führung d. Kirchenbücher. (s. 3. Jan. 1812. 29. Febr. 1816.)
31. Octbr. R. V. K. wegen Einholung des Consenses zu Kirchenbauten. (Anhang nro. CXVIII.)
2. Nov. Tarif für die ev. Kirche Seeburg. (A. B. 262.)
20. Dec. Cons. V. mit der Synodalaufgabe für 1838. (Anhang nro. CXIX.)
29. Dec. Bek. d. Cons. d. allg. V. 5. Octbr. (A. B. v. K. 1838. S. 9. v. G. S. 33.)

1838.

24. Jan. R. V. G. weg. der Kirchenbauten. (A. B. 135.)
24. Jan. R. V. G. wegen des Heirathsconsenses für Beamte. (A. B. 112.)
30. Jan. V. d. Ob. L. G. zu Inst. wegen Sportulfreiheit der Armenanstalten. (A. B. 95.)
1. Febr. R. V. K. wegen des Verfahrens bei Einführung v. Geistl. Dazu Declar. v. 24. April.
14. März. R. V. G. wegen des Ausstellens der Leichen. (A. B. 220.)
16. Mai. Circ. d. Cons. über d. Confirmandenunterricht.
17. Mai. R. V. K. wegen der Begräbnisskosten für Militärpersonen.
22. Mai. R. V. G. weg. Feuerversicherung d Kirchen u. Schulgebäude. (A. B. 435.) ern. 11. Aug. (A. B. 609.)
9. Juli. R. V. G. (A. B. 515.) s. 9. Juli 1837.
11. Juli. Bek. d. Cons. der allg. V. 19. Juni. (A. B. v. K. 150. v. G. 545.

Digitized by Google

30. Aug. R. V. G. weg. der kirchl. Atteste in Vormundschaft-Sachen. (A. B. 642.)
9. Octbr. Ressort des Landvogteigerichts Heilsberg. (A. B. 221 — 225.)
31. Octbr. R. V. G. wegen der Fuhren für die Schulinspectoren. (A. B. 809.)

Digitized by Google

B.

Provinzielle und besondere Verordnungen.

I.

Die Provinz Preussen.

b.

Westpreussen.

1772.

13. Septbr. (Berlin.) Patent an die Stände u. Einwohner der Lande Preussen und Pommern, welche die Crone Pohlen bishero besessen, wie auch der Districte von Gross-Pohlen diesseits der Netze. (NCC. *V.* a. n. 46. S. 385. folg.)

28. Septbr. Notificationspatent über die Einrichtung des weltlichen und geistlichen Justizwesens. (NCC. *V.* a. n. 49. S. 451.)

2. Octbr. (Berlin.) Pat. weg. Beobachtung des Edikts v. 13. Mai 1766 und der spät. *V.* O. rücks. der Stempel u. s. w. in den neu acquirirten Landen. (NCC. *V.* a. n. 50. S. 493. f.)

13. Novbr. (Berlin.) Pat. weg. *A*nordnung einer Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder. (NCC. *V.* a. n. 66. S. 591.)

1773.

4. Jan. Rescr. über das *V*erhältniss beider Religionstheile. (Band I, *A*nhang nro. CVIII.)

21. *A*pril. (Berlin.) Publ. wegen der in Westpr. errichteten Landvogteigerichte. (NCC. *V.* b. n. 19. S. 116.)

29. Mai. Regl. wegen der Justiz-Einrichtung im grossen Marienburger Werder. (NCC. *V.* b. n. 28. S. 141. folg. Bor. 26. 27.)

14. Juni. (Berlin.) R., dass das bisherige Ober-Hof- und

Digitized by Google

Landesgericht zu Marienwerder den Namen Westpr. Reg. führen solle. (NCC. *V.* b. n. 29. S. 343. Bor. 27.)

28. Juli. (Berlin.) *V*orläuf. Regl. wegen *V*erwaltung der Rechtspflege in den königl. Domänen-*Ae*mtern in Westpreussen. (NCC. *V.* b. n. 37. S. 385.) s. 25. Septbr. d. J.

10. Septbr. (Berlin.) Specialanweis. für die Westpr. Reg. weg. der Führung ihrer Bücher u. s. w. (NCC. *V.* b. n. 46. S. 547.)

10. Septbr. Regl. für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing. (NCC. n. 47. S. 777.)

13. Septbr. Regl. für die westpr. Magisträte in den Städten. (NCC. n. 48. S. 1265.)

17. Septbr. Instr. für die westpreuss. Patrimonialgerichte. (NCC. *V.* b. n. 49. S. 1547. Bor. S. 28. 150.)

21. Septbr. Instr. für die westpr. Landvogteigerichte. (NCC. n. 50. S. 1745. Bor. S. 4 5. 9. 29. 32. 39. 53. 81. 82. 89. 103. 108. 131. 132. 149. 163. 165. 167. 168.)

21. Septbr. (Berlin.) Specialanw. für die Westpr. Landvogteigerichte wegen der zu haltenden Bücher u. s. w. (NCC. *V.* b. n. 51. S. 1893. Bor S. 150.)

21. Septbr. Instr. für die westpr. Regierung. (NCC. V. b. n. 52. S. 2125.)

21. Septbr. (Berlin.) Sportul-Cassen-Reglem. für die Westpr. Reg. (NCC. *V.* b. n. 53. S. 2273.)

25. Septbr. (Marienw.) *A*nhang zum Regl. v. 28. Juli d. J. (NCC. *V.* b. n. 54. S. 2377.)

4. Octbr. (Marienw.) Sportul-Ordn. für das Marienburger grosse Werder. (NCC. *V.* b. n. 56. S. 2395. Bor. S. 150.)

1774.

24. Jan. (Berlin.) Handwerksordn. für Westpr. (NCC. *V.* c. n. 5. S. 19. Bor. S. 11.)

9. Mai. (Berlin.) R. des Justizm. an die Westpr. Reg. üb. die Bestallung der vocirten Prediger. (NCC. *V.* b. n. 36. S. 297. Bor. S. 165.)

30. Mai. (Berlin.) R. an die Reg. weg. des Canzleistyls. (NCC. V. c. n. 40. S. 315.)

26. Juli. (Marienw.) Publ. weg. des in Heilsberg bestellten Landvogteiger. (NCC. *V.* c. Nachtrag n. 22. S. 667.)

1775.

4. März. Rescr. des Staatsraths weg. der Sonn- und Festtagsfeier. (NCC. *V.* c. n. 11. S. 67. Bor. S. 129 — 131.)

1776.

7. Octbr. (Berlin.) R. an die Westpreuss. Reg., dass an

die poln. Collegien in lateinischer Sprache geschrieben werden soll. (NCC. *V.* c. n. 59. S. 371)

21. Novbr. Circ. weg. der *A*bgabenfreiheit der Geistlichen. (*A*nhang nro. CXXIV.)

1777.

O. D. Sentenz, dass die Mennoniten zu den Dissidenten gehören und nicht an kathol. Geistliche jura stolae entrichten. (Hymmen Beitr. VII, 316.) *).

1778.

5. Novbr. Rescr. s. bei Ostpreussen.

1781.

3. Decbr. Regl. weg. Einrichtung des Justizwesens. (NCC. 1782. n. 3. S. 671.)

21. Decbr. Entsch. der Ges.-Comm. } s. oben die allge-
27. — Rescr. des Justizm. } meine V. O.

1782.

13. Juni. Rescr. über das Erbrecht der *A*rmenanstalten. (Leman II, 230.)

19. Novbr. (Königsb.) weg. der protest. Schullehrer und Catecheten im Ermlande. (Bor. S 50.) ern. 14. Juli 1783.

1783.

14. Juli. s. 19. Novbr. 1782.

7. Octbr (Königsb.) weg. der Proclamationen d. Catecheten im Ermlande. (Bor. S. 50. 51.) s. 13. Novbr. d. J

28. Octbr. (Königsb.) weg der geistl. Inspectoren für die Ermländ. Catecheten (Bor. S. 51.)

1784.

8. Jan. } *V.* wegen der gemischten Ehen (Bor. neue
14. Octbr } Reg. S. 35.)

27. Juni (Königsb) nähere Erläuterung d. *V.* v. 13. Nov. 1783. (Bor. S 51. 52.)

1787.

12. Octbr R. *V.* Mar. weg. d Toleranz (s. Bd. I. S. 198.)

1. Novbr *V.* O. weg. Beerdigung der Leichen.

1788.

10. Novbr. (Berlin) Rescr. an d. Reg gegen das Zusammenleben v. Ehebrechern (NCC. VIII. n. 86. S 2307.)

---

*) vergl. von 1788. Stengel Beitr. IV, 133. — Edict vom 30. Juli 1789. (NCC. nro. 46. S. 2541) verb. mit Gutachten der Ges.-Comm. vom 26. Febr. und Rescr. des Justizm. vom 11. März 1799. (Stengel X, 147 — 158.)

Digitized by Google

1790.

23. April. Edict des Raths zu Danzig, dass die Trauungen in der Stadt dem Pfarrer des Bräutigams zustehen.

1791

14. Novbr. (Berlin.) R. an d. Westpr. Reg. weg. des Zuges der Instanzen. (NCC. IX. n. 69. S. 239.)

1792

25. März. Patent weg. Besitznahme von Thorn u. Danzig. (Leman III, 381.)

2. Juni. Patent weg. des Justizwesens in Danzig u. Thorn. (Leman histor. geogr. Einleit. S. 197.)

1794.

3. Juni. (Berlin.) Regl. für den Magistr. zu Danzig. (NCC. IX. n. 56 S. 2201. Leman III, 395.)

20 Octbr. (Berlin.) R an die westpr. Reg. über den Warschauer Vertrag v. 1768. (Leman II, 343.)

1795.

28. Jan. R. über die Giltigkeit des A. L. R's. in Thorn. (Leman hist. Einleit. S. 205.)

1796.

23. Jan. R. des Groskanz. an die Reg. zu Thorn wegen Einrichtung prot. Kirchspiele. (Stengel X, 152.)

15. Febr. R. des Groskanz. an die Westpr Reg., ob zu vermuthen, dass Jemand in der Ehe gelebt und Kinder gezeugt. (NCC. X. n. 11. S. 81 Stengel II, 199.)

1. Aug. Rescr des Justizm. über die landesherrl. Confirmation der Legate an milde Stiftungen. (NCC. n. 80. S. 575.)

30. Septbr. Entsch. d. Ges. Com. } über die Verbindlich-
27. Decbr. Rescr. d. Groskanz. } keit d. Patrons u. d. Eingepfarrten zu den Kirchen- u. Pfarrbauten. (Stengel III, 232. Leman II, 385. Richter Repertor. der preuss. Landesges. B. VI.)

28. Nov. Declar. weg. der aus den Kirchenkassen zu den Pfarr- und Küsterbauten verwendeten Gelder. (Stengel III, 244.)

1798.

2. April. (Berlin.) R. an d. westpr. Reg. weg. d. Verträge d. Mennonisten. (Leman II, 402.)

5. Septbr. Cab. O. weg. des Simultanei. (Leman II, 403.)

1799.

11. März. R. d. Groskanz. an d. westpr. Reg. über §. 5. d. Edikts für d. Mennonisten. (Stengel VIII, 147.)

Digitized by Google

18. März. Rescr. über das Simultaneum. (Leman II, 409.)
17. Octbr. Eingabe des B. v. Culm
22. — Cabinets-Ordre
28. — Rescript
} über das Simultaneum. (Leman II, 415.)

1800.

6. Febr. (Berlin.) R. über die Confirmation der von Privatpatronen Vocirten. (Anhang nro. CXXV.)
10. März. (Berlin.) Rescr. wegen der Abgabe von 2 ggr. von jedem Confirmand. an den Inspector.
18. Juli. R. über das Verhältniss der Mennonisten. (Anhang nro. CXXVI.)

1801.

16. März. (Berlin.) Schreiben des Min. weg. der von Juden in Westpr. an prot. Geistl. zu entrichtenden Stolgebühren. (Leman II, 474.) s. 27. Aug.
27. Aug. Antw. auf das Schreiben v. 16. März d. J. (Leman II, 474 u. 475.)
28. Septbr. (Berlin.) R. an die westpr. Reg. weg. d. Kirchenabgaben jüdischer Grundbesitzer. (Leman II, 473.)
3. Octbr. (Potsdam.) Cab. O. über die Mennonisten. (Leman II, 478.)

1802.

6. März. R.
15. — Cab. O.
) an die westpr. Reg. betr. die Abgaben der Mennoniten. (Leman II, 482. 483.)

20. Aug. Regl. für die westpr. Untergerichte. (NCC. XI. n. 1. des Nachtr. v. 1803. S. 1985. Stengel XVII, 98. Mathis II, 210. Leman II, 483.)
1. Septbr. Reglement für d. Untergerichte in W. Pr. (Mathis jur. Monatssch. II, 210. 315.)

1803.

10. Juni. R. an die westpr. Reg. wegen der Rechte und Pflichten der Mennoniten. (Amelang IV, 178. Leman II, 509.)
24. Nov. Cab. O. weg. d. Mennoniten. (Amelang IV, 180. Leman II, 509.)

1804.

31. Dec. Landarmen-Reglem. f. Westpr. (Leman II, 552. f.)

1805.

8. Octbr. Forst- u. Jagdordnung. (NCC. XI. Nachtrag S. 3152. f. XII. Nachtrag v. 1806. S. 783. f. Leman II, 575. f.)

Digitized by Google

1806.

3. Juni. Cab. O. über das Simultaneum. (NCC. S. 657. Leman II, 622.)

1808.

17. Juni Publ. des Raths zu D. betr. die Einführung des Cod. Napoleon. (Leman hist. geogr. Einl. S. 221.)

16. Dec. Publ. des Raths zu D. über die Urkunden des Civilstandes (Kirchenbücher). (Leman III, 512 — 515.)

16. Dec. Instr. für die Beamten des Civilstandes. (Leman III, 515 — 521) s. 6. Dec. 1809.

1809

9. Jan. Publ. des Raths zu D. mit näheren Bestimmungen über die neuen Gesetze. (Leman III, 522 — 524)

20 Juni. V. des Bürgermeisterl. Amts zu D. über die Anfuhr des Brennholzes der Prediger. (Leman III, 525.)

6. Decbr. Nachtrag zur Instr. v. 16. Dec 1808. (Leman III, 533 — 535.)

1810.

28 Febr. Rescr. über Entscheidung in possessorio wegen der Abgaben an die Geistlichkeit (Leman II. 646.)

7. April. s allg. V. v. 13. Juni 1810.

16. Mai Bek der R. M. über die Aufrechthaltung der äussern Anständigkeit während des öffentlichen Gottesdienstes (Anhang nro. CXXVII.)

5. Juni R. an die R. M. über die Aufbewahrung der Kienäpfel auf d. Kirchböden. (Anh. nro. CXXVIII.)

13. Septbr. R V. M. dass die Präsentationsfähigkeit der Geistlichen vom Examen pro ministerio abhängt. s. 15. Jan. 1817.

27 Septbr. s. 11. Febr. 1811.

18. Dec. Circ wegen des Huldigungseides. (s. Lemann über den Huldigungseid. Insterb. 1815.)

1811

11. Febr. R. über die Proclamationen und Taufen im Ermlande. (Anhang nro. CXXIX.)

27. Mai. Einpfarrung für die Ev. des Putziger Kreises. (A. B. 63.)

19. Juni. Einpfarrung zu Stuhm u Christburg. (A .B. 109)

3 Juli. R. V. M. wegen der unentgeldl. Beerdigung und kostenfreien Ausfertig. der Sterbeatteste für Invaliden mit einem Versorgungsscheine. (A. B. 114.)

19. Juli. R. V. M. über die den milden Stiftungen des platten Landes zugestandene Steuerfreiheit. (A. B. 129.)

Digitized by Google

28. Aug. R. V. M. über die unmittelbare Ausführung der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügungen von Seiten der Geistlichen. (A. B. 166.)
28. Aug. R. V. M. wegen der Verwaltung des Kirchenvermögens (A. B. 197. Leman II 651.)
28. Aug. R. V. M. über die Verpflichtung der Kirchenvorsteher. (A. B. 199.)
29. Aug. Einpfarrung zu Rohdau. (A. B. 182.)
29. Aug. R. V. M. über die unentgeldl. Beerdigung der verstorb. Unteroffiziere und Gemeinen. (A. B. 181.)
14. Septbr. R. V. M. betr. die Dispensation zur Ehe mit Personen, die zur Trennung der Ehe Anlass gegeben. (A. B. 210.)
16. Octbr. R. V. M. wegen untersagter Bekanntm. weltlicher Dinge von den Kanzeln. (A. B. 258.)
23. Octbr. R. V. M. Kandidaten zu Pfarr- und Schulstellen sollen pädagog. Kenntnisse besitzen. (A. B. 246.)
23. Octbr. R. V. M. über die Befreiung der Küster und Schullehrer von der Gewerbesteuer. (*A.* B. 248.)
6. Nov. R. V. M. wegen Dispensation der Militärs vom dreimaligen *A*ufgebote. (*A.* B. 274.)
19. Nov. R. V. M. wegen der Vorspann-Freiheit der Prediger Dienstpferde. (*A.* B. 285.)
25. Nov. R. V. M. wegen der Sorge für *A*bschaffung des Klingbeutels. (*A.* B. 320.)
7. Dec. R. V. M. wegen Prüfung der *A*spiranten des geistl. Standes in der Elementarmathematik. (*A.* B. 333.)

1812.

13. Jan. R. V. M. weg. der Mennoniten. (Leman II. 653.)
9. Febr. R. V. M. wegen des 3jähr. Termins, in welchem die Geistl. von der *A*mortisation der zur Tilgung der Kriegskosten, auf die ihnen zur Nutzniessung angewiesenen Realitäten, aufgenommenen Capitalien frei sein sollen. (*A.* B. 82.)
15. Febr. R. V. M. wegen regelmässigerer Controlle der von Civilpredigern bei Militärs verrichteten *A*mtshandlungen. (*A.* B. 91.)
14. Mai. R. V. M. über die Concurrenz der Geistlichen zu den Naturallieferungen (*A.* B. 207.)
15. Juni R. V. M. über die Concurrenz der Geistlichen zu Gestellung der Kriegsfuhren. (*A.* B. 268.)
25. Juni. R. V. M. über das Verfahren der Civilprediger bei der Trauung beurlaubter Soldaten. (*A.* B. 287.)

Digitized by Google

1. Juli. R. V. M. über die Erfordernisse bei Trauungen franz. auf dem Marsche befindl. Militärs. (*A.* B. 319.)
24. *A*ug. R. V. M. wegen der den Geistl u Schulbedienten bewilligten *A*ccise-Bonification. (*A.* B. 429.)
24. *A*ug. R. V M. wegen Führung der Kirchenbücher. (*A.* B. n. 41.)
29. *A*ug. R. *V.* M. weg. der Concurrenz der Geistlichen mit dem zur Bewirthschaftung ihrer Dienstländereien erforderl. Zugvieh zum Vorspann. (A. B. 441.)
24. Octbr. R. *V.* M. über die Befreiung der Geistl. von der Naturallieferung (*A.* B 493)
12. Nov. R. *V.* M über die jährl. Schulrevisionen durch die Superintend. (*A.* B. 541.)
10. Decbr. R. *V.* M. üb. d. Einstellung des Gottesdienstes an Orten, wo die Viehseuche zum *A*usbruche kommt. (*A. B.* 596.)
26. Dec. R. *V.* M. über das *V*erbot des Musikmachens d. Küster und Schullehrer in den Schänken und auf Hochzeiten. (*A.* B. 1813 S. 30)
28. Decbr. R. *V.* M., dass in Reihe und Glied stehende Soldaten nicht ohne Consens aufgeboten und getraut werden sollen. (*A.* B. 1813. S. 37.)

1813.

25. Jan. R. *V.* M. betr. das kirchl. *V*erhältniss der Gens-d'armerie (*A.* B. 100.)
2. Febr. R. *V.* M. über die Einrichtung der Populationslisten. (*A* B. 44.)
3. Febr. (Leman II, 655.) s. 30. Decbr. 1812 allg. *V.*
8. Febr. R. *V.* M. weg. der executiven Beitreibung der rückständ. Pfarrabgaben. (*A.* B. 101. Leman II, 655.)
31. März. R. *V.* M. über *A*usfertigung der Taufscheine für die Landwehr. (*A.* B. 182.)
26. Juni. R. *V.* M. weg. d. approbirten Kirchen- u. Schulbauten. (*A.* B. 499.) s. 29. Septbr. 1814.
26. Juni. R. *V.* M. über die *V*erpflicht. der Geistl. und Schullehrer, kleine Reparaturen an ihren Dienstwohnungen, Zäunen u Gehegen aus eigner Mitteln zu leisten. (*A.* B. 513.)
19. *A*ug. R. *V.* M. wegen Führung der Todtenlisten von activen Militärs. (A. B. 666.) s. 16. *A*ug. 1814.
24. *A*ug. R. *V.* M. über die bei Eintragen unehelicher Geburten in die Kirchenbücher zu beobachtenden *V*orschriften. (*A.* B. 707.)

Digitized by Google

9. Octbr. R. V. M. über die Concurrenz der Kirchen-, Schul...Beamten zu d. Naturallieferungen. (A. B. 756.)
2. Nov. R. V. M. weg. verbotener Copulation franz. Militärs ohne Special-Consens. (A. B. 814.)
16. Nov. R. V M. weg. d. Aufgebote, Trauungen, Taufen u. Begräbnisse der Landwehrmänner u. deren Familie. (A. B. 838.)
1. Dec. R. V. M. über die Eintragung der Väter unehelicher Kinder in d. Kirchenbücher. (A. B. 867.)
29. Dec. R. V. M. weg. monatl. Nachweisungen der Gebornen u. Gestorbenen. (A. B. 1814. S. 36.)

1814.

22. Febr. R. V. M. weg. Accisebonification der Geistl. und Lehrer. (A. B. 91.)
24. März. V. weg. Wiedereinführung der Preuss. Gesetze in Danzig. (Leman Einleit. 236.)
19 April. Bek. d. Ob. L. G. zu M. wegen der Gerichte u. Gesetze in Danzig. (v. K. Jahrb. II, 110.)
26. April. Einpfarrungsdecret für die Dorfschaften Kronsnest, Brodsende u. Baumgarten. (A. B. v. M. 249.)
26. Juni. R. V. M. über den Confirmanden-Unterricht. (A. B. 455 — 59.)
8. Juli. R. V. M. wegen Heirathen der Ausländer. (A. B. 376.)
16. Aug. R. V. M. weg. d. Todtenlisten v. activen Militär. (A. B. 414.) s. 19. Aug. 1813, 5. März 1817.)
29. Septbr. R. V. M. weg. d. Kirchen-, Pfarr- u. Schulbauten. (A. B. 548.) s. 26. Juni 1813.
17. Octbr. R. betr. d. kirchl. Verhältniss der Landwehroffiziere. (A. B. 567.)
2. Nov. R. an d. R. M. über das Forum der luth. Prediger. (Anhang nro. CXXX.)
3. Nov. R. V. M. über den Umfang der Militärgemeinen. (A. B. 567.)

1815.

22. Jan. R. V. M. über die Proclamat. und Copulat. der Beurlaubten von der Landwehr und den freiwill. Jäger-Detaschements. (A. B. 64.)
22. Jan. R. V. M. weg. des Einsendungstermins der den Gerichten durch die Geistl. mitzutheilenden Sterbelisten. (A. B. 76.)
16. März. R. V. M. über die priesterl. Einsegnung ungiltig geschlossener Ehen. (A. B. 126.)

Digitized by Google

21. März. R. V. M. weg. kirchl. Namensverzeichnisse der Inhaber der Denkmünze. (A. B. 162.)
26. April. Bek. d. R. M. weg. der Stiftung der Predigerwittwenanstalt in der Superintendentur Marienburg und Neuteich. (A. B 170.)
15. Mai. Königl. Zuruf an d. Einwohner v. Danzig u. s. w. (Ges. S. 48.)
3. Aug. R. V. M. weg. Verwaltung des Kirchenvermögens. (A. B. 341.)
6. Aug. R. V. M. über die an d. Geistlichen zu machenden Anzeigen von den Gestorbenen. (A. B. 339.)
20. Aug. R. V. M. über die Störungen während der Feier des öffentl. Gottesdienstes. (A. B. 356.)
10. Septbr. R. V. M. wegen der Behandlung der Leichen. (A. B. 369. Leman II, 660.)
20. Nov. Bek. d. R. M. über die den Geistl. und Schullehrern wieder eingeräumten Rechte, rücksichtlich deren Einkünfte u. Ermässigung der öffentl. Lasten, wie vor 1806. (A. B. 476.) s. 31. März 1816.

1816.

24. Jan. s. allg. V. O. vom 11. Dec. 1815. (A. B. 91.)
14. Febr. Weg. des Ranges der evang. Bischöfe. (A. B. 123.)
5. März. R. über die Einrichtung der Parochie Heilsberg. (Anhang nro. CXXXI.)
6. März. R. V. M. über die Beschaffung eines gerichtl. Erlaubnissscheins zur Trauung für Personen, die zur zweiten Ehe schreiten wollen und Kinder erster Ehe haben. (A. B. 139.)
31. März. Declar. der V. v. 20. Nov. 1815. (A. B. 170.)
19. April. R. V. M., zu welcher Gemeine die Landwehrmänner während der Urlaubs- und resp. Uebungszeit gehören. (A. B. 196.)
23. April. Bek. der R. M. über das Heirathen der als Kriegsreserve entlassenen Mannschaft. (A. B. 202.) ern. 7. Mai. (A. B. 223.)
7. Juni. Bek. der R. M. über den künftigen Umfang des Regierungsbezirks. (A. B. 237.)
12. Juni. Einpfarrung für Mewe. (A. B. M. 272.) (s. 3. Aug. 1820. S. 323. 11. März 1822. S. 116.)
25. Juni. Bek. der R. M. über die veränderte Vertheilung der Geschäfte bei der Reg. (A. B. 255.)
1. Juli. Bek. des Oberpräs. wegen Verwaltung und Eintheilung der Provinz Westpr. (A. B. 277.)

Digitized by Google

17. Juli. (A. B. v. M. 411. D. 239.) s. allg. V.
31. Juli. Cons. V. wegen des Confessionswechsels. (s. 9. Octbr. 1830 bei Ostpr.)
12. Septbr. R. V. M (A. B. 396.) s. allg. V. 15. Mai 1816.
27. Septbr. Bek. der R. M. wegen der den Geistl. und Schulbedienten bewilligten Agio-Vergütung. (A. B. 403.)
28. Septbr V. des Consistorii über die Wahl, Bestellung und die übrigen Verhältnisse der Kirchenvorsteher. (A. B. v. Danz. 138.)
9. Nov. Patent wegen Einführung des allgemeinen Land-Rechts u. s. w. in den mit Westpr. vereinten Ditsricten. (Ges. S 217.)
12. Nov. Einpfarrung für Hammerstein. (A B. M. 497)
15. Nov. R. V. M. über die Eintragung der Gebornen etc. der Landwehr und Kriegs-Reserve in die Civil-Bevölkerungs-Listen. (A. B. 476)
20. Nov. Cons. V. D. weg. der Populationslisten. (A. B. 269.)
10. Dec. (A. B. v. M. 1817. S. 56) s. allg V.
13. Dec Bek. des Consist. über die actus ministeriales bei den Angehörigen oder Familien der Landwehrmänner (A. B v. D. 315)
27. Dec. Cons. V. D., dass kein Geistl. ohne höheren Consens seine Stelle verlassen darf (A. B 138.)

1817.

16. Jan Min R. an die R D. s. 13. Septbr. 1810.
16 Jan Wegen Entrichtung der Hebammengelder von Taufen und Trauungen (D. A. B 1820. S. 9)
30 Jan R V. M. über die Ertheilung der Holzatteste. (v. K. Ann. I. 178)
31. Jan. R V D wegen des Rangverhältnisses der Geistlichen (A. B. 64.)
5. Febr. R V. M wegen Aufsicht der Geistlichen über die ihnen untergebenen Schulen. (A. B. 65.)
14. Febr. Einpfarrung von Hohenfier. (A. B. M. 74.)
5. März R. V. M wegen der aufgehobenen Einsendung der Todtenlisten vom aktiven Militär. (A. B. 165) s. 19 Aug. 1813.
14. März. Einpfarrung für Schönau. (A B. M. 187.)
15. März. R. V. M. wegen der den Geistlichen etc. bewilligten Accisebonification. (A. B. 165.)
20. u. 21. März. R. V. M. und D. über die Befreiung der Geistlichen von den Kriegs- und Communallasten und Abgaben. (A. B. 176 und 146.)

Digitized by Google

27. März. R. V. M. über die Versicherung der Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäude gegen Feuersgefahr. (A. B. 188.)
29. März. Einpfarrung für Neu-Golz. (A. B. M. 232.) s. 13. Septbr. 1822. S. 476.)
8. April R. V. M. über die Befreiung der Geistlichen v. der Personensteuer. (A. B. 205.)
9. April. Cons. V. wegen Anzeige der bei Mennoniten vorfallend. Taufen u. s. w. (D. A. B. 184.) s. 16. Dec. 1835.
24. April. Cons. V. wegen Collecten für Freitische der Universität Berlin. (D. A. B. 201.)
25. April. Einpfarrung für Marienwerder. (A. B. 254.)
15. Mai. Verbot musikal. Aufführungen in den Kirchen gegen Eintrittsgeld. (D. A. B. 118.)
29. Mai. Bek. der R. M. (A. B. 305.) s. allg. V. O. 4. Mai 1817.
18. August. R. V. D. über die Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer. (A. B. 427.)
13. Septbr. R. V. M. über die jährl. Schulmusterungen durch die Superint., so wie Schulbesuche durch die Ortspfarrer. (A. B. 505.)
9. Octbr. Bek. des Consist. wegen der Schreibmaterialiengelder der Superint. (A. B. 600. v. K. Ann. IV. 100.)
23. Octbr. V. des Oberpräs. (A. B. v. D. 631. v. M. 560..) s. oben V. vom 16. Octbr. 1811.
5. Dec. Bek. des Oberpräs. wegen der Ressortverhältnisse in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. (D. A. B. 669. M. A. B. 636. v. K. Ann. IV. 85.)
13. Dec. Einpfarrung für Baldenburg. (M. A. B. 1818. S. 1.)

1818.

6. Jan. R. V. D. über die Berücksichtigung der Vorabende grosser Kirchenfeste. (A. B. 57.)
14. Jan. R. V. M. wegen Einreichung der Conduitenlisten der Geistlichen. (A. B. 43.)
14. Jan. Einpfarrung für Culm. (A. B. M. 52 — 60.) *).
15. Jan. Regulativ für die Bearbeitung des Kirchenbauwesens im Depart. der R. zu M. (A. B. 63. Leman II. 664.)
16. Jan. R. V. D. über die Versicherung der Kirchen,

*) 2 Mai für Gremboczin (A. B. 228 — 230. verb. 17. Dec. A. B. 1819. S. 7. u. 21. Juli. A. B. 316.) 1. Juni für Thorn. (A. B. 272 — 277. vgl. 18. Dec. 1817. A. B. 1818. S. 11 — 15. v. 21. Juli 1822. A. B. 301. 302.) 1. Juli für Leibitsch. (A. B. 261 — 263.)

Digitized by Google

Kirchen- und Schulgebäude gegen Feuersgefahr. (A. B. 42.) ern. 20. Septbr. (A. B. 397.)

1. Febr. R. V. M. (A. B. 77.) s. 6. Jan. d. J.

10. Febr. R. V. D. wegen der den Geistlichen und Lehrern auf dem platten Lande zu erstattenden Land-Consumtions-Steuer. (A. B. 74.) vergl. A. B. 1819. S. 302. und öfter.

10. April. R. V. D. über die Anfertigung der Extracte aus d. Kirchenbüchern Behufs d. Stammrollen. (A. B. 162.)

15. April. Bek. des Oberpräs. über die grossen Kirchenfeste, die am Vorabende einzuläuten. (D. A. B. 167. M. A B. 227.)

21. April. Bek. des Ob. L. G. von M. wegen der von Geistlichen zu übernehmenden Vormundschaften. (D. A. B. 183.) s. 25. Aug.

7. Aug. R. V. D. wegen des zu kirchlichen Attesten anzuwendenden Stempelpapiers. (A. B. 347.)

25. Aug. Decl. der V. v. 21. April. (D. A. B. 336. M. A. B. 413.)

26. Aug. R. V. D. wegen der Kirchen-, Pfarr- u. Schulhausbauten. (A. B. 356.)

7. Septbr. R. V. M. wegen sorgfältiger Führung der Kirchenbücher. (A. B. 420.)

19. Septbr. R. V. D weg. Ausstell. kirchl. Atteste. (A. B 396.)

23. Octbr. R. V. D. über die den Baubedienten bei Kirchen- u. Schulbauten zustehenden Gebühren. (A. B. 439.)

10. Nov. R. V. D. über die Befreiung der Geistlichen vom Dienste in der Landwehr. (A. B. 462.)

16. Dec. R. V. M. (A. B. 557.) s. 16. Jan.

30. Dec. R. V. M. über die Gewerbe-Steuerfreiheit der Todtengräber. (A. B. 1819. S. 21.)

1819.

5. Jan. R. V. M. über die Reisekosten der Superintend. (Leman II. 672.)

7. Jan. R. V. M. über das Maas beim Kirchendecem. (Anhang nro. CXXXII.)

13. Jan. R. V. D. über die Einsendung der Collectengelder. (A. B. 37.)

24. Jan. R. V. D. über die Beiträge der Geistlichen und Lehrer zu den Communallasten. (A. B. 62.)

21. Febr. R. V. M. wegen Beerdigung der Leichen. (A. B. 150.)

2. März. Einpfarrung für Tütz. (A. B. M. 164.)

Digitized by Google

22. März. Bek. des Oberpräs. wegen Erlaubniss zum einmaligen Aufgebote. (M. A. B. 277. D. A. B. 283.)
28. Juni. R. V. D. über die Wahl und Bestätigung der Kirchenvorsteher. (A. B. 343.)
1. Juli. R. V. M. über die Portofreiheit für Gelder der Kirchen und milden Stiftungen. (A. B. 316.)
2. Juli. Bek. des Ob. L. G. zu M. über die dem Banco-Comtoir zu D. bewilligte Portofreiheit für Pupillen-Kirchen- und milde Stiftungsgelder. (M. A. B. 328. D. A. B. 357.)
6. Juli. V der O. L. G. v. M. wegen der Stempelpflichtigkeit kirchlicher Atteste. (D. A. B. 361.)
12. Septbr. Einpfarrung für Vandsburg. (A. B. M. 439.)
15. Septbr. R. V. D. wegen Ausfertigung von Todtenscheinen. (A. B. 469.)
16. u. 18. Septbr. R. V. M. u. D. wegen der Taufscheine für ausserehelich geborne, durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder. (A. B. 427. u. 490.)
21. Septbr. Einpfarrung für Schloppe. (A. B. M. 449.)
23. Septbr. R. V. wegen Trauung weiblicher Dienstboten. (A. B. M. 503. D. 543.)
25. Octbr. R. V. D. über die den Geistlichen bewilligte Steuerfreiheit. (A. B. 512.)
28. Octbr. R. V. M. über Steuervergütung der Geistlichen und Lehrer. (A. B. 487.)
1. Novbr. R. V. M. wegen der Trauung minderjähr. und unter Vormundschaft stehender Personen. (A. B. 497.)
8. Novbr. R. V. M. über die Verbreitung christl. Erbauungsschriften. (A. B. 497.)
16. Novbr. R. V. D. über die Ausfertigung d. Taufscheine für bedürftige Eltern von 7 Söhnen. (A. B. 583.)
19. Novbr. (A. B. D. 613.) s. 15. Juli 1823.
21. Novbr. R. V. D. über Kirchen- und Pfarrbauten und deren Revision. (A. B. 586.) s. 24. Decbr. 1821.
21. Decbr. R. V. D. weg. Fällung, Anweisung und Verabfolgung des Deputatholzes. (A. B. 1820 S. 17.)
28. Decbr. Bek. der R. D. üb. die Mittel, zersprungenen Glocken ihren Klang wieder zu geben. (A. B. 1820 S. 32.)
31. Dec. R. V. M. weg. Portofreiheit für Kirchen u. milde Stiftungen bei Sendungen an d. Bank. (A. B. 1820. S. 7.)

1820.

1. Jan. R. die Zulassung der Kandidaten zum Examen hängt von genügter Militärpflicht ab. (D. A. B. 105.)

Digitized by Google

24. Febr. R. V. M. (A. B. 75.) s. 28. August 1811.
28. Febr. Einpfarr. für Loosendorf. (A. B. M. 106.) *).
17. Juni. V. O. des Ob.-L.-G. zu M. weg. Wiederverheirathung auf Grund eines rechtskräftigen Scheidungs-Urtheils. (A. B. 272.)
5. August. R. V. M. weg. der Todtenlisten. (A. B. 314.)
6. Octbr. R. V. D. weg. Darlehen aus Kirchenkassen an die Kirchenpatrone, Pfarrer u. Vorsteher. (A. B. 453.)

1821.

4. Jan. R. V. D. weg. des obervormundschaftl. Consenses zur Verheir. minderjähr. Waisen. (A. B. 22.)
25. Jan. Min. R. an die R. D. über das Wahl- und Besetzungsrecht der Prediger- und anderer Stellen. (v. K. Ann. I, 79.)
28. Jan. R. V. D. weg. Anlegung neuer Begräbnissplätze und Beerdigung der Leichen. (A. B. 67.)
16. März. Einpfarr. für Strasburg (A. B. M. 179.) s. 17. Juli 1832 S 236.
14. April. R. V. D. über die Taufe evangel. Kinder durch kathol. Geistl. (A. B. 250.)
26. April. R. V. D. weg. Bestellung der niedern Kirchenbedienten. (A. B. 262.)
11. Mai. R. V. D. weg. der Aufgebote der Mennoniten. (A. B. 301. v. K. Ann. II, 352. Leman II, 696.)
19. Juni. R. V. weg. der von den Militärgeistl. zu ertheilenden Dimissorialien. (A. B. v. D. 433. v. M. 267.)
25. Juni. Min. R. weg. der Ehescheidung durch Civilstandsbeamte. (D. A. B. 486.)
12. Juli. R. V. M. weg. Herstellung der Naturaldeputate der Geistl. und Lehrer. (A. B. 257.)

---

*) 6. März für Lüben (A. B. 108.) 13. Mai Garnsee (194.) und Niederzehren (223.) 18. Aug. Culmsee (332. s. 13. Nov. 1822 S. 360) 19. Septbr. Randen (390. s. 18. März 1822 S. 138.) 18. Novbr. Neuenburg (477.) 16. März 1821 Lautenburg (S. 173.) 18. Juni Zempelburg (S. 276. s. 8. Septbr. S. 330. 30. Juni 1829 S. 286.) 18. Juni Vandsburg (S. 268. s. 30. Juni 1829 S. 284. 25. Septbr. 1830 S. 414. 11. Juni 1831 S. 213.) 18. Juni Pempersin (S. 278.) 26. Juni Bärenwalde (S. 292.) 3. Septbr. Deutsch Crone (S. 322.) 4. Octbr. Buckowiecz (S. 360. s. 24. Septbr. 1834 S. 295.) 24. Decbr. Rheden (A. B. 1822. S. 11. s. 13. Septbr. 1822 S. 360.) Graudenz (A. B. 1822 S. 21. s. S. 117. 22. December 1823 A. B. 1824 S. 11 — 13.), Gr. Leistenau (A. B. 1822 S. 25. s. 16. Febr. 1822 S. 74. 17. Juli 1832 S. 243.)

Digitized by Google

11. Aug. R. V. D. wegen der Militär-Kirchen-Sachen. s. 19. März 1829.
28. Aug. R. V. M. (A. B. S. 315.) s. 17. Juni 1820.
26. Novbr. V. O. der R. zu D. über die Führung der Kirchenbücher. (A. B. S. 642.)
30. Novbr. R. V. D. (A. B. 665.) s. oben 26. Aug. 1818.
6. Decbr. R. V. M. wèg. Verheirath. baierscher Unterthanen. (A. B. 441.)
7. Decbr. R. V. D. wegen des Anweise- und Holzhauergeldes bei Kirchenbauten königl. Patronats (A. B. 666.)
13. Decbr. R. weg. der noch bestehenden Exemtionen v. Pfarrzwange. (D. A. B. 61.)
24. Decbr. R. V. D. zur Declar. der V. vom 21. Novbr. 1819. (A. B. 1822. S. 4.)

1822.

17. Jan. Bek. d. Oberpr. über den Pfarrzwang. (M. A. B. 51. D. A. B. 57.)
22 Jan. Einpfarrung für Dakau. (A. B. M. 44. s. 27. Mai 1834 S. 164.) *).
9. Febr. R. V. M. wegen der Wahl der Schulvorstände. (A. B. 72.)
4. März. R. V. D. über die Beerdigung in Kirchen und auf Kirchhöfen in den Städten. (A. B. 178.)
13. April R. V. M. weg. Verwaltung der Büchersammlungen bei den Kirchen. (A. B. 177.)
8. Mai. R. V. D. wegen Ausstellung der Taufatteste an militärpflichtige Personen. (A. B. 201.)
11. Juni. R. V. M. wegen Verheirathung österreich. Militärs. (A. B. 259.)
8. Aug. R. an die R. D. über die kirchliche Execution. (Anh. nro. CXXXIII.)
18. Aug. R. V. D. über Anmeldung von Sterbefällen. (A. B. 526.)
21. Aug. Cab. O. weg. der Stellung des Altars und der Kanzel bei neuen Kirchen. (M. A. B. 453.)
28. Septbr. R. V. D. über die Verwaltung d. Vermögens der Kirchen, Schulen u. s. w. (A. B. 610. v. K. Ann. III, 650.)

---

*) 21. Juli Gollub (S. 307.) Gurske (S. 309.) Peterkau und Sommin (S. 317.) 13. Septbr. Jastrow (S. 360.) Schönlanke, Zacharin, Deutsch-Crone, Tarnowki, Schneidemühl (S. 374. 387. 389. 462. 465.)

Digitized by Google

31. Octbr. R. an die R. D. über Pfarrhandlungen eines Consistorialraths. (Anh. nro. CXXXIV.)
16. Novbr. R. V. D. Verbot zu frühen Begrabens und Ausstellens der Leichen. (A. B. 682.) ern. 14. Novbr. 1824 (A. B. n. 48.) s. 22. März 1827.
24. Novbr. R. V. M. über das Kirchen-Bauwesen. (A. B. 499. v. K. Ann. IV, 900.)
27. Novbr. R. V. D. über die von den Geistlichen zu fertigenden Listen der Geborenen und Gestorbenen. (A. B. 709)
27. Dec. R. V. D. über Ausfertigung der Taufscheine für Militärpflichtige. (A. B. 1823. S. 34.) s. 27. Febr. 1827.

1823.

30. Jan. R. V. M. wegen untersagter Bekanntmachung obrigkeitlicher Verfüg. von der Kanzel. (A. B. 70.)
4. Febr. R. V. D. wegen Concurrenz der Pfarrer u. Lehrer zu den Feuer-Löschgeräthschaften. (A. B. 137.)
13. Febr. R. weg. der kirchl. Verhältnisse der Proviant- und Fourage-Beamten. (A. B. v. M. 134. v. D. 229.)
22. Febr. R. V. D. Taufatteste zum Behuf des Eintritts in die Lehrer-Wittwenkasse sind stempelfrei. (A. B. 158.)
25. Febr. R. V. D. wegen Ausstellung der Leichen und des Oeffnens der Särge bei Begräbnissen. (A. B. 158.)
13. Mai. R. V. M. über die Aufsicht auf Kirchen und Schulen. (A. B. 189.)
15. Juli. Declar. der V. v. 19. Nov. 1819 wegen der Mennoniten. (Leman II. 729.)
2. Septbr. Ob. L. G. V. M. wegen Aufbewahrung der Duplicate der Kirchenbücher. (D. A. B. 550.)
7. Octbr. R. V. D. über Versicherung der Kirchen- und Pfarrgebäude in den Feuersocietäten. (A. B. 605.)
9. Dec. R. V. M. wegen der Kirchencollecten. (A. B. 1824. S. 2.)
12. Dec. Ob. L. G. V. M. wegen Ertheilung von Attesten aus den Duplicaten der Kirchenbücher. (A. B. 1824. v. D. S. 1. v. M. 1824. S. 5.)
19. Dec. R. V. M. wegen Untersuchung der Mängel bei Kirchenglocken. (A. B. 1824. S. 10.)

1824.

27. Jan. R. V. D. über die Einrichtung u. Führung d. Kirchenbücher. (A. B. 95. v. K. Ann. I. 155) s. 16. Febr. 1825.

Digitized by Google

12. Febr. R. V. M. wegen Verwaltungsübersichten von milden Stiftungen. (A. B. 83.)
26. Febr. R. V. D. wegen der Feuer-Societäts-Beiträge für Kirchen, Kirchen- und Pfarrgebäude. (A. B. 143.)
11. Mai. Ob. L. G. V. M. wegen der Duplicate der Kirchenbücher. (A. B. v. D. 291. v. M. 177.)
13. Juli. Regulativ der R. zu D. wegen Bearbeitung des Kirchenbauwesens. (A. B. 357.)
12. Septbr. R. V. D. wegen der Pflichten und Rechte der Civilprediger als Stellvertreter der Militairprediger. (v. K. Ann. III. 786.)
24. Septbr. R. V. D. wegen des Interesse der Kirchen bei Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Freistaats D. (A. B. 501.)
10. Octbr. Einpfarrung für Löbau. (A. B. M. 346. s. 3. Juni. 24. Juli. S. 152. 181.)
29. Nov. R. V. D. wegen Separationen der Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien. (A. B. 590.)
9. Dec. R. V. D. wegen Abhaltung der Kirchen- und Haus-Collecten. (A. B. 592.)

1825.

24. Jan. R. V. M. wegen der Bevölkerungslisten. (A. B. 43.)
26. Jan. R. V. M. wegen der Aufgebote in den Kirchen. (A. B. 58.)
16. Febr. R. V. D. wegen Eintragung in die Kirchenbücher. (A. B. 153.)
2. März. R. V. D. über Kirchenkassen-Revision. (A. B. 188.)
25. März. R. V. D. (A. B. 246. Leman II. 742.) s. 29. Nov. 1824.
8. April. O. L. G. V. M. wegen der Heirathsconsense für Subalternen. (A. B. 162.)
24. April. R. V. D. wegen der Berichte in Kirchen-Vermögens- und Rechnungs-Sachen. (A. B. 313.)
3. Juni. R. V. D. wegen Feier der Festtage. (A. B. 417.)
5. Juni. R. V. D. über Verwendung der Pfarr-Einkünfte während der Pfarrvacanz. (A. B. 418. v. K. Ann. II. 381. Leman II. 744.)
27. Juli. Einpfarrung für Breitenfelde. (A. B. M. 315.)
30. Juli. R. V. D. über d. Verwaltung d. milden Stiftungen. (A. B. 505.)
3. Septbr. (A. B. M. 363. D. 586. Leman II, 744.) s. b. Ostpr.
5. Octbr. R. V. D. (A. B. 606.) s. 23. Octbr. 1817.

Digitized by Google

1826.

6. März. R. V. M. über unentgeldl. Ausfertigung v. Geburtsscheinen für Militärpflichtige. (A. B. 104.)
17. März. R. V. M. weg. der Kirchenbauten. (A. B. 109.)
28. April. R. V. M. über die Taufen der Kinder aus gemischten Ehen. (A. B. 161. v. K. Ann. II, 352.)
2. Juli. Einpfarrung für Flatow. (A. B M 235.)
3. u. 27. Juli. R. V. M. und D. über die Führung der Pfarrregistranden. (A. B. M. 226. D. 261.)
17. Juli. Bek. über die Organisation des Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii v Westpr. (A. B. M. 246.)
28. Septbr. R. V. D. weg. der Jahrmärkte an Kirchfesten. (A. B. 372.)

1827.

27. Febr. R. V. D. über Ausstellung der Taufatteste für Militairpflichtige. (A. B. 69.) ern. 8. Septbr. (S. 349.)
22. März. R. V. D. wegen Verhütung des zu frühen Begrabens der Leichen. (A. B. 124.)
16. Juni. R. V. D. wegen der kirchlichen Proclamationen. (A. B. 227.)
9. Juli. Bek. des Prov.-Steuer-Direktors. (A. B. M. 256.) s. allg. V. 16 Jan. 1827.
11. Juli. R. V. M. wegen Anwendung des Stempel-Edicts bei Einreichung d. Todtenlisten. (A. B. 251.)
7. Septbr. R. V. D. über die von den Geistl. tertialiter einzureich. Todtenscheine. (A. B. 380.)
11. Septbr. R. V. M. (A. B. 306.) s. 22. März d. J.
12. Septbr. R. V. D. über d. Ablösung und Veränderung der Intraden u. Gerechtigkeiten der Kirchen, Pfarren, u. s. w. und die Separation der denselben zugehörigen Ländereien. (A. B. 358.) s. 29. Nov. 1824 und 25. März 1825.
3. Octbr. R. V. M. über die Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen. (A. B. 334.)
10. Octbr. R. V. M. über die Abfuhr der Bauhölzer (bei Kirchen und Pfarrbauen) aus königl. Forsten. (A. B. 335).
17. Octbr. R. V. D. über die Einsendung der Kirchen-Collecten-Gelder. (A. B. 394.)

1828.

13. Febr. R. V. D. weg. Trauung d. Kolonisten (A. B. 97.)
25. Febr. R. V. D. über d. Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen. (A. B. 92.)

Digitized by Google

17. März. Bek. des Oberpräs. (s. bei Ostpr.) (M. A. B. S. 125. D. A. B. S. 104.) *).
14. April. R. V. M. weg. d. Kirchenbauten. (A. B. 144.)
30. April. Einpfarrrng für Gollub. (A. B. M. 181.)
28. Mai. R. V. M. über die Sicherung des Kirchenvermögens. (A. B. 216.)
29. Mai. Einpfarrung für Gr. Leistenau. (A. B. M. 239.)
26. Juni. Rescr. d. Min. an die R. zu M. über die Verrichtung gottesdienstl. Handlungen durch Schullehrer.
1. Juli. R. V. M. weg. d. Schulvorstände auf d. Lande. (v. K. Ann. III. 699—707. A. B. 1832 S. 159.) s. 12. Jan. 1838.
11. Juli. R. V. D. über die Stempelpflichtigkeit der Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine. (A. B. 209.)
21. Juli. R. V. D. weg. Trauung der Conducteurs. (A. B. 275.)
10. Aug. R. V. M. (A. B. 283.) mit der Min. V. vom 16. Juli 1828. (s. allg. V. O.)
1. Septbr. R. V. M. über die Feuer-Versicherung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude. (A. B. 317.)
15. Octbr. R. V. D. über die Benutzung solcher Beerdigungsplätze, die nicht zu den Parochialkirchen gehören. (A. B. 307.)
18. Dec. R. V. wegen der mit Zuziehung der Superint. zu bewirkenden Kirchenveränderungen. (A. B. v. M. 1829. S. 201. v. D. 188.)

1829.

3. Jan. R. V. M. über die Sicherung des Kirchenvermögens. (A. B. 17.) vgl. 28. Mai v. J.
12. Jan. Einpfarrung für Marienwerder. (A. B. 37.) **).
7. Febr. Ueber den Wirkungskreis der General-Superint. (A. B. v. D. 29)
28. Febr. V. des Cons. u. der R. D. u. M. über die Wahrnehmung des Religions- und Schul-Unterrichts. (A. B. v. D. 124. v. M. 137.)
19. März. (A. B. v. D. 134.) s. 11. Aug. 1820.
2. April. R. wegen Parochialhandl. durch Geistliche anderer Confessionen. (A. B. M. 148. D. 176.) mit der Min. V. vom 21. März 1829 s. allg. V.

---

*) Leman Westpr. Prov.-R. I. §. 1124. a. S. 294. behauptet die Nichtanwendbarkeit für Westpreussen.

**) 6. April. Landeck, Crummensee, Breitenfelde, Wusters. (A. B. 183. 186. 187. 189.) 30. April. Gr. Ksionskan (S. 240.) 25. Juni. Weisshoff (S. 269.) 20. Juli. Riesenburg (S. 313.)

Digitized by Google

9. Mai. R. V. M. über das Verbot von Bällen an den grossen Kirchenfesten und den Vorabenden derselben. (A. B. 195.)
20. Juli. s. 23. Aug. 25. Octbr. 1830.
11. Aug. R. V. D. wegen des Verhältnisses der Gemeinen zum General-Superintendenten. (A. B. 300.)
29. Aug. R. V. D. über die Begräbnisskosten für Arme. (A. B. 332.)
21. Octbr. R. an die R. D. wegen Besetzung der untern Stellen bei milden Stiftungen. (v. K. Ann. IV. 852.)

1830.

8. Jan. Wegen Veräusserung geschlossener Begräbnissplätze. (A. B. M. 106.)
25. Jan. R. V. M. weg. Trauung d. Würtemberger. (A. B. 91.)
20. Febr. Einpfarrung für Neu-Jasenitz. (s. 18. Juli 1832. S. 251. und 1835. S. 46.)
13. April. Cons. V. wegen der Taufe christl. Kinder in 6 Wochen. (A. B. v. M. 186.)
30. April. Cons. u. R. V. wegen Anschaffung der neuen Agende. (A. B 229.)
15. Mai. R. V. D. weg. Kirchen- u. Pfarrbauten. (A. B. 228.)
16. Mai. R. V. M. wegen Beerdigung kontagiöser Leichen. (A. B. 230.)
26. Mai. R. V. D. wegen Wahl und Convocation besonderer Bevollmächtigter d. Kirchengemeinen. (A. B. 255.)
1. Juni. Cons. V. wegen der Secularfeier der Uebergabe der Augsb. Confession.
23. Aug. Stoltaxe für Riesenburg. (A. B. 344.)
30. Aug. R. V. M. wegen der Deputatholz-Lieferung für Geistliche. (A. B. 343.)
25. Octbr. Einpfarrung zu Vandsburg. (A. B. 414.)
3. Dec. R. V. M. wegen Verbesserung des Kirchengesanges und Orgelspiels. (A. B. 469.)
6. Dec. Min. R. an die R. D. wegen der Erlaubniss zum Erwerb von Grundstücken für Armen-Anstalten. (v. K. Ann. III. 781.)
14. Dec. R. V. M. wegen schleuniger Anzeige der Todesfälle. (A. B. 478.)

1831.

15. Jan. R. V. D. wegen des Consenses beim Erwerbe von Grundstücken der Kirchen u. s. w. (A. B. 22.)

Digitized by Google

28. Jan. O. L. G. V. über d. Abnahme d. Eide. (A. B. M. 110.)
21. März. Min. R. an die R. M. wegen der Einquartirungsfreiheit der Geistlichen, Lehrer und Küster. (v. K. Ann. I. 109.)
5. Mai. R. V. D. über die Veräusserung von Immobilien der Hospitäler u. anderer milden Stiftungen. (A. B. 131.)
12. Juni. R. V. M. wegen unterlassener Anzeigen von Todesfällen an die Geistlichen. (A. B. 244.)
18. Nov. Bek. der R. M. u. D. (A. B. 558. u. 629.) s. Ostpr.
31. Dec. Bek. über die Auflösung des Consistorii u. Provinzial-Schul-Collegii zu D. (A. B. 1832. S. 14.)

1832.

6. Juni. Cons. V. (A. B. D. 194.) s. Ostpr.
3. Juli. Einpfarrung für Mokrau. (A. B. M. 209.) *). s. 28. Mai 1835. S. 187.)
4. Juli. R. V. D. wegen der Zeugnisse der Candid. der Theologie. (A. B. 253.)
19. Juli. R. V. D. (A. B. 234.) s. 16. Nov.
26. Juli. R. V. M. über Einrichtung der Sonntagsschulen. (v. K. Ann. IV. 943.)
27. Octbr. R. V. M. über die Stempel- und Gebührenpflichtigkeit der Tauf- und Todtenscheine. (A. B. 523.)
16. Nov. R. V. M. u. D. weg. der allgem. Verpflichtung der Geistl. der Wittwenkasse beizutreten. (A. B. v. M. 555. v. D. 290.)

1833.

5. Jan. R. V. D. (A. B. 19.) ern. 4. Jan. 1835. (A. B. 5.) s. allg. V. O. vom 4. Septbr. 1831.
28. Jan. R. V. M. (A. B. 21.) s oben 11. Juli 1827.
13. April. R V. M. wegen Anmeldung der Geistlichen- und Schulbauten königl. Patronats. (A. B. 97.)
18. Mai. R. V. D., dass das Aufgebots-Attest Behufs einer auswärtigen Trauung erst eine Stunde nach wirklich erfolgtem dritten Aufgebot ausgestellt werden darf. (A. B. 112.)
20. Mai. Bek. der R. D. (A. B. 191.) s. allg. V. 29. Mai.

*) 3. Juli. Bischofswerder (S. 228. s. 17. Juli. S. 239) 3. Juli. Herzogswalde (S. 229. s. 12. Jan. 1833. S. 16.) 17. Juli. Neumark (S. 240.) Deutsch Eilau (S. 247.) 1. Octbr. Grunau (S. 305. s. 1. Septbr. 1834 S. 275.) 14. März 1833. Pluskowenz u. a. (S. 103.) 4. Mai. Lichtfelde (S. 116.) 18. Septbr. Tuchel. (S. 235. s. 22. April. 1835. S. 113.) 10. Dec. Mirakowo u. a (S. 306)

Digitized by Google

16. Juli. Cons. V. weg. Meldung der Candidaten bei ihrem Superintendenten. (A. B. M. 182. D. 165.)
16. Aug. Cons. V. weg. der Pfarrhandlungen von Civilgeistlichen bei Militärpersonen. (A. B. D. 189.)
12. Septbr. R. V. D dass Geistliche in zweifelhaften Fällen nicht ohne schriftl. Erklärung der Sachverständigen eine Beerdigung gestatten sollen. (A. B. 205.)
30. Septbr. R. V. M. weg. Stempelpflichtigkeit kirchlicher Atteste. (A. B. 248.)
9. Octbr. R. V. M. weg. des Urlaubs d. Geistl. (A. B. 266.)
4. Dec. Cons. V. weg. Uebernahme der Vormundschaften durch Geistl. (A. B. D. 267.)

1834.

21. Febr. R. V. D. wegen der Conferenzen der Geistl. (A. B. 46.)
28. Febr. Wegen Annahme der Union. (A. B. v. M. 218. v. D. 234.)
11. März. R. V. M. (A. B. 64.) s. 30. Jan. 1823.
13. März. Einpfarr. für Bärenthal (A. B. M. 33.) *).
5. u. 22. Mai. R V. M. u. D. weg. Einziehung der Separationskosten, welche auf Kirchen- u. Schulländereien treffen. (A. B. 143 u. 131.)
9. Mai. (A. B. v. M. 295.) s. Ostpr.
25. Mai. R. an d. R. M. über die Verpflichtung der Gemeinen zur Unterhaltung angelegter Begräbnissplätze. (v. K. Ann. III, 718.)
28. Mai. Cons. V. (A. B. v. M. 163. D. 239.) s. 14. Mai b. Ostpr.
6 Juni. Cons. V. (A. B. v. M. 184. D. 149.) s. Ostpr.
26. Juni. R. V. M wegen Erstattung der Kosten für die Beerdigung eines Armen. (A. B. 188)
29. Juni. R. V. D. Verbot zu früher Beerdigungen. (A. B. 203.)
8. u. 23. Juli. Bek. der R. M. u. D. (A. B. S. 199. und 191.) mit dem Minister.-Rescr. v. 12. Juni. vgl. Cab. O. v. 17. Mai d. J.
13. Juli. Cons. V. weg. der Dispensation vom kanonischen Alter. (A. B. v. M. 241.)
17. Juli. R. d. Justizm. } dass von den Beamten ausser dem
28. — Cab. O. } Diensteide ein besondrer Huldigungseid nicht zu leisten ist. (v. K. Jahrb. XLIV, 105.)

*) 29. April Kowalewo. (S. 133.) 12. Septbr. Conitz. (S. 283.)

21. Juli. R. V. D. (A. B. 199.) s. 30 Septbr. 1833.
25. Juli. R. V. M. (A. B. 226.) s. 14. April 1828.
11. Aug. R. V. D. (A. B. 203.) s. 16. Novbr. 1822. und 12. Septbr. 1833.
13. Aug. Cons. V. (A. B. D. 215. M. 241.) s. allg. V. 13. Juli.
23. Octbr. (A. B. D. 263. M. 295.) s. Ostpr.
6. Nov. R. V. D. weg. Theilung der Superintendentur Dirschau in Neustadt, Praust u. Stargard. (A. B. 273.)

1835.

17. Jan. Cons. V. weg. Verbreitung d. Tractate. (A. B. D. 27.)
26. März. R. V. M. wegen der Verheirath. militärpflicht. Personen. (A. B. 70.)
22. April. Stoltaxe für d. Kirchspiel Tuchel. (A. B. M. 113.)
24. April. R. V. D. weg. Anzeige d. Todesfälle Eximirter. (A. B. 98.)
8. Mai. R. V. M. (A. B. 119.) s. 21. Febr. 1819 und 11. Septbr. 1827.
10. Mai. R. V. D. weg. der Anzeigen beim Confessionswechsel. (A. B. n. 22. vgl. A. B. 1836 S. 140. u. Bek. v. 30. Septbr. 1836 S. 252.)
19. Juni. R. V. M. über die Pflicht der Geistl. zu Reparaturen an ihren Dienstgebäuden. (A. B. 159.)
20. Juni. Cons. V. (A. B. M. 161. D. 131.) s. Ostpr.
23. Juni. Stoltaxe für die Gemeine Liebau. (A. B. M. 152.)
17. Octbr. R. des Justizm. an das O. L. G. zu M. weg. der Prorogation in Ehesachen.
16. Dec. R. V. D. weg. Anzeige von Geburten u. s. w. der Mennoniten an die evang Geistl. (A. B. 260.)

1836.

6. April. R. V. M. über die Einleitung der Kirchen- und Pfarrbauten. (A. B. 118.)
13. April. Verbot den ausgetretenen Militärpflichtigen, so wie Deserteurs Geburtsscheine zu ertheilen oder deren Aufbietung zu bewirken. (A. B. v. M. 120.)
6. Mai Rescr. an d. R. D. über die Anwendung des Gesetzes, weg. Erlöschung der Parochien, auf Filialkirchen. (Band I. Anh. nro. CXVII.)
20. Mai. R. V. D. weg. d. Wahl u. Bestätigung der Kirchenvorsteher. (A. B. 139.) s. 28. Juni 1819.
15. Juni. Cons. V. (A. B. M. 196.) s. Ostpr.
18. Juni. Min. R. an die R. M. weg. Bekanntm. d. Stoltaxen für einzelne ev. Gemeinen. (v. K. Ann. II, 342.)

Digitized by Google

1. Juli. R. V. D. wegen des Kirchspiels Mariensee. (A. B. 187.)
30. Septbr. s. 10. Mai 1835.
30. Dec. R. V. M. weg. d. Revision der Kirchenrechnungen königl. Patronats. (A. B. 1837. S. 34.)

1837.

19. u. 28. Jan. R. V. M. u. D. (A. B. 38. u. 34.) s. 27. Dec. 1837. allg. V.
23. Jan. R. V. D (A. B. 28.) s. 6. Juni.
27. März. R. V. M. weg. Bildung von Mässigkeitsvereinen. (A. B. 109.)
10. u. 17. April. R. V. D. u. M. weg. der Todtenscheine für Ausländer, die im Lande sterben. (A. B. 103 u. 133.)
24. April. R. V. M. (A. B. 137.) s. 26. Febr. allg. V.
26. April. Einpfarrung für Strembaczno. (A. B. M. 170.) *).
6. Juni. R. V. M. wegen Verheirathung militärpflichtiger Personen. (A. B. 181.)
10. Aug. R. V. M. mit dem Min. R. v. 4. Juli weg. Führung der Kirchenbücher. (A. B. 255.)
15. Octbr. R. V. D. wegen des Verfahrens bei Pfarrbesetzungen. (A. B. 256.)
15. Octbr. R. V. M. wegen Verheirathung v. Schwarzburg-Sondershausen. Unterthanen. (A. B. 209.)
16. Octbr. R. V. D. weg. Anstellung der untern Kirchenbedienten. (A. B. 256.)
20. Nov. R. V. M. weg. Bildung von Sterbekassen u. s. w. (A. B. 338.)
12. Dec. R. V. M. weg. der Gedenktafeln der gebliebenen Krieger in den Kirchen. (A. B. 373.)
29. Dec. (A. B. M. 1838. S. 11. D. S. 3.) s. allgem. V. 5. Octbr.

1838.

12. Jan. Zusätze zur V. v. 1. Juli 1828. (A. B. M. 16.)
16. Jan. R. V. M. weg. Unterhaltung der Amtswohnungen der Geistlichen. (A. B. 14.)
16. Febr. Einpfarrung v. Flötenstein. (A. B. M. 65.) **).

---

*) 19. Mai für Mortung. (S. 173.) 8. Juni Weishoff. (S. 188.) 11. Septbr. Schwetz. (S. 275.) 9. Nov. Brinsk. (S. 331.)
**) 2. April. v. Brochnowko u. s. w. nach Culmsee. (S. 130.) 20. Mai. v. Garzberg. (S. 188.) 1. Juli. v. Tillendorf. (S. 242.) 26. Juli. Szychowo. (S. 259.) 29. Aug. Jacobsdorf. (S. 305.)

Digitized by Google

3. April. R. V. M. wegen der ausser der Garnison verstorbenen Militärs. (A. B. 129.)
1. Juni. R. V. M. wegen des Heirathsconsenses für Civilbeamte. (A. B. 206.)
4. Juli. R. V. D. wegen Taufen in gemischten Ehen. (A. B. 206.)
11. Juli. Cons. V. (A. B. M. S. 253.) s. allg. V. 19. Juni.
16. Juli u. 17. Aug. R. V. M. u. D. weg. freier Ausfertig. der kirchlichen Atteste in Vormundschafts-Sachen. (A. B. 289. 240.)
27. Octbr. R. V. D. weg. d. Populationslisten. (A. B. 297.)

---

7. Octbr. Gr. Wallicz u. Bährendorf. (S. 336.) 18. Octbr. Gurken. (S. 348.) 2. Nov. Wittstock. (S. 371.) 20. Nov. Mirotken. (S. 384.)

Digitized by Google

B.

Provinzielle und besondere Verordnungen.

II.

c. Die Provinz Posen.

1793.

25. März. Patent an d. Stände in Südpr. (NCC. n. 21. S. 1472.)
8. Mai. Notific.-Patent, betreffend die Einrichtung des geistl. und weltl. Justizwesens der südpreuss. Provinzen. (NCC. nro. 35. S. 1561.)

1794.

28. März. Edict wegen der Gesetze und Rechte, nach welchen in Südpreussen verfahren werden soll. (NCC. nro. 32. S. 2097.) s. 30. April 1797.
7. April. Verbot der Verrichtung geistl. Handlungen durch Schullehrer. ern. 28. Aug. 1817.

1795.

28. Nov. Instr. für d. südpr. Regierungen. (Stengel II. 75.)
15. Dec. Reglem. über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den südpr. Kollegien. (NCC. n. 76. S. 2705. f.)

1796.

15. Jan. Patent weg. d. Stempeledicts. (NCC. X. n. 3. S. 19. f.)
23. Jan. V. O. wegen Einrichtung der protestant. Kirchspiele. (Stengel X. 152.)
6. Febr. R. des Justizdep. an die R. zu P. über den terminus majorennitatis. (Stengel VII. 327.)
31. März. Publ. und Instruction wegen des Justizwesens. (NCC. X. n. 25. 26. S. 118. f.)
9. Aug. Pat. zur Aufrechthalt. d. Ordn. (NCC. X. n. 83. S. 579.)
25. Aug. Const. wegen der Verfassung der geistl. Gerichte. (v. Rabe XIII. 311. Leman II. 369.)
25. Aug. Reglem. wegen Verfassung der reform. Gemeinen in Südpr. (Stengel X. 171. Rabe III. 492.)
22. Nov. Collectenwesen. (NCC. nro. 117. S. 747.)

Digitized by Google

29. Nov. R. des Grosskanz. an das Cons. zu P. wegen der abgeschafften Feiertage. (Stengel X. 171.)

1797.

16. März. Rescr. weg. d. poln. Statutarrechte. (Stengel X. 176.)
12. April. Patent wegen des Hypothekenwesens. (NCC. X. n. 27. S. 1011. f.)
23. April. Patent über die Einrichtung des Justizwesens in Neu-Ost-, u. Südpr. (NCC. X. n. 32. u. 33. S. 1095. f.)
30. April. Patent wegen der Gesetze in Neu-Ost-Pr. (NCC. X. n. 35. S. 1134.)
30. April. Declar. des Edicts vom 28. März 1793. (NCC. X. n. 36. S. 1159. f.)
1. Juni. Patent wegen Eintheilung von Neu-Ost-Pr. (NCC. X. n. 47. S. 1239. f.)
21. Septbr. Constit. wegen der Untergerichte. (NCC. X. n. 75. S. 1371. f.)
19. Dec. Das Collectenwesen. (NCC. X. n. 96. S. 1487.)

1798.

26. Octbr. Rescr. über die Ehen Adliger mit Frauen aus niederm Stande. (Stengel X. 188.)

1799.

4. Febr. R. des Justizm. an die R. zu P. über das Recht eines eximirten Vaters, sein Kind von dem Geistlichen einer andern christl. Partei taufen zu lassen. (Stengel VIII, 121.)
12. Nov. Resolut. des Groskanz. über den Vorschuss der Ehescheidungskosten. (Stengel X. 425.)

1800.

31. Jan. Bestimm. wegen der Gesetze und Rechte in Ansehung der geistl. Zinsen. (NCC. n. 3. S. 2775. Amelang neues Archiv I. 117.) s. 9. März 1837.
10. März. Rescr. wegen der Fristen bei Todeserklärungen Abwesender. (Amelang I. 36.)

1801.

24. Nov. Verbot des öffentl. Ausstellens der Leichen und Oeffnens der Särgen bei Begräbnissen. (A. B. v. P. 1818. S. 743. 1831. S. 232.) vergl. 15. Septbr. 1800. allgem. V. O.

1802.

20. Jan. R. an die R. zu Kalisch wegen der bei eingezogenen geistl. und königl. Gütern entstehenden Streitigkeiten. (Stengel XVII. 145.)
28. Septbr. V. weg. d. Erbbegräbnisse. (s. 4. Dec. 1819.)

Digitized by Google

1804.

11. Aug. Rescr. über das Verfahren bei Todeserklärungen in Süd-Pr. (Amelang III. 425.)

1807 — 1813.

S. oben Cap. X. S. 280. Anm. 10.

1814.

9. Septbr. Patent wegen Wiedereinführung der preussischen Gesetze. (Ges. S. St. 15.)

13. Septbr. (A. B. v. Posen 1823. S. 99. v. Bromberg 1823. S. 226.) s. allg. V.

1815. *)

3. und 15. Mai. Vertrag und Patent wegen der Reoccupation. (Ges. S. 128. 345.)

12. Juli. Public. wegen Einrichtung des Justizwesens im Grossherz. Posen. (v. Kamptz Jahrb. V. 84.)

4. Dec. Oberpräs. V. über die Wiederherstellung des vor 1806 stattgefundenen Zustandes der Geistlichen hinsichtlich ihrer Einkünfte. (Br. A. B. 265.)

1816.

17. Jan. R. V. Br., dass die Wiederherstellung des vor 1806 stattgefundenen Zustandes der Geistl. auch auf Küster und Schullehrer gehe. (A. B 50.)

19. März. R. V. B. s. 11. Dec. 1820.

3. Mai. R. V. B. wegen des Heirathscons. für die Kriegsreserve. (A. B. 149.)

8. Mai. R. V. B. (A. B. 276.) s. 24. Nov. 1801. 15. u. 19. Juni 1831.

12. Mai. R. V. P. wegen des Beisetzens der Leichen in den Kirchen. (A. B. 81.)

16. Mai. Bek. des Oberpräs. über die abgeschafften und beibehaltenen Feste. (A. B. v. P. 67. v. B. 330.)

20. Juni. Cab. O. wegen Uebersetzung der preuss. Gesetze in die poln. Sprache. (Ges S 254.)

25. Juni. R. V. P. wegen Verheirathung der Militärs. (A. B. 303.) (dabei Cab. O. v. 27. Nov. 1809. s. oben und Min. R. v. 19. April 1816.)

9. Septbr. R. V. P. wegen der Unterstützungsgelder für die ev. Kirchen und Geistl. (A. B. 363.)

10. Septbr. Oberpräs. V. wegen nicht erlaubter eigenmächtiger kirchl. Feier. (A. B. v. P. 381.)

*) Das Amtsblatt der Reg. zu Bromberg erscheint seit dem August 1815, das der Reg. zu Posen seit dem Juni 1816.

Digitized by Google

11. Septbr. Verbot musikal. Aufführungen in den Kirchen gegen Eintrittsgeld. (A. B. v. P. 510.)
17. Septbr. R. V. P. u. B. wegen einer Berichtigung der V v. 16. Mai über die Feiertage. (A. B. 396. u 483.)
2. Octbr. Bek. der R. wegen der Feier der Schlacht bei Leipzig, Einnahme von Paris und Schlacht bei Belle-Alliance. (A. B. 393.) (dabei G. M. R. v. 24. Septbr. d. J.)
6. Octbr. R. V. P. Verordnungen und Privatnachrichten dürfen nicht von den Kanzeln bek. gem. werd. (A. B. 510.)
2. Nov. R. V. P. wegen Schliessung der Wirthshäuser und Verbot des Kaufs und Verkaufs an Sonn- und Festtagen. (A. B. 575.)
6. Nov. R. V. P. über die Befriedigung d. Kirchhöfe. (A. B. 597.) (mit Rücks. auf d. Warsch. R. v. 18. Juli 1811.)
9. Nov. Patent weg. Wiedereinführung d. preuss. Gesetze. (Ges. S. 225. A. B. v. P. 619.)
2. Dec. Oberpr. V. über die Beilegung der Taufnamen. (A. B. 618.)
7. Dec. Oberpr. V. weg. d. Leistung diesseitiger Einwohner an Geistliche u. Kirchen in Polen. (A. B. 617.)
16. Dec. R. V. P. über d. Verfahren bei Einsamml. von Kirchen- u. Haus-Collecten. (A. B. 1817. S. 3.)
19. Dec. Bek. d. Oberpr. wegen Einführung des Cons. u. Schulcolleg. (A. B. v. P. 665. A. B. v. Br. 1817. S. 33.)
23. Dec. Cons. V. wegen des allg. Kirchenfestes zur Erinnerung an die Verstorbenen, mit dem Min. R. vom 25. Nov. (A. B. v. P. 1817. S. 163. v. B. S. 147.) s. 11. Febr. 1817.

1817.

14. Jan. R. V. B. weg. d. Beitritts der Geistl. u. Lehrer zur allg. Wittwenkasse mit Cab. O. v. 14. Dec. 1816. (A. B. 86.) ern. 14. Juni 1833.
27. Jan. V. d. Cons. u. Schulcoll. weg. Führung d. Kirchenbücher. (A. B. v. P. 158. v. B. 144.)
31. Jan. R. V. P. weg. der Bevölkerungslisten. (A. B. 177. v. K. Ann. I, 89.)
1. Febr. R. V. Br. weg. der Bekanntmachungen in d. Kirchenhallen nach der Andacht. (A. B. 129.)
4. Febr. R. V. Br. (A. B. 98.) s. 16. Dec. 1816.
5. Febr. R. V. P. über die Feier der Sonn- u. Festtage. (A. B. 276. v. K. Ann. I, 122.)
9. Febr. V. O. über die Justizverwaltung im Grossherz. (Ges. S. S. 37. A. B. v. P. Beil. nro. 10.)

Digitized by Google

11. Febr. Cons. V. zur Ergänz. der V. v. 23. Dec. 1816. (A. B. v. P. 279. v. B. 251.)
15. Febr. Instr. für die Justizbehörden des Grossherz. (A. B. v. P. Beil. nro. 11.)
17. Febr. R. V. P. weg. unentgeldl. Ertheilung der Sterbeatteste für Invaliden. (A. B. 284.)
21. Febr. R. V. Br. über die Beiträge von kirchl. Handlungen zur Unterstützung der Hebammen. (A. B. 155.) vgl. V. v. 20. Mai. (S. 374.)
22. Febr. R. V. P. Abschaffung der Sonntagsmärkte. (A. B. 281.)
3. März. R. V. Pr. wegen der Feier der Sonn- und Festtage. (A. B. 261.) ern. 19. Septbr. 1838.
3. März. Cons. V. weg. Prüfung der Candidaten z. Predigtamte. (A. B. v. P. 476. v. B. 305.)
18. März. R. V. Br. wegen der Wiederherstellung der geistl. Immunitäten. (A. B. 217.)
28. März. R. V. P. wegen Verlegung der erblichen Familiengrüfte. (A. B. 476.) vgl. 4. Decbr 1819.
28. März. Cons. V. weg. der geistl. Amtstracht. (A. B. v. P. 532.) s. 16. Juli.
29. März. R. V. Pr. (A. P. 282.) s. 22. Febr.
31. März. Cons. V. weg. der Feier des allg Buss- u. Bettages. (A. P. v. P. 464. P. 251.)
18. April. R. V. Br. (A. B. 261.) s. 5. Febr. ern. 9. Juli 1825. (A. B. 749.)
28. April. R. V. Br Verbot d. Winkelbegräbnisse (A. B. 362.)
4. Mai. R. an d. Cons. weg. d. Aufgebote u. Trauungen in der verbotenen Zeit (v. K. Ann. II, 116.)
23. Mai. R. V. P. wegen Einreichung der Tertial-Todtenlisten. (A. B. 738.)
3. Juni. V. des Oberappell.-Ger. über die von den Geistl. einzusendenden Sterbelisten Behufs Controllirung der Erbschaftsstempel. (A. B. v. B. 412.)
7. Juni. R. V. P. über Portofreiheit der Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder. (A. B. 851.)
8. Juni. V. d. Oberappell.-Ger. über schleunige Anzeige von Sterbefällen solcher, die unter Vormundschaft zu setzende Erben hinterlassen. (A. B. 849.)
8. Juni. Cons. V. wegen der Reformations-Jubelfeier. (A. B. v. P. 876. v. B. 417.)
14. Juni. Cons. V. weg. der für Aufgebote u. Trauungen verbotenen Zeit. (A. B. v. P. 791.)

Digitized by Google

14. Juni. R. V. P. (A. B. 788.) s. 18. März.
3. Juli. R. V. P. über Erhebung d. Beiträge v. Trauungen u. Taufen. (A. B. 927.) s. 22. Jan. 1823.
10. Juli. Oberpr. V. wegen öffentl. Belustigungen während der Advents- und Fastenzeit. (A. B. v. P. 1049. v. K. Ann. III. 70.)
16. Juli. Cons. V. wegen der geistl. Amtstracht. (A. B. v. P. 1033. v. B. 344.) ern. 31. Jan. 1831.
16. Aug. Cons. V. wegen der Haustrauungen. (A. B. v. P. 1091. v. K. Ann. I. 71.)
28. Aug. (A. B. 1136.) s. 7. April 1794. ern. 30. Octbr. 1820.
30. Septbr. R. V. P. über die in den Familien der Landwehrmänner vorfallenden Trauungen, Geburten und Todesfälle. (A. B. 1270.)
30. Octbr. Gutachten des Justizm. auf Anfrage der R. zu Br., betreffend den Einspruch auf Grund eines älteren Aufgebots. (v. K. Jahrb. X. 223.)
24. Dec. Oberpr. V. die Ressortverhältnisse des Consistorii und Schulcollegii. (A. B. v. P. 1818. S. 1. v. Br. 47. v. K. Ann IV, 90.)
24. Dec. R. V. P. wegen Aufnahme der Bevölkerungslisten. (A. B. 1818. S. 18.)

1818.

20. Jan. R. V. B. über die den Officieren bei Trauungen und Kindtaufen zu dem Land-Hebammen-Besoldungs-Fonds abzufordernden Beiträge. (A. B. 156.)
23. Jan. R. V. P. Verbot, die Vorabende gr. Kirchenfeste durch Tanz zu entheiligen. (A. B. 169.) s. 23. April.
24. Jan. R. V. B. wegen der Abendmahlsfeier in unirten Gemeinden.
1. Febr. Bek. der Bibelgesellsch. für das Grossherz. (A. B. v. B. Anzeiger nro. 15.)
11. Febr. R. V. B., bei welcher Behörde die Kirchenbücher am Schlusse des Jahres niederzulegen. (A. B. 130.)
11. Febr. R. V. B. weg. Einreichung der Conduitenlisten. (A B. 156.)
26. Febr. R. V. P. u. B. weg. Beitreibung der currenten Prästanda an d. Geistl. (A. B. v. P. 181. v. B. 234.)
28. Febr. R. V. P. (A. B. 182.) s. 11. Febr.
10. März. R. V. B. über die zu den Aufgeboten u. Trauungen minderjähr. vaterloser Waisen erforderl. Consense der vormundschaftl. Gerichte. (A. B. 223.) vergl. 28. Nov. 1836.

Digitized by Google

18. März. Cons. V. weg. der Feier des Buss- u. Bettags. (A. B. v. P. 182. B. 233.)
23. März. R. V. B. wegen. der Einreichung der Conduitenlisten von den Superintendenten. (A. B. 276.)
23. März. R. V. B. (A. B. 215.) s. 23. Jan.
2. April. R. V. P. über die Beförderung der Geistl. zu einträglicheren Pfarren. (A. B. 291.) (mit Rücks. auf die V. v. 12. Jan. u. 16. Octbr. 1808.)
23. April. R. V P. Nachtrag zur V. v. 23. Jan. (A. B. 337.)
9. Mai. R. V. B. (A. B. 390.) s. 2. April.
26. u. 27. Mai. Bek. der R. zu B. u. P. (A. B. S. 424. 427.) mit d. Cab. O. v. 16. März. (s. allg. V.
12. Juni. R. V. P. über die von den Geistl. den Schulen zu widmende Aufmerksamkeit. (A. B. 425.)
17. Juli. R. V. P. über die von den Geistl. bei Verheirathung der Minorennen zu beobachtenden Vorschriften. (A. B. 530.)
22. Aug. R. V. B. (A. B. 628.)
25. Aug. R. V. P. weg. Annahme junger Leute zur Confirmation. (A. B. 620. v. K. Ann. III, 705.) ern. 1. Juni 1827.
5. Septbr. Oberpr. V. wegen der Anzeigen über stattgehabte Taufen von Juden u. Judenkindern. (A. B v. P. 595. v. B. 657.)
10. Septbr. Cons. V. weg. der Feier des Erntefestes. (A. B. v. P. 583. v. B. 657.)
29. Septbr. R. V. B. über die neue Eintheilung der evangelischen Kirchenkreise. (A. B. 740.)
5. Octbr. R. d. Justizm. u. G. Min. über die geistl. Gerichte im Grossherz. (v. K. Jahrb. XII, 274.)
17. Octbr. R. V. B. (s. 25. Aug.) (A. B. 772. v. K. Ann. IV, 1050.) ern. 17. April 1827.
28. Octbr. R. V. P. über die bei Aufgeboten u. Trauungen zu beoachtenden Vorschriften. (A. B. 748.)
29. Octbr. R. V. B. über die Schliessung v. Ehen schon verheirathet gewesener Personen. (A. B. 748.)
5. Nov. V. P. wegen des öffentl. Ausstellens d. Leichen. (A. B. 742.) (s. 24. Nov. 1801.)
16. Dec. R. V. P. über die Aufnahme der Bevölkerungslisten. (A. B. 1819. S. 3.)

1819.

7. Jan. R. V. P. weg. Heilighaltung d. Sonn- u. Festtage. (A. B. 53. v. K. Ann. I. 90.)

Digitized by Google

14. Jan. R. V. P. wegen der Reisekosten der Superintend. zu den Prov.-Synoden mit Min. R. vom 17. Dec. 1818. (A. B. 55.)
21. Jan. R. V. Br. über Verpachtung der Grundstücke u. Pertinenzien d. Hospitäler u. Armenanstalten. (A. B. 103.)
16. Febr. R. V. Br. wegen des Taufens der Kinder in der gesetzl. Zeit. (A. B. 175.) ern. 23. Aug. 1827.
20. März. R. V. Br. über die Einsendung der Collecten-Gelder. (A. B. 267.) vgl. 4. Febr. 1817.
8. April. R. V. B. über die königl. Unterstützungen des Kirchen- und Schulwesens. (A. B. 349.)
20. April. R. V. B. wegen der Urlaubsgesuche für Geistliche. (A. B. 354.)
16. Mai. Cons. V. (A. B. v. P. 464.) s. 16. Febr. ern. 23. Aug 1827.
28. Juni. R. V. B. weg. d. Uebergabe erledigt. Pfarrstellen.
9. Juli. R. V. B. wegen der Heranziehung der Küster zu den sonntägl. Landwehrübungen. (A. B 754.)
12. Juli. R. V. B. wegen Portofreiheit der den Kirchen und milden Stiftungen zugehörigen Gelder. (A. B. 696.)
19. Aug. Cons. V. wegen der Feier des Erntefestes. (A. B. v. P. v. B. 852.)
11. und 14. Septbr. R. V. P. u. B. (A. B 895. 912. mit dem Min. R. vom 23. Aug. 1819.) (s. allg. V. O.)
22. Septbr. Cons. wegen Trauung der Landwehrmänner. (A. B. v. P. 893.)
22. Septbr. O. Pr. V. wegen der von den Geistlichen den Gerichten einzureichenden Hand- und Unterschriften etc. (A. B. v. P. 904. v. Br. 979. v. K. Ann. III. 724.)
7. Octbr. R. V. B. wegen Ausfertigung der Taufscheine für bedürftige Eltern von 7 Söhnen. (A. B. 985.)
16. Octbr. O. Pr. V. wegen der den Beamten der Consistorien u. s. w. zu ertheilenden Heirathsconsense. (A. B. v. P. 987.)
25. Octbr. Wegen Einpfarrung für Jnowraclaw. (A. B. v. B. 1820. S. 142 — 146.)
2. Nov. Verbot des umherziehenden Handels mit christl. Erbauungsschriften. (A. B. v. P. 1056. v. Br. 1043.)
3. Nov. R. V. P. (A. B. 1028.) mit dem Min. R. v. 23. Septbr 1819. (s. oben.)
4. Nov. G. M. R. an die R. P. wegen Beisetzung der Leichen in den Kirchen. (v. K. Ann IV. 927.)
14. Nov. R. V. P. über die bei Anlage neuer Begräbniss-

Digitized by Google

plätze zu nehmenden Rücksichten. (A. B. 1065. v. K. Ann. IV. 923) ern. 19. Mai 1835. (A. B. 260.)

4. Dec. R. V. P. nach Rescr. v. 4. Nov. (A. B. 1820. S. 5)

1820.

21. Febr. O. Pr. V. über die Führung der Kirchenbücher und deren Duplicate. (A. B. v. P. 127.)

21. Febr. Cons. V. wegen des von den Candid. beim Examen pro licentia beizubringenden Zeugnisses der erfüllten Militärpflicht. (A. B. v. P. 94.)

12. April. R. V. wegen der Reisen der Superintend., mit Cab. O. vom 18. Febr. 1820. (A. B. v. P. 231.)

1. Aug. R. V. B. wegen der Formulare zu den Kirchenbüchern (A. B 738.)

10. Aug. R. V. B. wegen Prüfung der Candid. pro ministerio (A. B. 797.)

11. u. 15. Aug. R. V. P. u. B., dass pensionirte Officiere zur Militärgemeine gehören, mit Cab. O. vom 20. Juni. (A. B. 623 und 795.) ern. 4. Juni 1823.

9. Septbr. R. V. P. wegen des verbotenen Handels mit Waaren an Festtagen auf dem platten Lande. (A. B. 659.) s. 21. April 1833.

2. Octbr. R. V. P. über das Verfahren wegen Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen und öffentliche Institute. (A. B. 699.)

18. Octbr. R. V. B. v. Bevölkerungslisten. (A. B. 965.)

30. Octbr. Cons. V. über die den Schullehrern untersagte Verrichtung geistl. Handlungen. (A. B. v. P. 757. v. B. 1823. S. 275.)

11. Dec. R. V. B. über Taufscheine für Militärpflichtige. (A. B. 1821. S. 4.)

16. Dec. R. V. P. über die Abführung und Nachweisung d. Collectengelder. (A. B. 1821. S. 8.)

1821.

9. u. 10. Jan. R. V. B. u. P. über die Trauung geschiedener sich anderweit verheirathender Eheleute. (A. B. 36. u. 118.)

25. Jan. R. V. P. über die Erhebung der Klassensteuer von Personen geistl. Standes. (A. B. 135.)

27. Febr. Cons. V. weg. des Confirmandenunterrichts und der Confirmation, mit dem Min. R. v. 17. Febr. 1821. (A. B. v. P. 201. B. 211.)

13. Juni. R. V. B. über die Ausfertigung der Taufscheine. (A. B. 556.)

Digitized by Google

26. Juni. R. V. P. über Taufscheine für Militärpflichtige. (A. B. 487.)
9. Juli. R. an d. Cons. zu P. wegen der Theilnahme der christl. Geistl. an jüd. Feierlichkeiten.
22. Juli. R. V. P. weg. des bei bes. Gelegenheiten von d. als Militär-Prediger fungirenden Civilgeistl. für das Militär zu haltenden ausserord. Gottesdienstes. (A. B. 502.)
26. Juli. Cons. V. wegen des Besteigens der Kanzel von nicht mehr im Amte befindl. Geistl. mit Min. R. v. 5. Juli. (A. B P. 499. B. 677.)
1. Aug. R. V. P. (A. B. 569.) mit Min. R. v. 14. Juni. (s. allg. V. O.) wegen der Dimissorialien.
28. Septbr. R. V. P. über die Abschliessung anderweiter Ehen zwischen geschiedenen Pers. (A. B. 639.)
1. und 21. Dec. R. V. B. und P. wegen der Trauungen diesseitiger mit Bairischen Unterthanen (A. B. 1822. S. 27. u. 21.)
4. Dec. R. V. B. weg. der durch Schullehrer abzuhaltenden Andachten.
29. Dec. R V. B. über die Revision der Kirchen, deren Pfarrer Superintendenten sind.

1822.

12. Jan. R. V. B. weg. Eintragung der Zehnten u. deren Surrogate in die Hypothekenbücher. (A. B. 118. 136. 252.)
23. Jan. R. V. P. wegen Steuerung des Concubinats. (A. B. 76.)
26. Jan. R. V. B. weg. d. Bevölkerungslisten. (A. B. 133.)
29. März. R. V. P. (A. B. 204.) s. 12ten Jan.
13. April. R. V. B. über die Einziehung der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge. (A. B. 431.)
14. Mai. R. V. B. Verbot höhere, als gesetzl. Taufgebühren zu fordern.
5. Juni Bek. d. R. P. weg. Ungiltigkeit der v. österreich. Soldaten ohne Erlaubniss ihrer Chefs geschlossenen Ehen. (A. B. 241.)
13. Juli. s. 8. Juni 1838.
26. Aug. R. V. B. weg. der Gesuche um Eintragung der Zehnten in die Hypothekenbücher. (A. B. 797.)
1. Octbr. Min. R an d. R. P. weg. Steurung des Concubinats. (v. K. Ann. 1827. IV, 994.)
11. Octbr. R. V. B. weg. Einreichung der Vacat-Berichte, wenn keine Hebammen-Unterstützungs-Beiträge abzuführen sind. (A. B. 892.)

Digitized by Google

26. Octbr. R. V. B. weg. Einrichtung besonderer Kirchen- u. Schul-Bau-Kassen. (A. B. 913.)
26. Nov. R. V. B. über die Beerdigung der Verstorbenen ohne Benachrichtigung d. Pfarrer. (A. B. 1823. S. 27.)
25. Dec. Bek. d. R. P. weg. des Pathengeschenks u. der monatl. Unterstützung für Eltern v. 7 Söhnen. (A. B. 1823. S. 55.)
27. Dec. R. V. B. Collectenwesen. (A. B. 1823. S. 78.)

1823.

11. Jan. R. V. B. über die Prozessführung der Gemeinen, Corporationen u. Institute. (A. B. 129.)
22. Jan. R. V. P. (A. B. 74.) s. 3. Juli 1817.
23. März. R. V. B. über die Festsetzung des Interimistici in Kirchen-Bausachen. (A. B. 308. v. K. Ann. I, 77.)
27. März. Bek. der R. B. (A. B. 288.) mit dem R. des Staatsmin. vom 18. Octbr. 1822.) s. allg V. O.
8. April Gesetz wegen Regulirung der gutsherrl. etc. Verhältnisse. (Ges. S. 49. Kretzschmer S. 596.)
13. April. R. V. B. über die Revision und Dechargirung der Kirchenrechnungen. (A. B. 425.)
2. Juni. R. V. P. weg. Aufsicht der Superint. über Kirchen u Schulen mit Min. R. v. 22. April. (A. B. 326.)
4. Juni. R. V. P. (A. B. 328.) s. 11. Aug. 1820.)
2. Juli. R. V. P. mit dem Min. R. vom 29. Mai d. J. (A. B. 363.) s. 19. Aug.
19. Aug. Bek. der R. B., ob ein zum Militär ausgehobenes und vereidetes, aber noch nicht zum Dienste eingestelltes Individuum des Heirathsconsenses der Militärbehörde bedürfe. (A. B. 743.)
19. Aug. R. V. P. wegen Stempelpflichtigkeit kirchlicher Atteste. (A. B. 743.)
17. Nov. R. V. B. über Trauungen vor erfüllter Militär-Dienstpflicht. (A. B. 1023.)
23. Dec. R. V. B. über die Revision der Thurmglocken zur Vermeidung von Unglück. (A. B. 1824. S. 38.)
25. Dec. R. V. B. wegen der Sicherstellung der fahrenden Habe der Kirchen.

1824.

10. Febr. R. V. P. über die von Trauungen und Geburten für den Hebammen-Unterstützungs-Fonds zu erhebenden Gebühren. (A. B. 90.)
24. Febr. R. V. B. über die Dienstwohnungen der Pfarrer und Schullehrer. (A. B. 107.)

Digitized by Google

27. Febr. R. wegen Aufhebung des Interimisticums in Ehescheidungssachen. (v. K. Jahrb. XXIII. 69.)
23. März. R. V. B. über die Land-Hebammen-Unterstützungs-Beiträge. (A. B. 159.)
20. Aug. R. V. B. über die Annahme von Gesinde und Lehrlingen vor der Einsegnung. (A. B. 367.)

1825.

23. Febr. O. Pr. V. über die Heirathsconsense beurlaubter Recruten. (v. K. Ann. I. 105. A. B. v. B. 253.)
26. Mai. R. V. P. über die Feier kirchlicher Feste. (A. B. 454.)
7 Juni. R. V. P. über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. (A. B. 378.) (s. 5. Febr. 10. Juli 1817. 23. Jan. 23. April 1818. 7. Jan. 1819.) vgl. 18. April 1817. wegen Br.
8. Juni. R. V. B. wegen der Nachweisung der von Taufen und Trauungen erhobenen Landhebammen-Unterstützungs-Beiträge. (A. B. 662.)
4. Juli. R. V. B. über die Kosten der Eintragung der Pfarrzehnten und deren Surrogate in die Hypothekenbücher. (A. B 763.)
8. Juli. R. V. P. wegen der neuen Agende mit Cab. O. vom 28. Mai. (A. B. 427.)
15. Juli. R. V. P. wegen Anfertigung der Kirchen-, Pfarr- und Schulmatrikeln. (A. B. 538.)
24. Juli. R. V. P. wegen der Predigerwittwen-Kasse zu P. (A. B 509. 711.)
30. Aug. R V P. (A. B. 571.) mit Gesetz v. 28. Juni 1825 (s. allg V. O.)
30. Aug. R. V. P. über die Heranziehung der Wittwen der Prediger und Lehrer zur Klassensteuer mit Min.-R. vom 5. Aug.
5. Septbr. R. V. B. über die Anfertigung der Taufscheine zu den Militärstammrollen. (A. B. 1010.)
6. Septbr. V. O. der R. zu P. s. 5. April 1831.
8. Octbr. R. V. P. über das Verfahren der Geistl. bei Verheirathung von Minorennen. (A. B. 628.) (s. oben 17. Juli und 28. Octbr. 1818.)
12. Octbr. R. V. P. über die Pflichten und Rechte der Civilprediger als Stellvertreter der Militärprediger. (A. B 668.)
29. Dec. R. V. P. wegen Entschädigung der Superintend. für Auslagen an Schreibmaterialien. (A. B. 1826. S. 84.)

Digitized by Google

1826.

18. Jan. R. V. B. wegen jährl. Collect. zur Verbreitung der Bibel. (A. B. 132.)
27. Jan. R. V. P. wegen verbotswidriger Treibjagden an Sonn- und Festtagen. (A. B. 120.)
28. Jan. Bek. des Oberpräs. wegen Niedersetzung des Cons. und Prov.-Schulcollegii als besonderer Behörden. (A. B. v. P. 65. v. K. Ann I. 80.)
22. Febr. R. V. B. über die Verbesserung des Kirchengesanges.
27. Febr. Bek. des Oberpräs. über die Bildung der 3 Abtheilungen der Reg. (A. B. v. P. 129.) s. 27. Jan. 1827.
23. März. 2. April. R. V. B. u. P. über das Verbot, die Abende des Charfreitags und des Buss- und Bettags durch Tanzbelustigungen zu entheiligen. (A. B. 269. 354.)
21. April. R. V. B. über die Ausdehnung des Verbots öffentl. Lustbarkeiten auf den Tag zum Andenken an die Verstorbenen. (A. B. 464.)
26. April. Bek. der R. zu B. (A. B. 440.) s. 27. Febr.
27. April. Bek. der R. zu P. (A. B. 306.) s. 21. April.
20. Mai. R. V. P. (A. B 317.) s. 15. Juni 1816.
18. Septbr. R. V. B. u. P. über Führung von Pfarr-Registranden. (A. B. v. B. 714. v. P. 511. v. K. Ann. III. 744.)
26. Octbr. Kirchenordnung für das Pfarrsystem Runau. (A. B. v. B. 932 — 938.)
14. Dec. R. V. P. über das Verfahren bei Vereinnahmung der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge. (A. B. 624.)

1827.

24. Jan. Erkenntniss des Ober-App.-Ger. zu P., dass im Grossherzogth. P. auch nicht kathol. Besitzer zehntpflichtiger Grundstücke den Zehnten oder das Messkorn zu entrichten schuldig sind. (Simon und v. Strampff Preuss. Rechtssprüche I. 368.)
27. Jan. Bek. des Oberpräs. über die Ressortverhältnisse der Reg.-Abtheilungen zu Posen. (A. B. 75.)
2. März. 16. Juni. R. V. B. u. P. über Ausstellung der Tauf-, Trauungs- u. Todtenscheine auf Stempelpapier. (A. B. v. B 199. v. P. 341.)
17. April. R. V. B. (A. B. 408.) s. 17. Octbr. 1818.
21. Mai. Min. R. an die Reg. B. wegen der Bälle u. s. w. an den Vorabenden grosser Kirchenfeste und an diesen selbst. (v. K. Ann. II. 450.)
1. Juni. R. V. P. (A. B. 295) s. 25. Aug. 1818.

Digitized by Google

28. Juni. Bek. des Prov.-Steuer-Dir. wegen Stempelfreiheit der Kirchen etc. (A. B. v. P. 343. v. B. 589.) mit dem R. des Finanzmin. vom 27. Jan. d. J.
23. Aug. Cons. V. wegen der gesetzl. Frist der Taufen. (A. B. v. P. 428. v. B. 721.) ern. 2. Nov. 1834.
11. Septbr. R. V. P. wegen Stempelfreiheit für Todtenscheine von Pensionären und der Taufatteste für mit Pathengeschenken auszustattende Kinder. (A. B. 514.)
13. Septbr. R. V. B. wegen Verhütung des zu frühen Begrabens der Leichen. (A. B. 783.)
20. Septbr. Bek. der R. P. über die Unzulässigkeit der Veränderung der ins Kirchenbuch eingetragenen Taufnamen. (A. B. 488. v. K. Ann. III. 667.)
16. Nov. R. V. B. (A. B. 612.) s. 13. Septbr. vergl. 11. Juni 1833.
31. Dec. R. V. B. über die Anstellung von Cantoren und Organisten.

1828.

12. Jan. Nähere Bestimmung über die Immunitäten der Geistl. und Lehrer. (A. B. v. B. 74.) s. 18. März 1817.
11. Febr. Kirchenordnung für das Pfarrsystem Exin. (A. B. v. B. Beil. zu nro. 11.)
24. Febr. Min. R. an die Reg. B. wegen unentgeldlicher Ausstellung von Geburtsscheinen Behufs der Befreiung von der Klassensteuer. (v. K. Ann. III. 686.)
6. März. R. V. B. über die Bewahrung der Kinder vor sinnlichen Vergnügungen. (A. B. 201.)
10. März. V. des Oberpräs. über Nachsuchung der Staatserlaubniss, wenn eine Parochialhandlung von einem ev. Geistlichen bei einem Katholiken und umgekehrt, vorgenommen werden soll. (A. B. v. P. 139. v. B. 251.)
18. April. R. des Justizm. an das Ober-App.-Ger. zu P. wegen Executions-Vollstreckung in das Amtseinkommen eines Geistlichen. (v. K. Ann. II. 370.)
4. Juni. Bek. der R. P. mit dem Rescr. des geistl. Min. an die R. B. vom 24. Febr. d. J. (s. v. K. Ann. 1829. III. 686.) über die unentgeldlich auszustellenden Geburtsscheine für über 60 Jahr alte Personen, Behufs Befreiung von der Klassensteuer. (A. B. 333.)
2. Juli. R. V. P. über die Sicherung des Kirchenvermögens. (A. B. 373.)
25. Aug. R. V. P. über die Ertheilung von Heiraths-Consensen für die Regierungs-Conducteure. (A. B. 438.)

Digitized by Google

27. Septbr. Cons. V. u. V. der Reg. zu P. u. B. über Verhütung von Fällen gänzlicher Vernachlässigung des Religions- und Schulunterrichts. (A. B. v. P. Anhang zu n. 45. S. 6. v. B. 857.)

4. Octbr. R. an die R. P. weg. Haltung der Gesetzsamml. durch die Geistl. (v. K. Ann. III, 958.)

14. Octbr. R. V. B. (A. B. 459.) s. 25. Aug.

1829.

23. Jan. R. V. P. u. B. wegen Anstellung von General-Superintendent. mit Min. R. v. 2. Jan. (A. B. 59. u. 93.)

6. Febr. Anweis. z. Verfahren b. d. Wahl ausserord. Repräsentanten d. Kirchen- u. Schulgem. (A. B. v. B. 195.)

22. April. R. V. P. weg. Stempelpflichtigkeit der Atteste bei Verheirath. v. Militärpflichtigen. (A. B. 268.)

4. Mai. Cab. O. weg. des veränderten Instanzenzugs der Gerichte im Grossherz. (A. B. P. 328.)

15. Juni. Bek. d. Cons. weg. Ernennung des General-Superint. für Posen. (A. B. P. 377. B. 628.)

23. Juni. Bek. d. R B. wegen der Befugnisse der Reg. u. Prov. Schulkollegia bei Auseinandersetzungen der Güter, mit dem Min. R v. 30. Mai 1829. (A. B. 665.)

21. Juli. Bek. d. R. P. u B. über den Wirkungskreis des General-Superintendenten. (A. B. 407. u. 684.)

5. Aug. R. V. B. wegen Taufen jüdischer Proselyten. (A. B. 713.)

16. Septbr. R. V B., Verbot der Jagdverpachtung an Prediger (A. B. 823.)

15. Octbr. Cons. V. weg. Verhütung, dass junge evang. Leute nicht unconfirmirt bleiben. (A. B. 574. u. 905.)

1830.

6. Jan. Bek. d. Prov.-Steuer-Direct., dass Tauf- u. Copulationsscheine, Behufs Eintritts in d. allg. Wittwenkasse, keines Stempels bedürfen. (A. B. v. P. 55. v. B. 155.)

25. Jan. Cons. V. weg. Verpfl. der Candid. die Abgangszeugnisse von der Universität bei der Anstellung einzureichen. (A. B. 58.)

8. Febr. Cons. V. P. ern. 11. Aug. 1837.

13. Febr. u. 17. März. R. V. B. u. P. weg. der Ehe mit würtemb. Unterthanen. (A. B. 170. u. 130.)

16. Mai. Bek. d. R. B. weg. d. kirchl. Trauung beurlaubter Militärs. (A. B. 519.) s. 19. Aug. 1823. 23. Febr. 1825.

Digitized by Google

31. Mai. Cons. V. wegen der Säcularfeier der Uebergabe der Augsb. Conf. (A. B- P. 255. Br. Beil. zu n. 24.)
11. Octbr. R. V. B. wegen Anschaffung von Glocken für Bet- u. Schulhäuser. (A. B. 841.)
9. Dec. R. an d. R. B. über die Aufbringung der Schulbeiträge und die Heranziehung der Geistl. bei deren Repartition (v. K. Ann. IV, 769.)

1831.

31. Jan. Cons. V. (A. B. P. 69. B. 159.) s. 16. Juli 1817.
25. Febr. R. V. P. wie die Superintendenten ihre Circulare befördern sollen. (A. B. 112.)
2. März. R. V. P. über die Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Anstalt. (A. B. 127.)
30. März. R. V. B. über die bei Aufnahme von Proselyten an die Reg. zu machende Anzeige.
5. April. R. V. P. über das Erfordern und Ertheilen von Geburtsscheinen an einzelne Militärpflichtige mit der V. O. v. 6 Septbr. 1825. (A. B. 142.)
19. Mai. R. V. P. über die Liquidation der Feuer-Societäts-Beiträge von den Kirchengebäuden gegen den königl. Kirchen-Patronat-Baufonds. (A. B. 211.)
20. Mai. R. V. B. (A. B. 414.) s. 5. April. vgl. 11. Decbr. 1820. 5. Septbr. 1825
2. Juni R. V. P. (A. B. 232.) mit V. v. 24. Novbr. 1801.
3. Juni. Cons. V. weg. Beförderung des Kirchengesanges durch besondere Vereine. (A. B. P. 232.)
15. Juni. R. V. B. (A. B. 460.) s. 8. Mai 1816.
19. Juni. R. V. B. wegen des Beisetzens der Leichen in Kirchengewölben. (A. B. 465.) s. 8. Mai 1816.
6. August. Cons. V. über die feierliche Einweihung neu erbauter Kirchen.
14. u. 20. Octbr. R. V. P. u. B. über die Ausstellung der Taufzeugnisse für ausserehelich geborne, durch nachfolg. Ehe legitimirte Kinder mit dem Min. R. v. 30. Septbr. d. J. (A. B. 544 u. 953.) s. oben 11. und 14. Septbr. 1819.
11. Nov. R. V. P. wegen Verheirathung militärpflichtiger Personen. (A. B. 571.) ern. 9. Juli 1832.
23. Dec. R. V. P. über die Conduitenlisten der ev. Geistlichen. (A. B. 1832 S. 26.)
29. Dec. R V. P. wegen der Kirchen-, Schul- u. Hospitalkassen. (A. B. 1832. S. 33.)

Digitized by Google

1832.

3. Jan. R. V. B. über die Verheirathung militärpflichtiger Individuen vor erfüllter Militärpflicht. (A. B. 40.) ern. 10. Jan. 1833. (A. B. 57.)
4. Jan. Bek. der R. B. wegen der Einweihung der ev. Kirche zu Koronowo mit Cab.O. v. 6. Dec. 1831. (A. B. 39.)
13. Jan. R. V. B. wegen Einsendung der Collectengelder. (A. B. 92.)
5. März. Bek. des Oberpräs. wegen Beförderung des Gen.-Sup. Freymark zum evang. Bischofe. (A B P. 79.)
10. März. Bek. der R. P. wegen Stempelfreiheit aller Kirchenangelegenheiten. (A B. 118.)
15. März. Cons. V. wegen der Sorge für den Religionsunterricht.
27. April. Bek. der R. P. über die Einführung des neuen Berliner Gesangbuchs bei der ev. Gem. Kobylin bei ihrer 200jähr. Stiftungsfeier. (A. B. 182.)
10. Mai. Cons. V. P. wegen der Christnachtfeier. (Anhang nro. CXXXVIII.)
23. Mai. Bek. des Oberpräs. mit dem Regulat. des Staatsministerii vom 14. April über den Gebrauch der deut. und poln. Sprache bei den Verhandlungen der Administrations-Behörden im Grossherz. (A. B. v. P. 195. und B. 453.)
22. Juni. Bek. der R. P. wegen Abführung der Collectengelder. (A. B. 272.) s. 2. März 1831.
9. Juli. R. V. P. (A. B. 284.) s. 11. November 1831. 20. August 1833. (S. 455.) 17. Juli 1834. (S. 316.) 20. Juni. u. 18. December 1835. (S. 299. 602.) 9. August 1836. (S. 419.) 12. Juli 1838.
24. Juli. R. V. P. über das Kirchen-Etats- und Rechnungswesen. (A. B. 318.)
25. Juli Statut der Predigerwittwen-Kasse für das Grossherz. (v. K. Ann. III. 651 — 660. A. B. P. Beil. zu n. 37. Br. Beil. zu n. 39.)
6. Aug. Bek. des Cons. wegen der Zusätze und Bestimmungen der für die Provinz P. herausgegebenen neuen Agende. (A. B. P. 312. B. 653.)
19. Aug. Cons. V. wegen der von den Candid. der Theol. beizubringenden Atteste. (A. B. P. 345.)
27. Octbr. Cons. V. wegen Separatismus.
14. Dec. R. V. P., dass die Beendigung des Baues von neuen Schulhäusern festlich zu begehen. (A. B. 496.)

Digitized by Google

1833.

14. Febr. R. V. P. über die Vorsichtsmaasregeln bei Gelegenheit der Christnachtfeier. (A. B. 99.)
23. Febr. R. V. B. wegen Disposition über die ausser Gebrauch gesetzten öffentl. Begräbnissplätze. (A. B. 184.)
28. Febr. Bek. der R. P. über die Trauung beurlaubter Landwehrmänner und Kriegsreservisten. (A. B. 142.)
14. März. Cons. V. wegen der Benennung der Kirchen, die sich bisher als luth. und reform. unterschieden. (A. B. P. 144. B. 283.)
18. März. Bek. des Cons. mit dem Milit.-Kirchen-Reglem. v. 12. Febr. 1832. (A. B. P. 167.)
6. Mai. Kirchenordnung für Mogilno. (A. B. B. 544.)
11. Juni. R. V. P. (A. B 314.) s 16. Nov. 1827.
14. Juni. } R. V. B. (A. B. 481.) s. 14. Jan. 1817.
18. Juli. }
14. u. 18. Juli. R. V. B. u. P. über den Heiraths-Consens der Schullehrer. (A. B. 481. und 392.)
19. Aug. Bek. der R. B. u. P. (A. B. 599. u. 447.) mit Cab. O. vom 29. Mai 1833. s. allgem. V. O.
22. Aug. Cons. V. P. wegen der pract. Bildung der Candidaten. (Anhang nro. CXXXIX.)
22. Aug. Cons. V. weg. Einführung des Berl. Gesangbuchs in Lissa, Lasswitz, Waschke, Sandberg. (A. B. P. 451.)
12. Septbr. Cons. V. wegen Einrichtung einer neuen Superintendentur zu Chodzin. (A. B. B. 765.)
2. u. 17. Octbr. Bek. der R. B. und P. mit Cab. O. vom 5. Aug. 1833. s. oben (A. B. 729 und 533.)
16. Nov. R. V. P. (A. B. 621.) s. 27. Septbr. 1828.
10. Dec. R. V. B. über die Regulirung des evangel. Parochialwesens.

1834.

29. Jan. R. V. B. wegen der noch nicht confirmirten Individuen, welche 18 Jahre und darüber sind. (A. B. 127.)
12. Febr. R. V. B. weg. Bildung d. Filialgem. Barcin. (A. B. 144.)
21. Febr. Instr. für die Schulvorstände. (A. B. ausserord. Beilage zu nro. 18.)
9. März. Cab. O. (s. oben.) (A. B. P. 180. B. 317.)
14. März. Kirchenordnung für Schulitz. (A. B. B. 385.)
17. April. R. V. P. über das Kirchenrechnungswesen. (A. B. 184.)
17. Mai. Cons. V. wegen Einrichtung der Superintend.-Sprengel. (A. B. P. 231. B. 429.)

Digitized by Google

20. Mai. R. V. P. wegen der abzuhaltenden Schullehrer-Conferenzen. (A. B. 248.)
29. Juni. Bek. des Cons. und Schulcolleg. wegen der Anstellung in geistl. und Lehrämtern, mit Rücksicht auf Cab. O. vom 17. Mai. (A. B. v. P. 297.)
4. Juli. R. V. B. wegen Einziehung der Kosten in Separations-Angelegenheiten der Kirche. (A. B. 534.)
16. Juli. Bek. der R. P. mit R. v. 21. März. s. allgem. V. O. (A. B. 322.)
28. Juli. Cons. V. wegen der Dispensation vom kanon. Alter. (A. B. P. 334.)
16. Aug. R. V. P. wegen Aufbewahrung der Amtsblätter bei den Kirchen. (A. B. 386.)
19. Aug. Bek. des Oberpräsidiums wegen Verwaltung des geistlichen Retorsionsfonds. (A. B. v. P. 370. v. B. 632.)
18. Septbr. R. V. B. wegen allg. Einpfarrung der vagirenden evang. Gemeinen. (A. B. 735.)
29. Octbr. Bek. des Oberpräs. wegen der von Militär-Oberpredigern zu ertheilenden Erlaubniss zu Verrichtung von Parochialhandlungen für Militärgeistliche. (A. B. P. 528.)
2. Nov. Cons. V. (A. B. P. 537. B. 864.) s. 23. Aug. 1827.
18. Nov. Bek. der R. P. wegen der Termine der stehenden Kirchenkollekten. (A. B. 574.)
22. Nov. R. V. B. wegen der für Militärpflichtige zu ertheilenden unentgeldlichen Taufscheine. (A. B. 576.) s. 19. März 1816.
28. Nov. s. 16. Febr. 1819. 23. Aug. 1827 (v. K. Ann. IV, 1000.)

1835.

13. Jan. R. V. B. wegen Einpfarrung mehrer Orte nach Rojewen u. s. w. (A. B. 70.)
21. Jan. R. V. P. über die Taufscheine für Militärpflichtige Hinsichts des Kantonwesens. (A. B. 40.)
2. Febr. R. V. P. über das Verfahren bei Erhebung und Einsendung der Hebammen-, Unterstützungs- und Impfkosten-Beiträge von Hochzeiten u. Geburten. (A. B. 49.)
13. März. R. V. P. über die Stammrollen. (A. B. 107.)
14. April. Circ. des Ob.-App.-Ger. über die Justizverwaltung im Grossh. (v. K. Jahrb. XLVIII, 136. vgl. S. 53 — 204.)
26. April. R. V. P. über das Erfordern und Ertheilen von

Digitized by Google

Geburtsscheinen für einzelne Militärpflichtige. (A. B. 197.) vgl. 5. April 1831.

23. Mai. Cons. V. weg. Einführung des Berl. Gesangb. in Neustadt. (A. B. P. 274.)

16. Juni. R. V. B. wegen Einpfarrungen zur Kirche Brostowo. (A. B. 530.)

20. Octbr. R. V. B. über die Namhaftmachung der noch nicht confirmirten Individuen, welche das 18te Jahr überschritten haben. (A. B. 829.)

8. Nov. R. V. P. über die obervormundschaftlichen Heirathsconsense. (A. B. 568.) ern. 10. Jan. 1837.

20. Dec. R. V. P. weg. der von den Pfarrgeistlichen den Gerichten einzureichenden Tertial-Sterbelisten. (A. B. 1836 S. 30.) dazu Declar. v. 22. Septbr. 1837.

1836.

12. April. R. V. B. über die Gesuche der ausgetretenen Militärpflicht. um Ertheil. von Geburtsscheinen. (A.B. 206.)

13. Mai. R. V. P. dass amtliche Conferenzen der Dorfschulzen nicht am Sonntage stattfinden sollen.

25. Mai. R. V. B. dass zu den Quittungen und Taufzeugnissen Behufs Begründung des Anspruchs auf das königl. Pathengeschenk kein Stempel erforderlich. (A. B. 381.)

4. Juni. Cons. V. wegen des Kirchenverbandes beurlaubter Landwehrmänner. (A. B. P. 316. B. 434.)

7. Juni. Resolut. für das Grossherz. über die Communalbeiträge der Beamten und der Miether geistl. Wohnungen (v. K. Ann. II, 376.)

9. Aug. und 1. Septbr. Bek. der R. P. u. B. (A. B. 415) u. 587. mit Cab. O. v. 19. Juni 1836. s. allg. V. O.

18. Aug. R. V. B. wegen Einpfarrungen nach Mogilno. (A. B. 571.)

19. Septbr. R. V. B. wegen der Eltern, die um den Confirmationsunterricht zu vermeiden, ihre Kinder nach Polen führen. (A. B. 635.)

22. Septbr. Min.-R. (s. allg. V.) A. B. v. P. 491. v. B. 721.

10. Octbr. Cons. V. über die Trennung der Confirmandenprüfung, des Einsegnungstages und der ersten Abendmahlsfeier, nebst Min. R. vom 29. Aug. d. J. s. allg. V.

26. Nov. Cons. V. P. über die Todtenlieder während des Gottesdienstes. (Anhang nro. CXL)

28. Nov. R. V. B. über die Erfordernisse zu Aufgeboten und Trauungen minderjähr. Waisen. (A. B. 825.) s. 10. März 1818.

Digitized by Google

17. Dec. Bek. des Oberpr. wegen Verheirathung beurlaubter Recruten. (A. B. v. B. 1837 S. 1.)
21. u. 28. Dec. R. V. P. u. B. wegen der Ehe mit Einwohnern von Graubünden. (A. B. 1837 S. 51 u. 42.)
29. Dec. R. V. P. wegen Verpflichtung der Juden, zu den Kirchsystemen beizutragen. (A. B. 65.)

1837.

10. Jan. Cab. O. betr. die im J. 1806 genossenen Grundsteuer-Immunitäten der Geistl. (Ges.-S. S. 5. A. B. v. B. 194. v. P. 133.)
10. Jan. R. V. P. (A. B. 55.) s. 8. Nov. 1835.
12. Jan. R. V. B. wegen Verheirathung militärpflichtiger Personen. (A. B. 42.)
20. Jan. R. V. B. wegen der Todtenscheine der Ausländer. (A. B. 93.)
24. Jan. a. R. V. B. wegen kirchlicher Amtshandlungen von unbefugten Personen. (A. B. 90.)
24. Jan. b. R. V. B. wegen der unerlaubten Versammlungen zu ausserkirchlichen Religionsübungen. (A. B. 92.)
9. März. Min. R. wegen Berichtigung der V. v. 31. Jan. 1800. (v. K. Jahrb. XLIX, 162.)
15. April. R. V. P. mit Cab. O. v. 26. Febr. wegen der Bälle an Feiertagen. (A. B. 235.)
5. Juni. R. V. P. wegen der Ehen mit Sachsen-Altenburgern. (A. B. 293.)
8. Juni. Cons. V. über die Einrichtung von Bibelstunden.
19. Juni V. des Oberpr. wegen Führung der Seelenlisten. (A. B. v. B. 572.)
4. Juli. R. V. P. (A. B. 356.) s. 20. Jan.
5. Aug. R. V. P. wegen der Freiholz Berechtigten. (A. B. 398.)
11. Aug. Cons. V. wegen der genaueren Berücksichtigung der gesetzlichen Dispensationsfälle.
15. Aug. R. V. P. wegen Führung der Kirchenbücher. (A. B. 437.)
22. Septbr. R. V. P. (A. B. 520.) s. 20. Dec. 1835.
4. Octbr. R. V. P. wegen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen. (A. B. 512.)
5. Octbr. R. V. P. wegen der Ehen mit Einwohnern von Schwarzburg-Sondershausen. (A. B. 519.)
20. Octbr. Kirchenmatrikel und Wahlordnung für die Kirche Samoczyn. (A. B. v. B. 507 f.)
3. Nov. R. V. P. (A. B. 561.) s. 24. Jan. b.

Digitized by Google

7. Nov. Extract aus dem Landtagsabschiede über die Verpflichtung der Geistlichen zur Unterhaltung kirchlicher Gebäude. (v. K. Jahrb. L, 486.)

1838.

6. Jan. Stoltaxe für Jankendorf. (A. B. v. B. 68.)
15. Jan. R. V. B. (A. B. 88.) s. 12. Juli.
16. Jan. Cons. V. wegen Verbesserung der liturgischen Chöre.
20. Jan. R. V. B. wegen der Abzugsatteste. (A. B. 130.)
25. Febr. R. V. P. wegen Begräbnisskosten auswärts verstorbener Militärs. (A. B. 128.)
23. März. Bek. des Oberpr. wegen des Beitritts der Civiloffizianten zur Wittwenkasse. (A. B. v. P. 141. v. B. 265.)
7. April. R. V. P. wegen der Notirungen zu Stiftsstellen. (A. B. 180.)
9. April. s. allg. V. (A. B. P. 161.)
8. Juni. Cons. V., dass Candidaten und Studirende der Theologie während des Militärdienstes nicht predigen dürfen. (A. B. v. P. 258.)
25. Juni. Min. R. wegen der gemischten Ehen. (A. B. v. P. 273. B. 537.)
12. Juli. R. V. P. wegen der Verheirathung militärpflichtiger Personen. (A. B. 325.)
16. Juli. R. V. P. wegen der Atteste der Geistlichen in Vormundschaftssachen. (A. B. 390.)
23. Aug. Bek. wegen der allgemeinen Wittwenanstalt. (A. B. v. P. 419 f. v. B. 735 f.)
24. Aug. R. V. B. (A. B. 703.) s. 16. Juli.
19. Septbr. R. V. B. (A. B. 819.) s. 3. März. 1817.
19. Nov. R. V. P. wegen der vor der Ehe erzeugten Kinder. (A. B. 513.)

Digitized by Google

Anhang

einer

Urkunden - Sammlung

von

bisher ungedruckten Gesetzen

nebst

Uebersichten gedruckter Verordnungen

für die

Provinzen Preussen und Posen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nro. I.

Des Bischofs Erhard Quais Abtretung seiner bischöflichen Güter, der Aemter und Gebiete Riesenburg, Preussisch-Mark und Marienwerder, an den Markgr. Albrecht, Herzog von Preussen. 1527.

(Zum Cap. I. Anm. 10.)

Ich Erhardt Quays Bischoue zcu Pomezan Bekenne vnd thu kunth fur mich mein Erben vnd nachkommen gegen allermeniglichen so wol kunftigen, als gegenwertigen, den disser mein offner brieff zcu sehen zcu lesen vnnd zcu horen furbracht wurdt, das ich betracht vnd zcu Hertzen gefurth die grosse sorgfeltigkeith, muhe vnd angst, so tegklichen in weltlicher Oberkeit, Auch regirung landt vndt lewth sich ereugen vnd czutragen thut, Mit wellicher dan ich auch ein zceitlang beladen gewesen, Also das ich dardurch meinem bischöflichen ampt, das arme vnvorstendige Volk nach Apostolischer Lere zcu vnderrichten In dem Sprengel meines Bischthumbs die pfarrer bey den es ye bisweilen vnordentlich zcusteht Auch czum theil das wort gottes wye pillich, nach rechter Art czu predigen vngeschickt, czu visitiren vorhindert bin worden vndt nun mich mein Conscientz vnd gewissen dahin gedrungen, Auch mir vorgenommen solliche weltliche Oberkeith vnd Regierung landt vnd lewth so vil ich des ausserhalb, meiner Erben vnd nachkommen leiblicher enthaltung, vmbgehen kann dermass genczlichen zu vbergeben Vndt mich als einen evangelischen Bischoff, damit hinfuro nith mehr zcu bekommern Sondern meinem Bischoflichen Ampt wy sich sollichs eigent abczuwarthen demselbigen nach vnd damit ich mehrgemeltem meinem Bischoflichen Ampt mit predigen visitiren So mir ytzo vffsnew von meinem genedigsten Herrn

Digitized by Google

dem Hertzogen Inn preussen aufgelegt Vnd anderm das sich Eynnem Evangelischem Bischoff zcuthun aygent dester geruiglicher vnd mit hoherm bessern vleis auswartten vnd nachtrachten moge, Hab ich vor mich alle mein Erben vnd nachkommen vnd sonst ydermenniglich dem durchlauchtigen hochgebornen Fursten vnd Herrn Herrn Albrechten Marggraven zcu Brandenburg In Preussen zu Stettin Pommern der Cassuben vnd Wenden Herczogen Burggraven czu Nurmbergk vnd Fursten czu Rugen meinem genedigsten Herren vnd Landsfursten Seiner furstlichen G. Erbenn vnd Nachkommen Aus Vrsachen obgemelt Mein stifft Pomesan Als die Ampter Riesenburg Preuschmarg vnd Marienwerder mit allen iren czugehorenden stetten Flecken vnd Dorffern. Auch allen vnd iglichen derselben hoch vnd nieder Ober vnd Herligkeiten Freihaiten gerechtigkeiten Nutzungen Renten Zcinsern Diensten gulden Welden felden holczern Puschern Pruchern Haydenn Waiden Ackern Wiesen Wassern Wasserflussen Sehen Teichen Teichstedten Vischen Vischereien Allerley vnd yden grossen vnd kleinen Jagten gerichten fellen Wendeln gewonhayten Privilegien besachts vnd vnbesachts vnter vnd ob der erden vnd sonst allen andern ein vnd czubehorungen wy dy ymmer benennt mogen werden, gar nichts douon ausgenommen noch hindan gesetzt Inn aller massen form vnd gestalt, als sollich bisthumb Pomezan Ampter vnd gepieth von meinen vorfarenden Bischofen vnd ich auch ein czeitlang innengehabt besessen genossen vnd geprauchte sein worden Vndt seinen furstlichen gnaden, derselben Erben vnd nachkommen von dem durchlauchtigesten grosmechtigisten Fursten und Herren Herren Sigmunden Konigen czu Polen grossfursten Inn Litthauen etc. meinem allergenedigisten Herrn vormals zcu Lehnrecht verlihen vnd vorschrieben, auch ynnen czuhaben czubesitzen vnd czugebrauchen an mennigklichs vorhinderung Inn der allerbesten Form vnd gestalt wy sollichs czu recht gescheen khan sol oder mag vbergeben eingereumbt czugestelt vbertragen vnd sein furstlichen genaden derselben Erben vnd nachkommen czu einem geruglichen besitzer gemacht Wellichs ich auch also hochgedachtem meinem gnedigisten Herren vnd Landsfursten seiner furstlichen gnaden Erben vnd nachkommen hirmit vnd in craft dis meins offen brifs, also wy obgemelt an menniglichs einrede vnd ewiger vorhin-

Digitized by Google

derung vor mich mein Erben vnd nachkommen vbergeben eingereumbt vbertragen czu geruiglichen besitzern gemacht, aller vnd yder beschwerung gefreihet vnd derselben gentzlich vnd bis czu ewigen geczeiten vorcziehen vnd begeben haben wil. darwidder sal kan adder mag, mich mein Erben vnd nachkomen Auch sonst meniglich Ichczit befriedigen befreien noch beschirmen kein brief gnad freiheit behelff vortel vnd anders die ich mein Erbenn nachkomen auch sonst Idermenniglich derhalben itzo habenn ader hinfuro aus gunst vberkommen mochten von Bebsten Kaysern Königen ader von sonst yemandts In kein ways noch wege Ich wil mich auch hiemit fur mich all mein Erben nachkommen vnd Idermenniglichen dis vals halben aller recht geistlich vnd weltlich so ytzo gestellt in prauch vnd vbung vnd künftiglich gestellt werden vnd in prauch vnd vbung kommen mochten In sonderhait auch, des rechten das gemainer Vorzeihung widerspricht wissentlichen vnd wolbedechtiglichen genczlich vorczihen vnd begeben haben vnd czu noch mehr bekreftigung volczihung vnd stetter haltung aller oberczelter aussgedruckter begriffner ding hab ich disen offen Brif fur mich mein Erben nachkommen vnd Idermenniglich mit aygner Handt vndterschrieben vnd mit meinem angebornen Insigel besigeln vnd bekreftigen lassen, der geben ist czu Ortelsburg Mitwochen vnd tag Seuerini der drei vnd czwanczigste Octobris nach christi vnsers Herren gepurth tausend Fünfhundert vnd Im Siben vnd czwenczigisten Jare.

Ich erhart bischoff bekenne mit dieser meiner hantschrift ditz alles in kraft und macht dieses bryffs alles getrewlich vnd vngeverlich zu halden.

Nro. II.

Artickel der Ceremonien und anderer Kirchen-Ordnung. 1526.

(Zum Cap. I. Anm. 12.)

Von Gots gnaden wir Georg czu Sammland, vnd Erhardt czu Pomesan, Bischoffe etc. Embieten allen vnd

yeglichen vnnserer Bischthumben Christlichen gemeynen odder Kirchspilen, vnd dynern derselbigen, gnade vnd fride ynn Christo vnnserm herrn vnd ertzhirtten.

— . — . Ist vnser gütlichs begern vnd Christlich vermanung, wöllet czu ehren dem götlichen worte vnnd Christlichen eynigkeit, ynn solche gutte ordenung gutwilligklichen vnnd eynmüttiglich treten, vnd, wie uns der heylige Paulus lernet, yn allen dingen ordenlich gebaren.

Artickel der Ceremonien und anderer Kirchen Ordnung.

(Vom Lesen der heiligen Schrift und dem Kirchengesange).
Von Metten.
Vesper.
Von Collecten oder gemeynen Gebeten.
Von Predigen.
Von der Messe. (Vorrede zum Vater unser).
Insonderheit von der Communion.
Von gefessen des Sacraments.
Vom Tauffen.
Von offentlicher Busse.
Von der Ehe.
Vom Ehebruch.
Von Festen.
Von Begrebnys.
Visitation oder Synodus.
Beschluss.

Solche vnsere Ordnung, wie allentalben oben vorczeychent, so viel derselben eynes yglichen orts odder kyrchspiels gelegenheit dienstlich, sol an die pfarrer odder kyrchendiener yn den Sinodis oder visitation mit gutter underrichtung getragen werden, Welche darnach weyter yhr Volk darvon fleissig vnd besheydentlichen Berichten sollen, ohn den eyniche andrung furgenommen, damit, so vill es möglich, alle ergernyss vorhüttet werde, Wyr wollen aber mit dieser vnser Ordnung yn keynen weg verachtet vnnd vorworffen haben anderer Bishtumb und Kyrchen weyse und vnnd gebreuch, so fern sie sonst Gotlichem Worte nicht entgegen seyn, erbieten vnns auch gegen menniglichen, unsers furnemens bewegung vnd vrsach, so vil es von noten seyn wirdt, anczuczeygen. Welches wyr von kurcze wegen yn diesen schrifften vnderlassen haben, Angesehn das solche schrifft an die vn-

Digitized by Google

sern gestelt, bey welchen solchs alles ane das mit gruntlicher vnderrichtung muss beprediget werden, Wie dann in yn den furnemsten artickeln bereyt fast ist bestehen. Dieweyl wir aber, wie im Anfang vormelt ist, niemant eyniche not noch geczwang aus dieser Ordnung, so vil sie menschlich ist, machen wollen wyr auch vns selbst vnnd vnseren nachkommen den weg hiemit nicht gesperret haben, dieselben vnser ordenung, nach enderung der vmbstendt, mit der czeyt etwann czu enderen, mehren odder mynderen, wie man solchs ynn guttem Rathe wird finden mögen, doch kan yederman wol abnemen, das von wegen Christlicher eynigkeit, sich nicht geburen wil, noch czu gedulden were, so yemands seynes kopffs vnd gefallens dyse bewilligte ordnung vorachten werde vnd aber tretten, des wysse sich menniglich czuhalten.

Volgen die Formen vnd anleytung yn vor angezeygter ordnung.

Die vorrede des Vater vnsers Inn der Messe.

Vormanung für dem Altar czu den Communicanten.

Form eyner kurtzen furgehenden Vnderrichtung vnnd befragung der ynnigen so communiciren wöllen.

Die Fragen oder verhore.

Form der offnen beycht nach der Predigt.

Anleitung der ermanung an die lebendigen freunde vnd nachfolger czum begrebnys.

Volgen die Collecten oder gemeynen gebethe, Czur Messe, Vesper, vnnd Metten des gantzen Jares.

Form der absolution über die weyber so die kyndleyn on vorsatz erdruckt haben.

Nro. III.

Landesordnung von 1526.

(Zum Cap. I. Anm. 17.)

Art. 1. Von Erwelung der pfarrer.

Mit erwelung der pfarrer wollen wir das es hinfuro volgender maynung gehalten sol werden. Als nemlich das sich der lehen Her vmb ainen tuchtigen geschigkten das wort gots erfarnen man vmbsehen soll, vnd densel-

Digitized by Google

bigen alsdan den pfarkindern anzaigen, vnd wan sie sich also samentlich mit annemung des pfarrers vortragen vnd voreinigt den Bischouen als Samlandt vnd Rysenburgk nach gelegenheit eins yden Bistumbs zu fertigen, die jnen als dan weitter examinirenn sollen, vnd so er tüchtig vnd geschigkt befunden, dem lehens Hern vnd pfarkindern neben vormeldung seiner geschigligkeit widerumb zu senden.

So aber der lehen her vnd pfarkinder mit erwelung eines pfarrers zwitrechtig vnd stritig, Also das ydes teyl einen Andern erwelen wurdt, Sol derjhenig der durch den Bischoue, oder andere dazu verordnete person für den tuchtigsten erkant angenomen vnd von dem lehen Herren oder gemain, on erkantnus des bischofs nit abgesatzt werdenn.

Was aber die pfarren so vnndter dem Sprengell Helsperg gelegen betreffende ist, Sol es gleichformig wie oben angezaigt ist gehalten werdenn. Allein das die pfarrer nach der examination (welche durch die jhenige so von vnns darzu sollen geordent werdenn sol gescheen) dem bischoue von Helsperg zu inuestiren presentirt werdenn.

Wir wollenn auch so ein pfarrer eingesetzt wurde, das alles das jhenig so auf der pfar vorhanden jnuentirt werde, vnd so ein pfarrer dauon abstirbt oder abzeucht, das solchs widerumb bei der pfar pleibe. Wo aber ein pfarrer etwas daruber, es wer an farender hab, Bar gelt oder anderm wie das namen haben mocht, erbessert oder durch sein muhe vnd Arbeit eroberte, sol nach seinem abzug jme geuolgt werden, vnd nach absterben, seinen erben vnd freunden, on einicherley eintrag oder verhinderung des lehenn Herrens oder bischofs volgen vnnd zugehoren.

Art. 2. Von vnterhaltung der pfarrer.

Nachdem an etlichen ortten vil kirchen sein, Do sich ein pfarrer nit wol erhalten kan vnd die leut vnuormoglich, Auch an etzlichen enden drei oder vier kirchen jn einer Meyl wegs gelegen. Wollen wir hinfuro derselben ye zu zeitten zwo oder drei, auch mynder oder mehr nach gelegenheit jn eine verordnenn. Doch das solchs vngeuerlich jn einer meyl wegs vnd nit weytter beschee vnd alwegen den geschigksten pfarrer darunter pleiben lassen.

Vndt wo bej denselben pfarren die also abgethan solten werden Noch etliche pfarrer vorhanden die sich

Digitized by Google

jn annder wege nit zuerneren hetten, Denn sollen die kirch huben zu jren lebtagen, neben einem Inuentarien frey zu besitzen vnd zu geniessen, eingereumbt werden. Vnd so sie erben hetten die nach jrem tödlichen abgang dieselben huben, vmb ein gepurlichenn zins (welcher der armut zum besten sol zu komen) annemen woltenn, denselben sollen sy vor andern gelassen werden. Wo nit mit dem Inuentarien, oder dem jhenigen, so bei der kirchen vorhanden, jn ander wege besetzen vnnd die Zinser den Armen zu gut vberraichen.

Darzu so wollen wir einem yden pfarrer aufm landt zu seiner enthaltung, damit auch das wort gots destatlicher durch denselben gepredigt werde, Vier huben vnd funfzig marck alle jar jerlichen an den vormegenden ortten vberraichen lassen.

An den vnuormogenden ortten aber, wollen wir etzliche Rethe verordnen, neben eynem Amptman vnd eldesten eins jglichen gepiets nach vermogen der kirchspil mit den pfarrern zu uortragen.

Vnd zu solcher vndterhaltung, sollen die vom Adell jerlich yder ein halb marck vnd die Freien vom Hoff acht schkot, der Colmisch paur auf Samlandt vnd Notangen von der Huben, desgleichen der Cruger so huben hat von einer huben, Auch der Erbmülner von einem Rath einen firdung geben. Welche Cruger aber nit huben haben, sollen vom zapffen, wie die Mulner vom Rad auch ein firdung vberraichen. Die aber nit Erbmulne auch nit huben haben, sollen vom Rad acht schillinge, die aber huben haben wie die Colmer ein firdung, vnd ein preuss auf Samlandt vier schkot von der huben, auf Notangen ein firdung vom Rauch, die pauren vnd kleine freien jm obirlandt, so vorhin halben tetzem geben ein halben firdung von der huben gebenn vnd wer wuste vormiette huben gepraucht, sol von der huben acht schilling vnd von dem Morgen drithalben pfenig geben.

Vnd zu disem gelt einzunemen wollen wir einen yden lehen hern neben dem pfarrer vnd kirchvetern auf die zeit als man vor den tezem geben hat, verordent haben, vnd dauon dem pfarrer auf dem landt zu den vier kirchhuben, sein vnterhaltung, wie oben gemelt, jerlichen zu vberraichen, vnd das vberig jn den gemainen Casten legen zu erhaltung des kirchenpaus, Armer leut und schulmeisters

Digitized by Google

vnd sollen dieselben alle jar vor dem Amptman oder lehen hern sampt den eldesten des kirchspils rechnung thun, So auch an denselben ortten jrkein Edelmann der durch prant oder ander noth jn Armut komenn, also das er sein kinder nit ausszugeben hat, denselben soll mit willen der herschaft oder der jhenigen, so fur den Casten rathen, ein zimlichs, jerlich wider von im zu heben, furgestrackt werden.

Vnd sollen die pfarrer hierüber das volck mit andern auflagen, als beicht, leut, taufgelt, vierzehn pfennig opffer vnd anderm nit mehr beschweren. Herwiderumb soll auch kein pfarrer mit irkeiner anlag, dan mit dem hirten lon, bekommert werden.

Vnd nachdem wir auf ditsmall mit erhaltung der pfarrer jn stettenn kain ordnung aus etlichen beweglichen vrsachen haben wissen aufzurichten, wollen wir dass sich die Burgermeister, rath vnd gemain, einer yden stat mit erhaltung jrs pfarrers einer zimlichen vnd gepurlichen tax voreinigen vnd vortragen sollen.

Art. 3. Vom Kirchganng.

Wollen wir ernstlichen vnnsern Amptleuten, denen vom Adell, desgleichen den pfarrern gepoten vndt beuolhen haben, das volck aufs freuntlichst vnd gutlichst mit einer Christlichen ermanung zu erjndern, wie dan ein yder zum besten zu thun weys, das sie am sontag, Cristtag, Neuen jarstag, Ostern, pfingstenn, vnser frauen lichtmesse, verkundigung vnd andern, sich zur kirchen das wort gots vnd predig (dardurch jr selen gespeist vnd der glaub jns Hertz gesenckt) anzuhoren, vorfugen wollen. Wurde aber yemans so vngeschigkt sein vnd zur kirchen vnd predig wie einem Cristen aigent, nit komen, oder aber an obgemelten tagen vnnd festen zur zeit der predig oder Mess vmb den kirchhoff spaciren ghen, oder zum gepranten wein vnd anderer fullerej sich begeben, dieselbige sollen aus der gemainschaft der Cristen abgesondert, die jhenigen aber die ein gots lesterung vnd vorachtung, daraus machen, auch freuenlich vnd muthwillig sich dawider setzen wollen, dieselben sollen am Leyb gestraft werden.

Art. 4. Von erhaltung der Schulen vnd derselben vorsteer.

Nachdem auch gemeiner Christenheit zum besten von notten sein will In denn Stetten, vnnd sonderlich In

Digitized by Google

den grossen, Schulen zu erhalten. Damit ob die Ihenigen so yetzo das wort gots verkundigen mit todt abgehen würden, das dennocht die Jungen die bei den Alten auferzogen, mogen an derselben Stat geprauchet werden. Wollen wir das mit den Schulen aber ytzigen geprauch, zu andern nit sehr geeylt werden, dann solt man etliche Hochvorstendige (wie wol von notten) als vorweser der Schulen mit groser besoldung vorsehn, vnd man noch zur Zeit nit gewiss were, ob der gemain Casten zur vnndterhaltung der Armen genugsam sein würde, Mocht es zuletzt mit spot liegen pleiben. Derhalb besser das es yetzo nit so eylendt furgenommen werde. Damit aber dennocht die Jugent bis zu besserem vermogen widerumb vnd so vil gescheen mag nit vorseumbt sondern In vbung erhalten. Mag man sich mit den vorstehern der Schulen aufs genehest Irs soldts vereinigen und ein tax machen was der Reich und Arme geben soll.

Art. 5. Von gehorsam der kynnder.

Es sollen sich die Kinder on willen vnd wissen Irer Eltern nymants vermieten, So es aber geschee soll solche Miedt vntechtig vnd vncreftig sein, vnnd die Kinder sollen Iren Eltern auf Ir erfordern widervmb geuolgt werden.

Wir wollen auch das sich die kinder sonderlich die Junckfrawen on wissen vnd willen Irer Eltern nymants sollen verloben, dartzu heimlich vorpflichten Wo es aber geschee, sol solch gelubnus nichts sein.

So auch die Eltern Iren kindern, Ire guter die sie Alters halben nit mehr betreiben konnten, vbergeben vnd einreumen wurden. wollen wir ernstlichen von denselben kindern gehabt han. Ire Alte Eltern In allen Eren, mit genugsamer notdurft. nach vermogen bey sich zu erhalten. Darauf sollen vnsere Amptleut, die vom Adell Burgemeister vnnd Eldeste der stette ein vleissig vnnd gut aufsehn haben.

Art. 6. Von gaistlichen lehen Gillen vnnd Bruderschaftenn vnd anderen tzynnsenn.

Dweyl die Ihenigen so ihre gutter an die gaistliche Lehen gillen vnd Bruderschaften vor der Zeit gewandt vnnd gegeben, der maynung das es an die Ere gots solt gekert sein werden, gethan haben. So ist es doch bisher an die orth, do gottes ere wenig gesucht, gewandt. Derhalben wollen wir hierauf ernstlich gepoten vnd beuolhen

Digitized by Google

haben, dass solche Zinser, es sey an liegenden grunden oder andern, nochmals, an die rechte ere gottes, das ist Armen vnd durftigen zugeaignet, In den Casten gelegt, vnd mit willen vnd wissen des lehen Hern an demselben orth, do die lehne, gillen vnd Bruderschaften gelegen, aussgeteilt werden.

Wo aber die Zinsen vnnd gutter sich so hoch erstrecken wurden vnnd an denselbenn ortten der Armen nit so vill, Mag solchs ann anndern orth nach vnnser als der obirherschaft erkentnus aussgeteilt werdenn.

Wir wollen auch das die besitzer derselben lehen mit gewalt dauon nit gedrungen werden, vnnd wo eins teyls dauon mit gewalt entsetzt, die Alt vnd nit arbeiten mochten, dieselben (damit sy aus Cristlicher lieb jr leben lang jren enthalt haben mogen) wider einzusetzen. Es war dan sach das sie nit bestetigte lehen gehabt, dan die Zinser der lehen, so nit auf ligenden grunden sein, sollen dem lehen hern pleiben. etc.

Art. 32. Von zauberey vnd Bockheyligen.

Nachdem Zauberey In vnserem Landt vnnd sonderlich das pockheyligenn auf Samlandt etwas gemain ist, wollen wir allen vnnsern Amptleuten Auch denen vom Adell den Rethen vnd Edelsten In Stetten vnnd Dorffernn beuolhen haben, vleyssig darauf zu sehn, Vndt wo Jemants befunden, es sey Man oder weyb so Zauberey treibt, oder dem Bockheyligen anhengig ist, sol vnns angezaigt werden. Vnd so ein Vberfarer dieser Artikul befunden. sol vermog der recht gestraft werden.

Art. 35. Vom Furhanng vnd Kindelbier.

Zum Furhang oder Kindelbier, solln nit mehr dan die paten vnd nechste vier Freundt geruffen werden. Vnd vber ein tag bey einander nit pleiben. Darzu sollen vnndter den Sechs wochen kein vncost gemacht werden. wer solchs vberdrit soll wie obgemelt gestraft vnd die puss geben.

Art. 76. Von den Cerimonien.

Nachdem vnnsere prelaten vnd prediger als furer des worts gottes etliche besondere Articul den eusserlichen gotsdienst berurende, so auch in der schrift gegrundt, ausgehn werden lassen, Wollen wir derhalben von euch allen vnd yden, jnsonderhait vnsern vndterthanen, hohes oder nyder stands, ernstlich begert haben dieselbige mit aller ehr erpietung, wie an jme selbs pillich, Cristlich,

Digitized by Google

anzunemen vnd nit zuuorachten Sonder derselbigen vnderdeiniglichen jn allen punctenn vnd Articulen wie die nach der leng begriffen halten. Wo aber jemants dagegenn, das wir vns jn keinen weg vorsehen wollen, freuenlich, oder pruchig handeln wurdt, gegen denen oder die, so solchs vberdretten, wollen wir vnns mit ernster straf beweysen. Die wir vns auch jn alweg hiemit vorbehalten haben wollen.

Art. 77. Von den vnfursichtigen Muttern So biesweilen yre kynder ym Beth erstickenn.

Hierauf gepieten wir ernstlich dass ein Iglich ehegat die do kinder mit einander haben, hiemit allem ernst verwarndt sey, Ire kinder zu keiner Zeit In Ire Betth zulegen Dweyl wir erschregliche vnd vilfeltige vnchristliche thatten obemeldeter stugk halben, aus vbersehn gescheen, wahrhaftigen bericht vnd erkundigung haben. Sonder das dieselben, wie Inen gezimbt vnd gepurt. Ire kinder In wolvorwarten wigen, oder anderem lager, also vorsehenn das solche Iemerliche Mord bey Inen nit vorursacht, Sonder on mittell vorhut werden. Durauf auch vnsre prelaten, alle pfarrer In Iren Stiften bei vormeydung schwerer straff vnd vngnad, ein vleissig aufsehen darauf zu haben, warnen solle. Vnd welchen sie daruber befunden (das gott vorhute) der solchs freuenlich oder nachlessig vbergangen hette. denn oder dieselben solln sie vnsern Amptleuten ansagen, die wir alsdann nach gelegenheit der that, wie die befunden, ernstlich an leib vnd gutt gedenken zu straffen. Sovil anders vnsere gericht berurt. den andern aber vnsern vndterthanen, die von vns mit solchen gerichten begnadigt, wollen wir hiemit gleichmahls zu thun aufgelegt haben.

Art. 79. Vom Ehebruch.

Dweyl der Eebruch jn den gotlichen vnd kaiserlichen rechten, mit der straff leybs vnd lebens verpoten, wollen wir allen vnd yden vnseren vndterthanen hohs vnd nyder standts, ernstlichen aufgelegt haben, sich mit solchem Laster des Eebruchs nit zu beflecken, dan so yemants mit ainem offenlichen oder beweysslichen Eebruch bedretten, es sey Man oder Fraw, denn oder dieselbige wollen wir vermeg der geschrieben recht, straffen lassen, also das dem Man das Haupt abgeschlagen, vnd die Fraw In ainem Sack ertrenckt oder erseufft werde.

Digitized by Google

Nro. IV.

Instruction zur Visitation für Adrian von Waiblingen und Paul Speratus. 1526.

(Znm Cap. I. Anm. 21.)

Erstlich sollen sie die mitgegeben auss gezogen Artickel, so Inenn zugeschickt, jnn allen Ampten, vnd vnsern vndterthanen den vom adel Steten vnd Landtschafften offentlich verlesenn.

Zumb andern sollen sie mit rath der amptmans vnd der Eldesten eines jglichen ampts, vberschlagen noch vormögen des Artickels, belangenden die versorgung der pfarrers, ab sich vff die funftzigk marck erstreckt, vnd wo es geseyn kan, ist vnser meynung, das Eyn jglicher pfarrer mit solchem Deputat versorgt, Wo aber nit, das man nach gelegenheyt, den Amptverwanten, vnd vormogen des artickels, so vil möglich, Inen enthaldung verschaffen.

Item welch ampt, auch eygen herschafft hat, als von vnsern prelaten Grafen freyhern vnd von der Riterschaft, die do kirchen lehenn zuuerleyen haben, sollen sie mit der selben rat (doch nach vermög vnser artickel) handeln.

Zum driten, Ab was vber die enthaldung der pfarrer, nach vermog vnser ordnung, odder der orther blibe, solichs soll dem armuth Zum besten vnd zu erhaltung kirchen noturfft, Inn gemeynen kasten gelegt werden, Zu sampt aller nutzung, nach Inhalt der Artickel vnser ordnung, alss vonn Bruderschafften, Gilden Vicarien vnd anders, was guthe leuthe auss gutem willen darzu reychenn mochten, darzu sollen auch auss einem jglichenn ampt vier verordenth werdenn, vnd darzu vereyth, dass sie solche nutzung vnd eynkomen, anders wo hin dann Zu erhaltung vnnd eynkomen der armen, der kirchenbaw, vnd ob vicarien jm lebenn weren, die von In selbst das Ire nit vbergeben hattenn freywillig, wie auch vnser ordnung mitbrengt, mit solchen sol man sich vff Ir lebtag, mit Zimlicher nutzung sie zu enthalten vertragen.

Zum virdenn, soll man den selbigen, so darzu veraydt werdenn, ansagen, dass sie alle barschafft, so

Digitized by Google

bey den kirchen die bleibenn werden, Inn den gemeynen kasten, auch verordnen, vnd alle Iar gute rechenschafft, von allem eynemen vnd aufgaben thun sollenn.

Welche kirchen aber abgethan wirth, soll man dieselb Barschaft, so dobey gefunden, gross odder kleyn, Inn die ander kirchen, dahin das selb kirchspiel geweyst wirt, verordnen.

Zum funftenn, sollenn sie die pfarrer, welcher kirchen abgethan wirdenn, nach vermogen vnser ordnung, vnd der selbenn artickels, so vern sie es anemen wollen, versorgen, welcher aber solchs nit thun wollt, soll man die selbigen nutzung, vihe vnd anderm, so nach lauth dess Inuentariumbs vuff der widumb ist, In andere wege bestellenn, damit die nutzung so dauon geburlicher weyss, konne gefallen Inn gemeynen kasten kommen moge, vnd ob es so eylend odder schnell nit bestalt konne werden, so soll den Schulteysen Inn den dorffern befolhen werden, vff die gebewe vnd anderen, das sie nitt zurissenn, odder sunst durch feuer vnd andere Zufellige schadenn abnemen vnd zerissen werden mochten, dessgleychen soll man auch die kirchen so abgethan werden, ane bewust der oberherschafft, nit abreyssen odder enemen.

Zum sechsten, sollen sich die pfarrer der Ceremonien halbenn nach vermogen der mitgegeben buchlein, dieselben Zugeprauchen so uil die gelegenheytt eines Iden kirchspils erleyden kann berichten.

Zum Siebenden, sollen sie fleyssig Erforschung habenn, nach der geschicklickeytt der pfarrer, wie sie das worth gots predigen vnd handeln, vnd wo sie vnuerstendige darunter befunden, erstlich an Inenn erkundenn, ab sie auch gutwillige berichtung willig anemen wollten, vnd wo solichs befunden, dass sie dieselben christlich vnd freundtlich so uil moglich ist vnterichtenn wollen, Welche aber vnlustig vnd vnwillig solche berichtung wollen anemen, das sie dan nach andern, dadurch vnsere vnderthan nit ferfurth, fleyssig fragen vnd trachten wollen.

Item sie sollen auch eyn register enem pfarrer der verordnet ist odder von Ihnen verordnet wurdt, vbergeben, darinnen die Edelleuth, freyen, kruger vnd andere vndirsassen vnd was eyn Iglicher, nach seynem stand, Ime geben soll, vnd Jerlichenn vberreychen verzeychnet sey, domit er wust, wo vnd von weme er seinen lonn fordern vnd heyschenn soll.

Digitized by Google

Item eynem Iglichen Amptman, ist ein exemplar der aussgezogen artickel Zugeschickt, des gleychen einer Iden stath, So seind auch einem Itzlichen pfarrer aller stete Im Herzogthumb Preussen die artickel der Ceremonen zugeschickt, derhalben sollen die geschickten, wo dorffpfarrer seyndt, eynem Itzlichen auch die artickell der Ceremonen geben, wo auch sonderliche verstendige pfarrer, Inn steten odder sunst weren, sollen sie Inen auch die ausgezogen Artickel Zustellen, domith sie die leuth dest bass vff vnser bewilligte beschlossen ordnung zu weysen haben.

Zumb achten *). Item es sollen vusere geschickten eynem Iden kirchspil vfflegen, das sie den pfarrern den Decem vnd anders (nach vermogen der lewth) dess vergangen Jars martini schuldig geben sollen, dann dise neue ordnung vnd vorsehung der pfarrer sol vff nehist komende martini angehen.

Zum Letzten, Sollen die geschickten von eynem Itzlichenn Amptman, meynes g. H. schrifftlichen bericht nemen was fur scharwerck von eynem Itzlichen dorff sie Itzunden gebrauchten vnd wie vil der Baurn Inn der Zal Zu solchem scharwercken weren Inn sich erkundigen bey einem Iden Amptman was den armen dess scharwercks halber Ann sonderlichn schaden meyner g. H. nach gelassen werden konth.

Vnd Insonderheytt sollen die geschickten darauff gut achtung geben Zuuezeychen vnd meynen g. H. darnach Inn der widerankonfft berichten, wo vorhin grosse besatzte wesenlich dorffschaft gewest, das mit den selbigen lewten, so itzo Inn der Zal wenig vnd In ferderbung komen, vntreglich burden vffgelegt wurden; Sonder das die geschickten sich derhalben mit einem Iden Amptman vnterreten vnd vergleychen, wie solche scharwercken auss geteylt wurden, damit es den armen treglich vnd leydlich wer, darinn dann meyn gr. Hr. nach geschehener brichtung beschliessen wil.

Item Zu gedenken In allen Ampten Zu uragen nach den betreff fureren vnd vff Zuzeychen domit man macht vffs new eyn rechte bosst legen.

*) Wegen dieses Art. 8. und Folg. vergl. man oben im Text S. 28. Anm. 20.

Digitized by Google

Nro. V.

Ausschreiben zu einem Synodus Prouincialis zu Marienwerder. 1530.

(Zum Cap. I. Anm. 30.)

Von Gottes Gnaden Albrecht Marggraf zu Brandenburg in Preussen Herczogk etc.

Edeler lieber Getreuer. Wir geben dir hiemit czu erkennen, das wir aus beweglicher hoher notturft, vnd vnser pflicht damit wir als ein christlicher furst vnsers furstlichen ampts halben beladen, vns mit vnsern geistlichen Prelaten vnd Dienern des gotlichen worts voreinigt vnd darauf beslossen haben das got czu lob czu besserung vnser vnterthan auch czu furderung Irer seelen heyl vnd seligkeit Inn vnserm Herczogthumb Sinodi prouinciales vnd geistliche zusammenkommen sollen gehalten vnd daselbst alle geistliche gebrechen verhort werden, davon aus der schrift gehandelt vnd gebessert vnd auch christliche Statuta sinodalia publicirt vnd aussgegeben werden, derwegen ist an Dich vnser beuelich Du wollest allen pfarrern deines vorwaltenden ampts mit ernst vnd vleis ansagen vnd beuelhen das sie sich auf negstkonftigen Montags nach Judicavit auf den Abend gewisslichen gen Marienwerder vorfugen, auch so sie cappellan haben, dieselbigen mitpringen vnd volgents tags zu fruer tagszeit in der thumkirchen erscheinen anzuhoren, was alsdann daselbst aus vnseren vnd vnser prelaten befelch beslossen aufgericht vnd verordent wurdt, solchs auch den vom Adel so pfarrer vnter sich haben vormelden gleichfalls denselbigen anzusagen, vnd czu bevelhen, vnd dobey allenthalben verordnen vnd beuelhen, das einem Iglich pfarrer vnd capellan ein zimliche wegkczerung nach erkenntnus der gelegenheit vnd ferne des wegs aus der kirchen gegeben vnd auch dasselbig durch denn pfarrer vf sein widerkunft berechent werde, auch mit ernst verfugen das allen pfarrern deines ampts, welchen nach vermöge gemeiner aufgerichter landsordnung Ire gepurliche pflicht vnentricht, dieselbige Ins erste vnd vnweigerlich bezalt vnd vbereicht werdt. wo aber Jemands daruber vngehorsam befunden, es sein vnsere ader der vom adel leuth, dieselbi-

gen wollest mit stroff vnd ausspfendung darzuhalten, daran geschicht allenthalben vnnser ernstlich vnd czuverlessige meinung. Datum Königsberg den 11ten Januar Anno etc. XXX.

Nro. VI.

Edict gegen die Wiedertäufer. 1535.

(Zum Cap. I. Anm. 33.)

Von gottes gnaden Albrecht Marggraue czu Brandenburg Inn Preussen etc. Herczogk etc.

Edeler lieber getreuer nachdem sich unsers abwesens dye schedliche vnd verfurische Secten der widerteuffer, Inn disze lanth wider ersten vnnsern vorgebenn abschiedt einpflechten wollen vnd wiewol vnsere heimgelassene verordente Rhete czw Königspergk Inn vnserm nhamen vnd aus vnserm beuelch offentliche Mandata ahn die Empter so sie es am nottigsten geacht, ausgehn haben lassen, mit beuehl dieselben wiedervmb aus vnserm lande ohne verczug den wegk do sie hierein khomen czu weiszen vnd mit nichten zudulden. so komen wir doch Inn erfahrung das sich dannocht von denselben wiederteufern eins theils, noch ahn etlichen orten erhalten sollen, darann wir wenigk gefallens tragen, das vnser ausgangene Mandata also veracht vnd fremde verfurerische leuth ohne vnser wiessen vnd verleubnus hierein ins lanth gepracht vnderkommen auch vnderschleif haben sollen. Ist demnach abermals vnser ernster beuehl, du wollest mit allem hochsten vleiss Inn deinem vorwaltenden Ampt nach solchen widerteufern forschung haben vnd kuntschaft legen laszen, vnd woe der befunden vermög voriger ausgegangener Mandathen vnd dermaszen vorweysen damit sie eigentlich vnd gewisz auszm lanth sein vnd daneben mit ernst vormelden sich furter vnsers furstenthums czu enthalten, Auch andern Iren genoeszen vnd anhangs, des czu thun vorwarnen, dann welche hieruber in vnsern gepiethen betrethen, dieselben sollen ohn alle gnade an leib vnd guth gestraft werden vnd wo vber dieses vnser beuehl einicher vnfleisz des wir vns doch nicht versehen bei dir gespurth wöllen wir vns mit

Digitized by Google

gepurlicher straf gegen dir auch czuerczeigen wiszen, und thun dir solchs daran vnser ernste maynung beschicht vnd dich darnach wissen zu richten hiemit vormelden. Datum Königsberg den 23 sten Octobris 1535.

Nro. VII.

Verordnung des Herzogs Albrecht wegen der Leistungen an die Geistlichkeit von 1538.

(Zum Cap. I. Anm. 34.)

Wir beuelhen vnd wollen auch das den pfarrern jre geordnete jarliche pflicht nach vermoge vnd Inhalt der Landsordnung durch die Amptleuth vnd kirchenveter samptlichen soll einbracht vnd eingemanet werden. Vnd ob sich etzliche von der herrschafft oder vom Adell oder auch die jren solche verwilligte vnd vffgerichte pflicht des pfarrers zw geben weigern wurden, So wollen wir hiemit vnsern Amptleuthen jnn welcher gepiet solcher vngehorsam geschen vffgelegt vnd beuolhen haben, dass sie desfals an vnser Stadt von vnser wegen solche vom Adell oder jre vnterthanen auss vnser furstlichen Obrigkheit ausspfenden vnnd zw bezalung bringen sollen, vnd ob jnen hierinnen als wir vns nit verhoffen wollen wegerung oder vngehorsam von jemands vom Adell begegnet solchs soll vns der Amptman vnuorhalten vfs furderlichst anzaigen, damitt wir vns kegen denselbigen vngehorsamen der gepur zu halten haben. Wir wollen auch das sich vnsere amptleute bey der Einbringung der pfarrer pflicht vnd haltung oben angezaigter beuehl alles jres besten fleysses erzeigen sollen Bey vormeydung vnser vngnad vnd absetzung von den Ampten. Ob sie jnen auch gleich auff jhr lebenlangk von vns vorschrieben welchs jnen zu jetzicher visitacion durch die Bischoff zw gnediger warnung soll angezaigt vnd allso vnnachlessig gehalten werden, darnach sich ein jeder zw richten vnd vor schade zw hüten wüsse. Vnd ob sich der Amptman vnd kirchenveter bey der einbringung des pfarrers pflicht vnfleyssigk vnd nachlessigk erzeigen würden Sollen sie

Digitized by Google

dem pfarrer von dem jren seine pflicht vnwegerlich betzalen vnd darnach dasselbig forder von den leuten einmanen.

Nro. VIII.

Verordnung gegen verschiedene abergläubische Missbräuche. 1541.

(Zum Cap. I. Anm. 37.)

Von gottes gnaden wir Albrecht Marggraff zu Brandenburgk, jnn Preüssen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Hertzogk, Burggraue zu Nürmberg, vnd Fürst zu Rügen, Nachdem an vns fur glaubwirdig gelangt, als sölten an etzlichen örttern, vnsers Fürstenthumbs, noch allerley jrthumb vnd miszbreüch, sönderlich mit opfferung der wichsenen bilder jnn menschlicher gestalt, auch söpst anderer vnuornümfftiger thier, nichts minder wichsene krentze, welche die breüth wann sie zur treühung gehen, vnd etwan andere personen, fur jhre kranckheit, vnd widerwertigkeit, zur kirchen bringen, vnd opffern, auch andere dergleychen abgöttische miszbreüche, üben vnd treyben söllen, Vnd wiewol, als wir darneben bericht, die Pfarrer vnd Kirchendiener, jhres höchstes vleysses, jnn jhren predigen, wider sölche abgötterey vnd miszbreüche streytten vnd widerfechten, auch die lewth davon abzustehen, leren, vnd ermanen, welchs doch alles (wie an vns gelangt) nicht helffen, Derwegen vns, als der Christlichen obrigkeit, mit guttem reyffem Rhat hierjnn notwendige einsehung zuhaben gebüren wil, Beuelhen demnach ernstlich, allen vnd jeden Pfarrern, Predigern vnd Kirchendinern, das ihr an ewrem vorgerümbten höchsten vleys vnd ernst, gar nichts wollet erwinden lassen, sonder für vnd fur, wider dieselbige, gotlestrige abgötterey, vnd schendtliche miszbreüch prediget, vnd das vnvorstendige volck davon, mit glimpfflichen gutten, erbarn vnnd heylsamen grüntlichen berichten der heyligen schrifft, das sölchs gantz abgötterisch, vnd stracks wider die zehen, sonderlich aber das

erste gebot, sey, Derhalben vns dasselbe mit nichten zuleyden, wir wolten vns dann solcher abgötterey (dafur vns der almechtige gnediglichen behüete) auch theylhafftig machen, vnderweyset auch nicht gestadtet, vnd zulasset, mit sölchem anhang vnd getrewlicher warnung, woe hinfurt jemandt gefunden oder darüber betroffen, nemlich der sölche, wichssene bilder, krentz oder licht, es sey was es wölle, zum trewen oder sonst, jnn die kirchen bringen oder auffopffern würde, das darauf etzliche gotfürchtige, vnd getrewe lewth söllen bestelt werden, die sölchs nicht gestadten, sönder weren, auch jm fahl vnsern Amptsvorwaltenden personen pflichtig sein söllen, vnangezeygt nicht zulassen, welche vnser Heüpt oder Amptlewte, alsdann, den oder die personen, so disfals gebrochen, vnd übertreten, jnn einen stock auff den kirchhoff beym hals anschmieden söllen lassen, die zeyt über, bis gesungen, vnd gepredigt worden, damit der oder dieselben, als ein abgöttischer, widerchristlicher mensch, von allen den jenigen, so zur Kirchen ein vnd auszgehen, gesehen werden, vnd sich des offentlichen müssen schemen, zur straff vnd buss jhrer begangenen missthat, vnd so das nicht helffen, sönder mehr gescheen würde, einer herttern leybes oder lebens straffe, noch vnserer erkentnus, gewartten, Würden dann etzliche Pfarrer, Prediger vnd Kirchen diener (bevorab die jenigen, welche die schlüssel zu den kirchen haben, vnd one sie niemands jnn die kirchen kommen kan) oder auch vnser Heüpt vnd Amptlewt (do Got fur sey, vnd wir vns nicht vorsehen wöllen) sich hierjnn anderst, vnd nicht stracks dieses vnsers ernsten beuelichs, mit warnung durch Gottes wort vleyssiger auffsehung vnd thetlicher straff, halten, könthen wir gegen jhnen auch, gebürliche straff furzunemen, mit nicht vndterlassen, zu vrkundt haben wir vnser Secret zu endt des Mandats wissentlich drucken lassen. Das gegeben ist zu Königszberg am viervndzwantzigsten tag Nouembris jm Xlj. Jar der mindern zal.

Nro. IX.

Artickel von Erwelung vnnd vnderhaltung der Pfarrer, Kirchen-Visitation, vnd was dem allem zugehörigk, jm Fürstenthumb Preussen vff gehaltener Tagfart Michaelis jm Jar M.CCCCC.XL. einhellig beschlossen.

(Zum Cap. I. Anm. 38.)

Von Erwelung der Pfarrer.

Mit Erwelung der Pfarrer, wöllen wir, das es hinfurtan volgender meynung gehalten sol werden, Als nemlich, das sich der Lehenherr vmb einen tüchtigen geschickten des worts Gots erfarnen man, vmb sehen sol, vnd denselbigen alsdann den Pfarkindern anzeygen, vnd ferner den herren Bischoffen, als Samblande vnd Pomezan, nach gelegenheit eines jeden Bistumbs, zufertigen, die ihnen alsdan weytter examiniren söllen, vnd so er tüchtig vnd geschickt befunden, dem Lehenhern neben vermeldung seyner geschickligkeit wydervmb zusenden. Wo er aber nicht so tüchtig vnd geschickt were, das er dem volcke mit dem wort Gottes rechtschaffen vnn wol vorstehen konth, sölchs sol dem Lehenherren, sich vmb einen andern vnnd tüchtigen vmbzusehen, angezeygt werden.

So aber ein Lehenherr mit bestellung eines pfarrers nachlessigk seümig sein, vnd die pfarrkinder vber gepürliche zeyt domit verzeihen würde, alsdann söllen die pfarkinder vmb einen andern vmbzusehen vnd denselben fur die handt zu schaffen macht haben. Doch gleichwol sölchs dem Lehenherren anzeygen, welcher es mit dem pfarrer, wie oben berürt halten sölle.

Nachdem aber befunden, das an etlichen ortten, one vorwissen, genugsame vrsachen vnd bewilligung eines gantzen Kirchspils, die pfarrer gevrlaubt vnd hinweg geiagt werden, Wöllen wyr, ob auch einer gleych das kirchen lehen hett, das er one gutten rathe der gepürenden Obrigkeit, oder derselben verordenten, auch ansehenliche notdurfftige vrsachen, keynem Pfarrer vrlaub gebe, viel weniger alsbald hinweg jage. So aber hirüber ein Pfarrer, one erkentnus entsetzt oder wegk gejagt, söllen dieselbigen vorjagte pfarrer, fur allen dingen, vnd auffs

Digitized by Google

erste, wyder eingesatzt vnd restituirt, alsdann klag vnd antwort gehört, vnd daraus erkent, was recht, verner ein pfarrer entsatzt, oder nicht entsatzt werden. So dann einem Pfarrer gewalt gescheen, vnd er des schaden erlitten, jhme sölche seyne scheden, durch seyne wyderpart, auch auffgericht werden, das wöllen wyr also, vnd nicht anders gehalten haben.

Herwydervmb söllen die herren Bischoffen, one zeytlich vorwissen vnd mitheliebung des Lehenherrn, auch sonder redliche genugsame vrsachen, keynen pfarrer, von einer pfarr, nemen vnd an einen andern orth, jnen gefellig, verordnen vnd setzen. Nichts minder, söllen die Pfarrer, dieweyl pillich, das dieselben niemants one erkentnus der gepürenden herrschafft, oder jhrer verordenten, entsetzen vnd hinweg jagen sölle, aus eygenem muthwillen, vnnd ausserhalb notdurfftiger ehafft, auch mit wissen der Lehenherren, sampt erkenntnus der Herren Prelaten, von den pfarrern an ein ander stelle zcihen, vnd etwas, der pfarr zustendig mit sich nemen, sonder das Inuentarium, an vihe, bücher vnd anderm vol lassen, vnd den Kirchen vetern vberantwortten. Welcher pfarrer aber sich des vnderstünde, vnd darüber betreten, sölle angehalten vnnd den herren Bischoffen zustraffen zugeschickt werden. Vnd söllen sich aber die pfarrer, so andere leren, vnd vnderweysen, nicht selbst dermassen halden, das sie billich vngunst möchten erlangen; Dergleychen auch, jnn jhren widmen weder bier noch methe schencken, viel weniger söllen sie sich leychtlich jnn Seüfferey, zcanck vnd hader, mit jren pfarrkindern, allermeyst mit der herrschafft vnd Obrigkeit desselbigen orts begeben, nicht wyderschelden, oder arges mit argem vergleychen, auch nicht auffpochen, vnd vnersucht die herrn Bischoff, mit nichten vrlaub nemen, Dann es wil sich jhe also gepüren, vnnd nicht anders schicken, Wo dann ein Pfarrer sölchs vorgessen, vnd auch würde vbertreten, das er auch vngestrafft nicht sol bleyben, Daneben sölle ein jeder Pfarrer, jnn seynen predigen, sich vor allem, dardurch der einfeltige gemeyne man, mehr zu ärgem nachdencken; vnd vngehorsam, dann guttem vnd vnderthenigkeit gereytzt, auch die widderwertigen, des worts mit vnbesserlichen ergerlichen groben flüch vnd scheltwortten; alzuhoch vnd one massen anzutasten enthalten, Sönder dem armen einfeltigen volck, das vortra-

Digitized by Google

gen, so zu rechtem erkentnus vnd ehre Jesu Christi vnsers heylands, auch jrer selen saligkeit dinstlich, zu dem vor alle die bitten, welche der Almechtige, mit seynem heylsamen wort, noch nicht erleücht, durch seynen heyligen geyst, zu warem erkentnus leyten vnd füren wölle.

Wyr wöllen auch, so ein Pfarrer eingesetzt würdt, das alles das jenige, so auff der pfarr vorhanden, Inuentirt werde, vnd so ein pfarrer davon abstirbt oder abzeücht, das sölchs wydervmb bey der pfarr bleybe. Wo aber ein pfarrer etwas darüber, es wer an farender hab, bargeldt, oder anderm, wie das namen haben möcht, erbessert, vnnd durch seyn mühe vnd arbeyt erobert, sol nach seynem abzug jme, vnd nach absterben, seynen erben vnd freünden, on eynicherlei eintrag oder verhindernus, des Lehenherrns oder Bischoffs, gevolgt werden.

Item, Wyr wöllen vnd ordnen, das, auff welchen pfarren nicht Inuentaria furhanden oder auffgericht, Söllen die Kirchenveter zu notdurfftigem bedarff des pfarrers, sölche Inuentaria, nach vermögen der Kirchen, erzeügen vnd auffrichten, Auch zu sölchen Inuentarys etliche gutte Bücher geordnet werden.

Item, Wann ein Pfarrer verstirbet, vnd ein weyb oder kinder nach sich verlesset, Söllen dieselben frawen oder kinder, alles, was jr man oder vater, nach sich verlassen, Auch was er nach verlauffener zeyt, an gelde, der pfarre pflicht erlebet vnnd vertaget, vnnd auch ob der pfarr Acker vnbesehet durch jnen gefunden, was nach alter gewonheit vnd gebrauch gleych vnd billich ist, von den erwachssenen früchten, volgen vnd zugestellet werden. Es sal auch sölche verlassene witwe, alsbalde, nicht aus der widem verstössen, sonder bei dem newen pfarrer, so fern sie sich nicht sonderlich vnleydlich erzeygt, also lange bleyben, bis jhr das jenige, so jhr von jhres verstorbenen mannes wegen gebürt, vnd zugetheylt ist, entricht vnd gegeben werde, vnd wann sölchs auch beschicht, so sal auch die witfrawe, die widem vnd pfarr, vnweygerlich gar zu reümen verpflicht sein.

Item, So ein pfarrer verstirbet, vnd nicht weyb oder kinder, vnd auch gar keyne angeborne rechtliche freünde oder erben, nach sich verlassen würde, dieselbigen pfarrers verlassene habe, sol der Kirchen, der er gedienet, vnd der armut jnn gemeynen kasten, bleyben vnd verordnet werden.

Digitized by Google

Von vnterhaltung der Pfarrer.

Dieweyl an etlichen ortten, viel Kirchen sein, do sich ein Pfarrer nicht wol erhalten kan, vnd die lewt vnvermöglich, Auch an etlichen enden, drey oder vier Kirchen, jnn einer meyl wegs gelegen, Wöllen wyr hinfüro jhe zu zeytten drey oder vier, auch minder oder mehr, nach gelegenheit jnn eine verordnen, Doch, das sölchs vngeferlich, jnn einer meyl wegs, vnd nicht weytter beschee, vnd alwegen den geschicksten pfarrer, darvnter bleyben lassen.

Item, Nachdem etliche Herrschafft vnd Adel pfarren zuvorleyhen, sol mit denselben auff das güttichst vnd freündlichst gehandelt werden, Wo einzihung der pfarren vonnöten, vnd nicht wol vmbgang erleyden werden kan, das sie, jnn sölchem, ein gutte Ordnung nicht vorhindern wöllen, vnd ansehen, das pfarren, nicht dermassen, wiewol etwa es davor gehalten worden, jnn die Lehen, oder ander gütter gehören, das es auch allen jhren gerechtigkeyten, Brieff vnnd Sigeln, vnschedlich sein söll, vnnd von sölchen ein gut beyspiel vnd exempel, von vns als dem Landesfürsten nemen, die wyr sölchs selb gestaten vnd nachgeben, so wyr doch, wo es nicht Gottes ehr vnd fürderung seynes worts betrüff, sölchs auch nicht verwilligt haben wölten, nach zugescheen gestaten.

Item, Seintemal an etzlichen ortten, zwey, drey oder mehr Kirchspiel zusammen geordent, do dann bey einem jeden vier kirchen huben sein, sol es hinfüran also damit gehalten werden, wo die kirchenveter solche huben, der Kirchen zum besten oder zu besserer vnterhaltung der pfarrer, selbst besetzen wölten, sol es jnen frey sein, Wo aber nicht, söllen vnd mögen die von der Herrschafft vnd Adel, welchs doch bey jrem willen stehen sölle, die es macht haben, dieselben vbrigen kirchen huben besetzen, der Kirchen allen zcins, wie sölcher von andern huben der Herrschafft jnn demselben Dorff gefelt, zu gutte ablegen, aber das gewönliche scharwerck, auch gericht, fur sich behalten.

Darzu so wöllen wyr einem jeden Pfarrer, vff dem Land, zu seyner vnterhaltung, damit auch das wort Gottes destatlicher, durch denselben gepredigt werde, vier huben vnd fünffzig marck, alle Jar jerlichen an den vermögenden ortten vberreychen lassen.

An den vnvormögenden ortten aber, wöllen wyr, etliche Rethe verordnen, neben einem Amptmann vnd Eldesten eines jeglichen gebiets, nach vermög der Kirchspiel, sich mit dem pfarrer zuvortragen. Vnd zu sölcher vnderhaltung, söllen die vom Adel, jerlichen jeder ein halbe marck, vnd die Freyhen vom Hoff acht schkot, der Cölmisch pawer, auff Sambland vnd Natangen, von der huben, desgleichen der Krüger, so huben, zum krug gehörig, hat, von einer huben, auch der Erbmülner von einem rhade ein firdung geben, Vnd welche krüger nicht huben haben, söllen von zapffen, wie der müller vom rhade auch ein firdung vberreichen. Die aber nicht Erbmülner, auch nicht huben, söllen vom rhade acht schilling, Die aber huben haben, wie die Cölmer, ein firdung, Vnd ein preüss auff Sambland vier schkot, von der huben, Auff Natangen ein firdung vom rauch. Die pawern vnnd kleyne freyhen jm Oberlandt so vorhin halben decem geben, ein halben firdung von der huben, Und wer wüste huben gebraucht, sol von der huben acht schilling, vnnd von dem morgen drithalben pfenning geben.

Item, Wo viel Freyhen zu einem dienst sein, vnd doch nicht bey einander, sönder ein jetzlicher alleynt wonet, söl jtzlicher vor sich selbst acht schkot vom rauch geben. Wo sie aber vor alters gantzen oder halben decentin gegeben haben, sölle noch also hinfurt gehalten werden, vnd einen gantzen oder halben firdung geben.

Item, Ein gutter gertner söl acht schilling, Ein schlechter gertner oder Instmann vier schilling, Ein handtwercker, der einen garten hat, einem gutten gartner gleych, decentin geldt, Vnd ein jeder dienstboth, welcher vmb lohn dienet, zwen schillinger, wie oben berürt geben. Die pawern aber, welche gantz verwachsene, oder wüste huben annemen, do man nicht also vil raum, das man ein scheffel getreyd darauff sehen kan, söllen sie das erste jar, von der gebür des decentins bis auff weyttere verbesserung, frey, aber nach aussgang desselben, dem pfarrer sölch seyn vorpflicht geldt zuerlegen schuldig sein.

Vnd wiewol wyr vor der zeyt allen vnsern Heüpt vnd Amptlewten auch beuelch habenden personen, nichtsminder den Herschaften, Adel vnd andern so eygene collatur haben, die lewt mit ausspfendung vnd anderem ernstlich darzu zuhalten, bevolhen, damit den pfarrern

das jrige one allen verzeugk erlegt werden möcht, So kommen wir doch hierneben jnn erfarung, das dem an etzlichen ortten (des wyr vnns dann mit nichten versehen) wenigk nachgegangen werde, vnnd die meyste klag der Pfarrer, das sie jhre jerliche besoldung nicht bekommen mögen, dahere flissen sölle. Demnach wöllen wyr abermals allen vnd jeden vnsern Heübt vnd Amptleütten auch bevelchstragenden personen, desgleychen den andern, welche eygene collatur vnd des zuthun macht haben, bey ernster straff auferlegt haben, den pfarrern das jrige one allen ausflucht, behelff, beschwerung, vnd auszcuck einzubrengen, Vnd wo jemants dasselbig zugeben waygern thet, das sie disfals an vnser statt, vnd von vnsert wegen, sölche von der Herrschafft, Adel oder jhren vnderthanen, aus vnser Fürstlichen öbrigkeit ausspfenden vnd zur bezcalung brengen söllen, Wo aber das nachgelassen vnnd veracht, vnser straff gewiss von uns zugewartten, Zu dem, wann ein Pfarrer mit guttem grund darthun würde, das der Amptman, Lehenherr, oder Kirchen veter an einnemung des pfarsers gebürlichen deputats seümig gewesen, dasselbig, so viel des hinderstelligk ist, sampt darauff gegangenen vnkosten, dem pfarrer, one allen verzeugk vnd ausflucht, zuerlegen pflichtig sein sölle. Aber hinwyder, söllen sich jnn allewege die Pfarrer mit einnemung jres decentins oder furbithe, bürgschafft vnnd anders, so die vngehorsamen darvmb gepfendet, gestrafft oder eingesetzt werden, gentzlichen vnd gar enthalten vnd entschlahen, sonder vnsere Heüpt vnd Amptlewt damit vmbgehen. Würde sich aber ein Pfarrer vber sölche gnedige günstige verwarnung, des vnderstehen vnd annemen, sol man jhme zu seynem gebürlichen decentin, zuhelffen nicht schüldig, sonder jnen sölchs selbst einbrengen lassen. Vnd ob vnsern Heüpt vnd Amptlewten, auch bevelchhabern hierjnnen, als wyr vns nicht verhoffen wöllen, wegerung oder eyniger vngehorsam von jemants von der Herschafft, Adel vnd andern begegnen, söl vns sölchs durch sie angezeygt werden, damit wyr vns gegen demselben vngehorsamen der gebür zuhalten haben.

Vnd zu diesem geldt einzunemen, wöllen wyr einen jeden Lehenherrn neben den Kirchvetern, auff die zeyt als man vor den decem geben hat, verordent haben, davon dem Pfarrer auff dem land zu den vier kirch huben

seyn vnterhaltung, wie oben gemelt, jerlichen zu überreychen, vnd das übrig jnn den gemeynen kasten legen, zu vnterhaltung des Kirchen baws vnd armer lewt, Vnd söllen dieselben alle Jar vor dem Amptman oder Lehenherrn sampt den Pfarrer vnnd Eltesten eins jeden Kirchspils, rechnung thun, So auch an denselben ortten jykeyn Edelman der durch brandt oder ander noth jnn armut kommen, also, dass er seyn kinder nicht auszugeben hett, denselben sol mit willen der herrschafft oder der jenigen, so für den kasten raten, ein zcimblichs, jerlichen widder von jhn zuheben, furgestreckf werden.

Vnd nachdem befunden, das die Caplan, Schulmeyster, Tolcken vnd Glöckner, mehr dann an einem orth den Pfarrern zu wyder, auch die pfarkinder einem pfarrer vngönstigk machen, Wollen wyr, das hinfurah keyne von den jetzt ernenten personen zum kirchen dinst auff genomen werde, es geschee dann mit wissen vnd willen des pfarrers, Sie söllen sich auch gegen einem pfarrer jnn dem, wes jhr ampt vnd die Kirchen belangt, auch sonsten keynem andern zcimblichs vnd gebürlichs gehorsams erzeygen. Gleychsfals sölle der Pfarrer sie auch freündlich, leütlich vnd Christlich halten, Würde nuhn einer sich jn dem gegen dem Pfarrer vngebürlich beweysen vnd straffwyrdigk befunden, sölle der Caplan von den herren Prelaten, der Tolck von seyner Herrschafft darvnter er gesessen, vnd der Schulmeyster von dem Lehenherren, nach verdienst vnd gebürlich gestrafft, Aber der Schulmeyster sölle, durch eines jeden kirchspils sonderlich zusohus, nach erkenntnus vnd gelegenheit desselben vnterhalten werden.

Vnd söllen die Pfarrer hierüber das volck mit andern aufflagen, als Beycht, Leuth, Tauff, geldt, vierzehen pfennig opffer vnnd anderm nicht mehr beschweren, Herwydervmb sol auch keyn Pfarrer mit jrkeyner anlag, dann mit dem hirtten lohn, bekümmert werden.

Wo aber keyn hirt verhanden, vnd die nachparn zech weyss vmb hüeten, sol der pfarrer, desselben entnomen sein, vnd jhme gleychwol seyn, sampt dem gemeynen vihe, von den nachparn gehüt werden.

Die vierzehen pfennig oder zwen schilling aber, wie jetzt jn gebrauch, sol niemants zugeben schüldigk sein, alleyn die dienstboten, so vmb einen genanten jahr lohn dienen, welch geldt die Kirchenveter empfahen, vnd jnn

gemeynen kasten einlegen söllen. Wo aber der Pfarrer seyn fünfftzigk margk nicht vol hat, sol dasselbig geldt den pfarrern vberantwort werden, zu besserer jhrer vnterhaltung vnnd auffwarttung jhres ampts.

Item, Wo die Kirchen, jhre Khue, Schaff vnd Binen, bey den pawren haben, söllen der kirchen die nützung davon, auch dieselben khüe, schaff vnd binen, mit nichten durch der pawern herschafft, oder die pawrn selbst entzogen werden, sonder jn allwegen, bey der kirchen bleyben. Desgleychen, wo jemants von der Herschafft, Adel, oder denen jn Steten, sölche bynen von der kirchen zu sich gezogen, die söllen der kirch wider vmb zugeordent, oder zugewandt werden.

Wyr wöllen auch, wo jemants geldt oder geldts werth aus den kirchen gelyhen vnnd angenommen, dieselbig schult sol er der kirchen vffs erste erlegen, oder noch Landes gewonheit jerlichen, bis so lang die heüptsumma desselben gantz vnd gar wider erlegt wirdt, vorzcinsen.

Nichtminder sölle jedes kirchspil zusamen thun, vnnd bey einer straff, noch der Herschafft erkentnus, die Kirchen, Widmut, Zceüne, greben vnd andere kirchen gebew, bawen, bessern vnd jm bewlichen wesen erhalten, Aber jnn dem allem, des pfarrers verschonen, Doch, wo befunden, das durch eines Pfarrers oder der seynen mutwillen, vnvleyss, oder vorwarlosung an zceünen, grebern oder andern kirchen gebeüden, etwas zurissen, nydergeworffen oder eingebrochen würde, das sol ein pfarrer wyder zu bawen vnd zumachen schuldigk sein. Wo aber zceüne, greben oder anders, alters halben einginge, das sol das kirchspil, vnd nicht der pfarrer, wie oben gemelt, wyder auffrichten, machen vnd erhalten. Welcher auch von der Herschafft vnnd Adel oder Lehenherre, jnn diesen bawfelligen stücken, seynen gebürenden theyl nicht machen lest oder auch seyne lewth nicht darzu helt, wöllen wyr, das demselben zuvor darvmb sal geschrieben, vnd wo er oder seyne lewth darvber vngehorsam befunden, die zceüne, greben oder anders, so von nöten nicht widder machen oder bessern wölten, das sie, die von der Herschafft, Adel vnd andere, jhre vnderthan das geldt, was sölche arbeyt gestehet, vorlegen söllen. Wo das aber nicht geschicht, söllen sie durch einen Amptman, den man hierjnn er-

Digitized by Google

suchen sol, auszgepfendet, vnnd das pfandt jhnen nicht eher, bis die arbeydt verfertigt, oder das geldt dafur erlegt, widder gegeben werden.

Vnnd nachdem wyr auff dissmal mit erhaltung der Pfarrer jnn Steten keyn ordnung, aus etlichen beweglichen vrsachen, haben wissen auffzurichten, Wöllen wyr, das sich die Bürgermeyster, Rhat vnd gemeyn, einer jden Stat, zuerhaltung jhres Pfarrers einer zcimblichen vnd gebürlichen tax voreynigen vnd vortragen söllen, Dieweyl aber bey etlichen Steten dörffer gelegen gewesen seind, die vorgangen vnd wüst worden, welche die Herschafft den Bürgern vberlassen, die alsdann die Bürger vnther sich auszgetheylt haben, zu huben oder halb huben, mehr oder weniger, Dieweyl diese huben pawrn huben seind, vnd gehören anfenglich nicht zu den Stat erben, wöllen wyr, ist auch billich, das sie sönderlich von sölchen huben den geordenten vnd gebürenden decentin geben.

Vom Kirchgang.

Wöllen wyr ernstlichen vnsern Amptleüten, denen vom Adel, des gleychen den Pfarrern, geboten vnd beuolen haben, das volck auffs freündlichst vnd gütlichst mit einer Christlichen ermanung zuerjnnern, wie dann ein jeder zum besten zuthun weys, das sie am Sontag, Christag, Newen jars tag, Ostern, Pfingsten, vnser frawen Lichtmess, Verkündigung, vnd andern tagen, sich zur Kirchen, das wort Gottes vnd predig, dardurch jhr selen gespeyst, vnd der glawb jnns hertz gesenckt, anzuhören, vorfügen wöllen. Würde aber jemants so vngeschickt sein, vnnd zur Kirchen vnnd predig, wie einem Christen eygent, nicht kommen, oder aber an obgemelten tagen vnd festen zcur zceyt der predig oder mess, vmb den kirchhoff spaciren gehen oder zum gebranten weyn vnnd anderer füllerey sich begeben, dieselbige söllen aus der gemeynschafft der Christen, nach gebürlicher verwarnung, abgesondert, Die jenigen aber die ein Gotslesterung vnd verachtung daraus machen, auch freuenlich vnd mutwilligk sich dawider setzen wölten, dieselben söllen am leyb gestrafft werden.

Item, Ein jetzlicher Hausvater sol seyne kinder vnd gesinde, mit allem vleyse nach essens zu der prediget zugehen anhalten. So söllen auch die Obrigkeyten, Amptleüt, Schultis vnd Schulmeyster nicht one vrsache oder

Digitized by Google

verechtlich aus der predige jnn den Krugk gehen, dadurch das gemeyne volck zu ergernus geursacht.

Item, Es söllen Pfarrer, Caplan vnd Schulmeyster gutten vleys ankeren, das sie das volck, so viel müglich, Psalm vnnd andere Christliche geseng singen lernen, darzu die Oberkeit vnd vnsere Amptlewte die vnterthanen anhalten söllen.

Item, Es söllen die herren Bischoff, neben dem, das sie nach der pfarrer leer forschen, auch die andern jnn sonderheit jhres lebens vnd wandels halben, vnd ob sie sich gegen dem volck, als fromme, vleyssige, getrewe vorsteher, lerer vnd veter, jnn vnterweysung vnd jhrem eygen leben vnd exempel halten vnd erzceygen, fragen, vnd in sölchen nicht einem allein glauben geben, wie sie dan das wol zuthun wissen.

Item, Es söllen alle pfarrer jns gemeyn, vnd ein jetzlicher sunderlich, vleyssiglich vermanet werden, sich vor den widerteüffern vnd Sacramentiren zuhüetten, vnd das alle Amptleütte jren besten vleys ankeren, ob sich jnn jhren Ampten oder den Steten der widerteüffer oder Sacramentirer ereügen, vnd so sie derhalb etwas jnn erfarung kommen, söllen sie sölchs vffs förderlichste dem herren Bischoffe, darunter sie geordenet, durch ihr schreyben vormelden vnd anzceygen.

Item, Es söllen alle Zauberey, Sortilegia vnd aberglauben vffs newe jn jtziger visitation allenthalben verboten werden, bey vormeydung hartter vnd peynlicher straffe, nach vermöge der Lands ordnung.

Ferner söllen die herren Bischoff das volck, eines jtzlichen Kirchspills, auff das vleyssigst vermanen, auch jhnen sölchs von vnsert wegen ernstlichen beuelhen, vnd dem Amptman oder den Rethen der Steten, darauff zu sehen vnd darüber zuhalten mit allem ernst aufflegen, das widdervmb allenthalben die Taffeln, zu erhaltung der Kirchen, Pfarrheüser, Gebeüden vnd eines Tolkens, wie vor alters herkomen, verordent vnd gehalten werden. mit erjnnerung vnd gutter vermanung, jtzo durch die herren Bischoff, vnd hernach durch die Pfarrer, das sie sölche Bew, als jhre gemeyne notdurfftige hewser, deren sie oder jhre nachkomen mit nichten entberen können oder mögen, zuerhalden schuldigk.

Zu dem wöllen vnd ordenen wyr, das alle Pfarrer vnd diener des Götlichen worts, durch alle Obrigkeit vnd

Digitized by Google

vnsere Amptleüte, hohes oder nyder standes, wie die namen haben, vnnd jnn vnserm Hertzogthumb Preüssen wonen söllen, vor aller gewalt vnd vnrecht, nicht allein geschützt vnd beschirmet, sonder auch von menniglich geehret vnd gefördert, Auch das keyn Pfarrer durch seyne Obrigkeit, oder vnser Amptleüt zu etwas anders, dann zu dem dienst des worts vnd volcks, mit beuelich gedrungen oder beladen werde.

Es soll auch keyn Pfarrer one grosse vrsache vnd ane seynen gutten willen vorpflicht sein, Eelicher treüung oder der Tauffe halben seynen pfarkindern nachzuziehen, sonder es söllen sölche Eeliche treüung, vnd die Tauffe jn der Kirchen, die hierzu geordent, gehandelt werden. Wue aber vrsachen vorfallen, dardurch sölchs anders gesucht vnd geheten, darjnne sol sich ein jtzlicher Pfarrer der gebür halten.

Es sol auch ein jede Kirche, mit vorstendigen getrewen Kirch vetern vorsehen werden, die allenthalben jnn der Kirchen sachen vleyssigk sein, vnd das kirchen gerethe, so nicht notdurfftigk, nicht verderben lassen, sunder zu nutz der Kirchen oder armut verkauffen.

Nachdem auch vnsere Prelaten vnd Prediger, als fürer des wort Gots, etliche besondere artickel den eüsserlichen Gotsdienst, belangende, so auch jnn der schrifft gegründt, aussgehen werden lassen, wöllen wyr derhalben von euch allen vnd jeden, jnn sonderheit vnseren vnderthanen hohes oder nyder stands ernstlich begert haben, die selbige mit ehrerbietung, wie an jm selbs billich, Christlich anzunemen vnd nicht zuverachten, sonder derselben vnderthenigklichen jnn allen puncten vnd Artickeln, wie die mit vnterscheyd vnd nach gelegenheit der örtter begriffen, halten. Wo aber jemants dagegen, des wyr vns jn keynen weg vorsehen, freuenlich oder mutwillig handeln würdt, gegen denen oder die, so sölchs vbertreten, wöllen wyr vns mit ernster straff, die wyr vns auch alweg hiermit vorbehalten, beweysen.

Item, Die Kirchen Ceremonien, söllen jn vnserm Hertzogthumb allenthalben gleichförmigk gehalten werden, lauth der gedruckten Ordnung.

Von der Visitation.

Nachdem Christliche Ordenunge, so wol von Pfarrern als pfarkindern, one auffseher nicht wol bestendigk erhalten werden können, jnn anmerckung, das der Teüffel

keynem werck feynder, dann, do das wort Gottes, Christliche ehre, vnd lere eintrechtigk getrieben vnd gehört, auch wo sölche auffsehung nicht beschicht, alle vnchristliche übung, durch denselben gepflantzet, vnd allerley jrthumb eingewürckt wirdet, sölchem aber zuvorkommen, wöllen wyr, neben dem, das es Christlich vnd notwendig, das fur allen dingen, die herrn Bischoffe, alle jar jerlichen, oder jhe zum wenigsten, vber das ander jar vleyssigk visitiren.

Wo sie aber eigner person aus kranckheit jhres leybes, nicht vmbzeihen könten, das sie frome, verstendige, erbare, bescheydene, guthertzige personen an jhre stat zur visitation verordnen, welche, auff die Kirchen, widmen, vnd kirchen gebeüden, das die jn wesentlichem baw erhalten, vleyssig sehen, Desgleychen die Pfarrer von wegen der lahr, vnd die pfarkinder jm glauben, beten, Sacramenten, Christlichen ceremonien, vnd wie sie jm Christenthumb geschickt sein, eigentlich erkündigen, Daneben die gebrechen derselben jnn der gütte verhören, straffen, lernen, vnderrichten, vnd die hendel ordentlicher gebürlicher weys entscheyden. Wie das alles schickerlich nach notdurfft zufragen, vnd zuerkündigen, auch wes mer nötig jnn der Visitation zu handelen, wöllen wyr der bescheydenheit eines jtzlichen Bischoffs hiemit anheyms gesetzt haben, vngezweyffelt sie als Christliche Prelaten, sich hierjnn jhrem ampt nach Christlich vleyssigk vnd vnvorweysslich halten werden. Aber mit dem vnkosten vnd vnterhaltung der Visitation, sölle es, wie sölchs allenthalben vnsern Amptleütten jnn allen Kirchspilen zuhalten beuelch aufferlegt, bleyben.

Von Herbergen.

Vns ist auch nicht zuentgegen, wo die Kirchspilen also nahe an vnsern heüsern gelegen, vnd die herren Bischoffe jnn der Pfarrer, Schultzen hewsern oder Krügen, zuverhör vnd verrichtung des volcks, oder fürfallender gebrechen, keyne bequemickeit haben könten, das jhnen alsdann vnser haus für jhre personen darzu gegönt werde, Wann sie aber jhre läger jnn den pfarren, Schultzen heüsern, oder Krügen haben möchten, söllen sie der orth, jhre sachen, das sie vmb so viel schleüniger vortgehen, da man auch bey der hand, die Kirchen gebeüde, pfarhöfe, vnd wes dem anhengigk, besichtigen, vnd alle gebrechen, jnn gegenwertigkeit des volcks, so viel statlicher

hinzulegen, furnemen. Wyr wöllen auch jnn alle wege, vnserer Amptleut einen, do dieselben jhre Kirchspil haben, oder aber, wo der nicht abkommen kan, sol er einen Amptschreyber oder sonst Amptsvorwante, bescheydene, geschickte guthertzige person, an seyne stat, dem herrn Bischoffe zuordnen, alle sachen vnd wie die Kirchen, widmen, vnd alle dingk, bestelt vnd befunden, klerlich helffen verzeychnen. Wo aber vnser Lehen oder Kirchspil nicht sein, söllen die herren Bischoffe, die vom Adel oder Lehenherren, der Kirchspil, zu sich zeichen, mit jhrem Rath vnd hülff, das jenige, wes durch ein Amptman, Amptschreyber oder die zugeordenten personen bescheen sol, vortstellen vnd volzeichen.

Dieweyl wyr dann jetzt vnd obenerzelte puncten, alle mit reyffem gutten wolbedacht, vnserer lieben getreuen vnderthanen, von allen stenden, auff gemeyner Tagfart bewogen, beratschlagt, vnd für vhest zuhalten beschlossen, auch zum theyl die straff der vbertrettung namhafftigk eingeleybt, vnd zum theyl nicht, So wöllen wyr hiemit allen vnd jeden vnsern vnderthanen, wes stands oder wyrden die sein, sölche oben berürte artickel alle gehorsamlich vnd vnderthenigklichen zuhalten, jnn dem nicht nachlessig erscheynen, sonder gentzlichen den selben gemess zugeleben, endtlichen bevolhen haben, Dann wer sölche vberschritte, auch jnn einem oder anderem strefflich befunden, wöllen wyr vns gegen einem jetzlichen nach seyner verbrechung dermassen erzeygen, das mennigklich sehen sölle, wie vns nicht lieb vnd gantz widerigk, so man wider Gots vnd vnser gebot, auch gemeyne wolfart freuenlich vnd mutwilligk handelt.

Digitized by Google

Nro. X.

Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Preussen Befehlich in welchem das Volck zu Gottesforcht, Kirchengang, Empfahung der heiligen Sacramenten und anderm vermahnet werden. MCCCCXLIII.

(Zum Cap. I. Anm. 42.)

Nachdem von Gots Gnaden, Wir Albrecht Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, von unsern getreuen Unterthanen aller Stände, des Herzogthumbs Preussen, den Umbzug, zu abhelffung allerley Irthumb, Irrung, Beschwerung, und Gebrechen, so sich zwischen Ihnen zugetragen und erhalten, vorzunehmen, zum offtern mahl unterthänigs hohes Fleiss angelanget seyn worden.

Dieweil wir denn befunden dass neben den Weltlichen Zwiespaltigkeiten, auch nicht wenig, sonder allerley Unordnung in der Geistlichkeit seyn, Wir Unss aber, Unserm von dem Allmächtigen verliehenem fürstlichen Ambt nach, fürnehmblich darzu zu trachten, dadurch der Ewige güttige Gott, nach seinen Göttlichen Gebothen, geehret, desselben allein seeligmachendes Wort ausgebreitet, dessgleichen die Kirchen Ordnung, und was solchem allenthalben anhängig, neben Unsern geordenten Herren Bischöffen, die Wir derwegen mit Unss genommen, erbessert, aufgerichtet und endtlichen nachgegangen, auch die Liebe des Nechsten, nichts minder berührter Unserer Getrewen Unterthanen Seelen Seeligkeit, gesucht und gefürdert werden möge, sch[illegible] erkennen. So seyn Wir, solches alles, vermittelst [illegible]licher Gnaden, unsers vermögens und bestes Fleisses vorzunehmen und fortzustellen, den gemeinen Umbzug Unsers fürstenthumbs im Nahmen Gottes zu thun, geursachet worden, und haben neben berührten Unsern Herren Bischöffen vermerkt, dass fast durchauss, sowohl in Städten, alss auf dem Lande die Leuthe in den Articuln des heiligen Christlichen Glaubens, ganz wenig berichtet, welches mehrerntheils daher komt, dass Sie gar selten, ja auch

Digitized by Google

eins theils nimmermehr gegen Kirchen kommen, das heilige Göttliche Wort hören, und mit fleiss behalten, Ob welchem Wir ganz und gar keinen Gefallen spüren dabey die grosse aller Menschen undanckbarkeit gegen Gott für sein theures werthes Wort und Speise der Seelen ja auch Verachtung desselben, derwegen wohl zu besorgen, wo nicht änderung hierinn geschehen solte, Gott unsere wohlverdiente Straff über dieses arme Landt (dafür doch trewlichen zu bitten) nach ergehen möcht lassen.

Auff dass gleichwohl an Unsern gnädigen ermahnen, erinnern und befehlen, Unserm Fürstlichen Ambt nach, nicht mangel erspürt, nichts weniger wir vor Gott und aller männiglichen entschuldigt, So auflegen und befehlen Wir mit Ernst, allen Pfarrhern und Kirchendienern Sie nach Innhalt vormahls aussgegangener und ihnen allen überantworteter Kirchen-Ordnung, das Volck zum Kirchengehen, abhörung des heiligen Worts, mit hohem trewen Fleiss, bitten, ermahnen und ursachen sollen, daneben anzuhengen nicht unterlassen, wie grausamlich Gott die Verächter seines Worts zu straffen pflege. Solche Straffe zu entfliehen, wolten Sie die Pfarr Kinder und andere, das tröstliche ewige Wort Gottes in kindlichen reinem Herzen, mit Fleiss und ohne Behinderung abhören ihr leben darnach richten und bessern, wie dann ein ieglicher trewer Seelsorger, seinen Pflichten nach, darzu gutte maass zu finden wirdt wissen.

Und wiewohl in unserer aussgangener Kirchen-Ordnung verfast, die, welche im Kirchgang säumig, und dem bewilligten Befehlich nicht nachgangen, mit Beraubung der Christlichen Gemeinschafft zu straffen, vermercken und spüren wir doch, bey dem ruchlosen Volcke solche Straffe wenig angesehen sonder mehr verächtlich geachtet, Demnach wollen Wir, dass es hinfürter unweigerlichen folgender Gestalt gehalten werde, dass auss einem ieglichen Hause, entweder der Wirth, oder die Wirthin, mit sambt den Kindern und Haussgesinde, so viel des vom Hause zuentbehren, und das Wort Gottes Alters halben begreiffen können, alle Sontage und hohe Feste, in welchen man das Wort Gottes zu predigen pfleget, gegen Kirchen gehen, reuten oder fahren, und das Ambt mit sambt der Predigt abwarten, sich auch davon kein Wetter oder Ursachen, dann Ehehaffte Noth, die zuerweisen, abhalten lassen, da aber einer von unsern

Haupt- und Ambtleuthen, auch Befehlichhabern, nichts minder der Herrschaft, Ritterschaft und Adel, hierinnen säumig und Unsers befehlichs, auch Christlichen Vermahnungen verachtlich befunden, der, oder die, sollen der Kirchen zum besten, auff anhalten der Kirchen Väter zum ersten mahl einen Vierdung ablegen, wann Er, oder die, zum andern mahl straffwürdig befunden, solle die Straffe umb einen Vierdung erhöhet sein. Zum dritten mahl aber, eine Marck geben. So nun von iemands solche Straffen verächtlichen angemercket würde, und über die dritten Straff, dannoch von Kirchen ohne Ursachen bleiben, dem oder denen wollen Wir die gebührenden und harte Leibes Straffen auffzulegen, Unss vorbehalten haben, verhofflichen es wirdt sich ein ieglicher von unsern Haupt- und Ambtleuthen auch Befehlhabern, dessgleichen der Herrschafft, Ritterschafft und Adel, also in diesen stücken halten, darob die Straffen nachbleiben mögen, auch Sie ihrem Standt und Ambt nach, dem Armen Manne, mit gutten Exempeln besserlich vorgehen, des Gott bei Ihnen und den Ihrigen ein vergelter sein wirdt. Wo dann ein Burger, Paur und andere gemeine Einsassen unseres Fürstenthumbs Preussen am Kirchgang ohne Ehehafften ursachen leszig seyn würde, und nicht dergestalt, wie von unsern Haupt- und Ambtleuthen, auch befehlhabenden Personnen, und der herrschaft, Ritterschafft und Adel gegen Kirchen zukommen, geseczt und geordnet, gehen, so solle der verbrechende alssbaldt zum erstenmahl einen Groschen der Kirchen zu gutt erlegen, zum andern mahl Zwene, zum dritten mahl fünff Groschen. Würde über diese drey Straffen irgents einer nichts minder in seinem bösen Sinn beharrende sich nicht bessern, für sich selbst gegen Kirchen nicht kommen, sein Weib, Kinder und Haussgesinde dahin schicken, so solle einer, oder mehr Stücke, nach gelegenheit, auff dem Kirchhoff, oder in der Kirchen, mit einem halss-Eisen, bey einer ieglichen Kirchen geseczt und aufgericht werden, an welchen man solche Verächter Göttliches und unsers Geboths zu straffen. Im Fall die Straff auch nicht angesehen, wollen Wir unss nachfolgendes, die harten Leibs-Straffen vorzunehmen, hiemit auch vorbehalten haben, gnädiger Zuversicht, ein ieder frommer Christ, sich selbst zu seiner Seelen Heil, dieses und anderer Stück halben also schicken werde, dass solcher Straffen nicht

Digitized by Google

nöthig, Gott umb Gnad bitten und sein leben bessern auff dass die Göttliche Straff von Unss armen Sündern abgewendet.

Damit dannoch auf die Leute welche in ein iedes Kirchspiel gewidmet und also viel besser fleissiger und notturfftiger zu sehen, wollen wir in einer iglichen Kirchen, eine Banck zugerichtet werde, an den Orth da mann fast in die ganze Kirch sehen kan, uf derselben Banck sollen auss einem ieglichen Dorffe einer sitzen, der solle auf alle seine Nachbarn und Nachbarinnen gutte acht geben, ob Sie gegen Kirchen kommen oder nicht, und wo iemandts aussen bliebe, der solle alssbaldt die Personn, welche zum aufsehen geordnet, so bey der Kirchen ein Hauptmann, Cämmerer oder Schreiber, der einem, wenn der nicht aldo, dem Edelmann, so bey der Kirchen, Kirchenväter und Pfarrherrn, angezeiget werden, die darnach denselben Mann oder Frawen, vor sich zu bescheiden, und die ursachen seines aussenbleibens anzuhören, do nun die ehehaffte Ursachen dargethan, darf es weiters nichts fragens, wären aber nicht Ursachen vorhanden, die beydes der Hauptmann, Kirchenväter und Pfarrer sämbtlichen für gnugsam erkennen nicht können, solle die oben ermelte Straff, der verbrechende gehöre wem er wolle, unverzüglichen ihren fortgang haben. Der erste auffseher, soll in iglichem Dorffe seyn, der Schultheiss oder älteste, und solle das Ambt drey Wochen haben, nach verscheinung der dreyen Wochen, soll es sein nechster Nachbar sein, und also durch das ganze Dorff von hauss zu hauss umbgehen. Wo aber der Auffseher, an dem die Zeche ist, kranck würde, oder sonsten Ehehaffte Ursachen, dass Er seines Ambts mit dem aufsehen nicht abwarten könte, hett, soll es sein nechster Nachbar, dem es der Schultheiss, Rathmann oder ältiste im Dorff anzuzeigen, für ihnen thun, doch sobaldt er wieder aufkommen oder aber die Ursachen der Ehehafften abgeschnitten, soll er unweigerlichen diesem seinem Ambt, gleich andern gnug thun. Uf diese geordnete Aufseher aber, nichts minder unsere Haupt- und Ambt Leuthe, auch Herrschafft, Ritterschafft und Adel, sollen der Pfarrer und Kirchen Väter sehen, und welcher also von ihnen, zur Kirchen nicht kombt, ist es unserer Haupt- oder Ambt Leuthe einer, Unss, aber von der Herrschafft, Ritterschafft und Adel einer, alssbald unsern Haupt- und Ambtleuthen bey ihren Eyden und Pflichten

Digitized by Google

anzuzeigen, damit allerseits die gebührende Straffe nicht nachbliebe. Dann wo iemand sein Ambt dergestalt, wie es sich eignet nicht trewlich und fleissig ausrichten würde, der soll mit Ernst am Leib gestrafft werden, denn Wir wollen in dem Allem nichts verlasset wissen. Dass nun männiglichen zum Kirchgang geursachet, so erinnern, vermahnen, befehlen, und zum Ueberfluss, bitten Wir gnädiglichen, alle unsere getrewe Unterthane von Haupt- und Ambtleuthen, die von der Herrschafft, Ritterschafft, Adel, Bürger und Bauer, ein ieglicher wolle dem Wort Gottes zu Ehren, und zu erfüllung desselben Gebothe, auch seiner Seelen Seeligkeit Heyl, alle Händel, die vom Kirchgang und abhörung Göttliches Worts abhalten, am Sontage und hohen Festen feyern und ruhen lassen, solche auff nachfolgende Tage und andere Zeit verschieben, Damit durch dasselbige die armut vom Worte nicht abgezogen und kein ärgernuss daraus erfolge.

Auff dass die Armuth in Gottes Wort dester bass und fruchtbarer unterwiesen, und ein ieder, das Alles, welchs einem Christen Menschen zu wissen von nöthen, lernen und leichtlicher fassen möge, soll ein ieder Pfarrer, die Epistolas und Evangelia de tempore, so auff einen ieden Sontag und hohe Festen gefallen, und von der Kirchen eingesatzt, von dem Altar, erstlichen innhalts des blossen textes ordentlich und deutlich vorlesen, und darnach das gemelte Evangelium zum längsten eine halbe Stunde, aufs kürzte, einfältigste, und ganz summarie, sonderlichen was ein Stück zwey zum nöthigsten darinnen sein mag, wie solchs D. Martinus Luther, Urbanus Regius, Anthonius Corvinus und andere in ihren Postillen und Sontags Predigten trefflichen weisen thun, vortragen, unterweisen und lernen, die andere halbe Stunde, solle Er mit erzehlung der hohen Geboth, heiligen Glaubens und Vater Unsers, dessgleichen Worten der Sacramenten, der Tauff und Altars zu bringen, wann auch was Zeit übrig, ein Stück nach dem andern von Sontag zu Sontag ausslegen, und das Volck darinnen unterrichten, auch wo Er von zehen Gebothen, Glauben, Gebeth und Sacramenten (welches der Catechismus genant wirdt) vollendet hatt, solle er solches alles wiederumb anfahen, und immer fort und fort ohne unterlassen weiter und weiter erklähren, treiben undt üben.

Digitized by Google

Damit doch das arme einfältige Volck dafür ein iedtweder Pfarrer oder Seelsorger, vor Gott und der Welt (wie oben berührt) mit treüen Fleiss zu sorgen schuldig, auch vor Sie am iüngsten Tag, Rechenschafft thun müssen bevorab, im Gebeth und Catechismo, also den nothwendigsten und Christlichsten Stücken unterwiesen und gelernt werde, solle der Pfarrer eine jede Dorffschafft eine Woche nach der andern, so in seinem Kirchspiel begriffen, alle Quartal, ja wenn er es immer geschicken kann, alle Fünf oder Sechss Wochen des Sontags, oder andern gelegenen Tagen, was Sie von solchem oben erwentem gelernet, eine iegliche Persohn es sey Mann oder Weib insonderheit verhören und examiniren, und wann ihnen was mangelt, mit trewem und höchsten Fleiss, wie ein ieder Pfarrer, seinem Ambt und Geschicklichkeit nach, solchem allem gute maass zu geben, und die armen einfältigen, zu unterweisen und lehren, wohl wirdt wissen. Uber das alles, solle der Pfarrer unter andern Vermöge seines Ambts, mit grösten und höchsten Fleiss ohn unterlass, in der Kirchen, in seinem hauss, wo und wann seine Pfarr Kinder zu Ihme kommen, auch die heiligen Sacramenta zu empfangen begehren, Sie zum Gebeth, zu fassung des Catechismi, mit Erzehlung, wess ihnen ihrer Seelen Heil und Seeligkeit halben daran gelegen aufs trewlichste ermahnen und darzu halten, Sie auch, ehe und zuvorn, Sie den Catechismum oder nöthige Stücke und Articul des Christlichen Glaubens, sonderlich aber in Städten, nicht können und verstehen, zu dem Sacrament des Altars gehen, und nach vielfältigem ermahnen, aber gar keiner Besserung, zu Gevatterschafften, vermöge voriger aussgegangenen Ordnung, stehen nicht lassen, sondern Sie also lang biss die Stücke gelernet und gefasset, davon abhalten. Daneben aber aller männiglichen erinnern, solche nicht zulassung durch Niemand geringschäczig geachtet, derweil die abhaltung einem Christlichen banne nicht unähnlichen und absonderung der heiligen Sacramenten, dafür sich billich ein ieder frommer Christ zu scheuen.

Zu dem, solle der Pfarrer ganez ernstlich und unaufhörlichen alle seine Pfarrkinder erinnern, bitten, auch dahin mit unterrichtung aus der heiligen Schrifft, leiten, dass Sie das Göttliche heilsame Wort gross halten, und keinesweges verachten, viel weniger bey Vermeidung des

Allmächtigen hefftigen Zorns und ihrer Seelen Seeligkeit der heiligen Sacramenten der Tauff und des Altars zugebrauchen nicht unterlassen, noch davon in collationibus und sonst für sich selbst schimpflichen reden, auch andere dasselb zu thun nicht gestatten, sondern wo sich iemandts des, wer der auch were, unterstände, solches der Obrigkeit, ihres Gemüths meinung gegen dem Verbrechenden weiters darinnen vorzunehmen, anzukündigen, und doch nichts destoweniger, die Pfarrkinder fleissig unterweisen, dieweil unser Seeligmacher Jesus Christus zu anzeigung seiner herzlichen Liebe, auch Trost und Erquickung unsers sündigen blöden Gewissens, sein heiliges Abendmahl eingesetzt, dergestalt, so offt wir das thäten, seiner dabey zugedenken, dass Sie wollten, ihme zu Ehren, und sterkung ihres Glaubens, offtmals im Jahr zum Sacrament des Altars gehen, und sich alss fromme gehorsambe Kinder für solche seine Milde Gütte dankbar erzeigen. Zu dem, die Eltern vermahnen, dass Sie ihre Kinder zu Gottesfurcht, Zucht, und aller Erbarkeit, ziehen und halten wollen, dessgleichen dass die Pfarrkinder, alle Gottes-Lästerung, es sey mit fluchen, schweren, auch unmässigen essen und trincken, schandtbahren Worten oder unzüchtigen Kleidungen, darauss Ehebruch, Hurerey, und andere unchristliche ärgerliche Thaten, volgen, fliehen, sondern sich dermassen mit ihren erbarn Wandel erzeigen, damit männiglichen auch die Verfolger des Worts zu spüren, dass Sie nicht allein Zuhörer des Worts, ia vielmehr auch Thäter erspürt werden möchten, Dann wo einer wer der auch were, in solchen Gottes-Lästerungen und ärgerlichen Wercken sträfflich befunden, solle Er von unsern Haubt- und Ambtleuthen auch befehlhabenden Personen (dess wir hiemit abermahls ihnen zu Gemüth geführt und dasselbige zu vollenziehen auferlegt, auch unsere liebe Getrewe Unterthanen von allen Ständen sich trewlichen zu hütten, gnädiglichen gewarnnt haben wollen) unweigerlichen in unserer vorhin derhalben aussgegangener Landes-Ordnung eingeleibter und aussgedruckter Poen, gestrafft werden.

Wir sehen auch nicht für ungerathen an, dass in den Pfarr-Kirchen, sonderlich die etwas gross und bey den Städten, der Pfarrer mit wissen und belieben des Hauptmanns oder Lehenherrns und Kirchen-Väter einen Tag, zweene, mehr oder weniger, in der Wochen er-

Digitized by Google

wehle, in welchen Tagen er nichts anders, denn den blossen Catechismum uf das einfältigste und schlechteste den armen einfaltigen, ungefehrlichen ein Viertheil oder halbe Stunde vortrage, dieselben bethen, und anders zum Christ-thumb dienstlich lehre, solche Zeit solle der Pfarrer ankündigen, und das Volck mit Fleiss darzu vermahnen, Sie für sich selbst darein kommen, die Kinder und Gesinde also viel dess zu entbehren darzuschicken woltan, damit Er Sie im Göttlichen Worte und Articeln des Christlichen Glaubens zu berichten und im fall, obgleich wenig Volcks, ja auch nur zwey Personen darein kommen sollen, so solle doch der Pfarrer solche Zeit nicht vergeblichen vorbey gehen lassen, verhofflichen es werde das liebe Wort Gottes ohne Frucht nicht heimkommen.

Die Pfarrer sollen in allen Kirchen die Ceremonien mit Pflegung des Ambts gleich halten, wie solche Ordnungen vergangener Jahre offentlichen im Druck aussgangen, so iemand die übertreten, solle ohne alle Gnaden gestraffet werden. Würden aber solche Abdrücke mangeln, suche ein ieglicher Pfarrer dieselben bey den geordneten Herrn Bischöffen, nichts weniger kein Predigt thun, tauffen oder Sacramenta reichen, es sey dann Sie haben zum wenigsten einen weissen Chor-Rock an, damit dannoch hierinnen auch euserlich, ein weltlicher Unterscheidt, zwischen dem Diener des Worts, wann er in seinem Ambt ist, und einem andern, der nicht darzu beruffen, zu sehen.

In den Städten, dergleichen andern Kirchspielen, da bey der Kirchen viel Leuthe wohnen, und der Pfarrer die Pfarr Kinder etwan des Sontags Metten, des Abendts vesper begehren würden, vermercken thät, solle der Pfarrer die Metten und Vesper des Sontags und andern Christlichen hohen Festen zu halten schuldig sein, und in derselben Metten und Vesper, etwan eine kurze Vermahnung, oder Lection thun für das Gesinde, die sonsten ohne das zur Kirchen nicht kommen könten. So aber die Stadt sehr Volck reich, ist nicht unnücze, auch alle Tage Vesper oder Metten zu halten, Christliche Psallmen zu singen, und den blossen Text der Biblien zu lesen, oder Catechismum vorzutragen, wie dann ein ieglicher trewer Seelsorger dem allem mit Rathe seines Lehenherrens und Kirchen Väter, gutte mass zu halten und zu geben wirdt wissen. Dieweil dann uns ar-

Digitized by Google

men Sündern an Gottes Gnaden unserer Seelen Heil gelegen, und desselben Zorn, dafür er Uns alle gnädiglichen zu behütten geruhe, zum höchsten zu fürchten und zu meiden, dessgleichen offenbahr ist, auch mit der That täglichen erspürt, wie gantz erschrecklich alzeit über die Verächter Göttliches Geboths und Worts seine ernstliche Rache, und Straffe ergehen thut, demnach so wollen wir hiemit allen und jeden unsern Unterthanen, wes Standes und Würden die sein, solche oben berührte Ordnung gehorsamblichen und unterthäniglichen zu halten, in dem nicht nachlässig erscheinen, sondern gäntzlichen denselben gemess zugeleben, endlichen aufgelegt haben. Wo aber iemandts (des wir uns doch in anmerckung Christlicher Furcht Liebe und Pflicht keines weges versehen) hierinnen wieder wertig vermercket würde, der solle nach Vermögen bei eines ieglichen Articuls ausgedruckter Poen unnachlässig gestrafft und solche ohne alle Gnaden von ihme genommen werden, verhoffentlichen ein jeder werde sich hierinnen aller Christlichen Gebühr und dermassen halten, damit der Straffen nicht vonnöthen sein wirdt, Daran geschicht ungezweifelt dem Lieben Gott ein Danck nehmendes Werck, Wollen wir es auch daneben in Gnaden erkennen. Actum in unserm umbzug den ersten Februarij nach Christi Geburth M. D. undt im XLIII. Jahr.

Nro. XI.

Circulare wegen Vollziehung des Fürstlichen Befehls über Kirchengang u. s. w.

(Znm Cap. I. Anm. 42.)

Von gotts gnaden Albrecht Marggraff czu Brandenburg yhn Preussen etc. Herczogh etc.

Edler lieber getrewer, wiewol wir in vnserm gehaltenem vnd czum teyl geendetem vmbczuge vorhofft hetten, das vnsere liebe getrewe vnterthanen so wol in Stedten als auf dem Lande, yhn den czehen geboten glauben, gebet, vnd heyligen Sacramenten (welchs der Catechismus genannt wird.) auch andern articulen eynen christen czu wissen von not-

ten nach notturft bericht seyn solten, haben wir doch bei etzlichen das Jegenspiel vnd befunden das auch woll die alte verlebte leuth das liebe heylsame gepet, das Vater vnser geschwigen die andern stuck des Catechismus nicht gekonnt habenn, welches vns dann ganz erschreklich czuuornemen gewesen vnd nicht wenig bekommert, Dieweyl wir aber vermerckt, das es merertheils dahere khommen ist, das die Leuth garselten Ja auch eynes nymmer mehr gegen kirchen kommen, das heylige gots wort horen vnd mit vleiss behalten, So haben wir vns dasselbige als vill möglichen, Nachdem sie sich die christliche forcht lieb vnd pflicht nicht bewegen wollen lassen zuuorkhommen eyner ordnung yn welcher das Volk zu gotts foroht kirchengang entfahung der heyligen Sacrament vnd andern vermanet werden solle myt reyfem guten Rate voreyniget vnd entschlossen der wir dir hiemit etzliche vbersenden Beuelende du wollest das eyne bey dem ampt wol verwaren, damit Du vnd andere sich Iderczeit darnach czu richten behalten die andern aber ohne seumen vnd aufs forderlichst yn die kirchspiel deynes vorwaltenden Ampts vberschicken vnd den Pfarrherrn auflegen den Pfarrkyndern solche punkten vnd stuck zu stucken deutlichen vorzulesen daneben muntlichen vnd clerlichen berichten damit sie dasselbig verstehen konnen vnd sich keyner vnwissenschaft zu entschuldigen, daneben bey vermeydung vnserer vngnaden vnd harter straff (dann wir es nicht anders gehalten haben wollen) darob sein vleiszig obmerkung geben, damit die artikel sowol durch den Pfarrherrn so viel Inen belangt, als die Pfarrkynder treylichen vnd mit schuldigem gehorsam halten werden, vnd were darvber vngehorsam befunden Inen nach vermöge bey eynes itzlichen artikels aussgedruckter peen vnwaigerlich und vnnachlessig strafen, des vnd keynes anderen wollen wir vns zu dir verlassen, vnd geschicht daran vnsers gemut entliche meynung. Datum Königsbergk, den VIII. Aprilis Anno etc. XLIIIten.

Digitized by Google

Nro. XII.

Ordnung von eusserlichen Gotsdienst vnd artickel der Ceremonien, wie es jnn den Kirchen des Herzogthumts zu Preussen gehalten wird. 1544.

(Zum Cap. I. Anm. 44.)

Fürstlicher Durchlauchtigkeit Mandat diese Kirchen-Ordnung betreffend.

Vorrede der Herrn Prelaten von Ceremonien vnd dieser Kirchenordnung.

Form vnd weyse so in der Mess oder im Abendmal vnsers Herrn Christi sal gehalten werden.

Von andern Ceremonien.

Von Metten.

Collecte.

Vesper.

Von der Prediget vnd Catechismo.

Von der Communion vnd Beycht.

Von Festen.

Von der Tauffe.

Von der Ehe.

Von offentlicher Busse vnd der Reconciliation.

Form der Reconciliation vnd Absolution.

Von den Homicidis oder Todtschlegern.

Von der Sepultur oder Begrebnus.

Beschlus.

Volgen die Collecten oder Gemeynen gebete von der zeyt vnd Festen des gantzen Jares zur Messe, Metten vnd Vesper zu gebrauchen.

Nro. XII. A.

Des Markgrafen Albrecht Mandat wegen der neuen Kirchenordnung vom 2ten Juni 1544.

(Zum Cap. I. Anm. 44 a.)

Dem Edlen vnserm Hauptmann zu Morungen vnd lieben getrewen Peter Burggrauen vnd Herrn zu Donaw.

Von gots gnaden Albrecht Marggraf czw Brandenburgk in Preussen etc. Hertzog etc.

Digitized by Google

Edler lieber getrewer, Nachdem wir vns vnserm furstlichen Amt nach vornemlich vnd vor allen dingen darauf zu sehen, vnd gut acht czuhaben das gottes ehre rechtschaffener glaube christliche eintrechtige Ceremonien vnd Kirchen gebrauch angericht gestift, vnd erhalten werden, schuldig erkennen, Als haben wir vns in eheczeiten mit den Herrn Prelaten samt andern geistlichen vnd vnsern getreuen vnderthanen, aller Stende von der Landtschaft vnd Stedten einer Kirchen-Ordnung auch wie es mit den Ceremonien vnd andern geistlichen fellen gehalten werden solle, entschlossen vnd in druck ausgehen lassen. Weil wir aber In vnser eigenen Jungst vorgehabter Visitacion befunden vnd sonsten aus andern orthen vnsers furstenthums das solche ordenung zum meisten entwordenn zum theil durch die Pfarrer, mit verenderung der pfarren hinwegk kommen, dardurch die gleichheit in haldung der Ceremonien verruckt, bericht worden, welchs vns als dem heupt vnsers furstenthumbs nicht gefellig auch vnleidlich, derhalben wir vns mit sampt gedachten vnsern herrn Prelaten, desgleichen andern vnserer Religion verwandten eldesten vnd fornembsten Solche ordenung der Ceremonien widervmb zuuerneuern vnd wes nutzlich darinnen zu erbessern verglichen, dieselben, domit ein gantze einhelligkeit In vnserm furstenthumb one alle zwist gehalten auch sich niemants der vnwissenheit zu entschuldigen, Im namen Gottes aufs neu In druck ausgehen zu lassen, verursacht vnd vbersenden dir hiemit solcher ordnung etzlich exemplaria, souil du deren in deinem verwaltenden Amt zu derselben Kirchspiel darein behorig bedarfst, zu. Darauf Dir ernstlichen befehlende, du wollest alle deines verwaltenden Ampts vnderworfene pfarrer auf einen gelegenen tag Ins forderlichst fur dich bescheiden, solche vnsere ausgegangene ordnung verstendtlichen vorlesen lassen, vnd einen Iden pfarrer, ein exemplar zu handen stellen, Mit beuehl dasselb vleissig einbinden vnd bei der pfarhen vnverruckt zu pleiben, lassen Auch wol vnd notturftig vbersehen, Volgends den Pfarkindern nach gelegenheit von stuck zu stuck deutlich mit vleis vorlesen, vnd daneben muntlichen vnd clerlichen souil in seinem verstand berichten, damit sie alles eigentlich verstehen, vnd kein vnwissenheit disfals vorczuwenden, sich auch keines andern weder solche ordnung vermag, in allen puncten ge-

Digitized by Google

mes halten. Dan wir mit bemelten vnsern prelaten beschlossen wan in vnseren oder Irer Visitation, auch sonsten erfaren vnd befunden wurd, das ein Pfarrer oder mehr, solcher ordnung nicht nachgehen sondern dieselben in einem oder mehren punct vberschreiten thet, der oder dieselben sollen von Irem Ordinarien vngestraft nicht pleiben, des wollen wir vns zu Dir vnd gemelten Pfarherrn der ordnung also volge zu thun entlichen verlassen, daran geschieht vnsers beuehls ernste meinung. Datum Königsbergk den IIten Juny Anno Im 44ten.

Nro. XIII.

Verbot des Verkaufs von Büchern gegen die evangelische Lehre 1544.

(Zum Cap. I. Anm. 46.)

Dem Edlen vnserm Hauptmann zu Morungen Rath vnd lieben getrewen Petern Burggraffen vnd Herrn zu Donaw.

Einlage.

Hierneben so kommen wir in glaubhaftige erfarung das frembde buchfurer allerley bücher so der evangelischen Lehr entgegen sein vf die Merkt in die steet vnsers Furstenthums allenthalben fuerem vnd vorkeuffen sollen. Demnach an dich vnser beuelich du wollest in deinem verwaltenden ampt gut aufsehen darauf haben, damit keinem frembden Buchfurer ausser halb vnnsers furstenthumbs sonder allein denen so von Königsberg vnd wirs aus gnaden erlaubt bucher in vnserm fürsten thumb zu verkaufen gestatten. Im Fall aber einer vber gethane verwarnung betretten so wollest Ime die buecher so er zu verkaufen an markt feyl bringt nehmen lassen, daran geschieth vnser Meinung. —

Datum ut in litteris. (Königsberg im März 1544).

Nro. XIV.

Andreas Osiander's Visitations-Fragepunkte. 1551.

(Zum Cap. I. Anm. 56.)

Artickel, darnach die Visitatores das Lebenn vnd den Wandel der gemeinn eines yeden kirchspils erforschenn sölln, auff das man die Leut, so mit solchen fellen beschweret, zur lauteren Beicht vermann, vnnd jnen anzaig, wie fehrlich es jnen sey, on solche Beicht vnnd priuat absolutionn zum heiligen Sacrament zugehenn, Auch wo die Felle offenbar, vnnd nicht gepessert wurden, das man den Christlichen Bann dargegen präuchet.

1. Ob nicht ymand sey, der da Abgotterey vnnd falschen Gottes Dinst treybe. heimlich oder offenlich.

2. Ob nicht ymand sey, der da Zauberey treyb oder jme andre mit Zauberey lass helffen oder dienen.

3. Ob nicht ymand sey, der da offenlich got oder sein heiligs wort verlester oder verspotte, andern zum poesen exempel vnnd ergernus.

4. Ob nicht Imand sey, der auffrurische wort, anschlag, oder werck treybe, dar durch andre auch erregt möchten werden.

5. Ob nicht vnehliche leut, als weren sie ehlich, beyeinander wohnen.

6. Ob nicht ymand sey, des Ehbruchs glaublich beruchtigt.

7. Ob nicht junge weybs persone jn offenlicher Hurerey leben, oder sonnst in starckem verdacht sein, bei denen man musse besorgen, das sie die kinder jm leybe oder pald nach der gepurt mochten vmbpringen. Dan wa sie mit kreutern vnnd andern ertzneischen Dingen sich selbs lernen vnfruchtbar machen, oder die kinder ab zu treybenn. Da volgen gern auch andre gifftmord vnnd verderbung der menschen gesund mit unhaylbaren kranckhaiten, eben aus den selben künsten.

8. Ob nicht ymand sey, dessen narung also ein gestalt hab, das er rauberey oder Diebstall in verdacht stehe.

Wie nun der Bann wider solche offenliche laster, wann kain ware puss vnnd pesserung erscheinet, ein zufuren vnnd jn prauch zu pringen sey, werden die

Digitized by Google

Bischoff vnnd andre so jn irem ambt dienen, sambt den theologenn vnnd jurisperitis berhatschlagen mussen. Dasselbig auch mit gottis hulff also bedencken, das nnr F. D. sambt der Christlichen gemain damit zufrieden sein oder aber in verpesserung auch dar zu thun werden.

Nro. XV.

Kirchen-Ordnung, Anderweit vbersehen, gemehret vnd publicieret Anno Christi M. D. LVIII. 25. Novembris.

(Zum Cap. I. Anm. 61.)

Haupt-Artickel des ersten Theils der Kirchen-Ordnung

1. Von dem einigen Götlichen Wesen . . . . fol. 2.
2. Von den dreien Personen in der Gotheit . „ 2.
3. Von vereinigung beider Naturn in Christo „ 3.
4. Von der Erschaffung . . . . . „ 4.
5. Vom Fall des Menschen . . . . . „ 5.
6. Von der Sünde . . . . . „ 5.
7. Von dem Gesetz . . . . . „ 7.
8. Vom freien willen . . . . . „ 9.
9. Von dem Evangelio . . . . . „ 10.
10. Vom vnterschied des Alten vnd Newen Testaments . . . . . „ 11.
11. Von der Rechtfertigung des Menschen . „ 12.
12. Wie der Mensch gerechtfertigt wird, für dem Gericht Gottes . . . . . „ 14.
13. Wie die Gläubigen, so mit Gott also versönet, vnd Gerechtfertigt seind, auch sollen vernewert werden . . . . . „ 21.
14. Von guten Wercken . . . . . „ 23.
15. Von dem Streit und Kampff des Geistes vnd Fleisches in den Gläubigen . . . . „ 29.
16. Welche Sünd den Heiligen Geist auszstossen oder nicht . . . . . „ 30.

Digitized by Google

17. Von der Buss . . . . . fol. 30.
18. Von den Sacramenten . . . . . „ 33.
19. Von der Tauff . . . . . „ 34.
20. Von der Absolution . . . . . „ 36.
21. Von dem Bann . . . . . „ 38.
22. Vom Abentmal des Herrn Christi . . . „ 39.
23. Von der heiligen Christlichen Kirchen . „ 43.
24. Vom Creutz und Leiden . . . . . „ 44.
25. Vom Gebet . . . . . „ 46.
26. Von Christlicher Freiheit . . . . . „ 48.
27. Von Weltlicher Obrigkeit . . . . . „ 49.
28. Symbolum Apostolorum . . . . . „ 54.
29. Symbolum Nycenum . . . . . „ 55.
30. Symbolum Athanasii . . . . . „ 56.
31. Symbolum Ambrosii, Augustini . . . . „ 58.

Zweiter Theil.

1. Von der Tauff, wie sie sol gehalten werden fol. 1.
2. Von dem Catechismo . . . . . „ 11.
3. Von der Beicht vnd Absolution . . . . „ 13.
4. Von dem Bann, öffentlicher Buss vnd Reconciliation . . . . . „ 16.
5. Von der Messe, oder Abentmal des Herrn „ 21.
6. Von Metten . . . . . „ 33.
7. Von der Vesper . . . . . „ 35.
8. Von den Collecten . . . . . „ 36.
9. Ordnung der Fest vnd Feiertag . . . . „ 43.
10. Wie man das Volck zur Kirchen zu gehen vermanen, vnd es sich halten soll, Oder vom Kirchgang . . . . . „ 46.
11. Ordnung der Ehe einleitung, vnd von den verbotenen Gradibus . . . . . „ 47.
12. Wie man die Krancken vnterrichten, vnd mit dem Hochwirdigen Sacrament versehen sol . . . . . „ 53.
13. Wie man die Gefangenen, so zum Tode verurtheilt, trösten sol . . . . . „ 56.
14. Wie man bei den Sterbenden Leuten handeln sol . . . . . „ 57.
15. Vom Begrebnuss . . . . . „ 58.

Digitized by Google

Nro. XVI.

Kirchenordnung von 1567. 1568.

I.

Repetitio Corporis doctrinae ecclesiasticae. 1567.

(Zum Cap. I. Anm. 66.)

Vorrede vom 9ten Juli 1567.

1. Von dem Corpore doctrinae und worauf zu jeder Zeit wahrer christlicher Fried und Eintracht der Kirchen beruhen soll . . . . . fol. 1. — 4a.
2. Von Gott . . . . . „ 4a. — 6b.
3. Von Vereinigung beider Naturen in Christo, von der communicatio idiomatum . . . . . „ 6b. — 11b.
4. Vom Gesetze . . . . . „ 11b. — 15a.
5. Von der Erbsünde und freien Willen „ 15a. — 18b.
6. Von der Rechtfertigung . . . . . „ 19. — 24b.
7. Von guten Werken . . . . . „ 24b. — 29a.
8. Von den Sacramenten ingemein und von der Taufe . . . . . „ 29a. — 31b.
9. Von dem Abendmal . . . . . „ 32. — 38a.
10. Von dem Amt der Pfarrer . . . „ 38a. — 42a.

Unterschrift der Pfarrer . . . . „ 42b. — 44.

II.

Kirchen-Ordnung und Ceremonien. 1568.

(Zum Cap. I. Anm. 67.)

Vorrede der beyder bischoff, Samlandt vnd Pomeczan, von den Ceremonien vnd Kirchen-Ordnung . fol. 1a. — 3b.

1. Von der Vesper, Sonnabend, Sontag vnd Wercketag . . . . . „ 4a. — 9b.

Von der Vesper, Sonabend vnd Feyrabend . . . . . „ 4a. — 5a.

Vesper auff den Sontag vnd Feyertage „ 5a. — 7b.

Vesper auff die Wercketag . . . „ 7b.

Vesper in kleinen Kirchspieln und Dörffern . . . . . „ 8a. — 9b.

2. Von der Beicht vnd Absolution . . „ 9b. — 13a.

Digitized by Google

3. Von der Metten vnnd Früepredig den Sontag vnd Feyertag . . . . fol. 13a. — 15a.
Von der Früepredig die Wercketage „ 15a. — 18b.
4. Von den Bettagen . . . . . „ 15b. — 16b.
5. Von der Mess vnd Heiligem Abendmal „ 16b. — 27a.
6. Von der Mittag Predig am Sontag vnnd Festtagen . . . . . „ 27a. — 27b.
7. Von vbung des Catechismi . . . „ 28a. — 28b.
8. Von Fest vnd Feiertagen . . . . „ 29a. — 31a.
9. Von Tolcken . . . . . „ 31b. — 32a.
10. Von der Tauff . . . . . „ 32b. — 37a.
11. Von der Nottauff . . . . . „ 37b. — 40a.
12. Von den Altfrawen oder Hebammen „ 40a. — 41b.
13. Trost für die Schwangern vnd in Kindesnöten . . . . . „ 41b. — 42b.
14. Von trawung der Eheleut . . . . „ 42b. — 47a.
15. Vom Bann vnd offentlicher Buss . „ 47b. — 52b.
16. Wieman die Krancken Leuth berichten
17. vnd trösten soll . . . . . „ 53a. — 55b.
18. Von dem Begrebnis . . . . . „ 56a. — 58b.
19. Beschluss . . . . . „ 59a.
20. Collecten oder gemeine Gebet, sampt den Versickelen, von der Zeit, vnd Festen des ganzen Jars, zur Mess, Metten, vnd Vesper, wie oben vermeldet, zu gebrauchen . . . . „ 59b. — 66b.

III.

Von Erwehlung der beyder Bischoff Samlandt und Pomezan.

(Zum Cap. I. Anm. 75.)

1. Von der Wahl der Bischoffe . . . . . p. 1.
2. Jurisdiction der Bischoffe . . . . . „ 1.
3. Inspection und Ihr Ambt . . . . . „ 1.
4. Visitation der Bischoff und von Synodis . „ 2.
5. Von Unkosten der Visitation und Synoden „ 2.
6. Fürneme Artickel, worauff dann in künfftiger Zeit beyde Bischoff ihre Ambt fürnemlich führen, und die Visitation sollen anstellen „ 2.
7. Die Pfarrherrn belangend . . . . . „ 3.
8. Vocation . . . . . „ 4.
9. Von Erwehlung der Pfarherrn . . . . . „ 4.

Digitized by Google

10. Von Enturlaubung der Pfarr-Herren . . p. 4.
11. Von Versatzung der Pfarrherrn . . . . . „ 4.
12. Ordination . . . . . „ 4.
13. Einfürung . . . . . „ 4.
14. Lehr der Pfarrherrn . . . . . „ 5.
15. Leben . . . . . „ 5.
16. Besoldung . . . . . „ 5.
17. Behausung der Pfarrherrn . . . . . „ 6.
18. Von den alten verlebten Pfarrherrn oder ihren nachgelassenen Wittwen . . . . „ 7.
19. Von den Schulen . . . . . „ 7.
20. Von Bestellung und Annehmung der Schul-Diener . . . . . „ 7.
21. Ihr Ambt . . . . . „ 7.
22. Leben der Schul-Diener . . . . . „ 8.
23. Besoldung . . . . . „ 8.
24. Von Einkunfft der Kirchen, gemeinem Unterhalt der Pfarrherrn und Schuldienern, Kirchen- und Schulen-Gebewen . . . „ 8.
25. Inventarien . . . . . „ 9.
26. Einkommen an Acker und Lenderey . . . „ 9.
27. Einkommen an Geldt . . . . . „ 9.
28. Von Kirchen-Vetern und Kasten-Herrn . . „ 10.
29. Beruff . . . . . „ 11.
30. Ihr Ampt . . . . . „ 11.
31. Von den Zuhörern und Pfarrleuten . . . „ 11.
32. Von Hospitalen und Kasten für die Armen „ 13.
33. Wer geben solle . . . . . „ 13.
34. Wer die rechten Armen seindt, denen man geben, und die man soll in Hospital einnehmen . . . . . „ 13.
35. Diener und Dienerin bey den Krancken im Hospital . . . . . „ 14.
36. Examen in der Visitation . . . . . „ 14.
37. Die Pfarrherrn sol man fragen . . . . . „ 14.
38. Schulmeister und Schulgesellen . . . . . „ 14.
39. Die Kastenherrn, Kirchveter, und Vorsteher der Hospital . . . . . „ 15.
40. Die Zuhörer . . . . . „ 15.
41. Ordentliche Verzeichnus . . . . . „ 15.
42. In gemein soll von allen erkündigt werden „ 16.
43. Beschlus . . . . . „ 17.

Digitized by Google

Nro. XVII.

Konsistorialordnung des Herzogthums Preussen von 1584.

(Zum Cap. II. Anm. 6.)

Kurtzer Begriff der Artickel, in welche diese unsere neue Ordnung des Konsistorii verfasst ist.

I.

Mit wie viel, u. mit was für Personen das Konsistorium oder Geistlich Gericht soll bestellt werden.

II.

Was der Konsistorialium Amt sein, und welcher gestalt sie sämmtlich und sonderlich vereidiget werden sollen.

III.

In welchem ort und zu welcher zeit sie sollen zusammenkommen.

IV.

Was für Sachen und Händel im Konsistorum angenommen, dijudicirt und erörtert werden sollen.

V.

Was in allen fürfallenden geistlichen und Ehe Sachen für Prozess und Recht gehalten werden sollen.

VI.

Was des Konsistorii Jurisdiction oder Gewalt seyn, was für Strafen es auf zu legen, und welchergestalt dieselben sollen exequirt werden.

VII.

Etliche General Artickel oder Statuta, nach welchen die Konsistoriales in fürfallenden streitigen Ehesachen sich zu richten haben.

I. Von gewisser Anzahl der Personen des Konsistoriums.

Weil im Konsistorium nicht allein geistliche, soviel die Ehesachen und der Kirchen und Schuldiener Besoldung, Lehr und Leben betrifft, auch weltliche Händel fürlaufen, ist's billig, dass nicht allein ecclesiasticae oder politicae, sondern zugleich politicae und ecclesiasticae Personen beysamen sitzen, damit weder der Magistratus politicus noch das Ministerium zu klagen, dass ein Theil dem an-

Digitized by Google

dern vorgreifen und sich ungebührender Händel überwinden wollte. Sollen derwegen in gleicher Anzahl drei Politici und drei Theologi zum Konsistorium verordnet werden.

Politici sollen sein

1) Einer aus unseren fürstlichen Hofräthen, welcher an unser Statt allda praesidiren und das richterliche Amt führen soll. 2) Und dann neben ihm etwa noch 2 Juristen, die wir unseres Gefallens entweder aus der Universität oder anders woher nehmen und zum Konsistorium deputiren werden.

Theologi sollen sein

1) Der Generalsuperintendent, 2) Primarius Professor Theologiae an der Universität. 3) Einer von den Pastoribus der drei Städte, dem wir nominatim solch Amt auflegen werden. Neben diesem wollen wir zur Beförderung der Sachen auch einen Notarium bei dem Konsistorium halten. Wie auch einen Famulum, den die Herrn des Konsistorii zur Hand haben und zu ihrer Nothdurft hin und her verschicken mögen.

Und nachdem bisher viel von verdorbenen Handwerksleuten der Procuratur bei dem Konsistorium sich unterstanden und mehrmahlen in Anbringung und Tractation der Sachen, sich sehr ungeschickt und verdriesslich erzeiget, wollen wir solche Unordnung nicht mehr gestatten, sondern etwa ein zwen verstendige Procuratores dem Konsistorium zuordnen, und mit Eides Pflichten solchem Amt treulich und fleissig vorzustehn und die Armuth zu übernehmen, anhalten, damit nicht durch die ungeschickten Plauderer die Sachen mehr obscurirt und verwirret, als gefördert, sondern so viel möglich allerlei Unrichtigkeit vermieden und der Armen Sache sowohl als der Reichen, ordentlich und nottürftiglich fürgebracht und niemand einiger Ungleichheit oder Vorfangs sich zu beschweren Ursach gegeben werde.

II. Vom Amt der Konsistorialium und welcher gestalt sie sollen vereidiget werden.

Weil der Präsident und Superintendent in unserem Konsistorium die vornehmsten Personen sind, wollen wir, dass dieselben vota colligiren, die Parthen besprechen und nomine reliquorum verabscheiden sollen, trift's Ehesachen und weltliche Personen an, so soll's der Präsident oder in seiner Abwesenheit der andern Politicorum einer,

dem er es befehlen wird, sind es aber geistliche Händel und Personen, so sollen es der Superintendent, oder in seinem Abwesen der andern Theologorum einer, der von ihm dazu erbeten, verrichten und verwalten, damit sich niemand de minus competenti judice zu beschweren und einem jeden, er sei geistlich oder weltlich, von gebührenden Personen die Nothdurft gesagt und für gehalten werde.

Die andern Assessores sollen dem Präsidenten und Superintendenten, in causarum cognitione, nach ihrem besten Vermögen, treuen Beistand leisten, nicht allein zur ordentlichen bestimmten Zeit, sondern auch nach Erheischung der Noth und der Sachen Wichtigkeit consessus extraordinarii gehalten werden, müssen auf Anmelden des Präsidenten pflichtig und tempestive erscheinen, ohne seine Erlaubniss und ausser Leibes Noth und Herren Gebot bei Vermeidung einer gewissen Strafe sich nimmer mehr absentiren; was inter deliberandum von dem oder jenem pro et contra zu Verwahrung seines Gewissens disputirt und votirt wird, in vertraulicher guter Verschwiegenheit halten und keiner den Unglimpf von sich auf andere schieben.

Im sententioniren (darinn auch gute Ordnung gehalten werden und keiner den andern unbescheidentlich praevertiren, interpelliren oder turbiren soll) wollen wir, dass sie sich soviel möglich, der Kürze befleissigen, mehr auf der Sachen Nothdurft, als auf scheinliche lange dicentes bedacht sein.

Wir wollen auch u. befehlen ernstlich, dass der Notarius allezeit in puncto horae praestitutae im Konsistorio sich pflichtig finden lasse, eingebrachte Schriften und Händel treulich verlese, der Parten nahmen und eingebrachte Händel und angesetzte Termin und was dem ferner anhängig, in sein Protokoll mit Fleiss verzeichne, neben dem Protocoll zwei sonderliche Bücher halte, und darinn gleich als in perpetuos annales, was im Konsistorium zu jeden Zeiten von geistlichen und weltlichen Händeln fürgelaufen, was für Sentenz und Urtheil ergangen, verzeichne und ordentlicher Weise registrire, damit man im Fall der Noth in solchem promptuario alte Händel ohne grosse Mühe aufsuchen und daraus allerlei gute Nachrichten ernehmen könne.

Digitized by Google

Wie dann gleichfalls der Superintendent aller der Kirchen und Schuldiener Namen, die examinirt, ordinirt oder vor dem Konsistorium verkläget und wie sie bestanden und befunden, in ein sonderlich Buch verzeichnen soll. Es soll auch der Notarius die vom Konsistorio verwilligten Abschriften, Urkunden und ergangene Urtheile der Parthen um gesetzte Gebühren unverzüglich mittheilen, ohne Erlaubniss aber des Konsistorii keinem Menschen davon einige Wissenschaft machen, viel weniger Abschriften vergönnen, und ob er unvermeidlicher Ehehaften selbst nicht persönlich könnte compariren und sein Amt verrichten, soll er indessen, jemand anders, der dazu tüchtig, an seine Stell zu substituiren schuldig sein.

Insgemein sollen die Konsistoriales allzumal einmüthig und treulich dahin laboriren, dass ja vor allen Dingen im ganzen Lande, Gottes Ehre und der Kirche Wohlfahrt befördert, Reinigkeit und Einigkeit in der Lehre, Gleichförmigkeit in den üblichen Kirchen Ceremonien, gute Korrespondenz, Fried und Freundschaft unter Lehrern und Zuhörern erhalten, allem Ubel und Argernis von allen Seiten gewehret, wahre Gottesfurcht und christliche Zucht und Ehrbarkeit allenthalben gepflanzt werde. Darum wir denn auch so viel desto mehr wollen beflissen seyn, dass wir bei unserem Konsistorium solche Leute haben mögen, die nicht allein ziemlichen Verstandes, sondern auch gottesfürchtig, reiner Lehre zugethan, aufrichtig der Wahrheit, Gerechtigkeit und Billigkeit gewogen, aller Partheilichkeit, Ungerechtigkeit, Geschenksüchtigkeit von Herzen feind sein, hören Kläger und Beklagten, einen so lieb als den andern, theilen einem jeden, ohngeachtet wes Standes oder Würden, Vermögens oder Unvermögens er sei, ein gleiches ebenmässiges unverrücktes Wagerecht mit. Wie uns dann hievon der unwandelbare Wille Gottes des Allmächtigen nicht unbewusst, der da spricht: du sollst das Recht des Armen nicht beugen in seiner Sache, sei fern von falschen Sachen, du sollst nicht der Menge nach vom Rechten weichen, du sollst den geringen nicht schmücken in seiner Sache, item ihr solt nicht unrecht handeln im Gericht und solt nicht vorziehen den geringen nach den grossen ehren, sondern du solst deinen Nächsten recht richten. Und abermahl die Richter sollen das Volk recht richten mit rechtem Gericht, du solst das Recht nicht beugen, du

Digitized by Google

solst auch keine Person annehmen, noch Geschenk nehmen, denn die Geschenke machen die Weisen blind und verkehren die Sachen der Gerechten. Was Recht ist, dem solst du nachjagen. Was Jethro seinem Tochterman in Erwählung der Richter, vor einen vernünftigen Rath gegeben und wie der fromme gottseelige Fürst Josaphat vor Zeiten seine Richter und Amtleute vermahnet, wollen wir hier um geliebter Kürze Willen nicht erzählen.

Damit nun alle und jede zum Konsistorio deputirte Personen, desto mehr Ursach haben, ihres schweren Amts wohl wahr zu nehmen und allen möglichen Fleiss und Treue einzuwenden und das zu thun, dass sie gegen Gott, gegen uns, als ihrer ordentlichen Obrigkeit und ihrem selbst eigenen Gewissen verantworten können, sollen sie ehe, dann sie in Ihr Amt antreten, folgende Eid und Pflicht zu thun schuldig sein.

Eid des Präsidenten und der Assessorum.

Ich schwöre dass ich in allen und jeden dieses Konsistorii vorfallenden Sachen, beneben den andern hiezu verordneten Assessorn, getrtulich und fleissig nach meinem besten Verstand und Vermögen rathen, bedenken, suchen und befördern helfen wolle, was dem seelig machenden göttlichen Worte unserer Kirche einhelligen christlichen Bekenntniss, der Ehrbarkeit, und beschriebenen Rechten gemäss, auch zur Heiligung und Ausbreitung der hohen göttlichen Majestät Namens und Worts, und dann zu Pflanzung und Erhaltung wahrer Gottesfurcht, äusserlicher Zucht, Fried, Ruhe und Einigkeit in der Kirche und ganzen christlichen Gemein gereichen, fruchtbar, nutz und dienstlichen sein möge, und solches um keiner eigennützigen ehrgeizigen oder sonsten eigentwilligen vortheilhaften Affection Willen, thun oder lassen, auch mit nichten von einigen Berathschlagungen, votirten Stimmen, Suffragien, Verordnungen und Verschaffungen aller derer Händel, so im Konsistorio vorfallen werden, Jemands mündlich oder schrifftlich, heimlich oder öffentlich etwas offenbahren wolle, als mir Gott helfe durch Jesum Christum unsern Herrn.

Eid des Notarii, Substituten und Copisten.

Ich gelobe und gerede, dass ich meines Amts mit ganzem Fleiss und Treue wolle abwarten, dem Herrn Präsidenten und Assessoribus gewärtig und gehorsam sein, mit Schreiben, Lesen und anderm auch die Acten

Digitized by Google

und Händel fleissig registriren, die Briefe und Urkunden so in dem Konsistorium eingebracht werden, wohl verwahren und dieselben, und was in Sachen jederzeit berathschlaget und gehandelt, Niemand eröffnen, noch einige Kopie ohne Erlaubniss und Erkenntniss des Konsistorii, den Partheien oder jemand anders davon geben, darum kein Geschenk nehmen, sondern an meiner Besoldung und Taxe mich begnügen lassen. Alles getreulich und ungefährlich, als mir Gott helfe durch Jesum Christum seinen Sohn, unsern Herrn.

Eid der Procuratoren, so zum Konsistorio verordent.

Ich gerede und gelobe an Eides Statt, dass ich die befohlene Sachen nach meinem besten Verstande den Partheien zu güten, mit Fleiss vorbringen und handeln, und darinnen wissentlich keinerlei Falsch und Unrecht gebrauchen, noch um eigenes Nutzens Willen, gefährliche Aufschube und Obligation zu Verlängerung der Sachen suchen, und das die Partheien zu thun oder zu suchen, nicht unterweisen, auch Heimlichkeit und vertraute Sachen Niemands offenbaren, das Konsistorium und die Konsistoriales ehren, vor dem Konsistorio Ehrbarkeit gebrauchen, der Lästerung und Schmähung mich enthalten, dazu die Partheien über die Gebühr nicht übernehmen, noch beschweren und wo derwegen Irrung und Zweispalt entstunden, des Konsistorii Mässigung und Entscheids mich begnügen und es dabei bleiben lassen will, ohne Gefehrde, als mir Gott helfe durch Jesum Christum seinen Sohn, unsern Herrn.

Eid des Bothen.

Ich schwöre, nachdem mich die Assessores des geistlichen Gerichts allhier zum Bothen angenommen, dass ich die Briefe und Acten so mir von dem Präsidenten und Beisitzern oder Notario des Konsistorii überantwortet werden, treulich und unseumlich zur Stell vertragen, den Parthen, an die sie lauten überreichen, auch was mir mündlich befohlen, eigentlich merken und ausrichten und was denn zur Antwort gefallen wird, und wie ich die Briefe bestellt und dasjenige, das mir befohlen, verrichtet, dem Notario oder desselben Substituten wieder einbringen und verzeichnen lassen, auch sonst dem Konsistorio gehorsam sein will, als mir Gott helfe durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Digitized by Google

Eid der Wahrheit.

Ich schwöre, dass ich auf das Alles, so mir vorgehalten und ich befragt werde, die reine, lautere, einfältige ganze Wahrheit sagen, berichten und bekennen, und die keiner Ursachen halben, verschweigen oder verhalten wolle ohne alles Gefehrde und Arglist, als mir Gott helfe durch Jesum Christum, unsern Herrn.

III. An welchem Ort und zu welcher Zeit das Konsistorium soll gehalten werden.

Weil albereit ein gewisser Ort zum Konsistorium erbaut, soll derselbe auch hinführo dazu gebrauchet und beide der Präsident und Superintendent mit solchem Ueberlauf verschont werden. Indem aber gleichwohl der Raum alda nicht übrig gross, sollen der Präsident und Superintendent, wann in wichtigen Sachen die Partheien was numerosae sind, oder andere Ungelegenheit fürfällt, umb einen anderen bequemern und geraumern Ort in ihrer beider Wohnungen einer sich vergleichen und solches den andern Assessoribus durch ihren dazu bestellten Famulum oder Bothen vermelden lassen. Die Zeit betreffend, soll es wie bishero bei dem Mitwochen bleiben, doch also, dass die Assessores allewege um zwölf Uhr zusammenkommen, und bis zur Erörterung der Händel beisammen verharren, bleibt was im Rest und die Litiganten können nicht alle fürkommen und gehört werden und die Sachen sind also geschaffen, dass sie aus allerhand erheblichen Ursachen längeren Vorzug nicht leiden mögen, sollen auf solchen Fall die Konsistoriales am nächstfolgenden Donnerstage, Segers Zwölfe wiederum zu Hause kommen und ermelte Sachen entscheiden.

In hohen feierlichen und andern gewöhnlichen Zeiten, als da sind, Weihnachten, Fastnachten, Marter Wochen, Ostern, Pfingsten, und um des arbeitenden Volks willen, im Augst, soll das Konsistorium geschlossen bleiben. Weil auch die Händel des Konsistorii, wie oben gedacht, nicht einerlei, denn under Weilens und meistentheils laufen für causae mere matrimoniales, bisweilen Klaghändel der Pfarrherren wider Ire Zuhörer oder der Zuhörer wider Ire Pfarrherren, oder andere Mängel der Kirchen und Schuldiener, Lehr, Leben u. Wandel betreffend. Bisweilen nur Examina der Kirchen und Schuldiener, die entweder zum heiligen Ministerio ordinirt oder zu gewissen Schuldiensten sollen angenommen werden. Soll in

solchen unterscheidlichen Fällen, dieser Unterschied gehalten werden.

Wenn strittige Ehesachen fürfallen, sollen dieselben von obgemeldeten zum Konsistorio verordneten Personen an bestimmten Tag und Ort dijudiciret werden, trifft es aber nur Examina der Kirchen und Schuldiener an, so sollen dieselben in des Superintendenten Behausung von ihnen und den andern Pastoribus, die er dazu erfordern wird, entweder am Freitag oder aber am Montage verrichtet werden, als das den Ordinandis auferlegt werde, desselben Morgens eine Probe Predigt zu thun, und alsbald nach der Predigt zum Examen sich zu stellen. Wann aber andere wichtigere Händel vorfallen, als Bestellung fürnehmer Pfarrherren, schwere Klagen über der Pfarrherren Lehr oder Leben, oder unerträgliche gravamina der Pastoren über ihre Gemeinde, oder einzelne Zuhörer über die Hauptleute und Kirchenväter, da sollen beide Chor, das ist, die beiden Konsistoriales und Examinatores zusammentreten u. einander die Hände biethen, auf dass die fürfallenden streitigen Sachen nicht allein mit mehrerem Ernst und Ansehn, sondern auch mit nothwendiger Vorsichtigkeit gehandelt und erörtert werden. Damit aber nicht bald um geringschätzig nichtiger Händel Willen, ohne alle Nothdurft all zu viel Personen an ihren studiis und anderen Geschäften verhindert und molestirt werden, soll es dem Präsidenten und Superintendenten, wann beide Classes zu conjungiren oder nicht, in ihr Gutachten frei heimgestellt werden.

IV. Was für Sachen ins Konsistorium gehörig.

Damit aber auch weltlich und geistlich Gericht untereinander nicht vermischt, sondern dazwischen gebührender Unterschied gehalten werde, als sollen in unserm Konsistorio allein folgende Sachen angenommen, gehöret und dijudicirt werden.

1) Alle Ehesachen wie sie Namen haben, welche so wichtig und unwichtig, dass sie durch die Inspectores und Obrigkeit jedes Orts nicht können verglichen werden.

2) Alles was reine Lehr göttliches Worts, rechten Gebrauch der hochwürdigen Sacramente, christliche Ceremonien und anders, so in der Kirchenordnung einverleibet, belangen thut.

Digitized by Google

3) Ärgerliche schädliche Schismata und Spaltungen unter den Kirchendienern.

4) Was entweder von den Inspectoribus und Pastoribus über ihre Hauptleute, Obrigkeit, Kirchenväter, Diaconos und Küster, item über öffentliche Sünde und Laster beider Tafeln der zehn Gebote, so auf ihr vielfaltiges Anhalten von der Obrigkeit nicht gestraft worden, als da sind, Abgotterei, Zauberei, Wahrsagerey, Schatzgraberey Segnerei, Gotteslästerung, Entheiligung des Sabbaths, Verachtung des Worts und der Sacramente, Todtschlag, Ehebruch, Hurerei, Sauferei, Spitzbuberei, Wucher, Finanz und dergleichen, oder aber von der Obrigkeit, Kirchenvätern, Gemeinden und Zuhörern über der Kirchen und Schuldiener Verhalten, Leben und Wandel geklagt und von den Amtsverwesern und Inspectoribus nicht kann entschieden werden.

5) Bedenken von den actis der jährlichen Visitationen davon die Inspectores das Konsistorium alzeit berichten sollen, auf dass alda berathschlagt werde, welcher gestalt die eingebrachten Mängel zu verbessern und die Execution von uns fortzustellen.

6) Bedenken von den Vocationibus, Translationibus, Suspensionibus, Dimissionibus der Kirchen und Schuldiener, welcher massen wir darinnen am sichersten verfahren mögen.

7) Sachen der Kirchen und Schulen und derselben Diener, Lehen, Besoldung, Güter, Einkünfte, Nutzungen, Gebäude und Besserung betreffend.

8) Fleissige Aufsicht auf Druckereien und Buchladen, dass da nichts ärgerliches oder schädliches und unserem christlichen Bekenntniss widerwärtiges, durch den Druck ausgesprenget, oder auch von den Buchhändlern eingeschoben u. disseminiret oder vertrieben werde. Es soll aber doch hierinn der Unterschied gehalten werden, dass vom Konsistorio allein theologici, von der Universität aber vom Rectore libri philisophici, Carmina, epithalamia, Epitaphia und dergleichen auf die Probe gesetzt und nachdem sie befunden, zugelassen oder inhibirt werden.

9) Wie es mit den Examinibus ordinandorum und anderer Kirchen und Schuldiener soll gehalten werden, ist im vorhergehenden Capitel vermeldet.

Die Examina unserer Alumnorum und anderer, die von uns Stipendia und Unterhalt zu ihren Studiis und diesel-

Digitized by Google

ben hier und anders wo zu continuiren begehren, sollen bei der Universität bleiben und von den Konsistorialibus, Niemand als der Superintendent und Primarius Theologiae Professor, der ohne das ein membrum Academiae ist, dazu adhibirt werden.

10) Die Particular Schüler in Städten und Dörfern sind sub inspectione Pastorum jedes Orts, darum wir damit das Konsistorium und die Examinatores billig verschonet, doch wollen wir, dass in Bestellung der Schuldiensten, sonderlich in Städten, gute Fürsichtigkeit gebraucht und die vorstehenden Personen, wenn sie nicht wohl bekannt, zuvor dem judicio der Herrn Examinatorum subjicirt und ohne ihren Rath nicht leichtlich jedermann aufgenommen werde.

Summa, alle Sachen, den Ehestand und Kirchen Regiment betreffend, und was in demselben zu guter Anordnung und Verbesserung gereichen mag, soll alles ans Konsistorium zu bestimmter Zeit gebracht und alda ordentlicher Weise erkannt, erörtert und verglichen werden.

V. Wie in fürfallenden sowohl Religions, als anderen Kirchensachen und Ehesachen procedirt und nach welchem Recht erkannt und gesprochen werden soll.

Wie es einem jeden Richter gebühret, mit Fleiss dahin zu sehn, dass die Parthen nicht in Weitläufigkeit geführet, oder lang aufgehalten, sondern je eher je besser verabschiedet und entweder durch sühnliche Vergleichung wiederum in guten Fried und Einigkeit gesetzet, oder aber durch rechtliches Erkenntniss zur Billigkeit förderlich gewiesen werden, solches aber sonderlich in Kirchen und Ehe Sachen hochvonnothen, weil es nicht allein in der Kirchen und Gemeine Gottes, wann Pfarrherr und Schulmeister, oder Pfarrherr und Kirchspielskinder, in Uneinigkeit, Zank und Hader zusammenstecken und leben, hochschädlich und ärgerlich, sondern auch in streitigen Ehesachen aus Verzögerung der Händel, oftmals allerlei Gefahr und Unrath entstehen; also wollen wir auch in diesem unserm Konsistorio oder geistlichen Gericht, dass die verordneten Konsistoriales mit aller Treue darauf sehen, sich auch für ihre Person des befleissigen, damit zu Erhaltung Friedens und Einigkeit in Kirchen und Schulen, auch zu Verhütung allerlei Beschwernis und Verwirrung der Gewissen und anders da-

Digitized by Google

raus erfolgenden Unheils, die Parthen mit weitläuftigen und langwierigen Prozessen nicht beschweret, sondern so viel immer nach Gelegenheit der Händel möglich, den Sachen schleunig abgeholfen werde. Und damit solches soviel füglicher geschehe, auch die arme Unterthanen sonderlich die weit abgesessen, mit vielen Reisen und Unkosten mögen verschonet werden; so sollen anfänglich die Sachen, welche zwischen Amtleuten und Unterthanen gegen einen Kirchen oder Schuldiener, als auch mit Unterthanen unter sich in gemeinen Ehesachen sich erheben, zuförderst durch die Inspectoren nebst dem Amtmann oder Befelshaber, oder auch durch den Pfarrherrn und zween Kirchenväter jedes Orts, wofern sie nicht Parth, oder sonst der Sachen verwandt, gütlich gehandelt und die Vereinigung geursacht werden, denn ohne Wissen und Beysein der Inspectoren oder Pfarrherren, wollen wir weltlichen Befehlshabern, solcher Sachen sich zu unterwinden, nicht gestatten. Da aber bei den Parthen gütlich nichts zu erhalten, sollen vorgemeldete Personen neben fleissigen gründlichen Bericht, wie alle Sachen beschaffen, und an welchem Theil der Mangel befunden, durch die Inspectores und Amtleute an das Konsistorium remittirt werden, und da auch gleich die Irrungen durch den Inspectorem wurden vertragen und beigelegt, soll nichts desto weniger die Verhandlung in Schriften verfasst und dem Konsistorium zugesandt werden, damit die dazu verordneten nicht allein, wie die Sachen verglichen, mit Wissenschaft, sondern auch ob etwan dieselben Irrungen sich wiederumb regen würden, desto bessere Nachrichtung haben. Wann nun diese oder andere Sachen, wie auch da der Inspector wider einen Pfarrherr oder Schuldiener zu klagen, et contra, vor das Konsistorium gelangen, so sollen die Assessores vor allen Dingen die Parthen mündlich hören und was vorgebracht, durch den Notarium fleissig protocolliren und verzeichnen lassen, dabei versuchen ob die Parthen gütlich und freundlich doch durch solche Mittel, welche nach Gestalt der Sache sich leiden wollen und keinestheils Gewissen beschweren, zu vertragen. Da aber nach Wichtigkeit der Sachen in einer oder der andern Audientz vermerket, dass keine gütliche Vergleichung bei den Parthen statt haben will, alsdann soll man auch nicht länger in der Handlung wegen der Sühne säumen und vergebliche Zeit damit zu bringen, sondern wenn die

Digitized by Google

Assessores aus solchem mündlichen Vorbringen genugsam Bericht eingenommen und keines ferneren Einbringens, Zeugnissen und anderes von nöthen, zu Kürzung der Sachen, alsbald den unschuldigen Theil absolviren und den schuldigen in gebührende Strafe nehmen. Befinden aber die Konsistoriales die Sachen der Wichtigkeit, dass mehrers Beweises und Ausführung von nöthen, und dass sicherer den ganzen Handel schriftlich zu verfassen, mögen sie alsdann die Klagen in Schriften annehmen und ferner ordentlich und doch summarie ohne Zulassung unnöthiger Dilatorien Exceptionen und dergleichen usque ad sententiam procediren und soll jedes Theil zum meisten mit drei Sätzen, darunter aber auch alle probationes und Beweisungen, wie die nach Gestalt der Sachen fürkommen und nöthig seind, sollen begriffen sein, zum Urtheil schliessen. Die Termine zur Einlegung der Rechtsätze haben die Konsistoriales pro qualitate causarum doch zum längsten von 6 Wochen zu 6 Wochen anzusetzen, darauf dann endlich ergehen soll, was Recht ist. Die Rechtsätze sollen allzeit gedoppelt eingelegt oder übergeben werden, damit sonderlich die Fremden wegen der Abschrift nicht lang aufgehalten, auch mit ihrer Antwort soviel ehe fertig werden mögen, inmassen es dann bei allen der löblichen Chur und Fürsten Augsburgischer Confession wohlbestellten Konsistoriis, christlich und heilsam gehalten wird. Wir wollen auch hinfüro niemand gestatten, dass er abwesend allein durch Schriften seine Sache beim Konsistorio auszutragen, sich unterstehn sollte, sondern wer für das Konsistorium geladen, soll selbst persönlich vor demselben erscheinen, oder da er durch Leibesschwachheit oder andere rechtmässige Ehehaft verhindert, durch einen Vollmächtigen der Sache ordentlich abwarten. Die Sentenz und Urtheil aber sollen nach der heiligen Schrift, auch nach den gemeinen und in diesen Landen gebräuchlichen und üblichen Rechten, wie vorhin, also auch hinfüro gesprochen werden, in wichtigen Händeln aber sollen die Konsistoriales allwege unseres Rathes sich erholen. Dieweil auch in Ehesachen und andern dergleichen Fällen etliche vornehme Theologen, Lutherus und Philippus aus der heiligen Schrift etliche Opinionen, so sich mit den gemeinen Recten nicht durchaus vergleichen, gezogen, so sollen unsere Konsistoriales dieselbe auch in guter Acht haben und nach

Digitized by Google

denselben, soviel sie bis anhero in diesen Landen und Konsistoriis gebräuchlich gewesen, ihre Urtheile und Abschiede richten und fassen. Wenn auch in Ehesachen bei dem Konsistorio um Dispensation nachgesucht würde, sollen sich die Konsistoriales derselben nicht mächtigen, sondern solche jederzeit an Uns gelangen lassen und fernern Bescheids darauf erwarten. So aber in Religions und Glaubens-Sachen (welches Gott gnädiglich abwenden wolle) Streit oder Irrungen vorfallen sollten, sollen die Konsistoriales bald wach sein, verdachte Personen auch unersucht ex officio, zeitig und unsäumiglich, eher das Feuer überhand nimmet, vor sich erfordern und da sie nicht richtig befunden und sich gleichwohl in der Güte nicht wollen weisen lassen, oder aber die Konsistoriales sammt den Examinatoribus sich zu wenig zu derselben Sache befinden würden, sollen sie die förderlich mit allen Umständen an Uns bringen, da wir ihnen dann etwa mehre Personen zuordnen, oder aber nach Erheischung der Nothdurft einen General Synodum von Gelehrten, gottseeligen unpartheiischen Leuten convocirem, nach desselbigen einhelligen christlich Erkenntniss und Schluss procediren, und also, soviel Uns immer durch Gottes Gnade möglich, grösser Unheil zu verhüten und dem Uebel vorzukommen, und zu wehren, an unser väterlichen Sorg und treuem Fleiss, nichts erwinden lassen wollen.

Von Citation oder Ladungsbriefen.

Alle Citationes und Ladungs-Briefe, sollen auf Ansuchen der Partheien in gemeinen geringen Sachen von dem Präsidenten oder Eherichter, in wichtigen Händeln aber mit Rath und Gutdünken der andern Konsistoriales gefertigt und ausgegeben werden. Und damit die Unterthanen der Cititation halben nicht vergeblich reisen oder bis auf ordentlichen Gerichtstag lang warten dürfen, sollen die Pastores, sonderlich auf dem Lande dem Volke von dieser Anordnung Bericht thun, dass da etwann Personen vor dem Konsistorio etwas zu klagen oder zu suchen, dass dieselben, damit sie nicht ungehört und ungeschaft wieder abziehn müssen, des Mitwochs, wofern nicht Ferien sind, sich vor das sitzende Ehegericht finden sollen. Die Cititationes oder Ladungsbriefe sollen alle peremtorie ausgehen und die Termine (welche die Konsistoriales nach Gelegenheit der Zeit und obliegenden Orts unter sich zu schliessen) angesetzt und gehalten werden. Es soll auch

Digitized by Google

jederzeit die Ursache der Ladung und ein summarischer Bericht der Klage in die Citation gesetzt und vermeldet werden, damit der Geladene auf angesetzten Termin einige Unwissenheit nicht vorzuwenden oder muthwillige Dilation und Verzögerung zu suchen, Ursache haben möge. Auch soll die Citation etwa durch einen geschworenen Boten oder aber durch den Kläger selbst dem Beklagten dergestalt insinuiret werden, dass davon in termino guter gründlicher Beweis könne eingebracht und die Relation fleissig registriret werden. Wann nun den Partheien gewisse Stund ernennet, sollen sie auch zu derselben an gewöhnlichen Ort des Konsistorii zeitig erscheinen, des Tages gehorsamlich abwarten und daselbst sich finden lassen, damit die Assessores nicht vergeblich allda sitzen und auf die säumige Parthen warten dürfen, wo solches von den Parthen und Procuratoribus ohne genugsame erhebliche Ehehafft würde überschritten, sollen sie von den Konsistorialibus entweder auf dasselbe mahl nicht gehöret, oder aber in billige Strafe genommen und darinnen niemand verschonet, sondern durchaus gebührlicher Ernst und Gleichheit gehalten werden.

Von den Ungehorsamen oder Contumacibus.

Nach dem durch den Ungehorsam der Parthen und ihrer Procuratoren, die Process Sachen nicht wenig gesäumet, verlängert und muthwillig aufgehalten werden und mit Recht nicht allein diejenigen, so dreimahl hinter einander oder einmahl peremtorie rechtlich geladen sind und nicht vorkommen, sondern auch die, welche ohne Erlaubniss vom Gericht gehn, desgleichen die so vor Gericht erscheinen, und entweder keine, oder aber gar ungewisse dunkle Antwort einbringen, wie auch die sich des auferlegten Eides zu rechter Zeit zu leisten weigern und andere dergleichen mehr, für contumaces gehalten werden und über solcher Muthwillen und Ungehorsam nicht allein sehr gemein, sondern auch zu grosser Beschwer, Schaden und Kosten des gehorsamen Parths und Verlängerung der Sachen, wie auch zu merklicher Verkleinerung des Gerichts gereicht, als soll zur Abwendung desselben hierin gehalten werden, und wider solchen Ungehorsam verfahren werden, wie folgt:

Von des Beklagten Ungehorsam.

Wann der, so vor das Consistorium geladen, aus Ehehaft, Noth und Verhinderniss auf angesetzten Termin

Digitized by Google

nicht kann erscheinen, soll er solches zeitig vor dem Termin den Konsistorialibus mit Vermeldung seiner Ehehaft zuschreiben, damit sie solches dem Gegentheil noch vor seinem Abreisen kund thun, und zugleich einen andern Termin ansetzen können. Da aber der Beklagte solches nicht thun, sondern ungehorsam, auch keine Entschuldigung des Aussenbleibens anbringen, Kläger aber erscheinen, auch daneben sich befinden würde, dass dem Beklagten die Citation zu rechter Zeit insinuiret und angekündigt, soll er auf gebührliche Beschuldigung des Ungehorsams, in die Expens des Termins verurtheilt und zum andern noch nebst Ueberschickung der Klage und Abforderung der Straf, welche die Konsistoriales ihm zu decerniren, dem Konsistorio abzulegen, peremtorie geladen werden. Würde aber der Beklagte zum andern mahl gleichergestalt ungehorsamlich aussenbleiben, soll er in den Verlust der Sachen, doch nach Gelegenheit der Fälle verurtheilt, oder solcher Ungehorsam pro negativa contestata angenommen und darauf dem Kläger zugelassen werden, seine Klage ordentlich zu beweisen, da dann nach vollführter Beweisung, was Recht ist, ferner erkannt und gesprochen und die gebührliche Execution unverhinderlich erfolgen soll.

Von des Klägers Ungehorsam.

Da aber der Citant und Kläger selbst ausbleiben und auf angesetzten Termin, wie oben stehet, seine Entschuldigung und rechtliche Ursache seines Aussenbleibens dem Konsistorio beibringen würde, soll er 4 Gulden zur Strafe doch auf moderation des Konsistorii verfallen und ihm ferner Audienz abgeschnitten, auch der Beklagte zu antworten nicht schuldig sein, er habe denn zuvor die Strafe dem Konsistorio und dem Verklagten die Expens des Termins abgelegt. Wo aber beide Parthen, sowohl der Kläger, als der Beklagte ungehorsam ausbleiben, haben sie zwar untereinander sich selbsten nichts abzufordern, dem Konsistorio sollen sie aber beide die gefundene Strafe ablegen, auch ferner und ehedem solches geschehen nicht gehört werden.

Von der Appellation.

Wie von andern unsern Untergerichten, so oft sich jemand durch ein End-Urtheil und Sentenz beschwert findet, die Appellation und Beruf an Uns zugelassen, also wollen wir gleichergestallt in diesem Ehegericht, da

Digitized by Google

die Partheien von dem End-Urtheil an Uns sich berufen würden, die Appellation nachgegeben haben. Von der Interlocutoria aber soll keine Appellation noch Supplication zugelassen sein, es habe dann solche Interlocutoria vim definitivae, oder halte in sich damnum irrecuperabile. Es soll aber solche Appellation vermöge der Rechte, intra decendium geschehen, auch in secunda instantia nichts neues eingebracht, viel weniger neue Process gestattet, sondern allein zur Deducirung der Rechte mit einem oder zweien Sätzen und solches förderlich von drei queren Nächten zu drei queren Nächten geschlossen werden, jedoch wo dem Appellanten neue documenta und Beweis, von welchem er in prima instantia nicht gewusst, wären beikommen, soll hierin gleichermaassen, wie in unser Hofgerichts-Ordnung ausgesetzet, verfahren werden, darauf wir denn was Recht ist, ergehen lassen wollen. Auch soll das Obergericht mit Fleiss hierauf sehen, dass die Ehesachen, an welchen viel gelegen, vor allen andern Händeln und Appellationibus zuförderlichst vorgenommen und abgefertigt werden. Wo auch befunden, dass der Appellant allein zum Vorschlag und Verlängerung der Sache frivole appelliret, soll derselbe 10 Gulden und sein Procurator 5 Gulden dem Konsistorio verfallen und bald abzulegen schuldig sein, oder durch Pfändung von dem Richter jedes Orts abgefordert werden, so aber Appellant oder Procurator angesetzte Poen abzulegen, unvermögend, sollen sie soviel Tage lang mit Gefängniss gestraft und also die Ursachen temere litigantium vermieden werden.

VI. Von der Jurisdiction des Konsistorii und wer demselben unterworfen, auch von Strafe und Execution.

Und nach dem diese christliche hochnöthige Anordnung des Konsistorii zur Beförderung der Ehre Gottes und des ganzen Landes und aller desselben Unterthanen gemeinen Heil, Nutz und Frommen gemeinet, alss will es sich auch anders nicht gebühren, noch leiden, denn, dass alle unsere Unterthanen, soweit sich dies unser Herzogthum erstrecket, niemand ausgeschlossen, wes Standes oder Wesens der auch sei, gemeldetem Konsistorium unterworfen sein und von demselben in allen obgesetzten Punkten und Fällen, christliche rechtmässige und billige Erkenntniss und Bescheid gewarten, bei Strafe,

Digitized by Google

welche das Konsistorium oder auch wohl wir selbsten nach Gelegenheit der Verbrechung, werden zu fürdern und abzufordern wissen. Dann sollte über Verhoffen jemand, wer der auch sei, an dieser unserer Constitution sich vergreifen und dem Konsistorio und seinem christlichen Erkenntniss, Urtheil und Abschied rebelliren, der soll wissen, dass wir selbsten und unsere Regierung, solcher Verachtung und Rebellion uns annehmen, den Konsistorialibus auf ihr Ansuchen die Hand bieten, die ungehorsamen und wiederspenstigen durch scharfe Mittel zum Gehorsam treiben und also über des Konsistorii Jurisdiction und Authorität mit allem Ernst halten wollen.

Was für Strafen das Konsistorium zu erkennen Macht haben soll.

Weil auch die tägliche Erfahrung in allen Regimenten mehr denn zuviel bezeiget und ausweiset, dass alle Ordnung und Gesetz, sie seien auch so gut, so heilsam, so nöthig, so wohlgenügend, und gefasset, alss sie immer mögen, dennoch sonderlich zu diesen letzten bösen Zeiten, da ohne das alle Zucht und Ehrbarkeit im steten Abnehmen und dem Untergang fast nahe ist, wenig Ansehns und Nachdrucks haben; wenn die Glock keinen Klöppel und das Recht keine Handhaben hat, das ist, wenn wider die Ungehorsamen und Verbrecher kein Ernst noch Strafe erfolgt, alss sollen die Konsistoriales zur Erhaltung christlicher Zucht und schuldigen Gehorsams, in nicht all zu schweren Fällen und Delictis poenas civiles, als ziemliche Geldstrafen und Gefängnissen, an unser Statt zu irrogiren Macht haben, in all zu groben Misshandlungen aber, die einer scharfen animadversion bedürfen, uns und unserm Obergericht die Strafe und Execution übergeben und befehlen. Ingleichen geben wir ihnen Macht, die Kirchen und Schuldiener, welche sich entweder in ihrem Amt untreu, unfleissig, und nachlässig, oder aber in Leben und Wandel unchristlich, ärgerlich und sträflich verhalten und bei denen die vorgehende gradus admonitionum nichts schaffen oder helfen wollen, nicht allein mit Gefängnissen zu strafen, sondern auch gänzlich, doch mit unser und unserer Regierung Vorbewusst und Bewilligung, zu enturlauben, und ihren Dienst mit andern tüchtigen Personen zu ersetzen. Soviel aber die Kirchendisciplin und Strafe des Bannes anlanget, welche auch dem Konsistorio zugehörig, solle das Kon-

Digitized by Google

sistorium mit allen Fleiss und Ernst darob sein, dass dieselbe nicht missbraucht werde, sintemahl sichs bisher vielmahls befunden, dass die Pastores mehr aus eigenen Affecten und Rachgier, als aus rechtem christlichem Eifer, ihre Pfarrkinder sowohl von der Absolution und Tisch des Herrn, als von der Taufe abgehalten und verstossen, darumb wollen wir, dass hinfüro die Pfarrherr bessere Ordnung und Bescheidenheit halten und gebrauchen, nicht alles auf ihre Hörner fassen, sondern ihrer Inspectoren Rath und Gutachten hierin ersuchen. Vermerken sie was ungöttliches und ärgerliches an ihren Pfarrkindern, sollen sie dieselben in Zeiten, ehe dann sie zur Beicht und Taufe kommen, vermöge ihres Amtes, eigene affectiones hindan gesetzt, sonderlich und freundlich besprechen und christlich ermahnen: hilft es, wohl und gut, hilft es nicht, sollen sie solchen ihren Ungehorsam und Hartnäckigkeit ihren Inspectoribus vermelden, die denn auch ihr Heil versuchen, und erstlich im Beisein des Pfarrherrn und der Kirchen-Väter sie zum besten vermahnen und da alles umsonst und verloren, endlich die Sache mit gutem, gründlichem, ausführlichem Bericht ans Konsistorium sollen gelangen lassen und ohne desselben ordentliches Erkenntniss, vor sich selbst sich nichts unterstehen, sintemahl dadurch oftmals nur zu grossem Zank und Hader und schändlicher Zerrüttung der Kirchen, Ursach gegeben wird. Wär es dann Sache, dass gegen denselben oder andern entweder die lindere castigation der Kirchenbusse oder aber das äusserste und schärfste remedium des Bannes vor der Hand zu nehmen nöthig sein sollte, alssdann werden die Konsistoriales der in der Kirchenordnung verfassten Form, und Process sich zu gebrauchen und solche Strafe pro qualitate delictorum zu schärfen oder zu lindern wissen. Schliesslich wollen wir, dass ohne des Konsistorii Erkenntniss und Schluss, weder der Bann, noch andere öffentliche Kirchenstrafe jemand auferleget, oder remittiret, sondern desselben Rath und Gutdünken zuvor allezeit ersucht und in guter Acht gehalten werde.

Von der Execution und Hülfe.

Damit aber auch das Konsistorium und die dazu Verordnete über ihre ergangene Urtheile, Abschied, Vorträge, angesetzte Strafen und was dem anhängig, gebührliche Execution und Hülfe nicht weniger, als andere Ge-

Digitized by Google

richte zu getrösten und darin kein Mangel erscheine, als sollen die Konsistoriales, wenn ein Urtheil oder Abschied in seine Kraft ergangen, oder eine Sache vertragen ist, oder es soll etwan eine gefundene Strafe abgeleget, oder dergleichen was anderes auctoritate Konsistorii vollenzogen werden, und aber der verlustige Condemnirte darinn sich ungehorsam und säumig erwiese, da sollen sie, sagen wir, denselben noch zum Ueberfluss bei einer gewissen Poen, schriftlich ermahnen, dem ergangenen Urtheil und Abschied in einer gewissen Zeit Folge zu thun und gebührlich nachzukommen. Würde aber jemands solches verachten und nicht pariren, sollen dis Konsistoriales das brachium seculare, als uns und unsere Regierung, um Execution und Pfandbriefe an die Befehlshaber jedes Orts ersuchen, die wir ihnen auch unweigerlich wollen wiederfahren lassen, worauf denn der executorialische Richter, an welchen die Hülfe-Briefe ausgegangen, endlich und schleunig ohne einigen Aufschub, Einrede und Ausflucht, auch ohne alles Ansehn der Person, Reichthums oder Armuth, die wirkliche Hülfe leisten, und in allem die Gleichheit, wie recht und billig, halten solle. Da aber der Hülf-Richter nach übergebenen Executorial-Briefen sich säumig machen, und die gesuchte und von uns befohlene Hülfe nicht vollziehn und solches an uns ferner gelangen würde, soll wider denselben mit der in unserer Hofgerichts-Ordnung angesetzten Poen der 20 ungarischen Gulden gleichermassen verfahren werden.

VII. Artikel und Regel, nach welchen in Ehestiftung und Ehesachen die Pastores und männiglich sich zu richten.

Nachdem allen und jeden unserer Unterthanen zum besten vor gut angesehen worden, dass Inhalts obgesetzter Ordnung, die Inspectores mit Zuthuung der Amtleute und andern zugeordneten Personen, die vorfallende irrige Sachen, ehe dann sie ans Konsistorium gelangen, zu vorn verhören und ob sie in der Güte können entschieden und beigelegt werden, versuchen sollen und aber nicht alle Pastores der Geschicklichkeit und Erfahrenheit sind, dass sie in vorfallenden Ehesachen den Leuten bald rathen und helfen können, als haben wir für nützlich und nothwendig erachtet, etliche nützliche mit Gotteswort und andern wohlbestellten Konsistoriis und Reformirten Kirchen gleichstimmigen Artikuln und Regeln,

Digitized by Google

nach welchen sie unsere Unterthanen in Ehegelöbnissen, Blutfreundschaften, Schwägerschaften und andern Ehefällen, zu richten, an diese unsere neue Konsistorial-Ordnung mitanzuhängen, auf dass nicht allein die Konsistoriales, sondern auch die Pastores denjenigen, die in gedachten Fällen bei ihnen Rath und Unterricht suchen, rathen und dienen, auch ein jeder für sich selbst was verboten oder nicht verboten und was beim Konsistorio zu erhalten oder nicht, hieraus klärlich warnehmen und also vor manchen beschwerlichen vergeblichen Unkosten und gesetzten Strafen sich hüten könne.

Soll derwegen vor allen Dingen allen Pastoribus das 18te Capitel des 5ten Buch Mosis gemein und wohl bekannt sein, denn solches ist gleichsam der Brun, aus welchem alle anderen Gesetze von Ehegelübden im Ehestande herfliessen und weil dasselbe nicht allein ad leges Mosis forenses, sondern auch meistestheils ad legem moralem gehöret, seind daran nicht allein die Juden, sondern insgemein alle Menschen auf Erden, nicht weniger, alss an das sechste Gebot, du solt nicht ehebrechen, gebunden, und hat niemand Macht noch Gewalt, er sei auch wer er wolle, wider dasselbe zu excipiren oder zu dispensiren, denn es ist nicht eines Menschen, sondern des grossen Gottes Gebot und Ordnung. Darum sollen alle Menschen derselben sich bequemen, bei Vermeidung göttlicher Ungnaden und der schrecklichen Strafe, deren Exempel Gott an den unzüchtigen Heiden, die wider solche seine Ordnung gesündigt, statuiret hat, wie solches an gemeldetem Ort zu lesen. Damit aber die armen unwissenden Leute, sonderlich auf dem Lande und die anderen, die weder lesen noch schreiben können, hievon nothwendigen Bericht haben, und der Gebühr nach sich zu verhalten, wissen mögen, so sollen die Pastores auf dem Lande und in den kleinen Stadten, folgende Artikel des Jahres zweymal, nehmlich den ersten Sontag nach Ostern und Michaelis von allen Kanzeln, fein deutlich und verständlich ablesen, auch den vorgehenden Sontag solche Ablesung dem Völklein ankündigen, damit sie desto fleissiger zur Kirche sich finden, von solchen nothwendigen Sachen guten Bericht einnehmen und für der erschreklichen Sünde der Unzucht, welche leider mit Gewalt einreisset und vor Strafe derselben sich lernen hüten und vorsehen.

Digitized by Google

Von Eheverlöbnissen.

Weil die Eheverlöbnisse ein Anfang und Grund sind des heiligen Ehestandes und demnach hoch und viel daran gelegen, ob darin wohl oder übel gehandelt, auch der folgende Ehestand gemeinlich darnach pfleget zu gerathen, wie die Erfahrung solches bezeiget und mancher mit Schmerzen beklaget, als wollen und befehlen wir damit ernstlich, dass ein Jeder der nicht allein unsere auf die unordentliche verbotene Ehegelübde gesetzte Strafen, sondern auch Gottes Zorn und Ungnade gedencket zu vermeiden und dagegen in seinem Ehestand, Glück, Heyl und Segen zu haben, auf nachfolgende Artickel gute Acht gebe.

Artickel von Versprechung der Kinder, so noch unter der Eltern und Vormund Gewalt sind.

1. Alle Eheverlöbniss, welche ohne Rath, Vorwissen, und Bewilligung der Eltern, Vormund oder nächsten Freunden, von den Kindern und denen Personen, so noch unter anderer Gewalt sind, geschehen, sollen ohngeachtet, dass andere Leute als Zeugen dabey gewesen, nichtig, kraftlos und durchaus verboten seyn.

2. Welche wider ihrer Eltern Willen, sonderlich über geschehene Vermahnung und Verwarnung, troziglich handeln und sich ihres Gefallens mit anderen einlassen würden, sollen in unserem Lande nicht gelitten und nach Gelegenheit der Verbrechung, auch wohl am Leibe gestraft werden. Es sollen auch die Eltern solchen ungehorsamen Kindern keine Hülfe schuldig, sondern sie vielmehr bis auf die Hälfte ihres Antheils und da auch fleischliche Unzucht getrieben, sie gänzlich zu enterben, mächtig und befugt sein.

3. Es sollen auch die Kupler und Kuplerinn, die Rath und That dazu gegeben, nebst den schuldigen Personen, auch wohl härter, alss dieselben gestrafet werden, ohngeachtet ob auch gleich die Eltern in das unordentliche Verlöbniss zu willigen, sich würden bereden lassen.

4. Wann aber mannbare Kinder etwan zu ebenmässigen Personen Lust und Liebe tragen und ihre Eltern sie mit denselben ordentlicher Weise zu vermählen, bittlich ersuchen, die Eltern aber, ohne alle genugsame erhebliche Ursachen eigenmächtiger Weise sie daran hindern, auch auf guter Leute Unterhandlung sich nicht weisen lassen würden, alsdann sollen solche Kinder beym

Digitized by Google

Konsistorio sich Rath erhohlen, ehe aber solches geschiehet, am wenigsten nichts verbindliches handeln oder schliessen.

Von Eheversprechung der Personen, so nicht mehr unter der Eltern oder Vormünder Gewalt sind.

5. Ingleichen sollen auch unter mündigen Personen alle und jede heimliche Verlöbniss unbündig und kraftlos sein und gar mit einander nichts gelten, auch kein Eyd darüber zugelassen und die Ungehorsamen und Verbrecher an beiden Theilen nach Gelegenheit der Umstände, am Leibe oder Gut gestraft werden.

6. Viel weniger soll jemand unterm Schein versprochener Ehe, oder auch mit Bedingung künftiger Ehe, beischlafen, sondern die Eheberedung im Beisein ehrlicher Leute, christlich und ehrlich vorgenommen und auf getroffene Vereinigung des hochzeitlichen Ehrentages erwartet werden.

7. Wird aber jemand hiewider handeln und solches vor dem Kirchgang ausbrechen, soll die Braut mit verdecktem Haupt ohne Spielleute ihren Kirchgang halten, findet es sich aber erst nach der Hochzeit, sollen sie dennoch anderen zum Abscheu, entweder mit Gefängniss oder aber im andern Wege wilkührlich gestraft werden.

8. Würde sich jemand mit mehr, als einem verbindlich verloben, soll die erste Eheverlobung der anderen vorgehn und die schuldige Personen, so von der ersten Verlobung gewusst, ernstlich an Leib und Gut gestraft werden.

9. Wann aber das erste Eheverlöbniss heimlich, das andere öffentlich, soll das öffentliche dem heimlichen vorgehn und gleichwohl die Personen, so sich mit zweien eingelassen, vor unserem Konsistorio willkührlich gestraft werden.

10. So aber dem heimlichen Verlöbniss der Beischlaf folget, soll zwar das öffentliche dem heimlichen Nothhalben weichen, der Beyschläfer aber nach Erkenntniss des Konsistorii ernstlich und unnachlässig gestraft werden.

11. Wo aber der Beyschlaf nicht bewiesen und der Beklagte darauf schwören würde, dass es von ihnen nicht geschehen, alssdann soll das öffentliche dem heimlichen vorgehn.

12. Wenn aber beyde Eheversprechungen öffentlich geschehen, soll das erste kräftig und das andere nichtig sein.

Digitized by Google

13. Wo aber auf das letzte öffentliche Verlöbniss das Beyschlafen folgte, sollen die beyden schuldigen Personen, woferne sie von dem ersten Verlöbniss Wissenschaft gehabt mit Verweisung des Landes gestraft und der ersten unschuldigen Person sich im andern Wege zu verheyrathen, erlaubt werden.

14. So aber jemand, er sey Manns- oder Weibsperson nach einem öffentlichen Verlöbniss sich wiederum mit jemand anderes heimlich verloben und fleischlich vermischen würde, in Meinung das erste Verlöbniss dadurch nichtig zu machen, soll derselbe oder dieselbe gleicherweis mit Verweisung des Landes gestraft werden.

15. Wo auch einer mit zweyen, einmal heimlich, darnach öffentlich sich verlobte und darauf beyde Personen fleischlich erkennte, soll der Verbrecher nach Ausweisung der Rechte ernstlich gestraft werden.

16. Wenn aber ein Verlöbniss unter denen Personen so sein mächtig, einmahl öffentlich und ordentlich getroffen und beschlossen ist, soll dassselbige weder durch Wiedersendung der Mahlschatz, noch durch Geld oder einige Verträge wieder zerrissen und aufgehoben werden. So aber je erhebliche Irrungen vorfielen, sollen dieselben wie andere Ehesachen, an das Konsistorium gebracht und daselbst entschieden werden. Würde hierüber jemand sich unterstehn, entweder vor sich selbst, oder aber durch Unterhändler und Vertragsleute von seinem oder seiner Verlobten sich zu scheiden, sollen sie sämmtlich nach Erkenntniss des Konsistorii gestraft und dem Scheidemann das beste werden.

17. Unehrbare, unbillige, unchristliche und unmögliche Conditiones und Bedingungen, sollen gänzlich verboten, und da sie angezogen nicht allein unkräftig sein, sondern auch alle schimpfliche Verachtung göttlicher Ordnung willkührlich gestraft werden.

Von Wegführung des Weibsbildes.

18. So jemand eine Jungfrau mit listigen glatten Worten, Giften oder Gaben, hinterkäme und ohne oder mit Gewalt heimlicher oder betrüglicher Weise wegführete, und solches vor dem Konsistorio wie Recht, ausgeführet, soll nicht allein die vermeynte Ehe zwischen solchen Personen, für nichtig und unbündig erkannt, sondern auch solcher Raptor rechtlich und ernstlich gestraft werden.

Digitized by Google

Von Schwächung des Weibsbildes.

19. Da auch einer eine Jungfrau, die ihm ebenbürtig, auch eines guten Gerüchts und ehrlichen Wandels mit süssen glatten Worten, Gift oder Gabe zu seinem Willen brächte und schwängerte, soll er dieselbe, obgleich die Zusag der Ehe nicht ausgeführt, zu ehelichen schuldig sein, oder in Weigerung dessen, vermöge der Rechte gestraft werden.

20. Würde aber einer beweisen oder mit seinem körperlichen Eide erhalten können, dass er die geschwängerte Person, Jungfrau oder Wittwe mit süssen listigen Worten zu seinem Willen nicht beredet, viel weniger mit Gewalt gezwungen oder einige Vertröstungen der Ehe gethan, sondern, dass sie sich selbst zu ihm genöthiget und zur fleischlichen Vermischung Ursach gegeben habe, soll derselbe zwar der Dirne keine Eheleistung, zu Erhaltung des Kindes aber ein genanntes und dann für die begangene Unzucht dem Konsistorio gebührliche Strafe abzulegen schuldig sein.

Von Verlöbnissen hinterlassener Wittwen und schleuniger Vollziehung versprochener Ehe.

21. So ein Wittwer oder Wittwe nach Absterben ihres Ehegatten sich wiederum zu verehelichen begehren würden, sollen sie zuvor, ehe dann solches vorgenommen, ihre Trauerzeit ein halbes Jahr aushalten. Die Wittwe aber so schwangeren Leibes verlassen, soll ehe dann sie ihrer mütterlichen Bürde entledigt und die sechs Wochen aus sind, sich nicht verloben, bei Vermeidung der Strafe des Konsistorii.

22. Es sollen auch die verlobten Personen, mit der Wirthschaft einander nicht lange aufziehn, auch die Eltern oder Vormund und wem die Ausrichtung der Wirthschaft oblieget, dazu nicht Ursach geben, sintemahl aus solchen Vorschlepp grosser Unrath und Gefahr entstehet, sondern sollen aufs eheste, alss immer möglich die versprochene Ehe ins Werk setzen. Würde sichs aber befinden, dass ein Theil das andere ohne erhebliche Ursachen muthwilliger Weise aufhalten und gefehren würde, soll dasselbe durch Straf des Gefängnisses angehalten, auch nicht ehr, es habe denn zuvor genugsame Caution gethan, die zugesagte Ehe in gewisser Zeit zu vollziehen, daraus gelassen werden.

Digitized by Google

Von zugelassenen und verbotenen gradibus, das ist, welche Personen zusammen heyrathen mögen oder nicht.

Von Blutfreundschaft.

Alle Vermischung zwischen Eltern und Kindern, Grossvater und Grossmutter, Kindes Kindern und sofort durchaus, auch zwischen den Personen, welche nur den Namen tragen des Vaters und der Mutter, der Sohn und Tochter, auch zwischen Stief Eltern und Stiefkindern, hat Gott ernstlich und wunderbarlich verboten. Sollen derowegen, bey Verweisung des Landes, sich mit einander in kein Ehegelöbniss einlassen. Würden sie aber hiewider handeln und über das sich auch fleischlich vermischen, sollen sie als abscheuliche Blutschänder, beyderseits am Leben mit dem Schwerdt gestraft werden.

2. Alle Vermischung zwischen Brüdern und Schwestern, sie sind gleich von voller oder halber Geburt, oder ausser der Ehe vom Vater oder Mutter gezeuget, ist gleichergestallt von Gott und allen natürlichen und weltlichen Rechten verboten.

3. Alle Vermischung im andern Grad ungleicher Linien, hat Gott ausdrücklich verboten, da er spricht, du solt deines Vaters oder Mutter Schwester Sohn nicht entblössen. Derwegen soll keiner seines Vaters oder Mutter Schwester, noch seines Bruders oder Schwester Tochter zur Ehe nehmen, denn sie sind unserer Eltern nächste Blutfreunde und an unserer Eltern statt zu ehren. Und diese Regel gilt nicht allein auf Bruders und der Schwester Tochter, sondern auch auf Bruders und der Schwester Tochter Tochter, also dass der Bruder nicht nehmen soll, hinabwärts seines Bruders oder Schwester Tochter, Tochter Tochter, noch die Schwester hinabwärts nehmen soll, ihres Bruders, oder ihrer Schwestern Sohns Sohns Sohn.

4. Gleichergestalt ist ein anderer Grad gleicher Linien nach christlicher Verordnung der reformirten Kirchen, umb mehrerer Zucht und Ehre Willen zu freyen verboten, derowegen können noch sollen zweyer Brüder oder zweyer Schwestern oder des Bruders und der Schwester Kinder einander zur Ehe nicht nehmen, sie sind gleich von ganzer oder halber Geburt.

5. Ebener maassen werden auch die, so einander im dritten Grad, ungleicher Linien verwandt, nach gemei-

Digitized by Google

ner Landes-Ordnung und reformirter Kirchen in Deutschland Constitution einander zu freyen nicht zugelassen.

Und sind bisher gemeldete verbotene Gradus aus folgender Figur leichtlich zu nehmen.

Welche nun wieder solche göttliche und christliche Ordnung handeln werden, sollen um begangener Blutschande am Leben gestraft und nach Gelegenheit der Fell und Verbrechung mit Staupenschlagen des Landes verwiesen werden. Doch sollen hieneben unsere Konsistoriales die gemeine Regel in Acht nehmen.

In gradibus juris divini prohibetur matrimonium contrahendum et dirimitur contractum.

In gradibus juris positivi prohibetur contrahendum, sed non dirimitur contractum.

Darum kann in diesen gradibus juris positivi die dispensation aus erheblichen wichtigen Ursachen noch statt haben.

6. Im dritten Grad gleicher Linien ist bisher, wie auch gemeinlich in anderen christlichen Kirchen und Ländern zu freyen zugelassen, bei dem es auch hinfüro bleiben soll. Was auch kayserliche und päbstliche Rechte de cognatione spirituali, das ist von der geistlichen Verwandschaft, als da sind die Personen, so mit einander Gevatter gestanden, oder dass einer seine Pathe, so er aus der Taufe gehoben, zur Ehe nicht nehmen soll, decer-

Digitized by Google

niren und schliessen, weil es in Gottes Wort nicht gegründet, soll es in unseren Landen niemand leiden, sondern ermeldeten Personen, sich zusammen zu verheyrathen, frey gelassen werden.

Von der Schwägerschaft in der auf und absteigenden Linien.

Gleichwie in der Blutsfreundschaft, in der auf und absteigenden Linien durchaus alle Vermischung verboten, also und gleichergestallt, ist auch in der Schwägerschaft zwischen Stief-Eltern und Stief-Kindern soweit man rechnen kann, die Ehe verboten und abscheulich. Denn die in der aufsteigenden Linie gleichergestalt anstatt unserer lieben Eltern, sie wiederum die in der absteigenden Linie anstatt unserer Kinder, Sohn und Tochter zu halten, zu ehren und zu lieben seyn, wie solches geistlich, weltlich und natürlich Recht lehret und bezeuget, und gehet dieses Gesetz und Ordnung Gottes soweit, dass auch die Personen, mit welchen nur Verlöbniss geschehen, durch den zeitlichen Tod aber das eheliche Beylager verhindert und unvollzogen blieben ist, dennoch wegen Zucht und Ehr nicht können noch sollen in den verbotenen gradibus einander zur Ehe nehmen.

Also zum Exempel der Sohn soll nicht nehmen seiner Braut Mutter, noch seines Vaters Braut, die Tochter soll nicht nehmen ihrer Mutter Bräutigam, noch ihres Bräutigams Vater und hinwiederum sollen auch die Eltern nicht nehmen ihrer Kinder verlobte Braut oder Bräutigam. Item, der Bruder soll nicht nehmen seines verstorbenen Bruders Braut, die Schwester soll nicht nehmen ihrer verstorbenen Schwester Bräutigam, denn die öffentliche Verwilligung bindet die Ehe, nicht die Hochzeit oder der Beischlaf, darum soll sich an vermeldeten Personen keiner vergreifen und haben die Verbrecher sowohl Goldes, als der Obrigkeiten ernste Strafe gänzlich zu gewarten.

Von Schwägerschaft der seitwärts Linien.

Also auch in der seitwärts Linien, weil Mann und Weib durch die Ehe ein Fleisch werden und alle Blutsfreunde des Mannes, in welchem Grad der Blutsfreundschaft sie dem Manne zugethan, eben in demselben Grad auch dem Weib mit Schwägerschaft verwandt sein und hin wiederum auch des Weibes Freundschaft dem Manne, wodurch dann ein jeder eben so weit, als von seinen eigenen Blutsfreunden, sich zu enthalten schuldig,

Digitized by Google

alss wird hiemit sowohl in der Schwägerschaft, alss in der Blutsfreundschaft der dritte Grad ungleicher Linien verboten und erstrecket sich diese prohibition so weit, dass auch nicht angesehen wird, ob die ersten Eheleute Kinder gezeuget haben oder nicht, item, ob die Bruder und Schwester von ganzer oder halber Geburt sein, item, ob unter den verwandten Personen, die eine oder die andere ausser der Ehe gezeuget, item ob das vorige Weib viele oder wenige Jahre todt gewesen, item, dass der Mann nach Absterben seines ersten Weibes aus einer fremden Freundschaft gefreyt hatte und wollte nach dem Tod des anderen Weibes wiederum in seines ersten Weibes Freundschaft freyen. Item obgleich die Hochzeit oder das Beyschlafen nicht erfolget, sondern ein Theil vor der Hochzeit mit Tode abgangen, denn Zucht und Ehren halber bleibet die Verwandtschaft und Schwägerschaft vor sich und wird weder durch den Tod, noch durch andere obgesetzte Umstände geringert, vielweniger aufgehoben. Darum wo sich jemand mit so nahen verschwägerten Personen in ein Ehegelöbniss unwissend einlässt, soll dasselbe nichtig und kraftlos sein, geschehe es aber über Verwarnung, wissend und vorsetzlich und käme noch dazu die fleischliche Vermischung, sollen dieselben mit Verweisung des Landes gestraft werden.

Es gehet aber diese prohibition auf die erste Art der Schwägerschaft, in der andern und in der dritten Art der Schwägerschaft aber, ist heutiges Tages zu freyen unverboten, wird auch also in allen reformirten Kirchen und Konsistoriis zugelassen, derwegen wir es auch dabey beruhen und bewenden lassen, denn die Schwägerschaft gehet nicht weit und trifft nur die Personen, die sich zusammen verehelicht und befreundet, als den Bräutigam und seiner Braut Blutsfreund und wiederum die Braut und ihres Bräutigams Blutsfreund, unter der Blutsfreundschaft aber des Bräutigams und der Braut giebt die Schwägerschaft keine Verhinderung der Ehe, dahero kann es wohl seyn, dass Vater und Sohn, Mutter und Tochter, zur Ehe nehmen, item, dass Vater und Sohn zwo Schwestern nehmen, item, dass 2 oder 3 Brüder, 2 oder 3 Schwestern nehmen, denn des Mannes Blutsfreund sind allein seinem Weibe verschwägert, des Weibes Blutsfreund aber sind sie nicht verschwägert, ingleichen des Weibes Blutsfreund sind allein ihrem Manne verschwägert, und nicht des

Digitized by Google

Mannes Blutsfreunden, wie fern oder auch wie nahe sie dem Manne verwandt sein mögen.

Von Trennung, Weglaufen, Scheidung der Ehegatten und andern Casibus oder Ehefällen.

Nachdem es nicht genug, dass die Menschen nach christlicher Ordnung zusammengefüget und gebracht werden, sondern auch von nöthen, dass sie auch beständig, christlich und göttlich bei einander bleiben und verharren und aber der Erzfeind des heiligen Ehestandes, der leidige Teufel, sonderlich jetzo zu diesen letzten gefährlichen Zeiten auf mancherley Weise sich bemühet, entweder durch Uneinigkeit und Misstrauen oder durch andere Ränke den Ehestand zu trennen und die Eheleute von einander zu bringen, alss ist nicht weniger daran gelegen, diese göttliche Ordnung zu erhalten, alss erstlich anzustellen und hoch von nöthen, mit allem Ernst und Fleiss soviel immer möglich davor zu sein, dass ja arme und verständige Eheleute nicht liederlich von einander gerissen und die heilige göttliche Ordnung turbiret werde. Wo nun der Feind der Uneinigkeit sein Unkraut unter die sicheren Eheleute gesäet, und sie so weit gebracht, dass sie beyeinander nicht wollen leben oder wohnen, die Pastores und Inspectores die Versöhnung auch vergeblich versucht, sollen sie alsdann in Zeiten, ehe die Verbitterung überhand nimmt und der Teufel gar einnistet zu beyden Theilen ans Konsistorium verwiesen werden, da denn die Konsistoriales ferner allen möglichen Fleiss anwenden und ernstliche Verhandlungen vornehmen sollen, damit der zwischen den Eheleuten gefasste Unwill, Hass und Neid und Unfreundlichkeit aufgehoben und sie wiederum in guten Fried und beständige Liebe und Einigkeit gesetzt werden. Da nur ein Theil auf seine Hartnäckigkeit und Muthwillen bestünde und sich dadurch von seinem Ehegatten zu entbrechen vermeynte, soll demselben eine gewisse Zeit zum längsten 8 Tage angesetzet werden, seinem Ehegatten christlich und friedlich beizuwohnen. Will er sich nachmals nicht besteuern noch weisen lassen, soll er 4 Wochen mit Gefängniss gestraft und auf ferneren Ungehorsam des Landes verwiesen werden.

Von der Desertion und heimlichen Weglaufen und darauf gebetener Ehescheidung.

Da nun ein solcher auf der Obrigkeit Gebot das Land räumen müsste oder aber selbsten von seinem Ehe-

Digitized by Google

gatten sich böslich verlöre, auch sonsten jemand ohne ehrliche Ursachen von seinem Weibe und Kinder heimlich davonzöge, und ettliche Jahre ausbliebe, und sie also vorsetzlich und frewentlich verliesse, wie denn leider solche Untreu und Weglaufer in diesem Lande fast gemein, soll wider denselben, sintemal solches nicht allein den Verlassenen zum äussersten Verderben und Unheil, sondern auch uns und dem Lande zu merklichem Schaden und Nachtheil gereicht, folgendergestalt procediret werden.

Die Konsistoriales sollen in solchen Desertions-Sachen nicht eilen, sondern zum ersten die Umstände und Ursachen, wie und warum der Entlaufene von seinem Ehegatten entwichen und so lang aussenbleiben, mit Fleiss erfragen. Item, ob auch das klagende Theil, dem anderen dazu Ursach gegeben oder nicht, ob auch dasselbe auf fleissiges Nachforschen nach seinem Ehegatten dasselbe habe auskundschaften können oder nicht.

Item, es sollen die Konsistoriales Beweis und Kundschaften beybringen lassen, dass der Desertor so viel Jahr, wie geklagt, hinweg gewesen, und das klagende Theil selbst züchtlich und ehrlich gelebet. Wenn nun der Sachen genugsamer Grund eingenommen und nicht Hoffnung ist, dass der entlaufene wieder kommen und die Ehegatten zusammengebracht werden möchten, alsdann soll der Desertor nach gemeinem Brauch und Stylo Konsistorii von der Kanzel öffentlich geheischen und geladen werden. Damit aber arme Leute sonderlich die so weit abgesessen, der Citation halben, mit vielen Reisen nicht beschweret, oder auch wohl gar die Sache stecken zu lassen, verursachet werden, so soll die Citation auf einen terminum peremtorium una vice pro tribus gerichtet, und derselbe desto länger angesetzt werden, damit gleichwohl der Abwesende sich keiner Verkürzung zu beschweren oder über das Ehegericht zu klagen, Ursache haben möge. So nun hierauf weder der geladene selbst, noch Jemand anders von seinetwegen sich stellt, soll das klagende Theil auf die reproducirte Edicta und Kundschaft der vollzogenen Ladung nach fleissiger Erwägung der Zeit des Abwesens und anderer Umstände von dem treulosen verlaufenen Theil, absolviret und lossgezählet oder der Desertor zum Ueberfluss nach Erheischung der Sachen, noch einmal öffentlich citiret und geladen werden, und so er auch alsdann noch nicht erscheint, endlich und definitive ge-

schlossen und dem klagenden unschuldigen Theil mit einem andern sich zu verehelichen vergönnt werden.

Wenn ein Bräutigam seine Braut verlaufft und sitzen lässt.

Also und gleichergestalt soll auch wider den, welcher sich mit einer Jungfrau und Wittwe ordentlich und öffentlich verlobet, darnach heimlich ohne billige rechtmässige Ursache davon zieht, und seine Vertraute, ein Jahr, zwey oder drei sitzen lässt, procediret werden.

Würde aber das ansuchende Theil in casu desertionis beybringen, dass das weglaufende Theil nach geschehenem Verlöbniss, Unzucht nnd Hurerey getrieben und also die Ehe gebrochen oder, dass der Bräutigam sich mit mehreren verlobt, soll es so lang als andere Verlassene zu warten, nicht schuldig sein, sondern der Desertor ordentlich geladen, und da er sich nicht bald in termino eingestellt, noch irgend eine Ehehnft lässt beybringen, der Beweis wider ihn ordentlich vollführt und darauf erkannt werden, was Recht ist, das schuldige condemnirte Theil aber, soll, um Aergerniss zu vermeiden, in unseren Landen nicht geduldet und da er hierüber betreten und sich freventlich darin aufhalten würde, mit Staupenschlägen des Landes öffentlich verwiesen werden.

Vom Aussenbleiben derer, welche aus redlichen Ursachen weggegangen.

Mit denen aber, welche aus nothdürfftigen Ursachen in Amts- oder Hausgeschäften mit Wissen ihres Ehegatten ausreisen und über Verhoffen ausbleiben, soll es also gehalten werden, dass so lange das abwesende Theil am Leben und dessen gewisse Kundschaft vorhanden, das andere Theil ledig bleibe und zum andern Verlöbniss nicht greife, bis es dessen, dass sein Ehegatte mit Tode abgegangen, glaubhaftige Kundschaft beygebracht. Da aber das verlassene Theil, wo sein Ehegatte hingekommen, ob er noch am Leben oder nicht, keine Kundschaft erlangen noch erforschen kann, soll es fünf Jahre lang ihn abwarten, darnach soll es, wenn ihm länger zu warten beschwerlich, seinen Handel den Verordneten des Konsistorii mit allen Umständen fürtragen, daneben seine Kundschaft und Beweis, dass sein Ehegatte fünf Jahre weggewesen, item dass es auf fleissige Nachforschung nichts erfahren können, kräftig beibringen. Wann nun die Konsistoriales die producirte Kundschaften für genug-

Digitized by Google

sam erkennen und daneben das verlassene Theil bei seinem körperlichen Eide, dass ihme von seinem abwesenden Ehegatten einige Briefe oder Bothschaften oder Wissenschaft, ob er lebendig oder todt, nicht zu kommen erhalten kann, so soll endlich und zum Ueberfluss der abwesende öffentlich unter einem geraumen termin citiret und ermahnt werden seinem Ehegatten beyzuwohnen, oder aber anzuhören, welcher gestalt demselben auf sein 5jähriges Aussenbleiben und Stillschweigen mit einem anderen sich zu verehelichen, soll erlaubt werden. Da denn in angesetzter gebührlicher Frist der geladene nicht compariret, noch einige fernere Kundschaft von ihm beygebracht wird, soll alssdann ohne weiteren Aufschub, dem ansuchenden Theil wiederum nach christlicher Ordnung zu freyen, rechtlich zugelassen werden.

Von Ehescheidung wegen Ehebruchs.

Würde von einem Ehegatten wider den andern zur Ehescheidung geklaget, sollen die verordneten des Konsistorii vor allen Dingen die Eheleute zur christlichen Versöhnung vermahnen, da aber bei dem klagenden Theil Theil nichts zu erhalten, sondern straks auf die Ehescheidung gedrungen würde, sollen die Parthen zu einem ordentlichen Process verwiesen, und darauf der Ehescheidung halben erkannt werden, was Recht ist, und dem unschuldigen Theil, sich wiederum christlich zu verehelichen zugelassen, der Ehebrecher aber der weltlichen Obrigkeit befohlen werden.

Also auch wenn jemand eines andern Braut wissentlich beschläft und der Bräutigam sich von derselben loszuzählen bittet, wird derselbe, wofern er seine Braut zu behalten, nicht kann behandelt werden, von ihr billig absolvirt und losgesprochen, die verbrechende Person aber soll mit Staupenschlägen des Landes werwiesen werden. Würde aber der Bräutigam bewogen werden, seine Braut wieder zu sich zu nehmen, soll dieselbe nichts desto weniger mit Gefängniss, der Brautschänder aber mit erstgedachter Staupen und Landesverweisung bestraft werden. Welche auch zu solcher Ehebrechung wissentlich Haus, Herberge und Unterschleif verleihen, sollen mit gleicher Strafe nicht weniger, als die Ehebrecher selbst gestraft werden, damit solchen abscheulichen Sünden und Lastern, umb welcher Willen Gott oftmals Land und Leute straft, soviel möglich gesteuert und gewehret werde.

Digitized by Google

Von Ehescheidung, welche der Tyranney, Gifts oder ander Gefährlichkeit halben gesucht wird.

Es wird auch oftmals in Ehesachen diese Klage fürgebracht, dass ein Ehegatte dem anderen nach dem Leben stehe und dass einer ohne Gefahr seines Leibes und Lebens nicht könne bei dem anderen bleiben, insgemein aber, dass der Mann ganz tyrannisch und unmenschlich mit seinem armen Weibe umbgehe und dermassen in sie saevire, dass sie davon dermaleinst leichtlich den Tod haben möcht, würde derowegen zur Verhütung grösseren Unglücks, sie von einander zu scheiden angehalten und gebeten. Wo nun solche Tyrannei dargethan und der Mann durch keine Strafe oder Warnung oder Gefängniss zur Besserung kann gebracht werden, noch solche Bürgschaft vorhanden, dadurch das arme Weib friedlich bei ihm zu leben, möchte versichert werden, mögen alsdann solche Leute, ein Jahr, zwey oder drey, nach Gelegenheit der Sachen von Tisch und Bett geschieden, aber keinem mit anderen sich einzulassen oder zu verehelichen, nachgegeben werden. Würde dann der Mann was geschmeidiger werden, zum Kreuz kriechen, seines Weibes wiederum begehren, sie auch mit genugsamer Caution de non amplius offendendo versichern, soll sie alsdann denselben wiederum anzunehmen und ihm ehelich beyzuwohnen schuldig seyn. Würde aber die versuchte Strafe nichts helfen und sich befinden, dass Mann oder Weib, eines dem anderen mit Gift oder dergleichen nach dem Leben gestanden, mögen sie alsdann gar geschieden, und da das böse Vornehmen des schuldigen Theils genugsam ausgeführt und dargethan, dasselbe von dem Ehegericht an das weltliche Gericht, darunter die Beklagten gesessen, remittiret und mit ihnen verfahren werden, wie Recht ist.

Scheidung wegen der natürlichen Untüchtigkeit.

Weil Gott den Ehestand unter anderen Ursachen auch darum eingesetzet, dass dadurch das menschliche Geschlecht propagiret und erhalten werde, und sichs aber bisweilen begibet, dass ein Ehegatte aus natürlicher impotentia und Gebrechlichkeit zur Ehe untüchtich und ungeschickt ist, alss kann solche Beywohnung, wenn der Mangel erweislich und von dem Beklagten zugestanden

Digitized by Google

wird, für keine Ehe geachtet werden. Derohalben wo das eine Theil sich dessen beschweret und vom Konsistorio die declarationem solcher unkräftigen Ehen begehret (dann kein divortium kann da geschehen, da nie keine Ehe gewesen) soll ihm dieselbe der Billigkeit nach vom Konsistorio mitgetheilt und ihm im andern Wege, sich zu verheyrathen vergönnt werden.

Wenn aber die impotentia noch zweiflich und ungewiss ist, soll vermöge der Rechten, drey Jahre mit der Scheidung verzogen und versucht werden, ob der geschwächten Natur zu helfen. Wo aber befunden, dass ihr nicht mehr könne geholfen werden, und das vermögende Theil die Keuschheit nicht halten, noch dergestalt im Ehestand leben und Geduld haben kann, alsdann soll die Scheidung fortgesetzt und dem gesunden Theil sich anderweit zu verehelichen, gestattet werden.

Wenn einer eine geschwächte vor eine Jungfrau bekommt und sich wiederum zu scheiden bittet.

In diesem Fall, soll es nach Ordnung der reformirten Kirchen also gehalten werden:

Wann die That unleugbar und von der geschwächten Person, dass ehe und wann sie zu ihrem Manne kommen, schwanger gewesen, zugestanden wird, soll erstlich von beiden Personen Erkundigung gesehen, ob der Mann nach dem er an seinem Weibe den Mangel befunden und gewusst, dass sie schwanger gewesen, dieselbe auch weiter hernach berühret und fleischlich erkannt habe. Wo solches geschehen und gestanden, kann der Mann errorem nicht allegiren, sondern ist dadurch das delictum ausgesühnt und aufgehoben, und er sein Weib zu behalten schuldig. Wo aber der Mann nach der Zeit, da er die Schwängerung vermerket, sie fleischlich nicht berühret, sollen die Konsistoriales Fleiss ankehren, ob die Personen versühnt und beysammen möchten erhalten werden, darinn dann sonderlich das Weib mit ihren Verwandten an ihrem Theil nichts müssen erwinden lassen, sondern sich also in der Sache schicken, wie sichs gebüret, damit der Mann sich desto ehe möge bewegen und gewinnen lassen. Wäre aber bei dem Mann in der Güte nichts zu erhalten, sondern beruhet auf seiner petition von der Scheidung, mag er alsdann absolviret und losgezählt werden. Würde auch ausgeführt

Digitized by Google

und erwiesen, dass die geschwächte Person auch nach dem Verlöbniss ihre vorige Unzucht weiter getrieben oder auch der Mann nach öffentlichem Verlöbniss mit andern sich vergriffen, soll gegen dieselben, als wider adulteros rechtlich procediret und verfahren werden.

Ohne vorgehendes Erkenntniss aber des Konsistorii soll keinem Theil in diesen und anderen Fällen zur anderen Ehe zu schreiten, viel weniger einem Pfarrherren dieselben zu trauen, zugelassen sein, welche dawider handeln, sollen nach Gelegenheit der Fälle ernstlich gestraft werden.

Beschluss.

Nach dieser unserer wohlgemeinten und hochnöthigen Konsistorial-Ordnung, soll hinführo männiglich sich richten und derselben sich gemäss verhalten, darüber wir denn auch selbsten mit ganzem Ernst halten wollen. Ob irgend noch etwas hierin mangelte, sollen die Konsistoriales in vorfallenden wichtigen Händeln sich unseres Raths allzeit erholen. Wir wollen uns auch nach Erheischung der Nothdurft dieselbe zu vermehren und zu verbesseren, allweg vorbehalten haben. Und wie wir herzlich von Gott wünschen, und bitten, als seind wir auch der gänzlichen tröstlichen Hoffnung, dass durch Gottes Verleihung und Gnade, dies Christliche Werk zu seinen göttlichen Ehren, zu Erhaltung Friede und Einigkeit in Kirchen und Schulen, zu Handhabung und Fortpflanzung guter Disciplin, Zucht und Ehrbarkeit und zu des ganzen Landes und aller Unterthanen Wohlfahrt, Nutz und Frommen gereichen werde.

Nro. XVIII.

Recessus Generalis der Kirchenvisitation. 1638.

(Zum Cap. II. Anm. 48.)

Einleitung . . . . . p. 35. — 36.

Erster Theil.

Von den fürnehmsten Würck-Mitteln . . p. 36. — 46.

Das erste Capitel. Von dem Worte Gottes p. 36. — 37.

Digitized by Google

Das ander Capitel. Von den hochwürdigen Sacramenten . . . . . p. 38. — 39.
I. Von der heiligen Taufe . . . . . p. 38. — 39.
II. Vom H. Abendtmahl . . . . . p. 39.
Dass dritte Capittel. Vom Gebeht . p. 40. — 41.
Von den Hülff-Mitteln, so zu solchen Worts- Sacraments- und Gebehts-Uebungen gehören . . . . . p. 42. — 46.
I. Vom Druck der Littawschen Bibel, und andern Littawschen Sachen . . p. 42. — 43.
II. Vom Bücher-Inventario . . . . p. 43. — 44.
III. Von Erbawung und Erhaltung der Kirchen . . . . . p. 44.
IV. Von Predig-Stühlen, Tauffstädten, Altaren und Kelchen . . . . . p. 44. — 45.
V. Von Beicht-Stühlen, Sing-Choren und Dresskammern . . . . . p. 45.
VI. Von den Glocken, Stühlen und Bäncken . . . . . p. 45. — 46.

Ander Theil.

Von der Kirchen-Disciplin. . . . . p. 46. — 73.
A. Was für Personen darzu gehören p. 46. — 66.
1. Vom hohen Ampt des Hn. Hauptmanns p. 46.
2. Vom Ambt und Verrichtung des Ertz-Priesters . . . . . p. 47. — 49.
3. Vom Ampt und Verrichtung der Pfarrer p. 49. — 54.
4. Vom Ambt und Verrichtung der Stadt-Collegen und Schulmeister auffm Lande . . . . . p. 54. — 55.
5. Von der Land-Schöppen Pflicht . p. 56.
6. Von der Kirchen-Väter Pflicht und Verrichtung . . . . . p. 56. — 64.
7. Von Verrichtung der Littawschen Potabel p. 65. — 66.
B. Darnach was Thätliches bey und wieder die Kirchen-Disciplin vorleufft p. 66. — 73.
Von Freyschafften, Verlöbnussen und Hochzeiten . . . . . p. 66. — 68.
Des Herzogthumbs Preussen verordnete Regenten . . . . . p. 68. — 69.
Von der Unzucht, Hurerey, Blutschande und Ehebrechen . . . . . p. 69. — 70.
Von den Früh-Müttern und zu frühe freyenden Wittwen . . . . . p. 70.

Digitized by Google

Von den Eltern, so ihre Kinder erdrücken p. 70. — 71.
Von den Begräbnissen und Kirchen-Höffen p. 71. — 72.
Von den Wahrsagern und Ziegeinern . p. 72. — 73.
Von den andern Sünden und Lastern insgemein . . . . . p. 73.

Nro. XIX.

Rescript über die Parität des Samländischen und Pomesanischen Consistoriums. 1643.

(Zum Cap. II. Anm. 49a.)

Friedrich Wilhelm Kurfürst etc. Wir sind auch berichtet, dass sich das Sambländische Consistorium unterstehen soll, dem Pomesanischen Ziel und Maass und wie sie in einer und andrer Kirchen verfahren sollen, zu geben, auch wohl gar Sachen, so für das Pomesanische Consistorium gehören, an sich ziehen sollen, da ihnen doch solches keineswegs gebühret. Derowegen sollen Unsere Ober-Räthe darinn seyn, dass hinfüro solches nicht mehr geschieht, sondern dem Pomesanischen Consistorio die Jurisdiction an sich verbleibe und da die Sache etwa per appellationem oder per viam supplicationis an sie die Ober-Räthe gelangete, solche vor sich richten und nicht dem Sambländischen Consistorio anheimstellen, denn noch niemahl das Sambländische Consistorium vor das Oberconsistorium verordnet, sondern es sollen beyde Consistoria gleich gehalten werden und ihre districtus jurisdictionis haben.

Digitized by Google

Nro. XX.

Verordnung wegen der Abschaffung der Repräsentation des heiligen Christs. 1655.*)

(Zum Cap II. Anm. 53.)

Friedrich Wilhelm Churfürst. Es ist Uns glaubwürdig hinterbracht worden, wess massen etzliche personati so des heyligen Christ repraesentation wollen bey jetzigen abendt Zeiten sich auf den gassen finden lassen.

Wan dan bey solchen Handlungen die Ehre Gottes wenig gesuchet, sondern allerhand Narrenteidung verübet vndt grobe abgötterey begangen wirdt. Alss befehlen wir Euch hiemit gnädigst, Ihr wollet die vnfehlbare Verordnung machen, damit solch ärgerliches wesen, so gantz zu keiner erbauung gereichet, alsofort eingestellet vndt gentzlich abgeschaffet werden möge. Königsberg, den 6ten Decembris 1655.

*) Diese von den Preuss. Oberräthen an das Samländ Consistorium und die Räthe der drei Städte Königsberg gerichtete V. O. wurde wiederholt unterm 17ten December 1664, 1sten Decbr. 1665, 18ten Decbr. 1677.

Nro. XXI.

Rescript wegen der in das Löbenichtsche Hospital tretenden Personen. 1662.

(Zum Cap. III. Anm. 10.)

Obwoll in der alten Verordnung bey dem Churfürstl. Kloster im Löbenicht Königsberg es dahin gestellet, dass die ins Kloster tretende vnd auffgenommene persohnen, gegen solch beneficium ihre Haabseeligkeit dem Kloster zuzuwenden gehalten, hingegen nach ihrem Ableben das Begräbnüss der gebühr nach von den Vorstehern ihnen gemachet werden solle, so ist doch dergleichen nichtes mit gegenwertigen Klosterpersohnen bey ihrer Auffnehmung contrahiret, sondern obgedachte Verordnung per iniuriam, von vielen Zeiten her hindangesetzet worden, dannenhero zwar die gegenwertige supplicirende Persoh-

Digitized by Google

nen an solche Verordnung nicht verbunden, ihrer Haabseeligkeit von begräbniss halben selbstens beliebens zu disponieren vnd zu gebahren haben; Ins Künfftige aber soll bey auffnehmung vnd conferierung dieses Beneficij, diese alte Verordnung eigentlichen in acht genommen werden; wesshalben denn diese jetzige Supplicantinnen diesen Abschiedt bey denen verordneten Commissarien auffzuweisen haben, vnd dass in ihren Commissorialischen Abschieden vnd Anordnungen auch dieses reintroducieret vnd zu künftiger Observantz gebracht werde.

Königsberg, den 4. Sept. 1662. Alb. von Kallnein.
Radswill. W. von Kreytzen.

Nro. XXI. A.

Rescript an die Städte Königsberg wegen der Feier des Busstages im J. 1681.

(Zum Cap. III. Anm. 8. a.)

Friderich Wilhelm Churfürst etc.

Damit dem erzürnten gerechten Gott, der Uns seine Straaffen wegen der übermachten Sünde durch den jüngst auffgesteckten erschröcklichen Cometen und anderweite Gefährlichkeiten gedräwet, in Zeiten mit wahrer Busse begegnet und derselbe dadurch zur Gnade und zum Erbarmen bewogen werden möge; So haben wir mittelst gnädigsten Rescripti an Unsere Preuss. Regierung de dato Potstam den 21sten leztzurückgelegten Monats Januarii einen allgemeinen Fast- Buss- und Beth-Vag im Lande anszuschreiben in Gnaden verordnet. Wie nun diese Verordnung bereits durchs ganze Land kundt gethan und der 26ste dieses Monathes darzu angesetzet, dass derselbe Tag mit sonderlicher Gott wohlgefälliger Andacht, mit rechtschaffener Busse, mit Fasten und Beten zugebracht werden solle: Also ergehet auch an Euch Unser gnädigster Befehl, dass ihr gute Auffsicht durch alle Städte und Vorstädte bestellet, damit alles weltliche Gewerbe alssdann bei Seite gesetzet, das Wasserziehen und Milchschreyen unter der Predigt, wie auch das Wein- Bier- und Brandtweinschenken nicht gestadtet, über Unsern vorigen ernstlichen Edicten wegen des Fluchens, Entheili-

gung des Sabbaths und aller Gottlosigkeit, dass solchem ärgerlichen Wesen gesteweret werde, mit Nachdruck gehalten und die Uebertreter sofort auff frischer That unnachlässig gestraaffet werden. Weil wir auch nötig gefunden, wieder die übermessige Pracht in Kleydungen und Aussrichtungen auch sonsten eine gewisse Ordnung zu machen, und Uns hiebey gnädigst erinnern, dass ihr dergleichen project vor einigen Iahren unter Händen gehabt; so habet ihr dasselbe alsbald auffzusuchen und Uns mit ewrem unvorfänglichen Bedenken forderlichst einzuschicken. Daran etc.

Königsberg, den 17ten Februar 1681.

Nro. XXII.

Cab.-O. an den Rath zu Memel, wegen Befreiung der Reformirten von Entrichtung des Decems an die lutherische Kirche. 1682. *)

(Zum Cap. III. Anm. 10.)

Friedrich Wilhelm Churfürst. Wir werden berichtet, wesgestalt ihr euch unterstehen wollet, von der reformirten Gemeine zu Memel die Decimas zu Sustentation und Salarirung der dortigen Lutherischen Kirchen- und Schul-Bedienten zu fordern, und zwar mit dergleichen harten Bedingungen, die Euch keinesweges gebühren. Wann Wir dann dieses Euer unziemliches Betragen, ungnädig empfinden, zumahlen Euch keinesweges zustehet, die reformirte Bürger und Einwohner mit dergleichen Onera zu beladen, um so viel weniger weil Wir denenselben eine eigene Kirche verliehen, zu deren Unterhalt sie das ihrige beitragen müssen: So verweisen Wir Euch solches hiemit ernstlich, und befehlen Euch dabei gnädigst, die reformirte Bürger und Einwohner alda mit dergleichen Zumuthung gänzlich zu verschonen, und desfals weiter nichts zu praetendiren noch vorzunehmen, wiedri-

*) M. vergl. nro. XXIV., XXXVIII., XLII.

falls werden Wir nicht umhin können, andere Euch unangenehme Verordnungen wieder euch ergehen zu lassen.
Cöln, d. 9. Januar 1682.

Nro. XXIII.

Verordnung wegen Abschaffung der Gesellschaft, so mit dem Stern herumbgehet. 1685.

(Zum Cap. III. Anm. 10.)

Friedrich Wilhelm Churfürst. Wir vernehmen gar missfällig, dass eine gewisse Gesellschaft verkleideter Personen des Abends mit einem Stern, unter dem Namen der Weisen auss Morgenlande in den Städten herumb zu gehen und in einem Spiel allerhand obscoena und ärgerliche Dinge zu präsentiren sich unterstehn.

Wann dann aber solches keinesweges zu gestatten, indem dadurch viel fromme Gemüther geärgert und die geistliche Historie von den Weysen profaniret wird, Als ergehet an euch Unser gnädigster Befehl, dass Ihr die Vorsehung thuet, damit solchem Unwesen und Aergernuss nachdrücklicher Massen, auch nöthigen Falls mit Einwendung ernstlicher Straffe abgestellet werden möge.
Königsberg, den 28sten Decembris 1685.

Nro. XXIV.

Cab.-O. wegen des Verhältnisses der Reformirten zu den Lutherischen in Tilse. 1700.

(Zum Cap. III. Anm. 11.)

Von Gottes Gnaden Friedrich der Dritte. Es hat die reformirte Gemeinde zu Tilsit einige Gravamina an Uns unterthänigst gelangen lassen, weshalb Wir Erkundigung eingezogen haben. Nachdem nun besagte Gemeinde sich beschwert, dass die Lutherische alda begehren, dass die reformirte in den Lutherischen Kirchen

Digitized by Google

mit dem Klingel-Beutel umgehn und Allmosen einsammeln sollen. Solches aber weil beiderseits Religionen Gottes-Dienst zu einer Zeit und Stunde gehalten wird, von Seiten der reformirten ohne Versäumniss des Gottes-Diensts, nicht geschen kann; So müssen die Lutherische von solcher Prätension abstehen, und von andern nicht begehren, was sie nicht wollen, dass den Ihrigen angemuthet werde, zumahl es an sich selbst nicht zu approbiren, dass unterschiedenen Religionen zugethane einer den andern von seinem Gottes-Dienst abhalte, oder darin Hinderniss mache.

Anlangend das zweite Gravamen dass nemlich von den reformirten alda, vielfeltige Contributionen zum Bau des Lutherischen Kirchenthurmes gefordert und beim Weigerungsfall durch die Execution beigetrieben worden. Da ist Unser gnädigster Wille, dass zwar die reformirten zu Tilsit, ungeachtet ihres eigenen Schulbaues, sich zum Bau Lutherischer Kirchen und Schulen, in specie des Kirchenthurms, etwas beizutragen sich nicht entbrechen, sondern durch Gutwillige Beisteuer ein Exempel christlicher Liebe geben, und andern damit vorgehen sollen. Es sollen aber auch die Lutherische hinwiederum in gleichgestalten Fällen, dergleichen zu thun sich nicht weigern, sondern Liebe mit Liebe und Hülfe mit Hülfe vergelten.

Wegen der Straf-Gelder, so bei der Wett- und Gericht fielen, worauf das dritte Gravamen zielet, sollte es in statu quo bleiben, und gelassen werden, wann nur die Reformirte nicht aus einigem Absehen schwerer als andere damit beleget würden.

Wie denn auch viertens die Lutherischen keinem Reformirten aufbürden mögen noch sollen dass er bei Beerdigung seines Verstorbenen solle gehalten sein, ihrer Glocken und Schulen sich zu bedienen; Sondern männiglich, bevorab den Armen, die Freiheit gelassen werden soll ihre Todten öffentlich oder in der Stille zur Erde zu bestatten.

Ihr habt solche Unsere gnädigste Willensmeinung und Resolution dem Hauptmann bemeldeten Orts zu erkennen zu geben und ihm anzubefehlen, dass er solche gehörigen Orts bekannt machen und darüber halten solle.

Gegeben Potsdam den 7ten October 1700.

Digitized by Google

Nro. XXIV. A.

Ausschreiben wegen Einführung der Katechisationen in den litthauischen und polnischen Aemtern. 1701.

(Zum Cap. III. Anm. 12 b.)

Friderich König in Preussen etc.

L. Getr. Nachdem Wir vermöge des an Unsere Königl. Preussische Regierung unterm dato Schönhausen den 4ten Juny eigenhändig ertheilten Rescripti in Gnaden verordnet, dass in Unsern Litthauischen und Pollnischen Aembtern die Catechisationes eben so wohl, alss in andern Orthern Unseres Königreiches geschehen, eingeführet werden solle, und dannenher ungerne vernemen, was maassen solches heylsame Werck allenthalben aus der Uhrsache bisshero nachgeblieben, weil die Prediger in gedachten ämbtern am Sonntage Morgends Beichte sitzen und alssdann sonderlich an denen Orthen, wo des Sonntages drey Predigdten gehalten werden, nicht viel Zeith zu der Catechisation übrig bleibet, Alss befehlen Wir dir hiemit allergnädigst, behörige Verfügung zu thun, damit in dem dir anvertrauten ambte das Beichte sitzen am Sonntage hinführo gäntzlich eingestellet, und solches anders nicht alss am Sonnabend, wie es ohne dem billig seyn soll, verrichtet, hingegen die Catechisation aufs fleissigste getrieben werde. Danebenbey wollen Wir es auch dahin gerichtet wissen, dass bei solchen Catechisationes nicht so viellerley Catechismus-Bücher sondern eintzig und allein der Catechismus Lutheri nach der arth wie Unser hiesiger Oberhoff-Prediger Doct. von Sanden seeliger mit Unserer allergnädigsten approbation hat ausgehen lassen, gebrauchet werden soll, welches du dann denen Sämtlichen Predigern allenthalben Kundt zu machen hast, damit dieselbe sich darnach gehorsamst achten mögen. An dem etc.

Königsberg, den 22sten August 1701.

Digitized by Google

Nro. XXV.

Cabinets-Ordre an die Preuss. Regierung, wegen der Communion im Königsbergischen Waisenhause 1708.

(Zum Cap. III. Anm. 20).

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, etc. Unsern gnädigen Gruss undt geneigten Willen zuvor, Hochwohlgebohrner, auch Edle Räthe, besonders lieber undt liebe getreue. Euch ist vorhin bekannt, wassgestalt Wir Uns angelegen seyn lassen, zwischen denen Protestantischen Kirchen dem gesamten Evangelischen Wesen zu guth eine nähere Vereinigung zu beforderen, inmassen es auch zu Unserem besonderen Vergnügen dahin gediehen, dass die beyde Evangelisch-Reformirte undt Lutherische Prediger bey dem von Uns aldort gestiffteten Neuen Weysen-Hauss sich in Christlicher Liebe dahin vereiniget, dass sie das H. Abendmahl an einem Heyligen Tische mit einander gehalten undt Ihre Gemeinde damit erbauet. Es gehet Unss dannenhero umb so viehl mehr zu Gemühte, da Wir vernehmen, dass einige dortige Evangel. Lutherische Prediger solche Christlöbliche Vereinigung, welche allenthalben unter denen Protestanten zu wünschen und zu beforderen einem jeden Woll intentionirten Evangelico oblieget, nicht nur in particulier conversationen, sondern auch gar auf offentlicher Cantzel mit aller Bitterkeit zu beurtheilen und zu verunglimpfen sich unternehmen, also dass dahero allerhand misstrauen, unruhe, Zwispalt und ärgerniss zu besorgen stehet, Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, darauf ein wachendes Auge zu haben und nachforschen zu lassen, wer diejenige seind, welche diesem Woll intentionirten löblichen Werck der so lang gewünschten Vereinigung beyder Protestantischer Kirchen sich wiedersetzen und solche zu hindern suchen, oder auch von dem, wass in Unserem Vorbenanten Weysen-Hauss mit Unserer allergnädigsten approbation bey der Handlung des H. Abendmahls vorgegangen, in gemeinen Conversationen oder auff öffentlicher Cantzel traduciret und Syndiciret, welche Ihr, wan Ihr sie entdecket, von Unsertwegen ernstlich zu verwarnen habt, dass sie von solchem einem Evangel. Prediger unanständigen unterneh-

Digitized by Google

men abstehen, undt die Christliche einigkeit vielmehr beforderen als hinderen sollen; Dafern sie aber wieder alles Verhoffen keine Warnung bey sich verfangen lassen wollten; So habt Ihr Uns ohne ansehen der Person dieselbe zu benennen, undt von Ihrer Wiedersetzlichkeit, Wortten undt Wercken zu Unserer ferneren Verordnung allerunterthänigsten umbständlichen Bericht nebst Beyfügung eures Gutachtens abzustatten.

Seyndt Euch mit Gnaden undt geneigtem Willen Wohl beygethan.

Geben Charlottenburg, den 5ten May 1708.

Friderich.

Nro. XXVI.

Erinnerungen über den Entwurf der Consistorialordnung von 1710.

(Zum Cap. III. Anm. 24.)

1) Weil ein Politicus praesidirt, auch die Politici der Zeit den Vorzug gehabt, so könnte das Caput von den Politicis auch wohl den geistlichen vorgesetzt werden.

2) Und da mit der Zeit einige Räthe auss den Ober Instantien, auch welche von Adel in das Consistorium zu Räthen genommen werden möchten, so sollten auch die Vota vom Praesidi nach dem Alter der receptur, erstlich von denen Politicis, hernach von den Geistlichen jederzeit colligirt werden.

3) Giebt die allerletzte ergangene Hohe Königl. Constitution wegen des Ranges und der Sitze im Consistorio nachdrückliche Maass, dass nicht wie vorhin erstlich der Schloss Prediger und primus Theologus, dann die geistlichen Räthe nach dem Range der Städte Königsbergs, sondern schlechterdings nach dem Alter der Receptur, sitzen und im Collegio die Range haben sollen, wonach auch dieses einzurichten wäre, und solchem folget

4) Dass im Fall der Abwesenheit oder Krankheit des praesidis, das Ambt und Siegel auch dessen Verwaltung bei dem ältesten Consistoriali sein müsse, und von demselben exercirt würde.

Digitized by Google

5) Müssen zwar die vorfallende Casus zur Entscheidung in Kirchen-Ceremonien und sonsten nach der Kirchen-Ordnung eingerichtet, und entscheidet werden, allein weil selbe sehr mangelhaft auch in vielen Stücken in abusum gekommen, müsste eine andere von Sr. Königl. Majestät erfordert werden.

6) Wäre nicht undienlich, dass die Candidati post examen, worinnen auch denen politicis zu examiniren freisteht, damit auch nicht einige idioten in das Predigt-Amt einschleichen mochten, dass solche per vota secundum pluralitatem für tüchtig erklärt und dergestalt ad Classificationem et ordinationem gelassen würden.

7) So auch welche examinirt werden, und einige Jahre verstrichen ehe selbe ad ministerium vocirt werden, sollten solche gemäss Königl. Constitution vom 4ten Juny 1709 und 3ten Juny 1710, insonderheit da diese Candidati sich auf dem Lande aufgehalten oder man in Erfahrung käme, dass solche Ihre Studia nicht debite prosequiret, ehe selbe zur ordination gelangen, noch einmal examinirt und in Ihre profectus inquiriret werden.

8) Dann müssen die Candidati auch in Linguis Orientalibus und aus der Schrift, nicht aber so sehr aus der Metaphisic und deren definitionibus in examine befragt werden.

9) Sollen ferner gemäss letzterer ergangenen allergnädigsten Verordnung, so wie in dem hiesigen Hof-Gericht und Tribunal auch im Consistorio zwei von der evangelisch Reformirten Religion unter den Räthen gezählet werden.

10) Da der praxis Consistorialis bis dato dieser gewesen, dass die adestirte Zeugen, sowohl den Zeugen-Eydt als die Aussage in Gegenwart eines Consistorialis und des Secretarii geschehen, und aber da das Land einer und andern Leuten indulgiret sich in Ihren Häusern verhören zu lassen, solches aber wie es bemerkt worden vielerlei Confusionen verursacht, indem sich ein jeglicher in Persohn zu stellen, geweigert, da in den Häusern dem Consistoriali, so das Verhör hat, die Thüren der Häuser nicht bekannt, weil von denselben die Aussagen vor der Zeit bekannt geworden, es auch denselben eine grosse Beschwerde einen jeglichen in seinem Hause aufzusuchen, solchem es höchst nothwendig wäre, dieser Constitution zu inseriren, dass alle Zeugen wes Standes

Digitized by Google

sie auch wären, ausser Kranke und Leute von 80 Jahren sich indistincte vor die Consistorial-Stelle gestellen, und also, sondern einige exception sich daselbst einfinden, den Zeugen-Eydt ablegen und verhört werden mögen.

11) Soll die ordinaire Session nicht länger als von 1 Uhr Nachmittags bis Glock Sechs gehalten und alsdann dissolvirt werden, und so die Sachen sich häufen

12) Das Consistorium zweimal in der Woche, des Mittwochs und Freitags zusammen kommen und so je noch was übrig bleiben mochte in einer extra ordinairen Session abgethan werden.

13) Könnte auch ohnmassgeblich ein Caput von den Dispensationen, wie in der alten Consistorial-Ordnung enthalten, in gewissen Fällen dem Consistorio zu dispensiren freigegeben, und inserirt werden, auch extra casus specificatos die übrige Sr. Königl. Majestät höchste Person vorbehalten bleiben.

14) Die Advocati sollen allesamt auf einmahl eintreten und Ihre propositiones thun, und nicht wie bisher geschehn, vielfältig bei jeglicher Proposition aus und eintreten, und die Zeit versäumen, sondern was conjunctim von allen einmahl vor allemahl behötig proponirt, von dem Consistorio Separatim, ein jeglicher Vortrag auf einmahl per Sententias zu bescheiden geurtheilt werden.

15) Dass sehr geringe Salarium auf etwas verhöht und solches Sr. Königl. Majestät mit vorgestellt werden.

16) Zu besserer explorirung der Geschicklichkeit derer Candidatorum sollen nicht mehr dann 3 aufs höchste auf einmahl ad examen admittirt werden.

17) Können zum Nutzen derer auditoren zur Zeit des examinis, alle Studenten und sonsten in das Consistorium eingelassen werden, wodurch nicht allein die Zuhörer eins und das andere profitiren, sondern auch die examinirt worden, wenn Sie wohl bestehn, so viel mehr ermuntern, welche aber übel bestehn, so viel mehr beschämt werden.

18) Wäre nicht undienlich, dass zu besserer exercirung der Geistlichen und derer Prediger so etwa gröblich excediren möchten, auf dem Schlosse ohnweit dem Consistorio in gewisser Obhut anstat eines carceris Episcopalis assignirt würden, worinn der delinquirende Prediger nach Befinden des Consistorii in Arrest behalten werden könnte.

Digitized by Google

19) Soll kein terminus ex consilio denen parten vom officiali allein gesetzt werden, sondern hiebei alle unterschleife zu vermeiden, jederzeit selbiges entweder in audientia publica von den parten gesucht, und solcher gestalt per Sententiam denenselben declarirt, oder solcher terminus, wann er in dorsum petiti vom Secretario überschrieben von allen Räthen unterschrieben werden.

Nro. XXVII.

Rescript, betreffend die Preuss. Consistorial-Ordnung v. 6ten Mai 1722.

(Zum Cap. III. Anm. 24 b).

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preussen Unsern gnädigen Gruss und geneigten Wille zuvor, Hochwohlgebohrner, Edle Räthe, besonders lieber und liebe getreue. Nachdem Wir die, von Euch unterm 23sten Januar 1722 eingesandte sogenannte Consistorial-Ordnung nebst Euren Monitis durch eine allhier angeordnete Commission nachsehen lassen, So haben Wir aus deren eingelaufenen Bericht ersehen, dass dieses keine eigentliche Consistorial-Ordnung könne genandt werden. Weil darin nur (1) die personen welche das Consistorium constituiren sollen (2) Causae welche dahin gehören und (3) modus procedendi mit wenigen berührt, Aber (4) das Haupt Wort nehmlich jus consistoriale ausgelassen worden.

Gleich wie es nun wegen der drei ersten Capitum keiner besonderen Constitution, weil das erste von unserer Willkühr dependirt, das andere und dritte Caput in dem Landrecht schon enthalten ist, also haben wir vornehmlich wegen des vierten Capitis eine besondere Verfassung zu veranlassen nöthig gefunden, damit der Streit unter Geistlichen soviel möglich verhüthet werden möge.

Ihr habt zu dem Ende einigen aus dem Consistorio aufzugeben, dass Sie sich nach Anleitung dieser Vier Capitum die Ordnung einrichten, Insonderheit aber die Jura Consistorialia, als von denen Kirchen und Schulen, von deren guthen Einrichtung, Bestellung der Prediger und Schulbedienten, von dem Jure Patronatus, von de-

Digitized by Google

nen Privilegien der Kirchen, Schulen, Prediger und Schulbedienten etc. von deren Besoldungen undt Wittwen Jahr, von Zehenden, von vakannten Pfarren und Adjunctione, von Heiligung des Sabbaths, von Trauer-Jahren, Trauer-Predigten, von Kirchenstühlen, von Abbitten, Kirchenbussen, Absetzung und Suspension der Kirchenbedienten, von Begräbnissen, Visitationen, umbständlich tractiren, auch die Kirchenordnung in so weit dieselbe nach dem heutigen Zustandt applicable ist, mit einrücken sollen.

Undt weil Vorgemeldete Commission bei dem eingesandten Project einige besondre remarquen gemacht, so haben Wir Euch solche hierdurch zusenden und zugleich in Gnaden Anbefehlen wollen, bei dem Consistorio die Verfügung zu thun, dass bei dem künftigen Project alles nach diesen Monitis eingerichtet werde. Da auch verschiedene Klagen wegen das Pomesanischen Consistorii eingekommen, So haben Wir Euren pflichtmässigen Bericht erwarten wollen, ob es nicht besser sei, beide Consistoria zu kombiniren, oder wann ihr solches vor impracticable haltet, und darunter gegründete Ursachen anführen könnet, solche zugängliche Vorschläge zu thun, wodurch die Abusus daselbst zu heben sein.

Wegen des Art. V. §. 9 und darin enthaltenen Postfreyheiten muss die Sache mit dem dortigen Postambt concertirt und die Einrichtung wie in dem Landrecht proem: tit: von den Kantzleyen verordnet ist, gemacht werden, welches ihr dann Eurer Seits also zu veranlassen habt. Weil auch in dem Art. V. §. 13. infin. §. 14 et 15. viele Sachen enthalten, welche theils wider das Landrecht lauten, theils der Jurisdiction des Hoff-Gerichts entgegen zu sein scheinen, So habt ihr diese 3 Artikul zuvor dem Hoffgericht zu communiciren, dessen Bedenken darüber zu erfordern, das Consistorium dem Befinden nach darüber zu instruiren, bey einsendung des Projects aber des Hoffgerichts bedenken mit bei zu fügen. Syndt Euch mit Gnaden und Geneigten Wille wohl beygethan. Berlin den 6ten Mai 1722.

Fridrich Wilhelm.

Digitized by Google

Nro. XXVII. A.

Onmassgebliche Erinnerungen bey der eingesandten Consistorialordnung.

(Zum Cap. III. Anm. 24 b).

Es ist in genere zu merken, dass der Königl. Pr. Regiernng Monita überall gegründet seyen, nur würde Unsers ermessens dasjenige was ad Art. IV. §. 7 monirt ist wegfallen, weil solches in dem neuen Landrecht part. 1. §. 12. Pol. 24 enthalten ist, Wie dann auch dasjenige was ad art. V. §. 9. wegen requisition der Oberforstmeister monirt ist, nunmehro nicht würde stattfinden könken, da Seine Königl. Majestät denen Hauptleuten die Jurisdiction entzogen. Und endlich würde bei dem ad Art. V. §. 14. gemachten Monito, loco der Worte: supremo juri episcopali gesetzet werden müssen, die respicirung des Juris supremi Episcopalis.

Was nun die Constitution selbst betrifft, so finden wir ad. Art. 1. §. 3. nicht nötig, dass auf der geistlichen Banck vier geistliche sitzen sollen, weil die vota dadurch überhäuffet werden, und ist genug wenn der Erste Hoff Prediger undt einer von denen Predigern der Stadt Königsberg darinnen sitzet, dahero anstatt der Worte

nebst denen drey Rectoribus der Stadt Königsberg

könnte gesetzet werden.

nebst einem Pastore

Unterdessen können diejenige, welche jetzo darinnen vorhanden seyn, ad dies vitae bleiben.

Ad Art. II. §. 2. hier würde auch wohl nötig seyn zu inseriren, dass Consistoriales auch mit dahin insonderheit zu sehen hätten, dass friede und einigkeit inter protestantes unterhalten und die Königl. Edicta de mutua tolerantia genau observiret werden möchten. Dem Eydt des Officialis und der Räthe müsste auch mit einfliessen dass die über die Königl. in geistlichen Sachen dort publicirete Edicta halten sollen.

Ad Art. III. §. 2. addatur in fine. Es müssen aber die Membra Collegii sich zur gesetzten stunde einfinden und würde guth seyn, wann man, wie bey dem Hoffgericht, eine Armen-Büchse vor die zu spat Kommende anrichtet.

Digitized by Google

Ad Art. III. §. 3. Dieser §. muss ganz ausgelassen und davor gesetzt werden, dass es wegen der Ferien wie im Neuen Landrecht bey dem Hoffgericht verordnet ist, gehalten werden sollen, et tum continuatur verbo, ausser solchen Ferien.

Ad art. IV. §. 1 deleantur verba, die Preuss. Kirchenordnung etc., weil diese der Consistorial-Ordnung mit beigefüget und nach dem heutigen Zustandt eingerichtet werden muss.

Ad Art. V. §. 6. Die Causa Citationis muss sowohl in mündlichen alss schrifftlichen Citationen beygefüget werden.

Die schriftlichen Citationen müssen nicht durch den Kläger selbst insinuirt werden, weil solches viele Confusiones verurhrsachet, sondern es muss mit denen Citationen, Expeditionen, Insinuationen etc. überall wie in dem Landrecht gehalten werden.

Ad Art. V. §. 9 post verba so soll etc. addatur in definitivis ein re- und correferent bestallet werden, welche etc. et deleantur verba derjenige Consistorial-Rath an welchen solche Acta der Praeses und Official ausgeben wirdt.

Ad Art. V. §. 13 deleantur verba worüber usque ad verba zu erkennen hat.

Ad Art. VII. §. 11 wird woll der Regierung zu überlassen seyn, wie dieselbe Ihrem gewissen nach die Sportuln reguliren wirdt.

Ad Art. VII. §. 7. Wegen der Advocaten muss es lediglich bey der neuen Anordnung des Landrechts gelassen werden.

In allen andern Punkten, welche nicht in specie hier exprimirt seyn, insonderheit was den modum procedendi und die Sportuln betrifft, muss es bey der Disposition des Landrechts gelassen werden.

Digitized by Google

Nro. XXVIII.

Erklärung des Samländischen Consistorii auf die Erinnerungen bei der eingesendeten Consistorial-Ordnung vom 13ten Juli 1722.

(Zum Cap. III. Anm. 24 b).

Wann Ew. Königl. Majestät in Gnaden verordnet haben, dass nach den besondern remarquen und monitis der Commission in Berlin das künftige Project in allem eingerichtet werden soll, so hätten wir zwar der Königl. hiesigen Hochverordneten Regierung Erinnerungen um deswillen gerne gesehen, damit nicht etwa diesem Unsern unterthänigsten Bericht und unmasgeblichen Gutachten, eines und das andere, solchen Erinnerungen zu widerlaufendes unwissend Unser, unvermuthet einfliessen könnte. Nachdem aber Ew. Königl. Majestät die Communication solcher Erinnerungen vor unnöthig erachtet haben, so müssen wir dabei gehorsamst acquiesciren, und kann nach der Berlinischen Commissariorum monito anstatt der Worte, Supremum Jus Episcopale in der künftigen neuen Consistorial-Ordnung die Respicirung des Juris Supremi Episcopalis gar füglich gesetzt werden.

Sonst haben wir die Benennung der Persohnen auf der geistlichen Bank, Art. 1. §. 3 nach der bisherigen Observantz zwar gemacht; Ew. Königl. Majestät aber die Disposition darüber eben wie der Personen auf der Secular Bank obangeregtermassen ausdrücklich reservirt, der wir auch solches nach wie vor gehorsamst anheim stellen und überlassen.

Auch können Ew. Königl. Majestät wegen des Moniti ad Art. II. §. 2 wir unterthänigst versichern, dass wir alle Zeit auf die Unterhaltung des Friedens und der Einigkeit inter protestantes, und auf die gehorsamste Beobachtung der Königl. Edicte de mutua tolerantia und aller andern alhier publicirte Königl. Edicte in geistlichen Sachen fleissig und genau gesehn, auch in den Examinibus und admonitionibus die Candidatos Ministerii beständig jeder Zeit dahin angewiesen, welches wir auch ins künftige gebührend allezeit thun werden, also können Wir um so viel leichter gerne geschehn lassen, wo es anders Ew. Königl. Majestät annoch nöthig finden sollten

Digitized by Google

dass solches der neuen Consistorial-Ordnung und den Eyden ausdrücklich inserirt werde. —

Nicht minder haben wir uns insgesammt bei denen sowohl ordinairen als extraordinairen Sessionen, zur gesetzten Stunde um zwey Uhr nach Mittag, ausser wenn einem oder dem andern Krankheiten zugestossen oder unvermeidliche legalia vorgefallen, Uns in Consistorio einzufinden, die Zeit hero befliessen, und da Wir solches noch ferner so lange Uns Gott Leben und Gesundheit verleiht, gebührend zu continuiren bedacht sein werden, so können Wir gleichfals, dass eine Armen Büchse vor die zu spät kommende festgesetzt werde, gar wohl geschehn lassen, in massen Wir die Determinirung daran in der neuen Ordnung, Ew. Königl. Majestät gehorsamst anheim stellen. Bei dem Monito aber ad Art. 3. §. 3 müssen Wir unterthänigst vorstellen, dass bei dem Consistorio, gemäss solchem §. 3 viel kürzere Ferien sein, als nach der Verordnung des neuen Land-Rechts bei dem Königl. Hofgericht; Denn 1., wenn ein im Land-Recht angenommener Fest- oder Feiertag, auf einen audienz-Tag einfält, so ist als denn bei dem Hofgericht gar keine audienz; bei dem Consistorio aber, wird sie nichts destoweniger gegeben, auf den folgenden Tag. Gleichmässig hat 2., das Consistorium von dem Sonntag Esto mihi, bis auf den Sonntag Invocavit keine Ferien, wie zwar dieselbige dem Königl. Hofgericht gelassen sein. Endlich währen 3., die Feria Messium bei dem Königl. Hofgericht von Margaretha bis Michaelis, und in den Aemtern auch Städten bis Bartholomaei; allein, beim Consistorio fangen sie nur auf Jacobi an, und dauren nicht länger, als bis Bartholomaei, dass sie also bei dem Hofgericht in die zwölfte Woche bei den Aemtern und Städten aber sechs, bei dem Consistorio hingegen nur vier Wochen währen; welches denen Parten zu gut introducirt ist, die mehrentheils bei dem Consistorio geistliche oder Ehe-Leute sein, so, dass bei ihnen solchen insgemein periculum in mora ist.

Wollten aber Ew. Königl. Majestät nichts destoweniger in Gnaden verordnen, dass es künftig bei dem Consistorio mehr der Ferien, so wie es deswegen bei dem Königl. Hofgericht im neuen Land-Recht verordnet ist, gehalten werden soll, so können Wir damit gar wohl und allergehorsamst zufrieden sein, auch fortmehro bei

Digitized by Google

dem Art. 4. §. 1. wegen der insbesondere der Consistorial-Constitution, obenangeregtermassen zu inserirender Kirchen-Ordnung, die Worte von der Preuss. Kirchen-Ordnung gänzlich weggelassen werden. Im übrigen wird alle Zeit in Parts Sachen in Causa Citationis, wie in den schriftlichen Citationen exprimirt, also in mündlichen Ladungen dem Citato von dem Ministeriali Consistorii oder dem Consistorial-Bohten angezeigt; welches aber nicht geschehn kann, wenn Wir etwa einem geistlichen, oder Ehegatten, wegen einiger denunciirten excesse in Lehr oder Leben, und in der Ehe in geheim ex Officio etwas vorzuhalten und ins Gewissen zu reden haben, denn alsdenn wird nur in der Citation gesetzt, dass wir mit ihm etwas zu sprechen haben, und wird in solchen Fällen mehrentheils auf einmahl alles abgemacht, sondern dass es zum Process kommt, noch die Sache weiter eclatirt.

Auch geschehen die Insinuationes der Citationen und anderer Consistorial expeditionen, die ex Officio gehn, oder in Parts Sachen, wenn die Parte vermögend seyn, allezeit, so wie es im Land-Recht verordnet ist. Wenn aber arme Parte sein, die keinen Bothen noch die Post bezahlen können, so werden die Citationes und andere expeditiones den Parten selbst und ihren Advocaten zugestellt, oder an die Priester zur insinuation geschickt, da Uns denn alle Zeit ein documentum legitime factae insinuationis zurückgeliefert werden muss, und haben Wir dieses die Zeithero zu sublevirung der armen Parte, sonderlich der Königl. Bauren, bei diesen schweren Zeiten sehr zuträglich gefunden, sind aber bereit, wo es Ew. Königl. Majestät dergestalt verordnen sollten, es ins künftige gehorsamst zu ändern; Nur beklagen wir, dass dadurch die Armen werden beschwert werden.

Wenn ferner ad Artic. 5 §. 9 eines Re- und Correferenten in definitivis zu bestellen, vorgetragen wird, so müssen wir gehorsamst vorstellen, dass nicht etwa bei dem Consistorio, so wie bei dem Königl. Hofgericht und bei andern Indiciis von dem blossen Re- und Correferenten die Acta gelesen werden, sondern es muss bei uns ein jeder derer Räthe die ganzen Acten lesen und sein Votum schriftlich beifügen, da zuletzt der Praeses und Officialis Consistorii die Acta gleichfals liesst, und sein Votum hinzuthut; indem die Acta in einer verschlossenen Capsul, davon jedes Membrum einen Schlüssel hat,

Digitized by Google

von dem Ministeriali bei allen insgesammt herumgeschickt und zuletzt an den Praesidem gebracht werden. In der Consistorial-Session aber werden die Vota hierauf nachgesehn, und wird darüber, wenn es nöthig nochmals conferirt, auch alsdann von dem Secretario das Urtheil nach Masgabe der Votorum und der Majorität darüber behörig in die Form gebracht, dass also wegen der Definitiv-Urtheile bei dem Consistorio, indem jeder die Acta selbst liesst, mehr solcher gestalt geschieht, als wenn ein Re- und Correferent wäre, doch werden wir auch hierein demjenigen, so darüber Ew. Königl. Majestät allergnädigst determiniren werden, und allergehorsamst ins künftige unterwerfen.

Im übrigen können im art. 5. §. 3. die Worte, worüber bis an die Worte, zu erkennen hat, wenn es Ew. Königl. Majestät dergestalt verordnen, gar wohl wegbleiben, wie Wir denn auch ad Artic. 7. die gewissenhafte Regulirung der Sportulen, nach der Disposition des Land-Rechts de anno 1685, denn in dem verbesserten ist davon nichts zu finden, der Königl. Hochverordneten Regierung zu überlassen gehorsamst bereit sein, weil selbige, worin unsere Arbeit besteht, und wie gering unser Lohn, mit allen sogenannten emolumentis ist, auch von der Billigkeit solcher Sportulen, so wie Wir sie consignirt haben, imgleichen dass sehr viele sachen, wegen der grossen Menge derer Armen Parte bei jetziger Zeit ex officio expedirt werden müssen, vollenkommen weis. Endlich so kann dasjenige, was in den remarquen der Berlinschen Commissarien ad Artic. 7. §. 7. wegen der Advocaten enthalten ist, dass es nehmlich wegen denselben, bei der neuen Verordnung des Land Rechts lediglich gelassen werden soll, der neuen Consistorial-Ordnung ebenmässig inserirt und zu dem Ende solche neue Verordnung von Wort zu Wort angeführt werden, wie wohl wir hiebei unmassgeblich und allergehorsamst gedenken müssen dass die Advocaten bei dem Consistorio offt arme Partheien, von denen sie nichts jemahls zu hoffen haben, ex Officio und ohne Entgelt vertreten müssen. Was letzlich das Pomesanische Consistorium betrifft, so ist zwar nicht ohne, dass die beide Consistoria dieses Königreichs das Samländische und das Pomesanische, in die Stelle der ehemaligen Bischthümer solches Nahmens gesetzt und bestellt sein. Wie es aber wegen des Pomesanischen

Digitized by Google

Consistorii anjetzo zu halten, dependirt von dem allergnädigsten Gutfinden Ew. Königl. Majestät wie wohl wir unmasgeblich davor halten, dass denen bei selbigem etwa die Zeithero eingeschlichenen Misbräuchen durch eine gut eingerichtete Consistorial-Ordnung zulänglich könne abgeholfen werden.

Weil auch die Postfreiheit nicht Uns, sondern den Armen zu gut kommt in Sachen, die ex officio von den Priestern verrichtet, oder von dem Consistorio ausgefertigt werden, so hoffen Wir, dass denen Armen das Königl. Post Amt die Rechts Pflege nicht schwerer machen wird, und bitten deswegen gehorsamst Uns desselben Gutachten darüber, ehe die decision darauf geschieht in Gnaden vorhero zu communiciren.

Wenn aber Ew. Königl. Majestät zum Beschluss allergnädigst vermeinen, dass der §. 13. Art. 5. in fine, denn der §. 14. und 15. daselbst theils wieder das Landrecht zulauffen theils der Jurisdiction des Königl. hiesigen Hoff Gerichts entgegen zu sein scheinet; so müssen Wir darüber allerunterthänigst vorstellen, dass zwar freilich nach dem Landrecht und nach der dem Königl. Hoffgericht alhier competirenden jurisdiction die Appellationes regulariter in allen Sachen, die appellabel sein, an das Hoffgericht zu gehn pflegen, dass aber, wie davon vorhin bereits unter andern die Policei und Wechsel Sachen ausgenommen gewesen, also Ew. Königl. Majestät selbst den 10ten May 1717 in einer desfals gedruckten Verordnung gemäs dero eigenhändigen hohen Rescript unterm 3ten April ejusd. anni in Gnaden festgesetzt haben, dass hinführo in dergleichen Priester Sachen, die derselben Lehr, Leben, und bei ihrem Amt etwa begehende excesse betreffen, denen selben und übrigen Geistlichen auch Schul-Bedienten und Praecentoren keine appellation von den hiesigen Consistoriis an das Hoffgericht weiter verstattet, sondern allenfals nur allein und lediglich die provocation an die Königl. Regierung alhier zugelassen und von denselben darinnen de simplici et plano verfahren, erkannt und verordnet werden soll. Wozu dann Ew. Königl. Majestät nach dem sie darüber vorher das Consistorium allergnädigst vernommen, gemäs dem angezogenen gedruckten Patent veranlasst hat, dass verschiedene Geistliche das Beneficium appellationis in Sachen über ihre Lebens und Amts Excesse gar sehr gemisbraucht und die

Digitized by Google

Sachen dadurch einige Jahre verzögert haben, da denn inzwischen bis zum gänzlichen Austrag der Sachen in allen drei Instantien entweder solche Geistliche mit grosser Aergerniss der Gemeine in dem Amt geblieben sein, oder wenn es zu Verhütung ferneren Scandali zur Suspension indessen gekommen, theils die eingewidmete eine geraume Zeit ohne ordentlichen Seelsorger bleiben, theils die benachbarte Priester die ohnedem mit ihren eigenen Gemeinen genug zu thun haben mit Bestellung des Gottesdienstes bei einer fremden Gemeinde gar zu lang immittelst beschwert werden müssen. Da es doch mit diesem Casu, der eigentlich die disciplinam Ecclesiasticam, bei den Geistlichen und Schulbedienten concernirt, eben die Beschaffenheit zu haben scheint, wie mit den Urtheilen bei der Academie, in Sachen, welche die disciplinam Scholasticam betreffen, als worin gleichfalls keine ordinaire appellation an das Königl. Hoffgericht, sondern nur allenfals die Provocation an die Königl. hiesige hochverordnete Regierung in so weit nachgegeben wird. Wollten aber nunmehro Ew. Königl. Majestät das ob allegirte Edict ändern und die ordinaire appellation in dergleichen Priester Sachen, so wie in andern, ins künftige wieder nachgeben, so kann der §. 13. Art. 5. welcher von dieser Materie handelt in der neuen Consistorial-Ordnung dergestalt eingerichtet werden. Wiewohl wir auf den Fall entschuldigt sein wollen, wenn künftig durch sothane appellationes an die beide hiesige ordinaire Ober Instantien die Priester Sachen über Lehr und Leben und die Excesse darin zur ungebühr wieder, so wie vorhin geschehen, einige Jahre über verzögert und aufgehalten werden sollten. Im paragrapho 14to gleichmässig haben wir auf nichts gesehn als auf die Verhütung aller Confusionen in der Jurisdiction durch die avocirung an Commissionen der eigentlichen Consistorial Sachen, die doch unter die im verbesserten Landrecht P. 1. lib. 1. tit. 6. §. 1. 2. et 11. specificirte Commissorialische Sachen gar nicht gehören. —

Wollten aber über diese Puncte des §phi 13ten et 14ten Ew. Königl. Majestät das Königl. hiesige Hoff-Gericht nicht destoweniger hören, so würden wir doch auf solchen Fall gehorsamst bitten, dass Uns desselben Erinnerungen darüber in Gnaden mögen communiciret werden, damit wir dabei, wenn es nöthig, was die uns

Digitized by Google

allergnädigst verliehene Ausübung der Consistorial Jurisdiction und des juris Consistorialis sowohl als Ew. Königl. Majestät Supremi Juris Episcopalis auch die Beschleunigung der Priester Sachen zu erfordern scheinen möchte, der Nothdurft nach, allerunterthänigst und unmasgeblich vorstellen können.

Endlich kann der 15te Paragraphus nach dem verbesserten Neuen Landrecht mit gänzlicher Weglassung der Worte von Verschneidung der Appellationen ganz füglich eingerichtet werden, und wie dieses dergestalt Unsere in Gnaden hierüber erforderte unmasgebliche Gedanken seyn, also submittiren Wir dieselbige in allen und jeden Stücken der Königl. allergnädigsten hohen Ermässigung.

Nro. XXIX.

Rescript an die Preuss. Regierung über die Einrichtung der neuen dort einzuführenden Consistorialordnung. 1722.

(Zum Cap. III. Anm 24. c.)

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König in Preussen.

Hochwohlgeborner und Edle Räthe, besonders lieber und liebe Getreue. Eure allerunterthänigste Relation vom 28sten des letzt verwichenen Monats Augusti ist Uns zu recht geliefert und Uns derselben Inhalt gebührend vorgetragen worden, wohin des dortigen Consistorii Gutachten, wegen ajustirung einer, in Unserem Königreich Preussen zu introducirenden Neuen Consistorial-Ordnung, gerichtet ist. Wir approbiren auch die Methode, so gedachtes Consistorium deshalb vorgeschlagen, und habt Ihr auf solchen Fues dieses heilsame Werk tractiren und bis zu Unserer allergnädigsten approbation, zu völliger Richtigkeit bringen zu lassen, Wie Wir denn auch absonderlich geschehen lassen können, dass die alte Preussische Kirchen-Ordnung, dabei zum Fundament genommen, zu solchem Ende aber vorher von einer Commission welche Ihr deshalb zu veranlassen, revidirt, und nach dem heutigen Zustande eingerichtet werde.

Digitized by Google

Wegen des Wittwen Jahres, wird gut und nöthig sein, deshalb eine general Verfassung ratione futuri zu machen, damit man bei allen Fällen wissen könne, was eine Prediger Wittwe, entweder von der Gemeinde, oder von dem successore, zu Ihrer Versorgung und nothdürftigem Unterhalt, nach jeder Orths Gelegenheit, zu fordern habe, und könnet Ihr dem Consistorio aufgeben, darunter ein gewisses nach der Billigkeit zu determiniren und festzusetzen.

Bei den Ferien, weil dieselbe in dem Consistorio kürzer sein, als bei dem Hof-Gericht, finden Wir nichts zu erinnern, sondern lassen es damit, bei der alten Observantz bewenden, nur dass solches der Ordnung mit inserirt werde.

Was die Citationes anbetrifft, da muss es bei dem Land Recht bleiben, ausser wenn die Sachen bauerliche Unterthanen, und arme Leute, angehn, in welchen Casibus dem Consistorio frei bleibt, mit den Citationen nach der bisherigen Observantz zu verfahren. Dass in Consistorial-Processen ein Referens und Correferenz bestellt werden, solches finden Wir allerdings nöthig, in dem solches diesen Effect hat, dass, da ein jeder von denselben, ohne des andern Meinung zu wissen, einen besondern Extractum Actorum und also auch eine absonderliche Speciem facti machen muss, die Referenten dadurch zu desto mehrerem Fleiss angefrischt werden, und die Votanten haben desto weniger Mühe, wenn Sie zwei Relationes vor Augen haben.

In Ansehung des Consistorial Advocaten bleibt es bei dem, was Unser neues Preussisches Land Recht Ihrenthalben disponirt und wegen des Pomesanischen Consistorii werdet Ihr Sorge zu tragen haben, dass, durch gute Ordnungen alle bei demselben eingeschlichene Misbräuche gänzlich abgeschaft werden.

Wegen der Post Freiheit in Armen Sachen, habt Ihr mit unserer dortigen Domainen-Kammer das Nöthige zu überlegen.

Was den Punct der Appellationen in Sachen die das Leben Lehr und Wandel der Kirchen- und Schul-Diener betrift, da lassen Wir es bei dem Edict vom 10ten May 1717 aus denen von Euch angeführten Ursachen bewenden, Bei denen Appellationen aber wollen Wir die Disputationes appellationum durchaus abgefasst wissen.

Digitized by Google

Wegen des §. 15. bleibt es um so viel mehr bei dem Vorschlage des Consistorii, da das Hof Gericht, wie Ihr referiret, nichts zu erinnern gefunden.

Schliesslich wollen Wir, was Ihr bei der nähern Einrichtung dieser Sache noch zu erinnern haben werdet, Eurem pflichtmässigen Gutfinden überlassen, Euch aber zugleich die Beschleunigung des Werks, wie auch die baldige Einsendung der Lehns Constitution hiedurch gnädigst anbefohlen haben. Seyndt Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Gegeben zu Berlin den 26sten Septembris 1722.

Nro. XXX.

Verbessertes Landrecht des Königreichs Preussen. 1721.

(Zum Cap. III. Anm. 69.)

Publicationspatent. Königsb. d. 21. Juni 1721.

P. I. Buch I. Von dem gerichtlichen Prozess.

Tit. X. §. 2. 3. p. 22. 23. wegen der Jurisdiction des Consistorii.

§. 12. p. 24. wegen des Forums der Geistlichen ratione contractus et delicti.

Tit. XIV. Art. 6. §. 7. 8. p. 39. Gerichtliche Citationen sollen gegen sich Vermählende am Hochzeittage und gegen die, welche das Begräbniss naher Verwandten besorgen, nicht stattfinden.

Tit. XXXV. Art. 6. §. 3. p. 120. wegen des Beichtsiegels, §. 4. dass Zeugen nicht an Feier-, oder heiligen Tagen vereidet werden sollen.

Tit. XXXVI. §. 7. p. 135. über die beweisende Kraft der Kirchenbücher.

P. I. Buch II. Von Ehesachen, Verlöbnissen u. s. w.

Tit. I. Von Verlöbnissen, Hochzeiten und Ehesa- S. 266. folg. Art. 1. Von Consens und Bewilligung deren, so sich verloben und in den Ehestand begeben wollen, und da dieselben noch Eltern, oder in Mangel derselben, Freunde oder Vormünder hätten: Ob und wie alsdann derselben Vorwissen, Will und Meinung auch darin requirirt und erfordert werde.

Digitized by Google

Art. 2. Von Jungfrau schwächen und ob dieselben sollen zur Ehe genommen, dotiret oder aber auch gar enterbet werden.

Art. 3. Von Verlöbnissen, so auf gewisse oder ungewisse Zeit und Conditionen gerichtet seynd.

Art. 4. Von der heimlichen oder Winckel-Ehe der Personen, so nicht Eltern und Vormünder haben.

Art. 5. Von Verlöbnissen unmündiger Kinder.

Art. 6. Ob die Ehe-Gelöbnüs mit eines oder beyderseits Contrahenten Verwilligen, können oder mögen dissolviret und getrennet werden.

Art. 7. Wie die Hochzeiten sollen celebriret und gehalten werden.

Tit. II. Von verbotenen und unzulässigen Eben.

Art. 1. Welche Personen wegen der Blut-Freundschafft zusammen nicht heyrathen mögen.

Art. 2. Von Personen und Graden, so von wegen der Schwägerschafft zu ehelichen verbothen.

Art. 3. Von Bräutigam und der Braut, das ist, die sich mit einander offentlich verlobet, und aber das eine verstirbt, ehe die Hochzeit oder das Beylager gehalten worden.

Art. 4. Erinnerung und Unterricht.

Tit. III. Art. 1. Von denen, die sich mit zweyen Personen ehelich verloben.

Art. 2. Ob zwischen einem Räuber, oder einer, so raublich entführet, die Ehe statt habe.

Tit. IV. Von Ehescheidungen, und aus was Ursachen dieselbe zu verstatten.

Art. 1. Von dem Ehebruch.

Art. 2. Wann einer betrogen und eine vor eine fromme Jungfrau oder Wittwe nimmt, welches sich nachmahls anders befindet.

Art. 3. Wann zwey umb des Ehebruchs willen geschieden, ob als dann der Unschuldige wieder möge freyen, und wie es mit dem schuldigen Theile zu halten.

Art. 4. Von der böslichen Desertion, wie man mit denen, so gegenwärtig verfahren soll.

Art. 5. Von der böslichen Desertion der hinweglauffenden Manns- und Weibs-Personen.

Art. 6. Wie lang Braut und Bräutigam, oder Mann und Weib, des Abwesenden gewärtig seyn sollen.

Digitized by Google

Art. 7. Wann Mann und Weib einander böslich verlassen, ob das schuldige Theil, nach Absterben des andern, etwas ererben, oder aus des verstorbenen Gütern erlangen könne?

Art. 8. Ob wegen des veneficii und wann ein Ehegatt dem andern mit Gifft, oder in andere Wege nach dem Leben stehet, und also auch wegen einer grossen saevitien und Tyranney die Ehe zu scheiden und dem unschuldigen Theil, wieder an eine andere sich zu ehelichen zu erlauben sey?

Art. 9. Ob es für eine nichtige Ehe zu halten, da in der Person, oder sonst der Qualität halber geirret.

Art. 10. Ob die Ehe zu scheiden, wann eine Manns- oder Weibs-Person ungeschickt ist, seinem Ehegatten die eheliche Pflicht zu leisten, und wie es zu halten, wann ein Ehe-Gemahl Kinder zu zeugen untüchtig.

Art. 11. Ob die Sponsalia und Ehe-Verlöbnisse, so bey grosser Trunckenheit geschehen, können dissolviret oder zertrennet werden?

Art. 12. Wie man die strittigen Eheleute wiederum versöhnen und zusammen theydingen solle.

Art. 13. Von den Kindern, so in der Ehe gebohren, welche durch Gottes Wort und weltliche Satzung verbohten, was sie haben sollen, oder ihnen durch die Eltern kann vermacht und legiret werden.

Art. 14. Ob dem Weibe, so die Ehe wieder Göttliche Gesetze in verbothenem Grade oder Glied vollenzogen, Unterhalt und Alimenta, nach ihres Mannes Tode, aus desselben Gütern gebühren?

Tit. V. Wie die natürlichen Kinder durch eheliche Versprechung, et sic per subsequens Matrimonium, legitimiret werden. S. 298.

P. II. Buch III. Tit. IV. De Usucapionibus et temporum praescriptionibus. S. 39. folg.

Art. 1. Von Ersitzung oder Verjährung beweglicher und unbeweglicher Haab und Güter.

Art. 2. Von Verjährung oder Ersitzungen der Rechtlichen Sachen und Klagen.

Tit. V. Von dem Besitz und Gewehr der Güter.

Art. 3 Von Wiedereinsetzung derjenigen, die ihrer Possession und Besitzes entwehrt und entsetzet seynd. S. 63.

Digitized by Google

P. II. Buch V. Von Testamenten etc. Tit. I. Von Aufrichtung der Testamenten.

Art. 7. Von Testamenten, darin der gemeine Nutz oder andere gütige milde Sachen bedacht werden. S. 226.

Tit. VIII. Von Legaten, vermachten und beschiedenen Gütern, so in Testamenten und letzten Willen ausserhalb der Erbsagung geschehen.

Art. 1. Welche Personen Legata verschaffen, und welche selbige empfangen mögen. S. 240.

Tit. XII. Von Erbfällen und Erbschafften, da kein Testament oder sonder Geschäfft vorhanden, wie es darin zu halten.

Art. 4. Von Graden der Sipschafft, und wie die Grad der Sipschafft zu rechnen. S. 267.

P. III. Buch VI. Tit. V. Vom Laster beleydigter Majestät. S. 70. folg.

Art. 1. Von Misshandlung und Beleydigung Göttlicher Majestät, und wie die Gotteslästerung bestraft werden soll.

Art. 2. Von Strafe des Meyn-Eides.

Art. 4. Von Strafe derer, so mit Zauberey und Wahrsagen umgehen.

Art. 5. Von Strafe des Aufruhrs und Verwirrung des Gottesdienstes, ingleichen des Missbrauchs der heiligen Sacramenten.

Tit. VI. Art. 1. Von Strafe des Selbstmordes. S. 86.

Tit. VII. Von Ehebruch, Blutschande, auch von Frauen- oder Jungfrauen-Raube. S. 142.

Art. 1. Von Strafe des Ehebruchs.

Art. 2. Von der Strafe des Uebels, das in Gestalt zwiefacher Ehe geschiehet.

Art. 5. Von Strafe der Blut-Schande.

Art. 8. Von Frauen- oder Jungfrauen-Raube, oder Entführung und derselben Strafe.

Tit. VIII. Von Diebställen und derselben Straffe. S. 156. folg.

Art. 14. Von Strafe derer, welche die Todten aufgraben.

Art. 18. Von Strafe des Criminis peculatus und Kirchen-Raubes.

Digitized by Google

Nro. XXXI.

Cab.-Rescr. wegen der Prediger-Hufen. 1721.

(Zum Cap. III. Anm. 47.)

Fridrich Wilhelm etc. Demnach Uns die vielen Missbräuche, so unter denen so genannten Kirchen-Huben seithero eingeschlichen, allerunterthänigst vorgetragen worden, So haben Wir Nachfolgendes verordnet, damit eines Theils obenerwähnte Missbräuche gehoben, anderen Theils aber der Prediger Subsitence so viel besser prospiciret werde.

1) Sollen alle Prediger welche von der ersten Fundation bei Ihren Kirchen 4 Huben zum Dienst gehabt, solche fernerhin behalten und frei von allen Contributionen geniessen.

2) Wollen und ordnen Wir, dass wenn gedachte Prediger bisshero nicht so viel Huben gehabt, denselben annoch jetzo 4 Huben gegeben und von allen praestandis eximirt werden sollen.

3) Wenn der Acker irgendswo von schlechter bonitaet, so sind Wir allergnädigst zufrieden, dass anstatt 4 woll 6 Huben, aber durchaus nicht ein mehreres denen Predigern zu ihrer Subsistence eingegeben werden möge.

4) Dieses alles muss nicht dahin extendirt werden, dass einem Prediger, wenn er mehr als eine Kirche zu bedienen hat, bei jeder Filial-Kirche 4 oder 6 Huben eingeräumt werden sollen, sondern es muss derselbe alsdann mit denen nach der Güte des Landes geordneten Kirchen Huben bei der Hauptkirchen allein sich begnügen, und ein mehreres nicht begehren oder wegen der übrigen aller und jeder auf solchen Huben haftenden praestationen sich unterwürfig machen.

5) Sollte auch bei jeder Kirche ein Priester und ein Caplahn befunden werden, so müssen beyde mit denen Anfangs geordneten 4 oder 6 Huben nach Gelegenheit des Landes sich begnügen, angesehen wir auf die Caplähne, wie bisshero auch geschehen, keine besondere Huben frei wollen passiren lassen, sondern auf solchen Fall müssen beyde Priester mit denen geordneten Kirchen Huben sich vergnügen.

6) Da nun solcher Gestallt Unsere allergnädigste Intention dahin gehet, dass die frey geordnete 4 oder 6

Digitized by Google

Kirchen Huben denen Predigern alleine zur Subsistence gegeben werden sollen, So wollen wir dann auch allergnädigst, dass wenn bei Fundation die Kirche zu ihrer Unterhaltung mit 4 oder 6 Hufen dotirt worden, solche fernerhin zur Contribution nicht gezogen werden, es muss aber kein proprietar oder der Kirchen Lehns Patron dieselben selbst administriren und den Nutzen davon ziehen, sondern die Kirchen Vorsteher haben solche Huben mit Vorwissen des Lehns Patrons und des zeitigen Predigers plus licitando zu überlasseu und dahin zu sehen, dass die davon gefälligen Gelder zu nichts anders, alss zum Nutzen der Kirchen verwandt werden. Wenn aber Jemand

7) an die Kirche zu ihrer Unterhaltung eine oder mehrere Huben legiren oder auch bei Lebenszeiten schenken will, so soll solches einem Jeden zwar freistehen, allein es sollen davon alle sowohl Krieges als Domainen praestanda und die etwa ex privilegio darauf treffende Pflichten jedesmahl entrichtet werden.

Gegeben Berlin 29. Martii 1721.

Fridrich Wilhelm.

Nro. XXXII.

Rescript, welcher Gestalt die sog. Mennonisten im Königreich Preussen geduldet werden sollen. 1722.

(Zum Cap. III. Anm. 67.)

Fridrich Wilhelm König in Preussen.

Unsern etc. Nachdem Wir allergnädigst erwogen wie die sogenannte Mennonisten in anderen Provintzen und Orten dem Publicum sowohl bei dem Commercio alss sonsten guten Nutzen schaffen, diese Leuthe auch bei ihren in Religions-Sachen etwa habende besondere Meinungen sich überall eines frommen stillen und erhabenen Lebens befleissigen, und allen Pflichten, welche von guten Unterthanen gefordert werden können, überall sattsames Genügen zu thun versprechen, als haben Wir allergnädigst resolvirt diese Leuthe in Unserem Königreich Preussen an welchem Ort dieselbe sich setzen und niederlassen wollen, aufzunehmen und zu dulden, auch

Digitized by Google

ihnen zuerst zu verstatten, dass sie zu Königsberg in einem Privathause Ihre Zusammenkunft und Gottesdienst auf eine stille Art halten und begehen mögen.

Wir haben Euch diese Unsere allergnädigste Willens-Meinung hierdurch zu wissen fügen, auch in Gnaden anbefehlen wollen, an unsere Preussische Regierung das nöthige zu veranlassen, damit dieselbe weiter wass wegen Aufnahme und Tolerirung dieser Leuthe zu verfügen sein möchte behörig besorge.

Berlin den 26 sten Martii 1722.

Fridrich Wilhelm.

Nro. XXXIII.

Rescript an die Preuss. Regierung über die Abschaffung der Potabel in Litthauen. 1722.

(Zum Cap. III. Anm. 57.)

Fridrich Wilhelm etc. — — Wir haben wegen der Potablen, so den Predigern in Unserem Königreich Preussen bisher zu Dienste gestanden, Allergnädigst resolviret, darunter sofort jezo eine Aenderung zu treffen, dergestallt, dass

1) der Küster, oder sogenannte Praecentor, das Lauten versehen, auch was zum blossen ceremoniel in der Kirche gehöret verrichten, und dafür jährlich ein Paar Scheffel Roggen bekommen,

2) Das Brodt und der Wein, so zu der Communion jedes Orts nöthig, von Jemand aus der Gemeinde, von der nächst belegenen Stadt, wozu es an Gelegenheit nicht leicht ermangeln wird, mitgebracht,

3) Gewisse Kirchen-Vorsteher erwählet werden sollen, die mit dem Klingbeutel umhergehen, auch die Kirche mit rein halten müssen, wogegen ihnen jährlich ein Scheffel Roggen zuzuwenden. Ihr habt auch nach obigen Punkten, die Sache überall einzurichten, nicht weniger auch wegen des Herumgehens mit dem Klingbeutel, welches, wie Wir vernehmen, in Preussen drey bis viermahl in einer jeden Predigt geschiehet, die Verfügung aller Orten in Unsern Preussischen Landen zu machen, dass der Klingbeutel, so wie allhier gebräuch-

Digitized by Google

lich, in jeglicher Predigt nicht mehr als einmahl herumgetragen werde, weil ein Jeder seine freiwillige Gabe und Allmosen schon auf einmahl beitragen, wer aber keine Charité zu erweisen gesonnen ist, durch das vielfältige herumtragen des Klingbeutels zur milden Beysteuer nicht aufgemuntert, noch angefrischet werden wird.

4) Ist Unsere Meinung, dass auf dem Lande, an den Orten, wo kein Prediger ist, bei Kranken, ein Jeder Hauswirth, der Angespann hällt, den Prediger holen lassen solle. Wenn aber Leuthe krank werden, so keine Pferde halten, sollen Schulzen und Gemeinden benöthigtenfalls den Prediger zu dem Kranken holen zu lassen, schuldig sein. Wie denn auch

5) der Erzpriester zu der Kirchen-Visitation von den Eingepfarrten selbst nach der Kirche geholet werden muss, ingleichen

6) Wenn an den Pfarr-Gebäuden etwas neues zu machen ist, der ganzen Gemeinde solches zu thun oblieget, die Reparationes aber der Prediger selbst verrichten lassen muss; auf gleiche Weise es auch mit den Zäunen und Graben zu halten ist..

Allermaassen Wir nunmehr angeregter Commission, auch absonderlich anbefohlen, obiges solchergestallt zu veranlassen und einzurichten, so befehlen Wir Euch auch hiemit in Gnaden, die dortige Consistoria, ingleichen die Erzpriester, und durch selbige, die übrige Prediger, anzumahnen und zu erinnern, auch mit allem Nachdruck darüber zu halten; dass sie dieser, Unserer, auf gute Ordnung und Richtigkeit abzielenden neuen Einrichtung sich Allergehorsamst und willigst unterwerfen, und derselben, ihr Allerunterthänigsten Schuldigkeit gemäss, sich in allen ob angeführten Puncten gehörig submittiren sollen. Wie denn wohl nicht leicht ein vernünftiger Prediger zu finden sein wird, der sich solches in Allerunterthänigsten Gehorsam, nicht gerne und willig sollte gefallen lassen wollen.

Gegeben Berlin den 23sten November 1722.

Fridrich Wilhelm.

Digitized by Google

Nro. XXXIV.

Rescript wegen der Bestellung von Inspectoren und Visitation der adligen Patronatkirchen. 1723.

(Zum Cap. III. Anm. 49.)

Wir Fridrich Wilhelm. Nachdem uns aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 6ten des nächst verwichenen Monats May vorgetragen worden, welcher gestalt ihr, nebst den dortigen Consistoriis, dafür haltet, dass die Anordnung mehrerer Erz Priester in Unsern Preussischen Landen, noch zur Zeit nicht nötig, zum Theil auch inpracticable, hingegen gut sein würde, einigen Amts-Senioren, die Aufsicht über der Prediger Lehre, Leben und Wandel anzuvertrauen. So lassen wir uns zwar in Gnaden gefallen, dass, nach solchem Vorschlage, sonderlich in denen weitläuftigen Aemtern, ausser dem Erz Priester, einem von den dasigen geschicktesten Predigern, doch ohne Besoldung und Gehalt, aufgegeben, und derselbe authorisirt werden möge, auf alle in seinem Bezirk befindliche Prediger, und derselben Leben und Wandel acht zu haben, auch davon und absonderlich wann Sie, in ihrem Amt nachlässig sind, oder sonst einiger Excesse beschuldigt werden, Ihren vorgesetzten Erzpriester und Consistorial-Rath sofort benachrichtigen.

Sie sollen aber nicht Seniores, sondern Inspectores genannt werden, und werdet Ihr wegen derselben Bestallung das nöthige sondersamst zu verfügen nicht ermangeln.

Im Uebrigen aber haben wir das, von Euch, unter obengemeldtem Datum eingesandte Projekt der Sanction wegen Visitation derjenigen Kirchen, worüber denen Adlichen Landes Einsassen das Jus Patronatus zusteht, allergnädigst approbiret und höchst Eigenhändig vollenzogen, Allermaassen Ihr selbiges hiebei empfanget *), um es zum Druck zu befördern, gewöhnlichermassen zu publiciren, und darüber mit behöriger attention und Nachdruk zu halten. Daran geschieht Unser Allergnädigster Wille,

*) Das Edikt sub eod. dato erschien in bes. Abdrucke s. Cap. III Anm. 50.

Digitized by Google

und Wir sind Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beigethan.

Berlin 2ten Juni 1723.

Fridrich Wilhelm.

Nro. XXXV.

Rescript wegen Bestellung mehrer Pröbste. 1725.

(Zum Cap. III. Anm. 51.)

Wir Fridrich Wilhelm. Nachdem Uns der Inhalt Eures, unter dem 24sten des letzverwichenen Monats April an uns abgestatteten allerunterthänigsten Berichts, die nöthige Bestellung mehrerer Erz Priester in unseren dortigen Landen betreffend, gebührend vorgetragen worden, Wir auch darauf Eure, dieser Sache halber, gethanen Vorschläge, nebst der bei den dortigen Consistorien über diess sujet eröfneten pflichtmässigen Gutachten in Gnaden approbirt, als ist unser allergnädigster Wille und Befehl.

1) Dass diese neu anzuordnenden Erz Priester den Namen von Pröbsten führen.

2) In dem Amt Insterburg und zwar zu Stallupöhnen, weil dieser Ort am bequemsten dazu zu sein gehalten wird, ein neuer Erz Priester gesetzt, demselben die in der Gegend, an der Grentze belegenen Kirchen, als Bilderwetzschen, Pillupöhnen, Melkehmen, Zittkehmen, Goldop, Kleschowen, Zabinen, und die neu gestiftete Kirche in Podzohnen oder Wilhelmsberg zur Inspection untergeben, und weil der jetzige Pfarrer zu Stallupöhnen, Alterswegen, solche Inspection und die Visitationes, zu besorgen nicht im Stande ist, der Pfarrer von Zillen, Gabriel Engel, zum Praeposito daselbst bestellt, Ihm auch die Anwartung und Succession auf das Insterburgische Erz Priester Amt bey Absterben des jetzigen dortigen Erz Priesters versprochen

3) In der Rastenburgischen Dioeces, das Angerburgische mit dem Lotzenschen Amt combinirt, und allda der Pfarrer zu Angerburg, M. Helwig, zum Praeposito angeordnet.

Digitized by Google

4) In dem Saalfeldschen Sprengel die Aemter Soldau und Neidenburg gleichfalls vereiniget und die dasige Präpositur dem Pfarrer zu Soldau, Samuel Tscepio, conferirt

5) Dem Neudenburgischen Pfarrer Kowaleski die Versicherung, diesem Tscepio bei dessen Abgang in solcher Präpositur zu succediren gegeben werden solle. Welches alles Ihr dann solcher gestalt und nach Euren deshalb gethanenen Vorschlägen, gehorig einzurichten und das nöthige bey dehnen dortigen Consistoriis, und sonsten, zu verfügen habt. Seyndt Euch mit Gnaden und geneigten Willen Wohlbeygethan.

Berlin, den 6ten May 1725.

Fridrich Wilhelm.

Nro. XXXVI.

Cab.-O. an die Preuss. Reg., dass den Römisch-Katholischen Pfaffen, so die Evangelische Religion annehmen, keine Pfarr-Dienste oder geistliche Aemter anvertraut werden sollen. 1726.

(Zum Cap. III. Anm. 53. a.)

Fridrich Wilhelm König in Preussen etc. Unsern etc. Nachdem wir aus bewegenden Ursachen resolviret, dass denen Katholischen Pfaffen, so die Evangelische Religion annehmen, in keinem von allen Unseren Landen Pfarren anvertrauet und gegeben werden sollen, als habt Ihr Euch allergehorsamst und eigentlich darnach zu achten, und dahin zu sehen, dass in Unserem dortigen Königreich dergleichen gewesene katholische Pfaffen zu keinen geistlichen Aemtern befördert, vom Fisco auch genaue Acht darauf gegeben, und wieder diesen Unseren ernsten Willen und Befehl nicht gehandelt werden solle. Daran etc. Seynd Euch etc.

Berlin, den 6ten August 1726.

Digitized by Google

Nro. XXXVII.

Rescript an das Samländ. Consistorium, dass bei einer Taufe nur fünf Personen als Gevattern eingeladen werden sollen. 1727.

(Zum Cap. III. Anm. 58. a.)

Von Gottes Gnaden Fridrich Wilhelm etc. Unsern gnädigen Gruss zuvor. Edler Ehrwürdiger Hoch- und Wohlgelahrte, Liebe Getreue. Da wir vor etlichen Jahren bereits eine heilsame Verordnung ergehen und wiederholentlich Kundmachen lassen, Kraft welcher bey denen Kindtauffen die Anzahl der Gevattern eingeschränkt und auf eine gewisse Zahl determinirt ist, nun aber zu Unserem desto mehreren Missfallen, wargenommen, wesgestalt derselben Constitution vielfältig entgegen gehandelt und solche ohne Scheu übertreten und aus den Augen gesetzt, wodurch dann bey dem Acte des Sacraments einen schändlichen Wucher getrieben wird, so wollen Wir diesen gar ärgerlichen Missbrauch nicht länger nachsehen, sondern vor angeführte Verordnung hierdurch erneuert und alles Ernstes festgesetzt, dass bei einer jeden Kindtauffe nur fünf Personen welche als benöthigte Tauffzeugen in der christlichen Absicht auf diesen benannten Zweck zureichet genug seyn, und

„Keinesweges mehr Gevattern eingeladen, diejenigen „aber so dawider handeln für jede Person welche sie „über die gesetzte Zahl zum Taufzeugen erbethen, nach „Beschaffenheit des Zustandes 6 Rthlr. Strafe der Kirche „zum Besten unnachlässlich zu erlegen gehalten sein „sollen.

Wir befehlen demnach Euch hiermit in Gnaden den Predigern in hiesigen Städten, dass sie diese Unsere wohlbedächtige Sanction ihren Gemeinden von der Cantzel öffentlich bekannt machen und publiciren, dabey männiglich für Schaden alles Ernstes warnen ingleichen keinen Gevatter mehr über die determinirte Zahl bey einem Kind-Tauffe admittiren nach zu lassen, und die Contravenienten jedesmahl zur Bestraffung anzeigen sollen, aufzugeben und ihnen wohl einzuschärfen, darüber auch soviel an Euch ist mit gehöriger Sorgfalt stets

Digitized by Google

nachdrücklich zu halten. Daran geschiehet unser gnädigster Wille.

Königsberg, den 18ten September 1727.

D. v. Tettau. J. v. Lesgewang.

Nro. XXXVIII.

Rescr. an die Preuss. Regierung wegen des der lutherischen Kirche zu Insterburg von den Reformirten zu entrichtenden Decems. 1734.

(Zum Cap. III. Anm. 65.)

Fridrich Wilhelm etc. Der Vorschlag welcher laut Eures zu seiner Zeit Uns richtig zugekommenen allerunterthänigsten Berichts vom 18ten November v. J. das Littausche Hofgericht wegen Verteilung des zu Insterburg von denen dortigen Häusern und deren Einwohnern an die daselbst befindliche Reformirte und Luterische Kirchen abzugebenden sogenannten Kirchen Decems gethan ist in der Billigkeit allerdings gegründet und dergestalt beschaffen, dass die zwischen denen Reformirten und Luteranern zu gedachtem Insterburg hierunter bisher obgeschwebte Streitigkeiten dadurch am füglichsten werden gehoben und beigelegt werden können. Wir wollen also auch sothanen Vorschlag hiermit vollkommen approbirt und Euch in Gnaden anbefolen haben, die ganze Sache darnach ferner einzurichten und Sorge zu tragen, dass diese Unsere Willens Meinung in Ansehung des Insterburgschen Kirchen Dezems vors künftige zur Regel dienen und darüber jederzeit fest und unverbrüchlich gehalten werden müsse. Unserm hiesigen Reformirten Kirchen Directorio wird davon die nötige Information ebenfalls mitgeteilt und Wir sind Euch etc.

Berlin, den 21sten Mart. 1734.

Digitized by Google

Nro. XXXIX.

Verordnung wegen der Abgaben für die Schulbedienten der Stadt Königsberg bei Concessionen zu Haustrauungen. 1734.

(Zum Cap. III. Anm. 12 a.)

Friderich Wilhelm König in Preussen etc.

Liebe Getreue. Nachdem uns gebührend fürgetragen worden, was wegen der verschiedentlich eingekommenen Beschwerden, dass diejenigen, welche von uns Concessiones zu Hauss-Trauungen erhalten, mit ungebührlichen Forderungen von denen Altstädtischen Schul-Bedienten und sonst übersetzet worden, so wohl ihr den 14ten Januar a. c. als auch das Sambländische Consistorium unter dem 6ten Juni jüngsthin berichtet hat, so wollen wir hiemit allergnädigst verordnet und festgesetzet haben, dass es hinführo und biss etwa hiernächst ein anderweitiges Augmentum des Salarii derer Schul-Bedienten in Ansehung ihrer dürfftigen Umständen wird verschaffet werden können, dessfals folgender Gestalt gehalten werden soll.

Als:

1. Sollen in Altstadt der Pro- und Con-Rector erster, 2ter, 3ter, 4ter und 5ter Schul-Collega, ein jeder 1 fl., der Cantor aber 2 fl. und also alle mit einander 9 fl. überhaupt zugemessen haben, und dem Organisten Glöckner und Calcanten das vorhin verordnete und gewöhnlich annoch besonders bezahlet werden 6 fl. 12 gr. Jedoch bleiben davon diejenige Fälle ausgenommen, da die Hauss-Trauungen Unsern Bedienten concediret werden, von welchen nichts prätendiret werden muss, wie solches schon in denen vormahls emanirten Verordnungen festgesetzet worden.

2tens. Da die Schul- und Kirchen-Bedienten im Kneiphoff mit denen vormahls überhaupt verordneten 10 fl. 10 gr. zufrieden sind, weil daselbst so viel Schul-Bediente, als in der Alten Stadt nicht vorhanden, so hat es dabei sein Bewenden.

3tens. Weil die Löbenichtsche Schul-Bediente billig denen übrigen hierin gleich zu tractiren sind, so soll denenselben auch jedoch nur nach Proportion der daselbst

Digitized by Google

sich befindenden Anzahl der Schul-Bedienten in dergleichen Fällen etwas gereichet werden, dergestalt, dass ein jeder derselben eben so viel bekomme, als denen Schul-Bedienten in der Alten Stadt obbesagter Weise geordnet worden.

4tens. Die 13 fl., welche besonders die Altstädtsche Kirche prätendiren wollen, gäntzlich abfallen, maassen in dergleichen Fällen das Altar nicht geöffnet wird, und Wir nicht zugeben können, dass Jemand um des Willen, dass er von Uns eine Concession zur Hauss-Trauung erhält, solcher Gestalt bestrafet werde, und befehlen Wir auch demnach in Gnaden, denen Kirchen-Vorstehern nachdrücklich anzudeuten, dass sie hinführo dergleichen weiter zu fordern sich nicht unterstehen sollen, und über diese Unsere Verordnung behörig zu behalten. Königsberg, den 14ten Aug. 1734.

Nro. XL.

Rescript an den Fiskal, dass der erneuerten V.-O. wegen des Kirchen- und Schulwesens, genau nachgelebt werden soll. 1734.

(Zum Cap. III. Anm. 41.)

Fridrich Wilhelm König in Preussen etc.

Hochgelahrter Lieber getreuer. Es ist Dir bekannt, welcher gestallt Wir eine erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen in diesem Königreiche unterm 3ten des verwichenen Monaths Aprilis durch den Druck publiciren lassen.

Ob nun zwar Dir neulich unterm 17ten hujus aufgegeben worden zu invigiliren, dass selbiger nachgelebet werde; So haben Wir Dir demnach hierdurch aufs neue in Gnaden befehlen wollen, darauf ein wachsames Auge zu haben und die übrige Fiscalische Bediente dahin zu instruiren, dass sie diejenige Prediger- und Schul-Bediente notiren, und so fort angeben sollen, die entweder wie schon vorjetzo dem Verlaut nach deren einige sich hin und wieder finden dürffen, anstatt ihren Gemeinden und denen sie vorgesetzt sind, darüber zuzureden, und selbige zur Beobachtung und Festhaltung zu vermögen,

Digitized by Google

vielmehr darwieder unnütze und recht unverantwortliche Reden führen, oder aber nach Innhalt des vorangeführten Edicti nicht in allen Stücken wie es ihre allerunterthänigste Schuldigkeit erfordert sich richten, sondern ab und zu zusetzen auch weiter hierüber anzufragen und Worte zu machen, vermeinen, damit die dem Befinden nach mögen angesehn auch wohl gar ab officio removiret werden.

Königsberg, den 31sten May 1734.

J. v. Lesgewang. v. Bredow. v. Tettau. v. Bülow.

Nro. XLI.

Cab.-Ordre an die Preuss. Regierung wegen Befolgung der neuen kirchlichen Anordnungen. 1736.

(Zum Cap. III. Anm. 43)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm etc.

Aus Eurer sub dato den 27sten October 1735 erstatteten unterthänigsten Relation haben Wir höchst missfällig ersehen, wie einige unruhige Bürger sich unterstanden, dasjenige, so Wir eigen höchst händig approbiret, mit so grosser Sorgfalt zu der Kirche Besten angeordnet und vermittelst der Kirchen-Ordnung d. d. 3ten April 1734, und nicht weniger eines andern das Schul-Universitäts- und Kirchen-Wesen concernirenden Reglements festgesetzt, auf eine so unverantwortliche Weise zu traduciren.

Ob Wir nun zwahr wohl befugt wären, die Rädelsführer davon an die Karre bringen zu lassen, um so mehr, da Wir Unseren Bedienten selbst bei Strafe der Cassation anbefohlen, dieser Ordnung sich zu unterwerfen, So wollen Wir doch dieses mahl Gnade vor Recht ergehen lassen, gleichwohl aber die dortige Zünffte, sonderlich diejenigen, so unterschrieben haben, vorgefordert, ihnen Unsere allergnädigste Intention vorgelesen, diesen Unfug auf das schärffste verwiesen, selbige auch verwarnet wissen, dass, wenn Jemandt sich ferner opponiret, sothaner Renitent mit Leibes Straffe beleget werden solle, welches Alles Ihr denn gehörig ins Werck zu richten, und wie Ihr billig dergleichen auffrührerische Schriften

Digitized by Google

nicht annehmen, sondern zurückgeben sollen, also wenigstens für das künfftige Fiscum dahin nachdrücklich anzuweisen habt, dass Er über vorerwehnte Schul- und Kirchen-Ordnung halte, und wegen derenjenigen, so dagegen weiter handeln oder sich moviren, fleissig vigilire. Seynd Euch etc.

Gegeben zu Berlin den 21 sten Januarij 1736.

Fridrich Wilhelm.

Nro. XLII.

Rescript an die Preuss. Regierung, über den Kirchendecem an Orten, wo Lutheraner und Reformirte beisammen leben. 1736.

(Zum Cap. III. Anm. 66.)

Nachdem sich bisher vielfältig geäussert, dass die Sache wegen des sogenannten Kirchen-Decems zwischen denen in Unserm dortigen Königreiche befindlichen Evangelisch-Reformirten und Lutherischen Kirchen, zu allerhand unangenehmen Weiterungen Anlass gegeben, als haben Wir nöthig erachtet selbige und insonderheit des Königsbergschen Magistrats deshalb geführte Beschwerden gründlich examiniren zu lassen und vors künftige darunter, etwas gewisses zu statuiren und festzusetzen, welches dann auf die Unsere allergnädigste Willens-Meinung und Christ Königl. Intention dahin abzielet, das Band der Einigkeit zwischen beiderseits Religions-Verwandten desto mehr zu befestigen, hiedurch und in Kraft dieses dergestalt und also geschiehet, dass so viel

1) die Stadt Königsberg betrift, es bei der bisherigen Observanz lediglich zu lassen, und der Decem, welcher auf denen Häusern radiciret ist, auf den Fuss wie er bisher entrichtet worden, auch weiter von denen Reformirten zu geben. Bei Erbauung der neuen Städte aber wollen Wir es

2) folgendermassen gehalten wissen, dass die neu anbauenden Reformirter Religion den Decem an die Re-

Digitized by Google

formirte und die Lutheraner an die Lutherische Kirche bezalen sollen und muss es dabei auch bleiben, wenn schon ein etwa folgender Besitzer der Häuser anderer Religion ist. Ratione der Häuser in denen alten Land-Städten hat es

3) bei der ehemaligen Verfassung sein Bewenden, dass nemlich der Decem welcher auf den Häusern haftet, von denen Eigenthümern der Häuser der Lutherischen Kirche bezalt werden müsse. Sind es hingegen neue Häuser, die von einem Reformirten auf keiner alten Bau-Stelle erbauet worden, so liefern solche Häuser den Decem an die Reformirte Kirche ab, wie wohl sonsten der auf denen Häusern nicht radicirte personal Decem von einer jeden Person zu der Kirche, wo sie eingepfarrt ist, bezalt würde. Damit auch endlich und

4) Aller Streit vors künftige nach Möglichkeit gehoben werde, so ist eine accurate Tabelle zu verfertigen, was vor Häuser so zu Königsberg als in denen Land-Städten und auf denen Dörfern zu denen Reformirten und Lutherischen Kirchen gewidmet. Und zu solchem Ende habt Ihr eine Commission an alle dasige Aemter zu veranlassen, und selbige dahin zu instruiren, dass sie allen und jeden Orten mit denen Predigern beider Religionen wo dergleichen vorhanden sich zusammen thun, eine richtige Tabelle jetzt beschriebenermassen zu Papier bringen, wenn aber einige Dubia sich dabei ereignen sollten beider Theile rationes ad protocollum nehmen, und dieselbe sodann an das hiesige Kirchen-Collegium einsenden müssen, welches mit Zuziehung des Hof-Predigers Crichton die Sache ex aequo et bono, zu reguliren wissen wird, und wenn alles nach Richtigkeit und Billigkeit entschieden worden ist, einer jeden Kirche eine Tabelle wie obgedachte, wonach sie sich beständig zu achten zuzustellen. Sollte sich zutragen dass Eheleute unterschiedener Religion wären, so ist der personal Decem, weil er nicht auf den Häusern radiciret ist, unter beiden Kirchen zu vertheilen. Und solches alles habt Ihr nunmehro auf das genaueste zu befolgen, darüber auch fest und unverbrüchlich zu halten.

Gegeben Berlin den 9ten März 1736.

Fridrich Wilhelm.

Digitized by Google

Nro. XLIII.

Protocoll wegen Einrichtung der Simultan-Schulen in Litthauen vom 6ten August 1736.

(Zum Cap. III. Anm. 64.)

Praesentibus der Herren Minister v. Kunheim, v. Bülow, der Herren Räthe v. Sonnentag, Dr. Schulz und Hofprediger Crichton zu Königsberg.

Nachdem Sr. Königlichen Majestät den Plan wegen Einrichtung des Schulwesens in Litthauen, in Gnaden approbiret, und von Seiten der Königl. Special-Kirchen- und Schulen-Commission, des Herrn würklich etc. Freiherr v. Bülow Excellence nach Litthauen abzugehen und die Probe davon zu machen Willens; weilen aber daselbst der Casus vorkommen wird, dass Lutherisch und Reformirte Gemeinden wegen Wasser und andern impedimentorum nicht werden separirt werden können, und der Reformirten Einsaassen Kinder, in lutherische Schulen oder vice versa werden geschicket werden müssen; so wird um diesen Punct zuvörderst annoch vor Sr. Excellence G. G. glückliche Abreise zu applaniren unter heutigem dato conferenz angestellet, wobei der Herr Hofprediger Crichton sich einfindet etc. Und also, ob lutherische und reformirte Gemeinden-Kinder werden zusammen in die Schule gehen können?

Hierauf antwortet der Herr Hofprediger Crichton, dass viele der Casus sich vielfältig zutragen werden, seines Erachtens, die reformirten Kinder in lutherische Schulen und vice versa wohl geschickt werden könnten, jedoch würde wohl mit darauf zu sehen sein, dass denen Kindern der Catechismus sonder Erklärung beigebracht werde, welche letztere denen Predigern beiderseits Religion zu überlassen, als welche denen Kindern, den Catechismum bei der Präparation zur Confirmation zu erklären hätten. Und da auch bisher viele Inconvenientien daraus entständen, dass ein Prediger nicht mächtig gewesen, einen ungeschickten Schulmeister abzuschaffen und einen tüchtigen dagegen an die Stelle zu sezen, als wird solchem nach beschlossen, dass vors künftige die Erzpriester und Prediger in denen Orten, wo lutherische Schulmeister anzusezen, solche zu bestellen, im Gegen-

Digitized by Google

theil aber, daselbst wo die reformirte Gemeinde stärker, solcher von dem Herrn Hoffprediger Crichton anzusezen sey, denen Predigern aber, wie auch denen Dorfschulmeistern werde reciproquement frey zu lassen, im Fall sie sich nicht vergleichen könnten, sich respective bey denen Erzpriestern und Herr Hoffprediger Crichton zu melden, welche sodann befundenen Umständen nach die Sache nach der Billigkeit untersuchen, allenfalls einen ungebührlich sich verhaltenden Schulmeister abzuschaffen, und ein tüchtiges Subjectum an die Stelle zu sezen wissen werden. Endlich wird beliebet, ad regem etc. zu referiren.

v. Sonnentag.

Nro. XLIV.

Rescript wegen einiger Verrichtungen des Oberhofpredigers Dr. Quandt und dass er über das Kirchenreglement mit den Pröbsten Roloff und Reinbeck conferiren solle. 1736.

(Zum Cap. III. Anm. 53.)

Sr. Königl. Majestät in Preussen haben zur Beförderung des wahren thätigen Christenthums in Preussen und zu wiederstellung Christlicher Harmonie unter denen dortigen Theologis folgendes allergnädigst festgesetzt und resolvirt.

1) Der Ober Hoff Prediger Quandt soll als Generalsuperintendent die Aufsicht über alle Inspectores und Ertz-Priester so unter denen Preussischen Consistoriis stehn haben, und dieselbe allein introduciren.

2) Soll er alle Prediger in diesem District, nachdem sie vom Consistorio examinirt und confirmiret sind, gleichfalls allein ordiniren, welches in der Königl. Schlosskirche geschicht, worauf jeder Ertz Priester oder Inspector in seiner Diöcese dieselbe introduciret.

Was die adl. Pfarrer anlanget, so sollen die von Adel einen oder mehr Candidaten dem Consistorio zum Examine und Confirmation vorschlagen und sollen dieselben gleichfalls von dem Ober Hof Prediger ordiniret,

Digitized by Google

und nachgehens von dem Inspector oder Ertz Priester introduciret werden.

3) Der Doctor Quandt soll als Prediger unter dem Consistorio stehen und bei dem Consistorio nach wie vor sein Votum und Session behalten. Als General-Superintendent aber soll er unter dem geistlichen Departement der Regierung, so Sr. Königl. Majestät denen beyden Etats-Ministris von Kunheim und Bülow privative aufgetragen, stehn und von Ihnen dependiren.

4) Demselben soll als Professor freystehn auf der Universität nur so viel zu lesen und zu disputiren als er will, und es seine Kräfte zulassen, damit er seine übrige Ambts-Geschäfte so viel fleissiger treiben könne.

5) Wegen des Kirchen- und Schul-Reglements lassen Sr. Königl. Majestät es bey Dero Ordre gnädiglich bewenden, dass solches überall stricte observiret und gehalten werden soll, doch approbiren Höchst Dieselbe, dass die Cathechisationes zu so viel grösserem Nutzen nicht mehr vor der Predigt gehalten werden sollen. Sollte auch der Ober-Hof-Prediger Quandt wegen des obgedachten approbirten Kirchen- und Schulen-Reglements noch etwas erhebliches zu erinnern nöthig haben; so soll er anjetzo bei seiner Ankunft in Berlin darüber mit den Pröbsten Roloff und Reinbeck conferiren sich eines gemeinsahmen Schlusses mit ihnen vereinigen und solche zur Königl. Resolution oder Approbation einschicken.

6) Wollen Sr. Königl. Majestät, dass der Doctor Quandt benebst dem Professor Schulz die Aufsicht über das Kirchen- Schul- und Armen-Wesen mit haben, und beyde darinnen mit aufrichtiger Harmonie, Verträglichkeit und Liebe, auch mit schuldigem Gehorsahm gegen Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Ordres zum Aufnehmen des wahren Christenthums und der dazu nöthigen guten Anstallt arbeiten sollen.

7) Stehet dem Ober-Hoff-Prediger frei Candidatos in seiner Stelle in der Schloss-Kirche predigen zu lassen, doch müssen es solche studiosi sein, welche vom Consistorio geprüfet und confirmirt sind.

Uebrigens haben Sr. Königl. Majestät sowohl zu dem Doctor Quandt als dem Doctor Schulz das allergnädigste Vertraun, sie werden beiderseits alles bisshero vorgegangene ganz vergessen, bey dieser wichtigen Sache sich nicht selbst oder etwas irrdisches, sondern

Digitized by Google

lediglich die Ehre Gottes, die Wohlfahrt der armen Seelen, die Beförderung des rechtschaffenen und thätigen Christenthumbs und die Vollenziehung derer dahin abziehlenden Königl. Verordnungen zum Zweck haben, welches Höchst Dieselben gegen beyde jederzeit in Gnaden erkennen werden. Potsdam, den 22sten August 1736.

Fridrich Wilhelm.

Nro. XLV.

Cab.-Ordre wegen Anstellung des Dr. Quandt als General-Superintendenten. 1736.

(Zum Cap. III. Anm. 53.)

Nachdem Wir zur völligen Einrichtung des Kirchen- Schul- und Armen-Wesens in Unserm dortigen Königreiche noch ein und anderes zu resolviren gut gefunden, damit die Ehre Gottes des Höchsten dadurch sambt dem wahren thätigen Christenthumb befordert, vor allen Dingen aber auch zu Verhütung des sonst zu besorgenden Aergernisses, eine gute Harmonie unter denen dortigen Theologis wieder hergestellt werde, Als wird Euch solche Unsere Willens-Meynung dahin eröffnet, dass anfänglich der Ober-Hof-Prediger Dr. Quandt als General-Superintendente, die Aufsicht über alle Inspectores und Erz-Priester, so unter denen Preussischen Consistoriis stehen, haben, und dieselben allein introduciren solle, Wie er dann auch alle Prediger in diesem District, nachdem Sie von dem Consistorio examiniret und confirmiret worden, ebenfalls allein, und zwar in der Schlos-Kirche zu ordiniren, worauf sodann derselben Introduction von jedem Erz-Priester oder Inspectore in seiner Diöces zu besorgen.

Anlangend die adligen Pfarrer, da müssen, wenn dergleichen vacant sind, die mit dem Jure patronatus versehenen vom Adel einen oder mehrere Candidaten dem Consistorio zum Examine und Confirmation vorschlagen, welche demnächst ebenmässig von dem Dr. Quandt zu ordiniren und folglich von dem Inspector oder Erz-Priester jeden Orts einzuführen.

Ferner soll der Dr. Quandt als Prediger zwar unter dem Consistorio stehen und in diesem Collegio nach wie

Digitized by Google

vor Sitz und Stimme behalten, als General-Superintendent stehet er unter dem von Uns bei Euch angeordneten, Euch, Unsern würklichen Geheimen Etats- und Kriegs-Räthen von Kunheim und Freiherr von Bülow privat aufgetragenen Geistlichen Departement und soll er in solcher Qualität von Euch beyden dependiren.

Berlin, den 28sten August 1736.

Fridrich Wilhelm.

Nro. XLVI.

Königliche Declaration über einige Punkte im neuen Kirchen- und Schul-Reglement. 1736.

(Zum Cap. III. Anm. 44.)

Fridrich Wilhelm etc. Es hat auf Unser gnädigstes Erfordern der Ober-Hof-Prediger Dr. Quandt bey seiner neulichen Anwesenheit anzeigen müssen, ob er wegen des dortigen neuen Kirchen- und Schulreglements noch was an Hand zu geben wüsste. Worauf er dann die in Abschrift angeschlossene monita allerunterthänigst eingereicht. Und wie Wir nun derselben Inhalt reiflich erwägen lassen, also geht Unsere darüber gefasste Entschliessung nunmehr dahin, dass zuvörderst und

Ad 1 mum.

Es zwar bei denen einmal festgesetzten Catechisationen schlechterdings sein Bewenden haben müsse, damit aber auch die Zeit dazu gehörig eingetheilt werde, so sollen die Prediger in ihren Predigten sich darnach achten, und selbige in so weit kürzer fassen, als zu denen Catechisationen Zeit erfordert wird. Die meisten Pfarrer werden, wie Wir zu ihnen das Vertrauen haben, darunter schon von selbst Ziel und Maas aufzufinden wissen, denen andern aber und welchen es vielleicht an der nöthigen Ueberlegung fehlen möchte, ist, so viel diesen Punct anlangt, Unsere gnädigste Intention besonders zu erklären und zu eröffnen und dass sie sich derselben gemäss betragen, einzuschärffen. Ferner und

Ad 5tum.

Sind Wir zwar keinesweges gemeynt, Unseren vo-

Digitized by Google

rigen Verordnungen zuwider das Catechisiren bey dem actu der heiligen Tauffe aufzuheben. Weil jedoch viele abusus dabei vorkommen könnten, zumahlen an denen Orten wo Prediger sein, die aus Mangel an genugsamer Beurtheilung den eigentlichen Endzweck verfehlen möchten, So declariren wir uns hiermit folgender gestalt, dass bey denen Tauffen nur eine kurze Catechisation mit denen jungen Leuten vorzunehmen, die erst kurz vorher zum Tisch des Herrn sich zum ersten Mal genaht. Bestehen hingegen die Taufzeugen aus älteren Personen, aus Leuthen von verschiedenen Religionen oder sonst aus solchen Subjectis, welche zum examine zu ziehen, nicht allerdings convenable fällt, so muss alsdann der Prediger nur in aller Kürtze erklären, worauf es mit der heiligen Tauffe eigentlich ankomme und alles selbst beantworten, ohne die Fragen an die Tauffzeugen zu richten, allermaassen sonst statt der Erbauung nur öfters Confusion und Aergerniss verursachet werden dürffte.

ad 11tum.

Bleibet es beständig dabei, dass die Prediger, welche von einer Pfarre zur andern berufen werden, sich wiewohl nicht zum examine, sondern vielmehr und hauptsächlich zum Colloquio bei der Theologischen Facultät zu sistiren haben. Endlich aber und

ad 13mum.

Finden Wir selbst nöthig und nützlich, wollen auch dass keine gar zu junge Leute und die noch unter 25 Jahr sind, zum Predigt-Amt vorgeschlagen werden oder darin gesetzt werden sollen, es wäre denn dass Leute die der polnischen und litthauischen Sprache kundig, bey angebenden Fällen vorgesucht und untergebracht oder employirt werden müssen. Vors künftige aber hat die dortige theologische Facultät, sich immerhin zu bemühen, dass sie geschickte zu den erforderten Jahren gelangte Subjecte bei der Hand haben möge, um zu den polnischen und litthauischen Pfarren befördert werden zu können.

Ihr werdet nicht ermangeln Unsere gegenwärtige Declaration der Kirchen-Commission unverzüglich zu eröffnen, mit der Bedeutung, sie hätte zwar das fernere nöthige dazu zu besorgen und den Ober-Hof-Prediger Dr. Quandt dessen ebenfalls zu benachrichtigen, im Uebrigen aber wollen wir dem Haupt-Kirchen-

Digitized by Google

und Schulreglement nach wie vor nachgelebt und selbiges in keinem Stücke weiter geändert wissen.

Oftermeldter Doctor Quandt wäre auch auf dasselbe wiederholentlich zu verweisen und von Unsertwegen ernstlich zu befehligen, dass er zu dessen gänzlicher Bewürkung das Seinige auch beyzutragen, daran stets zu halten und daran nicht den geringsten Mangel verspüren zu lassen hätte. Seynd Euch etc.

Gegeben zu Berlin, den 16ten December 1736.

Fridrich Wilhelm.

S. v. Cocceji.

An die Preuss. Regierung.

Nro. XLVII.

Cab.-O. über den Rang der Mitglieder des Kirchencollegii. 1737.

(Zum Cap. III. Anm. 44a.)

Sr. Maj. in Preussen etc. haben aus bewegenden Ursachen und zu besserer Aufnahme des in Preussen 1734 gestifteten Kirchen-Collegii in Gnaden resolvirt, dass die Membra desselben den Titul von Kirchen-Rath gratis nebst den Rang mit denen Königsbergischen Hoff-Gerichts-Räthen, nach ihrer anciennité haben, und dem Etats-Minister von Bülow, so das Präsidium darüber hat, der zeitige Präses des Samländischen Consistorii von Gröben als Director dieses Collegii nur per rescriptum und sonder Lösung eines Patents zugegeben werden soll. Höchst dieselbe befehlen also Dero Würckl. Geheimten Etats-Minister von Cocceji allergnädigst das nöthige dieserhalb fordersamst zu besorgen. Dat. Cossenbladt den 20sten November 1737.

Fridrich Wilhelm.

Digitized by Google

Nro. XLVIII.

Rescript an die Preuss. Reg. wegen Besetzung der Predigerstellen. 1738.

(Zum Cap. III. Anm. 53. b.)

Fridrich Wilhelm König etc. Wir geben Euch hiedurch in Gnaden zu vernehmen, was gestalt Wir der Nothwendigkeit zu seyn ermessen, bei Wiederbesetzung der alldort vacant werdenden Pfarren jeder Zeit beobachten zu lassen, dass wichtige Predigt-Aemter oder Stellen hinführo nur solchen Subjectis conferiret werden welche ausserdem, dass Sie die behörige Capacität und Frömmigkeit besitzen sich in genauer Observirung der Kirchen- und Schul-Ordnungen bei geringen Pfarren, vor andern treu und eyffrig beweisen.

Absonderlich und vor allen Dingen wollen wir solches wann Erz-Priester-Stellen zu vergeben vorfallen, und bey allen und jeden Pfarren in der Stadt Königsberg sorgfältig in Acht genommen, schlechtere Subjecta hingegen und junge Leuthe zuforderst zu geringeren Stationen befordert wissen, damit sie sich darinnen zu wichtigeren Predigt-Aembtern habilitiren und geschickt machen können.

Unsere hiedurch Euch eröffnete Willens-Meynung werdet ihr forthin wenn ihr bey Uns zu denen erledigten Pfarren jemand in Vorschlag bringet nicht nur zu befolgen, sondern auch zu gleichem Ende Unsere dasige beyde Consistoria und die Theologische Facultät zu Königsberg darnach zu bescheiden nicht ermangeln, und Wir sind Euch etc.

Gegeben Berlin, den 31 sten August 1738.

Fridrich Wilhelm.

Digitized by Google

Nro. XLIX.

Verordnung wegen Abstellung des sog. Fastnachts-Spiels. 1739 *).

(Zum Cap. III. Anm. 58 b).

Fridrich Wilhelm König in Preussen. Wir vernehmen höchst missfällig, dass das sogenannte Fastnachts-Spiel noch hin und wieder im Lande getrieben werde.

Wann nun aber dieses nicht alleine an sich selbst sündlich und gottloss ist, sondern auch oft viel Unheyl daraus entstehet, gestalt sich dann noch in diesem Jahr der unglückliche Casus zugetragen, dass ein junges Mädchen dabey elendiglich umbs Leben gekommen, so wollen Wir dergleichen verdamliche Spiele und Possen hinfüro durchgehends gäntzlich abgeschaffet wissen, und hiermit verordnet haben, dass diejenige, welche dennoch dergleichen wieder vorzunehmen sich unterstehen, mit Zuchthauss-Strafe beleget werden sollen. Welches du dann überall in dem dir anvertrauten Ambte behörig zu publiciren und dahin zu sehen hast, dass wider die Contravenienten mit solcher Strafe würklich verfahren werde.

Königsberg den 28 sten Maji 1739.

*) M. vergl. hiermit die Verbote von 1444. Band I. Anhang nro. XXXIV. und XXXVIII.

Nro. L.

Rescript, dass bei den Lutherischen Kirchen keine Katholische Leiche zur Beerdigung angenommen werden soll. 1751.

(Zum Cap. IV. Anm. 36.)

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preussen Ehrenveste und Weise liebe getreue! Uns ist aus eurem allerunterthänigsten Bericht vom 4 ten lauffenden Monats und dessen Beilagen vorgetragen worden, was der

Digitized by Google

Pfarrer bei der haberbergischen Gemeinde Porsch auf des hiesigen Römisch - Catholischen Parochi Beschwerde, wegen der nachgegebenen Beerdigung der verstorbenen Hauckin fürgestellt, und zu seiner Entschuldigung beygebracht hat; wie nun der Diaconus Rhode daran Unrecht gethan hat, dass er das Begräbniss dieser Leiche auf dem haberbergischen Kirchhoffe ohne sich vorher nach den eigentlichen Umständen zu erkundigen verstattet: so befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, gehörig zu veranlassen, dass künftig hin bei den Städtschen Kirchen keine catholischen Leichen zur Beerdigung angenommen, sondern wie billig der römisch - catholischen Kirche überlassen werden mögen. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Königsberg den 6ten December 1751.

Wallenrodt. W. L. v. d. Groeben.

Nro. LI.

Rescript an die Preuss. Regierung wegen Entrichtung des Zapfengeldes. 1753.

(Zum Cap. IV. Anm. 40.)

Friedrich König in Preussen. Wir haben zwar aus eurer an Unsere höchste Persohn immediate eingesandten allerunterthänigsten Vorstellung vom 10ten August jüngsthin ersehen, was ihr wegen des Zapfen - Geldes und Decem so für die Kirchen von denen respective Krügern und Müllern verlanget worden, angeführet, und in Vorschlag gebracht habt. Weil aber solch Zapfen - Geld und Decem seit undencklichen Jahren von denen Krügern und Müllern weder eingefordert, noch bezahlet, sondern nur allererst seit 1739 durch das Kirchen - Collegium zu Vermehrung der Kirchen - Einkünffte hervorgesucht worden, folglich die Krüger und Müller lange Zeit in beständiger

Digitized by Google

Freyheit von diesen Abgaben gewesen, und überdem die mehreste von unsern Amts-Krügen und Mühlen nunmehro Erblich verkauffet sind, die jetzige Eigenthümere aber die Eviction der Befreyung von dem Zapfen-Geld und Decem nicht ohne Grund praetendiren, und daraus sehr viele processe entstehen würden: So kann Euer wegen Erhebung des Zapfen-Geldes und Decem gethaner Vorschlag nicht statt finden, sondern die Krüger und Müller müssen ferner davon frey bleiben, wornach ihr Euch zu achten habt. Sind etc.

Berlin den 6ten September 1753.

Nro. LII.

V.-O. der Preuss. Regierung an das Consistorium in Betreff der Ordination der von den Städten vocirten Diaconi. 1756.

(Zum Cap. IV. Anm. 28.)

Unsern gnädigen Gruss zuvor. Unsere hiesige Kriegs- und Domänen-Cammer hat jüngsthin Ansuchung gethan, dass die von denen dazu berechtigten Städten vocirte Diaconi nicht ordiniret werden mögen, bevor nicht der Punct wegen ihrer Vocation reguliret worden. Wir befehlen auch dahero in Gnaden, hinkünfftig dergleichen Candidaten nicht eher bey euch ad examen zu admittiren, als bis er euch seine schrifftliche Vocation in originali produciret haben wird. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Königsberg den 8ten November 1756.

Digitized by Google

Nro. LIII.

Rescr. an die Preuss. Regierung, wie die Preuss. Calende-Sachen regulirt werden sollen. 1764.

(Zum Cap. IV. Anm. 41.)

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preussen etc. Unsern gnädigen Gruss zuvor. Würdige und edle Räthe, liebe Getreue! Der Commissarische Vorschlag, dass die Erörterung und Entscheidung der Calende-Sachen, Unsern dortigen Justiz-Collegiis überlassen werde, ist an sich recht gut und Wir lassen uns solchen um so viel mehr gefallen, weil durch Vertheilung dieses Geschäfts, dasselbe nothwendig weit geschwinder wird zu Ende gebracht werden. Wir genehmigen demnach auch solchen hiermit gnädigst, jedoch muss solches gar nicht dahin gedeutet werden, dass über alle in Calende-Sachen entstandene Streitigkeiten sogleich Prozesse eröffnet und solchergestalt deren fast eben so viele als Kirchen in Unserm dortigen Königreich vorhanden sind, veranlasst werden sollen, sondern es müssen vielmehr unsere Justitz-Collegia angewiesen werden, die eingestandenen Calende-Stücke von denen streitigen zuförderst abzusondern, und solche sogleich festzusetzen, hiernächst aber den Grund oder Ungrund der letztern mittelst Eruirung aller hierzu dienlichen Beweismittel ex officio klar zu machen, und dergestalt von Amtswegen, die Sache so zu instruiren, dass erforderlichen Falls darauf definitive erkannt werden könne. Ehe jedoch hiezu geschritten wird, müssen die Justiz-Collegia alle Mühe anwenden, um die Geistlichen mit Ihren Pfarrkindern zu vergleichen, und eine richtige Nachweisung desjenigen, was denen Kirchendienern, nach Abzug der streitigen Praestationen, zu ihrem Unterhalt verbleibet und in wie weit es dazu hinreichend ist, ad Acta nehmen, und alsdann solche, wenn sie auf diese Weise instruirt sind, Euch einsenden. Alsdann aber soll Eurer pflichtmässigen Beurtheilung überlassen sein, ob die vorgekommenen Vergleiche ex probabili causa geschlossen und zu approbiren, oder ob zur Verstattung eines Processes, theils quoad merita causae hinlängliche data vorhanden, theils sonst deren Eröffnung nicht grössern Bedenklichkeiten ausgesetzt sein

Digitized by Google

möchte, inmassen es nicht wohl zu verantworten sein dürfte, die Prediger mit ihren Gemeinden in Processe zu verwickeln, wenn die streitige Puncte entweder Kleinigkeiten betreffen, oder doch dergestalt beschaffen sein sollten, dass die Prediger ohne solche, ihren hinlänglichen Unterhalt behalten.

Nach dieser Eurer pflichtmässigen Beurtheilung müsset Ihr alsdann den Befund auf künftige Zeiten festsetzen und den Kirchen Matriculn einverleiben lassen, auch von dem Erfolge zu seiner Zeit an unser Departement der geistlichen Geschäfte Bericht erstatten. Gleich wie wir nun auf solche Weise denen sämtlichen bisherigen Calende-Streitigkeiten abzuhelfen gedenken, als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden diese Vorschrift unsern sämmtlichen dortigen Justiz-Collegiis bekannt zu machen, sie zu deren genauen Befolgung anzuweisen, und Euch auch eures Orts darnach schuldigst zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 24sten October 1764.

Nro. LIV.

Ausschreiben an die Ostpreuss. Justizkollegia und Aemter wegen der Revision der Vocationen der städtischen Kirchen- und Schulbedienten. 1769.

(Zum Cap. IV. Anm. 29.)

Es müssen die Vocationen der städtischen Kirchen und Schulbedienten, wenn solche von den Magistraten, die das jus vocandi in Ansehung der Diakonen oder Schulbedienten besitzen, gehörig ausgestellt worden, zuvörderst durch den Commissarius loci der hiesigen (Königsberger) Kriegs- und Domänenkammer zur Revision wegen der den Vocatis aus den Cämmereyen und von den Stadteinwohnern ausgemachten Salarien und Emolumente eingeschickt, und wenn dieselben darauf unter solcher notirt, dass bei deren Inhalt nichts zu erinnern gefunden, alsdann noch auch Unserer Regierung ad confirmandum pflichtmässig übergeben werden.

Königsberg den 17ten April 1769.

Digitized by Google

Nro. LV.

Hofrescript an die Königsberg'sche Cammer, dass weder Prediger noch Schulbediente von ihrem Deputat-Holze Stamm- und Anweise-Geld entrichten dürfen. 1771.

(Znm Cap. IV. Anm. 26.)

Friedrich etc. Aus dem von dem würcklichen geheimen Etats-Minister Freiherr von Zedlitz an unseren General-Direktor erlassenen Schreiben vom 3ten hujus werdet ihr das mehrere ersehn, dass seit ewiger Zeit einige Forstbediente in Preussen, wegen des denen Predigern und Schulbedienten bey denen dortigen Kirchen, wovon wir Patronus sind, vermachten jährlichen Deputat-Freiholzes Stamm- und Anweise-Geld erfordert haben und wie von demselben der Antrag geschehen sey zu verfügen, dass die dortigen Prediger und Schulbediente künftighin mit solchen Abgaben verschont werden sollen. Da nun des höchstseligen Königs Maj. glorwürdigsten Andenkens auf einen dieserwegen unter dem 11ten November 1722 von dem General-Direktor geschehene Anfrage, allerhöchstselbst mittelst allergnädigsten eigenhändigen Marginals: soll nichts gegeben werden: die Kirchen und Schulen von Erlegung des Stammgeldes zu dispensiren geruhet haben, auch darauf unterm 21sten November ej. a. Rescript an Euch erlassen worden, Wir auch unsere allerhöchste Intention abermahlen unter dem 15ten July 1754 Euch bekannt machen lassen, so ist nicht abzusehn, aus welchem Grunde von denen Predigern und Schulbedienten bey denen Kirchen und Schulen, wovon wir allerhöchst selbst Patronus sind, das Stamm- und Anweise-Geld für ihr Deputat-Brennholz gefordert werden wollen. Ihr habt Euch also nach diesem ergangenen Rescript zu achten und die Forstbedienten dergestalt zu instruiren, dass sie von dem Holze zum Behuf der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, wo wir allerhöchst selbst Patronus sind, so wenig als von denen darzu gehörigen Predigern und Schulbedienten wegen Ihres Deputatbrennholzes Stamm- und Anweise-Geld nehmen sollen. Wir sind etc. Gegeben Berlin den 22sten August 1771.

Auf Special Befehl.

Massow. Blumenthal. Marschal.

Digitized by Google

Nro. LVI.

Hofrescript wegen der Visitationsgebühren der Inspectoren. 1774.

(Zum Cap. V. Anm. 8 a.)

Friedrich Wilhelm. Wir haben auf den vom dortigen Hofgericht, wegen des bei der Kirchenrechnung zu Lambgarben dem Inspectori defectirten 1 Thlr. Visitations-Gebühren, eingekommenen Bericht vom 26. April c. gnädigst festgesetzt, dass dergleichen Visitations-Gebühren von denenjenigen adelichen Kirchen dortigen Königreichs, welche keine Bestandgelder oder wohl gar Schulden haben, vom Inspectore nicht gefordert werden, sondern Visitationes an diesen Oertern ex officio geschehn sollen. Wir machen Euch solches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt, um darauf da durch die neue und verbesserte Instruction vom 30. Juli das Hofgericht von der Revision der adelichen Kirchen dispensiret und solche Euch überlassen wird, in vorkommenden Fällen gehörig zu halten. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Berlin, den 13. October 1774.

Nro. LVII.

Hofrescript an das ostpr. Consistorium wegen der Einrichtung einiger neuen Inspectionen. 1777.

(Zum Cap. V. Anm. 8.)

Friedrich König. Unsern etc. Bei denen mit der Ober-Hof-Prediger-Stelle zu Königsberg verknüpften vielen Geschäften, finden wir allerdings gut dabei einige Erleichterung zu verschaffen. Wir genehmigen daher Euren mittelst Berichts vom 9. May c. gethanen Vorschlag: dass nemlich die mit der Ober-Hof-Prediger-Stelle zeithero verknüpft gewesene weitläuftige Inspection von 7 Kirchen in Königsberg und 45 Landkirchen dergestallt geleitet werde, dass die 7 Kirchen der Stadt Königsberg ferner-

Digitized by Google

hin der Aufsicht des wieder zu bestellenden Ober-Hof-Predigers vorbehalten bleiben, dahingegen die 45 Landkirchen nach Eurem darüber eingesandten Plan unter solche Prediger vertheilt werden, die sowohl die Tüchtigkeit zum Inspections-Amt besitzen, als auch an solchen Orten sich befinden, wo sie den Kirchen nahe sind.

Solchem nach wollen wir:

1. Den Prediger zu Heiligenbeil, Anton Daniel Weber über die Kirchen und Schulen zu Heiligenbeil, Balga, Zinthen, Bladiau, Deutsch Thierau, Eichholz, Eysenberg, Hermsdorff, Pellen, Hochfurst, Lindenau, Grunau, Passarge, Tiefensee und Woltersdorff.

2. Den Prediger in Creuzburg, P. Thomas Anderson über die Kirchen und Schulen zu Creuzburg, Borchersdorff, Dollstädt, Hafestrohm, Jesau, Lichtenhagen, Ludwigswalde, Mansfeld, Perschken, Brandenburg, Mühlhausen, Tharaw und Seligenfeld.

3. Den Prediger in Friedland, M. Joh. Bernhard Kuhn über die Kirchen und Schulen zu Friedland, Domnau, Allmenhausen, Abschwangen, deutsch Wilten, Görgerau, Gross Schönwald, Lindenau, Schmoditten, Stockheim und Uderwangen.

4. Den Prediger in Tapiau Friedrich Goldbeck über die Kirchen und Schulen zu Tapiau, Neuhausen, Arnau, Schönwalde, Heiligenwalde und Quednau

zu Inspectoren hiermit und in Kraft dieses gnädigst ernennen und bestellen. Wir befehlen daher Euch in Gnaden, hiernach die weitere Einrichtung gehörig zu treffen.

Berlin, den 29. May 1777.

Nro. LVIII.

Schreiben an das General-Directorium wegen der Prästationen von wüsten Hufen an die Kirche. 1779.

(Zum Cap. V. Anm. 9.)

Einem Hochlöbl. General-Directorio habe Ich die Ehre, einen Bericht der Ostpreuss. Regierung vom 28. Juni c. zu communiciren. Ew. Excellenz werden daraus belie-

Digitized by Google

bigst mit mehreren ersehen, aus welchen wichtigen Gründen gedachte Regierung dahin anträget, dass von denen in Ostpreussen allererst urbar gemachten vorhin wüsten Ländereyen nicht bloss der gewöhnliche Personal-Decem, wie Ew. Excellenzien laut dero geehrtesten Schreiben vom 20. Febr. c. sub No. 3. hierüber bereits gefällige Verfügung an die Ost-Preuss. und Litth. etc. Cammer erlassen haben, sondern auch der Real-Huben-Decem alleine in den Gesetzen und der Observantz radicirte Kirchen Abgaben zu entrichten, auch die Calende den Predigern und Schulbedienten aus eben diesen Gründen zukomme.

Ich kann daher umhin Ew. Exellenzien annoch um die gefällige Verfügung an gedachte beyde Krieges und Domainen Cammern zu ersuchen, dass auch die Real-Huben-Decem und die Calende an die Prediger und Schulbedienten von dem allererst urbar gemachten vorhin wüsten Ländereyen entrichtet werden.

Berlin, den 9. Septbr. 1779. v. Zedlitz.

Nro. LIX.

Hofrescript wegen der Entrichtung der Stolgebühren von den Katholiken an die Evangelischen zu Memel. 1783.

(Zum Cap. V. Anm. 22.)

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Pr. etc. Da laut Eures Berichtes vom 10. Novbr. die katholische Gemeinde zu Memel durch ihre Vorsteher zu Protocoll vom 3. Octbr. a. c. sich erklärt, dass sie von ihrem Geistlichen keine actus ministeriales verlangen wollen, bevor nicht die iura stolae an die Evangelischen Prediger und Kirchen bezahlt und von diesen ein Dimissoriale ertheilt worden, so hat es dabei sein Bewenden und habt Ihr den Evangelischen Predigern zu Memel hievon Nachricht zu geben. Berlin, den 4. Decbr. 1783.

v. Zedlitz.

Digitized by Google

Nro. LX.

Hofrescript an das ostpr. Etatsministerium über das Verfahren in Calendeprozessen. 3. Nov. 1786.

(Zum Cap. V. Anm. 36.)

Friedrich Wilhelm. Unsern etc. Der von Euch über die Beschwerde der dortigen Regierung, dass Ihr der Saalfeldschen Kreis - Justiz - Commission die Untersuchung und Instruction der Process - Sache des Schulmeister Wunderlich wider den Kirchenpatron Lieutenant v. Brederlow aufgetragen, erforderte und unterm 16. m. pr. erstattete Bericht ist allhier zurecht eingegangen und nun nach klarem Inhalte des von der dortigen Regierung abschriftlich beygebrachten Regulativ-Rescripts vom 24. October 1764, dass dergleichen Calende Streitigkeiten nicht sofort zum förmlichen Process eingeleitet, sondern vor den Aemter-Justiz-Collegiis, in deren Stelle gegenwärtig die Kreis - Justiz - Commissionen getreten sind, mittelst Eruirung aller hierzu dienlichen Beweismittel ex officio ins Licht gesetzt werden sollen, so folgt hieraus, dass wenn dergleichen Calende - Streitigkeiten entstehn, Euch die Befugniss allerdings zukomme, die Untersuchung und Instruction derselben, den Kreis - Justiz - Commissionen dergestallt aufzutragen, dass solche durch Vernehmung der Partheien, Regulirung des status Controversiae und Aufnahme der in Documenten oder Zeugen bestehenden Beweismittel, über die streitig bleibenden Punkte quoad factum gehörig ins Licht gesetzt werden; die solchergestallt instruirte Acta muss die Kreis-Justiz-Commission an Euch einsenden, Euch kommt es zu den etwa zu Stande gebrachten Vergleich zu approbiren, oder die geistlichen und Kirchenbedienten wegen offenbarer und ungegründeter befundener Ansprüche zurechte zu weisen. Wenn aber weder eins noch das andere nach Lage der Sache statthaben kann, so müsset Ihr acta der Landes-Justiz-Commission zustellen; dieser kommt es alsdann zu, die bisherige Instruction der Sache zu examiniren und die Ergänzung der etwan dabey noch vorgefundenen Mängel zu verfügen, hiernächst aber salvis remediis rechtlich zu erkennen. Hiernächst ist also diese Angelegenheit in künftigen Fällen sowohl von Euch, als von der dortigen Regierung zu behandlen und da ihr übrigens zur

Digitized by Google

Unterstützung des in der Segerswaldtschen Calende Sache Euch angemassten Rescripten Styls in Eurem damaligen Berichte nichts beyzubringen vermocht, so versteht sich von selbst, dass Ihr Euch künftig, auch in solchen Fällen, so wie in allen wirklichen Justiz-Sachen dieses Rescripten Styls gegen die Landes-Justiz-Collegia zu enthalten habt, da diese dergleichen Rescripte nicht anzunehmen verbunden sind. Ihr werdet Euch nach diesen Anweisungen gehorsamst zu achten, auf Euren Eingangs gedachten Bericht hiermit befehliget.

Berlin, den 3. Novbr. 1786.

Nro. LXI.

Hofrescript, durch welches dem Ostpreuss. Consistorium die Eigenschaft eines Schulcollegii beigelegt wird. 1788.

(Zum Cap. V. Anm. 24.)

Friedrich Wilhelm etc. Wir haben nach der Cabinets-Ordre vom 27. Septbr. c. zu befehlen allergnädigst geruhet, dass die Kr. und Dom. Cammern künftighin mit Besetzung der Küster und Schullehrer Stellen nichts mehr zu thun haben sollen, sondern die Verwaltung Unserer Patronatsrechte in dieser Rücksicht lediglich vom Ober Schulcollegium abhangen soll. Damit nun der von Uns Höchstselbst durch diese neue Einrichtung beabsichtigte Zweck, das Schulwesen in Unsern Landen nach und nach auf einen bessern Fuss zu bringen, möglichst erreicht werde, so finden Wir Uns veranlasst, Euch zugleich die Eigenschaft und das Geschäfte eines Schulcollegiums für den Bezirk Eurer Provinz beizulegen, und Euch in dieser Qualität hierdurch ausdrücklich zu bestätigen. Jedoch habt Ihr Uns, insofern in Eurem Collegio noch kein praktischer Schulmann Sitz und Stimme haben sollte, der bei den Prüfungen der Lehrer zugezogen werden könnte, annoch einen geschickten und bewährten Mann des ehesten dazu in Vorschlag zu bringen. In Gemässheit dieser Euch beigelegten Qualität eines Provinzial-Schulcollegiums wollen Wir Euch nun die fernere pflichtmässige Bearbeitung der Schul-Sachen, so wie Ihr

Digitized by Google

solche bisher verwaltet habt, auch für die Zukunft hiermit übertragen, und Euch zur gewissenhaften Besetzung aller zu unserer Collation offen kommenden Küster- und Schulhalter-Stellen, deren fixirte Einnahme noch nicht 60 Thlr. beträgt, hiermit autorisiren, bey Stellen aber, deren Einkünfte 60 Thlr. und darüber betragen, müsst Ihr zuvörderst die Approbation Unseres Ober Schulcollegiums gehörig nachsuchen, so wie Ihr denn auch bey Besetzung der Küster- und Schulstellen, besonders solcher, welche mit einem hinlänglichen Auskommen versehen sind, vorzüglich auf die Subjecte aus Unseren Seminarien Rücksicht zu nehmen haben werdet, insofern nicht schon geprüfte und als tüchtig befundene Invaliden vorhanden seyn sollten, die nach dem Sinn der Allergnädigsten Cabinets-Ordre damit versorgt werden könnten.

Endlich communiciren Wir Euch, dass die nach einem unterm heutigen Datum an Unser General-Directorium in dieser Angelegenheit erlassenen Anschreiben, den Cammern das Recht der Vocations-Ertheilung zu Küster- und Schulmeister-Stellen an Orten, wo sie selbiges exercirt haben, noch ferner zugestanden haben.

Was hiernächst diejenigen Stellen betrifft, die von dem Patronat der Magistrate abhangen, so wollen Wir Euch in der Qualität eines Schulcollegiums auch die Prüfung der zu den Stellen gewählten Subjecte gleichfalls überlassen. Zu dem Ende habt Ihr die Verfügung zu treffen, dass die Präsentation derselben zu diesem Zweck von der Behörde bey Euch geschehe. So viel übrigens die Prüfung selbst betrifft, so könnt Ihr zur Ausmittelung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Vocati, denselben zuförderst eine Probe-Lection halten, und hiernächst einige ihm vorzuschreibende schriftliche Prüfungs-Arbeiten machen lassen, welche letztere Ihr in Originali mit Eurem Gutachten darüber und mit der Anzeige vom Erfolg der Probe-Lection begleitet, an Unser Ober Schulcollegium zur weitern Entschliessung einsenden müsset. Indessen versteht es sich von selbst, dass bei Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten solche Einrichtungen zu treffen sind, dass man gewiss sagen könnte, dass der Candidat alles selbst und ohne alle Beihülfe und Hülfsmittel ausgearbeitet habe. Berlin, d. 14. Octbr. 1788.

Digitized by Google

Nro. LXII.

Hofrescript an das Ostpr. Etatsministerium über einige kirchliche Verwaltungspunkte. 1794.

(Zum Cap V. Anm. 28)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm etc. Ihr empfangt hierbey in Abschrift was auf Veranlassung Eures Berichts vom 24. Juli c. Unser Gross-Canzler wegen Bearbeitung der Kirchen-Sachen durch die Creis-Justiz-Commissionen an Unser Geistliches Departement erlassen hat. Wir haben darauf folgendes zu resolviren geruhet:

ad I. sollen in Ansehung der Privat-Kirchen die Patrone angewiesen[2] werden, künftig die jährlichen Rechnungen, nebst dem Revisions-Thaler unmittelbar an Euch einzusenden, wogegen Ihr die Revisions-Rescripte auch unmittelbar an die Patroni zu erlassen habt.

ad II. Da Ihr selbst zugebt, dass bey den Rechnungen von Unsern Patronat-Kirchen die Creis-Justiz-Commissionen bisher ein mehreres nicht gethan, als die Rechnungen so wie sie sind, an Euch einzusenden, und dies nur ein unnützer Umweg ist, so soll es mit den Königl. Patronat-Kirchen-Rechnungen wie ad I. gehalten werden, jedoch mit der vom Staatsminister, Canzler Grafen von Finkenstein vorgeschlagenen Modification: dass die Rechnungen derjenigen Kirchen, bey welchen die Inspectores oder Erz-Priester im Amte stehen, von den Fiscaelen abgehöret werden, wogegen die übrigen, so wie die Hospital-Rechnungen, von den Inspectoren abgehört und an Euch unmittelbar nebst dem Revisions-Thaler und den etwanigen Gebühren der Ober-Rechen-Cammer eingesendet werden.

ad IV. soll es bey der bisherigen Observanz, nach welcher die Landbau-Meister ihr Douceur bey der jährlichen Bereisung der Kirchen selbst abfordern, belassen werden.

ad VI. müssen die Collecten-Gelder von den Inspectoren unmittelbar an Euch eingeschickt werden.

Dagegen wollen Wir in Absicht der Punkte III. V. et VII. *) es bei der bisherigen Verfassung belassen.

Berlin, den 27. Novbr. 1794.

*) N. III. bezog sich auf die Bauten. N. V. auf die Bestallung der Kirchenbedienten. N. VII. auf die Populationslisten.

Digitized by Google

Nro. LXIII.

Hofrescript über den Kirchgang der Wöchnerinnen. 1799.

(Zum Cap. V. Anm. 51 a.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm etc. Noch schwieriger ist die Vorschrift einer Zeit, in welcher die Wöchnerinnen ihren Kirchgang halten sollten, da Ihr ohnehin bemerkt, dass die dortigen Einwohner das Vorurtheil haben, eine Wöchnerinn dürfe vor gehaltenem Kirchgange ihre gewöhnlichen Geschäfte nicht besorgen. Anstatt deshalb etwas zu befehlen, finden wir es rathsamer, dass die Prediger sich bemühen, dieses Vorurtheil auszurotten und den Wöchnerinnen zuzureden, dass sie ihre Gesundheit nicht durch einen zu frühen Kirchgang in Gefahr setzen. Berlin, den 7. März 1799.

Nro. LXIV.

Ostpreussisches Provinzialrecht. 1801 u. 1802.

(Zum Cap. V. Anm. 46.)

A. Publications-Patent zum Theil I. v. 4. Aug. 1801.

Zus. 7. wegen des Erwerbs des Eigenthums durch Mennonisten. (Edict v. 30. Juli 1789. u. a.)

Zus. 15. §. 3. wegen des Fischens an Sonn- und Festtagen. (s. Fischer-Ordn. für das frische Haff vom 22. Febr. 1787, für das Curische Haff v. 11. Juni 1792 §. 1. 2.)

Zus. 90. Dispensation zu ungleichen Ehen (nach dem Reglem. vom 21. Juni 1804 und Rescr. vom 13. Juni 1810 durch das Oberlandesgericht.)

Zus. 91. Erlaubniss zum einmaligen Aufgebot (nach dem Min.rescr. v. 4. Febr. 1819 durch den Oberpräsidenten.)

Zus. 97. Bestimmung der Ehescheidungsstrafen.

B. Publications-Patent zu Theil II. v. 6. März 1802.

Zus. 172. wegen einer allgem. Kirchen- und Consistorial-Ordnung (s. Reg. Instr. v. 1774. sect. III. §. 5. lit. B. a. n. 1.)

Zus. 173. wegen des Gerichtsstandes der Geistlichen und Schullehrer (nach Aufhebung der akademischen Ju-

Digitized by Google

risdiction 28. Decbr. 1810 ist das eximirte Forum competent) s. V.-O. v. 3. Decbr. 1781 wegen der Jurisdiction ausserhalb Königsberg.

Zus. 174. wegen der Fuhren bei Kirchenvisitationen (s. Instr. v. 1638, 5. Jan. 1699, 23. Novbr. 1723, 5. März 1737. vergl. V.-O. v. 22. Juli 1805.)

Zus. 175. wegen Veräusserung und Verpachtung der Kirchengüter (s. 21. Juni 1804. u. a., 15. März 1832.)

Zus. 176. Wer zur Parochie gehöre — §. 1. s. Edict v. 30. Juli 1789. Rescr. v. 11. März 1799. vergl. Zusatz 7. — §. 2. s. Zusatz 213. §. 3. — §. 4. s. Allg. Landr. II. 11. §. 261.

Zus. 177. Präsentation der Pfarrer (s. V.-O. 10. Juli 1713. und Observanz.)

Zus. 178. Devolutionsrecht (s. V.-O. v. 25. October 1735.)

Zus. 179. Einweisungskosten — §. 3, s. Regl. vom 5. Nov. 1737. n. 5. — §. 4, s. Sportelordn. v. 1774. vergl. Reglem. cit. §. 9.

Zus. 180. Pfarrzwang.

Zus. 181. Strafgelder (s. V.-O. v. 5. Decbr. 1697.)

Zus. 182. Trauung. (Reglem. v. 13. Aug. 1794.)

Zus. 183. Trauung von Katholiken durch prot. Geistliche (s. Circ. v. 28. Febr. 1828.)

Zus. 185. 186. Begräbniss (vergl. Cab.-Ord. vom 9. Juli 1833.)

Zus. 187. Von Nebengeistlichen (V.-O. v. 18. Octbr. 1732, 25. Octbr. 1735.)

Zus. 188. Kirchenvorsteher. (Plan v. 1724. §. 4. folg.)

Zus. 189. 190. Küster. (s. Zus. 177.)

Zus. 191. Kirchencapitalien.

Zus. 192. Vermiethung der Kirchenstellen (V.-O. v. 4. April 1794. und Observanz.)

Zus. 194. Kirchenrechnungen (s. Bischofswahl Tit. von Kirchenämtern u. s. w. vergl. Rescr. v. 24. Aug. 1831.)

Zus. 195. Baukosten bei vermögenden Kirchen (Cab. O. v. 6. Mai 1800.)

Zus. 196. Hand- und Spanndienste. §. 1. beruht auf Märkischem Prov.-R. — §. 2. s. Rescr. v. 26. April 1745. u. a. §. 3. Observanz.

Zus. 197. Baukosten bei unvermögenden Kirchen. (Märk. Prov.-R. und Observanz.)

Zus. 198. Kirchhöfe. (Observanz.)

Digitized by Google

Zus. 199. Gerichtsbarkeit üb. Kirchengüter (s. Zus. 173.)

Zus. 200. Unterhaltung der Pfarr- und Küstergebäude (Bischofswahl, Recess v. 5. Jan. 1699. Märk. Prov.-R.)

Zus. 201. Unterhaltung der Wittwenhäuser (Märk. Prov.-R.)

Zus. 202. Verpachtung der Pfarräcker §. 1. (Analogie des Corp. jur. Frid. II, 26. §. 148.)

Zus. 203. Deputatholz (s. Visit. Recess v. 1638. und Instr. v. 5. Jan. 1699)

Zus. 204. Immunitäten der Pfarrer und Kirchenbedienten (Accisereglements und Observanz.)

Zus. 205. Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer (Observanzen.)

Zus. 206. Stolgebühren während der Vacanz (Märk. Prov.-R.)

Zus. 207. Sterbequartal (Observanz.)

Zus. 208 — 211. Gnadenquartal und Gnadenjahr (Visit. Recess v. 1638, Observanz.)

Zus. 212. Gebührnisse der Predigerwittwen (Bischofswahl, Recess v. 1638, Instr. v. 5. Jan. 1699, Reglem. v. 5. Nov. 1737.)

Zus. 213. Von kirchlichen Abgaben (V.-O. v. 1540. u. a. m., Observanz.)

Nro. LXV.

Cab.-O. wegen Wiederherstellung der den Kirchenbedienten gebührenden Natural-Lieferungen. 1803.

(Zum Cap. V. Anm. 51.)

Se. Königl. Majestät von Preussen etc. wollen dem General-Directorio und dem Staats-Minister v. Massow bei Zufertigung der Vorstellung des Predigers Sabel zu Acken, wornach demselben von den vorhin gehabten beiden Klaftern Holz, die Eine in Natura entzogen, auch in Rücksicht der sonstigen Eichelmast und des Deputats an Getreide und Heu, ein für ihn beträchtlicher Verlust, bey seiner Stelle erwachsen ist, hiemit zu erkennen geben, dass Allerhöchstdieselben es nicht nur billig finden, dem etc. Sabel die mit seiner Pfarr-Stelle vorhin ver-

Digitized by Google

macht gewesenen beiden Klaftern Holz, nach wie vor in Natura verabreichen, ihn für den Verlust der Eichelmast auf zwei Schweine in Gelde entschädigen, und das frühere Deputat der vier Scheffel Roggen und fünf Fuhren Heu, demselben wieder in Natura beilegen zu lassen, sondern auch aus den, von dem Supplicanten angeführten Gründen bewogen worden sind, hiemit zu verordnen, dass überall, wo die Geistlichen ehedem aus Kämmereyen oder Königl. Kassen Naturalien bezogen, wofür sie jetzt unangemessene Geld-Entschädigungen erhalten, bey neuen Verpachtungen oder Etats-Anfertigungen, die Naturalien für selbige wieder hergestellt werden sollen, weshalb Allerhöchstdieselben das General-Directorium und den Staats-Minister v. Massow hiedurch autorisiren, sowohl in dem vorliegenden Falle, als überall, in Gemässheit dessen, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 3ten December 1803.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Nro. LXVI.

Circ. der Ostpreuss. Cammer wegen der Reparaturen bei Pfarr- und Schulgebäuden. 1804.

(Zum Cap. V. Anm. 50.)

Friedrich Wilhelm. Da der 22ste §. der vom ehemaligen Etats-Ministerio für die Vorsteher der Kirchen, Hospitäler und andern milden Stiftungen unterm 24. October 1801 erlassenen Instruction theils nicht vollständig abgefasst, theils auch mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist; so wollen Wir denselben hiermit aufgehoben wissen, und setzen in Gemässheit des Allg. Landrechts 2. Theil, 11. Titel, 10. Abschnitt §§. 784, 785, 786, 787, 796 und 799, mit Rücksichtigung auf die im Provinzial-Recht enthaltene Zusätze folgendes ausdrücklich fest:

1) Alle kleine Reparaturen an den Wohngebäuden müssen die Pfarrer und Kirchen-Bediente aus eigenen Mitteln besorgen.

2) Für kleine Reparaturen sind diejenige zu achten, die entweder gar keine baare Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder Reparatur einzeln genommen,

Digitized by Google

für den Pfarrer nicht über drey, und für den Kirchen-Bedienten nicht über Einen Thaler betragen.

3) Insonderheit muss das Ausbessern der Thüren, Fenstern, Oefen, Schlösser, das Ausweissen der Stuben, das Ausbessern der Strohdächer mit dem auf dem Dienstlande erbauten über die Wirthschafts-Nothdurft befindlichen Stroh, auch die Unterhaltung anderer dergleichen innere Pertinenz-Stücke, der Wohnungen und Gebäude, welche ihnen nach einem Inventario übergeben sind, von Pfarrern und Kirchen-Bedienten mit eigenen Kosten ohne Rücksicht auf den Betrag derselben geschehen, wenn Wohnung und Gebäude ihnen bei Antritt ihres Dienstes fertig und in tüchtigem Stande überliefert worden sind *).

4) Auch zu grössern Reparaturen der Pfarr-Gebäude, so wie zu neuen Bauen, muss der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschafts-Nothdurft befindlich sind, unentgeltlich hergeben.

5) Bei lutherischen Gemeinden müssen zu den Wirthschafts-Gebäuden der Pfarrer und Küster die Eingepfarrten ausser den Hand- und Spanndiensten auch das Stroh sowohl zu den Neubauten und Reparaturen liefern, wenn solches nicht nach der Bestimmung ad 4. von den predigern und übrigen mit Dienst-Ländereyen versehenen Kirchen-Bedienten nach ihrer Wirthschafts-Nothdurft aufgebracht werden kann. Eben dieses findet bei den Reformirten in Ansehung der Land-Gemeinde statt, in den Städten aber wird alles vom Patron und der Kirche wie bei den Kirchenbauen besorgt.

6) Die Zäune werden von den Eingepfarrten unterhalten, oder sie entrichten an Orten wo es hergebracht ist, deshalb besonders Zaun-Geld.

Dagegen müssen:

7) Die Pfarrer für die Unterhaltung des Gartens, Feld- und Wirthschafts-Inventarii als Niesbraucher sorgen.

So wie wir nun hiemit die sämmtliche Prediger und Kirchen-Bediente anweisen, sich hiernach genau zu achten, so befehlen Wir insbesondere den Vorstehern bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, dass diesen Festsetzungen zum Besten der Kirchen-Casse überall nachgelebt, und der Pfarrer und die übrigen, zu kleinen Reparaturen verpflichteten Personen, den bei ihren Gebäu-

*) S. Anhang nro. LXIX.

Digitized by Google

den aufgekommenen Schaden durch Verzögerungen nicht grösser werden lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Königsberg, den 7. November 1804.

v. Auerswald.

Nro. LXVII.

Circulare an die Lutherischen Prediger in Königsberg wegen des Ueberganges aus einer Gemeine in die andere. Vom 3. Jan. 1805.

(Zum Cap. V. Anm. 52.)

Wir Fr. Wilh. etc. Wir sind in Erfahrung gekommen, dass in Königsberg über den Zeitpunkt, von welchem es anzunehmen, dass jemand aus einer Gemeinde, in der er sich ad sacra gehalten, ausgetreten und an eine andere Gemeinde übergegangen, verschiedene Meinungen obwalten und solcher bald auf die geschehene Ertheilung eines Beicht-Attests des Predigers, bei dem er ad sacra gegangen, bald auf eine zweimahlige Communion-Haltung in der neuen Gemeinde, bald der Zeitraum von einem Jahr oder ½ oder ¾ Jahr, seit welchem jemand seine vormalige Gemeinde verlassen, gesetzet, auch diese willkührliche Verfahrungsart bei Proclamationen und Copulationen der zu verheirathenden Personen, zur Norm genommen wird. Damit nun in Zukunft alle Missverständnisse zwischen den Predigern gehoben und hierunter übereinstimmend verfahren, auch die Gemeinde-Glieder bei eintretenden Veränderuugen aus einer Kirche in die andere nicht irre geführt werden mögen, so haben Wir resolviret hiemit festzusetzen:

1) Dass der Austritt oder Auswidmung eines Gemeinde-Gliedes sofort anzunehmen, sobald dasselbe entweder bei dem neu gewählten Prediger der anderen Kirche ad sacra gegangen oder diesem ein Beicht-Attest seines bisherigen Predigers, bei dem es sich ad sacra gehalten, vorzeiget.

2) Dass bei Verheirathungen dem Prediger, bei dem die Braut zum letztenmal ad sacra gegangen, nach Vorschrift des Allg. Ld.-R. Thl. II. Tit. XI. §. 435. die Trauung gebühret. Dass aber

3) die Braut, wenn sie noch kein volles Jahr in der Gemeinde ad sacra gegangen und dieser Zeitraum nicht abgelaufen, von dem Prediger der vorigen Gemeinde proclamirt werden müsse und der Trauungs-Prediger, wegen eines etwa besorglichen Einspruchsrechtes, jederzeit schuldig, die Braut zur Proclamation an die vorige Kirche zu verweisen. Königsberg, den 3. Januar 1805.

v. Auerswald. v. Salis.

Nro. LXVIII.

Rescript an die Ostpr. Litth. Kammer wegen des Geschäftsganges des neuen Consistorii. 1805.

(Zum Cap. V. Anm. 47.)

Friedrich Wilhelm etc. Das Euch vorgesetzte Finanz-Departement und das Geistliche Departement haben sich gegenseitig in Ansehung gewisser Principien geeinigt, nach welchen hinführo die Angelegenheiten welche auf die Verfassung und Geschäftsführung des neuen Consistorii Bezug haben von einem oder dem andern Departement ausschliesslich, oder von beiden gemeinschaftlich ressortiren werden.

Damit Ihr nun wisset, in welchen Fällen Ihr an Eins der vorgedachten Departements, und an welches oder an beide gemeinschaftlich berichten müsset, so werden Euch diese Principien dahin mitgetheilt,

1) Alle Angelegenheiten, welche die Organisation des Consistorii und die Form des Geschäfts-Ganges im Innern desselben im Allgemeinen betreffen, so wie alle Veränderungen, die damit noch in der Folge getroffen werden können, ressortiren vor beide Departements gemeinschaftlich.

2) Alle Bestimmungen in Geistlichen und Schulsachen, welche nicht die Verfassung des Consistorii selbst, sondern den Geschäftsgang ausser demselben betreffen oder welche Materialien, wie bei Bearbeitung der Sachen zu verfahren, enthalten, werden von dem Geistl. Departement allein erlassen und nur in so fern als dabei das Finanz-Polizei- oder Domainen-Interesse und die Kam-

Digitized by Google

mern als solche concurriren, stehet dem Provinzial-Departement die bisherige Mitwirkung zu.

3) Alle Verfügungen wegen Anstellung, Bestätigung, Verabschiedung und Entlassung der Räthe und Assessoren des Konsistorii gehören in so fern diese weltlichen Standes sind, zur Kompetenz beider Departements, in so fern sie geistlichen Standes sind, des Geistlichen Departements allein. Auch in Ansehung der Mitglieder des Konsistorii Geistlichen Standes concentriren beide Departements mit einander, wenn eine Veränderung in Betref der Besoldungen vorgenommen werden soll.

4) Die Verfügungen wegen Anstellung und Entlassung der subalternen Officianten des Consistorii gehören ausschliesslich zum Ressort des Provinzial-Departements.

Nach diesen Bestimmungen habt Ihr die Kammer und Ihr der Präsident Euch zu achten.

Berlin, den 10. Februar 1805.

v. Schrötter. v. Massow.

Nro. LXIX.

Circ. der Ostpreuss. Cammer, betr. die Strohlieferung zu den Dienstgebäuden der Landpfarrer. 1805.

(Zum Cap. V. Anm. 53.)

Durch das an sämmtliche Land-Pfarrer unterm 7. Novbr. a. pr. wegen der von denselben aus eigenen Mitteln zu bewürkenden Reparaturen ihrer Wohn- und Wirthschaftsgebäude, erlassene Circular-Rescript, *) war im 3 ten Abschnitt unter andern die Bestimmung getroffen, dass das zum Ausbessern der Strohdächer erforderliche Stroh von dem auf dem Dienstlande erbauten und über den Wirthschaftsbedarf vorhandenen, unentgeldlich von den Pfarrern hergegeben werden soll.

Da nun aber die Ausmittelung des eigentlichen Bedarfs in vorkommenden Fällen vielen Schwierigkeiten un-

*) s. Anhang nro. LXVI.

Digitized by Google

terworfen überdem aber auch im Ostpr. Provincial-Recht Zusatz 200. §. 1. zum 11ten Titul des 2ten Theils eine ausdrückliche Festsetzung vorhanden, wonach die Eingepfarrten zur Unterhaltung der Pfarr- und Küster-Gebäude das nöthige Stroh liefern müssen; so wollen Wir hiemit die oben erwähnte Verfügung dahin näher modificiren,

dass die Land-Pfarrer von der ihnen hier auferlegten Verbindlichkeit des unentgeltlichen Strohlieferns zur Deckung ihrer Dienstgebäude, so nach wie vor befreyt sein sollten.

Hiernach habt Ihr euch bey Fertigung der Anschläge zur Reparatur der Pfarr-Gebäude zu achten.

Königsberg, den 22ten März 1805.

v. Auerswald. v. Salis.

Nro. LXX.

Declaration wegen Einleitung der Pfarr- und Schulbauten. 1805.

(Zu Cap. V. Anm. 54.)

Mit Bezug auf die an Euch zugegangene Circular-Verordnung vom 7ten v. M. wegen der Beiträge der Eingepfarrten, zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, wollen Wir Euch auf Eure Anfrage vom 6ten v. M. zum Bescheide ertheilen, dass die Befugniss wegen Bestimmung eines provisorischen Vertheilungs-Plans, bei sich ereignenden Streitigkeiten über die Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen bei Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten nicht blos dem Ober-Consistorio, sondern jedem Provinzial-Consistorio zustehet, daher es der Erstattung eines Berichts an das Ober-Consistorium, eigentlich Geistliche Departement in vorkommennen Fällen nicht bedarf, indem nur der Umstand, dass die Kabinets-Ordre durch einen Churmärkschen Fall veranlasst worden, Gelegenheit gegeben hat, darin den Ausdruck Ober-Consistorium statt Provinzial-Consistorium zu gebrauchen.

Berlin, den 11ten Juli 1805.

v. Massow.

Digitized by Google

Nro. LXXI.

Hofrescript, betr. das freie Bauholz für Pfarrwittwen-Häuser. 1805.

(Zum Cap. V. Anm. 55.)

Fr. Wilh. etc. Aus Eurem Bericht vom 1. October c. und dessen Beilage haben Wir ersehen, mit welchen Gründen das Provinzial-Consistorium die Verpflichtung der Königl. Forsten zur unentgeltlichen Verabfolgung des Bauholzes zu den Pfarrwittwen-Häusern Unsers Patronats unterstützt hat; da bei der Verfassung des Provinzialrechts Unser Forst- etc. Departement nicht zu Rathe gezogen worden und die Aufhebung der Normativ-Verfügung vom 16. März 1752 nirgends ausdrücklich zur Sprache gekommen ist, so würde zwar auf Ansuchen Unseres Forst-Fisci sehr leichtlich eine Declaration der neueren Gesetze, wodurch jene ältere öftere Bestimmung wiederhergestellt wird, erfolgen können, bei der Geringfügigkeit des Objects wollen Wir indessen diese Declaration auf sich beruhen lassen und gestatten, dass Ihr auch ferner die unentgeltliche Verabfolgung des Holzes zum Neubau und zur Reparatur der Pfarrwittwen-Häuser nachsuchen könnet. Dies beschränkt sich jedoch nur auf diejenigen Fälle:

1) wenn die während der Zeit, da keine Wittwe vorhanden gewesen, ersparten Einkünfte der Pfarrwittwen-Grundstücke nicht hinreichen, um sämmtliche Bau- und Reparaturkosten zu bestreiten, und

2) wenn vorher schon ein Pfarrwittwenhaus vorhanden gewesen.

Die Ausnahme ad 1. folgt aus der Vorschrift im Zusatz 201 des Ostpreussischen Provinzialrechts. Die Ausnahme ad 2. ist aber in dem Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 11. §. 793. 795, verglichen mit dem Ostpr. Provinzialrecht Zus. 212. §. 1. u. 5. begründet und wenn gleich ältere Kirchenordnungen und namentlich die Kirchenordnung Markgraf Albrechts vom Jahre 1568 (Grube corp. const. Prut. P. I. n. I. pag. 7.) und der vom Kurfürsten George Wilhelm am 29. Juni 1639 vollzogene Kirchen-Visitationsbescheid (ibid. nro. V. p. 53.) im Allgemeinen verordnet haben, dass bei jeder Pfarre ein Wittwenhäuslein gebauet werden soll, so ist doch diese Bestimmung

Digitized by Google

durch die angeführte Stelle des Allg. Landrechts als aufgehoben zu betrachten.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass in allen Fällen bei Ausmittelungen des Holzbedarfs oft mit dem äussersten Menagement verfahren und der Bau nicht grösser eingerichtet werden muss, als zum äussersten eingeschränkten Bedürfniss einer Wittwe erforderlich ist.

Berlin, den 12. Decbr. 1805.

v. Schrötter.

Nro. LXXII.

Reser. der Kammer zu Königsberg an den Forstbedienten in Warniken wegen der Leistungen zu Kirchenbauen. 1806.

(Zum Cap. V. Anm. 56.)

Friedrich Wilhelm etc. Auf Euer Vorstellen vom 12ten v. M. wegen Befreiung von denen Behufs der St. Lorentzschen Kirchenbauten beizutragenden Kosten, ertheilen Wir Euch hiemit zur Resolution: dass, da von allen contribuablen Hufen, sie mögen Jemanden eigenthümlich zugehören, oder zu seinem Dienst als Emolument angewiesen seyn, sämmtliche Lasten, Kirchen- und Schul-Abgaben entrichtet werden müssen, Ihr von denen von Euch geforderten Diensten bei der Kirche zu St. Lorentz nicht befreit werden könnet, indem die Exemtion nur allein denen ursprünglich von allen Abgaben und Dienstleistungen befreiten Hufen zustehet; dieser Fall aber bey Euren Diensthufen nicht eintritt, indem Ihr von solchen den Zins an das Amt erlegen müsset, und Ihr also Euch auch diesen Dienstleistungen zu unterwerfen habet. Königsberg, den 28. Novbr. 1806.

Digitized by Google

Nro. LXXIII.

Rescript der Section des Cultus an den Landrath N. betr. die Anstellung von Oberkirchenvorstehern. 1809.

(Zum Cap. VI.)

Im Verfolg der vorläufigen Resolution v. 15. Febr. c. macht die Section des Cultus Ew. Hochwohlgeboren hiedurch bekannt, dass die Anstellung von Ober-Kirchen-Vorstehern nur von dem ehemaligen Etats-Ministerium verfügt worden, diese Verfügung aber weder durch das Allg. Landrecht, noch durch das Ostpr. Provinzialrecht bestätigt ist, und daher als längst aufgehoben angesehen werden kann. Es steht also jetzt in dem Gutbefinden der Geistlichen Consistorial-Behörde, an welchen Orten etwa die Anstellung der Ober-Kirchen-Vorsteher nöthig und nützlich seyn möchte. Königsberg, d. 1. April 1809.

Nro. LXXIV.

Rescr. des geistl. Min. an die ostpreuss. Regierung, betr. die kirchlichen Leistungen königl. Vorwerke. 1812.

(Zum Cap. VI.)

Das unterzeichnete Departement kann der in dem Bericht der Geistl. und Schul-Deputation der Königl. Ostpr. Regierung v. 15. Jan. c.

wegen der im Wege des Prozesses von der Kirche zu Laukischken an die Besitzer von Gr. Schmerberg und Powangen gemachten Calendeforderung

geäusserten Meinung, dass die Erbpächter ganzer Königl. Vorwerker zu den Bauern zu rechnen, welche nach Zus. 213. Nro. 7. des Ostpr. Prov.-Rechts für calendepflichtig zu halten, im Allgemeinen nicht beitre n.

Bei solchen Erbverpachtungen trit der Erbpächter der Regel nach in die Cathegorie der schriftsässigen Gutsbesitzer, denen die Bauern, welche, wenn sie auch freie Eigenthümer sind, dennoch den Untergerichten unterworfen sind, directe entgegengesetzt werden. Das vor-

Digitized by Google

allegirte Provinzialrecht sagt wörtlich, dass Königl. und Adelige Vorwerke nicht calendepflichtig sind, und wenn ein Königl. Vorwerk ungetheilt auf einen Privatmann übergeht, so ist dies von dem Falle, wo ein Königl. Vorwerk mit Bauern besetzt, d. h. unter mehre Personen bäuerlichen Standes vertheilt wird, sehr zu unterscheiden. Im ersteren Falle tritt das Vorwerk, wenn nicht ein anderes verabredet worden, in die Classe der adeligen Güter, in den letzteren aber entstehen Bauerhöfe, welche sich der Vorrechte adeliger Vorwerke nicht zu erfreuen haben.

Das Recht die Kirchen-Calende zu fordern, cessirt nicht bloss deshalb, weil der Grund und Boden fiiscalischen Eigenthums ist, sondern auch dann, wenn er adeliges Vorwerksland bildet.

In dem vorliegenden Falle scheint der Major v. Bieberstein als Erbpächter des Vorwerks Schmerberg um so mehr zur Ungebühr in Anspruch genommen zu sein, als in dem Erbpachts-Contract über Schmerberg ausdrücklich stipulirt ist, dass Erbpächter nur in dem Maasse, wie bisher von dem Vorwerke geschehen, die onera realia und personalia an die Kirchen und Schulen abtragen solle. Es kann übrigens nicht bestritten werden, dass der Staat die Befugniss hat, von dergleichen gesetzlichen Verbindlichkeiten zu eximiren, und wenn er Jemanden diese Befugniss ausdrücklich verkauft hat, so kann solche mit Hinsicht auf §. 42. Tit. 15. Th. I. des A. L. R. von einem dritten nicht vindicirt werden. Hinsichts Powangen ist zwar der Erbpachtscontract nicht so klar, die etc. Deputation hat auch nicht ausgeführt, welcher Unterschied zwischen adel. und köllmischen Gütern (zu welchen Rechten Powangen veräussert ist) bei der Callendeleistung stattfindet, das Departement will daher so wenig der etc. Deputation, als der fraglichen Kirche anmuthen, die bereits gegen das Erkenntniss Erster und Zweiter Instanz interponirte Revision zurückzunehmen, vielmehr kann solche fortgehen, und wird dadurch auch der Nutzen bewirkt werden, dass der Grundsatz noch ungezweifelt festgestellt wird, weshalb die etc. Deputation denn auch von dem Ausfall des Revisions-Erkenntnisses zu seiner Zeit zu berichten hat *).

Berlin, den 4. März 1812.

*) Dieses bestätigte die beiden ersten Urtheile.

Digitized by Google

Nro. LXXV.

Rescr. des Departem. des Cultus, betreffend die Stellung der Superintendenten. 14. Decbr. 1813.

(Znm Cap. VI.)

Dem Herrn Superintendenten K. zu Bartenstein wird auf seine Vorstellung vom 22. Juli d. J. nunmehr hiemit zu erkennen gegeben, dass der Rang der Geistlichen und Staatsbeamten in Beziehung zu einander, nicht gesetzlich bestimmt ist. Die Superintendentur ist zwar eine kirchliche Würde; doch ist es der Analogie gemäss, ihr einen gleichen Rang mit den weltlichen Kreisbeamten, nämlich den Landräthen, Kreisjustiz- und Steuerräthen, und den Vorrang vor blossen Localbeamten einzuräumen, und dass bei Introductionen von Geistlichen und Schullehrern, und bei anderen ähnlichen rein kirchlichen Feierlichkeiten dem Superintendenten der Vorrang vor dem Domainen-Beamten gebührt, ist durch ein Rescript vom 25. Octbr. 1783 ausdrücklich festgesetzt. Einem Landrath aber würde, wenn er in Angelegenheiten seines Amtes mit den übrigen Kreisbeamten und dem Superintendenten zusammenzutreten nöthig erachtet, der Vorsitz zukommen.

Die Gebühren des Superintendenten bei Visitationen und Introductionen sind durch die Taxordnungen bestimmt. Wenn er in ausserordentlichen Aufträgen der Regierungen reist, so berechnet er nach demselben Gebührensatze, wie andere Kreisbeamten.

Was aber die Diätenberechnung in Justizsachen anlangt, die den Herrn etc. K. für seine Person und als Privatangelegenheit betrifft, so ist ihm überlassen, sich dieserhalb an die höhere Justiz-Behörde zu wenden.

Berlin, den 14. Decbr. 1813. *).

*) Der Regierung zu Königsberg wurde bei Mittheilung des Rescr. eröffnet, dass was hier von den Superintend. geäuserl, auch auf die Erzpriester im Ermlande Bezug habe.

Nro. LXXVI.

Rescr. des Minist. des Innern an die geistl. und Schuldep. zu Königsberg, betr. die Unzulässigkeit der Verjährung rücks. der Naturalcalende. 1815.

(Zum Cap. VI.)

Der Geistlichen Deputation etc. wird auf den Bericht vom 7. April d. J. die Wiederherstellung der in Geld verwandelten Natural-Calende der Geistlichen betreffend, hiemit zu erkennen gegeben, dass die Einwendung der Verjährung nicht berücksichtigt werden kann; denn der Cabinetsbefehl vom 3. Decbr. 1803 *), der die Herstellung der Naturalhebungen der Geistlichen auf allen Cämmerey- und Domainen-Etats unbedingt vorschreibt, hat die Kraft eines Gesetzes und gegen ein Gesetz findet keine Verjährung statt. Berlin, d. 16. Juny 1815.

*) Anhang nro. LXV.

Nro. LXXVII.

Circ. des Consistorii, betr. die Abschaffung des Titels Caplan. 1817.

(Zum Cap. VI.)

Da des Königs Majestät am 26. Novbr. v. J. angeordnet haben, dass die evangelische Geistlichkeit in Hinsicht ihrer Rechte, Einkünfte und Verhältnisse zu den weltlichen Staatsdienern angemessener gestellt werden soll, und wir es den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen finden, dass der den Nebengeistlichen einer Pfarrkirche gewöhnlich beigelegte Titel eines Caplans ferner fortgeführt werde: so tragen wir den Herren Superintendenten hiermit auf, den bisherigen Caplänen zu eröffnen, dass wir ihnen künftig in unseren Ausfertigungen das Prädikat: Prediger: beilegen werden, und wünschen, dass sie sich auch künftig in dieser Art schreiben und im gemeinen Leben nennen lassen mögen. Wo jedoch der zweite Prediger einer Kirche bisher nur Hülfs-

Digitized by Google

prediger und Schulrector gewesen, wird durch obiges nichts in seinen Amtsverhältnissen geändert und bleibt es vielmehr hierin bei der jetzigen Verfassung; dagegen werden sich die Capläne an der hiesigen Domkirche des Prädikats eines zweiten oder dritten Dompredigers bedienen. Königsberg, d. 18. April 1817.

Nro. LXXVIII.

Rescr. des Consistorii, betr. das Verreisen der Geistlichen. 1817.

(Zum Cap. VI.)

Vor einiger Zeit haben mehrere Prediger ohne erhaltenen Urlaub in ihren Privatangelegenheiten ihre Gemeinde verlassen, die dadurch in ihren geistlichen Bedürfnissen versäumt worden, so wie dadurch die so dringend nothwendige Inspection der Schulen vernachlässigt und das Fortstudium der Prediger verabsäumt wird.

Sämmtliche Geistliche werden daher hiemit wiederholentlich angewiesen, nicht ohne dringende Noth sich von ihren Gemeinden zu entfernen, wenn sie aber in Familien- oder anderen wichtigen Angelegenheiten verreisen müssen, dieses jedesmal dem ihnen vorgesetzten Superintendenten anzuzeigen, und ihm nachzuweisen, in welcher Art die Pfarrgeschäfte während der Abwesenheit des Predigers verwaltet werden. Sind die Prediger genöthiget, an einem Sonntage den Gottesdienst nicht halten zu können, so müssen sie durch ihren Superintendenten bei uns um Urlaub nachsuchen, der dann gleich uns anzuzeigen hat, dass und wie während der Abwesenheit des Beurlaubten für seine Geschäftsverwaltung gesorgt ist, auch müssen in solchen Fällen die Superintendenten für sich selbst den nöthigen Urlaub, vor ihrer Entfernung vom Dienste, jedesmal bei uns nachsuchen.

Hiernach haben Sie sich künftig zu achten und die Ihnen untergeordneten Prediger gehörig zu instruiren, auch den Empfang dieser Verfügung uns in 14 Tagen anzuzeigen. Königsberg, den 4. Juli 1817.

Digitized by Google

Nro. LXXIX.

Circ. des Consistorii, betr. die Beförderung der Gebetverhöre. 1817.

(Zum Cap. VI.)

Die Erhaltung und Vervollkommnug der eingeführten Gebetverhöre ist äusserst nothwendig und wohlthätig, doch muss dabei aller Zwang vermieden und namentlich verboten werden, dazu von den Einsassen Vorspann für die Prediger zu fordern, so wie auch die dabei hin und wieder üblichen kostspieligen Mahlzeiten abgeschafft werden müssen; ferner können sich die kleinen Güter mit den grössern unbedenklich zum Gebetverhör verbinden. Sämmtliche Herren Superintendenten haben daher Ihre Synodalen anzuweisen, ihren Einfluss als Seelsorger aufzubiethen, dass die Gebetverhöre, wo sie bisher eingeführt gewesen sind, auch ferner gehalten und vorzüglich das junge Volk ermuntert werde, zur Prüfung und Vermehrung seiner Religionskenntnisse sich dabei zahlreich einzufinden. Königsberg, den 2. Novbr. 1817.

Nro. LXXX.

Circ. des Consistorii wegen der Feier des Todtenfestes. 1817.

(Zum Cap. VI.)

In Bezug auf die vorjährig erlassene Verfügung, die, am Sonntage des Kirchenjahrs, in den evangelischen Kirchen, zu begehende Todtenfeier betreffend, wird, nach Inhalt eines unterm 20. v. M. an uns erlassenen Ministerialrescripts, den Herren Superintendenten hiemit eröffnet, dass bei dieser Feier, nach der mit Rücksicht auf den Zweck derselben zu wählenden Intonation, ein feierliches Altargebet, dessen Entwerfung oder Auswahl jedem Geistlichen überlassen bleibt, gesprochen; sodann nach dem Hauptliede die Predigt gehalten und endlich der Gottesdienst mit der gewöhnlichen Begräbniss - Collecte

Digitized by Google

beschlossen werden soll. Hiernach und nach den vorjährig bereits mitgetheilten Anordnungen wegen des bei dieser Feier zu Beobachtenden wird der Herr Superintendent seine Synodalen durch Mittheilung dieser unserer Verfügung anweisen, auch sich selbst bei seiner Kirche darnach achten. Königsberg, den 7. November 1817.

Nro. LXXXI.

Rescript der Regierung zu Königsberg, betr. das Verhältniss des Superintendenten zu dem Justizbeamten bei gemeinsamen Verhandlungen. 1817.

(Zum Cap. VI.)

Dem Königl. Justizamt wird in der Auseinandersetzungssache der Erben des Pfarrers M. mit seinem Dienstnachfolger auf den Bericht vom 30. v. M. eröffnet, dass es zwar richtig ist, dass ehedem von dem Etats-Ministerio die Einführung und Auseinandersetzung der angehenden Prediger den Kreis-Justiz-Kommissionen mit den Superintendenten aufgetragen worden ist; es ist aber nachher auf den Antrag des Königl. Oberlandesgerichts den Kreis-Justiz-Kommissionen dieses Geschäft abgenommen und von der geistl. Provincial-Behörde den Stadtgerichten und Justizämtern aufgetragen und späterhin bestimmt worden, dass die Superintendenten mit den Regierungsräthen gleichen Rang haben sollen. Da nun bei gemischten Kommissionen der vornehmste unter den Kommissarien das Directorium zu führen hat, so kann dieses auch in dem vorliegenden Falle dem Superintendenten V. nicht streitig gemacht werden; es versteht sich jedoch von selbst, dass, wenn seine Ansichten von denen des rechtsverständigen Kommissarius abweichen sollten, die Meinung des letzteren im Protocolle zum Grunde gelegt, der Widerspruch des Superintendenten aber vollständig verschrieben und die Entscheidung der Differenz uns anheim gestellt werden muss. Königsberg, den 8. November 1817.

Digitized by Google

Nro. LXXXII.

Rescr. der Reg. zu Königsberg mit verschiedenen Anordnungen. 1819.

(Zum Cap. VI.)

Wir finden uns durch mehrere Eingaben und resp. Klagen veranlasst, sämmtliche Prediger an die ihnen obliegende Verpflichtung zu erinnern:

1) bei Privatangelegenheiten und besonders bei Gesuchen um Verbesserung, Anstellung, Dispensationen und dergl. sofern die Sache über 50 Rthlr. beträgt und nicht die Armuth nachzuweisen ist,, das gesetzlich bestimmte Stempelpapier, bei Vermeidung der in den Stempelgesetzen bestimmten Strafe anzuwenden;

2) in keiner Privatangelegenheit auf den Briefumschlägen sich der herrschaftlichen Rubrik: Geistliche oder Schul-S., zu bedienen;

3) für die Herren Superintendenten von jedem Konfirmanden nicht mehr als 7 gr. 6 pf. preuss. zu erfordern, und

4) in den Stolgebühren sich an die hergebrachte Einrichtung ihres Kirchspiels zu halten, indem die Erhöhung dieser Gebühren blos der obern Staatsbehörde zusteht.

Sie haben hiernach sämmtliche Prediger Ihrer Inspection in unserm Namen anzuweisen.

Königsberg, den 1. Juni 1819.

Nro. LXXXIII.

Publ. der Reg. zu Königsberg, betr. die Wiederherstellung der Naturaldeputate für Geistliche. 1819.

(Zum Cap. VI.)

Des Königs Majestät haben mittelst höchster Cab.-Ord. vom 13. April d. J. zu bestimmen geruht, dass die am 3. Decbr. 1803 *) ergangene Cab.-Ordre dahin in Ausführung gebracht werden soll:

Dass in allen Fällen, wo es nicht thunlich ist, die Naturalien, für welche die Geistlichen jetzt eine nicht

*) S. Anhang nro. LXV.

Digitized by Google

angemessene Geldentschädigung empfangen, wieder herzustellen, ihnen solche nach den mittleren Marktpreisen zu Martini jeden Jahres in Gelde vergütet werden sollen; von Entschädigung für die Vergangenheit seit dem Erlasse der obengedachten höchsten Ordre von 1803 aber keinesweges die Rede sein soll, da solche die Wiederherstellung der Naturalien nicht unbedingt vorschreibt, die Nachweisung der einzelnen Fälle, wo solche thunlich gewesen wäre, nicht möglich ist und, wenn sie es wäre, die nachzuzahlende Summe die Kräfte der Staatskassen übersteigen würde. Die Vergütung nach dem Martini Mittel-Marktpreise soll daher erst zu Martini dieses laufenden Jahres eintreten und kein Anspruch darauf für die Vergangenheit gut gethan werden.

Da die Natural-Deputat-Stücke der Geistlichen an vielen Orten schon hergestellt worden sind; so kann die Inspection bis Martini 1819 anzeigen, wo die Wiederherstellung noch nicht geschehen ist, und die betreffenden Geistlichen zu ihrer Beruhigung hievon in Kenntniss setzen. Königsberg, den 28. Septbr. 1819.

Nro. LXXXIV.

Circ. des Consistorii zu Königsberg, die Proselytentaufen betreffend. 1820.

(Zum Cap. VI.)

Da einige kurz nach einander vorgekommene Fälle, dass Proselyten aus dem Judenthume bald nach ihrer Aufnahme in die christliche Kirche wieder zu der jüdischen Religion zurückgetreten sind, den Zweifel erregt haben, ob nicht zum Theil Eilfertigkeit und Ungründlichkeit der Unterweisung in der christlichen Lehre Aergernisse dieser Art herbeigeführt haben mögen; so werden nach einem Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 7. Dezember v. J. sämmtliche Herren Superintendenten dieser Provinz hiermit aufgefordert, die Geistlichen ihrer Inspection zur genauen Beobachtung folgender Bestimmungen anzuweisen, wie sie selbst zu beachten:

1) Der Aufnahme eines jeden Proselyten in die christliche Kirche muss, wie sich von selbst versteht, ein

Digitized by Google

gründlicher und genügender Unterricht in den Lehren der christlichen Religion vorangehen.

2) Ueber die Zeit, wie lange dieser Unterricht dauern soll, kann zwar nichts allgemein festgesetzt werden, indem hiebei theils die äusseren Verhältnisse des Proselyten, theils dessen Fähigkeiten, Bildung und schon erlangte Kenntniss der allgemeinen Religions-Wahrheiten zu berücksichtigen sind. Jedoch muss in jedem Falle der Geistliche, welcher einen Proselyten zur Taufe angenommen, auf Erfordern sich darüber ausweisen können, dass es möglich gewesen ist, in derjenigen Zeit, welche er auf den Unterricht verwandt hat, denselben zu vollenden.

3) Obwohl es schicklich und vorzuziehen ist, dass die Taufe der Proselyten eben so, wie die Confirmation der jungen Christen in der Regel öffentlich in der Kirche geschehe, so kann doch, wenn ein Proselyt im Hause getauft zu werden wünscht, ihm hierunter gewillfahrt werden.

4) Die Taufe eines Proselyten mag in der Kirche oder im Hause geschehen; so muss in dem einen, wie in dem andern Falle vor derselben der Geistliche, welcher den Täufling unterrichtet hat, mit diesem eine Unterredung halten, welche so einzurichten ist, dass die dabei Anwesenden sich daraus überzeugen können, ob der Täufling die erforderliche Einsicht in den christlichen Heilslehren erlangt hat.

5) Zu dieser Unterredung, welche mit dem Taufactus verbunden oder an einem der vorhergehenden Tage angestellt werden kann, sind ausser dem Superintendenten, zu dessen Kirchensprengel der taufende Geistliche gehört, wenn an dem Orte, wo die Taufe geschieht, mehrere Prediger sind, auch diese, oder einige derselben, einzuladen. Ist der Superintendent selbst der Täufer, so muss ein anderer im Orte wohnender oder benachbarter Superintendent ersucht werden, der Prüfung des Proselyten beizuwohnen *).

Wo jedoch ein Kirchen-Presbyterium besteht, genügt es, wenn dieses bei der gedachten Prüfung zugegen ist, oder einige seiner Mitglieder dazu sendet.

Königsberg, den 5. Januar 1820.

*) S. Anhang nro. LXXXVII.

Digitized by Google

LXXXV.

Circ. der Kirchen- und Schul-Commission zu Königsberg, betr. den Anfang des Gottesdienstes auf dem platten Lande. 1821.

(Zum Cap. VI.)

Nach dem Wunsche des Komité der Ostpr. und Litth. Stände finden wir uns veranlasst, die Circular-Verfügung vom 9. Febr. d. J. *) dahin zu declariren, dass, bis zur Emanirung der neuen Kirchenordnung, an den Orten, wo Sonn- und Feiertags nur Ein Gottesdienst gehalten wird, derselbe sowohl im Sommer, als im Winter präcise um 9 Uhr seinen Anfang nehmen kann, jedoch unter keinem Vorwande von den Predigern verspätet werden darf. Uebrigens haben Sie, wenn in Ihrem Kreise auch polnischer oder litthauischer Gottesdienst gehalten wird, sich bei der diesjährigen Kirchen-Visitation darnach zu erkundigen, was in Rücksicht der Abwechselung des polnischen oder litthauischen Gottesdienstes mit dem deutschen, nach dem Schlusse der oben gedachten Verfügung, für eine Einrichtung getroffen worden ist, und darüber bis zum 1. Septbr. d. J. besonders zu berichten. Königsberg, den 2. Juni 1821.

*) Diese hatte mit Rücks. auf die V. O. v. 3. Mai 1751 bestimmt, dass wo der litthauische oder polnische Gottesdienst nach dem deutschen gehalten wird, im Sommer um 11, im Winter spätestens um 12 Uhr anfangen müsse, wenn es nicht die Gemeine vorziehen sollte, den deutschen Gottesdienst mit dem litth. oder poln. in der Art abwechseln zu lassen, dass einen Sonntag der deutsche Gottesdienst zuerst und nachher der litth. oder poln., am nächsten Sonntage aber diese zuerst und dann der deutsche Gottesdienst gehalten werden.

Nro. LXXXVI.

Rescr. des geistl. Min. über die Kosten in Kirchenprozessen. 1823.

(Zum Cap. VI.)

Das Ministerium fertigt dem Kirchen-Kollegio zu Caymen die beiden Anlagen seines Vorstellens vom

Digitized by Google

24. Mai d. J. mit dem Eröffnen zurück, dass es lediglich bei der Verfügung der Königl. Regierung vom 27. März v. J. verbleiben muss. Der stattgehabte Prozess der Pfarre wider die Eingewidmeten ist nicht Namens des Patronats geführt, sondern die Regierung hat in ihrer Eigenschaft als geistliche Obere ganz dem §. 659. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. gemäss, der Pfarre einen Bevollmächtigten bestellt und durch ihn den Prozess führen lassen. Ein Anspruch an die Staatskassen wegen der Kosten, die in diesem Prozess aufgelaufen, ist also ganz unbegründet. Berlin, den 4. Septbr. 1823.

Nro. LXXXVII.

Circ. des Consistorii, wegen der Proselytentaufen. 1824.

(Zum Cap. VI.)

In der die Proselytentaufen betreffenden sämmtlichen Herren Superintendenten am 5. Januar 1820 bekannt gemachten Verfügung vom 7. Decbr. 1819 *) ist §. 5. festgestellt, welche Personen bei dem Taufact eines Proselyten und der demselben vorangehenden Prüfung als Zeugen zugegen sein sollen; da jedoch Fälle vorgekommen sind, in denen die Befolgung dieser Vorschrift schwierig gewesen ist: so haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, dass die Gegenwart des Superintendenten und der übrigen in jenem §. 5. genannten Personen bei den Judentaufen nicht ferner erforderlich, sondern die mit den Proselyten vorzunehmende Prüfung allein dem Geistlichen überlassen sein soll, der denselben den vorbereitenden Unterricht ertheilt hat, wogegen die übrigen Bestimmungen der oben erwähnten Verfügung ferner befolgt werden sollen, auch in allen Fällen, wo ein Proselyt es wünscht, die Taufe im Hause nachzulassen ist, damit Niemand durch eine, wie wohl unzeitige Schüchternheit vom Uebertritte zum Christenthume abgehalten werde. Dieses wird auf den Grund der Verfügung des Königl. Geistl. Ministeriums vom 10. v. M. sämmtlichen Herren Superintendenten mit der Aufgabe bekannt gemacht, hievon

*) s. Anhang nro. LXXXIV.

Digitized by Google

die Prediger ihres Inspectionskreises in Kenntniss zu setzen, auch sich selbst darnach zu achten.

Königsberg, den 7. Juli 1824.

Nro. LXXXVIII.

Circ. der Reg. zu Königsberg, die Missionsvereine betreffend. 1824.

(Zum Cap. VI)

Wir haben aus eingegangenen Kirchen-Visitations-Recessen ersehen, dass Geistliche, welche Missions-Vereinen vorstehen, nicht nur ohne hiezu die Erlaubniss nachzusuchen, der Kirchen zu ihren Versammlungen sich bedient, sondern auch einige dem gewöhnlichen Gottesdienste gewidmete Stunden, z. B. die Nachmittagsstunden des ersten Sonntags im Monat, ausschliesslich dazu benutzt haben, durch besonders dazu eingerichtete Kanzelvorträge, die an sich löblichen Zwecke der Missionsvereine zu fördern.

Um nun solchen Willkührlichkeiten Einhalt zu thun, und zu verhindern, dass die Förderung besonderer Zwecke auf die allgemeinen kirchlichen nicht störend einwirken, werden wir in Ansehung dieser Gegenstände zu folgenden Bestimmungen veranlasst.

1) Wird es an sich für nicht unangemessen erachtet, wenn Geistliche auch bei Gelegenheit der gewöhnlichen Kanzel-Vorträge, insofern die Texte hiezu eine schickliche Veranlassung haben, als z. B. über die Worte Jesu: Prediget das Evangelium aller Creatur, oder: Dein Reich komme etc. auf die wohlthätigen Zwecke der Missionsvereine hindeuten, ohne jedoch hauptsächlich für die Missionssache zu predigen.

2) Wird nachgegeben, dass monatliche Versammlungen der Missions-Vereine auch in Kirchen geschehen können, um dadurch die Missionssache zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, und Theilnahme an ihrer Beförderung zu erwecken, jedoch muss die Erlaubniss hiezu, mit dem begleiteten Gutachten des Superintendenten, bei der Kirchen- und Schul-Commission der Regierungen, nachgesucht werden, welche hierauf in Gemässheit der Vor-

Digitized by Google

schriften des A. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 173, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen haben.

3) Soll hiedurch aber keinesweges dem gewöhnlichen Gottesdienste an den hiezu bestimmten Tagen und Stunden Abbruch geschehen, und können daher die Versammlungen der Missionsvereine nur erst nach völlig beendigtem gewöhnlichen Gottesdienste an Sonntagen oder auch an einem anderen dazu auszuwählenden Werktage stattfinden.

4) Ist es den Missionsvereinen unverwehrt, bei diesen Versammlungen Ermunterungen zur Mildthätigkeit für den Zweck des Missionswesens zu geben, und dasjenige in Empfang zu nehmen, was aus freiem Antriebe dargereicht wird.

Die Herren Superintendenten werden angewiesen, diese Anordnungen deren Synodalen bekannt zu machen, und sich gleichfalls zur Norm dienen zu lassen.

Königsberg, den 23. Dezember 1824.

Nro. LXXXIX.

Circ. der Reg. zu Königsberg, betr. die Anzeigen wegen der Baumängel. 1825.

(Zum Cap. VI.)

Wir beauftragen Sie, die Ihnen untergebenen Herren Prediger und die Schullehrer, dahin zu instruiren,

1) dass dieselben die Anzeigen über die vorhandenen und zu beseitigenden Baumängel, bei den Kirchen- und Schulgebäuden gemäss der Amtsblattsverfügung v. J. 1817. (pag. 119.), welche hier ausdrücklich in Erinnerung gebracht wird, spätestens bis zum 1. Juli jedes Jahres an den betreffenden Kreis-Bau-Beamten unmittelbar einsende, damit dieser bei seinen Reisen in Zeiten die nöthigen Anordnungen zur Beseitigung derselben treffen kann, die Baurechnung aber über kleine Reparaturen an den Kirchengebäuden, welche die Herren Prediger Ihrer Superintendentur mit Ihrer Genehmigung, ohne Landbaumeisterlichen Anschlag haben ausführen lassen, bis zum 1. Aug. jedes Jahres anfertigen, damit der Landbaumeister bei seiner Kreisbereisung zur Abnahme der Bauten

Digitized by Google

deren Termine grösstentheils auf den 15. Juli und 15. Aug. angesetzt sind, dieselben revidiren und attestiren kann, und nicht veranlasst werde, deshalb im Spätherbste und Winter besondere Reisen zu unternehmen, wobei wir bemerken, dass im letzteren Falle derjenige, durch dessen Schuld eine besondere Reise des Landbaumeisters herbeigeführt wird, verbunden ist, demselben die diesfälligen Kosten ohne Weiteres ex propriis zu erstatten, indem es nur auf dem oben näher bestimmten Wege allein möglich ist, für die Kreis-Baubeamten einen geregelteren Geschäftsgang, als bisher, einzuführen, welche zur Beeinträchtigung ihrer schriftlichen Arbeiten sehr oft zu einer höchst ungünstigen Jahreszeit, und um einer Kleinigkeit willen beschwerliche und zeitraubende Reisen nach den entferntesten Ortschaften ihres Baukreises unternehmen müssen,

2) dass die Amtsblattsverfügung vom 8. Septbr. 1813 (Jahrg. 1813 S. 548.), so wie auch

3) die Circular-Verfügung v. 24. April 1822 auf das genaueste zu beachten und zu befolgen bleibt.

Wir vertrauen Ihnen, dass Sie selbst auf die Befolgung der vorstehenden Vorschriften ununterbrochen und nachdrücklich sehen und da, wo Sie demnach eine Unregelmässigkeit wahrnehmen sollten, die zweckmässigsten Maasregeln zu deren Beseitigung ergreifen werden, damit den wiederholten Beschwerden der Landbaumeister über die nicht rechtzeitige Einsendung der Anzeigen wegen zu veranschlagender Instandsetzungen an kirchlichen Gebäuden und über die oft nicht fertigen Baurechnungen für die Zukunft gänzlich abgeholfen werde.

Königsberg, den 8. Febr. 1826.

Nro. XC.

Circ. der Kirchen- und Schulen-Commission, betr. die Eintreibung rückständiger Stolgebühren. 1825.

(Zum Cap. VI.)

Da jetzt die Fälle öfter, als sonst vorkommen, dass die Stolgebühren nicht von den Gemeinegliedern vorausgezahlt werden und mehrere Prediger in der unrichtigen

Digitized by Google

Meinung stehen, dass die Restanten erst förmlich bei den zuständigen Gerichten eingeklagt werden müssen, oder gar die Amtshandlung so lange verschoben werden könne, bis die Leute das Geld zusammengebracht haben: so tragen Wir Ihnen hiemit auf, sämmtliche Synodalen daran zu erinnern, wie das allgem. Landrecht Th. 2. Tit. XI. §. 423. als Regel feststellt:

„dass der Geistliche die Stolgebühren nicht erst im Wege eines Prozesses einfordern darf, sondern die Gerichte verpflichtet sind, ihm durch ein Zahlungsmandat an den Debenten mit Androhung der Execution, eventualiter durch Vollstreckung dieser, dazu zu verhelfen. Nur, wenn der Debent dagegen auf rechtliches Gehör aus besonders gesetzlichen bescheinigten Fundamenten z. B. der schon geschehenen Zahlung oder der Verjährung, provocirt, ist ausnahmsweise der Process nöthig.

So ist obige Gesetzstelle auch authentisch interpretirt durch das Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 11. September 1820 (von Kamptz Jahrbücher der preuss. Gesetzgebung Band 16. pag. 28.) und darin nur noch bestimmt worden, dass der Geistliche, um auf Beitreibung durch das Gericht antragen zu können, die Liquidation seiner Stolgebühren durch die Geistl. Obern, (die Superintendenten, bei diesen aber die unterzeichnete Behörde) festsetzen lassen muss.

Königsberg, den 29. Septbr. 1825.

Nro. XCI.

Circ. der Reg. zu Königsberg, wegen der von den Kirchenvorstehern mit zu unterzeichnenden Berichte, vom 5. April 1826.

(Zum Cap. VI.)

Es ist bemerkt worden, dass mehre Pfarrer sich's erlauben, in den Ausfertigungen des Kirchen-Collegii und sogar in den an uns erstatteten Berichten die Namen der Kirchen-Vorsteher mit zu unterschreiben. Die Pfarrer sind also zu warnen, keine Ausfertigung und keinen Bericht, besonders in Bau- und Geld-Sachen abzusenden, welchen nicht die Mitglieder des Kirchen-Collegii eigen-

Digitized by Google

händig unterschrieben haben, indem nicht die Prediger, sondern die Kirchen-Vorsteher die Kasse zu verwalten haben, und ihnen nur, wenn sie nicht des Rechnens hinlänglich kundig sind, bei der Rechnungslegung etc. Hülfe geleistet werden darf.

Wo übrigens Diakonen bei einer Kirche angestellt sind, gehören sie zum Kirchen-Collegio, und müssen sowohl die Ausfertigungen, als die Berichte des Collegii, nach dem Beschlusse desselben, mit unterschreiben.

Sollte aber eine Sache so grosse Eile haben, dass die Rückkunft der abwesenden Mitglieder des Kirchen-Collegii nicht abgewartet werden kann: so darf der Pfarrer es sich erlauben, diese schleunigen Ausfertigungen mit dem Beisatze: „in Abwesenheit der Vorsteher" allein zu unterzeichnen und einzureichen.

Königsberg, den 5. April 1826.

Nro. XCII.

Circ. der Reg. zu Königsberg, wegen der Register von den Kirchenbüchern. 1826.

(Zum Cap. VI.)

Damit die in der Amtsblatt-Verf. vom 4. October d. J. S. 287 angeordnete Führung alphabetischer Register von den Kirchenbüchern in Beziehung auf Taufen, Trauungen und Beerdigungen in zweckmässiger Art erfolge, bestimmen wir noch folgendes:

1) Sind die Register vorläufig nur mit dem J. 1800 anzufangen und die früheren Jahrgänge erst dann vorzunehmen, wenn die alphabetischen Register von 1800 abgefertigt worden,

2) sind sie nur auf die Tauf-, Copulations- und Todtenbücher zu beschränken.

3) Zur Vermeidung aller Weitläuftigkeit dürfen sie wie ein gewöhnliches Namenregister zu einem Buche nur folgende Rubriken enthalten:

a) Namen nach alphabetischer Ordnung, mit Bemerkung der Vornamen.

b) Tag der Amtshandlung des Predigers bei Taufen, Copulationen und den Todestag des Begrabenen.

Digitized by Google

c) Die Seite des Kirchenbuchs, worin die Taufe, Copulation und das Begräbniss nach der Vorschrift eingetragen worden.

Königsberg, den 8. Decbr. 1826.

Nro. XCIII.

Rescr. des geistl. Ministerii an den Pfarrer N., betr. die Accisebonificationen der Geistlichen. 1828.

(Zum Cap. VI.)

Das Ministerium eröffnet Ihnen auf die Vorstellung vom 8. Jan. d. J., dass nach allgemeiner im J. 1824 erlassenen Bestimmung die bei verschiedenen geistl. Stellen etatsmässig ausgesetzte Accisebonificationen nur den damaligen Inhabern dieser Stellen belassen bleiben sollen und kein Prediger bei Versetzung in ein neues Predigtamt die zuvor bezogene Accise-Bonification in dasselbe mit hinübernehmen, noch verlangen kann, die früher bei der Stelle, in welche er versetzt worden, etwa gezahlte Accise-Bonification gleichfalls geniessen zu müssen, zumal wenn der versetzte Geistliche bei der Versetzung gewonnen und solche vielleicht auf seinen eignen Antrag geschehen ist. Berlin, den 12. Mai 1828.

Nro. XCIV.

Circ. der Reg. zu Königsberg, betr. die Dispensation der Confirmanden vom Schulunterrichte. 1829.

(Zum Cap. VI.)

Es ist häufig bemerkt und uns angezeigt worden, dass leider nur zu wenige der Confirmanden, in Städten und auf dem Lande den Schulunterricht noch benutzen, indem Eltern und Kinder des Glaubens leben, der Eintritt in den Confirmandenunterricht mache dem Schulunterricht ein Ende. Gleichwohl ist das letzte Jahr bei den meisten Schülern, besonders bei denen aus den niedern Ständen, das Hauptjahr der Entwickelung, und sollte dem, der

Digitized by Google

einst im Stande sein soll, Predigten zu benutzen, wichtig und heilig sein, sollte ihm ohne triftige Gründe nicht verloren gehen. Nun hat zwar das Hohe Königl. Ministerium aus sehr weisen Ursachen (um den Ortspfarrern manchen Verdruss, manchen Verdacht der Partheilichkeit zu ersparen), wie die Amtsblatts-Verfügung vom 16. September 1822 besagt, den Superintendenten, und nicht zunächst den Ortsgeistlichen das Recht, Confirmanden vom Schulunterrichte zu dispensiren, zugesprochen. Aber damit ist doch keineswegs die Festsetzung des A. L. - R. Thl. 2. Tit. 12. §. 46. aufgehoben, welche sagt: der Schulunterricht solle so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befund seines Seelsorgers die einem vernünftigen Menschen seines Standes nöthigen Kenntnisse gefasst habe. Dieses setzt voraus, dass bei solchen Dispensationen der Superintendent das Gutachten des Seelsorgers über die Zulässigkeit der Dispensation vernehmen und möglichst berücksichtigen soll, so wie auch, dass das Fertiglesen allein (ohne welches Dispensation nie stattfinden darf) noch nicht über die Dispensation entscheidet, sondern die Fähigkeit den Confirmanden-Unterricht geistig aufzufassen, und, gar nicht ein grosser Umfang, wohl aber das Nothwendigste von den Kenntnissen und Fertigkeiten, die das bürgerliche Leben erfordert. Wir ermahnen Sie daher, mit Rücksicht darauf, dass Maasshalten in Dispensation der Confirmanden vortheilhaft auf den früheren Schulunterricht einwirken muss, nie ohne das Gutachten des Ortspfarrers zu dispensiren, und im Falle Sie sich mit diesem nicht vereinigen können, die streitigen Fälle uns zur Entscheidung vorzulegen.

Königsberg, den 7. Febr. 1829.

Nro. XCV.

Rescript des geistl. Ministerii an die Reg. zu Königsberg, die Rückzahlung der Mantelgelder betr. v. 25. Juni 1829.

(Zum Cap. VI.)

Bei dem von der Königl. Reg. wegen der vom Magistrate zu M. nachgesuchten Mantelgelder für den da-

selbst angestellten Prediger K. unterm 5. d. M. erstatteten Bericht muss das Ministerium bemerken, dass der §. 3. Zus. 179. des Ostpr. Provinzialrechts allerdings nicht recht deutlich gefasst ist, die Meinung aber unverkennbar dahin geht, dass derjenigen Kirche, welche einen Pfarrer durch Versetzung verliert, das Mantelgeld von derjenigen Kirche erstattet werden soll, zu welcher er versetzt wird, falls bei dieser letztern das Mantelgeld ebenfalls gebräuchlich ist, um nämlich nicht diese letztere Kirche durch den Wegfall des Mantelgeldes bei einem schon im Amte gewesenen Pfarrer gegen Billigkeit auf Kosten seiner bisherigen Kirche gewinnen zu lassen. Demgemäss hält das Ministerium es nicht für bedenklich im vorliegenden Falle der Kirche zu M. allerdings von derjenigen zu E. das Mantelgeld zahlen zu lassen, falls es bei dieser letztern gebräuchlich ist und es seine Richtigkeit hat, dass es dem dortigen Adjunctus, wenn er nicht schon vorher in einem Pfarramte gestanden hatte, bei seinem künftigen Einrücken in die Stelle würde gezahlt werden müssen. Doch setzt das Ministerium dabei noch voraus, dass nicht allein Seitens der Kirche zu E. ein bestimmter Widerspruch gegen die Zahlung erhoben wird, da in solchem Falle die Sache zur administrativen Entscheidung bei der einmal nicht ganz klaren Fassung des Gesetzes nicht füglich gezogen und vielmehr die Entscheidung nur dem von der Kirche zu M. einzuschlagenden Rechtswege überlassen werden kann.

Berlin, den 25. Juni 1829.

Nro. XCVI.

Circ. des geistl. Ministerii, betreffend die Gerichtskosten in Kirchenprozessen. v. 8. August 1831.

(Zum Cap. VI.)

Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlasst, die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, dass bei Anstellung von Klagen, durch welche Rechte geistlicher oder Schul-Stellen verfolgt werden sollen, jedesmal genau zu unterscheiden und in der Klagschrift auszudrücken ist, in wie fern die Klage Namens

Digitized by Google

der geistlichen oder Schul-Stelle, oder zugleich auch theilweise z. B. wegen einzelner Terminal-Leistungen in Folge des Niessbrauchs-Rechts für bestimmte Geistliche oder Schulbeamte angestellt wird. Es hängt hievon nach Anleitung der Circular-Verfügung vom 29sten Januar 1827. Nr. 2. Lit. J. die Bestimmung des Kostenpunktes ab, da nur von den Inhabern der betreffenden Stellen Kosten gefordert werden können, wenn diese zugleich ihr persönliches Interesse in dem Rechtsstreit verfolgen. Berlin, den 8. August 1831.

Nro. XCVII.

Rescr. des geistl. Ministerii an die Reg. zu Königsberg, betr. die Leistungen bei Kirchenbauen und die Anordnung des Interimisticum. v. 18. Aug. 1831.

(Zum Cap. VI.)

Das Ministerium kann die von der Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 4ten v. M., die Instandsetzung des Wehrdammes, am Pfarrgehöft in W. betreffend, geäusserte Ansicht, dass gesetzlich die Hand- und Spann-Dienste der Gemeine nicht unbedingt zu allen baulichen Erfordernissen der Kirche, sondern nur bei eigentlichen Kirchen-, Pfarr-, und Küster-Gebäuden zu leisten sind, nicht für richtig erkennen. Wo Anlagen, wie die hier in Rede stehende zur Conservation der Kirchen- und Pfarr-Grundstücke erforderlich sind, gehören diese allerdings mit zu den kirchlichen Bauten und müssen gleich diesen von den Baupflichtigen ausgeführt und unterhalten werden. Dass der Königl. Regierung die Befugniss nicht zustehen sollte, das Kirchen-Collegium zur Zahlung der Kosten für dergleichen Bauten anzuweisen und respective anzuhalten, ist ebenfalls unrichtig. Die Königl. Regierung hat hier, wie bei jedem andern kirchlichen Bau, im Falle entstehenden Streits über die Beitrags-Verpflichtung gemäss §. 709. Thl. 2. Tit. 11. des A. L. R. mit eventuellem Vorbehalte des Rechtsweges für die Betheiligten das Intermisticum festzusetzen, und nöthigenfalls executivisch in Ausführung zu bringen. Nur ist aber die von der Königl. Regierung wegen Uebernahme der frag-

Digitized by Google

lichen Leistungen auf die Kirchen-Kasse getroffene Verfügung der dermaligen Lage der Sache jedenfalls nicht angemessen. So weit nach der Bemerkung im Berichte der Königl. Regierung, die Gemeinde-Mitglieder zu den fraglichen Diensten bereitwillig sind, mithin kein durch Interimisticum zu entscheidender Streitfall vorliegt, muss es hierbei lediglich bewenden. Nur in so weit Einspruch erhoben wird, hat die Königl. Regierung die Sache zur Erörterung zu ziehen, und in der gewöhnlichen Ordnung das Interimisticum, zunächst nach dem, aus bekannten Verfahren in den frühern Anlage- und respective Reparaturfällen, begründeten Besitzstande, oder soweit ein solcher Anhalt sich nicht ermittelt, doch den etwa vertragsmässig für die hier in Rede stehende Anlage sich vorfindenden, eventualiter nach den provinzial- und gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Concurrenz zu kirchlichen Bauten festzusetzen. Berlin, den 18. August 1831.

Nro. XCVIII.

Rescr. des geistl. Ministerii an die Reg. zu Königsberg, betr. die Genehmigung der geistl. Obern bei Ausgaben adliger Patronatskirchen. v. 24. Aug. 1831.

(Zum Cap. VI.)

Das unterzeichnete Ministerium erwiedert der Königl. Regierung auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 27. Mai d. J., dass der Zusatz §. 194. des Ostpreuss. Provinzial-Rechts, wonach in Ostpr. u. Litth. bei evangelischen Kirchen adeligen Patronats die zu ausserordentlichen Ausgaben vorgeschriebene Genehmigung der geistlichen Oberen nicht erforderlich sein soll, sich lediglich auf den §. 687. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R. bezieht. Dass aber unter den hier bemerkten Ausgaben, im Gegensatze der etatsmässigen gewöhnlichen Ausgaben, nicht Baukosten verstanden sind, ergiebt sich auch daraus, dass durch den §. 699. seq. l. c. hierfür besondere Bestimmungen gegeben worden sind. Der §. 704. seq. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R. findet daher auch bei Kirchenbauten in Ostpr. Anwendung. Berlin, den 24. Aug. 1831.

Digitized by Google

Nro. XCIX.

Rescr. des geistl. Min. an die Reg. zu Königsberg, über die Wittwenkassen-Beiträge der Geistlichen. v. 4. Octbr. 1831.

(Zum Cap. VI.)

Auf den Bericht vom 8. v. M. wegen Erstattung der Wittwen-Kassen-Beiträge des Predigers B. bei dem dortigen St. Georgen Hospitale, wird der Königl. Reg. eröffnet, dass die Wechselzinsen nach den bisher erlassenen Allerhöchsten Bestimmungen nicht erstattet werden können. Bei allen künftigen Anträgen wegen Erstattung der Wittwen-Kassen-Beiträge sind diese also excl. der Wechselzinsen zu berechnen und lassen sich letztere sehr leicht nach dem Reglement der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ausmitteln, sobald man das Alter der Eheleute weiss: da sich hiernach die Höhe des Antrittsgeldes, und nach diesem wiederum der Betrag der Wechselzinsen bestimmen lässt.

Hiernach können also dem Prediger B. die Beiträge für die seiner Ehegattin bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt versicherten Pension im Betrage von 100 Thlr. Gold nur mit 3 Thlr. Gold halbjährlich vom 1. April c. ab erstattet werden, da die Wechselzinsen, nämlich von je 25 Thlr. Gold Pension 40 Thlr. Gold Antrittsgeld, wenn der Mann unter 50 Jahr alt ist, also von 100 Thlr. Gold Pension 160 Thlr. Gold Antrittsgeld à 5 pr.Ct. Zinsen gerechnet, jährlich 8 Thlr. Gold oder halbjährlich 4 Thlr. Gold betragen, und genehmigt das Ministerium, dass die obigen Beiträge Behufs der Erstattung aus Staats-Fonds auf die diesfälligen Liquidationen mit 3 Thlr. Gold halbjährlich übernommen werden.

Berlin, d. 4. Octbr. 1831.

Nro. C.

Rescr. des geistl. Min. an die Reg. zu Königsberg, betr. d. Verfahren bei Reparaturbaut. 24. Octbr. 1831.

(Zum Cap. VI.)

Nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 17. Aug. d. J., betreffend die Beschwerde des dortigen Ma-

Digitized by Google

gistrats wegen der von den ehemaligen Vorwerkshufen N. und C. zum Bau des Organisten- und Schulhauses in N. beizutragenden Baukosten scheint es sich vorliegend um einen bereits ausgeführten Reparaturbau zu handeln, für welchen die Kosten jetzt erst nachträglich aufgebracht werden sollen. Ist dies der Fall, so gehört der Streit über die Concurrenzpflichtigkeit nach §. 709. Thl. 2. Tit. 11. des A. L.-R. überall nicht mehr vor die Verwaltungs-Behörde, sondern ist lediglich an den Weg Rechtens zu verweisen. Handelt es sich hingegen um die Kosten-Repartition für einen noch jetzt auszuführenden Bau, so hat die Königl. Reg. in vorschriftsmässiger Weise durch Festsetzung des Interimisticums, zunächst nach dem durch das Verfahren in den bisher vorgekommenen Baufällen begründeten Besitzstande, die einstweilige Entscheidung zu treffen. Hiernach wird der Königl. Regierung die weitere Verfügung und die Bescheidung des Magistrats auf seine hieher eingereichte Vorstellung vom 15. April d. J. überlassen. Berlin, den 24. Octbr. 1831.

Nro. CI.

Rescr. des geistl. Min. an die Reg. zu Königsberg, wegen d. Pfarrwittwen-Gebührnisse. 17. März 1832.

(Zum Cap. VI.)

Der Königl. Regierung wird auf den über das Gesuch der Pfarrwittwe S. zu W. vom 12. Mai v. J., um Gewährung eines Pfarrwittwen-Gehalts, der Kalende und freier Wohnung unterm 25. Novbr. v. J. erstatteten Bericht nunmehr eröffnet, dass die Vorschrift des Ostpreuss. Provinzialrechts, Zusatz 212., wegen des Genusses der Pfarrwittwen-Gebührnisse stets so zu interpretiren:

dass die ältere Wittwe die dem Todesfalle des Geistlichen nach jüngere Wittwe ausschliesst, ohne weitere Rücksicht darauf, ob es Wittwen der Pfarrer oder Kapläne sind;

es sei denn, dass in einzelnen Fällen ausdrückliche Stiftungs-Urkunden oder erwiesene ununterbrochene Observanz bei den betreffenden Kirchen ein anderes dieserhalb ganz zweifellos feststellt. Hierbei muss es auch in dem

Digitized by Google

vorliegenden Falle verbleiben. Uebrigens ist die Zahlung der der Wittwe S. Allerhöchst bewilligten Pension und des Erziehungsgeldes für ihre drei jüngsten Kinder jetzt verfügt. Was aber den Antrag der Wittwe S. um Ueberweisung einer freien Wohnung im Pfarrwittwenhause zu W. betrifft, so ist die diesfällige Entscheidung der Königl. Regierung vom 26. Mai 1819 zu einer Zeit erfolgt, wo die Predigerwittwe M. die einzige Pfarrwittwe war und daher in den ganzen Besitz der fraglichen Wohnung gekommen ist. Da aber dieselbe jetzt nicht mehr alleinige Predigerwittwe in W. ist, so hat die Königl. Regierung die etc. M. anzuhalten, eine der beiden Wohnungen im Predigerwittwenhause daselbst der S. abzutreten. Hiernach ist die S. auf ihre obgedachte Vorstellung zu bescheiden. Berlin, den 17. März 1832.

Nro. CII.

Rescr. des geistl. Min. an die Reg. zu Königsberg, betr. die Pfarrwittwen-Pensionen aus Staatsfonds. vom 23. Aug. 1832.

(Zum Cap. VI.)

In dem Berichte vom 12. v. M. hat die Königl. Regierung darauf angetragen, dass der Wittwe des verstorbenen Pfarrers K. zu M. der Betrag der ihr bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt versicherten Pension von 100 Thlr. bis dahin, dass sie zum Genusse derselben gelangen kann, auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. Juli 1823 aus Staatsfonds gewährt werden möchte.

Das unterzeichnete Ministerium kann indessen die Erfüllung dieses Antrages zu seinem Bedauern nicht herbeiführen, da die in Rede stehende Allerh. Cab.-Ordre auf Geistliche keine Anwendung leidet, sondern sich nur auf Wittwen eigentlicher Staatsbeamten bezieht, weshalb auch das Königl. Finanz-Ministerium schon in mehreren vorgekommenen Fällen desfallsige Bewilligungen für Prediger-Wittwen wiederholt abgelehnt hat.

Berlin, den 23. August 1832.

Digitized by Google

Nro. CIII.

Rescr. der Reg. zu Königsberg an den Superintendenten N. zu N., wegen der Reparatur der Orgeln. v. 9. Febr. 1833.

(Zum Cap. VI.)

Auf Ew. etc. Anfrage vom 10. December v. J. wegen der Reparatur der Orgelwerke eröffnen wir Ihnen, dass in den Angelegenheiten der Instandsetzung der Orgeln und Vorsorge für Kirchen-Musik überhaupt an die Herren Superintendenten folgende Verfügungen erlassen sind, als:

1) Unterm 24. Januar 1824 die Verordnung, dass an Kirchen Königl. Patronats keine Reparaturen der Orgeln ohne vorhergegangene Anzeige und Einsendung des Kosten-Anschlages von einem bestatigten Orgelbauer vorgenommen werden dürfen.

2) Unterm 18. Septbr. 1828 die Warnung bei Orgelreparaturen nicht mit unwissenden Personen Accorde abzuschliessen, namentlich die Bemerkung, dass der Orgelbauer W. bei mehreren Gelegenheiten schlechte Kenntnisse seines Faches an den Tag gelegt habe.

3) Unterm 2. October 1830 Nro. 981/7 K. S. die Bekanntmachung, dass die Herren Superintendenten bei Local-Revisionen, in Ansehung der die Kirchen-Musik betreffenden Gegenstände eine Assistenz des Musik-Director Jensen gegen den Ersatz der Reisekosten eines Technikers herbeiführen möge. Hiernach darf nun auch in geeigneten Fällen verfahren werden.

Die Zuweisung geeigneter einzelner Orgelbauer finden wir zwar unserer Seits im Allgemeinen nicht angemessen, können jedoch dazu unbedenklich den Hof-Orgelbauer Preuss, und Orgelbauer Scherweith empfehlen.

Was die Orgelwerke an Kirchen, die nicht landesherrlichen Patronats sind, betrifft; so schreibt das A. L.-R. Thl. II. Tit. XI. §. 699. vor, dass für die Unterhaltung der Kirchen-Gebäude und Geräthe, worunter denn auch die Orgelwerke begriffen sind, die Kirchen-Vorsteher nebst dem Pfarrer zu sorgen haben. Der §. 700. weiset sie auf Anmeldung an das Patronat.

Die Vorschriften §. 701 und 703. handeln von Fällen, wo kein Patron oder kein Kirchen-Kollegium vor-

Digitized by Google

handen ist, und die §. 704 — 709. setzen fest, wie Fälle zu behandeln sind, wo der Kostenbeträge wegen die Genehmigung der Geistlichen Behörde zu ertheilen ist.

Wenn nun gleich die Erhaltung der Orgelwerke nicht zu den Bauten gezählt wird, für die unter allen Umständen Rath geschafft werden muss, so sind doch auch keine Gründe vorhanden, dass da, wo eine Instandsetzung wirklich vorgenommen werden soll, in Ansehung der Genehmigung anders verfahren werde, als bei Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe überhaupt, und werden Sie darin also nicht unrecht gehen, wenn die vorhin citirten Vorschriften §. 704 — 705. Sie sich zur Norm dienen lassen. Königsberg, den 9. Februar 1833.

Nro. CIV.

Circ. des Preuss. Consistorii wegen der Prediger-Conferenzen. v. 30. Aug. 1833.

(Zum Cap. VI. Anm. 46.)

Wir haben uns veranlasst gefunden, sowohl die Veranstaltung von förmlichen Conferenzen einzelner Geistlichen, wie sie kürzlich hier und in Danzig Statt gefunden haben, als die Theilnahme der einzelnen Geistlichen an diesen Conferenzen, bis auf weitere Entscheidung nur von unserer besonderen Erlaubniss abhängig zu machen, welche auf dem gesetzmässigen Wege durch Ihre Vermittelung bei uns einzuholen ist. Sie haben dieses den Geistlichen Ihrer Diöcese sogleich bekannt, und uns sofort Anzeige zu machen, wenn Ihnen in dieser Beziehung Contravenienzen bekannt werden sollten. Es versteht sich von selbst, dass die rechtmässigen Synoden in dieser Beschränkung nicht begriffen sind, deren Fortdauer, und zweckmässige Haltung, vielmehr unsre ganze Billigung hat, weil wir sie als ein sichres Mittel ansehen, brüderliche Gemeinschaft und practische Bildung unter der Geistlichkeit auf das zweckmässigste zu befördern.

Eben deshalb fordern wir Sie auf uns Bericht abzustatten, ob in Ihrer Diöcese regelmässig Synoden gehalten worden sind? wie oft? in welcher Form? welche Gegenstände darin vorzugsweise abgehandelt worden? wel-

Digitized by Google

cher Erfolg Ihnen von diesen Zusammenkünften, sowohl in Hinsicht auf das freundschaftliche Verhältniss, als auf Amtseifer und Amtstüchtigkeit der Geistlichen bemerklich geworden? Wobei sich von selbst versteht, dass in so fern von Ihnen bisher bereits darüber regelmässige Berichte abgestattet worden sind, Sie nur darauf sich zu beziehen haben. Königsberg, den 30. Aug. 1833.

Nro. CV.

Circ. der Reg. zu Königsberg, betr. die Einsendung der Populationslisten. v. 1. Febr. 1834.

(Zum Cap. VI.)

Nach §. 40. und 41. der Militair-Kirchen-Ordnung stehen den mit der Militär-Seelsorge beauftragten evangelischen und katholischen Geistlichen die Parochialrechte eines Garnisonpredigers zu, und haben sie dieselben für den militärischen Theil ihrer Gemeine in derselben Art auszuüben, wie für die Civil-Mitglieder ihrer Gemeine. Daraus folgt, dass sie ihre Militär-Kirchenbücher auch zur Fertigung der jährlichen Bevölkerungs-Liste mit benutzen sollen. Da aber die Divisionsprediger (wenigstens die zu Königsberg) die Taufen, Trauungen und Sterbefälle aller Militärs im Bereiche der Division, bisher in die von ihnen einzusendende Populationsliste aufgenommen haben, so sind einzelne Civil-Geistliche zweifelhaft, ob sie die qu. Taufen, Trauungen und Sterbefälle in die Populationsliste eintragen sollen oder nicht. Dem zufolge fordern wir die Herren Superintendenten und Erzpriester hiedurch auf: die mit der Militär-Seelsorge beauftragten Geistlichen ihres Inspections-Kreises dahin zu instruiren, dass sie sowohl für ihre Militair-, als Civil-Gemeine die Populationslisten fertigen und an die betreffenden Behörden einzusenden haben, während das Königl. Consistorium die wirklichen Militärprediger angewiesen hat, dass sie bloss die selbst verrichteten Taufen und Trauungen, so wie die in ihrem Wohnorte vorgekommenen bei Militairs und diejenigen Actus ministeriales, zu welchen sie ein Dimissoriale ertheilt haben, in die ihrerseits zu fertigenden Bevölkerungslisten aufnehmen sollen.

Königsberg, den 1. Februar 1834.

Digitized by Google

Nro. CVI.

Circ. des Preuss. Consistorii, betr. die kirchliche Schulfeier. v. 26. Juli 1834.

(Zum Cap. VI.)

Die jährliche Schulpredigt, welche das Königl. General-Land-Schul-Reglement vom 12ten August 1763 §. 9. für den Michaelis-Sonntag anordnet, wird zwar in der Regel auch jetzt noch in den Kirchen gehalten; da diese Feier jedoch von der der übrigen Sonntage sich in keiner Art unterscheidet, als dass etwa die Predigt auf Gegenstände, welche mit dem Schulwesen in Verbindung stehen, Bezug nimmt; so wird auch der Zweck, die Schule in den Augen der Eltern und Kinder aus einem höhern Standpunkte betrachten, in der innigsten Verbindung mit den höchsten Aufgaben des Lebens erkennen zu lassen, und sie dadurch zu einer innigen und gewissenhaften lebendigen Theilnahme zu erwärmen, nur sehr unvollkommen und oft gar nicht erreicht, und es geht die eigentliche Tendenz für sehr viele unbemerkt und unbeachtet vorüber. Von Seiten mehrerer Geistlichen haben sich daher Stimmen erhoben, welche von einer erhöheten Solennität dieser Feier einen schönern und sehr segensreichen Erfolg hoffen, und da auch wir der Ansicht sind, dass eine solche Erhöhung der Feier gar wohl herbeigeführt werden könne, und nicht ohne allen Nutzen bleiben werde, so finden wir uns dadurch veranlasst in dieser Hinsicht folgendes anzuordnen:

1. Die Feier wird bei dem bisher dafür bestimmten Michaelis-Sonntage in der Art verbleiben, dass wenn der 29. September nicht auf einen Sonntag fällt, die kirchliche Schulfeier am Sonntage vor dem 29. September Statt finde, damit sie mit dem Erndte-Fest nicht collidire.

2. Die Feier wird an zwei vorhergehenden Sonntagen besonders angekündigt, wobei die Eltern zur zahlreichen Theilnahme eingeladen, auch die Collecten zum Besten der Schulen empfohlen werden.

3. Es werden zu derselben die sämmtlichen Schulen des Kirchspiels von ihren Lehrern feierlich zur Kirche geführt, und wo der Raum es gestattet, werden für die-

Digitized by Google

selben besondere Plätze in der Nähe der Kanzel und des Altars eingeräumt.

4. Der Gottesdienst beginnt mit einem passenden Eingangsliede, welches von den Lehrern und von den Kindern der Kirchschule mit Zuziehung der besten Stimmen der Societäts-Schulen mehrstimmig vorher geübt worden ist.

5. Die Liturgie wird mit mehrstimmigen Antiphonien gehalten und in das liturgische Gebet ein auf die Feier bezüglicher Passus aufgenommen.

6. Das Hauptlied wird mit Bezugnahme auf die Feier des Tages gewählt, und ebenfalls wie ad 4. von dem Chor der Lehrer und der geeigneten Schulkinder geleitet.

7. Die Predigt wird über die sehr angemessene evangelische Pericope des Michaelis-Sonntages oder über verwandte Abschnitte der heiligen Schrift gehalten.

8. Während der Predigt oder des Hauptliedes halten die angesehensten Schulvorsteher die Collecte durch Umtragung von Becken.

9. Nach der Predigt werden zwei bis vier Verse — wie bei 4 und 6 gesungen.

10. Die der Schulen noch nicht entwachsenen, der Confirmation am nächsten stehenden Kinder sämmtlicher Schulen treten alsdann vor den Altar: der Geistliche hält mit ihnen eine nicht zu lange Unterredung über einen religiösen Gegenstand und richtet zum Schlusse eine allgemeine Ermahnung an sämmtliche Kinder, so wie an die Eltern, betet für sie und schliesst mit dem grossen Seegen.

11. Ein allgemeines Lob- oder Danklied, bereitet endlich

12. die Communionfeier vor, welche zwar nicht ausschliesslich, aber doch vorzugsweise für die zuletzt Confirmirten und deren Familie gehalten wird.

Sollte etwa für diejenigen Gemeinden, deren Glieder aus verschiedenen Zungen gemischt sind, eine Schwierigkeit entstehen, so kann dieselbe zum grössten Theile dadurch beseitigt werden, wenn die vorstehende Ordnung der Feier insbesondere auf den deutschen Gottesdienst angewandt wird, jedoch auch in den darauf folgenden litthauischen oder polnischen so viele Bestandtheile derselben, als es Zeit und Umstände gestatten, aufgenommen werden.

Digitized by Google

Den evangelischen Herren Geistlichen theilen wir diese Bestimmungen hierdurch mit, um darnach die jährliche Schulfeier in ihren Kirchen zu begehen.

Königsberg, den 26. Juli 1834.

Nro. CVII.

Rescr. der Reg. zu Königsberg an das Landrathsamt zu Fischhausen wegen der Repartitionen der Leistungen bei Kirchenbauten. v. 29. Juli 1834.

(Zum Cap. VI.)

Dem Königl. Landrathsamt erwiedern wir auf den Bericht vom 24. Juni c., die bei Kirchen-Bauten von den Gemeinen zu leistenden Hand- und Spanndienste betreffend, wie es wohl wünschenswerth ist, allgemeine Repartitionen bereit zu halten, auf dass, wenn Leistungen erforderlich sind, diese nicht erst dann repartirt werden dürfen. Damit aber jedem möglichen Missbrauch vorgebeugt werde, darf das Königl. Landrathsamt nur darüber wachen, dass die Kirchen-Kollegien Nachweisungen über die jährlich requirirten Hand- und Gespann-Dienste führen und ablegen und können zu deren Kontrolle die Leistungspflichtigen angewiesen werden, von jeder Leistung dem Königl. Landrathsamt Behufs der Kontrolle durch die Orts-Vorstände Anzeige zu machen.

Königsberg, den 29. Juli 1834.

Nro. CVIII.

Circ. der Reg. zu Königsberg über verschiedene kirchliche Angelegenheiten. 24. Novbr. 1834.

(Zum Cap. VI.)

1. Von den vermittelst Circulars vom 11ten November 1826 Nro. 548/10 I. angeordneten jährlichen, zum 15ten December jeden Jahres einzureichenden General-

Digitized by Google

Nachweisungen der im Laufe des Jahres angestellten Geistlichen, Lehrer, Kirchen- und Schulbediente wollen wir die Herren Superintendenten, Erzpriester und Dekane entbinden; dagegen haben dieselben desto zuverlässiger und schneller dafür zu sorgen, dass die mit jeder Anstellungs-Verfügung mitversendeten Anstellungs-Tabellen genau und vollständig ausgefüllt und schleunig eingereicht werden, da wir dieselben zur Jahresliste, welche dem Königl. Ministerium einzusenden ist, gebrauchen. Sollten für dieses Jahr Anstellungen noch nicht angezeigt sein, so sind die Tabellen nach dem bekannten Formular ohne Verzug einzureichen.

2. Wird es schwer, besonders in den Bezirken, in denen die polnische Sprache noch vorherrscht, junge Leute aufzufinden, welche Neigung und Fähigkeit zum Schulstande und zur Aufnahme in die Seminare besitzen. Daher fordern wir hiemit die Herren Superintendenten und Erzpriester aller, besonders aber der vorher angedeuteten Bezirke auf, talentvolle junge Leute in den Schulen aufsuchen oder diejenigen, welche schon von den Schulen abgegangen sind, von den Lehrern sich namhaft machen zu lassen, um sie zur Ergreifung des Lehrfaches zu ermuntern, und sie den Seminar-Directoren zur Aufnahme in die Lehrer-Bildungs-Anstalten zu empfehlen.

3. Am Schlusse des künftigen Jahres werden wir eine Tabelle über den Fortgang des Schuleinrichtungswesens und der Schulverbesserungen nach dem schon früher dazu angeordneten Formular aufnehmen lassen, sind also anräthig schon von jetzt ab, alle Veränderungen zu vermerken, damit jene Tabelle desto leichter besorgt werden könne.

4. Von den Herren Superintendenten und auch von einigen Pfarrern haben wir in diesem Jahre erst kurz vor den Einsegnungen Dispensationsgesuche vom gesetzlichen Alter erhalten, welche künftig bei dem Anfange des Unterrichts, spätestens bei der Kirchen-Visitation angebracht werden müssen, sobald entschieden ist, ob die Dispensation durch erlangte vorzügliche Kenntnisse oder durch andere Umstände begründet wird; denn sie darf nur seltene Ausnahme vom Gesetz sein, und es dürfen bei den Angehörigen und Konfirmanden nicht Hoffnungen auf die Erlangung der Dispensation zur Konfirmation genährt werden, die nachher ausbleiben. Noch

Digitized by Google

unangemessener ist es, wenn die Angehörigen des Konfirmanden selbst an die Regierung gewiesen werden, um die Dispensation nachzusuchen.

Uebrigens sind die Vorschriften wegen des Alters des zum Konfirmations-Unterricht Anzunehmenden genau zu befolgen. (Verf. des Konsistoriums vom 26. Juli 1819 Amtsblatt S. 352 und 353.)

5. Es kommt wieder sehr in Gebrauch, Gesuche von Geistlichen, Lehrern, Kirchen- und Schulbeamten unmittelbar an uns zu richten, welche vorschriftsmässig (Verf. vom 31. Januar 1812 Amtsblatt S. 100.) den Vorgesetzten eingereicht und uns durch diese mit einer Aeusserung über die Richtigkeit und Vollständigkeit, mit gutachtlichen Vorschlägen und Anträgen zugesendet werden sollen. Wenn der Zweck dieser Einrichtung erreicht werden soll, erwarten wir aber auch diese Theilnahme der Vorgesetzten, wodurch sie sich blosse Wiederholungen, einfache Einsendungs-Berichte und dergleichen, durch Beischrift des vidi ersparen können.

Viele dergleichen Anträge werden die Vorgesetzten selbst beseitigen können. Bei Forderungen und Stolgebühren etc. ist insbesondere die Bescheinigung der Richtigkeit der Forderung nöthig.

Gesuche, welche uns gegen die bestehenden Vorschriften unmittelbar zugehen, werden wir auf Kosten der Schreibenden remittiren.

6. An dasjenige, was bei Erledigung von Geistlichen- und Schulstellen in den Berichten gemäss den Verfügungen vom 16. April 1824 (Amtsblatt S. 154.) und vom 23. Februar 1821 (Amtsblatt S. 110.) zu übernehmen ist, wird hierdurch erinnert.

7. Den Diöcesanen ist in Erinnerung zu bringen, welche Form bei den an uns zu erstattenden Berichten zur nothwendigen Ordnung unseres Geschäftsganges, und um sie vor Monitorien, Kosten und Strafen zu bewahren, zu beobachten ist. (S. Verf. vom 18. Februar 1815 im Amtsblatt S. 98. 99. und 18. Mai 1830 Amtsblatt S. 171.)

8. Bei Einsendung der Collecten findet eine so grosse Vernachlässigung der Terminsbestimmungen statt, dass die Beschwerde durch zu erlassende Monitorien und zu empfangende Berichte viel zu gross wird, als dass wir uns nicht genöthigt sehen sollten, durch grössere Strenge,

Digitized by Google

Pünktlichkeit in diesen Geschäftszweig zu bringen. Wir werden also künftig, wenn die sehr geräumig gesetzten Termine weder durch Einsendung der gesammelten Gelder, noch durch pflichtmässige Anzeigen, dass die Collecten gehalten, aber nichts eingekommen ist, oder durch Berichte über Aussetzung der Sammlung — eingehalten ist, Kostenpflichtige und nöthigenfalls mit Strafen belegte Erinnerungs-Verfügungen an die Herren Superintendenten und Erzpriester erlassen, und überlassen diesen die Beträge von denjenigen Geistlichen einzuziehen, welche die Vernachlässigung verschuldet haben.

9. Ungeachtet der Verfügungen vom 24. April 1822 Nro. 669/4 und vom 8. Febr. 1825 I. 2345/2 *) über die Behandlung der Bauangelegenheiten wird von den meisten Kirchen-Kollegien nicht vorschriftsmässig verfahren. Ohne Beachtung der allegirten Vorschriften kommen gewöhnlich die Anträge in Bauangelegenheiten unmittelbar an uns, nicht ordnungsmässig begründet; und überdies nicht zur rechten Zeit, so, dass dem in der Verfügung vom 24. April 1822 gedachten Uebelstande noch keineswegs abgeholfen worden ist. Die Kirchen-Kollegien sind darauf aufmersam zu machen, mit dem Andeuten, dass dergleichen, den Vorschriften nicht genau entsprechende Anträge kostenpflichtig remittirt werden sollen. Wenn die Herren Superintendenten und Erzpriester bei den jährlichen Kirchen-Visitationen die nach dem Allg. Land-Recht Thl. II. Tit. XI. §. 154. vorgeschrieben Nachforschungen vom Baustande der Kirchen-, Pfarr- etc. Gebäude anstellen, so ist auf die Befolgung der gedachten Vorschriften so wie der Verordnung vom 23. September c. Nro. 139/10 zu recherchiren; und in der Verhandlung sind die etwanigen Unterlassungen zu rügen und uns auzuzeigen.

10. Bei allen Kirchen und Schulen betreffenden Anträgen ist jederzeit zu bemerken, ob sie sich auf evangelische oder katholische beziehen, welches zu wissen uns wegen des Fonds und anderer Verhältnisse nöthig ist.

Königsberg, den 24. November 1834.

---

*) S. Anhang nro. LXXXIX.

Nro. CIX.

Circ. des Preuss. Consistorii, das Institut der Synoden betreffend. v. 20. Mai 1835.

(Zum Cap. VI. Anm. 47.)

Die Hoffnungen, welche wir bei Empfehlung der Synoden auf das Interesse setzen, welches die Herren Geistlichen unserer Provinz an vermehrter amtlichen Thätigkeit und Gemeinschaft nehmen würden, haben uns nicht getäuscht. Fast ohne Ausnahme in allen Diöcesen sind die Synoden gehalten worden, und die Aufmerksamkeit der versammelten Synodalen hat sich in dem Inhalte der uns mitgetheilten Verhandlungen mannichfaltig und erfreulich dargelegt.

Wir können den Herren Geistlichen unserer Provinz dazu nur Glück wünschen, indem es gar nicht fehlen kann, dass so mit der Zeit in ihnen sich ein lebendiger Gemeingeist entwickelt, der alle Hindernisse immer deutlicher wahrnehmen und vollkommener, als irgend eine Aufsicht aus dem Wege räumen wird. Die wenigen, welche der an sie erlassenen Aufforderung sich entzogen haben, werden ohne Zweifel sich den allgemeinen Fortschritten der bezweckten Einrichtung immer williger fügen. Wir haben, in so weit es nöthig schien, die einzelnen Anträge und Vorschläge berücksichtigt und beantwortet, jedoch uns nicht enthalten wollen, auch da, wo keine besondere Erwiederung nöthig war, durch gegenwärtiges Schreiben im Allgemeinen unsere Zufriedenheit und Theilnahme auszusprechen.

Wir bemerken noch, dass, wo die Protokolle und respectiven Aufsätze in originali an uns eingesendet, und keine Abschriften zurück behalten worden sind, dieselben von unserer Registratur zurückgefordert werden können, in so fern allerdings diese Actenstücke bei der Synode selbst verbleiben müssen. Weil aber doch für uns selbst in Beziehung auf die gegebenen Bescheide eine rückweisende Notiz nothwendig ist, so finden wir es zweckmässiger, wenn in der Folge entweder Abschriften oder in so fern das mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein sollte, mit den zu remittirenden Actenstücken zugleich ein übersichtlicher Auszug desjenigen, worüber die Synode Bescheid wünscht, an uns eingesendet werde.

Königsberg, den 20. Mai 1835.

Digitized by Google

Nro. CX.

Circ. des Preuss. Consist. an die Geistlichen in Litthauen, wegen der Amtsfunctionen der Präcentoren und Rectoren. Vom 18. Juni 1835.

(Zum Cap. VI.)

Nach der Allerhöchsten Deklaration vom 9. März pr. (Gesetz-S. 1834 S. 60.) ist bestimmt, dass die im §. 79. Tit. X. Thl. II. des Allg. Landr. angedrohete Strafe eintreten soll, wenn Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amte nicht erhalten haben, sich geistliche Amtshandlungen anmassen, insbesondere auch eine Taufhandlung vornehmen, mit alleiniger Ausnahme des Falles einer Noth-Taufe nach der gesetzlichen Bestimmung.

In Litthauen war es jedoch bisher üblich, dass Präcentoren oder Rectoren im Falle der Abwesenheit oder Krankheit des Ortsgeistlichen, so wie während einer Pfarr-Vacanz Taufhandlungen vornahmen und kirchliche Atteste ausstellten, ohne dazu befugt zu sein. Das Königl. Minist. der Geistl. Angel. hat daher mit Rücksicht auf die von uns vorgestellten kirchlichen und örtlichen Verhältnisse in Litthauen mittelst Rescr. vom 30. vor. Mts. bestimmt:

1) dass die Präcentoren und Rectoren in Litthauen, sofern sie Predigt-Amts-Kandidaten sind oder wenigstens die Licenz zu predigen erhalten haben, bei Pfarr-Vacanzen und im Falle der Krankheit oder Abwesenheit des Ortsgeistlichen Taufhandlungen vornehmen dürfen;

2) dass die Bestätigung einer solchen Taufe durch den Pfarrer bei Gelegenheit der Danksagung für die Entbundene von der Kanzel erfolgen soll;

3) dass diejenigen Präcentoren und Rectoren, welche nicht Predigt-Amts-Kandidaten sind, oder wenigstens die Licenz zu predigen erhalten haben, nur im Falle eigentlicher Noth-Taufen, deren Bestätigung nach den Vorschriften der Agende erfolgen muss, zu taufen ermächtigt sind;

4) dass die Präcentoren und Rectoren in den ad 1. bezeichneten Fällen zwar kirchliche Atteste ausstellen dürfen, zu dem Ende aber besonders vereidigt werden und

5) dass die Pfarrer in allen Fällen die Tauf- und Attest-Gebühren ungekürzt beziehen sollen.

Digitized by Google

Indem wir Sie von dieser Anordnung zur künftigen genauen Befolgung in Kenntniss setzen, erwarten wir zugleich, dass Sie die Präcentoren und Rectoren anweisen, auch darauf achten werden, dass sie nur in dringenden Fällen von der nach Obigem ihnen beigelegten Befugniss Gebrauch machen. Im Uebrigen haben wir die Herren Superintendenten mit der erforderlichen Anweisung versehen. Königsberg, den 18. Juni 1835.

Nro. CXI.

Circ. des Preuss. Consistorii wegen der Copulationen an Sonn- und Festtagen. v. 23. Novbr. 1835.

(Zum Cap. VI.)

Es ist in neuerer Zeit öfters bei uns angefragt worden: ob es den Geistlichen gestattet sey, an Sonn- und Festagen Copulationen zu vollziehen, oder ob es dazu unserer besonderen Erlaubniss bedürfe? Um diesem Zweifel für die Folge zu begegnen, finden wir uns veranlasst, Ihnen zu Ihrer eigenen Kenntnissnahme und zur Mittheilung an Ihre Diöcesanen Folgendes zu eröffnen.

In älteren Verordnungen, so wie auch noch in dem Corpus Juris Friederic. v. J. 1749 ist bestimmt: dass in der Advents- und Fastenzeit, auch des Sonntags, keine Trauung ohne Concession des Consistorii vorgenommen werden soll, durch das Edict vom 14ten Septbr. 1797 ist jedoch dieses Verbot auf acht Tage vor dem Christtage und auf vierzehn Tage vor Ostern eingeschränkt worden, so dass es hiernach wohl keinem Bedenken unterliegt, dass es im Allgemeinen den Geistlichen gestattet ist, auch an Sonn- und Festtagen eine Trauung zu verrichten. Da indessen theils die Hochzeitfeierlichkeiten häufig mit so rauschenden Lustbarkeiten verbunden werden, dass dadurch der Heilighaltung der Sonntage und den diessfällig bestehenden Verordnungen zuwider gehandelt wird, theils die Kraft und Zeit der Geistlichen wegen mehrfacher anderweitiger Verrichtungen an diesen Tagen oft schon hinlänglich in Anspruch genommen worden ist; so halten wir es angemessen, die dies-

Digitized by Google

falligen Bestimmungen dahin zu erneuern, dass die Geistlichen zwar auf Erfordern eine Trauung auch an Sonn- und Festagen, ausser in der geschlossenen Zeit, ohne unsere Concession verrichten dürfen, dass sie aber jedesmal den Brautleuten die Heilighaltung solcher Tage besonders einzuschärfen sich angelegen sein lassen.

Königsberg, den 23. November 1835.

Nro. CXII.

Rescr. an die Reg. zu Königsberg, betr. die Beitragspflicht des Domänen-Fiscus zu dem Gehalte der Pfarrwittwen. v. 11. Febr. 1836.

(Zum Cap. VI.)

Auf die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 22. Decbr. v. J. zu unserer Entscheidung gestellte Frage:

„ob der Domänen-Fiscus, als Besitzer des Vorwerks K. zu einem Beitrage zu dem Wittwengehalte der Pfarrerwittwe F. in M. von jährlich 33 Thlr. 10 Sgr. verpflichtet sei“

eröffnen wir derselben, dass, so weit in vorliegender Sache die Streitfrage über die Beitragspflichtigkeit des Fiscus zu dem gedachten Wittwen-Gehalte, nur in seiner Eigenschaft als Gutsherr von K. ohne seine etwa hinzutretende Betheiligung auch am Patronatrechte obwaltet, und es sich um eine Beurtheilung nach dem Ostpr. Provincialrechte handelt, wir der Ansicht der Domainen-Abtheilung der Königl. Regierung beistimmen, nach welcher Fiscus aus dem ersten vorbemerkten Fundamente nicht für beitragspflichtig zu erachten sein würde.

Es steht als eine in der Natur der Sache beruhende Regel voran, dass zu Ausgaben für das Kirchenwesen, so weit nicht besondere Gesetzesvorschriften oder specielle Rechtstitel eine Abweichung begründen, nur die Mitglieder der betheiligten Kirchen-Gemeine zu concurriren haben. Damit stimmt in seiner Hauptdisposition auch der §. 10. Zusatz 212. des Ostpr. Provincialrechtes, hinsichtlich der Aufbringung des Wittwen-Gehaltes der lutherischen Predigerwittwen, überein.

Digitized by Google

Es werden als verpflichteter Theil auch hier zunächst die betheiligten Gemeinen bezeichnet und nur innerhalb derselben wird die Beitragsvertheilung nach den Feuerstellen und resp. der Hufenzahl verordnet. Die im etwanigen Besitze des Patrons befindlichen Vorwerkshufen werden in einem besondern Beisatze für ebenfalls contributionspflichtig erklärt, was nicht erforderlich gewesen wäre, wenn der Beitrag überhaupt allen im Parochialbezirke liegenden Grundstücken als eine unmittelbare Reallast obläge, so dass also auch hierin sich wiederum die Meinung des Gesetzes für eine als Regel supponirte persönliche Angehörigkeit der Contribuenten zur Gemeine ausspricht.

Aus der Festsetzung eines ausschliesslich vom Grundbesitze hergenommenen Vertheilungsmaassstabes lässt sich nur folgern, dass solchem nach die hier in Rede stehende Leistung innerhalb der Gemeine nur von den Grundstücke besitzenden Mitgliedern übernommen werden soll, wie sich dies auch sonst noch bei manchen Lasten des kirchlichen, wie des Communal-Wesens nach gesetzlicher Vorschrift oder besonderer hergebrachter Verfassung findet.

Zu erinnern haben wir nur, dass die Königl. Regierung sich nicht über die Frage einer etwa vorhandenen, dem Provincialrechte derogirenden besonderen Ortsverfassung und auch nicht darüber äussert, wie es namentlich in etwa bekannten bestimmten Fällen einer schon früher in dieser Parochie vorgekommenen Aufbringung des Wittwengehaltes mit dessen Repartition gehalten worden ist.

Die Königl. Regierung hat hierüber zu berichten und auch darüber Auskunft zu geben, ob Fiscus unzweifelhaft im Patronatsrechte nicht betheiligt ist.

Berlin, den 11. Februar 1836.

v. Altenstein. v. Ladenberg.

Nro. CXIII.

Rescr. des geistl. Min. an der Reg. zu Königsberg, betr. die Ordination von Pfarradjuncten. 1836.

(Zum Cap. VI.)

Auf den Bericht, welchen die Königl. Regierung über die Verhältnisse des Pfarr - Adjuncten Z. zu

Pobethen unter dem 16ten März d. J. erstattet hat, wird derselben erwiedert, dass die darin in Bezug genommene Verfügung des Ministeriums vom 16ten Septbr. 1834 die Königl. Regierung zwar ermächtigt hat, den etc. Z. dem Pfarrer zu Pobethen in denjenigen Amtshandlungen, zu welchen die Ordination nicht erforderlich ist, zum Gehülfen beizuordnen, nicht aber die Ordination desselben bei dem Königl. Consistorium nachzusuchen. Diese kann bei solchen Candidaten, welche als Hilfsprediger ohne Zusicherung der Nachfolge angestellt werden, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums erfolgen. Das letztere ertheilt aber diese Genehmigung in der Regel nur gegen die von der Behörde, welche das Königl. Patronat verwaltet, übernommene Verpflichtung, den betreffenden Candidaten gleich nach seinem Ausscheiden aus dem Adjunctionsverhältnisse in einem Pfarramte einzustellen, da sowohl nach dem allgemeinen Kirchenrechte, als auch nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 65. ein Ordinirter nicht ohne ein ihn ernährendes geistliches Amt sein darf.

Berlin, den 24. März 1836.

Nro. CXIV.

Circ. des Preuss. Consistorii, wegen der Verbindung der Prüfung der Confirmanden mit der Confirmation. v. 29. Septbr. 1836.

(Zum Cap. VI.)

Da nicht ohne Grund häufig darüber Klage geführt worden ist, dass die Verbindung der Prüfung der Confirmanden mit der Confirmation die Handlung in eine ermüdende Länge ziehe, und durch die Befangenheit, welche die Prüfung den Kindern mittheile, dem Eindrucke schade, welchen diese Handlung hervorbringen soll; so hat das Königl. Minist. der Geistl. etc. Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 29. v. Mts. uns angewiesen, den Pfarrern derjenigen Gemeinen, bei welchen diese Verbindung herkömmlich ist, zu gestatten, unter Genehmigung des Superintendenten die Prüfung von der Einsegnung zu

Digitized by Google

trennen, und die erstere auf einen der Tage zu verlegen, welche der letzteren vorhergehen.

Indem wir Sie hiervon in Kenntniss setzen, tragen wir Ihnen zugleich auf, jene Genehmigung denjenigen Ihrer Diöcesanen, welche die in ihren Gemeinen herkömmlich gewesene Prüfung von der Einsegnung ihrer Confirmanden für die Folge zu trennen beabsichtigen, in keinem Falle eher zu ertheilen, als nachdem Sie bei sorgfältiger Prüfung die Ueberzeugung gewonnen haben, dass von der Einführung der Veränderung bei der betreffenden Gemeine nachtheilige Wirkungen nicht zu besorgen sind. In den Fällen, wo nach Ihrem pflichtmässigen Ermessen die Veränderung nicht geschehen kann, ohne Anstoss zu geben, Misstrauen zu erregen, Irrungen herbeizuführen und in irgend einer Art dem Separatismus einen Vorwand zu geben, erwarten wir Ihren Bericht unter vollständiger Anführung der Gründe, aus welchen Sie die nachgesuchte Trennung der Prüfung von der Einsegnung zurückzuweisen beabsichtigen.

Hin und wieder geschieht es auch, dass die erste Communion der Confirmirten unmittelbar auf die Confirmation folgt, wobei in der Idee die Confirmation gegen die Communion, in der Wirklichkeit aber die letztere gegen die erstere zurücktritt, indem es kaum möglich ist, für beide Handlungen zugleich die nöthige Sammlung zu gewinnen, und auf beide zugleich sich gehörig vorzubereiten. Es erscheint daher wünschenswerth, dass die erste Communion der Confirmirten überall an einem der nächsten Sonntage in Gemeinschaft mit denen, welche an diesem Tage zum Genusse des heiligen Abendmahles sich einfinden, Statt habe.

Um nun unserer Seits der Anweisung des Königl. Ministerii der Geistlichen etc. Angelegenheiten gemäss, da, wo die Verbindung der ersten Communion mit der Confirmation herkömmlich ist, auf deren Abstellung Bedacht nehmen zu können, haben Sie uns in dem diesjährigen zum 1. December zu erstattenden Berichte über den Confirmanden-Unterricht zugleich diejenigen Kirchen-Gemeinen Ihrer Inspection zu nennen, bei denen die Verbindung der ersten Communion mit der Confirmation bis jetzt herkömmlich gewesen ist, auch sich gutachtlich darüber zu äussern, ob und aus welchen Gründen eine Veränderung hierin für die einzelnen Fälle bedenklich er-

Digitized by Google

scheint. Dass übrigens die Verbindung der ersten Communion mit der Confirmation, da, wo sie nicht herkömmlich ist, auch von keinem Ihrer Diöcesanen eingeführt werde, haben Sie denselben noch besonders bemerklich zu machen. Königsberg, den 29. September 1836.

Nro. CXV.

Circ. der Reg. zu Königsberg mit verschiedenen kirchlichen Anordnungen. v. 7. Decbr. 1836.

(Zum Cap. VI.)

Den Herren Superintendenten, Erzpriestern, und Dekanen haben wir folgende Mittheilungen zu machen, welche theils vorkommende Zweifel zu heben bestimmt sind, theils neue Anordnungen betreffen.

1. Haustrauungen der Adelichen.

Durch die Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. März 1831 ist die Bestimmung des Projects des Corp. Juris Friedericiani §. 27. Tit. III. Lib. II. P. I., wornach Adeliche keiner Dispensation zu Haustrauungen bedürfen, für fortbestehend geachtet und ausgesprochen, dass wenn nur ein Theil adelichen Standes ist, sich dies Privilegium nach dem Stande desjenigen Theils richtet, dessen Pfarrer zur Trauung berechtigt ist.

Unter solchen Verhältnissen bedarf es also keiner Dispensation, die aber in andern, unter Anführung der Gründe und Anwendung des gesetzlichen Stempels, nachzusuchen ist.

2. Einkommen der Stellen.

Das Königl. Ministerium hat durch die Verfügung vom 20. April 1836 angeordnet, dass die zur Bestätigung eingereichten Vocationen sorgfältig geprüft werden sollen, ob darin eine Schmälerung des Einkommens vorkomme und bestimmt, dass auch andere Abänderungen jederzeit im Bestätigungsdecret angeführt werden sollen. Die Herren Superintendenten und Dekane haben diese Prüfung zunächst anzustellen und alle Kürzungen des Einkommens oder andere Abänderungen in den Uebereichungs-Berichten, oder dass keine vorgekommen sind, zu bemerken.

Digitized by Google

3. Prüfung der Angabe in den Revisions-Rezessen.

Wir haben öfters wahrzunehmen Veranlassung, dass die Kirchenrevisions-Rezesse Lücken enthalten, die nicht gerechtfertigt werden, häufiger noch Angaben, besonders in Absicht des Einkommens, die von den Revisoren nicht vertreten werden können. Es würde ein grosser, zum Nachtheil gereichender Irrthum sein, wenn die Revisoren dafür hielten, dass sie die von Andern gemachten Angaben hin zu geben hätten, ohne deren Richtigkeit zu prüfen und bereit zu sein, sich darüber auszuweisen.

Hierauf haben wir daher besonders aufmerksam machen wollen.

4. Rechtzeitige Zahlung der Feuer-Kassen-Beiträge.

Für die prompte Zahlung der Feuer-Kassen-Gelder für Kirchen und Schulen ist angelegentlich zu sorgen, da schon von Seiten der den Feuerversicherungsanstalten vorstehenden Behörden über die Verspätung der Abzahlung der ausgeschriebenen Beiträge geklagt, sogar mit Ausschliessung der Kirchen- und Schulgebäude aus den Versicherungs-Anstalten gedroht ist. Es muss in jedem Etat eine der Fraction angemessene Summe für diesen Gegenstand ausgesetzt, die Mittel müssen rechtzeitig herbeigeschafft und nach Eingang der Ausschreibung prompte Zahlung geleistet werden, widrigenfalls die aus der Versäumniss entstehenden Nachtheile, Verzögerungs-Zinsen u. s. w. den Kassen-Verwaltern zur Last fallen werden.

5. Buchführung bei Kirchen-, Schul- und Stiftungskassen.

Bei den in diesem Jahre gehaltenen vielfachen Kirchen-, Schul- und Stiftungskassen-Revisionen hat sich ergeben, dass nirgends die vorgeschriebene kassenmässige Ordnung gehalten und über Richtigkeit des Kassenbestandes nicht zu aller Zeit sofort die erforderliche Ueberzeugung gegeben werden kann. Es müssen daher vom 1. Januar k. J. ab überall vollständige Kassenbücher (Journal und Manual, einzeln oder in Verbindung) geführt, für prompte Einziehung der Einnahmen und Beitreibung der Reste gesorgt und die Kasse in solcher Ordnung geführt werden, dass sie in jedem Augenblick nach dem, jede Einnahme oder Ausgabe nachweisenden Journal, übersehen werden kann.

Die Herren Superintendenten und Dekane haben dies durch die Kassenverwalter in Ausführung bringen zu lassen und bei ihren ordentlichen und ausserordentlichen

Digitized by Google

Revisionen, so wie bei gelegentlicher Anwesenheit sich von der ordnungsmässigen Fortführung der Bücher Ueberzeugung zu verschaffen. Schon die durch diese Anordnung zu erlangende Ordnung wird dahin führen, dass manche jetzt unzahlbare Kasse zu Kräften kommt.

6. Missbrauch der Portofreiheit.

Eine Rüge trifft den noch häufigen Missbrauch eines portofreien Rubrums und öffentlichen Siegels in Privatsachen, welches mit so unangenehmen Folgen verbunden sein kann, dass wir ernstlich vor solchem Missbrauch warnen und deshalb das Cirkular vom 22. November 1835 (2138/II J.) in Bezug nehmen.

Derselbe Fall kommt bei dem unterlassenen Gebrauch des Stempelpapiers in stempelpflichtigen Privatsachen, Gesuchen, Meldungen u. s. w. vor.

7. Die Behandlung der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalten betreffend.

Es ist von den Herren Superintendenten und Dekanen sorgfältig darauf zu achten, dass die periodischen Eingaben und Zahlungen resp. an das Vorsteher-Amt und an die Central-Kasse rechtzeitig erfolgen.

8. Ueber kirchliche Schul- und Stiftungs-Angelegenheiten.

Die Verordnungen vom 24. April 1822, vom 8. Februar 1825 und vom 25. September 1834 enthalten, was in diesen Angelegenheiten zu beobachten stehet. Dass dann alles zu Beobachtende vollständig und rechtzeitig zur Ausführung komme, ist sehr wichtig. Wir zählen hierher

1. die vorschriftsmässige Art der Abschliessung der Accorde- und Entreprise-Kontracte.
2. Sorge für rechtzeitige Ausführung der Bauhölzer und deren gute und sichere Aufbewahrung;
3. Sorge für Einsendung der Geld-Verwendungs-Atteste, und endlich
4. Sorge für rechtzeitige Ablieferung der Bauholz-Verwendungs-Atteste an die Forst-Aemter. —

Es ist zu beklagen, wie wenig Sorgfalt die Kirchen- und Schul-Vorstände auf die tüchtige Ausführung der Baue wenden, daher nicht genug zu empfehlen, dass ein in Geschäften des bürgerlichen Lebens erfahrnes Mitglied der Vorstände sogleich bei Anfuhr der Materialien und im Anfange des Baues, es mag solcher in Entreprise oder auf Rechnung erfolgen, zum Aufseher bestellt und sowohl

Digitized by Google

auf die Güte des Materials als der Arbeit, die rechtzeitige Leistung der Hand- und Spanndienste etc., als auf genaue Befolgung des Bauanschlages und rechtzeitige Erfüllung des Kontrakts zu sehen verpflichtet werde. Dadurch werden die Gemeinen, ihnen zum grossen Vortheil gereichende tüchtige Bauausführungen erlangen und nicht in Verlegenheit kommen, wegen unzweckmässiger oder anschlagswidriger Ausführung die Verwendungs-Atteste der Landbaumeister über Zuschüsse, Materialien etc. nicht beschaffen zu können, und Holz, Materialien oder Zuschüsse demnächst erstatten zu müssen.

Die Einleitungen solcher Art werden hauptsächlich den Herren Patronen und Geistlichen obliegen.

9. Inventarisations-Atteste für zugesendete Gegenstände.

Da über alle Bücher, Musikalien oder sonstige Gegenstände, welche von dem Königl. Ministerium aus dessen Centralfonds angeschafft und zur Vertheilung an Institute für Bibliotheken, Vereine etc. zugesendet werden, auch selbst dann, wenn die diesfällige Verfügung eine ausdrückliche Aufforderung nicht enthält, eine Empfangsbescheinigung und resp. Inventarisations-Atteste an die General-Kasse des Ministeriums nach Maassgabe des Circular-Rescripts vom 21. November d. J. eingesandt werden müssen, so sind solche jedenfalls auszufertigen und an uns zur weitern Beförderung einzureichen, solches auch in dem Fall zu thun, wenn die Regierung aus eigenen Mitteln die Zusendung macht.

Diese in Rede stehenden Atteste müssen, wie sich von selbst versteht, in vorschriftsmässiger Form (Unterschrift und Siegel des Instituts) ausgestellt und namentlich auch darunter jedesmal bemerkt sein, unter welchen Pagina und Nummern die betreffenden Gegenstände in das Inventarium eingetragen worden sind. Sollten bei irgend einem Institut dergleichen Inventarien (Kataloge) noch nicht angelegt sein, so haben die Herren Superintendenten und Erzpriester dahin zu sehen, dass solche angelegt, darin die gegenwärtigen Bestände unter fortlaufender Nummer vollständig und richtig eingetragen und solche stets fortgeführt werden.

10. Ersatz der Schreibe-Materialien aus Schulkassen.

Um den Aufwand an Schreibematerialien in Schulsachen zu bestreiten, wollen wir gestatten, dass jeder Kreis-Schul-Inspector aus jeder Kirchspiels-Schul-Kasse

Digitized by Google

jährlich 15 Sgr., und jeder Lokal-Inspector aus der Schul-Kasse seines Kirchspiels überhaupt 15 Sgr. (also für alle Schulen des Kirchspiels zusammen) wo Schulkassen vorhanden und des Vermögens sind, erheben darf.

Diejenigen Kreis- und Orts-Schul-Inspectoren, welche aus besonderm Rechtsgrunde bisher mehr erhoben haben, müssen diesen Rechtsgrund nachweisen, welcher jedenfalls nach ihrem Abgange von der Stelle erlischt.

Königsberg, den 7ten Dezember 1836.

Nro. CXVI.

Circ. der Reg. zu Königsberg wegen der Einführung der Geistlichen. v. 1. Febr. 1837.

(Zum Cap. VI.)

Damit in Zukunft bei Einführung von Geistlichen in ihr Amt ein gleichmässiges Verfahren durchweg beobachtet werde, hat der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Preussen, Herr von Schön Excellenz, unter Zustimmung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, mittelst Verfügung vom 24. November v. J. Folgendes festgesetzt:

1. Die Uebergabe des Pfarr-Inventariums, des Archivs etc. an den neu angestellten Pfarrer wird durch den Patron und einen Regierungs-Kommissarius bewirkt. Der letztere hat die erfolgte Uebergabe des Inventariums, des Archivs etc. der Regierung zu bescheinigen.

Bei Pfarrstellen Königl. Patronats vertritt der Regierungs-Kommissarius zugleich die Stelle des Patrons.

In einzelnen geeigneten Fällen z. B. in Städten, wo der Magistrat Patron ist, bleibt es der Königl. Regierung anheim gestellt, dem Patron die Geschäfte mit zu übertragen, welche in der Regel bei Introductionen von Geistlichen durch einen besondern Regierungs-Kommissarius verrichtet werden sollen.

2. Die Abrechnung zwischen dem neuen Pfarrer und dessen Amtsvorgänger, resp. dessen Erben hinsichtlich der Einkünfte an Naturalien, Feldwirthschaft, Gartenbe-

Digitized by Google

nutzung, Holz und dergleichen ist ihrer Natur nach zwar Privatsache, doch ist es zur Vermeidung von Streitigkeiten, welche bei solchen Gelegenheiten entstehen können, erspriesslich, dass ein Sachverständiger die Verhandlung darüber leite und regulire.

Für den Fall also, dass die Interessenten Behufs ihrer Auseinandersetzung die Zuordnung eines Vermittlers wünschen, ist der Regierungs-Commissarius, welcher die Uebergabe des Inventariums etc. bewirken soll, zugleich mit Leitung des Auseinandersetzungs-Geschäfts zu beauftragen.

3. Die Introduction darf in keinem Falle eher geschehen, bis der Geistliche sich über die Eidesleistung ausgewiesen hat.

4. Die Introduction selbst erfolgt durch den unmittelbaren geistlichen Vorgesetzten des Einzuführenden (den Superintendenten, Decan) in der Kirche vor versammelter Gemeine, nachdem die Handlung mit einem geeigneten Kirchen-Gesange eröffnet ist, der geistliche Commissarius, nach einem kurzen Gebete und einigen einleitenden Worten, den Kirchenpatron oder dessen Stellvertreter zur Uebergabe der Vocation an den zu Introducirenden aufgefordert hat und diese Uebergabe demnächst durch den Patron, resp. dessen Stellvertreter an den zu Introducirenden vor versammelter Gemeine in der Kirche bewirkt ist.

Uebrigens erfolgt die Introduction vom Altar aus, während der Patron und der Regierungs-Commissarius neben den Stufen des Altares ihre Plätze nehmen.

Dass bei der Abnahme und Uebergabe der Kassen, Wiedemuthsstücke nach den vorhandenen Wohnungs-, Wirthschafts- und Feld-Inventarien (die, wo sie fehlen, anzulegen oder zu berichtigen sind,) auch die Vorsteher zuzuziehen sind, versteht sich von selbst.

Den Herren Superintendenten, Erzpriestern und Decanen machen wir zur Kenntnissnahme und Nachachtung hievon Mittheilung, und veranlassen die Herren Erzpriester und Decane uns von jeder bevorstehenden Einführung eines Geistlichen Anzeige zu machen.

Königsberg, den 1. Februar 1837.

Digitized by Google

Nro. CXVII.

Circ. der Reg. zu Königsberg, wegen der Einrichtung des Kirchen-Rechnungswesens. v. 5. Mai 1837.

(Zum Cap. VI.)

Durch unsere Circular-Verfügungen vom 1. Decbr. 1831 No. 53/12 K. S. und vom 13. April 1832 No. 496/3 K. S. sind Vorschriften über das kirchliche Rechnungswesen und über die Einrichtung der an uns einzureichenden Extracte gegeben; allein wir erhalten noch immer keine diesen Vorschriften entsprechende Arbeiten.

Noch besonders aufmerksam machen wir darauf,

1) wie in Ansehung der baulichen Unterhaltungen das Interesse der Kirchen-Beamten mit dem des Aerarii nicht selten in Widerspruch geräth. Es darf daher bei den Rechnungen nicht die Justification fehlen: dass die Kirchenbedienten in Rücksicht der ihnen obliegenden baulichen Unterhaltungen ihre Pflichten erfüllt haben.

2) Das Etatswesen ist noch nicht überall in Ordnung. Die Etats sind ein höchst wesentlicher Theil der Verwaltung und Grundlage der Rechnungsführung selbst, indem nur sie erkennen lassen, auf was für Einkünfte bei einer Verwaltung zu zählen sei; aus welchen Quellen sie fliessen, und zu welchen Bedürfnissen und Ausgaben die Einkünfte zur Verwendung kommen.

Die Verordnung vom 1. December 1831 macht schon auf das Etatswesen aufmerksam; und wo hierin noch etwas rückständig ist, darf dies bei den Extracten nicht schweigend übergangen, sondern muss auch von den Herren Inspectoren nach Maassgabe des Allg. L.-R. Thl. II. Tit. XI. §§. 696 und 697 gerügt, und die Anlegung vollständiger Etats beaufsichtigt werden.

3. Dass bei Kirchen-Verwaltungen es auch an völlig eingerichteter Buch- und Registerführung nicht fehlen dürfe, folgt schon, abgesehen von den speciellen Verordnungen aus der Vorschrift des Allg. L.-R. Thl. I. Tit. XIV. §. 136 etc. Gewöhnlich scheuen die Rechnungsführer die Anlegung und Fortführung des Journals und Manuals als eine besondere Mühe; sie werden aber bald zur Einsicht gelangen, dass sich diese Mühe durch die Sicherheit bei der Verwaltung und der Rechnung leicht vergilt.

Digitized by Google

Wir wollen nun erwarten, dass von jetzt an, die bei uns einzureichenden Kassen-Extracte und Abschlüsse ohne irgend eine Ausnahme den bestehenden Vorschriften genau entsprechend werden eingerichtet, und dass darauf von den Herren Superintendenten gesehn und bei Ausfertigung ihrer Bescheinigungen werde verfahren werden.

Von diesen Vorschriften abweichende Extracte werden von nun an unter keinen Umständen angenommen, sondern zur Umarbeitung resp. auf Kosten des Schuldigen remittirt werden. Königsberg, den 5. Mai 1837.

Nro. CXVIII.

Circ. der Reg. zu Königsberg wegen der Einholung des Consenses zu Kirchenbauten. v. 31. Octbr. 1837.

(Zum Cap. VI.)

Es ist der Fall vorgekommen, dass der Bau eines Pfarr-Insthauses ohne vorher eingeholten polizeilichen Konsens zur diesfälligen Bau-Ausführung, bewerkstelligt worden.

Euer Hochehrw. wollen die Kirchen-Kollegien Ihrer Diöcese auf die Amtsblatt-Verf. vom 29. Juli 1814 (S. 393.) und 8. Januar 1836 (S. 13.) noch besonders und mit dem Beifügen aufmerksam machen, dass von denselben darauf geachtet werden müsse, dergleichen Uebertretungen der diesfälligen polizeilichen Vorschriften sich nicht zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls sie die Festsetzung der in den gedachten Verordnungen bestimmten Strafen zu gewärtigen haben.

Königsberg, den 31. Octbr. 1837.

Nro. CXIX.

Circ. des Preuss. Consistorii, mit der Synodalaufgabe für das Jahr 1838.

(Zum Cap. VI.)

Aus dem Berichte über die im verflossenen Jahre in den geistlichen Inspections-Kreisen Ostpreussens und Lit-

Digitized by Google

thauens abgehaltenen Kreis-Synoden, sammt den summarischen Protocollen derselben, haben wir zu unserer Genugthuung ersehen, dass über mannigfaltige Gegenstände des geistl. Interesse, welche durch Aufsätze und Abhandlungen einzelner Synodalen wohl ausgeführt zum Vortrage kamen, anregende und fruchtbringende Besprechungen stattgefunden haben, so wie auch durch vorangehende gottesdienstliche Feier das erbauende Element nicht gefehlt hat. Wir können die Herren Geistlichen nur ermuntern, fortwährend durch theilnehmende und eifrige Pflege des Synodal-Instituts den Geist und Segen christl. Gemeinschaft und amtsbrüderlichen Verbindung zu nähren und zu mehren, und durch gehaltvolle Beiträge die Synoden immer lehrreicher zu machen.

Wir enthalten uns darüber gesetzlicher Vorschriften, da wir fortwährend das Synodalwesen in geistlicher Freiheit sich aus sich selbst fruchtbar entfalten sehen möchten. Da indess hie und da über Mangel an Gemeinsamkeit zwischen den einzelnen Synoden geklagt wurde, so geben wir anheim, um eine gemeinsame Berathung zu veranlassen, zum Gegenstande derselben in allen Synoden des künftigen Jahres die öffentlichen kirchlichen Katechisationen zu wählen, die, je mehr sie hie und da zurücktreten, um so mehr eine besondere Beachtung und Würdigung verdienen. Es möge daher auf den nächstjährigen Synoden erörtert werden:

1. was ist der eigentliche Zweck der öffentlichen kirchlichen Katechisationen neben dem Religions-Unterrichte in den Schulen, dem Confirmanden-Unterricht und der Predigt?
2. wie sind sie gegenwärtig in den respectiven Kreisen beschaffen?
3. entsprechen sie in dieser Beschaffenheit ihrem Zwecke und wo nicht, wie und wodurch sind sie zweckmässiger einzurichten?

Auf die, im Spätjahre an uns eingehenden Berichte werden wir in einem allgemeinen Erlasse uns äussern.

Königsberg, den 20. December 1837.

Digitized by Google

Nro. CXX.

Circ. des Preuss. Consistorii, betr. die Civilofficianten, welche den Geistlichen den Heirathsconsens des Chefs vorzulegen haben. v. 23. März 1838.

(Zum Cap. VI.)

Nach einem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums vom 7. November v. J. sind zu den Königl. Civil-Officianten, welche auf den Grund der Vorschrift des Anhangs §. 70. zu §. 146. Th. 2. Tit. 1. des A. L.-R. vor dem Aufgebote und der Trauung nachweisen müssen, dass sie die zu ihrer Verheirathung erforderliche Erlaubniss des ihnen vorgesetzten Chefs erhalten haben, alle diejenigen zu rechnen, welche im Königl. Civildienste — unmittelbarem Staats-Dienste — amtliche Functionen irgend einer Art zu verrichten haben, es mögen ihnen solche definitiv, oder vorübergehend, im letztern Falle auf bestimmte oder unbestimmte Zeit mit einem Diensteinkommen, welcher Art dasselbe auch immer sein möge, oder unentgeldlich, im Falle einer nicht definitiven Anstellung mit dem Anspruch auf dieselbe, oder ohne solchen übertragen sein.

Wir veranlassen Sie hiemit sämmtliche Geistliche Ihres Sprengels anzuweisen, dass sie bei vorkommenden Aufgeboten und Trauungen derjenigen, welche nach obiger Bestimmung als Königl. Civil-Beamte zu betrachten sind, den Nachweis des ihnen von ihrem vorgesetzten Chef ertheilten Heiraths-Consenses, sich vorlegen lassen.

Königsberg, den 23. März 1838.

Nro. CXXI.

Circ. des Preuss. Consistorii, über den Confirmanden-Unterricht und die Confirmation. 1838.

(Zum Cap. VI.)

Die letzten Jahresberichte über den Confirmanden-Unterricht und die Confirmation, welche uns von den Herren Superintendenten eingereicht worden sind, haben aufs Neue im Allgemeinen dargethan, dass die evangeli-

Digitized by Google

schen Geistlichen unserer Provinz bei diesem höchst wichtigen Theile ihrer amtlichen Wirksamkeit nicht allein den bestehenden Gesetzen und Vorschriften genügen, sondern es sich auch angelegen sein lassen, darauf Eifer und Sorgfalt zu verwenden. Wir sprechen dieses Anerkenntniss um so lieber aus, als wir der Ueberzeugung sind, dass hier das Feld ist, welches vorzugsweise im Dienste des Herrn bearbeitet werden muss, wenn die evangelische Kirche den Namen rechtfertigen soll, welchen sie führt, und wenn sie sich als die Kirche bewähren will, welche durch Gerechtigkeit, Friede und Freude in dem Heiligen Geist das Reich Gottes auf Erden gründet und bauet.

Es bedarf daher auch nur einiger weniger Andeutungen, um Ihre und Ihrer Diöcesanen Aufmerksamkeit auf die hier und da noch bemerkten Mängel zu lenken, damit dieselben je länger je mehr beseitigt, oder doch unschädlich gemacht werden.

Was den Unterricht selbst betrifft, so haben wir uns immer enthalten, hierin einen bestimmten Gang vorzuschreiben, oder einzelne aus der grossen Zahl der Leitfäden und Confirmanden-Büchlein, die von sehr ungleichem Werthe sind, ausschliesslich einzuführen. Dieser Freiheit unbeschadet müssen wir jedoch darauf dringen, dass die 5 Hauptstücke des Katechismus neben fleissiger Benutzung der Bibel und des Gesangbuchs als biblischer und kirchlicher Grund-Text beim Unterrichte der evangelischen Jugend festgehalten, und nach dieser Anleitung die religiösen Hauptwahrheiten und sittlichen Verpflichtungen möglichst einfach und in lebendig praktischer Beziehung deutlich gemacht werden.

Für die Dauer des Unterrichts besteht die Vorschrift, dass derselbe das ganze Jahr hindurch wöchentlich in wenigstens zwei Stunden an zwei verschiedenen Tagen ertheilt, in den letzten 6 Wochen aber die Stundenzahl verdoppelt werden soll. Diese Vorschrift bezeichnet nur das Minimum der Zeit, welche jedesmal auf die Vorbereitung zur Confirmation zu verwenden ist. Oertliche Umstände machen in einigen Gegenden zwar eine Unterbrechung des Unterrichts nothwendig, wenn jedoch einige Pfarrer der Meinung sind, dass sie in solchen Fällen dem Gesetze genügen, sobald sie, statt in zwei, in vier und mehr Stunden wöchentlich den Unterricht ein halbes Jahr hindurch ertheilen; so übersehen sie hierbei

Digitized by Google

die sehr wesentliche Bestimmung, dass die Dauer des Unterrichts auf ein ganzes Jahr festgesetzt ist. Es muss deshalb darauf gesehen werden, dass die Confirmation keines Kindes eher erfolge, als bis dasselbe wenigstens zwei Semester hindurch an dem Unterrichte mit gutem Erfolge Theil genommen hat. Wir verweisen in dieser Beziehung auf unsere Amtsbl.-Verf. vom 14. Mai 1834.

Einzelne Pfarrer haben den Mangel eines Zimmers in ihrer Dienstwohnung, welches geräumig genug wäre, die grosse Zahl ihrer Confirmanden aufzunehmen, zu den örtlichen Umständen gerechnet, welche eine Unterbrechung des Unterrichts während der strengeren Wintermonate nothwendig gemacht haben. Es ist jedoch durchaus unzulässig, aus diesem Grunde den Unterricht Monate lang auszusetzen, zumal es schon an sich nicht gebilligt werden kann, dass eine sehr grosse Zahl gleichzeitig unterrichtet wird. Wenn nicht mehr als 60 Kinder höchstens zu gleicher Zeit unterwiesen werden, dürfte wohl an keinem Orte ein dazu geeignetes Zimmer fehlen, und müssen wir darauf dringen, dass in grossen Kirchspielen die Katechumenen stets in mehren Abtheilungen, zu je und je 60, unterrichtet werden, wobei wir es der Beurtheilung der Herren Geistlichen überlassen, ob sie ihre Confirmanden nach dem Geschlechte, oder nach den Fähigkeiten, oder nach Ortschaften und Schulen abzutheilen zweckmässiger finden. Jeden Falls aber und ohne Rücksicht auf die Zahl ist die Theilung derselben nothwendig, so lange noch der Unterricht in verschiedenen Sprache ertheilt werden muss.

Wir empfehlen in dieser Hinsicht und auch sonst den Herren Geistlichen, denen die nächste Aufsicht und Leitung des Schulwesens in ihrer Parochie anvertraut ist, dringend, den in ihrem eigenen Interesse liegenden Einfluss auf die Schullehrer vorzugsweise auf den Unterricht im Christenthume zu richten, damit das missliche zu Hülfe nehmen der Kirchschullehrer beim Confirmanden-Unterrichte, was hie und da besonders in Litthauen noch stattfindet, möglichst aufhöre, und sie durchaus selbstthätig und selbstständig diesem höchstwichtigen Theile ihres geistlichen Berufs obliegen.

Zu dem Ende machen wir auf den §. 23 des General-Landschul-Reglements vom 12. August 1763 aufmerksam, wonach die Schullehrer verpflichtet sind, mit ihren

Digitized by Google

Schulkindern beim öffentlichen Gottesdienste in der Kirche zu erscheinen. Dass dies vorzugsweise auf diejenigen Kinder sich bezieht, welche schon den Confirmanden-Unterricht geniessen, oder doch bald daran Theil nehmen werden, leuchtet ein, und wird es wohl zur Erfüllung dieser heilsamen Bestimmung genügen, dass die Pfarrer in der nächsten Stunde des Unterrichts durch Nachfrage sich davon überzeugen, ob und was ihre Confirmanden aus der letzten Predigt behalten haben.

Nicht minder heilsam ist die an einigen Orten bestehende durch unsere Verfügung vom 26sten Juli 1819 empfohlene Einrichtung, dass die Herren Superintendenten bei den jährlichen Kirchen- und Schulvisitationen sich diejenigen Schulkinder besonders vorstellen lassen, welche im nächsten Jahre zum Confirmanden-Unterrichte gehen sollen, damit sie deren Qualification dazu beurtheilen und unwissende Nichtleser schon vorläufig zurückstellen. Dadurch wird nicht nur auf die Beförderung eines regelmässigen Schulbesuchs gewirkt, sondern auch jedem Geistlichen manche Unannehmlichkeit erspart, welche die Zudringlichkeit einzelner Eltern der zur Annahme als Confirmanden noch unreifen Kinder sonst verursacht. Wir erwarten, dass diese Einrichtung schon in diesem Jahre überall ins Leben trete, daher die Kirchengemeinen bei der Anzeige über den Visitationstag auch hiervon in Kenntniss zu setzen sind, und ihnen bemerklich zu machen ist, dass diejenigen Kinder, welche sich bei der Schul-Visitation ohne vorherige Entschuldigung nicht einfinden, nur mit Genehmigung des Kreis-Superintendenten zum Unterrichte angenommen werden dürfen.

Die Confirmation muss da, wo sie im Herbste herkömmlich ist, überall spätestens gegen das Ende des Monats October vollzogen werden, damit diejenigen, welche gleich nach ihrer Confirmation in den Dienst treten, in der gewöhnlichen Umziehzeit des Gesindes, am Martini-Tage, ihren Eintritt in den Dienst bewirken können, ohne ihre Eltern und Dienstherrschaften in Verlegenheit zu bringen.

Bezug nehmend auf unsere vielfach missverstandene Circular-Verfügung vom 29. September 1836 *), bemerken wir wiederholentlich, dass zur Trennung der Prüfung von

*) S. Anhang nro. CXIV.

Digitized by Google

dem Confirmations-Acte und Verlegung der ersteren auf einen der Tage, welche dem letzteren zunächst vorhergehen, bei jeder einzelnen Kirche Ihre Genehmigung erforderlich, und dass die unmittelbare Verbindung der ersten Communion der Neu-Confirmirten mit der Confirmations-Handlung selbst überall nicht zulässig ist: wo diese beiden Handlungen nach vorher dazu von uns eingeholter Genehmigung für jetzt noch miteinander verbunden bleiben sollen, muss jedenfalls eine Beicht-Handlung der Abendmahlsfeier vorhergehen.

Auf die Abstellung des hie und da noch vorkommenden unstatthaften Gebrauchs, dass die Confirmanden bei der Prüfung in Masse antworten, ist Bedacht zu nehmen.

In einigen Kirchspielen ist es gebräuchlich, die vorgeschriebenen Confirmationszeugnisse erst dann auszuhändigen, wenn die Neu-Confirmirten sich bei ihrem Seelsorger zum ersten Abendmahlsgenusse anmelden. Wenngleich auch dieser Gebrauch nicht in allen Fällen anwendbar ist, so ist er doch in mehrfacher Beziehung so zweckmässig, dass wir dessen möglichste allgemeinere Einführung wünschen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass die Gemeinen zuvor davon in Kenntniss zu setzen, und in keinem Falle diese Zeugnisse zu versagen sind, besonders dann nicht, wenn die Kinder gleich nach ihrer Einsegnung in ein anderes Kirchspiel ziehen, ohne in der Kirche ihrer bisherigen Parochie das Heilige Abendmahl feiern zu können. Jemehr die Herren Geistlichen hierbei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren, desto mehr wird sich ihnen gute Gelegenheit darbieten, ihren Einfluss als Seelsorger auszuüben.

Wegen der wiederholt erhobenen Klagen über die in auswärtigen Parochien von ausländischen Predigern vor der Zeit der Reife und ohne hinlänglichen Unterricht Confirmirten können wir lediglich auf unsere Verfügung vom 14. Mai 1834, welche durch die Amtsblätter publicirt worden, verweisen. Die gehörige Handhabung des §. 46. Tit. XII. Theil II. des Allgemeinen Landrechts gewährt den Herren Geistlichen ausreichende Mittel, die fragliche Angelegenheit in Ordnung zu bringen.

Schliesslich müssen wir noch bemerken, dass in der neuesten Zeit öfters Dispensationen und Concessionen welche die Confirmation und den Confirmanden-Unterricht betreffen, bei den Königl. Regierungen nachgesucht

Digitized by Google

worden, welche unseres Ressorts sind, und umgekehrt. Wir machen deshalb darauf aufmerksam, dass die Königl. Regierungen instructionsmässig nur die Dispensationen von den verfassungsmässigen Erfordernissen der Confirmation, nämlich vom gesetzlichen Alter und vom Lesenkönnen, zu ertheilen haben; alle anderen diesen Gegenstand betreffenden Anträge und Berichte aber sind an uns durch Sie einzusenden. Wir wünschen und erwarten jedoch, dass die Gesuche um Dispensation vom Lesenkönnen bald ganz wegfallen werden, besonders dann, wenn die oben bezeichnete Einrichtung wegen Prüfung derjenigen Schulkinder, welche nach der nächsten Einsegnung zum Confirmanden-Unterricht angenommen werden sollen, bei Gelegenheit der jährlichen Kirchen- und Schulvisitationen eingeführt und möglichst strenge festgehalten wird.

Wir beauftragen Ew. Hochehrwürden, diese Verfügung Ihren Diöcesanen zur Kenntnissnahme und Nachachtung mitzutheilen, und wollen über alle hierin zur Sprache gebrachten Punkte, so wie über das, was Sie sonst etwa noch über den Confirmanden-Unterricht in Ihrer Diöcese zu bemerken gefunden haben, einer umständlichen Anzeige in dem nächsten Jahresberichte zu dem feststehenden Termine, zum 1. December c., entgegensehen. Königsberg, den 16. Mai 1838.

Nro. CXXII.

Circ. des Preuss. Consistorii, betr. die Vollziehung gemischter Ehen. 1838.

(Zum Cap. VI.)

Die Ansicht über die gemischten Ehen, welche sich in der neuesten Zeit bei der römisch-katholischen Geistlichkeit verbreitet hat, veranlasst jetzt häufig Brautleute gemischter Confession, die Vollziehung ihrer Ehe durch Aufgebot und Trauung in der evangelischen Kirche allein nachzusuchen. Da jedoch nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Allg. Landrecht Thl. II. Tit. XI. §§. 431, 442 und 443. die evangelischen Geistlichen hierzu unseres Auftrags bedürfen, und durch solchen unvermeidlichen Zeitverlust in den meisten Fällen für die

Digitized by Google

Brautleute Unannehmlichkeiten und Nachtheile entstehen; so sehen wir uns veranlasst, einstweilen und bis auf weitere Bestimmung nachzulassen, dass in allen Fällen, wo der zuständige katholische Pfarrer Aufgebot und Trauung zur Vollziehung einer nach den Landesgesetzen zulässigen Ehe versagt, Beides von dem Seelsorger des evangelischen Theils der Brautleute ohne unseren speciellen Auftrag bewirkt werde.

Derselbe ist aber schuldig, uns davon unmittelbar nach dem Acte der Trauung Anzeige zu machen und entweder die ablehnende schriftliche Erklärung des katholischen Parochus, oder über dessen mündliche Weigerung eine mit den Brautleuten und zweien Zeugen aufgenommene Verhandlung im Original vorzulegen.

Indem wir Ihnen die genaue Befolgung dieser Anordnung zur Pflicht machen, empfehlen wir Ihnen auch hierbei die Weisheit und Vorsicht, welche das Evangelium von seinen Bekennern fordert, und auf welche wir in unserem Circulare vom 24sten v. Mts. hingewiesen haben. Königsberg, den 26sten September 1838.

Nro. CXXIII.

Circ. der Reg. zu Königsberg, wegen der Anerkennung unehelicher Kinder durch den Vater. 1838.

(Zum Cap. VI.)

Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts §. 596. Thl. II. Tit. 2., nach welcher unehelich erzeugte Kinder durch die zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten vollzogene Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangen, insofern noch häufig zu Rechtsstreiten Raum lässt, als bei Eingehung der Ehe selten festgestellt wird, ob die schon vorhandenen Kinder von dem nunmehrigen Ehemann auch wirklich erzeugt worden seien. Grade dieser Umstand ist aber höchst wesentlich und für das Wohl der Kinder von solcher Wichtigkeit, dass, so lange nicht das Gesetz selbst den Weg vorzeichnet, der zur Beseitigung der in Rede stehenden Ungewissheit führt, von dem eine solche Ehe

Digitized by Google

einsegnenden Geistlichen das Interesse der vor derselben erzeugten Kinder wahrgenommen werden muss.

Demzufolge ist uns vom Königl Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch die Verfügung vom 5. October d. J. der Auftrag geworden, die sämmtlichen Herren Geistlichen dahin anznweisen, dass sie, so oft eine Frauensperson sich verheirathet, welche bereits ausser der Ehe von ihr geborne Kinder hat, den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protokoll vernehmen, ob er diese Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt anerkenne.

Die desfallsige Verhandlung hat der Geistliche sodann dem betreffenden Vormundschaftsgerichte der Kinder, oder, falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitzutheilen, und endlich dass und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Kopulation zu vermerken.

Königsberg, den 2ten November 1838.

Nro. CXXIV.

Circ. der Westpr. Regierung betr. die Abgabenfreiheit der Geistlichen. v. 21. Novbr. 1776.

(Zum Cap. VIII. Anm. 18.)

Unsern gnädigen Gruss zuvor! Würdiger lieber Getreuer. Wir haben bei Gelegenheit der von der Geistlichkeit in Westpreussen, über die derselben abgeforderten Abgaben verschiedentlich geführten Beschwerde nach Massgabe der in unserer Provinz Ost-Preussen dieserhalb festgesetzten Grundsätze gnädigst fest zu setzen geruht, dass forthero sämmtliche Prediger und Schulmeister in Westpreussen von der Bezahlung des Horn- und Klauenschosses für das ihnen zugehörige Vieh frei sein sollen und nur die bei ihnen wohnende Leute solchen von ihrem Vieh bezahlen müssen, wie denn auch, wenn ein Prediger seine Diensthuben verpachtet hat, der Pächter für das ihm zuständige keinen Horn- und Klauenschoss bezahlen darf.

Gleichmässig haben wir auch alle Geistliche und die unter ihnen wohnende Leute von der Bezahlung des Kopf-

Digitized by Google

geldes an unsere Domainen-Aemter zu eximiren geruht, so wie dann auch sämmtliche Geistliche und Schulmeimeister von der Bezahlung der Schutz- und Nahrungs-Gelder frei sein sollen, und solche nur von denen unter ihnen wohnenden Pächtern und andern kleinen Leuten, exclusive dem Gesinde, nach dem Verhältniss ihrer Nahrung und nach einer jährlichen Consignation bezahlt werden sollen.

Wir befehlen euch demnach in Gnaden diese unsere Verfügung denen sämmtlichen Geistlichen eurer Diöces mit der Anweisung bekannt zu machen, dass wenn Jemanden von der Geistlichkeit und Schulmeistern dieser zuwieder etwas abgefordert werden sollte — solches sofort unserer Westpr. Regierung anzuzeigen, so wie wir denn auch von dem Eingange, und der von Euch bewirkten Publication eure allerunterthänigste Berichte binnen 4 Wochen gewärtigen wollen. — Dieses ist unser Wille und wir sind euch mit Gnaden gewogen.

Marienwerder, den 21sten Novbr. 1776.

Nro. CXXV.

Hofrescript an die Westpr. Regierung, betr. die Confirmation der von Privatpatronen Vocirten. 1800.

(Zum Cap. VIII. Anm. 23.)

Friedrich Wilhelm. Auf Euren über die vacante und wieder zu besetzende zweite Prediger-Stelle bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu den heiligen drei Königen zu Elbing unterm 16. Januar c. erstatteten Bericht, geben wir Euch hierdurch gnädigst zu erkennen, dass wenn nicht besondere Umstände obwalten, als weshalb Ihr besonders zu berichten haben würdet, Ihr in diesem Falle sowohl für den Schröter zu Pomerendorff als überhaupt bei Privat-Patronat-Stellen die Confirmation der von den Patronen ausgestellten Vocationen selbst ertheilen könnet. Berlin, den 6. Februar 1800.

Digitized by Google

Nro. CXXVI.

Rescr. der Westpr. Reg. an den luther. Prediger G. zu Kulm, betr. das Verhältniss der Mennonisten. 1800.

(Zum Cap. VIII. Anm. 29.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen etc. Unsern gnädigen Gruss zuvor. Andächtiger lieber Getreuer. Nach dem Edicte die künftige Einrichtung des Mennonisten-Wesens in den Preuss. Staaten betreffend vom 30. Juli 1798. §. 3. sollen alle in Ost- und Westpreussen und Litthauen wohnenden Mennonisten, sie mögen angesessen sein, oder nicht, in allen Fällen, wo ein protestantischer Einwohner bei Geburten Verheyrathungen, oder Sterbe-Fällen Stol-Gebühren zu entrichten hat, eben diese Gebühren, nach Verhältniss des Standes und Gewerbes, und nach den in den vorgeschriebenen Tax-Ordnungen bestimmten Sätzen der Kirche und Geistlichkeit des Ortes und Bezirks, in welchen ein jeder wohnhaft ist, zu entrichten schuldig sein; durch ein späteres Gutachten der Gesetz-Commission stehet auch fest, wenn über einen Ort sowohl eine katholische Parochie als ein evangelischer Kirchsprengel sich verbreitet, die Mennonisten dennoch allein die jura Stolae an die Protestantischen Geistlichen zu bezahlen verbunden sind. Auf diese gesetzliche Bestimmungen gründet sich nun die Anordnung dass sie für die Eintragung der in ihren Gemeinden vorfallenden Geburten, Trauungen und Sterbe-Fälle in das Kirchenbuch des evangelischen Predigers, keine besondere Gebühren bezahlen sollen, indem dieser sich mit den ihm zukommenden juribus stolae begnügen muss. Diess vorausgesetzt, dient Euch auf Eure diesfällige Eingabe vom 15. h. zur Resolution, dass Ihr den Mennonisten Eures Kirchspiels die vorerwähnten Vorschriften der Gesetze bekannt zu machen, sie zur Berichtigung der Stolgebühren aufzufordern, und wenn diese verweigert werden sollten, ihre Gerichtsbehörden zur Beitreibung der Stolgebühren von denselben zu requiriren habt. Marienwerder, den 18. Juli 1800.

Digitized by Google

Nro. CXXVII.

Bek. der Reg. zu Marienwerder über die Aufrechthaltung der äussern Anständigkeit während des öffentl. Gottesdienstes. v. 16. Mai 1810.

(Zum Cap. VIII. Anm. 38.)

Es ist mehrmals bemerkt worden, dass während der Feier des öffentlichen Gottesdienstes weder auf den Strassen, noch neben, noch auch selbst in den Kirchen diejenige Anständigkeit, Ruhe und Stille herrscht, welche die Würde dieser Feier und das Bedürfniss derer erfordert, die Belehrung und Erbauung in der Kirche suchen.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wird auf den Grund der Allerhöchsten Königl. Cabinets-Verordnung vom 25. Januar d. J. folgendes festgesetzt:

1. Mit dem der Predigt unmittelbar vorangehenden Kirchen-Gesange und spätstens mit dem letzten Verse desselben werden die Kirchen-Thüren geschlossen und erst nach der Predigt und während des derselben folgenden Gesanges geöffnet. Mittlerweile findet kein Ein- und Ausgang statt. Nur für Krankheits- und ähnliche Nothfälle wird eine Thür auf Verlangen von dem dazu bestimmten Kirchen-Diener geöffnet, aber auch sogleich wieder geschlossen.

Diese Thüre wird unter mehreren so gewählt, wie die möglichste Vermeidung alles Geräusches und aller Störung solches erfordert.

2. Im Innern der Kirche wird von den Kirchen-Dienern auf Ruhe und Ordnung gehalten, während des letzten Liedes vor der Predigt werden die unbesetzt gebliebenen Logen und Stühle geöffnet, damit die in den Gängen stehenden Zuhörer ordentlich Platz nehmen können.

3. Während des Gesanges oder der Predigt wird jedermann sich des Herumgehens in der Kirche, um die Gräber, Kapellen oder Gemälde zu besehen, enthalten; wer sich dennoch eine solche Störung erlaubt, durch die Kirchen-Bediente mit Bescheidenheit und Ernst gewarnet, auch wenn dieses nicht fruchtet, dem zu solchem Ende anwesenden Diener der Polizei zur Entfernung aus der Kirche übergeben.

4. Während der ganzen Dauer des Gottesdienstes in der Kirche finden auf den Kirchhöfen oder andern un-

Digitized by Google

mittelbar an die Kirchen stossenden Plätzen keine Versammlungen statt. Schlitten mit Schellen-Geläute und andere Geräusch und Störung verursachende Fuhren werden daselbst nicht zugelassen, und solche Wagen, welche Personen zur Kirche fahren oder aus derselben abholen, müssen in derjenigen Entfernung halten, die von der Polizei jeden Orts dazu wird bestimmt werden. Insbesondere müssen Kinder, die ihr Spiel an der Kirche treiben wollen, davon zurückgehalten werden.

5. Gleichfalls bleibt während des öffentlichen Gottesdiestes sowohl Vor- als Nachmittags aller bürgerliche Verkehr eingestellt, insbesondere ist das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Strassen, in den Buden, Kaufladen und Häusern, das Fahren der Bier-, Mehl-, Holz- und ähnlichen Wagen, jede Arbeit auf den Strassen und auch solche Arbeit in den Häusern und Werkstätten, welche Geräusch und Aufsehen verursacht, namentlich von Schmieden, Maurern, Tünchern untersagt.

Die Bier- und Brandtweinschankstellen, Wein- und Kaffe-Häuser sind geschlossen, und selbst Apotheker dürfen nur Arznei verabfolgen lassen.

Dem Publikum werden diese Anordnungen hiedurch mit dem Anhange bekannt gemacht, dass von allen Polizei-Obrigkeiten die erforderlichen Veranstaltungen getroffen werden, um die der kirchlichen Gottesverehrung gebührende äussere Achtung gegen jegliche Beleidigung uud Störung aufrecht zu halten.

Marienwerder, den 16. Mai 1810.

Nro. CXXVIII.

Rescr. der Section für den Cultus an die Reg. zu Marienwerder, betr. die Aufbewahrung der Kienäpfel auf den Kirchböden. 1810.

(Zum Cap. VIII. Anm. 38.)

Der Geistl. und Schuldeputation der Königl. Westpr. Reg. wird auf den Bericht, die Aufbewahrung der Kienäpfel auf den Kirchböden betreffend, hiermit eröffnet, dass die dessfalsige Beschwerde des N. und der darauf gegründete Antrag auf einem Missverständnisse beruht.

Digitized by Google

Durch die Verfügung der Section des Cultus v. 6. März c. ist nur nachgelassen, in denen Gegenden und an denen Orten, wo es an jeder andern Gelegenheit zur Aufbewahrung der Kienäpfel fehlt und die Kirchböden bisher schon dazu gebraucht worden, solche noch ferner einstweilen und bis zur Ausmittelung anderer schicklicher Aufbewahrungsplätze, dazu einzuräumen, in so fern dies ohne Schaden und Gefahr für die Kirchengebäude geschehen kann. Die Geistliche und Schuldeputation hat nicht nur dem N. zu seiner Beruhigung, sondern auch den andern Behörden, welche die Verfügung v. 6. März etwa missverstanden und für eine neue Anordnung angesehen haben möchten, bekannt zu machen. Sollten übrigens auch an solchen Orten, wo die Aufbewahrung der Kienäpfel auf den Kirchböden bisher schon üblich gewesen, davon für die Zukunft erhebliche Nachtheile zu besorgen sein, so wird darüber besondere Anzeige erwartet.

Berlin, den 5. Juni 1810.

Nro. CXXIX.

Rescr. des Min. an die Reg. zu Königsberg, betr. die Proclamationen und Taufen im Ermlande vom 11. Februar 1811.

(Zum Cap. VIII. Anm. 30.)

Auf den Bericht der Geistlichen und Schul-Deputation E. Königl. Ostpr. Reg. v. 17. Oct. pr., die Vollziehung der Taufe an lutherischen Kindern im Ermlande und die Proclamation der Verlobten daselbst betreffend, will das unterzeichnete Departement hiemit genehmigen, dass die Proclamation der lutherischen Glaubensgenossen an den Orten, wo keine Kirchen dieser Confession sind, durch den lutherischen Rector- und Schullehrer, des Sonntags in den Erbauungstunden vollzogen werden; hingegen in Betreff der Taufhandlung bleibt es bei der Verfügung vom 27. Septbr. pr., nach welcher ausser dem Nothfalle nur Geistliche diesen Act vollziehn können.

Berlin, den 14. Februar 1811.

Digitized by Google

Nro. CXXX.

Rescr. der Section für den Cultus an die Reg. zu Marienwerder, betr. das Forum der luther. Prediger. 1814.

(Zum Cap. VIII. Anm. 38.)

Der Geistlichen und Schuldeputation der Königl. Westpreussischen Regierung wird auf die Anträge vom 1. Juni c. über das Forum der lutherischen Prediger dortiger Provinz in Privat-Prozessen, in Folge des Schreibens des Justiz-Ministerii vom 15. v. M. mitgetheilt, dass der Antrag: den protestantischen Geistlichen, da wo solche bisher der städtischen Gerichtsbarkeit untergeordnet waren, den eximirten Gerichtsfond beizulegen, abgelehnt worden ist, da auch in den andern Provinzen des Staats die protestantischen Geistlichen da unter der Gerichtsbarkeit der städtischen Gerichte stehen, wo der Magistrat Kirchenpatron ist und die Stellen zu besetzen hat.

Berlin, den 2. November 1814.

Nro. CXXXI.

Rescr. der Reg. zu Königsberg, betr. die Einrichtung der Parochie von Heilsberg v. 5. März 1816.

(Zum Cap. VIII. Anm. 32.)

Es haben zwar die Glieder der lutherischen Stadt- und Landgemeine zu Heilsberg, sich nach dem Rescripte des Ostpreuss. Etats-Ministeriums vom 1. Juni 1801 zu gewissen Abgaben an ihre Prediger verpflichtet; obwohl aber hierin von der Stadt und Landgemeine die Rede ist, so sind doch bis jetzt noch nicht die Grenzen der Lutherischen Parochie zu Heilsberg bestimmt worden.

Sie haben also mit Zuziehung des Kirchen-Collegiums, die Dorfschaften zu consigniren, welche in der Nähe von Heilsberg ungefähr zwei Meilen ab liegen, und worin sich lutherische Hausväter befinden. Diesen ist nebst den in der Stadt Heilsberg selbst und auf dem dortigen Amtsgrunde wohnenden Familien-Häuptern des lutherischen Glaubens bekannt zu machen, dass sie zwar

Digitized by Google

von ihren Grundstücken die bisherigen Abgaben und Leistungen, die in dem diessfälligen Bericht specifice anzugeben sind, an die dazu berechtigte katholische Geistlichkeit zu entrichten, dagegen aber sich als Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche an ihren jetzt von uns bestellten Pfarrer zu halten und demselben, nach oben angeführten Anordnung des Etats-Ministeriums die jura stolae zu entrichten haben. Auch werden wir nächstens bei den übrigen lutherischen Gemeinen im Ermlande gleiche Einrichtungen treffen.

Königsberg, den 5. März 1816.

Nro. CXXXII.

V.-O. der Reg. zu Marienwerder, betr. das Maas beim Kirchendecem. 1819.

(Zu Cap. VIII. Anm. 38.)

Als Norm, wie in Zukunft bei der Abgewähr des Kirchendecems in Ansehung des Maasses verfahren werden soll, wird dem Königl. Landrathsamte zu N. bekannt gemacht: dass zuvörderst dasjenige Maass, nach welchem die Geistlichen zeither das Decem-Getreide bezogen, unter Zuziehung des Berechtigten und der Verpflichteten, festgestellt und der Umfang desselben dann auf den jetzigen allgemein giltigen geaichten Scheffel, reducirt werden muss. Marienwerder, den 7. Januar 1819.

Nro. CXXXIII.

Rescr. des geistl. Min. an die Reg. zu Danzig, die kirchliche Execution betr. 1822.

(Zum Cap. VIII. Anm. 38.)

Die Ansicht im Berichte vom 20. Juni, die kirchliche Execution betreffend, ist nicht gegründet, dass durch die einmal erlangte Ordination auch denjenigen Geistlichen die Befugniss verbleibe, Parochial-Actus vorzunehmen, welche sich nicht mehr im Predigtamte befinden,

Digitized by Google

sondern in eine andere Laufbahn übergetreten sind, wenn solche nur Beziehung auf das Kirchenwesen hat, und ihr dermaliges Amt in dieser Rücksicht ein geistliches genannt werden kann. Berlin, den 8. August 1822.

Nro. CXXXIV.

Rescr. des geistl. Min. an die Reg. zu Lanzig, über Pfarrhandlungen eines Consistorialraths. 1822.

(Zum Cap. VIII. Anm. 38.)

Der Königl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 8. d. M., die kirchliche Execution betreffend, hiedurch eröffnet, dass Consistorialräthe, welche nicht ausser ihrer Stelle im Consistorio gleichzeitig ein Pfarramt verwalten, actus ministeriales zu verrichten, nicht befugt sind. So weit, um ihnen diese Befugniss zuzugestehen, lässt sich die Bedeutung ihres Amts als eines geistlichen nicht ausdehnen. Berlin, den 31. October 1822.

Nro. CXXXV.

Circ. des Consistorii zu Posen, die Confirmations-Berichte betr. 1831.

(Zum Cap. X. Anm. 15.)

Die bisher eingegangenen Confirmations-Berichte entsprechen ihrem Zwecke nicht, indem sie zum grossen Theil zu oberflächlich und unvollständig abgefasst sind. Wir finden uns dadurch veranlasst, Sie mit Hinweisung auf die in den Ministerial-Rescripten vom 17. Februar 1821 und vom 22. August 1822 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen aufzufordern, in Ihre Berichte von den diesjährigen und den künftigen Confirmationen hauptsächlich folgende, nach den einzelnen Kirchspielen abgesonderte Gegenstände aufzunehmen:

1. Dauer des gewöhnlichen zwei Semester hindurch zu ertheilenden Religions-Unterrichts.

Digitized by Google

2. Anfang und Ende des eigentlichen Confirmanden-Unterrichts, und wie viel Stunden demselben wöchentlich gewidmet worden.

3. Wie viel Kinder an dem ersten ad 1., und wie viel an dem andern ad 2., bezeichneten Unterricht Theil genommen haben.

4. Wie viel Confirmanden in jedem Kirchspiel Ihres Superintendentur-Kreises eingesegnet; ob sie das gesetzlich vorgeschriebene Alter gehabt, und wie Sie davon Ueberzeugung gewonnen.

5. Welches Leitfadens sich die Prediger bei ihrem Unterricht bedient.

6. Wie weit es die Confirmanden bis zum Beginn des Confirmanden-Unterrichts durch den bis dahin genossenen Schul-Unterricht gebracht oder welche Umstände diese Erfolge aufgehalten.

7. Tag und Art der Confirmationsfeier.

Wir überlassen Ihnen, sich zu diesen Nachweisungen der tabellarischen Form zu bedienen und wollen nur noch bemerken, dass der in den Schulen ertheilte Religions-Unterricht und die sonntägliche Kinderlehre eben so wenig zu dem gewöhnlichen von dem Geistlichen in 2 Semestern zu ertheilenden Religions-, als zu dem eigentlichen Confirmanden-Unterricht gerechnet werden kann.

Ihren Bericht über den in diesem Jahre stattgehabten Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung erwarten wir in der angegebenen Art innerhalb 4 Wochen.

Posen, den 27sten April 1831.

Nro. CXXXVI.

Circ. des Consistorii zu Posen, die actus ministeriales der Missionare betr. 1831.

(Zum Cap. X. Anm. 15.)

Es ist zu unserer Kenntniss gekommen, dass die Missionare, welche im Dienste der Berliner-Gesellschaft zur Ausbreitung des Christenthums unter den Juden stehen, und sich seit längerer Zeit in der hiesigen Provinz an verschiedenen Orten aufhalten, sich hier und da und insbesondere an solchen Gemeinden die ihren Prediger

Digitized by Google

verloren haben, erlaubt haben sollen, sich der Verrichtung der nur den angestellten Pfarrern zustehenden Actus ministeriales sogar ohne Vorwissen der Superintendenten zu unterziehen. Eine solche gegen alle kirchliche Ordnung streitende Einmischung in die Angelegenheiten der Kirche darf nirgends und auch denn nicht geduldet werden, wenn die Missionarien bereits die Ordination erhalten haben. Wir fordern Sie daher auf, die genannten Missionare, wenn sie sich in Ihrem Kirchen-Kreise aufhalten, unter Ihre genaue Aufsicht zu nehmen und darüber zu wachen, so wie auch die Pfarrer Ihres Superintendentur-Kreises dazu anzuweisen, dass die Missionare nirgends die Grenzen der ihnen angewiesenen Beschäftigung, die Juden für das Christenthum zu gewinnen, überschreiten, und etwa vorfallende Ueberschreitungen, wohin namentlich die Vollziehung von kirchlichen Handlungen, die nur einem wirklichen Pfarrer zustehen, und versuchte Einmischungen in kirchliche Angelegenheiten, zu rechnen sind, denselben sofort zu untersagen und ohne Verzug zu unserer Kenntniss zu bringen. Posen, den 13 ten Oktober 1831.

Nro. CXXXVII.

Circ. des Consist. zu Posen, die Confirmation und den Confirmanden-Unterricht betr. 1832.

(Zum Cap. X. Anm. 15.)

Es ist in Anregung gekommen, dass der Charfreitag, selbst in denjenigen Kirchen der Provinz, in welchen derselbe, wie es auch seiner hohen Bedeutung gebührt, als ein ganzer Feiertag begangen wird, sich zur Confirmationsfeier deshalb nicht wohl eigne, weil die Communion, die an diesem Tage besonders zahlreich zu sein pflegt, so viel Zeit wegnehme, dass es bedenklich scheine, dem, an demselben Vormittag stattfindenden Festgottesdienste, durch die Confirmationshandlung eine noch grössere Ausdehnung zu geben.

Es erscheint daher angemessener, die Confirmationshandlung aller Orten nicht am Charfreitage, sondern am

Digitized by Google

Vormittag des grünen Donnerstags oder Palmsonntags, oder eines Sonntags nach dem Osterfest zu verrichten.

Ew. etc. wollen dahin wirken, dass dieser Anordnung von sämmtlichen Pfarrern Ihres Aufsichtskreises Folge geleistet werde, auch, dass dies und wie es geschehen, in Ihren Confirmations-Berichten bemerken. Da in manchen evangelischen Kirchspielen die weite Entfernung vieler Confirmanden vom Wohnorte des Pfarrers und der Mangel der ärmeren an warmer Bekleidung, eine regelmässige Theilnahme, vornehmlich im Herbst und Winter, am Confirmanden-Unterrichte erschwert, so würde sich dieses Hinderniss dadurch am leichtesten beseitigen lassen, wenn die Sommermonate zur Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts gewählt, und die Confirmation selbst bis gegen Michaelis verschoben würde.

Der Umstand, dass dergleichen Kinder im Sommer zum Hüten des Viehes und zu andern landwirthschaftlichen Verrichtungen gebraucht werden, verdient deshalb keine grosse Berücksichtigung, weil er sich bei einigem guten Willen von Seiten der Eltern und Pfarrer beseitigen lässt.

Da es hiebei auf genaue Beachtung der örtlichen Verhältnisse ankommt, so haben Sie, nach vorhergegangenem Vernehmen mit den Ihnen nachgeordneten Pfarrern und nach der Ihnen beiwohnenden Kenntniss der Local-Verhältnisse der einzelnen Kirchspiele Ihres Kreises, in vier Wochen gutachtlich zu berichten:

1) in welchen Kirchspielen der ganze Confirmanden-Unterricht in das Sommersemester verlegt werden kann, und

2) in welchen Kirchspielen es nothwendig scheint, dass den entfernteren Confirmanden in den Sommermonaten ein besonderer Confirmanden-Unterricht ertheilt werde.

Wir hegen zu sämmtlichen Pfarrern unseres Verwaltungs-Bezirks das Vertrauen, dass sie, um des wichtigen Zweckes willen, sich gern der grössern Mühe unterziehen werden, die aus dem ad 2. gedachten Falle für sie erwachsen würde. Posen, den 5. März 1832.

Digitized by Google

Nro. CXXXVIII.

Circ. des Consist. zu Posen, die Christnachtfeier betr. 1832.

(Zum Cap. X. Anm. 16.)

Aus den, auf unsern die Christnachtfeier betreffenden Erlass vom 26. Juli v. J. eingegangenen Berichten der Herren Superintendenten, haben wir ersehen, dass

a) Diese Feier mit geringer Ausnahme in sämmtlichen evangelischen Kirchen der Provinz und fast zu gleichen Theilen am Vorabende des Weihnachtsfestes, und in den Frühstunden des ersten Festtages, gehalten wird,

b) dass fast sämmtliche Herren Superintendenten, obgleich sie die Abendstunden am Tage vor dem Weihnachtsfeste, in Bezug auf den Geistlichen, der, wo er allein an der Kirche steht, am ersten Festtage 2 bis 3 Predigten zu halten hat, und in Bezug auf auswärtige entfernter wohnende Kirchgänger, denen dadurch der Besuch des Hauptgottesdienstes am ersten Festtage erleichtert wird, angemessener als die Frühstunden des ersten Weihnachtsfestes finden, sich dennoch gegen alle diesfällige Abänderungen erklären und ausdrücklich wünschen, dass jede Gemeinde bei der einmal bestehenden uralten Gewohnheit verbleiben dürfe,

c) dass, obwohl eine bestimmte Zeit der Entstehung dieser Feier, mit Ausschluss der Kirche zu Fraustadt in der Altstadt, bei welcher das Jahr 1604 angegeben ist, sich nicht ermitteln lässt, sie doch in ferner Vorzeit zu suchen sei, und sich wahrscheinlich in jeder Kirchengemeinde mit Errichtung der Kirche datire,

d) dass alle Herren Superintendenten, bei der anderweitigen Verschiedenheit ihrer Ansichten rücksichtlich der Zeit und der Beschwerde für den Geistlichen, sich doch in der Meinung vereinigen, dass man diese uralte und den Gemeinden lieb gewordene Feier, deren Aufhebung sie sehr schmerzlich empfinden würden, bestehen lassen möge,

e) dass mit Ausschluss einiger wenigen Kirchen, die ehemals gebräuchlichen lateinischen Gesänge, als quem pastores laudaverunt etc., welche die Schuljugend absang, gegen zweckmässige deutsche Lieder vertauscht und andere unpassende Ceremonien abgeschafft sind, und

Digitized by Google

f) dass diese kirchliche Feier von einer sehr empfehlenden Seite dargestellt wird, dass namentlich die Gemeinden daran ganz besondern Antheil nehmen, sie ausserordentlich zahlreich besuchen und dass dabei durchweg Ruhe, Ordnung und Andacht herrsche.

In dem Vortrage, welcher in Folge dessen dem vorgeordneten Königlichen Ministerio von uns in der Sache gehalten worden ist, traten wir den dahin gehenden Wünschen, dass weder eine Abstellung dieser Feier, noch eine Veränderung rücksichtlich der Zeit eintreten, vielmehr jede Kirchengemeinde bei der bestehenden Gewohnheit verbleiben möge, unter der Maassgabe bei,

dass geistlose und der evangelischen Kirche fremde und unwürdige Ceremonien, die hin und wieder noch vorkommen können, auf angemessene Weise beseitigt werden, zumal auch da, wo diese Andachten am Vorabende gehalten werden, die Besorgnisse wegen Feuerschäden dadurch verschwinden, dass jeder Prediger, Kirchenvorsteher und Küster das Kirchengebäude in genaue Aufsicht zu nehmen hat, an vielen Orten aber für diese Nacht bei der Kirche besondere Wächter ausgestellt werden.

Das Königliche hohe Ministerium hat sich hierauf in dem Rescripte vom 12. v. M. mit der Fortdauer der Christnachtfeier in den evangelischen Kirchen der hiesigen Provinz einverstanden erklärt und unsere Vorschläge in der Sache überall genehmigt, denen entsprechend wir folgendes hiermit bestimmen und anordnen:

1) Diese kirchliche Andacht wird im Allgemeinen nach Anleitung der erneuerten Kirchen-Agende mit Gesang, Liturgie und Predigt abgehalten. Ergeben sich in Bezug auf die Liturgie Modificationen als angemessen, so sind solche von dem betreffenden Geistlichen durch den ihm vorgesetzten Superintendenten in Vorschlag zu bringen. Wir machen dabei darauf aufmerksam, dass die im Anhange der Agende sub A. für die Advents- und Weihnachtstage verzeichneten Sprüche und Gebete nach der Auswahl des Geistlichen an ihrem Orte eingelegt, und an Stelle der Epistel oder des Festtags-Evangeliums, auch ein anderer passender Bibelabschnitt, Weissagungen auf Christus aus den Büchern der Propheten, oder die Erzählung der Geburt Jesu, und andere ähnliche Stellen aus den Evangelien verlesen werden können.

2) Wo bisher von der Schuljugend noch besondere

Digitized by Google

Wechselgesänge gesungen worden sind, da wollen wir die Beibehaltung dieses der Gemeinde lieb gewordenen Gebrauchs zwar nicht versagen und es gestatten, dass sie beliebig entweder zu Anfange der kirchlichen Andacht, oder, wie bisher in der Kirche zu Frauſtadt geschehen ist, nach der Predigt gesungen werden; bedingen aber, dass passende und erbauliche Gesänge erwählt und sonstige unwürdige, die Andacht störende Ceremonien, welche der Eitelkeit der Kinder Vorschub leisten, entfernt werden. Zum Absingen der alten lateinischen und deshalb der Gemeinde unverständlichen Gesänge, als: quem pastores landaverunt etc. in dulci jubilo u. s. w. müssen wir unsere Zustimmung versagen. Wir verpflichten insbesondere die Geistlichen, alle kindischen und unwürdigen Spielereien, die bei dieser Feier hin und wieder noch vorkommen können, auf angemessene Weise zu entfernen, und diese aussergewöhnliche sehr zahlreich besuchte Andacht mit der grössten Sorgfalt und Treue recht erbaulich und segensreich zu machen.

3) In Bezug auf die Zeit, wann diese Andacht gehalten werden solle, ob am Vorabende oder am ersten Weihnachtsmorgen, wollen wir jede Gemeinde bei ihrer Observanz belassen. Findet die Andacht am Vorabende statt, so muss sie spätestens um halb sieben Uhr beendigt sein. Dabei sind die Vorschriften und Anordnungen gegen Feuersgefahr, die von der betreffenden Königlichen Regierung, oder sonst von Polizei wegen, bereits ergangen sind oder noch erlassen werden möchten, genau zu befolgen. Unsererseits verpflichten wir die Geistlichen, so wie die Kirchenvorsteher und Küster auf das Auslöschen der Kerzen und Lichter ein wachsames Auge zu haben. Insbesondere muss der Küster oder Kirchendiener nach geschlossener Andacht noch eine volle Stunde in der Kirche bleiben, und sich nicht eher daraus entfernen, bis das Innere der Kirche genau durchsucht ist.

4) Die Geistlichen, Kirchenvorsteher, Küster oder Kirchendiener haben auf zweckdienliche Weise jedes anstössige laute Geräusch und jedes unkirchliche Betragen bei dieser ausserordentlichen Versammlung in der Kirche fern zu halten, und für eine christlich würdige und erbauliche Abhaltung dieser Andacht zu sorgen. Ob und in wie weit sie sich der polizeilichen Mitwirkung dabei zu bedienen für nöthig erachten, bleibt ihnen, den Um-

Digitized by Google

ständen nach, überlassen; eventuell gehören Anträge dieser Art vor die Ortsbehörde, in weiterer Folge vor das Landräthliche Amt, und in etwaniger noch weiterer vor die betreffende Königliche Regierung. In den wohl nur seltenen Fällen, wo ein Zutritt von Polizeibeamten für wünschenswerth erachtet wird, dürfen wir annehmen, dass diese nicht ohne Noth sich in der Kirche amtlich thätig erweisen, vielmehr bemühet sein werden, den Zweck möglichst unbemerkt zu verfolgen.

5) Die Schullehrer auf dem Lande, welchen ausnahmsweise gestattet ist, an Sonn- und Festtagen Erbauungsstunden zu halten, sind dadurch zur Abhaltung der Christnachtfeier noch keinesweges befugt, vielmehr ist, in Gemässheit der ausdrücklichen Bestimmung des Königlichen Ministerii, strenge darauf zu halten, dass den Schullehrern die Abhaltung dieser gottesdienstlichen Feier nur in seltenen Fällen ausnahmsweise nachgelassen werde. Sind hiezu besondere Gründe vorhanden, so erwarten wir darüber den besondern Bericht des betreffenden Geistlichen durch den ihm vorgesetzten Superintendenten, sowie deren Vorschläge in Bezug auf die Einrichtung dieser Andacht und wegen der in Betreff der Liturgie nöthig erachteten Modificationen. Dabei ist näher anzugeben, wodurch die Aufrechthaltung einer christlich guten Ordnung bei der Andacht verbürgt ist und welche Maassnehmungen zur Verhütung von Feuersgefahr ergriffen worden. Erhalten in Folge dessen einzelne Schullehrer die Erlaubniss zur Abhaltung der Christnachtfeier, so wird ihnen obliegen, solche genau nach den Vorschriften ihres Geistlichen einzurichten.

Hiernach haben sowohl Sie selbst, als die Geistlichen Ihres Kirchenkreises, sich zu achten.

Posen, den 10. Mai 1832.

Digitized by Google

Nro. CXXXIX.

Circ. des Consist. zu Posen, die practische Bildung der Candidaten betr. 1833.

(Zum Cap. X. Anm. 15)

Wir müssen bei den Candidaten-Prüfungen pro ministerio öfters wahrnehmen, dass die Candidaten des Predigtamts einen grossen Mangel an Uebung im Predigen und Catechisiren an den Tag legen, der nicht anders als höchst nachtheilig für die Verwaltung des Predigtamts sein kann.

Ew. etc. fordern wir daher auf, auf die Candidaten des Predigtamts, die sich in Ihrem Superintendenturkreise aufhalten und insbesondere auf ihre Studien, Ihre Aufmerksamkeit zu richten und sich von Zeit zu Zeit über die letzteren Rechenschaft geben zu lassen.

Auch haben Sie darauf zu halten, dass die Candidaten entweder in Ihrer Gegenwart, oder wo wegen zu grosser Entfernung der Candidaten vom Wohnort des Superintendenten dies nicht angeht, in einer andern Kirche öfters — alle Vierteljahre mindestens einmal — predigen und in der evangelischen Schule ihres Wohnorts oder der Nachbarschaft fleissig catechisiren.

Nicht minder können Sie zuweilen die Reinschriften von Predigten oder Catechesen sich einreichen lassen und sie recensiren. Ueberdem wollen Sie Ihren Umgang mit den Candidaten dazu benutzen, sie mit den einzelnen Theilen und Verrichtungen der Predigtamtsführung und der Schul-Inspection bekannt zu machen.

Dass die Candidaten zu den Kirchen-Visitationen zuzuziehen sind, und dass von ihnen jährlich eine Predigt in der Reinschrift bei uns eingereicht werden soll, ist früher verordnet worden, und wird hier in Erinnerung gebracht.

Wir veranlassen Sie, die obigen Bestimmungen den Predigern und Candidaten des Kreises bekannt zu machen und die ersteren anzuweisen, sich auch ihres Theils der Sorge für die practische Ausbildung der Candidaten des Predigtamts nach Kräften zu unterziehen. Den Candidaten dagegen haben Sie aufzugeben, jede ihnen zu ihrer practischen Ausbildung dargebotene Gelegenheit sorgsam

Digitized by Google

zu benutzen und den diesfälligen Anweisungen pünktliche Folge zu leisten.

Was in dieser Beziehung durch jeden einzelnen Candidaten geschehen, ist in der bei der Prüfung pro ministerio einzureichenden Bescheinigung, dass sie sich im Predigen geübt haben, pflichtmässig zu bemerken.

Diesfällige Mängel, die in jener Bescheinigung nachgewiesen werden sollten, werden auf unser Urtheil über die Zulassung der Candidaten zur Prüfung von besonderm Einfluss sein.

Posen, den 22. August 1833.

Nro. CXL.

Circ. des Consist. zu Posen, die Todtenlieder während des Gottesdienstes betr. 1836.

(Zum Cap. X. Anm. 16.)

Es ist zu unserer Kenntniss gelangt, dass in vielen evangelischen Kirchen der Provinz der Gebrauch besteht, für Verstorbene an einem Sonntage mehre Lieder singen zu lassen, in Folge dessen das auf den Inhalt der Predigt sich beziehende Hauptlied sehr abgekürzt oder ganz weggelassen wird. Dies Verfahren steht nicht allein mit den Vorschriften der Agende im Widerspruche, sondern es sind auch dergleichen Sterbelieder, zumal wenn mehre nach einander gesungen werden, oder wenn sie dem Andenken verstorbener Kinder geweiht sind, nicht für die ganze zum öffentlichen Gottesdienste versammelte Gemeine erbaulich. Wir müssen daher wünschen, dass dieser Missbrauch nach und nach, soweit es sich ohne Aergerniss für die Schwachen in der Gemeine thun lässt, abgestellt oder doch wenigstens in der Weise beschränkt werde, dass niemals das Hauptlied verdrängt wird und dass sich der Pfarrer die Auswahl eines guten, allgemein erbaulichen Liedes vorbehalte.

Ew. Hochehrwürden wollen bei den Kirchenvisitationen darauf sehen, dass dieser Weisung nachgelebt werde. Posen, den 26. November 1836.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google